

Dieser Prospekt ist ein Auszug aus dem Prospekt der Gesellschaft vom 10. Februar 2021. Er ist für das Angebot der Anteile der Fonds der Gesellschaft in der Schweiz vorgesehen. Er enthält nur Informationen über die für den Vertrieb in der Schweiz zugelassenen Fonds und stellt keinen Prospekt für die Zwecke des irischen Rechts dar.

Pacific Capital UCITS Funds plc

(Ein nach irischem Recht als Investmentgesellschaft gegründeter Umbrellafonds mit variablem Kapital und getrennt haftenden Teilfonds, genehmigt von der irischen Zentralbank gemäß der Verordnung der Europäischen Gemeinschaften (über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) aus dem Jahr 2011 (in der jeweils geltenden Fassung))

PROSPEKT

ANLAGEVERWALTER

PACIFIC CAPITAL PARTNERS LIMITED

DATIERT 10. Februar 2021

Dieser konsolidierte Teilprospekt für Anleger in der Schweiz ist auf den 1. März 2021 datiert

EINFÜHRUNG

Falls Sie Fragen zum Inhalt des vorliegenden Prospekts haben, sollten sie sich an Ihren Wertpapierhändler, Bankdirektor, Anwalt, Steuerberater oder einen anderen Finanzberater wenden.

Zulassung durch die irische Zentralbank

Die Gesellschaft ist durch die irische Zentralbank (die „Zentralbank“) als ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß der Verordnung der europäischen Gemeinschaften (betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren - „OGAW-Verordnung“) aus dem Jahr 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen. Die Gesellschaft wurde als Umbrellafonds mit getrennt haftenden Fonds gegründet und verpflichtet sich, die OGAW-Richtlinien der Zentralbank einzuhalten. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt keine Gewährleistung der Zentralbank hinsichtlich der Entwicklung der Gesellschaft dar, und die Zentralbank haftet nicht für die Entwicklung oder den Ausfall der Gesellschaft.

Die Zulassung der Gesellschaft stellt keine Billigung oder Garantie der Gesellschaft durch die Zentralbank dar, und die Zentralbank ist nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich.

Der Prospekt (dessen Ende ein Verweis auf allfällige Nachträge hierzu beinhaltet) liefert Informationen zur Gesellschaft und einem Fonds. Potenzielle Anleger sind als Teil des Zeichnungsvertrags dazu verpflichtet, zu bestätigen, dass sie diesen gelesen und verstanden haben. Die darin enthaltenen Informationen sollten potenziellen Anlegern bekannt sein, bevor sie in die Gesellschaft investieren. Der Prospekt sollte für zukünftigen Gebrauch aufbewahrt werden. Weitere Exemplare können bei der Gesellschaft unter der im „Adressverzeichnis“ angegebenen Anschrift bezogen werden. Exemplare des aktuellen Jahresberichts der Gesellschaft sind auf Anfrage umsonst erhältlich.

Anteile der Gesellschaft werden nur auf Grundlage der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und den darin angeführten Unterlagen angeboten. Anderweitige Angaben oder Darstellungen egal welcher Art, die von Händlern, Brokern oder sonstigen Personen gemacht werden, sollten nicht beachtet und nicht verwendet werden. Niemandem ist es gestattet, von diesem Prospekt, dem Produktinformationsblatt oder den einzelnen einschlägigen Nachträgen abweichende Angaben oder Darstellungen zu machen. Falls solche Angaben oder Darstellungen gemacht werden, dann sind sie als unzulässig zu verwerfen. Dieser Prospekt ist weder ein Angebot zum Kauf noch die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf von Anteilen außer jenen Anteilen, auf die er sich bezieht. Er ist auch kein Angebot zum Kauf noch die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf an eine Person, gegenüber der ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung unzulässig wäre. Weder die Aushändigung des vorliegenden Prospekts noch die Emission von Anteilen impliziert unter irgendwelchen Umständen, dass es seit dem Datum der Veröffentlichung keine Veränderung der Geschäfte der Gesellschaft gegeben hat oder dass die darin enthaltenen Informationen auch noch zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dessen Veröffentlichung zutreffend sind.

Die geschäftsführenden Direktoren der Pacific Capital UCITS Funds plc (die „Gesellschaft“), deren Namen im „Adressverzeichnis“ des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Angaben. Die Angaben dieses Prospekts entsprechen den Tatsachen, so wie diese sich nach bestem Wissen und Gewissen der geschäftsführenden Direktoren verhalten (die alle vernünftige Sorgfalt haben walten lassen, um dies zu gewährleisten). Es werden darin keinerlei wesentliche Informationen unterschlagen, die den Gehalt dieser Angaben beeinträchtigen könnten. Der Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden, vorausgesetzt, dass es sich dabei um eine Übersetzung des englischen Texts handelt und im Streitfall die Version in englischer Sprache als verbindlich gilt. Alle Streitfälle zu den darin enthaltenen Bestimmungen unterliegen den Gesetzen Irlands und sind damit übereinstimmend darzulegen.

Die Gesellschaft ist ein „Umbrellafonds“, der es Anlegern ermöglicht, zwischen einem (oder mehreren) Anlageziel(en) zu wählen, indem sie in einen (oder mehrere) Teilfonds aus dem Angebot der Gesellschaft investieren. Da die Gesellschaft von den Bestimmungen des Investment Funds, Companies and Miscellaneous Provisions Act aus dem Jahr 2005 Gebrauch macht und eine Haftungsbegrenzung zwischen den einzelnen Fonds vorgesehen ist, haftet die Gesellschaft gegenüber Dritten nicht als Ganzes für die Verbindlichkeiten jedes Fonds. Anleger sollten jedoch beachten, dass die „Gesellschaftshaftung“ Risiken in sich birgt, die im Abschnitt „Risikoabwägungen“ genauer beschrieben werden. Ein eigenständiger Pool an Vermögenswerten wird nicht für jede einzelne Klasse beibehalten. Zum Veröffentlichungszeitpunkt dieses Prospekts bietet die Gesellschaft Anteile in dem Fonds an, der in der zuletzt gültigen Ergänzung zu diesem

Prospekt beschrieben wird. Die geschäftsführenden Direktoren können sich mitunter dazu entschließen, zusätzliche Teilfonds und Anteilsklassen in vorhandenen Fonds anzubieten, sofern sie hierfür die vorherige Zustimmung und Freigabe der Zentralbank erhalten haben. Dieser Prospekt wird in dem Fall aktualisiert und geändert, um Einzelheiten zu den neuen Fonds und/oder Klassen darin aufzunehmen. Zusätzlich oder stattdessen können für diese Fonds und/oder Klassen auch ein(e) gesonderte(r) Ergänzung oder Anhang erstellt werden. Bestehende Anteilsinhaber erhalten diesen aktualisierten und geänderten Prospekt oder die (den) neue(n) gesonderte(n) Ergänzung oder Anhang nur, wenn sie Anteile dieser Fonds zeichnen.

Wenn in dem betreffenden Fonds eine Zeichnungsgebühr für die Differenz zwischen Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile erbracht wird, dann heißt dies, dass die Anlage als mittel- bis langfristig aufgefasst werden sollte. Für das Zeichnen der Anteile ist möglicherweise eine Anfangsgebühr zu entrichten. Einzelheiten zu den Gebühren, die für Anteile irgendeines Fonds der Gesellschaft anfallen, finden sich in der Ergänzung des jeweiligen Fonds. Wenn es sich dabei um Zeichnungsgebühren handelt, liegen diese bei höchstens 5%.

Anleger können, vorbehaltlich gesetzlich geltender Bestimmungen, in jeden Fonds investieren, der von der Gesellschaft angeboten wird. Anleger sollten sich dabei von ihren Risikopräferenzen, Gewinnerwartungen und ihrem Diversifizierungsbedarf leiten lassen. Sie sollten diesbezüglich unabhängigen Rat einholen. Für jeden einzelnen Fonds wird ein eigenständiger Pool an Vermögenswerten beibehalten und übereinstimmend mit der für den betreffenden Fonds geltenden Anlagerichtlinie investiert, um das Anlageziel zu erreichen. Der Nettoinventarwert und das Ergebnis der Anteile aus den unterschiedlichen Fonds und deren Klassen weichen erwartungsgemäß voneinander ab. Zur Erinnerung: Anteilspreise und (allfällige) Anteilerträge können fallen und steigen, und es gibt keine Garantie oder Sicherheit dafür, dass die angegebenen Anlageziele eines Fonds erreicht werden.

VERTEILUNGS- UND VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN

Die Verteilung dieses Prospekts und das Anbieten der Anteile ist nicht überall rechtens. In einem Hoheitsgebiet, wo dies rechtlich untersagt ist, stellt dieser Prospekt weder ein Angebot noch eine Aufforderung dar. Dasselbe gilt, wenn die in diesem Sinne handelnde Person nicht dazu berechtigt ist, ein Angebot oder eine Aufforderung abzugeben oder die in diesem Sinne kontaktierte Person das Angebot oder die Aufforderung nicht annehmen darf. Jede Person, die im Besitz dieses Prospekts ist und Anteile zeichnen möchte, ist für das Einhalten der geltenden Gesetze und Vorschriften des jeweiligen Hoheitsgebiets selbst verantwortlich und hat sich entsprechend darüber zu informieren. Je nach Wohnsitz, Niederlassung oder Herkunftsland unterliegen Anleger bei Zeichnung, Kauf, Besitz, Tausch, Einziehung oder Abgang von Fondsanteilen möglicherweise der steuerlichen Erfassung, Devisenbeschränkungen und/oder Devisenkontrollen. Sie sollten hierzu Erkundigungen einziehen und sich sachkundig beraten lassen.

Vereinigte Staaten

Die Anteile werden in den Vereinigten Staaten nicht öffentlich angeboten. Die Anteile werden für Bürger der Vereinigten Staaten nicht generell erhältlich sein, es sei denn es handelt sich um „zugelassene Anleger“ (im Sinne von Regel 501(a) aus Vorschrift D des United States Securities Act von 1933 (das „Wertpapiergesetz“) und „berechtigte Käufer“ (im Sinne von Abschnitt 2(a)(51) des United States Investment Company Act von 1940 (das „Gesetz über Anlagegesellschaften“)).

Die Anteile sind und werden in den Vereinigten Staaten weder gemäß dem Wertpapiergesetz noch gemäß den Wertpapiergesetzen irgendeines amerikanischen Bundesstaates registriert, und eine solche Registrierung ist auch nicht vorgesehen. Die Anteile dürfen in den Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft oder ausgehändigt werden. Sie dürfen auch nicht auf Rechnung oder zum Nutzen einer US-Person angeboten, verkauft oder geliefert werden, außer im Fall einer Ausnahme von den Registrierungsvorschriften des Wertpapiergesetzes und allen anzuwendenden bundesstaatlichen Gesetzen oder im Fall von Transaktionen, die diesen Vorschriften nicht unterliegen. Wird irgendeiner der Anteile in den Vereinigten Staaten oder US-Personen erneut angeboten oder verkauft, dann kann damit gegen amerikanisches Recht verstoßen werden.

Die Artikel legen fest, dass die Gesellschaft sich weigern kann, jedwede Übertragung von Anteilen auf eine US-Person zu registrieren. Kaufanwärter werden u. a. dazu aufgefordert, nachzuweisen, dass die Anteile weder direkt noch indirekt auf Rechnung oder zum Nutzen irgendeiner US-Person erworben und gehalten werden. Jeder Anteilsinhaber ist selbst dafür verantwortlich, zu prüfen, dass seine amerikanische Staatsangehörigkeit ihn nicht davon abhält, Anteile zu besitzen.

Es gibt in den Vereinigten Staaten zurzeit, und aller Voraussicht nach auch in der Zukunft, keinen öffentlichen Markt für die Anteile. Die hierdurch angebotenen Anteile unterliegen Übertragungs- und Weiterverkaufsbeschränkungen und dürfen nur ausnahmsweise übertragen und weiterverkauft werden, wenn dies gemäß den Unternehmenssätzen, dem Wertpapiergesetz und geltenden bundesstaatlichen Wertpapiergesetzen und gemäß einer Registrierung oder Befreiung davon erlaubt ist. Die Anteile werden außerhalb der Vereinigten Staaten auf Grund einer Befreiung von der Registrierung gemäß Vorschrift S des Wertpapiergesetzes und innerhalb der Vereinigten Staaten unter Berufung auf Vorschrift D und Abschnitt 4(2) des Wertpapiergesetzes angeboten.

Die Gesellschaft wurde und wird nicht gemäß dem Gesetz über Anlagegesellschaften und gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 3(c)(7) desselben Gesetzes registriert. Laut Abschnitt 3(c)(7) gilt ein privat angebotener Fonds dann nicht als „Anlagegesellschaft“, wenn die amerikanischen Anlageninhaber ausschließlich „berechtigte Käufer“ sind und die Wertpapierübertragungen in den Vereinigten Staaten nur auf privater Basis angeboten werden.

Die Fonds können Terminkontrakte, Optionen auf Terminkontrakte, Optionen auf Waren und Swaps als Nebenkomponenten ihrer Strategien kaufen und verkaufen. Anlageverwalter müssen sich hinsichtlich der Fonds derzeit allerdings nicht bei der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel („CFTC“) als „Waren-Pool-Betreiber“ gemäß CFTC-Verordnung 4.13(a)(3) registrieren, denn: (i) US-Personen sind entsprechend den CFTC-Verordnungen vom Kauf der Anteile ausgeschlossen, sofern sie nicht im Sinne der Börsenaufsichtsordnung als „zugelassene Anleger“ gelten; (ii) die Anteile in den Fonds sind von der Registrierung gemäß Wertpapiergesetz ausgenommen und werden in den Vereinigten Staaten nicht öffentlich angeboten und verkauft; (iii) die Anteile werden nicht als oder in einem Medium für den Handel auf Warentermin- oder Warenoptionsmärkten angeboten; und (iv) keiner der Fonds wird jemals (a) eine aggregierte Anfangsspanne und Prämien zum Aufbau einer Warenanteilsposition über fünf Prozent des Liquidierungswerts des Fondsportfolios oder (b) einen aggregierten Nettonennwert der Warenanteilsposition über hundert Prozent des Liquidierungswerts des Fondsportfolios ausweisen. Der Anlageverwalter ist im Gegensatz zu einem registrierten Waren-Pool-Betreiber nicht verpflichtet, den Anteilsinhabern ein Offenlegungsdokument oder einen zertifizierten Jahresbericht in der von der CFTC angeforderten Form vorzulegen. Die Gesellschaft liefert jedoch allen Anteilsinhabern im Auftrag des Fonds diesen Prospekt sowie hierin beschriebene periodische und jährliche Berichte aus.

Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, sich zukünftig als Waren-Pool-Betreiber und/oder Warenhandelsberater zu registrieren, so dass der Anlageverwalter in Zukunft als Waren-Pool-Betreiber neuer Fonds oder weiterhin als Waren-Pool-Betreiber vorhandener Fonds fungieren kann, welche die Ausnahmekriterien der CFTC-Verordnung 4.13(a)(3) nicht erfüllen.

Die Anteile sind bei keiner Regulierungsbehörde der Vereinigten Staaten oder irgendeines ihrer Bundesstaaten aktenkundig gemacht oder von einer solchen genehmigt oder abgelehnt worden. Die Güte dieses Angebots oder die Richtigkeit oder Angemessenheit dieses Prospekts ist von keiner dieser Behörden bestätigt oder beurteilt worden. Jegliche Gegendarstellung ist gesetzwidrig.

Trotz allem anderslautenden Inhalt dieses Prospekts kann ein potenzieller Anleger (und jeder einzelne Mitarbeiter, Vertreter oder sonstige Beauftragte eines potenziellen Anlegers) die steuerliche Behandlung und Steuerstruktur der in diesem Prospekt beschriebenen Transaktionen gegenüber jeder Person oder jedem Personenkreis ohne irgendwelche Einschränkungen offenlegen. Ebenso gilt dies für sämtliche Materialien jedweder Art, die dem potenziellen Anleger in Bezug auf diese steuerliche Behandlung und Steuerstruktur (so wie diese Begriffe sich in der US-amerikanischen Steuerordnung, Abschnitt 1,6011-4 wiederfinden) zur Verfügung gestellt werden. Es versteht sich, dass weder „Steuerstruktur“ noch „steuerliche Behandlung“ den Namen oder Erkennungsangaben (i) der Gesellschaft oder eines Fonds oder (ii) der Transaktionsparteien beinhalten. Die Genehmigung zur Steueroffenbarung ist rückwirkend zum Anfang der Unterredungen mit potenziellen Anlegern in Kraft.

Rechtsträger, die dem US-amerikanischen Betriebsrentenrecht von 1974 in seiner ergänzten Form unterliegen, können im Allgemeinen keine Anteile eines Fonds erwerben.

Trotz allem anderslautenden Inhalt dieses Prospekts kann jeder potenzielle Anleger (und jeder einzelne Mitarbeiter, Vertreter oder sonstige Beauftragte eines potenziellen Anlegers) die steuerliche Behandlung und Steuerstruktur (i) der Gesellschaft und/oder eines Fonds und (ii) aller ihrer entsprechenden Transaktionen ohne irgendwelche Einschränkungen offenlegen. Ebenso gilt dies für alle Materialien jedweder Art (inkl. Stellungnahmen oder sonstige Steueranalysen), die dem Anteilsinhaber bezüglich dieser steuerlichen Behandlung und Steuerstruktur zur Verfügung gestellt werden.

Inhaltsverzeichnis

EINFÜHRUNG	2
ADRESSVERZEICHNIS	6
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	7
DIE GESELLSCHAFT	12
ANLAGEZIELE UND -RICHTLINIEN	14
RISIKOABWÄGUNGEN	19
ANLEIHEPOLITIK.....	58
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	59
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK.....	62
VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT	63
ZEICHNUNG VON ANTEILEN	68
RÜCKNAHME VON ANTEILEN	72
ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN	74
UMTAUSCH VON ANTEILEN	75
AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT, DES FONDS ODER DER ANTEILSKLASSE	76
MANAGEMENT UND VERWALTUNG	77
ANLAGEVERWALTER.....	78
DEPOTSTELLE	80
VERWALTER.....	82
VERSAMMLUNGEN DER ANTEILSINHABER UND BERICHTE FÜR ANTEILSINHABER	83
BESTEuerung.....	84
ALLGEMEINES.....	94
ANHANG A - DEFINITIONEN VON „US PERSON“ UND „NON-US PERSON“	96
ANHANG B –ANERKANNTE MÄRKTE	99
ANHANG C – EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG.....	102
ANHANG D –ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN.....	109
ANHANG E – LISTE DER UNTERDEPOTSTELLEN	114
ANHANG F – DIE FONDS.....	118
ANHANG G – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ.....	419

ADRESSVERZEICHNIS

Pacific Capital UCITS Funds plc

Firmensitz
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Geschäftsführende Direktoren:

Raymond O'Neill
Victoria Parry
James Davidson

Anlageverwalter:

Pacific Capital Partners Limited
124 Sloane Street
London
SW1X 9BW
Großbritannien

Auditoren:

Deloitte Ireland LLP
Earlsfort Terrace
Dublin 2
Irland

Sekretär:

Matsack Trust Limited
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Verwaltungs-, Register- und Transferstelle:

Citibank Europe plc
1 North Wall Quay
Dublin 1
Irland

Depotstelle:

Citi Depository Services Ireland Designated Activity
Company
1 North Wall Quay
Dublin 1
Irland

Rechtsberater:

Matheson
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Folgende Wörter und Satzfragmente haben in diesem Prospekt die unten stehende Bedeutung:

„Gesetz“	Bezeichnet das Kapitalgesellschaftsgesetz von 2014 in seiner jeweils geltenden Fassung samt aller geltenden und darin getroffenen Regelungen der Zentralbank, erlassenen Bedingungen oder gewährten Ausnahmen.
„Verwalter“	bezeichnet Citibank Europe plc oder eine sonstige Gesellschaft in Irland, die als Nachfolger bis auf Weiteres übereinstimmend mit den Anforderungen der Zentralbank zum Verwalter der Gesellschaft ernannt worden ist.
„Verwaltungsvertrag“	bezeichnet den Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Verwalter mit Datum vom 1. November 2018, gemäß dem der Verwalter zum Verwalter der Gesellschaft ernannt wurde.
„Zulässige elektronische Aufträge“	bezeichnet ein elektronisches Verfahren der Auftragsendung, das zuvor zwischen Anleger, geschäftsführenden Direktoren und Verwalter vereinbart wurde. Diese elektronischen Verfahren können SWIFT oder Handelsplattformen wie etwa Euroclear, Fundsettle und EMX beinhalten. Per E-Mail gesendete Anweisungen werden unter keinen Umständen ausgeführt.
„Satzung“	bezeichnet die Unternehmenssatzung der Gesellschaft.
„Basiswährung“	bezeichnet die Basiswährung eines Fonds, die von den geschäftsführenden Direktoren ermittelt und in einer Ergänzung offengelegt wird.
„Pensionsplan-Anleger“	bezeichnet einen „Pensionsplan-Anleger“ im Sinne von Abschnitt 3(42) des US-amerikanischen Betriebsrentenrechts (ERISA) und jeglichen hierzu vom amerikanischen Arbeitsministerium verabschiedeten Verordnungen. Die Titel I von ERISA unterliegenden "Mitarbeiter-Pensionspläne" sind gemäß Abschnitt 3(3) von ERISA „Pläne“, die den Transaktionsverboten aus Abschnitt 4975 der Rechtsordnung unterliegen, und Rechtsträger, deren Vermögenswerte als „Planvermögen“ gemäß Abschnitt 3(42) von ERISA und jeglichen hierzu verabschiedeten Verordnungen behandelt werden.
„Best Execution“	bezeichnet den besten auf dem Markt erhältlichen Preis und die kostengünstigste Auftragsausführung, wobei beispielsweise folgende Sachverhalte berücksichtigt werden: die Fähigkeit den natürlichen Auftragsfluss abzustimmen; die Fähigkeit, Anonymität, Timing oder Preisgrenzen einzuhalten; die Qualität des Backoffice; Provisionssätze; Einsatz von Automatisierung; und/oder die Fähigkeit, Informationen zu einzelnen Transaktionen oder Wertpapieren bereitzustellen.
„Geschäftstag“	bezeichnet den in der jeweiligen Ergänzung der einzelnen Fonds beschriebenen Tag.
„Zentralbank“	bezeichnet die irische Zentralbank.
„OGAW-Verordnung der Zentralbank“	bezeichnet die Verordnung von 2019 des Zentralbankgesetzes (zu Aufsicht und Durchführung) von 2013 (Abschnitt 48(1) über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in der jeweils geltenden oder ergänzten Fassung), zusätzlich zu jedweden hierzu von der Zentralbank herausgegebenen Erläuterungen.
„CFTC“	bezeichnet die US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel.
„Klasse“ oder „Klassen“	bezeichnen irgendeine Klasse oder irgendwelche Klassen von Anteilen, die durch die Gesellschaft in Bezug auf irgendeinen Fonds aufgestellt werden.

„Klassenwährung“	bezeichnet die Währung, in der eine Anteilsklasse ausgewiesen wird.
„Klassenkosten“	bezeichnet Kosten, die einer bestimmten Klasse zuweisbar sind, inkl. Anwaltskosten, Vermarktungskosten (inkl. Kosten für Steuerreporting) und die Registrierungskosten einer Klasse in einem Land oder an einer Börse, einem regulierten Markt oder Wertpapierabwicklungssystem und sonstige Kosten, die aus der Registrierung entstehen.
„Abgabenordnung“	bezeichnet die Abgabenordnung der Vereinigten Staaten von 1986 in ihrer jeweils ergänzten Fassung.
„Gesellschaft“	bezeichnet die Pacific Capital UCITS Funds plc eine Anlagegesellschaft variablen Kapitals, die gemäß dem Gesetz in Irland eingetragen ist.
„Terminbörsengesetz“	bezeichnet das US-amerikanische Terminbörsengesetz in seiner jeweils ergänzten Fassung.
„Handelstag“	bezeichnet den in der jeweiligen Ergänzung der einzelnen Fonds beschriebenen Tag, wobei gilt, dass es innerhalb von zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt.
„Depotstelle“	bezeichnet Citi Depositary Services Ireland Designated Activity Company oder eine sonstige Gesellschaft in Irland, die als Nachfolger übereinstimmend mit den Anforderungen der Zentralbank bis auf Weiteres zur Depotstelle des Gesellschaftsvermögens ernannt worden ist.
„Depotstellenvertrag“	bezeichnet den Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Depotstelle mit Datum vom 1. November 2018, gemäß dem die Depotstelle zur Depotstelle der Gesellschaft ernannt wurde.
„Geschäftsführende Direktoren“	bezeichnet die jeweils amtierenden geschäftsführenden Direktoren der Gesellschaft und jedwedes von diesen rechtmäßig besetzte Gremium.
„Abgaben und Auslagen“	bezeichnet in Bezug auf irgendeinen Fonds sämtliche Stempel- oder sonstige Steuern, staatliche Abgaben, Vermittlung, Bankgebühren, Geld-Brief-Spannen, Zinsen, Depot- oder Unterdepotstellengebühren (bez. Kauf und Verkauf), Übertragungsgebühren, Registrierungsgebühren und sonstige Abgaben und Auslagen. Diese Abgaben und Auslagen können mit folgenden Dingen im Zusammenhang stehen: ursprünglicher Kauf oder Aufstockung der Vermögenswerte im betreffenden Fonds; Schaffung, Ausgabe, Verkauf, Umwandlung oder Einziehung von Anteilen; Verkauf oder Kauf von Anlagen, Zertifikaten oder Sonstigem. Diese Abgaben oder Auslagen können folgendermaßen anfallen oder entstehen: in Bezug auf, vor, in Zusammenhang mit, bzw. ausgehend von oder zeitgleich mit Transaktionen oder Handelsgeschäften, auf die sich diese Abgaben- oder Auslagenzahlungen beziehen. Zur Klarstellung: Diese Abgaben und Auslagen beinhalten jegliche Provisionen auf Preisspannen (um den Unterschied zwischen dem Preis, zu dem Vermögenswerte bewertet werden, um den Nettoinventarwert zu berechnen, und dem Preis, zu dem Vermögenswerte infolge von Zeichnungen gekauft und infolge von Einziehungen verkauft wurden, zu berücksichtigen), aber weder irgendwelche Provisionen, die an Beauftragte im Zuge des Kaufs oder Verkaufs von Anteilen zu zahlen sind, noch irgendwelche Provisionen, Steuern, Gebühren oder Kosten, die bei der Bestätigung des Nettoinventarwerts der Anteile im betreffenden Fonds berücksichtigt wurden.
„Zulässige Vermögenswerte“	bezeichnet jene Anlagen, in die ein OGAW laut der OGAW-Verordnung der Zentralbank anlegen darf.

„ERISA“	bezeichnet das US-amerikanische Betriebsrentenrecht von 1974 in seiner jeweils ergänzten Fassung.
„ESMA“	Bezeichnet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.
„EU“	bezeichnet die Europäische Union.
„EU-Mitgliedsstaat“	bezeichnet einen Mitgliedsstaat der EU.
„Euro“ oder „€“	bezeichnet die Einheit der europäischen Einheitswährung.
„FATCA“	bezeichnet die allgemein als Foreign Accounts Tax Compliance Act bekannten Bestimmungen, die in der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten als Hiring Incentives to Restore Employment Act von 2010 bekannt sind.
„Fonds“	bezeichnet ein eigenständiges Portfolio von Vermögenswerten, welches durch die geschäftsführenden Direktoren (mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank) aufgelegt wurde. Diese getrennt haftenden Fonds weisen in jedem einzelnen Fall eine oder mehrere Anteilklassen auf. Die Geldanlage in diesen Fonds erfolgt ausgehend von den Anlagezielen und -richtlinien, die für den jeweiligen Fonds laut Ergänzung gelten.
„Abgesicherte Klasse“ oder „abgesicherte Klassen“	bezeichnet irgendeine Klasse oder irgendwelche Klassen eines Fonds, für die laut Ergänzung Wechselkurssicherung betrieben wird.
„Intermediär“	bezeichnet eine Person, die <ul style="list-style-type: none"> (a) im Auftrag einer anderen Person ein Geschäft fortführt, welches im Erhalt einer Zahlung von einem regulierten Anlageorganismus in Irland besteht oder eine solche Zahlung beinhaltet; (b) oder eine Person, die im Auftrag einer anderen Person Anteile an diesem Anlageorganismus hält.
„Gesetz über Anlagegesellschaften“	bezeichnet das US-amerikanische Gesetz über Anlagegesellschaften von 1940 in seiner jeweils ergänzten Fassung.
„Anlageverwalter“	bezeichnet Pacific Capital Partners Limited oder eine sonstige Gesellschaft, die als Nachfolger übereinstimmend mit den Anforderungen der Zentralbank bis auf Weiteres zum Anlageverwalter der Gesellschaft ernannt worden ist. Je nach Kontext beinhaltet der Verweis auf den Anlageverwalter auch den Verweis auf irgendeinen Unteranlageverwalter.
„Anlageverwaltungsvertrag“	bezeichnet den Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter mit Datum vom 13. März 2015, gemäß dem letzterer hinsichtlich der Vermögenswerte der Gesellschaft als Anlageverwalter fungiert.
„Niederlassung in Irland“	bezeichnet jedwede zu Steuerzwecken in Irland niedergelassene Gesellschaft oder sonstige zu Steuerzwecken in Irland niedergelassene Person oder jemanden, der dort zu Steuerzwecken seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern von den geschäftsführenden Direktoren nichts Anderslautendes bestimmt wird. Siehe Abschnitt „Besteuerung“ weiter unten.
„IRS“	steht für Internal Revenue Service und bezeichnet das US-amerikanische Finanzamt, das für die Steuereintreibung und Steuervollstreckung verantwortlich ist.
„Irische Steuerbehörde“	bezeichnet die irische Behörde, die für Besteuerung und Zollabgaben verantwortlich ist.

„KIID“	steht für Key Investor Information Document (Wesentliche Anlegerinformationen).
„MiFID II“	bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU zusammen mit den in diesem Rahmen von Mitgliedstaaten der EU zu deren Umsetzung implementierten delegierten und EU-Durchführungsverordnungen, Gesetzen und Vorschriften.
„Nettoinventarwert“ oder „NIW“	steht für Nettoinventarwert der Gesellschaft oder eines Fonds und berechnet sich wie hierin beschrieben.
„Nettoinventarwert pro Anteil“ oder „NIW pro Anteil“	steht für Nettoinventarwert pro Anteil jeder einzelnen Klasse eines Fonds und berechnet sich wie hierin beschrieben.
„OECD“	steht für Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Zum Veröffentlichungszeitpunkt dieses Prospekts zählte die OECD folgende Mitglieder: Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Chile, Tschechien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Israel, Italien, Japan, Südkorea, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Schweiz, Türkei, Großbritannien und die USA.
„Gewöhnlicher Beschluss“	bezeichnet einen durch einfache Stimmmehrheit derjenigen Anteilhaber verabschiedeten Beschluss, die berechtigt sind, an der Generalversammlung der Gesellschaft oder an Anteilsklassen betreffenden Angelegenheiten teilzunehmen und mitzubestimmen.
„Pacific“ oder „Pacific Group“	Pacific Investments Limited, eine in England und Wales unter der Registernummer 04384561 eingetragene Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften, deren Geschäftssitz sich an der Sloane Street 124 in SW1 X 9BW London, Großbritannien, befindet.
„Prospekt“	bezeichnet dieses Dokument, jedwede(n) Ergänzung oder Anhang, die bzw. der als Teil oder zusammen mit diesem gelesen oder interpretiert werden soll, und den neusten Jahres- und Halbjahresbericht samt Abschlüssen (falls herausgegeben).
„Anerkannter Markt“	bezeichnet jedweden anerkannten Handelsplatz oder Markt, der in Anhang B dieses Prospekts aufgeführt ist, und sonstige Märkte, die von den geschäftsführenden Direktoren bisweilen übereinstimmend mit den OGAW-Richtlinien der Zentralbank ermittelt und in Anhang B dieses Prospekts genauer bezeichnet werden.
„Rücknahmeantrag“	bezeichnet einen durch einen Anteilhaber an die Gesellschaft und/oder den Verwalter gestellten Antrag auf Rücknahme von Fondsanteilen in der dafür von der Gesellschaft oder dem Anlageverwalter vorgesehenen Form.
„Rücknahmeschlusszeit“	bezeichnet die in der jeweiligen Ergänzung der einzelnen Fonds beschriebene Zeit.
„Wertpapiergesetz“	bezeichnet das US-amerikanische Gesetz über Wertpapiere von 1933 in seiner jeweils ergänzten Fassung.
„Anteil“ oder „Anteile“	bezeichnet je nach Kontext einen Anteil oder Anteile aus jeder beliebigen Klasse der Gesellschaft oder eines Fonds.
„Anteilhaber“	bezeichnet jemanden, der Anteile hält.

„Zeichnungsvertrag“	bezeichnet den Zeichnungsvertrag, der von einem Antragsteller, der Anteile zeichnen möchte, in der dafür von der Gesellschaft oder dem Anlageverwalter vorgesehenen Form ausgefüllt und unterschrieben werden muss.
„Zeichnungsschlusszeiten“	bezeichnet die in der jeweiligen Ergänzung der einzelnen Fonds beschriebene Zeit.
„Ergänzung“	bezeichnet ein Dokument, das genaue Angaben bezüglich eines bestimmten Fonds enthält, und jedweden Nachtrag hierzu.
„Tranche“	bezeichnet diejenigen Anteile, die in einer oder mehreren Klassen gezeichnet werden und einen eigenständigen Fonds darstellen.
„OGAW“	bedeutet Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der OGAW-Verordnung.
„OGAW-Richtlinie“	bezeichnet Richtlinie 2014/91/EU in ihrer jeweils geänderten und aktualisierten Fassung.
„OGAW-Verordnung“	bezeichnet die Verordnung der Europäischen Gemeinschaften (über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in der jeweils ergänzten Fassung) samt aller darin geltenden und getroffenen Regelungen, erlassenen Bedingungen oder gewährten Ausnahmen der Zentralbank in ihrer jeweils ergänzten Fassung.
„USA“ oder „Vereinigte Staaten“	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (inkl. Bundesstaaten und Bundesdistrikt Columbia) samt Staatsgebiet, Besitzungen und allen anderen Territorien, die zu ihrem Hoheitsgebiet gehören.
„USD“ oder „US\$“	bezeichnet den amerikanischen Dollar, die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten.
„US-Person“	hat die in Anhang A hierzu beschriebene Bedeutung.
„Bewertungstag“	bezeichnet den in der jeweiligen Ergänzung der einzelnen Fonds beschriebenen Tag.
„Bewertungszeitpunkt“	bezeichnet den in der jeweiligen Ergänzung der einzelnen Fonds beschriebenen Zeitpunkt.

DIE GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft ist eine auf unbestimmte Zeit gegründete Anlagegesellschaft mit variablem Grundkapital, die in Irland am 24. November 2014 nach irischem Recht als Aktiengesellschaft unter der Registernummer 553111 und gemäß Gesetz eingetragen wurde. Sie ist durch die Zentralbank als OGAW gemäß den OGAW-Richtlinien zugelassen. Gegenstand der Gesellschaft ist gemäß der 2. Klausel der Gründungsurkunde und -satzung die gemeinsame Anlage von Kapital, das sie sich von der Öffentlichkeit beschafft, in übertragbare Wertpapiere und/oder andere liquide Finanzanlagen, übereinstimmend mit der OGAW-Verordnung und nach dem Grundsatz der Risikostreuung.

Die Gesellschaft ist als Umbrellafonds mit getrennt haftenden Fonds organisiert. Die Satzung räumt der Gesellschaft die Möglichkeit ein, getrennte Fonds anzubieten. Jeder einzelne Fonds wird über ein eigenständiges Anlage-Portfolio verfügen. Die Gesellschaft ist von der Zentralbank für die Gründung des unten beschriebenen Fonds zugelassen. Genaue Angaben zu einem Fonds finden sich in einer gesonderten Ergänzung.

Fonds der Gesellschaft
Pacific North of South EM All Cap Equity
Pacific Multi-Asset Accumulator – Conservative Fund
Pacific Multi-Asset Accumulator – Core Fund
Pacific Multi-Asset Accumulator – Plus Fund
Pacific Multi Asset Accumulator – Defensive Fund
dVAM Global Equity Income PCP
Pacific G10 Macro Rates
dVAM Cautious Active PCP
dVAM Balanced Active PCP
dVAM Growth Active PCP
dVAM Diversified Liquid Alternatives PCP

Ein oder mehrere zusätzliche Fonds können von der Gesellschaft nach vorheriger Zustimmung der Zentralbank mitunter aufgelegt werden. Die dazugehörigen Anlagerichtlinien und -ziele werden in einer Ergänzung dargestellt. Dieser enthält auch Einzelheiten zu: anfänglichem Angebotszeitraum, Erstzeichnungspreis jedes einzelnen Anteils und anderen einschlägigen Angaben, die von den geschäftsführenden Direktoren in Bezug auf die zusätzlichen Fonds als zweckdienlich erachtet oder von der Zentralbank inhaltlich vorgeschrieben werden. Die einzelnen Nachträge sind Teil dieses Prospekts und sollten zusammen mit diesem gelesen werden. Die Gesellschaft kann zudem zusätzliche Anteilsklassen innerhalb eines Fonds bilden, um andersartige Bestimmungen unterzubringen. Dazu gehören andere Auslagen und/oder Gebühren und/oder Vermittlungsvereinbarungen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Bildung dieser zusätzlichen Anteilsklassen der Zentralbank im Voraus mitgeteilt und von dieser freigegeben worden ist.

Laut Satzung sind die geschäftsführenden Direktoren dazu verpflichtet, für jede Anteilstranche einen getrennten Fonds mit getrennten Aufzeichnungen wie folgt zu bilden:

- (a) Die Gesellschaft führt über jede einzelne Anteilstranche getrennt Buch, wo sie alle Transaktionen des betreffenden Fonds verzeichnet. Insbesondere werden diesem Fonds die Erlöse aus der Anteilszuteilung und -emission jeder einzelnen Tranche, die Anlagen und Verbindlichkeiten und daraus entstehende Erträge und Kosten wie unten dargelegt zugewiesen oder belastet.
- (b) Jegliche Vermögenswerte (egal ob Cash oder anderer Art), welche aus einem anderen Vermögenswert innerhalb eines Fonds gewonnen werden, werden in den Büchern der Gesellschaft jeweils dem Fonds zugewiesen, aus dessen Vermögenswert sie gewonnen wurden. Dies trifft auch auf jedwede Wertzunahme oder Wertabnahme dieses Vermögenswerts zu.
- (c) Sollten gewisse Vermögenswerte der Gesellschaft nach Ansicht der geschäftsführenden Direktoren keinem Fonds oder keinem der Fonds eindeutig zuweisbar sein, dann verteilen die geschäftsführenden

Direktoren diese Vermögenswerte ausgehend von gewissen Kriterien so auf die Fonds, wie sie dies nach eigenem Ermessen für angemessen und gerecht halten. Die geschäftsführenden Direktoren sind dazu bevollmächtigt und dürfen bisweilen die Verteilungskriterien für vorab nicht zugewiesene Vermögenswerte ändern.

- (d) Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Auslagen oder Rücklagen der Gesellschaft werden jeweils dem Fonds angelastet, auf den sie sich beziehen und dem sie zuweisbar sind. Jegliche dieser Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Auslagen oder Rücklagen der Gesellschaft, die keinem Fonds oder keinem der Fonds eindeutig zuweisbar sind, werden von den geschäftsführenden Direktoren ausgehend von gewissen Kriterien so den Fonds zugeteilt und angelastet, wie sie dies nach eigenem Ermessen für angemessen und gerecht halten. Die geschäftsführenden Direktoren sind dazu bevollmächtigt und dürfen bisweilen diese Verteilungskriterien ändern.
- (e) Sollten einzelne Verbindlichkeiten Aufwendungen, Kosten, Auslagen oder Rücklagen der Gesellschaft infolge des Vorgehens eines Gläubigers gegen bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft oder durch andere Umstände anders als oben in Paragraph (d) angeführt getragen werden, dann können die geschäftsführenden Direktoren im Einverständnis mit der Depotstelle jegliche Vermögenswerte in den Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft auf oder aus jeglichen Fonds übertragen.
- (f) Vorausgesetzt, aus der Satzung geht nichts Gegenteiliges hervor, werden die von jedem Fonds gehaltenen Vermögenswerte ausschließlich jenen Anteilen der Tranche zugewiesen, zu der der Fonds gehört. Sie gehören ausschließlich zu dem betreffenden Fonds und werden nicht dazu verwendet, Verbindlichkeiten oder Ansprüche aus irgendeinen anderen Fonds direkt oder indirekt zu befriedigen. Sie stehen für keinerlei Verwendungszwecke dieser Art zur Verfügung.

Gemäß irischem Recht sollte die Gesellschaft nicht als Ganzes gegenüber Dritten haften und keine Möglichkeit der Kreuzkontamination von Verbindlichkeiten aufweisen. Sollte allerdings gerichtlich gegen die Gesellschaft in anderen Zuständigkeitsbereichen vorgegangen werden, so besteht keine absolute Sicherheit dafür, dass die Trennung der Fonds aufrechterhalten wird.

ANLAGEZIELE UND -RICHTLINIEN

Ein Fonds investiert in übertragbare Wertpapiere und/oder andere liquide Mittel, die auf anerkannten Märkten gelistet sind oder gehandelt werden. Dabei werden die unten in Anhang D beschriebenen „Anlagebeschränkungen“ und Marktgrenzen der Satzung eingehalten. Die Anlageziele und -richtlinien eines Fonds werden in der betreffenden Ergänzung beschrieben.

Zudem kann ein Fonds zwecks effizienter Portfolio-Verwaltung Anlagetechniken und -instrumente aus Anhang C „Effiziente Portfolio-Verwaltung“ nachfolgend verwenden, aber nur sofern der Anlageverwalter dies mit den Anlagerichtlinien eines Fonds für vereinbar hält. Diese Anlagetechniken und -instrumente können Finanzderivate beinhalten. Wenn ein Fonds beabsichtigt, Finanzderivate zu Anlagezwecken zu verwenden, dann muss ein der OGAW-Verordnung der Zentralbank entsprechendes Risiko-Managementverfahren bei der Zentralbank eingereicht werden. Inwieweit ein Fonds in Finanzderivate investieren und Richtlinien zur Hebelung übernehmen darf, wird von den geschäftsführenden Direktoren fallweise für jeden einzelnen Fonds vereinbart und ausformuliert. Diese Angaben finden sich in der entsprechenden Ergänzung. Anleger sollten im Abschnitt „Risikoabwägungen“ nachschlagen, um sich bezüglich der Risiken, die mit Finanzderivaten in Verbindung stehen, zu informieren.

Jeder einzelne Fonds kann in andere gemeinsame Anlagepläne investieren. Wo dies den Anlagezielen und -richtlinien eines Fonds entspricht (der „Anlagefonds“) dort kann dieser Fonds auch in andere Fonds dieser Gesellschaft investieren (ein „Aufnahmefonds“). Ein Fonds kann auch in einen anderen Fonds dieser Gesellschaft investieren, wenn dieser Aufnahmefonds selbst keine Anteile an irgendwelchen anderen Fonds dieser Gesellschaft hält. Provisionen (einschließlich rückvergütete Provisionen), welche der Anlageverwalter in Bezug auf solche Anlagen erhalten hat, werden in das Fondsvermögen eingezahlt. Wenn ein Anlagefonds in einen Aufnahmefonds investiert, darf die Höhe der jährlichen Verwaltungsgebühr, die Anteilsinhabern des Anlagefonds in Bezug auf den Anteil der Vermögenswerte des Anlagefonds berechnet wird, die in den Aufnahmefonds investiert sind (unabhängig davon, ob solche Gebühren direkt auf Ebene des Anlagefonds, auf Ebene des Aufnahmefonds oder als Kombination beider gezahlt werden), die maximale jährliche Anlageverwaltungsgebühr nicht überschreiten, welche Anlegern in dem Anlagefonds in Bezug auf das Saldo des Anlagefondsvermögens berechnet wird, so dass die jährliche Anlageverwaltungsgebühr an den Anlagefonds infolge seiner Anlagen in dem Aufnahmefonds nicht doppelt berechnet wird.

Sicherheiten oder Garantien für den Erfolg einer Fondsanlage oder das Erreichen der Anlageziele können nicht gegeben werden. Eine Erläuterung der Faktoren, die beim Investieren in Fonds zu berücksichtigen sind, findet sich in den „Risikoabwägungen“ dieses Prospekts und der Nachträge.

Das Anlageziel und die Anlagerichtlinien eines Fonds werden in der betreffenden Ergänzung beschrieben. Die Anlageziele der einzelnen Fonds können nicht ohne Zustimmung mittels ordentlichen Beschlusses oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilsinhaber geändert werden. Wesentliche Änderungen an den Anlagerichtlinien können nur mittels ordentlichen Beschlusses erfolgen, der sich auf die Änderungen bezieht, oder mit vorheriger schriftlicher Zustimmung aller Anteilsinhaber. Falls die Anlageziele und/oder Anlagerichtlinien in wesentlichen Teilen geändert werden, dann räumt die Gesellschaft eine vernünftige Benachrichtigungsfrist ein. Die Gesellschaft wird dafür sorgen, dass Anteilsinhaber ihre Anteile einziehen können, bevor diese Änderungen umgesetzt werden.

In Bezug auf Fonds, die einen Vergleichsindex zur Berechnung einer Performancegebühr nutzen, arbeitet die Gesellschaft mit den beauftragten Benchmark-Verwaltern der Vergleichsindizes solcher Fonds zusammen, um zu bestätigen, dass die Verwalter der Vergleichsindizes in das von der ESMA gemäß Verordnung (EU) 2016/1011 („Benchmark-Verordnung“) geführte Register eingetragen sind oder eine diesbezügliche Eintragung anstreben.

Anlage in Finanzindizes durch Einsatz von Finanzderivaten

Ein Fonds kann sich durch den Einsatz von Finanzderivaten („FD“) bei Finanzindizes engagieren, wenn dies mit Blick auf das Anlageziel und die Anlagepolitik des Teilfonds als angemessen erachtet wird.

Diese Finanzindizes können zulässige Vermögenswerte enthalten, müssen dies aber nicht.

Der Anlageverwalter geht ein Engagement nur auf solche Finanzindizes ein, die den Anforderungen der Zentralbank, die in der OGAW-Verordnung der Zentralbank erläutert sind, und den von der Zentralbank herausgegebenen Leitlinien entsprechen.

In diesem Zusammenhang werden alle derartigen Finanzindizes regelmäßig und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank, zum Beispiel wöchentlich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich, neu gewichtet/angepasst. Die Kosten im Zusammenhang mit einem Engagement auf einen Finanzindex werden durch die Häufigkeit der Neugewichtung des jeweiligen Finanzindexes beeinflusst.

Es ist nicht möglich, alle Finanzindizes, bei denen der Fonds sich engagieren kann, vollständig aufzulisten, da sie am Datum dieses Prospekts möglicherweise nicht ausgewählt wurden und sich von Zeit zu Zeit ändern können. Eine Liste der Indizes, bei denen der Fonds sich zu Anlagezwecken engagiert, wird in den Jahresabschluss der Gesellschaft aufgenommen. Darüber hinaus wird den Anteilshabern eines Fonds vom Anlageverwalter auf Verlangen eine Liste der Indizes zur Verfügung gestellt, in die der Fonds zu Anlagezwecken anlegen darf, und auf der auch ihre Klassifizierung, die Neugewichtungsabstände und die von ihnen repräsentierten Märkte genannt werden.

Sofern die Gewichtung einer bestimmten Komponente im Finanzindex die in der OGAW-Verordnung bestimmten Anlagebeschränkungen überschreitet, beehrt der Anlageverwalter als vorrangiges Ziel diesen Sachverhalt unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilshaber und des betreffenden Fonds.

Wenn ein Finanzindex, der zulässige Vermögenswerte beinhaltet, jedoch nicht die in Artikel 9(1) der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission genannten Kriterien erfüllt (d.h. hinreichend diversifiziert, adäquate Bezugsgrundlage für den Markt, auf den er sich bezieht, und angemessene Information über die Indexzusammensetzung und -berechnung), ist eine Anlage, welche die Gesellschaft im Auftrag des Fonds in diesen Index tätigt, nicht als Derivat auf einen Finanzindex einzustufen sondern als Derivat auf die Kombination der in diesem Index enthaltenen Vermögenswerte. Ein Fonds kann nur ein Engagement auf einen Finanzindex eingehen, wenn der Fonds nach dem „Look-Through“-Prinzip in der Lage ist, unter Berücksichtigung der direkten und der indirekten Anlagen des Fonds in Komponenten des betreffenden Index die in der OGAW-Verordnung genannten Vorschriften zur Risikostreuung einzuhalten.

Jede Absicht, einige oder alle der oben genannten Finanzderivate zu Anlagezwecken bzw. zur effizienten Portfolioverwaltung zu verwenden, beispielsweise zur Absicherung und Performancesteigerung, wird in der jeweiligen Ergänzung offengelegt. Zusätzliche Derivate, die ein Fonds möglicherweise für eine effiziente Portfolioverwaltung bzw. Anlagezwecke verwendet, werden in der jeweiligen Ergänzung offengelegt.

Dem Fonds können durch den Einsatz von Derivaten zu den oben genannten Zwecken die unter der Überschrift „Risikoabwägungen“ beschriebenen Risiken entstehen. Ferner müssen alle für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung verwendeten Derivate in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eingesetzt werden, die in Anhang D „Anlagebeschränkungen“ in diesem Prospekt beschrieben sind.

Die Gesellschaft verwendet ein Risikomanagementverfahren, das ihr gestattet, die mit Anlagen in Finanzderivaten verbundenen Risiken präzise zu messen, zu überwachen und zu steuern. Der Zentralbank wurden ausführliche Informationen zu diesem Verfahren vorgelegt. Nicht im Risikomanagementverfahren enthaltene Finanzderivate werden von der Gesellschaft so lange nicht verwendet, bis der Zentralbank ein überarbeitetes Risikomanagementverfahren vorgelegt wurde. Die Gesellschaft stellt den Anteilshabern auf Anfrage ergänzende Informationen zu den von der Gesellschaft verwendeten Risikomanagementmethoden, einschließlich der angewandten quantitativen Grenzen, und jüngsten Entwicklungen der Risiko- und Ertragsseigenschaften der wichtigsten Anlagekategorien zur Verfügung.

Änderungen oder Ergänzungen des in einer Ergänzung zu diesem Prospekt genannten Anlageziels eines Fonds bzw. wesentliche Änderungen der in einer Ergänzung zu diesem Prospekt genannten Anlagepolitik eines Fonds sind jeweils nur mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung aller betroffenen Anteilshaber oder der vorherigen Genehmigung der Anteilshaber, die mit der Mehrheit der auf einer Hauptversammlung abgegebenen Stimmen erteilt wurde, möglich. Die Verwaltungsratsmitglieder, die in Absprache mit dem Manager für die Formulierung der aktuellen Anlageziele und der Anlagepolitik jedes Fonds und nachfolgender Änderungen dieser Ziele oder Politik aufgrund von politischen bzw. wirtschaftlichen Bedingungen verantwortlich sind, dürfen die vorliegende Anlagepolitik eines Fonds von Zeit zu Zeit ändern. Im Falle einer Änderung des Anlageziels bzw. einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik, die mit der Mehrheit der auf einer Hauptversammlung abgegebenen Stimmen gefasst wurde, wird von den Verwaltungsratsmitgliedern eine angemessene Mitteilungsfrist eingeräumt, in der die Anteilshaber die Rücknahme ihrer Anteile beantragen können, bevor diese Änderungen umgesetzt werden.

Anlage in chinesische A-Aktien

Derzeit ist keine Anlage der Fonds in chinesische A-Aktien beabsichtigt. Sofern in der jeweiligen Ergänzung angegeben, kann sich ein Fonds das Recht zur Anlage in chinesische A-Aktien vorbehalten.

Nähere Angaben dazu, auf welche Weise ein Fonds in chinesische A-Aktien anlegen darf, sind unten angegeben.

Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor („RQFII“)

Gemäß den geltenden RQFII-Vorschriften in der Volksrepublik China („VRC“) können ausländische institutionelle Anleger, die direkt am inländischen Wertpapiermarkt der VRC anlegen wollen, eine RQFII-Lizenz beantragen.

Es ist beabsichtigt, dass ein Fonds, falls dies in der jeweiligen Ergänzung angegeben ist, über die RQFII-Quoten des Anlageverwalters in Wertpapiere anlegen darf, die in der VRC ausgegeben wurden. Gemäß der Politik der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange, „SAFE“) zur Verwaltung der RQFII-Quote kann der Anlageverwalter die RQFII-Quote flexibel auf verschiedene offene Fondsprodukte verteilen, oder vorbehaltlich der Genehmigung durch SAFE auf Produkte und/oder Konten, bei denen es sich nicht um offene Fonds handelt. Der Anlageverwalter kann daher dem jeweiligen Fonds eine zusätzliche RQFII-Quote zuteilen oder RQFII-Quoten, die dem jeweiligen Fonds auf sonstige Weise zur Verfügung stehen, anderen Produkten und/oder Konten zuteilen. Daneben kann der Anlageverwalter bei der SAFE eine Anhebung der RQFII-Quote beantragen, die vom jeweiligen Fonds, anderen Kunden des Anlageverwalters oder anderen vom Anlageverwalter verwalteten Produkten genutzt werden kann.

Es kann nicht zugesichert werden, dass der Anlageverwalter eine RQFII-Quote zur Verfügung stellt, die jederzeit für eine Anlage des betreffenden Fonds ausreicht.

Das RQFII-Regime unterliegt derzeit den von den Behörden auf dem chinesischen Festland, d. h. der Wertpapieraufsichtsbehörde (China Securities Regulatory Commission, „CSRC“), der SAFE und der chinesischen Zentralbank (People’s Bank of China („PBOC“), festgelegten Regeln und Vorschriften.

Diese Regeln und Vorschriften können von Zeit zu Zeit geändert werden und beinhalten unter anderem:

(a) das Pilotprogramm für Anlagen in inländische Wertpapier durch Renminbi Qualified Foreign Institutional Investors „Pilot Scheme for Domestic Securities Investment through Renminbi Qualified Foreign Institutional Investors“ der CSRC, PBOC und SAFE, das am 1. März 2013 in Kraft getreten ist; (b) die Umsetzungsvorschriften für das RQFII-Pilotprogramm „Implementation Rules for the Pilot Scheme for Domestic Securities Investment through Renminbi Qualified Foreign Institutional Investors“, herausgegeben von der CSRC, das am 1. März 2013 in Kraft getreten ist; (c) das Rundschreiben zu Themen in Bezug auf das RQFII-Pilotprogramm „Circular on Issues Related to the Pilot Scheme for Domestic Securities Investment through Renminbi Qualified Foreign Institutional Investors“, herausgegeben von SAFE, das am 21. März 2013 in Kraft getreten ist; (d) die Mitteilung der PBOC zu relevanten Themen in Bezug auf die Umsetzung des RQFII-Pilotprogramms „Notice of the People’s Bank of China on the Relevant Matters concerning the Implementation of the Pilot Scheme for Domestic Securities Investment Made through Renminbi Qualified Foreign Institutional Investors“, herausgegeben von der PBOC und am 2. Mai 2013 in Kraft getreten; (e) die Leitlinien zur Verwaltung und Verwendung der RQFII-Quoten „Guidelines on Management and Operation of RQFII Quota“, herausgegeben von der SAFE und am 30. Mai 2014 in Kraft getreten; und (f) alle anderen geltenden Vorschriften, die von den zuständigen Behörden erlassen werden (zusammen die „RQFII-Vorschriften“).

Das RQFII-Regime ist mit speziellen Risiken verbunden, und die Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ weiter unten in diesem Prospekt hingewiesen.

Pacific Capital Partners Limited kann als Anlageverwalter des betreffenden Fonds und als Inhaber der RQFII-Quoten eine Doppelfunktion übernehmen. Pacific Capital Partners Limited ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass alle Transaktionen und Geschäfte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Prospekts und den jeweils für die Gesellschaft als RQFII geltenden Gesetzen und Vorschriften bearbeitet werden. Im Falle von Interessenkonflikten berücksichtigt Pacific Capital Partners Limited jeweils seine Pflichten gegenüber dem jeweiligen Fonds und bemüht sich sicherzustellen, dass diese Konflikte angemessen gelöst und die Interessen der Anteilshaber ausreichend berücksichtigt werden.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen Stock Connect

Shanghai-Hongkong Stock Connect (das „Shanghai Stock Connect“) und Shenzhen-Hongkong Stock Connect („Shenzhen Stock Connect“) (zusammen „Stock Connect“) sind Wertpapierhandels- und Clearing-Systeme, die

die Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), Shanghai Stock Exchange („SSE“), Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) mit dem Ziel entwickelt haben, die Aktienmärkte des chinesischen Festlands und Hongkongs zu vernetzen. Die Rahmenbedingungen für Shanghai Stock Connect wurden in der gemeinsamen Erklärung der CSRC und der Aufsichtsbehörde Securities and Futures Commission of Hong Kong am 10. April 2014 zur grundsätzlichen Genehmigung eines solchen Programms dargelegt. Nach wie vor geben die Börsen beider Rechtsordnungen von Zeit zu Zeit Einzelheiten zu dem Programm bekannt, wie beispielsweise Regeln für den Betrieb. Die SSE und The Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“) gestatten es Anlegern, am jeweils anderen Markt notierte zulässige Aktien über lokale Wertpapiergesellschaften oder Börsenmakler zu handeln. Shanghai Stock Connect beinhaltet einen Northbound Trading Link (Nordwärtshandel) und einen Southbound Trading Link (Südwärtshandel). Beim Nordwärtshandel können Anleger über ihre Börsenmakler in Hongkong und eine von der SEHK zu gründende Wertpapierdienstleistungsgesellschaft via Order Routing an die SSE mit zulässigen Aktien handeln, die an der SSE notiert sind. Beim Südwärtshandel können Anleger über Wertpapiergesellschaften in der VRC und eine von der SSE zu gründende Wertpapierdienstleistungsgesellschaft via Order Routing an die SEHK mit zulässigen Aktien handeln, die an der SEHK notiert sind. Alle Anleger in Hongkong und aus dem Ausland (einschließlich des Fonds) dürfen SSE-Wertpapiere (wie unten definiert) über Shanghai Stock Connect (über den Nordwärtshandel) handeln.

Nachfolgend sind einige wichtige Fakten über den Nordwärtshandel (den der Fonds für Anlagen in der VRC nutzen kann) zusammengefasst:

Zulässige Wertpapiere

Von den verschiedenen an der SSE notierten Wertpapieren, nehmen nur chinesische A-Aktien am Stock Connect Programm teil. Andere Produkte wie chinesische B-Aktien, börsengehandelte Fonds (Exchange Traded Funds, „ETFs“), Anleihen und andere Wertpapiere werden indes nicht über das Programm gehandelt.

In der Anfangsphase können Anleger in Hongkong und im Ausland mit bestimmten am SSE-Markt notierten Aktien (d.h. mit „SSE-Wertpapieren“) handeln. Das Programm Shanghai Stock Connect umfasst alle von Zeit zu Zeit konstituierenden Aktien des SSE 180 Index und des SSE 380 Index und alle an der SSE notierten chinesischen A-Aktien, die nicht als konstituierende Aktien in den betreffenden Indizes enthalten sind, bei denen die entsprechenden H-Aktien jedoch an der SEHK notieren, außer:

- (a) an der SSE notierte Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden; und
- (b) an der SSE notierte Aktien, die im Risikomeldesystem aufgeführt sind.

Das Programm Shenzhen Stock Connect umfasst alle konstituierenden Aktien des SZSE Component Index und des SZSE Small/Mid Cap Innovation Index mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Milliarden RMB und alle an der SZSE notierten chinesischen A-Aktien, bei denen die entsprechenden H-Aktien an der SEHK notieren, außer:

- (a) an der SZSE notierte Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden; und
- (b) an der SZSE notierte Aktien, die ausgesetzt wurden; und
- (c) an der SZSE notierte Aktien, die im Risikomeldesystem oder in einer Vereinbarung über die Aufhebung der Börsenzulassung aufgeführt sind.

Handelsquoten

Der Handel via Shanghai Stock Connect unterliegt einer Höchstquote für grenzüberschreitende Investments („tägliche Quote“), die von der SEHK überwacht wird.

Die tägliche Quote begrenzt den maximalen Nettowert von Wertpapierkäufen im Rahmen grenzüberschreitender Transaktionen mittels Shanghai Stock Connect pro Tag.

Die tägliche Quote für den Nordwärtshandel wurde auf 52 Milliarden RMB festgesetzt.

Die tägliche Quote kann gelegentlich vorbehaltlich der Überprüfung und Genehmigung durch die zuständigen Regulierungsstellen der VRC erhöht oder verringert werden. Die SEHK veröffentlicht das verbleibende Volumen der Gesamtquote und der täglichen Quote für den Nordwärtshandel zu festgelegten Zeiten auf der Website der HKEx.

Abwicklung und Verwahrung

Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der HKEX, zeichnet für die Abrechnung, Abwicklung sowie die Erbringung von Verwahr-, Nominee- und anderen verbundenen Diensten für die Transaktionen verantwortlich, die von ihren Marktteilnehmern und Investoren in Hongkong ausgeführt werden.

Die über Shanghai Stock Connect gehandelten chinesischen A-Aktien werden in nicht physischer Form ausgegeben, sodass Anleger keine physischen A-Aktien halten. Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger wie die jeweiligen Fonds, die über den Nordwärtshandel SSE-Wertpapiere erworben haben, sollten die SSE-Wertpapiere auf den Wertpapierkonten ihrer Makler oder Depotstelle auf dem von der HKSCC betriebenen Central Clearing and Settlement System (CCASS) für das Clearing von Wertpapieren halten, die an der SEHK notiert sind oder gehandelt werden.

Kapitalmaßnahmen und Aktionärsversammlungen

Auch wenn die HKSCC keine Eigentumsansprüche an den in ihren kollektiven Wertpapierkonten (Omnibus Securities Accounts) bei ChinaClear gehaltenen SSE-Wertpapieren geltend macht, behandelt ChinaClear, als Aktienregisterstelle für an der SSE notierte Unternehmen, HKSCC bei der Abwicklung von Kapitalmaßnahmen im Zusammenhang mit diesen SSE-Wertpapieren dennoch als einen Aktionär.

Die HKSCC überwacht die Kapitalmaßnahmen im Zusammenhang mit SSE-Wertpapieren und hält die an dem CCAS teilnehmenden jeweiligen Makler oder Verwahrstellen („CCAS-Teilnehmer“) über alle Kapitalmaßnahmen auf dem Laufenden, bei denen die CCASS-Teilnehmer Maßnahmen ergreifen müssen, um sich daran zu beteiligen.

SSE-notierte Unternehmen verlautbaren Informationen zu ihren Jahreshauptversammlungen/außerordentlichen Hauptversammlungen üblicherweise einen Monat vor dem Termin. Sämtliche Beschlüsse werden einer Abstimmung mit allen Stimmen vorgelegt. Die HKSCC wird die CCASS-Teilnehmer über alle Hauptversammlungen mit Angabe des Datums, der Uhrzeit, des Ortes und der Anzahl an vorgeschlagenen Beschlüssen informieren.

Währung

Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger handeln SSE-Wertpapiere ausschließlich in RMB und wickeln sie ausschließlich in RMB ab. Daher muss der betreffende Fonds beim Handel mit bzw. bei der Abrechnung von SSE-Wertpapieren seine RMB-Mittel verwenden.

Nähere Informationen über Shanghai Stock Connect sind im Internet auf der Website http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm erhältlich.

Entschädigung von Anlegern

Anlagen des Fonds über das Northbound Trading im Rahmen von Shanghai Stock Connect sind nicht durch den Investor Compensation Fund (Entschädigungsfonds) in Hongkong geschützt.

Der Investor Compensation Fund in Hongkong wurde eingerichtet, um Anleger jeder Nationalität zu entschädigen, die aufgrund des Ausfalls eines anerkannten Intermediärs oder eines zugelassenen Finanzinstituts im Zusammenhang mit börsennotierten Produkten in Hongkong finanzielle Verluste erleiden.

Da Ausfallangelegenheiten im Northbound Trading über Shanghai Stock Connect nicht an der SEHK oder Hong Kong Futures Exchange Limited notierte oder gehandelte Produkte betreffen, sind diese nicht durch den Investor Compensation Fund geschützt. Da der Fonds das Northbound Trading über Wertpapiermakler in Hongkong jedoch nicht über Makler der VRC durchführt, sind sie andererseits nicht durch den Entschädigungsfonds China Securities Investor Protection Fund in der VRC geschützt.

RISIKOABWÄGUNGEN

Sicherheiten für das Erreichen der Anlageziele können nicht gegeben werden.

Ein Anlagefonds ist mit einem hohen Risiko verbunden, welches das Risiko eines vollständigen Verlusts der investierten Beträge mit einschließt. Einzelne Fonds sind in erster Linie auf den Kauf von bestimmten Anlagen ausgelegt. Diese setzen den Fonds erheblichen Risiken aus. Dazu gehören Risiken bezüglich Wertentwicklung und Preisvolatilität sowie Administrations- und Kontrahentenrisiken. Es wird nicht garantiert oder zugesichert, dass das Anlageprogramm erfolgreich sein wird oder dass die Rentabilität des Fonds nur in geringem Maße mit dem herkömmlichen Wertpapier-Portfolio eines Anlegers korreliert sein wird. Potenzielle Anleger sollten folgende zusätzliche Faktoren in Erwägung ziehen, um zu ermitteln, ob ein Fonds sich als Anlageobjekt eignet.

Anlagen in einzelnen Fonds können als spekulativ gelten und dienen nicht als vollumfängliches Anlageprogramm. Anlagen in Fonds eignen sich nur für Personen, die das finanzielle Risiko eines Investitionsverlusts tragen können und welche die in diesem Prospekt dargelegten Bedingungen erfüllen. Sicherheiten für das Erreichen der Anlageziele eines Fonds können nicht gegeben werden. Potenzielle Anteilsinhaber sollten sich gut überlegen, welche Risiken sie mit einer Kapitalanlage in einen Fonds eingehen. Dazu gehören die oben behandelten, sie sind aber nicht auf diese beschränkt. Ein Fonds kann mehrere der unten behandelten Risiken beinhalten. Im Folgenden wird nicht beabsichtigt, eine vollständige Darstellung aller mit Kapitalanlagen in einen Fonds verbundenen Risiken zu geben. In Zukunft können andere oder neue Risiken zu den hier behandelten dazu kommen. Potenzielle Anteilsinhaber sollten ihre eigenen Rechts-, Steuer- und Finanzberater zu den Risiken der Kapitalanlage in einen Fonds konsultieren. Alle diese Risiken können folgenschwere Auswirkungen auf einen Fonds und seine Anteilsinhaber haben.

Während gewisse Risiken für bestimmte Fonds von größerer Bedeutung sind, sollten Anleger gewährleisten, dass sie alle in diesem Prospekt behandelten Risiken so weit verstanden haben, wie sie sich auf diesen Fonds beziehen können. Die einschlägige Ergänzung macht zudem weitere Angaben zu den spezifischen Risiken einzelner Fonds.

Anleger sollten die „Risikoabwägungen“ in diesem Prospekt und in der betreffenden Ergänzung vollständig durchlesen, um zu ermitteln, inwiefern diese speziell für den Fonds zutreffen, in den sie investieren wollen.

Die folgenden „Risikoabwägungen“ machen genauere Angaben zu den einzelnen Risiken, die mit einer Kapitalanlage in einen Fonds einhergehen. Anlegern wird empfohlen, diese mit ihren Fachberatern zu diskutieren. Dabei wird nicht beansprucht, alle mit Kapitalanlagen in einen Fonds verbundenen Risiken erschöpfend zusammenzufassen.

Vorausschauende Aussagen

Dieser Prospekt enthält vorausschauende Aussagen, die zum ursprünglichen Veröffentlichungszeitpunkt in Bezug auf Märkte, Branchen und ordnungsrechtliche Trends getroffen wurden. Vorausschauende Aussagen lassen sich u. a. daran erkennen, dass sie Wörter wie „beabsichtigen“, „erwarten“, „antizipieren“ oder „glauben“ bzw. deren Verneinung oder verwandte Begriffe enthalten. Vorausschauende Aussagen geben Standpunkte wieder, die zu diesem Zeitpunkt mit Blick auf die Zukunft getroffen wurden. Tatsächliche Ergebnisse können aufgrund von Faktoren, die außerhalb des Einflussbereichs von geschäftsführenden Direktoren oder Anlageverwaltern liegen, erheblich von den vorausschauenden Aussagen abweichen. Potenzielle Anleger sollten sich nicht übermäßig auf solche Aussagen verlassen. Weder die geschäftsführenden Direktoren noch der Anlageverwalter sind dazu verpflichtet, irgendeine dieser vorausschauenden Aussagen in diesem Prospekt zu aktualisieren.

Allgemeine Wirtschafts- und Marktbedingungen

Allgemeine Wirtschafts- und Marktbedingungen wirken sich darauf aus, wie erfolgreich der Fonds agiert. Zinssätze, Kreditverfügbarkeit, Inflationsraten, wirtschaftliche Unsicherheit, Gesetzesänderungen, Handelsbeschränkungen, Devisenkontrollen und das nationale und internationale politische Umfeld zählen alle zu diesen Bedingungen. Diese Faktoren können die Höhe und Volatilität von Wertpapierpreisen und die Liquidität der Kapitalanlagen eines Fonds beeinflussen. Volatilität und Liquidität können die Rentabilität eines Fonds schmälern oder zu Verlusten führen.

Wenn Vermögenswerte eines Fonds in eng definierten Märkten oder Branchen einer gegebenen Volkswirtschaft angelegt werden, dann erhöht sich das Risiko, weil Kapitalanlagen nicht breit gestreut werden können. Dies macht den Fonds anfälliger für potenziell ungünstige Entwicklungen in diesen Märkten oder Branchen.

Seit 2008 durchleben die Weltfinanzmärkte außergewöhnliche Marktbedingungen. Dazu gehören u. a. die extreme Volatilität der Wertpapiermärkte und schlecht funktionierende Kreditmärkte. Unter diesen Bedingungen kann es infolge verringerter Risikotoleranz bei Anlegern und dürftiger Kreditverfügbarkeit zu Schwierigkeiten bei der Liquidität und Bewertung bestimmter Wertpapiere kommen, woraufhin diese schwerer zu verkaufen sind. Diese Bedingungen können sich u. a. durch folgende Dinge verschärfen: Unsicherheit gegenüber Finanzinstituten und anderen Marktteilnehmern, erhöhte Risikoaversion, Inflationsangst, unbeständige Energiekosten, komplexe geopolitische Probleme, höhere Kreditkosten und Abschwächung von Immobilien- und Hypothekmärkten. Diese Faktoren können zusammen mit schwankenden Rohstoffpreisen, schwindender Zuversicht bei Unternehmen und Konsumenten, steigender Arbeitslosigkeit und erwarteter geringerer Vorhersagbarkeit globaler Finanzmärkte zu einer globalen wirtschaftlichen Abkühlung und Rezessionsängsten führen. Weder die Dauer noch die endgültigen Auswirkungen bzw. das Ausmaß der möglichen Verschlechterung irgendeiner dieser Marktbedingungen können vorhergesagt werden. Hält irgendeine dieser Marktbedingungen an oder verschlechtert sich und besteht die Unsicherheit gegenüber Märkten im Allgemeinen fort, dann könnte dies die Marktwerte potenzieller Kapitalanlagen oder Marktwerte als solche weiter reduzieren. Für einen Fonds könnten diese Rückgänge Verluste und verringerte Anlagechancen zur Folge haben. Sie könnten den Fonds daran hindern, seine Anlageziele zu erreichen oder den Fonds dazu zwingen, sich von defizitären Kapitalanlagen zu trennen, während diese ungünstigen Marktbedingungen andauern. Während diese ungünstigen Marktbedingungen andauern, wäre ein Fonds auch höheren Risiken ausgesetzt, die mit dem möglichen Ausfall von Brokern, Kontrahenten und Börsen zu tun haben. Außerdem ergeben sich daraus höhere systemische Risiken, die mit dem potenziellen Ausfall von einem (oder mehreren) systemisch wichtigen Institut(en) zu tun haben. Siehe „*Ausfall von Brokern, Kontrahenten und Börsen*“.

Seit 2008 haben Aufsichtsbehörden und Gesetzgeber in den Vereinigten Staaten und mehreren anderen Ländern als Reaktion auf diese Ereignisse neuartige rechtliche Maßnahmen und Programme umgesetzt, um die Finanzmärkte zu stabilisieren. Manche der in diesem Zeitraum umgesetzten Programme sind beendet. Die amerikanische Regierung und Aufsichtsbehörden vieler anderer Hoheitsgebiete denken allerdings weiter über Stabilisierungsmaßnahmen der amerikanischen und globalen Finanzmärkte nach und setzen diese auch um. Ungeachtet dieser Bemühungen und der Bemühungen anderer Hoheitsgebiete bleiben globale Finanzmärkte äußerst volatil. Ob rechtliche Maßnahmen Verluste und Volatilität auf Wertpapiermärkten verhindern oder Kreditmärkte aktivieren können, ist nicht sicher.

Unvorhersehbare oder instabile Marktbedingungen können Chancen zum Auffinden geeigneter Platzierungen für Kapitalanlagen schmälern oder erschweren es, aus den vorhandenen Kapitalanlagen eines Fonds auszusteigen oder deren Wert zu realisieren.

Die Volkswirtschaften von nicht-amerikanischen Ländern können im Hinblick auf Aspekte wie Wachstum des Bruttozialprodukts, Inflationsrate, Reinvestition von Vermögenswerten, Ressourcenunabhängigkeit und Zahlungsbilanz in günstiger oder in ungünstiger Weise von der Volkswirtschaft der Vereinigten Staaten abweichen. Zudem sind bestimmte nicht-amerikanische Volkswirtschaften stark vom internationalen Handel abhängig und sind bisher und wahrscheinlich auch in Zukunft negativ durch Handelshemmnisse, Devisenkontrollen, gesteuerte Anpassung von Wechselkursen und andere protektionistischen Maßnahmen beeinflusst worden, die ihnen von den Ländern, mit denen sie handeln, auferlegt oder mit diesen ausgehandelt wurden. Die Volkswirtschaften bestimmter nicht-amerikanischer Länder stützen sich möglicherweise hauptsächlich auf ein paar wenige Industriezweige und können anfällig auf Veränderungen in Handelsbedingungen sein und höhere Verschuldung oder Inflation aufweisen.

Kosten

Attraktive Anlagechancen ausfindig zu machen, ist nicht leicht und ist mit einem hohen Maß an Unsicherheit verbunden. Einem Fonds können durch die Suche nach Anlagechancen und die Untersuchung anderer potenzieller Kapitalanlagen, die schlussendlich nicht vollzogen werden, erhebliche Kosten entstehen. Dazu gehören Aufwendungen für Sorgfaltspflichten, Transport, Anwaltskosten und Auslagen sonstiger Drittanbieter von Beratungsleistungen.

Eingeschränkte Wertpapiere

Ein Fonds kann in Wertpapiere investieren, die gemäß dem Wertpapiergesetz oder den Gesetzen irgendeines nicht-amerikanischen Hoheitsgebiets in Anwendung einer darin vorgesehenen Ausnahme nicht registriert sind („**eingeschränkte Wertpapiere**“). Eingeschränkte Wertpapiere können über private Platzierungsgeschäfte zwischen Emittenten und Käufern verkauft werden und sind möglicherweise weder an Börsen gelistet noch auf sonst bestehenden Märkten im Handel. Privat platzierte Wertpapiere sind in vielen Fällen nach den Gesetzen des betreffenden Hoheitsgebiets oder wegen vertraglicher Weiterverkaufsbeschränkungen nicht frei übertragbar. Mangels eines öffentlichen Handelsplatzes können privat platzierte Wertpapiere weniger liquide und schwieriger zu bewerten sein als öffentlich gehandelte Wertpapiere. Soweit sich privat platzierte Wertpapiere über privat ausgehandelte Transaktionen weiterverkaufen lassen, könnten die realisierten Verkaufspreise aufgrund von Liquidität unter den ursprünglich vom Fonds bezahlten Preisen oder unter dem Marktwert liegen. Emittenten, deren Wertpapiere nicht öffentlich gehandelt werden, unterliegen möglicherweise nicht den Offenlegungs- und anderen Anlegerschutzauflagen, die eventuell für sie gälten, wenn ihre Wertpapiere öffentlich gehandelt würden. Wenn irgendwelche privat platzierten Wertpapiere, die von einem Fonds gehalten werden, gemäß den Wertpapiergesetzen von einem (oder mehreren) Hoheitsgebiet(en) vor Weiterverkauf zu registrieren sind, dann hat ein Fonds möglicherweise die Registrierungskosten zu tragen. Kapitalanlagen eines Fonds in Privatplatzierungen können in direkten Kapitalanlagen bestehen und Kapitalanlagen kleinerer, unerfahrenerer Emittenten beinhalten, die eventuell ein höheres Risiko mit sich bringen. Diese Emittenten verfügen möglicherweise nur über begrenzte Produktreihen, Märkte oder finanzielle Ressourcen oder hängen eventuell von einer Gruppe wenig erfahrener Geschäftsführer ab. Beim Anlegen von Kapital in diese Wertpapiere erhält ein Fonds möglicherweise Zugang zu kurserheblichen öffentlich unbekanntem Informationen, welche die Berechtigung des Fonds, die betreffenden Wertpapiertransaktionen durchzuführen, einschränken können.

Kauf von Wertpapieren und sonstigen Obligationen von finanziell notleidenden Unternehmen

Ein Fonds kann direkt oder indirekt Wertpapiere und andere Obligationen von Emittenten kaufen, die erhebliche finanzielle oder geschäftliche Not leiden („**notleidende Unternehmen**“), einschließlich solcher Emittenten, die in Insolvenz- oder sonstigen Umstrukturierungs- und Liquidierungsverfahren verwickelt sind. Diese Kapitalanlagen gelten als spekulativ. Obwohl solche Käufe sehr rentabel sein können, sind sie auch mit einem erheblichen Maß an Risiko verbunden. Es besteht die Möglichkeit, dass diese Käufe, wenn überhaupt, für einen beträchtlichen Zeitraum keine Rendite ausweisen. Tatsächlich steht die Zahlung dieser Instrumente normalerweise so lange aus, bis der Emittent umstrukturiert und/oder sich von der Insolvenz erholt hat, und müssen deswegen eventuell für einen längeren Zeitraum gehalten werden. Das Maß an analytischem Geschick in finanzieller und rechtlicher Hinsicht, das es für erfolgreiche Kapitalanlagen bei Emittenten braucht, die erhebliche geschäftliche und finanzielle Not leiden, ist ungewöhnlich hoch. Es gibt keine Sicherheit, dass ein Fonds die Art und das Ausmaß der verschiedenen Faktoren, welche die Aussichten einer erfolgreichen Restrukturierung oder ähnlicher Maßnahmen beeinflussen, richtig bewertet. Im Zuge von emittentenbezogenen Umstrukturierungs- oder Liquidierungsverfahren kann ein Fonds alle seine Anlagen verlieren oder sich gezwungen sehen, Zahlungsmittel und Wertpapiere zu akzeptieren, die im Wert unter den ursprünglich investierten Beträgen liegen.

Öffentliche Wertpapiere

Falls ein Fonds festverzinsliche Wertpapiere und/oder Aktienwerte erwirbt, die öffentlich gehandelt werden, dann geht der Fonds dadurch die mit Kapitalanlagen in öffentliche Wertpapiere verbundenen Risiken ein. Unter diesen Gegebenheiten kann der Fonds zudem außerstande sein, finanzielle oder sonstige vertragliche Regelungen zu treffen, wie er es im Fall der Tätigkeit privat ausgehandelter Rentenanlagen tun könnte. Außerdem verfügt ein Fonds bei Kapitalanlagen in öffentliche Wertpapiere möglicherweise nicht über denselben Zugang zu Informationen wie bei privat ausgehandelten Kapitalanlagen. Dies trifft sowohl auf die Untersuchung einer potenziellen Kapitalanlage als auch auf die Zeit danach zu. Die Berechtigung eines Fonds zur Tätigkeit von Kapitalanlagen und zum Verkauf vorhandener Kapitalanlagen in öffentliche Wertpapiere kann zudem dadurch eingeschränkt werden, dass ein Anlageverwalter oder eine mit ihm verbundene Person über kurserhebliche öffentlich unbekanntem Informationen zum Emittenten dieser Wertpapiere verfügt. Die fehlende Berechtigung Wertpapiere unter diesen Gegebenheiten zu verkaufen, könnte das Anlageergebnis eines Fonds in erheblichem Maße negativ beeinflussen.

Hinterlegungsscheine

Ein Fonds kann in amerikanische Hinterlegungsscheine ("**ADRs**") und globale Hinterlegungsscheine ("**GDRs**") oder andere Wertpapiere dieser Art investieren, die ausländisches Wertpapiereigentum darstellen (gemeinsam "**Hinterlegungsscheine**" genannt), wenn Emissionen dieser Hinterlegungsscheine verfügbar sind, die mit den Anlagezielen des Fonds vereinbar sind. Hinterlegungsscheine weisen im Allgemeinen einen Eigentumsanteil an einem entsprechenden ausländischen Wertpapier auf, der bei einem Finanzinstitut hinterlegt ist. Transaktionen von Hinterlegungsscheinen werden für gewöhnlich nicht in derselben Währung abgerechnet, in der die zugrunde liegenden Wertpapiere angeboten oder gehandelt werden. ADRs sind in ihrer registrierten Form in der Regel zur Verwendung auf den US-amerikanischen Wertpapiermärkten vorgesehen. GDRs werden in der Regel auf mindestens einem öffentlichen oder privaten Wertpapiermarkt außerhalb von US-amerikanischem Territorium gehandelt und repräsentieren Wertpapiere, die von ausländischen Instituten gehalten werden.

Ein Fonds kann in Hinterlegungsscheine mittels „gesponserter“ oder „nicht-gesponserter“ Fazilitäten investieren, wenn die Emissionen dieser Hinterlegungsscheine verfügbar und mit den Anlagezielen des Fonds vereinbar sind. Eine gesponserte Fazilität wird gemeinsam mit dem Emittenten des zugrunde liegenden Wertpapiers aufgelegt, und eine Verwahrstelle kann eine ungesponserte Fazilität ohne Teilnahme durch den Emittenten der verwahrten Wertpapiere auflegen. Inhaber ungesponserter Hinterlegungsscheine tragen im Allgemeinen alle Kosten dieser Fazilitäten, und die Verwahrstelle einer ungesponserteren Fazilität ist oft nicht verpflichtet, vom Emittenten des verwahrten Wertpapiers erhaltene Mitteilungen an Anteilsinhaber zu verteilen, oder Stimmrechte mit Bezug auf die verwahrten Wertpapiere an die Inhaber dieser Scheine zu übermitteln. Das Ausüben von Stimmrechten kann für Inhaber von Hinterlegungsscheinen durch lokale Praktiken auf Märkten außerhalb des US-amerikanischen Territoriums (wie etwa persönliche Anwesenheitspflichten für die Stimmabgabe, Übersetzung von Stimmunterlagen oder komplizierte Verfahren für die Registrierung von Anteilen) schwierig sein.

Derivate im Allgemeinen

Der Einsatz von Derivaten kann Teil der Anlagerichtlinien eines Fonds sein. Derivate sind Finanzinstrumente, die ihre Entwicklung zumindest teilweise aus der Entwicklung eines zugrunde liegenden Vermögenswerts, Index oder Zinssatzes ableiten.

Der Einsatz von Derivaten durch einen Fonds ist mit anderen oder möglicherweise größeren Risiken als jenen verbunden, die mit direkten Kapitalanlagen in Wertpapiere oder herkömmlicheren Kapitalanlagen verbunden sind. Dabei kommt es auf die Eigenschaften des jeweiligen Derivats und auf das Gesamtportfolio des Fonds an. Derivate ermöglichen Anlegern, das Risikoprofil ihres Portfolios abzusenken oder anzuheben oder die Art des Risikos zu verändern, denen das Portfolio ausgesetzt ist. Ganz ähnlich einem Anleger, der das Risikoprofil seines Portfolios anheben oder absenken bzw. die Art des Risikos ändern kann, indem er in bestimmte Wertpapiere investiert.

Derivate können ein größeres Anlagerisiko mit sich bringen, als ihre Kosten vermuten ließen, d. h. dass eine kleine Kapitalanlage in Derivate eine potenziell große Wirkung auf die Entwicklung eines Fonds haben könnte. Wenn ein Fonds zur unpassenden Zeit in Derivate investiert oder die Marktbedingungen falsch einschätzt, dann können diese Kapitalanlagen die Rendite des Fonds schmälern oder zu einem möglicherweise erheblichen Verlust führen. Derivate unterliegen auch mehreren andersartigen Risiken. Dazu gehören: Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Strukturierungsrisiko, das mit der Solvenz von Kontrahenten verbundene Risiko, Kreditwürdigkeits- und Wertentwicklungsrisiko, Betriebsrisiko, und rechtliches Risiko. Ein Fonds könnte Verluste erleiden, wenn Derivate schwach mit seinen anderen Kapitalanlagen korrelieren oder wenn der Fonds aufgrund von illiquiden Sekundärmärkten außerstande ist, seine Positionen zu liquidieren. Der Markt vieler Derivate ist illiquide oder kann illiquide werden. Veränderungen der Liquidität können erhebliche, rasche und unvorhersehbare Veränderungen in den Preisen für Derivate zur Folge haben.

Die Beteiligung an Derivatgeschäften ist für einen Fonds mit einem Verlustrisiko verbunden, das seinen NIW in erheblichem Maße negativ beeinflussen könnte. Es besteht keine Sicherheit dafür, dass im Einzelnen zu irgendeinem Zeitpunkt ein liquider Markt für irgendeinen Kontrakt vorhanden ist.

Risiko von Finanzderivaten („FD“)

Korrelationsrisiko. Obgleich das Engagement auf zugrundeliegende Vermögenswerte über FD nach Einschätzung des Anlageverwalters den Anteilsinhabern unter bestimmten Umständen zugutekommt, da die operativen Kosten gesenkt und weitere Effizienzen erzielt werden, besteht das Risiko, dass die Wertentwicklung eines Fonds nur unzureichend mit der Wertentwicklung korreliert, die durch eine direkte Anlage in die Basiswerte erzielt würde.

Derivatrisiko. Die Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von Derivaten unterscheiden sich von bzw. sind möglicherweise größer als die Risiken im Zusammenhang mit der Direktanlage in Wertpapiere und anderen herkömmlichen Anlagen. Allgemein ist ein Derivat ein Finanzkontrakt, dessen Wert vom Wert eines Basiswerts, eines Referenzsatzes oder Indexes abhängt bzw. abgeleitet wird, und sich auf Aktien, Anleihen, Zinsen, Währungen oder Wechselkurse und zugehörige Indizes beziehen kann. Es gibt keine Garantie dafür, dass eine vom Fonds verwendete Derivatstrategie erfolgreich ist.

Zinsrisiko. Es bezeichnet hauptsächlich die Wahrscheinlichkeit, dass die Nullkupon-Swappreise aufgrund steigender Zinssätze insgesamt sinken. Ein hohes Zinsrisiko besteht bei einem Fonds, der hauptsächlich in langfristige Nullkupon-Swaps investiert, deren Preise empfindlicher auf Zinsänderungen reagieren als die Preise von Anleihen mit mittleren Laufzeiten.

Managementrisiko. FD sind komplexe Instrumente, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als Aktien und Anleihen. Der Einsatz von FD erfordert ein Verständnis nicht nur des Basiswerts, sondern auch des Derivats selbst, ohne dass dabei die Möglichkeit besteht, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten.

Kreditrisiko. Der Einsatz von FD birgt das Risiko eines Verlusts, wenn eine andere Partei (in der Regel „Kontrahent“ genannt) ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt und vertraglich vereinbarte Zahlungen nicht leistet oder andere Vertragsbedingungen nicht einhält.

Liquiditätsrisiko. Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn der Kauf oder Verkauf eines bestimmten FD schwierig ist. Ist ein Derivatgeschäft besonders groß oder der betreffende Markt illiquide (wie bei vielen OTC-Derivaten), kann möglicherweise kein Geschäft zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis veranlasst oder eine Position nicht glattgestellt werden.

Kursrisiko. Ein Kursrisiko besteht, wenn ein bestimmtes FD gemessen an seinen historischen Kursen oder den Kursen entsprechender Geldmarktinstrumente außergewöhnlich teuer wird. Unter bestimmten Marktbedingungen ist es möglicherweise wirtschaftlich nicht machbar, ein Geschäft rechtzeitig zu veranlassen bzw. eine Position rechtzeitig zu liquidieren, um einen Verlust zu vermeiden oder eine Chance zu nutzen.

Leverage-Risiko. Da viele FD eine Hebelwirkung aufweisen, können nachteilige Änderungen des Wertes oder Niveaus des zugrundeliegenden Vermögenswertes, Referenzsatzes oder Index zu einem wesentlich höheren Verlust als dem in das Derivat angelegten Betrag führen. Die Fonds der Gesellschaft werden ohne Nutzung einer Hebelwirkung verwaltet, sofern in der jeweiligen Ergänzung zum Fonds nichts anderes angegeben ist. Siehe auch Anhang C „Effiziente Portfolioverwaltung“ zu diesem Prospekt.

Marktrisiko. FD unterliegen genau wie die meisten anderen Anlagen dem Risiko, dass sich der Marktwert des Instruments in einer Weise ändert, die den Interessen des Fonds zuwiderläuft. Absicherungsstrategien, die FD beinhalten, können das Verlustrisiko zwar mindern, aber sie können auch die Chance auf einen Gewinn verringern oder zu Verlusten führen, indem sie günstige Preisentwicklungen bei anderen Portfolioanlagen wettmachen. Daneben muss ein Fonds möglicherweise ein Wertpapier zu einem ungünstigen Zeitpunkt oder Preis kaufen oder verkaufen, weil er gesetzlich verpflichtet ist, im Zusammenhang mit bestimmten Derivatgeschäften Gegengeschäfte oder Vermögenswerte zu deren Deckung zu halten.

Abwicklungsrisiko. An den Derivatmärkten gelten andere Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren und an bestimmten Märkten hielt die Abrechnung zeitweise nicht mit dem Transaktionsvolumen Schritt, was die Durchführung solcher Transaktionen schwierig machte. Abrechnungsverzögerungen können dazu führen, dass Fondsvermögen zeitweilig nicht angelegt ist und somit auch keine Renditen erzielt. Wenn der Fonds aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht in der Lage ist, beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, entgehen ihm möglicherweise attraktive Anlagechancen. Führen Abrechnungsprobleme dazu, dass Wertpapiere im Portfolio nicht verkauft werden können, so können sich daraus entweder Verluste für den Fonds aufgrund eines daraus resultierenden Wertverlusts des Wertpapiers ergeben, oder, falls der Fonds einen Kontrakt über den Verkauf des Wertpapiers abgeschlossen hat, kann dies möglicherweise zu einer Haftpflicht gegenüber dem Käufer führen.

Rechtliches Risiko. Die Bedingungen für im Freiverkehr (Over the Counter, „OTC“) gehandelte FD werden generell zwischen den beiden betroffenen Parteien ausgehandelt. Die somit flexibleren OTC-Derivate können mit größeren rechtlichen Risiken verbunden sein als börsengehandelte Instrumente, die mit Blick auf den Basiswert, Verfallsdatum, Kontraktgröße und Ausübungspreis standardisiert sind, da ein Verlustrisiko bestehen kann, wenn das OTC-Derivat als gesetzlich nicht durchsetzbar eingestuft wird oder nicht korrekt dokumentiert ist. Daneben kann ein rechtliches oder Dokumentationsrisiko bestehen, dass die Parteien des OTC-FD sich über die angemessene Auslegung seiner Bedingungen nicht einig sind. Tritt eine solche Streitigkeit ein, können die Kosten und die Unvorhersehbarkeit der zur Durchsetzung der vertraglichen Rechte eines Fonds erforderlichen rechtlichen Verfahren den Fonds dazu veranlassen, auf eine Geltendmachung seiner Ansprüche aufgrund des OTC-FD zu verzichten. Somit geht ein Fonds das Risiko ein, dass er möglicherweise nicht in der Lage ist, die ihm aufgrund von OTC-Vereinbarungen geschuldeten Zahlungen zu erlangen und dass diese Zahlungen sich verzögern oder erst geleistet werden, nachdem dem Fonds die Kosten des Rechtsstreits entstanden sind. Darüber hinaus kann es Änderungen von Gesetzen, Steuer- oder Regulierungsvorschriften geben, die sich möglicherweise nachteilig auf einen Fonds auswirken. Das regulatorische und steuerliche Umfeld für FD ist in Bewegung und Änderungen der Regulierung oder Besteuerung von FD können sich nachteilig auf den Wert dieser vom Fonds gehaltenen Instrumente und dessen Fähigkeit auswirken, seine Handelsstrategien weiter zu verfolgen. MiFID II sieht beispielsweise die Schaffung einer neuen Kategorie von Handelsplätzen vor („Organized Trading Facilities“, OTF), die für mehr Transparenz bei Preisfeststellung und im Wettbewerb bei bilateralen Handelsgeschäften sorgen soll. Die Auswirkungen solcher Änderungen auf die Gesellschaft insgesamt sind sehr ungewiss und es herrscht Unklarheit darüber, wie der OTC-Derivatmarkt sich an diese neue aufsichtsrechtliche Regulierung anpassen wird.

Die Gesellschaft verwendet einen Risikomanagementprozess, der es ihr gestattet, die mit dem Einsatz von FD verbundenen unterschiedlichen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu steuern. Die Gesellschaft verwendet ausschließlich die im Risikomanagementprozess genannten und von der Zentralbank genehmigten FD. Das Gesamtrisiko wird anhand des Commitment-Ansatzes gemessen. Einzelheiten dazu sind im Risikomanagementprozess enthalten.

Finanzindizes

Sofern dies in der jeweiligen Ergänzung angegeben ist, kann ein Fonds durch den Einsatz von Finanzderivaten wie Total Return Swaps in einen oder mehrere Indizes investieren (jeweils ein „Index“). Folgende Risiken sind bei der Anlage eines Fonds in einen Index relevant.

Index-Performance

Sofern in der betreffenden Ergänzung nichts anderes bestimmt wird, ist es nicht Ziel des jeweiligen Fonds, die Performance eines Index nachzubilden. Das Engagement des jeweiligen Fonds auf einen Index kann abhängig von verschiedenen Faktoren schwanken, unter anderem wenn im Ermessen des Fondsmanagers andere Elemente der oben genannten Anlagepolitik in den Mittelpunkt rücken. Es Weiteren erhöht (oder senkt) der jeweilige Fonds den Nominalbetrag des Swaps an einem Handelstag, um den für diesen Handelstag eingegangenen Zeichnungen (oder Rücknahmen) Rechnung zu tragen. Daher kann die Wertentwicklung dieses Fonds erheblich von der Wertentwicklung eines Index abweichen.

Die Wertentwicklung eines Index in der Vergangenheit ist nicht unbedingt Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Index weiter berechnet oder veröffentlicht wird oder dass er nicht deutlich verändert wird. Eine Indexänderung (die auf der in der jeweiligen Ergänzung genannten Website veröffentlicht wird), kann sich negativ auf den Wert der Aktien des betreffenden Fonds auswirken.

Ein Engagement auf einen Index kann über Anlage in einen oder mehrere Swaps erfolgen. Aufgrund der Beschaffenheit von Swaps und der mit ihrem Einsatz möglicherweise verbundenen Kosten entspricht der Wert der Swaps (der letztlich bestimmt, welchen Ertrag die Anteilsinhaber erhalten) möglicherweise nicht genau dem Indexstand. Die vom jeweiligen Fonds abgeschlossenen Swaps haben in der Regel eine begrenzte Laufzeit. Daher kann nicht sichergestellt werden, dass bei späteren Swap-Transaktionen ähnliche Bedingungen gelten wie bei früheren.

Wenn ein Fonds in einen Index anlegt, besteht für ihn das Risiko, dass der Kontrahent des Swaps seine Verpflichtungen aufgrund der Swap-Vereinbarung nicht erfüllt. Bei der Beurteilung dieses Risikos sollten Anleger berücksichtigen, dass das Kontrahentenrisiko den Anlagebeschränkungen des betreffenden Fonds entspricht und dass alle vom Fondsmanager ausgewählten Kontrahenten den Kriterien für zulässige Kontrahenten entsprechen, die gelegentlich von der Zentralbank festgelegt werden. Ungeachtet der Maßnahmen, die der Fonds möglicherweise umsetzt, um das Kontrahentenrisiko zu verringern, kann es keine Garantie dafür geben, dass es nicht zu einem Ausfall eines Kontrahenten kommt oder dass dem betreffenden Fonds dadurch im Zusammenhang mit den Transaktionen keine Verluste entstehen.

Devisengeschäfte

Ein Fonds kann verschiedene Devisengeschäfte eingehen. Diesbezüglich unterliegen Kassa- und Termingeschäfte dem Risiko, dass Kontrahenten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen werden. Da Kassa- und Termingeschäfte nicht durch eine Börse oder Verrechnungsstelle garantiert sind, würden einem Fonds durch den Vertragsausfall unrealisierter Gewinn, Transaktionskosten und die Absicherungswirkung aus dem Kontrakt entgehen. Dadurch wäre ein Fonds gezwungen, seine Kauf- bzw. Verkaufszusagen zum aktuellen Marktpreis zu decken. In dem Maße, in dem ein Fonds voll in Wertpapieren investiert ist und gleichzeitig Währungspositionen hält, kann er einem größeren kombinierten Risiko ausgesetzt sein. Die Nutzung von Devisengeschäften ist eine hochgradig spezialisierte Tätigkeit, die Kapitalanlagetechniken und Risiken einbezieht, die sich von jenen unterscheiden, die sich aus gewöhnlichen Wertpapiergeschäften eines Fonds ergeben. Wenn der Anlageverwalter sich bei der Prognose der Marktwerte und Wechselkurse irrt, dann würde das Anlageergebnis eines Fonds ungünstiger ausfallen, als wenn von der Nutzung dieser Anlagetechniken abgesehen worden wäre.

Wenn ein Fonds Devisengeschäfte eingeht, die das Währungsrisikoprofil seiner Kapitalanlagen verändern, dann kann die Entwicklung dieses Fonds erheblich durch Wechselkursschwankungen beeinflusst werden, da vom Fonds gehaltene Währungspositionen möglicherweise nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen in Verbindung stehen.

Einem Fonds können im Zusammenhang mit der Umrechnung verschiedener Währungen Kosten entstehen. Devisenhändler schöpfen Gewinne aus der Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreisen verschiedener Währungen ab. Ein Händler verkauft eine Währung an einen Fonds teurer, als er sie von einem Fonds einkauft.

Termingeschäfte

Ein Fonds kann Termingeschäfte abschließen. Diese werden nicht an Börsen gehandelt und sind im Allgemeinen nicht reguliert. Täglichen Preisbewegungen von Termingeschäften sind keine Grenzen gesetzt. Banken und andere Händler, bei denen ein Fonds Konten unterhält, können an den Fonds Nachschussaufforderungen hinsichtlich dieser Handelsgeschäfte stellen. Diese Nachschussaufforderungen sind allerdings oft sehr gering oder inexistent. Kontrahenten eines Fonds sind nicht verpflichtet, weiter als Market-Maker für diese Verträge aufzutreten und diese Verträge können zeitweise oder auch für länger illiquide sein. Es hat Zeiten gegeben, während denen gewisse Kontrahenten sich geweigert haben, Preisangebote für Termingeschäfte zu machen oder Preisangebote mit ungewöhnlich hohen Spannen (die Differenz zwischen dem Preis, zu dem der Kontrahent zu kaufen, und demjenigen, zu dem er zu verkaufen bereit ist) versehen haben. Absprachen zum Kauf und Verkauf von Termingeschäften können mit einem oder wenigen Kontrahenten getroffen werden. Liquiditätsprobleme könnten unter diesen Umständen größer sein, als wenn diese Absprachen mit vielen Kontrahenten getroffen würden. Die Auferlegung von Bonitätskontrollen durch Regierungsbehörden könnte den Handel mit Termingeschäften zuungunsten des Fonds auf ein geringeres Maß beschränken, als vom Anlageverwalter andernfalls empfohlen würde. Aufgrund ungewöhnlich hohen Handelsaufkommens, politischer Übergriffe oder anderer Faktoren kann der Handel auf jedem beliebigen Markt, auf dem ein Fonds aktiv ist, ausgesetzt werden. Marktilliquidität oder Unterbrechungen könnten bei einem Fonds zu großen Verlusten führen. Im Hinblick auf die Kontrahenten, mit denen ein Fonds Handel treibt, kann dieser Kredit- und Abwicklungsrisiken ausgesetzt sein. Diese Risiken könnten bei diesem Fonds zu erheblichen Verlusten führen.

Futures

Futures können verwendet werden, um auf kostengünstige Weise an Positionen oder Märkten teilzuhaben oder sich gegen Marktrisiken abzusichern. Anhand eines einzigen Aktien-Futures könnte sich ein Fonds beispielsweise Teilhabe an einem einzelnen Wertpapier verschaffen. Anhand von Futures auf Indizes könnten auch Risiken abgesichert werden, beispielsweise das Risiko eines Wertpapiers oder einer Gruppe von Wertpapieren, die vom zugrunde liegenden Index gehalten wird oder mit diesem stark korreliert. Eine Position in einem Future kann durch

Zahlung einer Einlage („Margin“) gebildet werden. Weil dies in der Regel nur ein kleiner Teil des Gesamtwerts des Future-Kontrakts ist, besteht dadurch die Möglichkeit, an der „Hebelungswirkung“ der Preisänderungen in den zugrunde liegenden Vermögenswerten teilzuhaben. Eine kleine Preisbewegung im zugrunde liegenden Vermögenswert kann daher zu erheblichen Verlusten oder Gewinnen im Verhältnis zum investierten Kapital führen.

Swap-Verträge

Ein Fonds kann Swap-Verträge abschließen. Swap-Verträge sind Derivate, bei denen zwei Parteien sich darauf einigen, Zahlungsflüsse auszutauschen, die relativ zu Raten, Instrumenten oder bestimmten Wertpapieren und einem bestimmten „Nennbetrag“ berechnet werden. Swaps unterliegen verschiedenartigen Risiken. Dazu gehören: das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Strukturierungsrisiko, Steuerrisiko und das mit dem Ausfall der Gegenpartei verbundene Risiko, einschließlich der mit der finanziellen Solidität und Kreditwürdigkeit verbundenen Risiken. Swaps können so strukturiert sein, dass sie in verschiedenartige Kapitalanlagen oder Marktfaktoren einsteigen. Je nach ihrer Struktur können Swaps das Engagement in Aktien oder Schuldverschreibungen, lang- und kurzfristige Zinssätze (in den Vereinigten Staaten oder anderswo) Devisenwerte, Unternehmensanleihesätze oder sonstige Faktoren wie etwa Wertpapierpreise, Wertpapierkörbe oder Inflationsraten sowie die Gesamtvolatilität des Portfolios eines Fonds heben oder senken. Swap-Verträge können viele verschiedene Formen annehmen und sind unter verschiedenen Namen bekannt. Ein Fonds ist nicht auf irgendeine bestimmte Form beschränkt, wenn der Anlageverwalter ermittelt, dass andere Formen eher mit den Anlagezielen und -richtlinien des Fonds übereinstimmen.

Am wichtigsten für die Entwicklung von Swaps ist die Veränderung einzelner Aktienwerte, eines bestimmten Zinssatzes, einer Währung oder anderer Faktoren, aus denen die Zahlungsbeträge hervorgehen, die von der Gegenpartei erhalten bzw. dieser zu leisten sind. Wenn ein Swap einen Fonds zur Zahlung aufruft, dann muss der Fonds genügend Zahlungsmittel verfügbar haben, um diese fälligen Zahlungen zu begleichen. Wenn die Kreditwürdigkeit einer Gegenpartei abnimmt, dann vermindert sich vermutlich auch der Wert des Swap-Vertrags und kann potenziell zu Verlusten für den Fonds führen.

Swaps können einzeln ausgehandelte Geschäfte im außerbörslichen Handel sein, bei denen ein Fonds das Kreditrisiko der Gegenpartei übernimmt. Das Verlustrisiko liegt auf Höhe des im Swap-Vertrag in Aussicht gestellten Betrags, falls der Swap-Vertragspartner ausfällt oder zahlungsunfähig ist. Diese außerbörslichen Swap-Geschäfte können sehr liquide sein und können die Volatilität eines Fondsportfolios heben oder senken. Wenn eine Gegenpartei ausfällt, stehen einem Fonds laut Swap-Vertrag unter normalen Umständen vertragliche Rechtsbehelfe zur Verfügung. Die Ausübung dieser Vertragsrechte kann allerdings mit Verzögerungen oder Kosten verbunden sein, die dazu führen können, dass der Nettoinventarwert eines Fonds geringer ausfällt, als wenn er das Geschäft nicht abgeschlossen hätte. Außerdem besteht das Risiko, dass eine Swap-Vertragspartei zahlungsunfähig wird und/oder einem Insolvenzverfahren unterliegt. In dem Fall kann sich die Wiederbeschaffung der vom Fonds bei der Gegenpartei hinterlegten Sicherheit oder die Zahlung der Ansprüche aus dem Swap-Vertrag erheblich verzögern. Der Fonds bekommt eventuell erheblich weniger als den Gesamtwert der Sicherheit, die der Gegenpartei anvertraut wurde, oder seiner Swap-Ansprüche wieder zurück.

Auch dann trägt ein Fonds das Verlustrisiko, wenn er den Swap-Vertrag bricht oder außerstande ist, die erforderlichen Sicherheiten zu erbringen. Vor kurzem vorgenommene Änderungen an Rechtsvorschriften und Verordnungen verlangen, dass bestimmt geartete Swap-Verträge an Börsen vermittelt und/oder durch eine Verrechnungsstelle abgerechnet werden müssen. Künftig wird von weiteren Arten von Swap-Verträgen verlangt werden, an Börsen vermittelt und/oder durch eine Verrechnungsstelle abgerechnet zu werden.

Kapitalanlagen in gemeinsame Anlagepläne

Zusätzlich zu allen Auslagen und Aufwendungen, die jeder einzelne Fonds zu zahlen hat, trägt jeder einzelne Fonds anteilig Auslagen und Aufwendungen, die durch gemeinsame Anlagepläne, in denen der Fonds investiert sein kann (inkl. nicht zur Gesellschaft gehörende Fonds, die mit dem Anlageverwalter verbunden sind), entstehen. Kapitalanlagen in mit dem Anlageverwalter verbundene Fonds unterliegen der Treuepflicht des Anlageverwalters gegenüber einem Fonds und werden zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt. Wenn ein Fonds Kapital in Einheiten eines gemeinsamen Anlageplans anlegt, der durch den Anlageverwalter oder je nachdem auch durch mit ihm verbundenen Personen verwaltet wird, und der Anlageverwalter oder die mit ihm verbundene Person bezüglich der Kapitalanlage in diesen Fonds Anrecht auf eine Vorabgutschrift auf das eigene Konto haben, dann werden der Anlageverwalter oder die mit ihm verbundene Person gegebenenfalls auf die Vorabgutschrift verzichten. Wenn der Anlageverwalter Provisionen aus dem Anlegen von Kapital in einen Fonds erhält, der durch

den Anlageverwalter beraten oder verwaltet wird, dann fließen diese Provisionen in die Vermögenswerte des betreffenden Fonds.

Aktien und aktienbezogene Werte und Instrumente

Ein Fonds kann aktienbezogene Werte und Instrumente wie etwa wandelbare Wertpapiere und Optionsscheine direkt oder indirekt kaufen. Der Wert von Aktienwerten wandelt sich in Bezug auf viele Faktoren. Emittentenspezifische Faktoren wie etwa bestimmte Entscheidungen der Geschäftsführung, nachlassende Nachfrage für seine Produkte oder Dienstleistungen oder sogar der Abgang einer wichtigen Führungskraft können den Wert der Wertpapiere des Emittenten senken. Für die Branche des Emittenten spezifische Faktoren wie etwa zunehmender Wettbewerb oder Produktionskosten oder die Wahrnehmung durch Verbraucher und Anleger können eine ähnliche Wirkung haben. Der Aktienwert eines Emittenten kann auch durch Veränderungen auf den Finanzmärkten im Allgemeinen wie etwa steigenden Zinssätzen oder durch sinkende Zuversicht bei den Verbrauchern negativ beeinflusst werden, auch wenn diese Faktoren nichts mit dem Emittenten oder der Branche zu tun haben. Bestimmte aktienbezogene Instrumente können zusätzlichen Risiken unterliegen. Dazu gehören Liquiditätsrisiken, mit dem Kredit von Kontrahenten verbundene Risiken, rechtliche Risiken und Betriebsrisiken. Sie können auch erheblichen wirtschaftlichen Hebelungen und manchmal erheblichen Verlustrisiken unterliegen. Diese und andere Faktoren können erhebliche Preisschwankungen bei den Wertpapieren auslösen, in die ein Fonds Kapital angelegt hat, und zu erheblichen Verlusten führen.

Vorzugsaktien, wandelbare Wertpapiere und Optionsscheine

Ein Fonds kann Kapital direkt oder indirekt in Vorzugsaktien, wandelbare Wertpapiere und Optionsscheine anlegen. Der Wert von Vorzugsaktien, wandelbaren Wertpapieren und Optionsscheinen ändert sich je nach den Bewegungen auf den Aktienmärkten und insbesondere mit der Entwicklung der zugrunde liegenden Stammaktien. Ihre Werte werden auch durch schlechte Neuigkeiten zu Emittenten und Märkten beeinträchtigt. Wenn beispielsweise der Wert einer zugrunde liegenden Stammaktie eines Emittenten schwankt, dann schwankt erwartungsgemäß auch der Wert der Vorzugsaktien dieses Emittenten. Was Optionsscheine angeht, so kann deren Wert abnehmen oder auf null sinken, und diese können daher nicht weiter wahrgenommen werden, wenn der Marktpreis der zugrunde liegenden Wertpapiere unter jenem liegt, zu dem Inhaber der Optionsscheine diese Wertpapiere zu kaufen berechtigt sind. Das führt zu einem Kaufpreisverlust (oder einen Verlust des eingebetteten Optionspreises, falls Wertpapiere zusammen mit Optionsscheinen ausgegeben wurden) beim Fonds, der den Optionsschein hält.

Was wandelbare Wertpapiere angeht, so neigt der Marktwert dieser Wertpapiere wie aller festverzinslichen Wertpapiere dazu, mit steigenden Zinssätzen abzunehmen und mit sinkenden Zinssätzen zuzunehmen. Wenn der Marktpreis der Stammaktien, die einem wandelbaren Wertpapier zugrunde liegen, den Ausübungspreis übersteigt, dann neigt das wandelbare Wertpapier jedoch dazu, den Marktpreis der zugrunde liegenden Stammaktien widerzuspiegeln. Zusammen mit dem Preisverfall bei den zugrunde liegenden Stammaktien neigt das wandelbare Wertpapier dazu, vermehrt auf Ausschüttungsbasis gehandelt zu werden. Sein Preis kann daher weniger stark sinken als jener der zugrunde liegenden Stammaktien. Wandelbare Wertpapiere sind in der Kapitalstruktur eines Emittenten weiter oben als Stammaktien angesiedelt und sind daher mit einem geringeren Risiko verbunden als die Stammaktien des Emittenten. Bei der Bewertung eines wandelbaren Wertpapiers achtet der Anlageverwalter am meisten auf die Attraktivität der zugrunde liegenden Stammaktien. Wenn ein von einem Fonds gehaltenes wandelbares Wertpapier einen Einzugsaufruf erhält, dann ist der Fonds dazu verpflichtet, dem Emittenten den Einzug des Wertpapiers, die Umwandlung desselben in Stammaktien oder den Verkauf an Dritte zu gestatten. Eine jede dieser Handlungen könnte sich negativ auf die Fähigkeit eines Fonds auswirken, sein Anlageziel zu erreichen.

REITs

Was Fonds angeht, die Kapital in Wertpapiere von Immobilien-Aktiengesellschaften („REITs“) anlegen können, bei denen es sich um gepoolte Anlageinstrumente handelt, die vor allem in Immobilien oder immobilienbezogene Anleihen investieren, dann sind mit dem direkten Immobilieneigentum dieser REITs besondere Risiken verbunden. Immobilienwerte können beispielsweise infolge von allgemeinen und örtlichen wirtschaftlichen Bedingungen, Überkapazitäten und wachsendem Wettbewerb, Erhöhung von Eigentumssteuern und Betriebskosten, Veränderungen von Raumordnungsplänen, ordnungsrechtlichen Beschränkungen von Mieten, Veränderungen von Werten in der Nachbarschaft, Veränderungen in Nutzwerten für Mieter und steigenden Zinssätzen schwanken.

So wie die Werte der zugrunde liegenden Liegenschaften können auch die Werte von REITs von Ausfällen seitens der Mieter und Kreditnehmer beeinträchtigt werden.

REITs hängen außerdem von speziellem Verwaltungsgeschick ab. Manche REITs sind nur wenig diversifiziert und können daher mit Risiken verbunden sein, die mit der Finanzierung einer begrenzten Zahl von Liegenschaften einhergehen. REITs hängen im Allgemeinen davon ab, inwiefern sie imstande sind Cashflow zu generieren, um Ausschüttungen an Aktionäre oder Anteilsinhaber zu tätigen, und können von Ausfällen seitens der Kreditnehmer und Selbstliquidationen betroffen sein. Die Entwicklung eines REITs kann auch dann negativ beeinflusst werden, wenn er daran scheitert, seine Ansprüche auf Steuerbefreiung auf Einkommen unter dem US-amerikanischen Steuerrecht geltend zu machen oder wenn es ihm nicht gelingt, sich von Registrierungsspflichten gemäß dem Gesetz über Kapitalgesellschaften zu befreien.

REITs lassen sich eventuell weniger gut auf Sekundärmärkten kaufen und verkaufen als andere Aktien. Die Liquidität von REITs an den wichtigsten US-amerikanischen Börsenplätzen ist im Schnitt geringer als jene herkömmlicher Aktien, die beispielsweise im S&P 500 Index gelistet sind.

Börsengehandelte Fonds („ETFs“)

ETFs sind Anlagegesellschaften, deren Anteile an Wertpapierbörsen gekauft und verkauft werden. ETFs legen Kapital in ein Wertpapier-Portfolio an, welches dazu konzipiert ist, Marktsegmente oder Indizes bestimmter Art nachzuverfolgen. EFTs haben Betriebsaufwendungen zu denen auch Beratungsauslagen gehören. Wenn ein Fonds Kapital in einen EFT anlegt, dann hat er zusätzlich zu den eigenen Betriebskosten auch einen *pro rata*-Anteil der Aufwendungen des EFT zu tragen. Diese EFT-Aufwendungen können Anteilseigentum an EFTs kostspieliger machen, als wenn man die zugrunde liegenden Wertpapiere selbst halten würde. Die Risiken des Anteilseigentums an einem EFT widerspiegeln die Risiken der zugrunde liegenden Wertpapiere, auf die der EFT angesetzt ist. Allerdings kann mangelnde Liquidität in einem EFT dazu führen, dass die Werte volatiler als jene des zugrunde liegenden Wertpapier-Portfolios sind.

Insolvenzerwägungen im Zusammenhang mit Wertpapieremittenten

Mehrere Gesetze, die zum Schutz von Gläubigern erlassen wurden, können auf die von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere anwendbar sein. Insolvenzerwägungen ändern sich also je nachdem, in welchem rechtlichen Zuständigkeitsbereich ein Emittent angesiedelt ist. Wenn ein Gericht in einem Gerichtsverfahren, welches von einem unbezahlten Gläubiger oder Gläubigervertreter eines Kredit- oder Darlehensemittenten, wie beispielsweise einem Insolvenzverwalter, angestrengt wird, befindet, dass der Emittent keine entsprechende Gegenleistung oder vernünftigen Gegenwert für das Eingehen der Schuld aus dem Darlehen oder Kredit erhalten hat und der Emittent nach Inkrafttreten der Schuld (i) zahlungsunfähig war, (ii) in Geschäfte verwickelt war, für die die verbleibenden Vermögenswerte dieses Emittenten ein unvernünftig kleines Kapital darstellten oder (iii) kurz davor stand bzw. glaubte, kurz davor zu stehen, Schulden über seine Zahlungsfähigkeit bei Fälligkeit aufzunehmen, dann könnte dieses Gericht entscheiden, diese Schuld teilweise oder insgesamt als betrügerische Übertragung zu entwerfen, die Schuld anderen vorhandenen oder künftigen Schulden des Gläubigers unterzuordnen oder die zuvor vom Emittenten bezahlten Beträge zur Befriedigung dieser Schuld zu verwenden. Die Insolvenzmaßnahme ändert sich gemäß dem zuvor Erwähnten. Im Allgemeinen würde ein Emittent zu einem bestimmten Zeitpunkt als insolvent erachtet, wenn die Höhe seiner Schulden größer als all sein angemessen bewertetes Eigentum ist oder wenn der aktuelle angemessene Verkaufswert seiner Vermögenswerte geringer wäre als was er voraussichtlich mit Blick auf seine Verbindlichkeiten aus seinen vorhandenen Schulden bei Fälligkeit zu zahlen verpflichtet wäre. Es kann keine Sicherheit darüber bestehen, welchen Maßstab ein Gericht anlegen würde, um zu ermitteln, ob der Emittent nach Eingehen und Inkrafttreten der wertpapierbildenden Schuld „zahlungsunfähig“ war oder dass ein Gericht, abgesehen von diesem Bewertungsverfahren, nicht darauf entscheiden würde, dass der Emittent nach Eingehen und Inkrafttreten der Schuld „zahlungsunfähig“ war. Außerdem könnte den Zahlungen auf diese Darlehen oder Anleihen im Fall der Insolvenz eines Darlehens- oder Anleihenemittenten die Vorzugsbehandlung abgesprochen werden, wenn diese innerhalb eines bestimmten Zeitraums vor der Insolvenz getätigt wurden.

Wenn Zahlungen auf Wertpapiere aufgrund von betrügerischer Übertragung oder abgesprochenem Vorzug vermieden werden können, dann können diese Zahlungen entweder beim anfänglichen Empfänger (z. B. ein Fonds) oder beim nachgeordneten Überweiser dieser Zahlungen (z. B. einem Anteilsinhaber) eingetrieben werden. In dem Maße, in dem solche Zahlungen von einem Fonds eingetrieben werden können, sind die entstehenden Verluste durch die Anteilsinhaber dieses Fonds zu diesem Zeitpunkt auf pro-rata-Basis zu tragen. Ein Gericht könnte allerdings in einem Insolvenz- oder Konkursverfahren die Eintreibung irgendwelcher dieser Zahlungen bei den Anteilsinhabern nur dann anordnen, wenn dieses Gericht für die Inhaber oder ihre Vermögenswerte zuständig

ist. Des Weiteren ist wahrscheinlich, dass vermeidbare Zahlungen nicht direkt von einem Anteilsinhaber eingetrieben werden können, der in Treu und Glauben Gutschriften im Tausch für seine Anteile gegeben hat, ohne zu wissen, dass diese Zahlungen vermeidbar gewesen wären.

Viele Aspekte eines Insolvenzverfahrens können kontrovers sein und außerhalb der Kontrolle der Gläubiger liegen. Während Gläubiger in der Regel Gelegenheit haben, sich eingreifenden Maßnahmen zu widersetzen, gibt es keine Sicherheit dafür, dass ein Insolvenzgericht von Maßnahmen Abstand nähme, die die Interessen eines Fonds berühren.

Die Dauer eines Insolvenzverfahrens kann nur grob geschätzt werden. Die Umstrukturierung eines Unternehmens umfasst in der Regel die Entwicklung und Verhandlung eines Umstrukturierungsplans, die Genehmigung dieses Plans durch die Gläubiger und die Bestätigung durch ein Insolvenzgericht. Dieser Prozess kann bei der Gesellschaft und dem Fonds erhebliche rechtliche, berufliche und administrative Kosten erzeugen. Er unterliegt unvorhersehbaren und langwierigen Verzögerungen, und in seinem Verlauf kann die Wettbewerbsposition des Unternehmens unterminiert werden, wichtige Führungskräfte können das Unternehmen verlassen, und das Unternehmen ist eventuell nicht imstande, richtig zu investieren. In manchen Fällen ist das Unternehmen möglicherweise nicht zur Umstrukturierung imstande und seine Anlagegüter müssen abgewickelt werden. Bei der finanziellen Umstrukturierung wird die Schuld von Unternehmen in den meisten Fällen nicht bedient, und es werden für Zinszahlungen in diesem Zeitraum auch keine Rückstellungen gebildet. Auch durch die Unterminierung der Grundwerte des Emittenten kann hierauf einen negativen Einfluss ausüben. Solche Investitionen können zu einem vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Das US-amerikanische Insolvenzrecht sieht die Gruppierung von „im Wesentlichen ähnlichen“ Ansprüchen beim Ermitteln der Anspruchseinordnung zwecks Abstimmung über einen Umstrukturierungsplan vor. Weil die Einordnungsnormen vage gehalten sind, besteht ein erhebliches Risiko dafür, dass der Einfluss eines Fonds in Bezug auf eine Wertpapierklasse beim Anwachsen der Ansprüche und Beträge und der Unterteilung der Klassen verloren geht. Bestimmte administrative Kosten und Forderungen, die von Rechts wegen gegenüber den Ansprüchen bestimmter Gläubiger bevorzugt werden (z. B. Steuerforderungen), können zudem ziemlich hoch sein.

Gläubiger und Anteilsinhaber können unter Umständen ihren Vorrang und ihre Position verlieren, wenn sie beispielsweise die Geschäfts- und Betriebsführung eines Schuldners übernehmen. In Fällen, in denen ein Fonds aufgrund einer solchen Handlung „Herrschaft und Kontrolle“ über einen Schuldner ausübt, kann ein Fonds seinen Vorrang verlieren, wenn der Schuldner beweisen kann, dass sein Geschäft oder andere Gläubiger und Anteilsinhaber dadurch deutlich negativ betroffen waren.

Ein Fonds kann innerhalb der OECD niedergelassene Unternehmen und in solche außerhalb des US-amerikanischen Territoriums investieren. Kapitalanlagen in die Schuld von notleidenden Unternehmen, deren Firmensitz außerhalb der Vereinigten Staaten liegt, bringen zusätzliche Risiken mit sich. Insolvenzrecht und -verfahren können sich erheblich von denen in den Vereinigten Staaten unterscheiden, was größere Unwägbarkeiten in Bezug auf Gläubigerrechte, die Durchsetzung dieser Rechte, die zeitliche Planung von Umstrukturierungen und die Einordnung, Anordnung und Behandlung von Ansprüchen zur Folge hat. In bestimmten Schwellenländern ist der Umstrukturierungsprozess trotz erlassener Insolvenzgesetze höchst ungewiss.

Der Anlageverwalter kann sich im Auftrag eines Fonds dazu entschließen, Gremien von Gläubigern, Anteilsinhabern oder anderen Gruppen zu besetzen, um die Wahrung und Förderung der Positionen eines Fonds als Gläubiger und Anteilsinhaber zu gewährleisten. Als Mitglied dieser Gremien oder Gruppen kann er bestimmte Verpflichtungen gegenüber allen ähnlich positionierten Parteien haben, die im Gremium vertreten sind. Wenn der Anlageverwalter beschließt, dass die Verpflichtungen gegenüber den anderen Parteien des Gremiums oder der Gruppe mit seinen Pflichten gegenüber dem Fonds in Konflikt geraten, dann kann er von dem Gremium oder von der Gruppe zurücktreten. Ein Fonds zieht in dem Fall keinen allfälligen Nutzen aus der Teilnahme an dem Gremium oder der Gruppe. Wie oben erörtert, ist ein Fonds, der in einem Gremium oder einer Gruppe vertreten ist, möglicherweise durch geltende Gesetze daran gehindert, sich von Kapitalanlagen dieses Unternehmens zu lösen oder diese aufzustocken, solange er weiter in diesem Gremium oder dieser Gruppe vertreten ist.

Ein Fonds kann Gläubigerforderungen nach dem Beginn eines Insolvenzverfahrens kaufen. Gemäß richterlichem Entscheid ist es möglich, dass solche Käufe durch das Insolvenzgericht unzulässig werden, wenn das Gericht zu dem Schluss kommt, dass der Käufer sich unrechtmäßig an einem unerfahrenen Verkäufer bereichert hat. Dies kann dazu führen, dass der Geschäftsvorgang (voraussichtlich zum ursprünglichen Kaufpreis) rückgängig gemacht wird oder der Käufer seinen Anspruch verliert.

Umstrukturierungen können strittig und kontrovers sein. Es ist durchaus nicht ungewöhnlich, dass Teilnehmer das Androhen oder das tatsächliche Einreichen von Klagen als Verhandlungstechnik einsetzen. Es ist möglich, dass eine Gesellschaft, ein Fonds oder ein Anlageverwalter als Beklagte zivilrechtlicher Verfahren berufen werden. Die Aufwendungen, die zur Abwehr von Klagen Dritter und zur Zahlung von Entschädigungs- oder Urteilsbeträgen anfallen, würden im Allgemeinen vom Fonds getragen und dessen Nettoinventarwert schmälern.

Kapitalanlagen, die nicht liquide sind

Bestimmte Kapitalanlagen und Anlagearten unterliegen im Hinblick auf ihren Wiederverkauf Einschränkungen, können auf dem OTC-Markt oder im begrenzten Umfang gehandelt werden oder haben eventuell keinen aktiven Handelsmarkt. Illiquide Wertpapiere können mit einem Preisnachlass gegenüber vergleichbaren, höher liquiden Anlagen gehandelt werden, und können größeren Fluktuationen im Marktwert unterliegen. Es kann für einen Fonds schwierig sein, illiquide Wertpapiere genau zu bewerten. Des Weiteren kann es sein, dass ein Fonds über illiquide Wertpapiere nicht verfügen kann oder ein Derivatgeschäft nicht zu einem günstigen Zeitpunkt oder zu einem Preis bzw. zu Preisen abwickeln oder abschließen kann, mit denen der Fonds sie derzeit einstuft. Illiquide Wertpapiere können außerdem mit höheren Registrierungskosten und anderen Transaktionskosten verbunden sein, als für liquide Wertpapiere gezahlt werden. Jede Nutzung der in Anhang C beschriebenen effizienten Portfolioverwaltungstechniken kann ebenfalls die Liquidität des Portfolios eines Fonds beeinträchtigen und wird bei der Verwaltung des Liquiditätsrisikos des Fonds vom Anlagemanager berücksichtigt.

Es kann gelegentlich vorkommen, dass die Kontrahenten, mit denen ein Fonds Transaktionen tätigt, das Market-Making oder die Kursfeststellung für einige Instrumente, in die der Fonds investiert hat, aussetzen. In solchen Fällen ist ein Fonds möglicherweise nicht in der Lage, eine gewünschte Transaktion abzuschließen oder hinsichtlich einer offenen Position ein Gegengeschäft abzuschließen, was seine Performance beeinträchtigen könnte.

Risiken von Spread-Geschäften

Wenn ein Fonds Spread-Geschäfte abschließt, unterliegen diese dem Risiko, dass die Kurse der Währungen, die den Positionen dieser Spreads zugrunde liegen, in dem Zeitraum, in dem die Spread-Position aufrechterhalten wird, sich nicht in dieselbe Richtung bewegen oder nicht im gleichen Ausmaß schwanken. Unter diesen Umständen kann der Fonds Verluste auf einer oder auf beiden Seiten der Spread-Position erleiden.

Länderrisiken

Anlagen in Wertpapieren von Emittenten aus verschiedenen Ländern, die auf Währungen lauten, die nicht die Basiswährung sind, stellen besondere Risiken dar. Zu diesen Risiken zählen Veränderungen der relativen Währungsumrechnungskurse; politische, wirtschaftliche, rechtliche und aufsichtsrechtliche Entwicklungen; Besteuerung; die Verhängung von Devisenkontrollen; Beschlagnahmung und sonstige behördliche Beschränkungen (einschließlich derer, die sich auf die Währungsrückführung ausländischer Investitionen beziehen) oder Änderungen der Politik. Anlagen in Wertpapieren von Emittenten aus verschiedenen Ländern bieten mögliche Vorteile, die bei Anlagen, die ausschließlich in Wertpapieren von Emittenten aus einem einzigen Land erfolgen, nicht verfügbar sind, sie sind jedoch auch mit bestimmten wesentlichen Risiken verbunden, die auf Anlagen in Wertpapieren von Emittenten, die in einem einzigen Land ansässig sind, in der Regel nicht zutreffen.

Emittenten von ausländischen Anlagen unterliegen in den verschiedenen Ländern rund um die Welt in der Regel unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Bilanzierungsstandards, Praktiken sowie Vorschriften. Handelsvolumen, die Volatilität der Preise und die Liquidität der Wertpapiere können an den Märkten der verschiedenen Länder variieren. Darüber hinaus unterscheiden sich das Ausmaß der staatlichen Überwachung und die Regulierung der Wertpapierbörsen, Wertpapierhändler und der börsennotierten und nicht notierten Unternehmen weltweit. Die Gesetze mancher Länder können die Fähigkeit eines Fonds einschränken, in die Wertpapiere bestimmter in diesen Ländern ansässiger Emittenten zu investieren.

Die Märkte haben auch unterschiedliche Freigabe- und Abwicklungsverfahren. Verzögerungen bei der Abwicklung können zu Zeiträumen führen, in denen ein Teil der Vermögenswerte eines Fonds zeitweilig nicht angelegt wird und in denen keine oder lediglich eingeschränkte Renditen erzielt werden. Wenn ein Fonds beabsichtigte Anlagenkäufe aufgrund von Problemen bei der Abwicklung nicht tätigen kann, kann dies dazu führen, dass er attraktive Anlagemöglichkeiten nicht nutzen kann. Wenn ein Fonds aufgrund einer fehlgeschlagenen Abwicklung

eines Geschäfts seine Anlagen nicht veräußern kann, kann dies für den Fonds zu Verlusten führen, wenn sich der Wert seiner Anlagen im Anschluss verringert, oder, falls der Fonds einen Vertrag zum Verkauf der Anlagen abgeschlossen hat, zu einer möglichen Haftung gegenüber dem Erwerber führen. Zudem besteht die Gefahr, dass aufgrund von Unsicherheiten im Betrieb der Abwicklungssysteme in einzelnen Märkten konkurrierende Ansprüche hinsichtlich von Wertpapieren entstehen können, die vom Fonds gehalten oder auf diesen übertragen werden.

In bestimmten Ländern können Enteignung, enteignungsgleiche Besteuerung und Beschränkungen bei der Auflösung von Fonds oder anderer Vermögenswerte eines Fonds, politische oder soziale Instabilität oder diplomatische Entwicklungen vorherrschen, die sich nachteilig auf die Anlagen in diesen Ländern auswirken könnten. Ein Emittent von Wertpapieren kann seinen Sitz in einem anderen Land haben als dem Land, auf dessen Währung diese Wertpapiere lauten. Darüber hinaus kann die Fähigkeit, Verpflichtungen einzufordern und durchzusetzen, entsprechend den Gesetzen und Verordnungen des Landes des Emittenten / Anlagenehmers variieren.

Anlagen können von der Möglichkeit einer Enteignung oder enteignungsgleichen Besteuerung, der Auferlegung von Quellensteuern auf Dividenden- oder Zinszahlungen oder auf sonstige Erträge, von Beschränkungen der Entnahme von Geldmitteln oder anderen Vermögenswerten eines Fonds, durch politische oder soziale Instabilität oder diplomatische Entwicklungen nachteilig beeinflusst werden. Ein Emittent von Wertpapieren oder Verbindlichkeiten kann seinen Sitz in einem anderen Land haben als dem Land, auf dessen Währung das Instrument lautet. Es wird erwartet, dass die Werte und die relativen Erträge von Anlagen an den Wertpapiermärkten verschiedener Länder sowie die mit ihnen verbundenen Risiken sich unabhängig voneinander verändern.

Da ein Fonds mitunter an Märkten investieren kann, in denen die Systeme für Depotverwaltung und/oder Abwicklung nicht voll entwickelt sind, können die Vermögenswerte eines Fonds, die auf solchen Märkten gehandelt werden und die den Unterdepotstellen zur Verwahrung übergeben werden, möglicherweise Risiken ausgesetzt sein, bei denen die Depotstelle nicht haftet. Siehe auch „Depotstellen und Unterdepotstellen“.

Schwellenländer

Ein Fonds kann in Anlagen in verschiedenen Märkten investieren, wobei einige als „aufstrebende Märkte“ gelten. Viele der sich sowohl wirtschaftlich als auch politisch entwickelnden Schwellenländer haben relativ instabile Regierungen, und das Wirtschaftsleben stützt sich auf nur wenige Wirtschaftsgüter und Industrien. Viele Schwellenländer verfügen über keine fest etablierten Produktmärkte, und Unternehmen haben unter Umständen kein ausreichend durchdringendes Management oder sind für politische und wirtschaftliche Entwicklungen anfällig, wie zum Beispiel die Verstaatlichung von Schlüsselindustrien. Anlagen in Unternehmen und andere Entitäten und Anlagen in Staatspapieren aufstrebender Märkte bergen ein hohes Risiko und können als spekulativ angesehen werden.

Diese Risiken beinhalten unter anderem: (i) ein höheres Risiko der Enteignung, enteignungsgleichen Besteuerung, Verstaatlichung und einer sozialen und politischen Instabilität (darunter u. a. Risiken im Zusammenhang mit Regierungswechsel, die durch Wahlen oder anderweitig bedingt sind) und wirtschaftliche Instabilität; (ii) ein derzeit verhältnismäßig kleiner Markt für Wertpapiere und andere Anlagen für Emittenten aus Schwellenländern und das gegenwärtig relativ geringe Handelsvolumen, die zu einem Mangel an Liquidität und zu Preisvolatilität führen; (iii) eine bestimmte nationale Politik, welche die Anlagemöglichkeiten eines Fonds beschränken kann - das gilt insbesondere für Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten; (iv) das Fehlen entwickelter Rechtsstrukturen für private oder ausländische Anlagen und das Privateigentum; (v) potenziell höhere Inflationsraten oder Hyperinflation; (vi) Währungsrisiken und die Verhängung, Ausdehnung oder Fortsetzung von Devisenkontrollen; (vii) Zinsrisiko; (viii) Kreditrisiko; (ix) niedrigere demokratische Rechenschaftspflicht; (x) Unterschiede bei den Standards für die Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, die zu unzuverlässigen Finanzdaten führen können, und (xi) verschiedene Rahmenwerke im Hinblick auf die Grundsätze der Unternehmensführung.

Die Risiken, die im Zusammenhang mit aufstrebenden Märkten vorstehend beschrieben wurden, erhöhen die Risiken des Kontrahenten für solche Fonds, die in diesen Märkten investiert werden. Zudem kann die Risikoaversion des Anlegers gegenüber aufstrebenden Märkten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert und / oder die Liquidität der Anlagen haben, die in diesen Märkten getätigt werden oder diesen Märkten ausgesetzt sind, und kann eine Abwärtsbewegung des tatsächlichen oder erwarteten Werts dieser Anlagen akzentuieren, die von einem der vorstehend beschriebenen Faktoren verursacht wird.

Aufstrebende Märkte sind durch eine Reihe von Marktschwächen gekennzeichnet, für deren Analyse eine langjährige Markterfahrung und eine Reihe zusätzlicher Fachkompetenzen erforderlich sind. Zu diesen Ineffizienzen gehören: (i) die Auswirkungen der Politik auf das Länderrisiko sowie auf die Dynamik der Vermögenspreise; (ii) institutionelle Schwächen in den aufstrebenden Märkten, wie beispielsweise Mängel in den formalen Bürokratien und historische oder kulturelle Verhaltensnormen auf der Ebene individueller wirtschaftlicher Faktoren; (iii) die Tatsache, dass Anlagekategorien in aufstrebenden Märkten noch immer im Aufbau begriffen sind und die Informationen, durch die die Märkte gesteuert werden, nur einen kleinen Anteil der vorhandenen Informationen ausmachen und die Grundlagen der zugrundeliegenden Entwicklung und des Länderrisikos Tage, Monate und zuweilen Jahre brauchen, um sich auf die Preise von Vermögenswerten auszuwirken; (iv) Liquiditätsschwächen und die Unvorhersehbarkeit der Marktkonzentration und (v) Informationsasymmetrien, typischerweise zumeist infolge von Erfahrung und lokaler Kenntnis sowie der Tatsache, dass einige Marktteilnehmer Zugang zu relevanten Marktinformationen haben, die anderen nicht zur Verfügung stehen. Der zuständige Untereinlageverwalter wird versuchen, diese Marktschwächen zu nutzen, um die Anlageziele des jeweiligen Fonds zu erreichen. Es ist jedoch nicht gewährleistet, dass dies in jedem Fall erreicht werden kann.

In der jüngeren Vergangenheit waren die Steuersysteme einiger Schwellenländer durch einen raschen Wandel geprägt, der manchmal ohne jede Vorwarnung eingetreten ist und rückwirkend angewendet wurde. In diesen Ländern ist die Regierung aufgrund eines akuten Defizits im Staatshaushalt dringend auf Steuereinnahmen angewiesen, während die Konjunktur die Fähigkeit der potenziellen Steuerzahler, ihren Steuerpflichten nachzukommen, reduziert hat. In einigen Fällen ist eine Nichteinhaltung der Steuergesetze weit verbreitet, es gibt zu wenig Personal, um das Problem anzugehen und eine inkohärente Umsetzung der Gesetze durch unerfahrene Steuerprüfer.

Darüber hinaus sind die Marktpraktiken hinsichtlich der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen und der Verwahrung der Vermögenswerte möglicherweise nicht so entwickelt wie in entwickelten Ländern, wodurch bei der Durchführung von Transaktionen in diesen Ländern das Risiko steigt.

Russisches Anlagerisiko

Anleger werden darauf hingewiesen, dass mit Anlagen eines Fonds in Russland erhebliche Risiken einhergehen. Zu diesen Risiken gehören: **Verzögerungen bei der Abwicklung von Transaktionen und das Risiko von Verlusten, die sich aus dem russischen System der Wertpapierregistrierung und -verwahrung ergeben**; das Fehlen von Corporate-Governance-Vorschriften, unterentwickelte oder **nicht vorhandene Regelungen bezüglich der Verwaltungspflichten** gegenüber Anteilsinhabern und das Fehlen allgemeiner Regelungen und Vorschriften bezüglich Anlegerschutz oder Anlagen; Verbreitung von Korruption, Insiderhandel und Kriminalität im russischen Wirtschaftssystem; Schwierigkeiten bei der Erlangung fundierter Marktbewertungen für zahlreiche russische Wertpapiere, was zum Teil auf begrenzten öffentlich zugänglichen Informationen beruht; das Risiko der Erhebung willkürlicher oder hoher Steuern aufgrund zweideutiger und unklarer Steuervorschriften; die allgemeine Finanzlage russischer Unternehmen, die sehr hohe konzerninterne Verbindlichkeiten aufweisen können; die nicht gut entwickelten oder regulierten Banken- und anderen Finanzsysteme, die folglich generell **keinen Prüfungen unterliegen und niedrige Kreditratings haben**; **das Fehlen lokaler Gesetze und Vorschriften, die dem Management eines Unternehmens untersagen oder dieses darin einschränken würden, die Unternehmensstruktur ohne Zustimmung der Aktionäre wesentlich zu verändern**; Schwierigkeiten bei der Geltendmachung von Rechtsbehelfen vor einem Gericht wegen Verstößen gegen lokale Gesetze, Vorschriften oder Verträge bzw. willkürlicher und uneinheitlicher Anwendung von Gesetzen und Vorschriften durch Gerichte; das Risiko weiterer wirtschaftlicher und politischer Sanktionen, die gegen Russland, russische Emittenten von Wertpapieren oder Einzelpersonen in Russland verhängt werden, kann die Fähigkeit eines Fonds, seine Anlageziele zu verfolgen, beeinträchtigen oder den Wert von Anlagen in Russland, die das betreffende Portfolio hält, mindern; und das Risiko, dass die russische Regierung oder andere Exekutiv- oder Legislativorgane beschließen, die seit der Auflösung der Sowjetunion durchgeführten Wirtschaftsreformprogramme nicht mehr zu unterstützen. Wertpapiere in Russland werden ausschließlich in stückelloser Form begeben und die Eigentumsregister werden von Registerstellen geführt, die bei den Emittenten unter Vertrag stehen. Die Registerstellen sind keine Bevollmächtigten der Depotstelle und ihrer lokalen Bevollmächtigten in Russland und diesen gegenüber nicht rechenschaftspflichtig. Übertragungsempfänger von Wertpapieren verfügen erst über Eigentumsrechte in Bezug auf Wertpapiere, wenn ihr Name im Register der Inhaber der Wertpapiere des Emittenten eingetragen ist. Die Gesetze und Praktiken in Bezug auf die Eintragung von Wertpapierinhabern sind in Russland wenig entwickelt und bei der Eintragung von Wertpapieren kann es zu Verzögerungen und Versäumnissen kommen. Obgleich russische **Unterverwahrstellen Kopien der Aufzeichnungen der Registerstelle („Auszüge“)** an ihrem Sitz aufbewahren, sind diese Auszüge unter Umständen rechtlich nicht ausreichend, um das Eigentum an Wertpapieren zu begründen. Zudem sind zahlreiche gefälschte oder

anderweitig betrügerische Wertpapiere, Auszüge und sonstige Dokumente in den russischen Märkten im Umlauf und **es besteht daher das Risiko, dass die Käufe eines Fonds mit solchen gefälschten oder betrügerischen Wertpapieren abgerechnet werden.** Wie andere Schwellenländer verfügt Russland nicht über eine zentrale Stelle für die Ausgabe oder Veröffentlichung von Informationen über Unternehmensmaßnahmen. Die Depotstelle kann daher nicht die Vollständigkeit oder Rechtzeitigkeit der Verteilung von Mitteilungen über Unternehmensmaßnahmen garantieren.

Anlagen in Wertpapieren, die in Russland notiert sind oder gehandelt werden, erfolgen ausschließlich in Wertpapieren, die an der Moskauer Börse notiert sind oder gehandelt werden.

Währungsrisiken

Da bei Anlagen in Obligationen Währungen verschiedener Länder beteiligt sind, wird der in einer Basiswährung des Fonds gemessene Wert des Fondsvermögens durch Wechselkursschwankungen beeinflusst, welche die Fondsperformance unabhängig von der Performance seiner Wertpapieranlagen beeinflussen können. Einige Fonds sind bemüht, alle oder einen Teil ihrer Fremdwährungsrisiken abzusichern; dies ist jedoch nicht bei allen Fonds der Fall. Aber selbst wenn ein Fonds solche Absicherungstechniken anzuwenden versucht, ist es nicht möglich, sich vollständig oder perfekt gegen Devisenschwankungen abzusichern, die den Wert der nicht auf Basiswährungen lautenden Wertpapiere beeinflussen, da der Wert dieser Wertpapiere infolge unabhängiger Faktoren, die nicht mit den Devisenschwankungen im Zusammenhang stehen, wahrscheinlich schwankt.

Die Devisenkurse können innerhalb kurzer Zeiträume erheblich schwanken, was zusammen mit anderen Faktoren zur Folge hat, dass der Nettoinventarwert (NIW) eines Fonds ebenfalls schwankt. Devisenkurse werden im Allgemeinen von Angebot und Nachfrage auf den Devisenmärkten und der Einschätzung der Anlagewürdigkeit in verschiedenen Ländern, den tatsächlichen oder erwarteten Änderungen der Zinssätze sowie weiteren komplexen Faktoren aus einer internationalen Sicht bestimmt. Devisenkurse können auch durch das Eingreifen oder unterlassenes Eingreifen von Regierungen oder Zentralbanken, durch Devisenkontrollen oder politische Entwicklungen in der ganzen Welt auf unvorhergesehene Weise beeinflusst werden. In dem Maße, in dem ein wesentlicher Teil des gesamten Fondsvermögens, das nach Durchführung der Devisentransaktionen berichtigt wurde, um die Nettoposition eines Fonds wiederzugeben, in der Währung bestimmter Länder angegeben sind, wird der Fonds für ungünstige wirtschaftliche und politische Entwicklungen innerhalb dieser Länder anfälliger.

Staatliche Anlagebeschränkungen

Behördliche Vorschriften und Beschränkungen können den Betrag und die Arten von Wertpapieren einschränken, die von einem Fonds gekauft oder verkauft werden können. Die Fähigkeit eines Fonds, in Wertpapiere von Unternehmen oder Regierungen bestimmter Länder zu investieren, kann eingeschränkt oder in einigen Fällen verboten sein. Daher können größere Teile eines Fondsvermögens in jene Länder investiert werden, in denen diese Beschränkungen nicht bestehen. Solche Beschränkungen können sich auch auf den Marktpreis, die Liquidität und auf die Rechte von Wertpapieren auswirken und die Fondsaufwendungen erhöhen. Des Weiteren kann die von den Regierungen bestimmter Länder verfolgte Politik die jeweiligen Anlagen eines Fonds sowie die Fähigkeit eines Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, negativ beeinflussen.

Ferner unterliegt die Rückführung sowohl der Kapitalerträge als auch des Kapitals häufig bestimmten Einschränkungen wie zum Beispiel behördlichen Genehmigungen, und selbst wenn keine explizite Beschränkung vorhanden ist, können sich die für die Rückführung erforderlichen Mechanismen auf bestimmte Aspekte der Fondsdurchführung auswirken.

Positionslimits

„Positionslimits“, die von verschiedenen Regulierungsbehörden und/oder Kontrahenten auferlegt wurden, können ebenfalls die Fähigkeit eines Fonds zur Durchführung der gewünschten Handelsgeschäfte beeinflussen. Positionslimits sind die Obergrenzen kurz- oder langfristiger Nettopositionen, die eine Person oder einen Rechtsträger hinsichtlich eines bestimmten Finanzinstruments besitzen oder kontrollieren kann. Alle Positionen, die Eigentum derselben Person oder desselben Rechtsträgers sind oder von dieser kontrolliert werden, können zur Feststellung, ob die anwendbaren Positionslimits überschritten wurden, aggregiert werden, und zwar auch dann, wenn diese in verschiedenen Konten geführt werden. Selbst wenn ein Fonds eine Überschreitung der anwendbaren Positionslimits nicht beabsichtigt, ist somit eine Aggregation verschiedener Konten, die vom Anlageverwalter und von seinen verbundenen Gesellschaften verwaltet werden, möglich. Falls die vom

Anlageverwalter verwalteten Positionslimits zu irgendeinem Zeitpunkt überschritten würden, müsste der Anlageverwalter in dem Maße, wie es erforderlich ist, damit diese Grenzwerte wieder eingehalten werden, Positionen auflösen. Dazu könnten auch die Positionen eines Fonds gehören. Ferner muss ein Fonds, um die Positionslimits nicht zu überschreiten, möglicherweise auf bestimmte von ihm vorgesehene Handelsgeschäfte verzichten.

Nutzung von Hebeleffekten

Ein Fonds kann als Leihnehmer auftreten, um zu vermeiden, dass Abwicklungen scheitern, und kann mithilfe von Derivaten gehebelt werden, u. a. durch den Abschluss von Swap-Vereinbarungen und Derivativkontrakten. Auch kann er Wertpapierverleihvereinbarungen gemäß den in der OGAW-Verordnung der Zentralbank vorgegebenen Bedingungen und Obergrenzen eingehen. Diese Transaktionen können für einen Fonds mit zusätzlichen Risiken verbunden sein. Hierzu gehören u. a. (i) höhere Verluste aus Anlagen, als dies der Fall gewesen wäre, hätte ein Fonds für die Durchführung der Investitionen keine Anleihe aufgenommen, (ii) Nachschussforderungen (Margin Calls) oder zwischenzeitliche Nachschussaufforderungen, die eine vorzeitige Auflösung von Anlagepositionen zwingend notwendig machen und (iii) Verluste auf Kapitalanlagen, bei denen die Anlage keinen Ertrag erzielt, der den Fremdfinanzierungskosten des betreffenden Fonds entspricht oder diese übersteigt (einschließlich Zinsen, Transaktionskosten sowie sonstige Fremdkapitalkosten). Termingeschäfte, Swaps, Wertpapierverleihvereinbarungen und andere derivative Instrumente haftet insofern eine inhärente Hebelwirkung an, als dass ihr Marktrisiko größer ist als das bei Abschluss der Transaktion bezahlte oder hinterlegte Geld. Folglich kann eine relativ geringe Marktbewegung nicht nur zum Verlust der gesamten Kapitalanlage führen, sie kann für den Fonds auch die Möglichkeit eines Verlustes bedeuten, der über den ursprünglich investierten oder hinterlegten Betrag hinausgeht. Zudem unterliegen viele dieser Produkte Schwankungen oder anderen zwischenzeitlichen Nachschussaufforderungen, die eine vorzeitige Auflösung von Anlagepositionen zwingend erforderlich machen. Ein Fonds kann versuchen, dieses Risiko abzuschwächen, indem er flüssige und geldnahe Mittel vorhält, und zwar in einer Höhe, die mindestens dem Wert seiner Verpflichtungen entspricht, die durch eine zu Nettomarktpreisen durchgeführte Neubewertung (Mark-to-Market) der Swap-Positionen geschaffen wurden, sowie in der Höhe seiner Verpflichtungen, die durch seine Wertpapierverleihvereinbarungen entstanden sind.

Absicherungsgeschäfte

Zu den vom Anlageverwalter eingesetzten Absicherungstechniken können eine Reihe derivativer Geschäfte gehören, darunter u. a. Devisentermingeschäfte und verschiedene Zinsgeschäfte (gemeinsam die „**Absicherungsinstrumente**“). Absicherungsgeschäfte beinhalten besondere Risiken. Insbesondere der variable Grad an Korrelation zwischen den Preisbewegungen der Absicherungsinstrumente und den Preisbewegungen der abgesicherten Position kann dazu führen, dass die Verluste der Absicherung höher sein können als der Wertzuwachs der Fondspositionen. Darüber hinaus ist es möglich, dass bestimmte Absicherungsinstrumente und Märkte nicht in jeder Situation liquide sind. Das kann in volatilen Märkten dazu führen, dass ein Fonds bei bestimmten Instrumenten Transaktionen nicht ohne laufende Verluste abschließen kann, die wesentlich größer sein können als die ursprüngliche Einlage. Obwohl diese Instrumente das Verlustrisiko infolge einer Wertabnahme der abgesicherten Position minimieren sollen, haben sie gleichzeitig die Tendenz, potenzielle Gewinne, die sich aus einem Wertzuwachs dieser Position ergeben könnten, zu begrenzen. Die Fähigkeit eines Fonds zur erfolgreichen Absicherung wird von der Fähigkeit des Anlageverwalters abhängen, entsprechende Marktbewegungen vorherzusagen, die nicht gesichert werden können. Ein Fonds muss keine Absicherung vornehmen und es kann nicht zugesichert werden, dass Absicherungsgeschäfte verfügbar sind oder, selbst wenn diese vorgenommen werden, wirksam sein werden. Es ist außerdem nicht möglich, sich vollständig und vollkommen gegen Währungsschwankungen abzusichern, die den Wert von Wertpapieren, die nicht auf US-Dollar lauten, beeinflussen, denn der Wert dieser Wertpapiere kann aufgrund von unabhängigen Faktoren schwanken, die mit den Wechselkursschwankungen nicht im Zusammenhang stehen. Des Weiteren können Positionen, bedingt durch Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, übermäßig oder zu wenig abgesichert sein.

Anlagerisiko

Weitere spezifische Anlagerisiken in Bezug auf einen Fonds sind in der jeweiligen Ergänzung enthalten.

Konzentrationsrisiko

Ein Fonds strebt im Allgemeinen eine Diversifizierung der im Auftrag des Fonds vorgenommenen Portfolioanlagen an. Dennoch kann gelegentlich ein wesentlicher prozentualer Anteil des Fondsvermögens in Emittentengruppen

angelegt sein, die einen wesentlichen Teil der Einnahmen aus dem gleichen Markt oder derselben Region oder Branche beziehen. In dem Maße, in dem ein Fonds solche Anlagen tätigt, ist er erhöhten Kredit- und Marktrisiken ausgesetzt, die mit diesem Markt, dieser Region oder Branche verbunden sind.

Korrelation der Performance zwischen Kapitalanlagen und Strategien

Der Anlageverwalter kann in einer Weise in Wertpapiere investieren, die eine gewisse Portfoliodiversifizierung bieten soll. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die Performance dieser Kapitalanlagen korreliert. In einer Situation der Illiquidität, wie wir sie zum Beispiel im Jahr 2008 erlebt haben, korrelierten Kapitalanlagen in bestimmten Marktsektoren, die zuvor keinen hohen Korrelationsgrad aufwiesen, durch den drastischen Rückgang in der Liquidität der Anleger und durch den Verlust systemisch wichtiger Institutionen, von denen diese Anlagen betroffen waren. Ebenso kann nicht zugesichert werden, dass die vom Anlageverwalter angewandte Anlagestrategie auch in Zukunft nicht mit anderen Anlagestrategien korreliert ist.

Systemische Risiken

Ein Ausfallrisiko kann auch durch den Ausfall einer oder verschiedener großer Institutionen auftreten, die für die Erfüllung ihres Liquiditätsbedarfs und ihrer operativen Bedürfnisse voneinander abhängig sind, so dass der Ausfall einer Institution auch bei den übrigen Institutionen zu einer Reihe von Ausfällen führt. Dies wird mitunter als „systemisches Risiko“ bezeichnet und kann negative Auswirkungen auf Intermediäre haben, wie beispielsweise Clearingstellen, Banken, Wertpapierfirmen und Börsen, mit denen ein Fonds täglich interagiert.

Auftragsausführung; elektronischer Handel

Die Anlagestrategien und Handelsstrategien eines Fonds hängen von seiner Fähigkeit ab, in einer Kombination von Finanzinstrumenten, die vom Anlageverwalter ausgewählt werden, eine allgemeine Marktposition aufzubauen und diese zu behaupten. Handelsaufträge eines Fonds werden möglicherweise aufgrund verschiedener Umstände nicht rechtzeitig und in effizienter Weise ausgeführt, dazu zählen u. a. Handelsspitzen oder Systemausfälle, die einem Fonds, dem Anlageverwalter, einem Kontrahenten eines Fonds, Maklern, Händlern oder anderen Dienstleistern zuzuordnen sind. In einem solchen Fall könnte ein Fonds möglicherweise nur imstande sein, einige, jedoch nicht alle Bestandteile dieser Position zu erwerben oder zu veräußern oder, falls für die gesamte Position eine Anpassung vorgenommen werden müsste, könnte der Fonds unter Umständen nicht in der Lage sein, eine solche Anpassung vorzunehmen. Ein Fonds wäre infolgedessen nicht in der Lage, die vom Anlageverwalter gewählte Marktposition zu erreichen, was einen Verlust zur Folge haben könnte. Darüber hinaus ist ein Fonds stark von elektronischen Auftragsausführungssystemen abhängig (und kann in der Zukunft möglicherweise von neuen Systemen und Technologien abhängig sein), und diese Systeme können bestimmten systembedingten Beschränkungen oder Fehlern unterworfen sein, die zu einer Unterbrechung der Handelsaufträge führen, die von einem Fonds vorgenommen werden.

Börsenhandel

Ein Fonds kann Wertpapiere direkt oder indirekt an Börsen handeln, die ihren Sitz überall in der Welt haben können. Bei einigen Börsen handelt es sich – im Gegensatz zu jenen, die zum Beispiel ihren Sitz in den Vereinigten Staaten haben – um „Hauptmärkte“, in denen für die Performance allein das einzelne Mitglied verantwortlich ist, mit dem der Händler einen Vertrag abgeschlossen hat, und nicht die Börse oder ihre Clearingstelle. Beim Handel an diesen Börsen besteht für den Fonds das Risiko, dass ein Kontrahent nicht in der Lage ist oder sich weigert, einen Vertrag zu erfüllen. Zudem gibt es in bestimmten Rechtsordnungen im Allgemeinen eine geringere staatliche Aufsicht und Regulierung der weltweiten Börsen, Clearingstellen und Clearingfirmen als dies zum Beispiel in den Vereinigten Staaten der Fall ist. Ein Fonds unterliegt außerdem dem Risiko eines Ausfalls der Börsen, bei denen seine Positionen gehandelt werden, oder seiner Clearingstellen oder Clearingfirmen, und es besteht dort unter Umständen ein höheres Risiko für finanzielle Unregelmäßigkeiten und / oder das Fehlen einer angemessenen Risikoüberwachung und -kontrolle.

Voraussetzungen für Geschäftsbeziehungen mit Kontrahenten

Teilnehmer an OTC-Märkten schließen in der Regel nur Geschäfte mit Kontrahenten ab, die sie als ausreichend kreditwürdig einschätzen, es sei denn, der Kontrahent stellt Margen, Sicherheiten, Kreditbriefe oder andere Bonitätsverbesserungen bereit. Obwohl erwartet wird, dass ein Fonds die notwendigen Geschäftsbeziehungen mit Kontrahenten aufbauen kann, die es dem Fonds ermöglichen, Transaktionen in den OTC-Märkten durchzuführen, einschließlich des Swap-Markts, kann jedoch nicht garantiert werden, dass er dazu in der Lage ist oder, falls doch,

dass er diese Beziehungen aufrechterhalten kann. Können bestehende Beziehungen nicht aufrechterhalten oder neue Beziehungen nicht aufgebaut werden, so kann die Geschäftstätigkeit des Fonds dadurch eingeschränkt werden. Außerdem sind die Kontrahenten, mit denen ein Fonds Geschäftsbeziehungen knüpfen möchte, nicht verpflichtet, die dem Fonds zugestandenen Kreditlinien beizubehalten, und könnten nach eigenem Ermessen beschließen, diese Kreditlinien zu kürzen oder zu kündigen.

Ausfall von Maklern, Kontrahenten und Börsen

Unabhängig davon, ob ein Fonds seine Geschäfte an einer Börse oder außerbörslich tätigt, ist er dem Kreditrisiko der Kontrahenten, mit denen er handelt, und dem Kreditrisiko der Makler, Händler und Börsen, über die der Fonds handelt, ausgesetzt sein. Ein Fonds kann dem Verlustrisiko der bei einem Makler vorgehaltenen Vermögenswerte ausgesetzt sein, wenn dieser oder ein Clearing Broker, über den der Makler handelt und Transaktionen für den Fonds durchführt, oder eine Börsen-Clearingstelle insolvent wird. Ein Fonds kann auch dem Verlustrisiko seiner bei Maklern hinterlegten Gelder ausgesetzt sein, wenn diese durch ihre jeweiligen Gesetzgeber nicht dazu verpflichtet sind, die Kundenvermögen zu trennen. Unter Umständen muss ein Fonds für seine Devisengeschäfte mit dem Anlageverwalter oder mit anderen Devisenhändlern, die Geldmittel nicht getrennt verwalten müssen, Margen veröffentlichen (obwohl diese Geldmittel in den Büchern und Aufzeichnungen der Devisenhändler im Allgemeinen auf separaten Konten im Namen des Fonds geführt werden).

Im Falle der Insolvenz eines Kontrahenten, mit dem der Fonds handelt oder eines Maklers, Händlers und von Börsen, durch die ein Fonds handelt, oder eines Kundenverlusts, wie er im voranstehenden Abschnitt beschrieben ist, könnte der Fonds eventuell nicht in der Lage sein, einige der von dieser Person gehaltenen Vermögenswerte oder geschuldeten Beträge einzutreiben, selbst wenn dieses Eigentum direkt dem Fonds zugeordnet werden kann, und könnte der Fonds möglicherweise, soweit diese Vermögenswerte oder Beträge eintreibbar sind, lediglich einen Teil dieser Beträge zurückerlangen. Des Weiteren kann eine solche Rückerstattung von Vermögenswerten oder Beträgen einen längeren Zeitraum beanspruchen. Bevor die einforderbaren Beträge aus dem Eigentum des Fonds eingehen, kann der Fonds die von dieser Person gehaltenen Positionen weder handeln noch kann er Positionen und Barmittel, die von dieser Person für den Fonds gehalten werden, transferieren. Dies könnte für den Fonds zu hohen Verlusten führen.

Ein Fonds kann Transaktionen auf dem „OTC“-Markt oder „Interdealer“-Märkten ausführen. Die Teilnehmer dieser Märkte unterstehen in der Regel nicht der Kreditbewertung und der behördlichen Aufsicht wie die Mitglieder von Börsen. Soweit der Fonds an diesen Märkten in Swaps (einschließlich Total Return Swaps), Derivate oder synthetische Instrumente oder in andere OTC-Transaktionen investiert, geht er im Hinblick auf seine Handelspartner möglicherweise ein Kreditrisiko und zudem das Risiko eines Abwicklungsausfalls ein. Diese Risiken können wesentlich von den mit Börsentransaktionen verbundenen Risiken abweichen, die sich in der Regel durch Bürgschaften der Clearingstellen, tägliche Marktbewertungen und -abrechnungen, die Trennung von Vermögenswerten und Mindestkapitalanforderungen auszeichnen, die auf Finanzintermediäre zutreffen. Transaktionen, die zwischen zwei Kontrahenten direkt abgeschlossen werden, profitieren in der Regel nicht von diesen Schutzvorkehrungen, wodurch der Fonds wiederum dem Risiko ausgesetzt sein kann, dass ein Kontrahent eine Transaktion u. a. aufgrund eines Streits über die Vertragsbedingungen oder eines Kredit- oder Liquiditätsproblems nicht gemäß den vereinbarten Bedingungen abrechnet. Dieses „Kontrahentenrisiko“ erhöht sich bei Kontrakten mit längeren Laufzeiten, bei denen möglicherweise Ereignisse eintreten, die die Abrechnung verhindern können. Ist ein Fonds nicht in der Lage, mit einem oder einer Reihe von Kontrahenten Geschäfte zu tätigen, können sich durch das Fehlen einer unabhängigen Bewertung der Kontrahenten oder ihrer Finanzlage und das Fehlen eines regulierten Markts, der die Abrechnung erleichtert, die potenziellen Verluste des Fonds erhöhen.

Ein Fonds kann als Auftraggeber direkt oder indirekt mit Wertpapieren, Währungen, Derivaten (einschließlich Swaps und Termingeschäfte) und anderen Instrumenten handeln (sofern sein Anlagenprogramm dies gestattet). Dabei kann ein Fonds als Erwerber oder Kontrahent sowohl Verzögerungen beim Verkauf des Basistitels künftiger oder anderer Kapitalanlagen als auch Verluste erleiden, die sich u. a. ergeben aus: (i) dem Risiko, dass die Auftraggeber, mit denen der Fonds handelt, unfähig oder nicht bereit sind, ihren Verpflichtungen aus diesen Transaktionen nachzukommen, einschließlich der Unfähigkeit oder Weigerung seitens der Auftraggeber, die vom Fonds gestellten Sicherheiten zeitgerecht zurückzugeben; (ii) der möglichen Wertminderung der Sicherheiten im Zeitraum, in dem der Fonds versucht, seine Rechte an diesen Sicherheiten durchzusetzen; (iii) der Notwendigkeit, Sicherheiten für die übertragenen, zugewiesenen oder ersetzten Positionen nachzuliefern oder umzubuchen; (iv) den verminderten Erträgen und dem mangelnden Zugang zu Erträgen in diesem Zeitraum; (v) den bei der Durchsetzung seiner Rechte entstandenen Kosten und (vi) der rechtlichen Ungewissheit in Bezug auf die Durchsetzbarkeit bestimmter Rechte im Rahmen von Swap-Vereinbarungen und möglicherweise fehlenden

Prioritäten bei den für die Swap-Vereinbarungen verbuchten Sicherheiten. Jede Unfähigkeit oder Ablehnung, unabhängig davon, ob sie auf Insolvenz, Konkurs oder andere Gründe zurückzuführen ist, könnte für den Fonds erhebliche Verluste bedeuten. Ein Fonds ist von der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesen Transaktionen nicht freigestellt, wenn Dritte hinsichtlich anderer Handelsgeschäfte zahlungsunfähig werden, bei denen seine Handelsstrategie im Wesentlichen in einem Ausgleich dieser Kontrakte bestand.

Depotstellen und Unterdepotstellen

Die Vermögenswerte eines Fonds werden von den Depotstellen und Broker-Dealern gehalten (im Falle der Broker-Dealer werden die Vermögenswerte eines Fonds lediglich während der Abwicklung einer Transaktion gehalten). Der Handel mit den Depotstellen oder Maklern, die die Geschäfte eines Fonds abwickeln, birgt Risiken. Es wird erwartet, dass alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte, die bei Depotstellen oder Maklern hinterlegt sind, als Vermögenswerte eines Fonds gekennzeichnet sind und ein Fonds im Hinblick auf diese Parteien demzufolge keinen Kreditrisiken ausgesetzt ist. Sowohl bei US-Depotstellen als auch bei Depotstellen, die sich außerhalb der USA befinden, wird es jedoch nicht immer möglich sein, eine solche Trennung zu erreichen, und möglicherweise gibt es praktische oder zeitliche Probleme bei der Durchsetzung von Rechten des Fonds hinsichtlich seiner Vermögenswerte in dem Fall, dass eine dieser Parteien insolvent wird.

Die Depotstelle kann in bestimmten Ländern außerhalb der USA Unterdepotstellen bestellen, um die Vermögenswerte eines Fonds zu hinterlegen. Vorbehaltlich und unbeschadet der Bestimmungen des Depotstellenvertrages, wie sie im nachstehenden Abschnitt „Depotstelle“ beschrieben sind, ist die Depotstelle in bestimmten Situationen möglicherweise weder für Barmittel oder Vermögenswerte verantwortlich, die von Unterdepotstellen in bestimmten Rechtsgebieten außerhalb der USA gehalten werden, noch für jedwede Verluste, die einem Fonds infolge des Konkurses oder der Insolvenz einer solchen Unterdepotstelle entstehen. Ein Fonds kann einem potenziellen Risiko ausgesetzt sein, wenn eine Unterdepotstelle zahlungsunfähig wird. In einem solchen Fall würden viele der Schutzmaßnahmen, die für die Kunden einer Depotstelle normalerweise vorgesehen sind, dem Fonds nicht zur Verfügung stehen. In bestimmten Ländern außerhalb der USA sind die Depotdienstleistungen noch unterentwickelt, demzufolge bestehen in bestimmten Ländern außerhalb der USA Transaktions- und Depotrisiken. Einzelheiten zu den spezifischen Märkten, in denen diese Depotrisiken auftreten, sind in der jeweiligen Ergänzung offengelegt. Angesichts unterentwickelter Rechtsvorschriften zu Depotaktivitäten und Konkurs in bestimmten Ländern außerhalb der USA wird die Fähigkeit eines Fonds, die von einer Unterdepotstelle gehaltenen Vermögenswerte im Falle ihrer Insolvenz wiederzuerlangen, in Frage gestellt.

Fremdwährungsrisiko der Kontrahenten

Die am Devisenmarkt abgeschlossenen Kontrakte werden weder von einer Aufsichtsbehörde reguliert noch werden diese Kontrakte durch eine Börse oder ihre Clearingstelle garantiert. Folglich bestehen keine Anforderungen in Bezug auf Rechnungslegung, finanzielle Verantwortung oder Trennung der Geldmittel oder Positionen der einzelnen Kunden. Im Gegensatz zu börsennotierten Termingeschäften verlassen sich am Interbankenmarkt gehandelte Instrumente auf den Händler oder Kontrahenten, der mit der Erfüllung des Kontrakts beauftragt wurde. Folglich können am Interbankenmarkt getätigte Devisengeschäfte mit höheren Risiken verbunden sein als Termingeschäfte oder Optionen, die an geregelten Börsen gehandelt werden; hierzu zählt unter anderem auch das mit einem Ausfall des Kontrahenten, mit dem ein Fonds einen Terminvertrag abgeschlossen hat, verbundene Risiko. Obwohl der Anlageverwalter bestrebt ist, mit Kontrahenten zu handeln, die er für zuverlässig hält, könnte das Versäumnis eines Kontrahenten, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, bei einem Fonds zu unerwarteten Verlusten führen.

Abwicklungsrisiken

Die Aktienmärkte in verschiedenen Ländern haben unterschiedliche Regulierungs- und Abwicklungsverfahren, und auf einigen Märkten gab es Zeiten, in denen die Abwicklungen nicht mit dem Transaktionsvolumen Schritt halten konnten, was die Ausführung dieser Transaktionen erschwert hat. Verzögerungen bei der Abwicklung können dazu führen, dass Vermögenswerte eines Fonds zeitweilig nicht investiert sind und keine Rendite erzielen. Wird ein Fonds durch Abwicklungsprobleme an geplanten Ankäufen gehindert, könnte er günstige Anlagegelegenheiten verpassen. Wird der Fonds durch Abwicklungsprobleme am Verkauf seiner Portfolioanlagen gehindert, könnten ihm Verluste entstehen, wenn der Wert des Sicherheitsportfolios anschließend rückläufig wird, oder es könnte eine

Verpflichtung gegenüber dem Käufer entstehen, wenn der Fonds einen Kontrakt für den Verkauf des Wertpapiers abgeschlossen hat.

Keine Garantie für Kapitalanlagen entsprechend der Einlagensicherung

Die Anlage in einem Fonds entspricht nicht einer Einlage in einem Bankkonto und untersteht nicht dem Schutz einer Regierung, Behörde oder eines anderen Einlagensicherungssystems, das zum Schutz des Anteilnehmers eines Bankkontos möglicherweise verfügbar ist. Darüber hinaus kann das in einem Fonds angelegte Kapital im Gegensatz zu den Einlagen auf Bankkonten Schwankungen unterliegen.

Verpflichtungen der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird unabhängig von der Höhe ihrer Rentabilität für die Zahlung ihrer Gebühren und Aufwendungen verantwortlich sein. Nach irischem Gesetz sollte die Gesellschaft nicht als Ganzes gegenüber Dritten haften und sollte es zwischen den Fonds keine Möglichkeit für fondsüberschreitende Haftungen geben. Es kann jedoch keine kategorische Zusicherung geben, dass im Falle eines Verfahrens gegen die Gesellschaft vor Gerichten anderer Gerichtsbarkeiten die Haftungsabgrenzung der Fonds zwangsläufig aufrechterhalten wird.

Rechtsstreitigkeiten mit Dritten

Die Anlagentätigkeit eines Fonds ist mit den üblichen Risiken verbunden, durch Dritte in Rechtsstreitigkeiten verwickelt zu werden. Die Kosten, um sich gegen diese Klagen zu verteidigen, sowie die Zahlung von Beträgen aus Vergleichen und Urteilen werden im Allgemeinen von diesem Fonds getragen und vermindern sein Nettovermögen.

Seed-Finanzierung

Im Rahmen seiner Markteinführung kann ein Fonds von einem Anleger oder einem verbundenen Unternehmen (ein „**Seed-Anleger**“) eine Zeichnung als Seed-Anlage erhalten, die in beträchtlicher Höhe erfolgen kann. Anleger, die weitere Informationen in Bezug auf diese Zeichnung erhalten möchten, sollten sich an den Anlageverwalter wenden. Anleger werden darauf hingewiesen, dass dieser Seed-Anleger seine Kapitalanlage ganz oder teilweise absichern kann (d. h. seine Abhängigkeit von der Performance des Fonds) und seine Investitionen im Fonds ohne Vorankündigung an den Anteilnehmer jederzeit einlösen kann und dass der Seed-Anleger in keinerlei Weise verpflichtet ist, bei seinen Investitionsentscheidungen die Interessen anderer Anteilnehmer zu berücksichtigen. Da jede große Rücknahme vom Fonds indirekt zur Folge hat, dass sich der Anteil an den Fondskosten erhöht (weitere Offenlegungen finden Sie im nachfolgenden Absatz unter „Wesentliche Rücknahmen“), die die verbleibenden Anteilnehmer zu tragen haben, werden die Anteilnehmer darauf hingewiesen, dass jede Rücknahme des Seed-Geldes durch den Seed-Anleger negative Auswirkungen auf den Wert ihrer Anlage hat. Der Anlageverwalter kann nach alleinigem Ermessen beschließen, aus eigenen Mitteln sowie ohne Benachrichtigung an andere Anteilnehmer einem Seed-Anleger die Rückerstattung eines Teils oder aller Gebühren zu gewähren.

Wesentliche Zeichnungen

Der Anlageverwalter ist möglicherweise nicht in der Lage, alle Nettozeichnungserlöse am unmittelbaren Folgetag nach dem Handelstag zu investieren. In dem Maße, in dem die Anlagen eines Fonds nicht sofort am Folgetag des jeweiligen Handelstags investiert werden, kann sich dies negativ auf die Performance eines Fonds auswirken, da der Fonds sein Anlageziel hinsichtlich des Anteils in Barmitteln oder anderer liquider Vermögenswerte nicht verfolgt.

Wesentliche Rücknahmen

Treten in einem bestimmten Zeitraum vermehrt Anträge auf wesentliche Rücknahmen der Anteilnehmer ein, muss ein Fonds bestimmte Investitionen schneller auflösen, als dies andernfalls wünschenswert wäre, um zur Finanzierung der Rücknahmen Barmittel bereitzustellen und ein Portfolio zu erzielen, das eine kleinere Vermögensbasis adäquat widerspiegelt. Dies kann die Fähigkeit des Anlageverwalters, die Anlagepolitik eines Fonds erfolgreich umzusetzen, begrenzen und sich negativ auf den Wert der einzulösenden Anteile sowie auf den Wert der noch im Umlauf befindlichen Anteile auswirken. Des Weiteren muss nach Erhalt eines Rücknahmeantrags ein Fonds unter Umständen Anlagen vor dem jeweiligen Handelstag auflösen, was dazu führen kann, dass der Fonds bis zu diesem Handelstag Barmittel oder hoch liquide Anlagen hält. Während eines solchen Zeitraums kann

die Fähigkeit des Anlageverwalters, die Anlagepolitik eines Fonds erfolgreich umzusetzen, beeinträchtigt und infolgedessen die Rendite des Fonds ungünstig beeinflusst sein.

Zudem kann unabhängig von der Zeitspanne, in der die Anträge auf wesentliche Rücknahmen erfolgen, die resultierende Verringerung des Nettoinventarwerts (NIW) eines Fonds es dem Fonds erschweren, Gewinne zu erwirtschaften oder Verluste auszugleichen. Anteilsinhaber werden von einem Fonds im Hinblick auf einen bestimmten Handelstag nicht über wesentliche Rücknahmeanträge benachrichtigt und haben daher möglicherweise nicht die Möglichkeit, ihre Anteile oder Teile davon vor oder zur selben Zeit einzulösen wie die zurückgebenden Anteilsinhaber.

Das Risiko, dass innerhalb eines kurzen Zeitraums umfangreiche Rücknahmeanträge auftreten, kann erhöht sein in dem Fall, dass ein Fonds Kapitalanlagen akzeptiert, die direkt oder indirekt mit dem Angebot strukturierter Produkte verbunden sind. Dies gilt u. a. im Zusammenhang mit der Absicherung von Positionen unter diesen strukturierten Produkten, insbesondere in Bezug auf strukturierte Produkte mit einer festen Laufzeit. Es liegt im alleinigen Ermessen des Fonds, ob er solche Anlagen akzeptiert oder nicht. Diese Kapitalanlagen können zu jedem Zeitpunkt einen signifikanten Anteil am NIW des Fonds ausmachen.

Begrenzte Liquidität von Anteilen: Rücknahmen

Anteile unterliegen Übertragungsbeschränkungen. Vgl. den Abschnitt „Übertragung von Anteilen“ des Prospekts. Rücknahmerechte können unter bestimmten Bedingungen begrenzt oder aufgeschoben werden. Vgl. den Abschnitt „Verwaltung der Gesellschaft -- Vorübergehende Aussetzung des Handels“ des Prospekts.

Im Hinblick auf eine Rücknahme kann eine Zuweisung nach alleinigem Ermessen der geschäftsführenden Direktoren in Abstimmung mit dem Anlageverwalter als Sacheinlage erfolgen sowie unter der Voraussetzung, dass, wenn der Rücknahmeantrag weniger als 5 % der NIW eines Fonds ausmacht, die Zustimmung des Anteilsinhabers erforderlich ist. Die auf diese Weise ausgeschütteten Anlagen können nicht sofort marktfähig oder veräußerbar sein und müssen von diesem Anteilsinhaber gegebenenfalls auf unbestimmte Zeit gehalten werden.

Eine Anlage in einen Fonds ist daher nur für bestimmte versierte Anleger geeignet, welche die mit der begrenzten Liquidität ihrer Anteile verbundenen Risiken tragen können. Es gibt keinen unabhängigen Markt für den Kauf oder den Verkauf von Anteilen, und die Entwicklung eines solchen Marktes wird auch nicht erwartet.

Wechselkursrisiko der Referenzwährung

Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen und ohne Mitteilung an die Anteilsinhaber mehrfach gesicherte Anteilsklassen ausgeben, um die Fremdwährungsrisiken der Vermögenswerte des Fonds gegenüber der maßgeblichen Referenzwährung der Klasse abzusichern. Der Wert nicht abgesicherter Anteilsklassen, der auf die Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse angegeben ist, ist Gegenstand des Wechselkursrisikos in Bezug auf die Basiswährung.

Devisensicherungsgeschäfte bedeuten für die Gesellschaft, dass sie versuchen muss, die durch ungünstige Wechselkursentwicklungen entstandenen Verluste mittels effizienter Portfolioverwaltungsmethoden abzumildern (einschließlich Devisentermingeschäfte), die in Anhang C im Rahmen der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen dargestellt sind. Eine abgesicherte Klasse kann aufgrund des Einsatzes dieser Techniken und Instrumente nicht gehebelt werden, wobei der Wert maximal bis zu 105 % des Nettoinventarwerts (NIW) der betreffenden Klasse betragen kann. Gesicherte Positionen werden überwacht, um sicherzustellen, dass übermäßig abgesicherte Positionen das zulässige Niveau nicht überschreiten. Der Anlageverwalter wird die Absicherung entsprechend den genannten Beschränkungen überwachen und den Umfang der Absicherung reduzieren, um zu gewährleisten, dass sie am Ende jedes Monats 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse nicht überschreitet. Der Anlageverwalter stellt zudem sicher, dass nicht ausreichend abgesicherte Positionen 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse nicht unterschreiten, die abzusichern ist, und er wird nicht ausreichend abgesicherte Positionen überwachen um zu gewährleisten, dass sie nicht auf den nächsten Monat übertragen werden. Dennoch kann es aufgrund von Faktoren, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, unbeabsichtigt zu übermäßig oder zu wenig abgesicherten Positionen kommen. Es ist möglicherweise praktisch nicht durchführbar oder nicht effizient, das Fremdwährungsrisiko der betreffenden Klasse ganz genau in der Währung oder in den Währungen abzusichern, in denen sämtliche Vermögensanlagen des betreffenden Fonds benannt sind.

Es besteht keine Garantie, dass die Absicherung einer Fremdwährung wirksam ist. Zum Beispiel berücksichtigt die Absicherung einer Fremdwährung möglicherweise nicht Schwankungen bei Fremdwährungsrisiken, die sich aus Aufwertungen oder Abwertungen der Vermögenswerte eines Fonds ergeben, die den abgesicherten Klassen in den Zeiträumen zwischen den Handelstagen des betreffenden Fonds zuzuordnen sind. Ferner schützt die Absicherung der Fremdwährung die Anleger möglicherweise nicht vollständig gegen einen Wertverlust der Währung, in der die Anlagen gegenüber der entsprechenden Währung der Klasse denominated sind, weil die Wertansätze der dem Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte, die für die Absicherung der Fremdwährung verwendet werden, zum Zeitpunkt, an dem die Absicherung der Fremdwährung umgesetzt wird, wesentlich vom tatsächlichen Wert dieser Anlagen abweichen kann oder weil für einen beträchtlichen Teil der Anlagen des Fonds möglicherweise kein feststellbarer Marktwert vorliegt. Das Halten von Anteilen einer abgesicherten Klasse soll die Investoren zwar vor einem Wertverlust der Währung schützen, in der die Vermögenswerte denominated sind, jedoch profitieren Anleger in eine abgesicherte Klasse meist nicht davon, wenn die Währung, in der die Vermögenswerte denominated sind, gegenüber der Währung der betreffenden Klasse aufgewertet wird. Der Wert der Anteile einer abgesicherten Klasse wird Schwankungen ausgesetzt sein, die die Gewinne und Verluste aus der Absicherung der Fremdwährung sowie deren Kosten widerspiegeln.

Obwohl der Anlageverwalter bestrebt sein wird, die Absicherung von Fremdwährungen zu begrenzen, wenn die Verbindlichkeiten, die ein Fonds zur Absicherung der Fremdwährungen nutzt, die Vermögensanlagen der jeweils anwendbaren Zinsklassen übersteigen, in deren Namen diese Absicherungsgeschäfte vorgenommen werden, kann sich dies negativ auf den NIW anderer Klassen in einem Fonds auswirken. Zudem müssen zur Absicherung von Fremdwährungen im Allgemeinen Teile der Vermögenswerte des Fonds für Margen oder Vergleichszahlungen oder für andere Zwecke eingesetzt werden. Beispielsweise kann ein Fonds in Verbindung mit dem Einsatz bestimmter Absicherungsinstrumente mitunter gezwungen sein, Margen-, Vergleichs- oder sonstige Zahlungen vorzunehmen, einschließlich zwischen Handelstagen des betreffenden Fonds. Die Kontrahenten einer Absicherung von Fremdwährungen können auch untertägig kurzfristige Zahlungen verlangen. Das hat zur Folge, dass ein Fonds Vermögensanlagen möglicherweise früher auflösen muss, als er dies andernfalls getan hätte, und/oder einen größeren Anteil seiner Vermögenswerte, deren Anteil beträchtlich sein kann, in Barmittel und anderen liquiden Wertpapieren halten muss, als dies andernfalls der Fall gewesen wäre, um ausreichende Barmittel zur Erfüllung zukünftiger Nachschussforderungen (Margin-Calls), Vergleichs- oder sonstiger Zahlungen oder für andere Zwecke vorzuhalten. Ein Fonds geht im Allgemeinen davon aus, dass diese Beträge, die als Barmittel vorgehalten werden, Zinsen einbringen; diese Beträge werden jedoch nicht entsprechend der Investitionspolitik des Fonds investiert, was sich im wesentlichen Umfang nachteilig auf die Performance des Fonds auswirken kann (einschließlich der Basiswährung, in der die Anteile denominated sind). Zudem kann der Anlageverwalter aufgrund der Volatilität an den Devisenmärkten und sich verändernder Marktverhältnisse künftige Nachschussaufforderungen gegebenenfalls nicht genau vorhersagen, was dazu führen kann, dass ein Fonds für solche Zwecke übermäßige oder nicht ausreichende Barmittel und liquide Wertpapiere vorhält. Hält ein Fonds für diese Zwecke keine Barmittel oder verfügbaren Wertpapiere vor, kann er seinen vertraglichen Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommen; hierzu zählt unter anderen die Nichterfüllung von Nachschussforderungen, Vergleichszahlungen oder anderen Zahlungsverpflichtungen. Falls ein Fonds einer seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf den Fonds und seine Anteilhaber haben (einschließlich auf die Inhaber von Anteilen, die in der Basiswährung denominated sind).

Unter bestimmten Umständen kann der Anlageverwalter beschließen, für einen bestimmten Zeitraum ganz oder teilweise auf eine Absicherung der Fremdwährungen zu verzichten, unter anderem dann, wenn der Anlageverwalter in seinem eigenen Ermessen feststellt, dass eine Absicherung der Fremdwährung nicht praktikabel ist oder erhebliche Auswirkungen auf den Fonds oder dessen direkte oder indirekte Anleger haben kann, einschließlich der Inhaber von Anteilen, die auf die Basiswährung denominated sind. Daher wird das Fremdwährungsrisiko für diesen Zeitraum nicht oder nur teilweise abgesichert. Anteilhaber werden unter Umständen von bestimmten Zeiträumen, in denen das Währungsrisiko nicht abgesichert ist, nicht in Kenntnis gesetzt.

Es kann keine Zusicherung geben, dass der Anlageverwalter in der Lage sein wird, das Währungsrisiko der Anteile einer abgesicherten Klasse ganz oder teilweise abzusichern oder dass die Absicherung erfolgreich sein wird. Darüber hinaus wird nicht erwartet, dass ein Fonds während eines Zeitraums, in dem die Vermögenswerte eines Fonds aufgelöst werden oder der Fonds abgewickelt wird, die Absicherung von Fremdwährungen einsetzt, obwohl er dies im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters tun kann. Der Anlageverwalter kann nach alleinigem Ermessen sowie im Rahmen anwendbarer Gesetze die Verwaltung der gesamten oder eines Teils der Absicherung der Fremdwährungen an eine oder mehrere seiner Tochtergesellschaften delegieren.

Bei einer Klasse, die in einer anderen Wahrung als in der Basiswahrung des betreffenden Fonds denominiert ist, wird bei Zeichnungen, Rucknahmen, Umtausch und Ausschuttungen eine Wahrungsumrechnung zum jeweils mageblichen Wechselkurs vorgenommen, und die Kosten der Umrechnung werden von der betreffenden Klasse abgezogen.

Anpassungen

Falls die Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt nach freiem Ermessen feststellt, dass sie an den Anteilsinhaber die falsche Anzahl von Anteilen ausgegeben hat, weil der am Handelstag gultige NIW unzutreffend war, wird die Gesellschaft nach eigenem Ermessen die Manahmen vornehmen, die fur eine gerechte Behandlung dieses Anteilsinhabers erforderlich sind; diese Regelungen konnen die Rucknahme eines Teils des Anteilsbesitzes dieses Anteilsinhabers ohne zusatzliches Entgelt umfassen, beziehungsweise die Ausgabe neuer Anteile an diesen Anteilsinhaber ohne zusatzliches Entgelt, sodass die Anzahl der von diesem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile nach dieser Rucknahme beziehungsweise Ausgabe der Anzahl der Anteile entspricht, die bei einem korrekten NIW ausgegeben worden waren. Wenn die Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt nach Rucknahme der Anteile (einschlielich im Zusammenhang mit einer vollstandigen Rucknahme von Anteilen durch einen Anteilsinhaber) nach eigenem Ermessen feststellt, dass der an diesen Anteilsinhaber oder vormaligen Anteilsinhaber gema dieser Rucknahme gezahlte Betrag materiell unrichtig war (einschlielich weil der NIW, zu dem der Anteilsinhaber oder vormalige Anteilsinhaber diese Anteile erworben hat, falsch war), zahlt die Gesellschaft diesem Anteilsinhaber oder vormaligen Anteilsinhaber einen zusatzlichen Betrag, auf den nach Feststellung der Gesellschaft dieser Anteilsinhaber oder vormalige Anteilsinhaber Anspruch hatte, oder fordert nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft den Betrag einer Uberzahlung vom Anteilsinhaber oder vormaligen Anteilsinhaber ein (und dieser Anteilsinhaber oder vormalige Anteilsinhaber ist zur Zahlung verpflichtet), den dieser Anteilsinhaber oder vormalige Anteilsinhaber gema der Feststellung der Gesellschaft erhalten hat, wobei in beiden Fallen keine Zinsen anfallen. Falls die Gesellschaft auf die Zahlung dieser Betrage von einem Anteilsinhaber oder einem fruheren Anteilsinhaber verzichtet oder diese Betrage von einem Anteilsinhaber oder fruheren Anteilsinhaber nicht einbringen kann, wird der NIW geringer sein, als wenn diese Betrage eingebracht worden waren.

Bewertung der Vermogenswerte

Die fur den Nettoinventarwert (NIW) erhaltene Berechnung der Vermogenswerte schlagt sich moglicherweise in den Preisen nieder, zu denen die Wertpapiere verkauft werden. Zu weiteren Einzelheiten uber die Bewertung der Vermogenswerte siehe „Verwaltung der Gesellschaft“.

Eingeschrankte Offenlegung bestimmter Informationen zu Wertpapieren

Es ist nicht vorgesehen, dass die Gesellschaft, der Verwalter, die Depotstelle oder der Anlageverwalter den Kaufern von Anteilen Informationen uber die von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere bereitstellen. Der Verwalter, die Depotstelle und der Anlageverwalter sind nicht verpflichtet, abgesehen von den in den regelmaigen Berichten der Gesellschaft enthaltenen Daten, den Anteilsinhabern finanzielle oder sonstige Informationen zur Verfugung zu stellen (die wesentliche offentlich nicht zugangliche Informationen beinhalten konnen), die sie zu den von einem Fonds gehaltenen Wertpapieren und den zugehorigen Unterlagen erhalten.

Verlass auf den Anlageverwalter

Der Erfolg eines Fonds hangt zu einem groen Teil von den Fahigkeiten und der Erfahrung der Mitarbeiter des Anlageverwalters ab sowie von der Fahigkeit des Anlageverwalters, eine Anlagepolitik fur den Fonds zu entwickeln und erfolgreich umzusetzen. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Anlageverwalter dazu imstande ist. Daruber hinaus konnen Entscheidungen des Anlageverwalters dazu fuhren, dass fur den Fonds Verluste entstehen oder dem Fonds Gewinne entgehen, die er anderenfalls erzielt hatte. Es ist nicht zulassig, dass Anteilsinhaber sich an der Verwaltung und an den Angelegenheiten eines Fonds aktiv beteiligen. Infolgedessen konnen potenzielle Anleger die Vorzuge von Anlagen, die von einem Fonds erworben werden, nicht selbst bewerten, bevor sie die Zahlung fur die Anteile eines Fonds entrichten mussen. Diese Anleger mussen sich stattdessen auf das Urteilsvermogen des Anlageverwalters verlassen, der die entsprechenden Bewertungen durchfuhrt und die Anlageentscheidungen trifft. Die Anteilsinhaber werden sich vollstandig auf die Personen verlassen, die die Vermogensanlagen der Gesellschaft verwalten. Es kann nicht zugesichert werden, dass alle wichtigen Anlagespezialisten wahrend der gesamten Laufzeit eines Fonds mit dem Anlageverwalter verbunden bleiben.

Der Anlageverwaltungsvertrag kann durch jede der Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt werden. Der Anlageverwalter kann jederzeit sein Mandat mit einer Frist von 30 Tagen niederlegen, wenn in der Gesellschaft ein Kontrollwechsel stattfindet und die Mehrheit der geschäftsführenden Direktoren Personen sind, die für den Anlageverwalter nicht annehmbar sind. In diesem Fall kann nicht zugesichert werden, dass ein Fonds in der Lage sein wird, einen Ersatz-Anlageverwalter an sich zu binden oder, wenn ein Ersatz-Anlageverwalter von der Gesellschaft ernannt wird, dass dieser in der Lage sein wird, das Investitionsprogramm eines Fonds erfolgreich umzusetzen.

Haftungsfreistellung des Anlageverwalters

Der Anlageverwaltungsvertrag enthält umfassende Bestimmungen für die Exkulpation und Haftungsfreistellung, die die Gesellschaft und einen Fonds verpflichten, aus den Vermögenswerten der Gesellschaft und eines Fonds den Anlageverwalter (und seine geschäftsführenden Direktoren, Amtsträger, Mitarbeiter und Vertreter) von sämtlichen Forderungen, Klagen, Gerichtsverfahren, Schäden, Verlusten, Haftungsansprüchen, Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechtsgebühren oder Aufwendungen) zu entlasten und / oder in der Ausübung seiner Befugnisse gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, sofern nicht ein vorsätzliches Fehlverhalten, böser Willen oder Betrug vorliegt.

Keine gesonderte Rechtsberatung

Matheson ist als irischer Rechtsberater für die Gesellschaft und den Fonds tätig. Dieser Prospekt wurde auf der Grundlage der von den geschäftsführenden Direktoren und dem Anlageverwalter vorgelegten Informationen erstellt und Matheson hat diese Informationen nicht unabhängig geprüft. Matheson vertritt nicht die Anleger in einem Fonds, und es wurde kein unabhängiger Berater bestellt, um im Namen der Anteilsinhaber zu handeln.

Automatische Übermittlung der Informationen von Anteilsinhabern an andere Steuerbehörden

Der als „Gemeinsamer Meldestandard“ bezeichnete automatische Informationsaustausch kommt in Irland zur Anwendung. Gemäß diesen Maßnahmen ist die Gesellschaft verpflichtet, Informationen in Bezug auf die Anteilsinhaber an die irische Steuerbehörde zu übermitteln, wie unter anderem Identität, Wohnsitz und Steueridentifikationsnummer der Anteilsinhaber und Angaben zur Einkommenshöhe und den Verkaufs- oder Rücknahmeerlösen, die Anteilsinhaber in Bezug auf ihre Anteile erhalten haben. Anteilsinhaber können demgemäß verpflichtet sein, der Gesellschaft solche Informationen zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen werden lediglich aus Compliance-Gründen erfasst und nicht an unbefugte Personen weitergegeben.

Ausländische Steuern

Die Gesellschaft ist unter Umständen für Steuern verantwortlich, die außerhalb von Irland in anderen Ländern auf Einkünfte und auf Kapitalgewinne aus seinen Investitionen erzielt wurden (einschließlich Quellensteuer). Es kann sein, dass die Gesellschaft nicht von einer Reduzierung dieser ausländischen Steuern im Rahmen der zwischen Irland und anderen Ländern bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen profitieren kann. Infolgedessen ist es der Gesellschaft eventuell nicht möglich, Quellensteuern zurückzufordern, die sie in bestimmten Ländern entrichtet hat. Wenn sich diese Situation in der Zukunft ändert und die Gesellschaft eine Rückzahlung einer ausländischen Steuer erhält, wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht neu ausgewiesen, sondern der Gewinn proportional zu den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteilsinhabern zugewiesen.

FATCA

Die Gesellschaft und jeder Fonds wird von den Anteilsinhabern verlangen, für die Zwecke des US-Gesetzes über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten (FATCA, Foreign Account Tax Compliance Act) Angaben in Bezug auf ihren Status zu bescheinigen sowie weitere Formulare, Unterlagen und Angaben in Bezug auf ihren FATCA-Status bereitzustellen. Die Gesellschaft und die jeweiligen Fonds können ihren FATCA-Verpflichtungen nicht nachkommen, wenn die Anteilsinhaber nicht die erforderlichen Bescheinigungen oder Informationen bereitstellen. In einem solchen Fall könnte der Fonds hinsichtlich seiner in den Vereinigten Staaten erzielten Einkommen mit der US-FATCA-Quellensteuer besteuert werden, wenn die US-Steuerbehörde IRS (Internal Revenue Service) den Fonds gesondert als ein nicht teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut („non-participating financial institution“) kennzeichnet. Eine solche US-FATCA-Quellensteuer würde sich negativ auf das finanzielle Ergebnis des Fonds auswirken, und alle Anteilsinhaber können in einem solchen Fall beeinträchtigt werden.

Änderungen der OGAW-Verordnung

Als ein OGAW (Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) unterliegt die Gesellschaft Änderungen der OGAW-Verordnung und der OGAW-Verordnung der Zentralbank, die mitunter vorgenommen werden können. Darüber hinaus veröffentlichen die ESMA und die Zentralbank zur Umsetzung der OGAW-Verordnung regelmäßig Konsultationspapiere und Leitfäden, die zu einer Änderung der OGAW-Verordnung der Zentralbank oder der Auslegung bestehender OGAW-Verordnungen der Zentralbank führen können.

Jedwede Änderung in den OGAW-Verordnungen kann, sei es aus beabsichtigtem oder aus unbeabsichtigtem Grund, negative Folgen für die Gesellschaft haben, wie zum Beispiel die Erhöhung der betrieblichen Aufwendungen der Gesellschaft, die Begrenzung ihrer Fähigkeit, bestimmte Anlagestrategien zu verfolgen, Zugang zu bestimmten Märkten zu haben, bestimmte Instrumente oder Positionen zu halten oder bestimmte Dienstleister zu günstigen Bedingungen für die Gesellschaft zu bestellen.

Befreiung von der Registrierung gemäß dem amerikanischen Gesetz über Investmentgesellschaften (U.S. Investment Company Act) von 1940

Die Gesellschaft ist nicht nach dem US-Gesetz über Investmentgesellschaften registriert und unterliegt daher nicht bestimmten betrieblichen Einschränkungen und Anforderungen gemäß dem Gesetz über Investmentgesellschaften. Folglich sind die Bestimmungen des Gesetzes über Investmentgesellschaften (das unter anderem von Investmentgesellschaften unter bestimmten Umständen verlangt, über eine Mehrheit von unbeteiligten Verwaltungsratsmitgliedern zu verfügen, das verlangt, dass Wertpapiere entsprechend den Vorschriften, die eine Trennung der Wertpapiere vorsehen, bei einer Bank oder einem Makler verwahrt werden, es Investmentunternehmen verbietet, mit ihren Tochtergesellschaften bestimmte Geschäfte abzuschließen und die Beziehung zwischen Beratern und Investmentunternehmen regelt) nicht anwendbar.

MiFID II

MiFID II legt den Anlageverwaltern und etwaigen Unteranlageverwaltern, die als Anlagegesellschaften in der EU gegründet sind, neue aufsichtsrechtliche Pflichten auf, an die diese gebunden sind.

Die aufsichtsrechtlichen Pflichten können sich auf die Anlagestrategie eines Fonds auswirken und deren Umsetzung beeinträchtigen und durch die Einhaltung der Verpflichtungen können dem Anlageverwalter, etwaigen Unteranlageverwaltern und/oder der Gesellschaft höhere Kosten entstehen.

Ausweitung von Vor- und Nachhandelstransparenzanforderungen

MiFID II sieht breit angelegte Transparenzsysteme in Bezug auf den Handel an Handelsplätzen der EU und mit Kontrahenten in der EU vor. MiFID II weitert das Vor- und Nachhandelstransparenzsystem für Aktien, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, auf aktienähnliche Wertpapiere aus, wie Hinterlegungsscheine, börsengehandelte Indexfonds (ETFs) und Zertifikate, die an geregelten Handelsplätzen gehandelt werden, sowie auf Nicht-Aktien-Instrumente wie Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate.

Die nach MiFID II höhere Transparenz des Handelssystems kann zusammen mit den Beschränkungen bei der Nutzung von „Dark Pools“ und nicht geregelter Handelsplätze die Preisbildung für eine Vielzahl von Vermögensklassen und Instrumenten verbessern, was für die Gesellschaft insbesondere an den Rentenmärkten von Nachteil sein kann. Verbesserte Transparenz und Preisbildung haben unter Umständen makroökonomische Auswirkungen auf den Handel weltweit, was sich wiederum negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken kann.

Aktien – Pflicht zum Handel an den Börsen

MiFID II sieht eine neue Regelung vor, der zufolge ein in der EU reguliertes Unternehmen Aktien lediglich an einem EU-Handelsplatz handeln kann (oder mit einem Unternehmen, das ein systematischer Internalisierer ist, oder an einem entsprechenden Handelsplatz in einem Drittland). Diese Regelung findet auf Aktien Anwendung, die zum Handel an einem EU-Handelsplatz zugelassen sind, einschließlich solcher, die lediglich über eine Zweitzulassung in der EU verfügen. Mit dieser Regelung wird darauf abgezielt, den außerbörslichen Handel (an einem OTC-Markt) von in der EU notierten Aktientiteln mit EU-Kontrahenten deutlich einzuschränken. Es ist unsicher, wie sich diese

Regelung insgesamt auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken wird, die Anlageziele und -richtlinien eines Fonds umzusetzen.

Zugang zu Research

Gemäß MiFID II ist es einer in der EU zugelassenen Anlagegesellschaft nicht gestattet, Investment-Research-Dienste in Anspruch zu nehmen, es sei denn, dass die Gesellschaft diese direkt aus dem Gesellschaftsvermögen oder über ein gesondertes Research-Zahlungskonto vergütet. Research-Anbieter in der EU, bei denen es sich um MiFID-Unternehmen handelt, müssen die Preise für ihre Research-Dienste gesondert von ihren Abwicklungsdiensten festlegen.

Um den Anlageverwalter bei der Umsetzung der Anlagestrategien und -ziele eines Fonds zu unterstützen, können der Anlageverwalter und die Gesellschaft die Einrichtung eines Zahlungsverkehrsmechanismus für Research zugunsten eines solchen Fonds vereinbaren, um die Zahlung bestimmter Arten von Materialien und Leistungen Dritter (bezeichnet als „**Research**“) sicherzustellen, die nicht vom Anlageverwalter gemäß den Bedingungen seiner Ernennung finanziert werden. Unter diesen Umständen wird die Gesellschaft solche Gebühren („**Research-Gebühren**“) auf das Research-Zahlungskonto (das „**Research-Zahlungskonto**“) einzahlen, das vom Anlageverwalter geführt und genutzt wird, um Research im Auftrag der Gesellschaft zu erwerben. Research-Dienste werden von betreffenden dritten Research-Anbietern zu gängigen Marktpreisen erbracht und es werden keine Zahlungen aus dem Research-Zahlungskonto des Anlageverwalters in Bezug auf Dienstleistungen getätigt, die für die Gesellschaft erbracht werden.

Sofern der Anlageverwalter und die Gesellschaft die Nutzung eines Research-Zahlungskontos in Bezug auf einen Fonds vereinbaren, werden diesbezüglich Angaben in dem entsprechenden Anhang unter Nennung der Website gemacht, die weitere Informationen zu einem solchen Research-Zahlungskonto auf der Website des Anlageverwalters und/oder etwaiger Unteranlageverwalter zur Verfügung stellt.

Änderungen des direkten Marktzugangs

MiFID II sieht neue Anforderungen für Banken und Makler in der EU vor, die Dienste für den direkten Marktzugang („direct market access“, **DMA**) anbieten, um ihren Kunden den Handel an Handelsplätzen in der EU über ihre Handelssysteme zu ermöglichen. DMA-Anbieter in der EU sind aufgefordert, ihren Kunden Obergrenzen für Handel und Kredite aufzuerlegen, und verfügen diesbezüglich über Kontrollrechte. Die DMA-Anbieter in der EU müssen des Weiteren eine verbindliche schriftliche Vereinbarung mit ihren Kunden eingehen, welche die Einhaltung von MiFID II und der Vorschriften in Bezug auf Handelsplätze zum Gegenstand hat. Diese Änderungen können die Umsetzung der Anlagestrategie der Gesellschaft beeinträchtigen.

Geänderte Verhaltensregeln für Makler

Einige verkaufsseitige EU-Unternehmen nutzen seit jeher Börsenerstmissionen („initial public offering“, **IPO**) und Allokationen am Sekundärmarkt als Mittel, um ihre besten kaufseitigen Kunden (in Bezug auf Handelsvolumen oder Provisionen) für die zuvor an das Unternehmen vergebenen Aufträge zu vergüten oder um Anreize für künftige Aufträge zu schaffen. Die MiFID-II-Anforderungen untersagen effektiv solche Verhaltensweisen. MiFID II hindert ein verkaufsseitiges Unternehmen an der Zuweisung von Emissionen an einen Kunden, die entweder zum Ziel haben, (a) Anreize für eine höhere Vergütung anderer vom EU-Unternehmen erbrachter Leistungen zu schaffen, oder (b) die vom Erhalt künftiger Order oder vom Kauf anderer Leistungen des EU-Unternehmens durch einen Kunden abhängig ist. In der Folge dürfte die Art, auf die der Anlageverwalter Börsenerstmissionen und Allokationen am Sekundärmarkt durch seine verkaufsseitigen Dienstleister zuweist, wesentlichen Änderungen unterliegen, was sich negativ auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken kann, die Anlagestrategie der Gesellschaft umzusetzen.

Änderungen der Richtlinien, Verfahren und Kosten der Einhaltung

MiFID II kann wesentliche Änderungen der Anlagerichtlinien und -verfahren des betroffenen Anlageverwalters und/oder eines Unteranlageverwalters erforderlich machen, einschließlich in Bezug auf Best Execution, Vergütung von und Zugang zu Research, algorithmischen Handel, Hochfrequenzhandel und Interessenkonflikte. Es kann nicht gewährleistet werden, dass sich diese Änderungen nicht negativ auf die Anlagestrategie der Gesellschaft auswirken. Die Einhaltung dieser Anforderungen dürfte mit hohen Kosten verbunden sein und die Gesellschaft muss unter Umständen einen bestimmten Anteil der Kosten des Anlageverwalters zur Einhaltung von MiFID II direkt oder indirekt tragen.

Interessenkonflikte

Die Depotstelle, der Anlageverwalter und der Verwalter sowie deren Vertreter und ihre jeweiligen verbundenen Personen oder Unternehmen können von Zeit zu Zeit als Manager, Registerstelle, Verwaltungsstelle, Transferstelle, Treuhänder, Depotstelle, Anlageverwalter, Berater oder Distributor im Zusammenhang mit anderen Fonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen, welche ähnliche Anlageziele verfolgen wie die Gesellschaft oder ein Fonds, fungieren oder in anderer Weise mit ihnen in einem Verhältnis stehen. Jeder von ihnen kann daher bei der ordnungsgemäßen Ausführung seiner geschäftlichen Aktivitäten potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft oder einem Fonds haben. Jeder von ihnen hat in solchen Fällen jederzeit seine Verpflichtungen im Rahmen der Satzung und / oder aller Verträge einzuhalten, bei denen er eine Partei ist oder durch die er im Zusammenhang mit der Gesellschaft oder einem Fonds gebunden ist, insbesondere u. a. seine Verpflichtung, im besten Interesse der Anteilsinhaber zu handeln, wenn Kapitalanlagen getätigt werden, bei denen Interessenkonflikte auftreten können, und wird sich entsprechend darum bemühen, dafür zu sorgen, dass derartige Interessenkonflikte fair gelöst werden, und insbesondere der Anlageverwalter hat sich verpflichtet, in einer Art und Weise zu handeln, die er in gutem Glauben beim Zuweisen von Anlagemöglichkeiten für die Gesellschaft oder den Fonds als fair und gerecht erachtet.

Die Satzung sieht vor, dass in Fällen, in denen der Marktpreis nicht repräsentativ oder nicht verfügbar ist, bei der Festlegung des wahrscheinlichen Realisierungswerts von nicht börsennotierten Wertpapieren oder von Wertpapieren, die auf einem anerkannten Markt notiert sind und gehandelt werden, die Schätzung einer sachkundigen Person anerkannt werden kann. Folglich kann eine vom Anlageverwalter für diese Zwecke vorgelegte Schätzung akzeptiert werden; und die Anleger sollten sich bewusst sein, dass unter diesen Umständen ein möglicher Interessenkonflikt auftreten kann, denn je höher der geschätzte wahrscheinliche Veräußerungswert des Wertpapiers, desto höher sind die an den Anlageverwalter zu zahlenden Gebühren.

Rechtsträger, die mit der Depotstelle, dem Anlageverwalter, dem Verwalter sowie deren Vertreter oder ihren jeweiligen Tochtergesellschaften verbunden sind, ist es nicht untersagt, mit Anlagen eines Fonds zu handeln. Solche Transaktionen müssen jedoch so ausgeführt werden, als seien sie zu Marktbedingungen und im besten Interesse der Anteilsinhaber ausgehandelt worden. Transaktionen gelten als zu Marktbedingungen ausgehandelt, wenn: (a) eine zertifizierte Bewertung der Transaktion durch eine von der Depotstelle als unabhängig und kompetent genehmigte Person (oder im Falle einer Transaktion mit der Depotstelle von den geschäftsführenden Direktoren) eingeholt wurde; (b) die Ausführung der Transaktion zu den besten Bedingungen erfolgt ist, die nach normalem Ermessen an einer organisierten Börse gemäß den Regeln dieser Börse verfügbar sind; oder (c) für den Fall, dass (a) und (b) praktisch nicht realisierbar sind, wenn die Transaktion zu Bedingungen ausgeführt wird, die nach Auffassung der Depotstelle (oder bei Transaktionen mit der Depotstelle oder einem Tochterunternehmen der Depotstelle nach Auffassung der geschäftsführenden Direktoren) den Grundsatz der Ausführung unter normalen, frei ausgehandelten Bedingungen erfüllen und im besten Interesse der Anteilsinhaber sind. Die Depotstelle (oder die geschäftsführenden Direktoren im Falle einer Transaktion bei Beteiligung der Depotstelle oder einer Tochtergesellschaft der Depotstelle) muss dokumentieren, wie sie die vorstehend unter (a), (b) oder (c) dargelegten Bedingungen erfüllt hat. In Fällen, in denen Transaktionen gemäß (c) getätigt wurden, muss die Depotstelle (oder der die geschäftsführenden Direktoren im Falle einer Transaktion, bei der die Depotstelle oder eine Tochtergesellschaft der Depotstelle betroffen sind) ihre Begründung, dass die Transaktion den in diesem Absatz dargelegten Grundsätzen entspricht, dokumentieren.

Bei der Vergabe von Aufträgen an Makler und Händler, die Käufe und Verkäufe für den Fonds tätigen, wird der Anlageverwalter von den Maklern und Händlern die Ausführung zum bestmöglichen Preis für den Fonds erhalten. Um festzustellen, was die beste Ausführung zum bestmöglichen Preis ausmacht, kann der Anlageverwalter Faktoren heranziehen, die er als relevant erachtet. Hierzu zählen u. a. die Fähigkeit, dem natürlichen Auftragsablauf zu entsprechen; die Fähigkeit zur Kontrolle der Anonymität, der Zeitplanung oder der Preislimits; die Qualität des Backoffices; die Höhe der Provisionen; Ausnutzung der Automatisierung und/oder die Fähigkeit, Auskünfte über eine bestimmte Transaktion oder ein Wertpapier zu geben. Der Anlageverwalter kann Dienstleistungen in Vermittlung berücksichtigen (gemäß der Definition dieser Begriffe in der jeweils gültigen Fassung in Abschnitt 28(e) des US-Wertpapierbörsengesetzes von 1934 (Section 28(e), Securities Exchange Act of 1934)), die dem Anlageverwalter oder seinen Tochterunternehmen erbracht werden. Der Anlageverwalter kann den Fonds veranlassen, eine Maklerprovision zu zahlen, die höher sein kann als die, die von einem anderen Börsenmitglied, Makler oder Händler in Rechnung gestellt wird, wenn er in gutem Glauben annimmt, dass dieser Provisionsbetrag in Bezug auf den Wert der Vermittlungsdienste, die von diesem Mitglied, Makler oder Händler bereitgestellt werden, angemessen ist, vorausgesetzt, dass dieses Mitglied, dieser Makler oder Händler entweder unter dem Gesichtspunkt dieser bestimmten Transaktion oder seiner Gesamtverantwortung in Bezug auf den

Fonds und / oder andere Konten, zu denen der Anlageverwalter oder seine Tochterunternehmen in Bezug auf Investitionen Entscheidungsfreiheit ausübt, angemessen ist. Der Anlageverwalter setzt keine Provisionen oder „Soft Dollars“ ein, um bestimmte Research- und Vermittlungsdienste in Verbindung mit dem Anlageentscheidungsverfahren zu erhalten. Ein geschäftsführender Direktor der Gesellschaft oder der Anlageverwalter kann Partei oder anderweitig beteiligt sein im Rahmen einer Transaktion oder Vereinbarung, an der die Gesellschaft beteiligt ist. Zum Datum dieses Prospekts hat abgesehen davon, wie nachstehend unter „Management und Verwaltung – Der Vorstand“ beschrieben, kein geschäftsführender Direktor der Gesellschaft ein wirtschaftliches oder nicht wirtschaftliches Eigentumsrecht an der Gesellschaft oder ein wesentliches Interesse an einer Vereinbarung oder einer Übereinkunft mit der Gesellschaft. Die geschäftsführenden Direktoren müssen sich um eine faire Lösung von Interessenkonflikten bemühen.

James Davidson ist Chief Operating Officer des Anlageverwalters.

Vergütungsgrundsätze und -praktiken

Die Gesellschaft unterliegt Vergütungsgrundsätzen, -verfahren und -praktiken (zusammen die „**Vergütungsrichtlinie**“). Die Vergütungsrichtlinie ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich. Sie ist so konzipiert, dass sie das Eingehen von Risiken, die mit dem Risikoprofil des Fonds nicht vereinbar sind, nicht fördert. Die Vergütungsrichtlinie steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten sowie den Interessen der Gesellschaft und des Fonds im Einklang und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Vergütungsrichtlinie gilt für Mitarbeiter, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Fonds hat, und gewährleistet, dass keine Person in die Festlegung oder Genehmigung ihrer eigenen Vergütung eingebunden ist. Die Vergütungsrichtlinie wird jährlich überprüft.

Einzelheiten der aktuellen Vergütungsrichtlinie, einschließlich einer Beschreibung, wie die Vergütung und die Leistungen berechnet werden, die Namen der Personen, die für die Zuerkennung der Vergütung und Leistungen verantwortlich sind, u. a. die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses (soweit vorhanden), sind verfügbar unter: www.pacificam.co.uk. Die Zusammenfassung der Vergütungsrichtlinie wird zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt, und eine Papierfassung ist am Geschäftssitz der Gesellschaft kostenfrei erhältlich.

Anreizvereinbarungen

Anreizvereinbarungen können die Zahlung einer Performancegebühr beinhalten und können einen Anreiz für den Anlageverwalter schaffen, Handelsgeschäfte zu wählen, die riskanter und spekulativer sind, als dies der Fall wäre, wenn keine Performancegebühr gezahlt würde. Die Zahlung der Performancegebühr basiert auf der Performance, die realisierte und unrealisierte Nettogewinne und -verluste am Ende eines Berechnungszeitraums beinhalten kann. Aus diesem Grund können Performancegebühren für nicht realisierte Gewinne gezahlt werden, die in der Folge möglicherweise niemals realisiert werden.

Methodologie der Performancegebühr

Die Methodologie, die von der Gesellschaft in Bezug auf einen Fonds für die Berechnung der Performancegebühr verwendet wird, kann zu Ungleichheiten zwischen den Anteilsinhabern bei der Zahlung von Performancegebühren führen (wobei einige Anleger unter bestimmten Umständen unverhältnismäßig hohe Performancegebühren zahlen), sowie ebenfalls dazu führen, dass bestimmte Anteilsinhaber zu einem Zeitpunkt mehr von ihrem Risikokapital haben als andere.

Risiken der Cybersicherheit

Die Gesellschaft und ihre Dienstleister sind hinsichtlich ihres Betriebs und ihrer Informationssicherheit Gefährdungen durch Sicherheitsvorfälle ausgesetzt. Cybervorfälle können im Allgemeinen durch vorsätzliche Angriffe oder durch unbeabsichtigte Ereignisse erfolgen. Zu Angriffen auf die Cybersicherheit zählen u. a., sich unbefugt Zugang zu digitalen Systemen zu verschaffen (z. B. durch „Hacking“ oder durch Codieren von Schadsoftware), um sich Vermögenswerte oder sensible Informationen widerrechtlich anzueignen, Daten zu beschädigen oder eine Betriebsstörung herbeizuführen. Cyberattacken können auch in einer Weise durchgeführt werden, ohne dass Dritte sich unbefugt einen Zugang verschaffen, z. B. indem sie einen Denial-of-Service-Angriff auf Webseiten ausführen (d. h., dafür sorgen, dass Dienste für die vorgesehenen Nutzer nicht erreichbar sind). Vorfälle in Bezug auf die Cybersicherheit, die die Gesellschaft, die geschäftsführenden Direktoren, den Anlageverwalter, Verwalter, die Depotstelle oder andere Dienstleister wie zum Beispiel Intermediäre betreffen,

können Störungen verursachen und die Geschäftstätigkeit beeinträchtigen sowie zu potenziellen finanziellen Verlusten führen, unter anderem durch die Beeinträchtigung der Fähigkeit des Unternehmens zur Berechnung seines Nettoinventarwerts (NIW); die Behinderung des Handels, das Unvermögen der Anteilhaber, mit der Gesellschaft Geschäfte zu tätigen, Verstöße gegen die geltenden Gesetze zum Datenschutz, zur Datensicherheit oder andere Gesetze, behördliche Bußgelder und Strafen; Reputationsschäden oder sonstige Entschädigungs- oder Wiedergutmachungskosten; Anwaltskosten oder zusätzliche Kosten, die mit der Einhaltung von Rechtsvorschriften verbunden sind (Compliance-Kosten). Ähnlich nachteilige Folgen können aufgrund von Vorfällen zur Cybersicherheit entstehen, die die Emittenten von Wertpapieren betreffen, in die die Gesellschaft oder ein Fonds investiert oder Kontrahenten, mit denen die Gesellschaft oder ein Fonds Transaktionen tätigt, staatliche Behörden und sonstige Aufsichtsbehörden, Börsen und andere Finanzmarktakteure, Banken, Makler, Händler, Versicherungsunternehmen, sonstige Finanzinstitute und andere Beteiligte. Obwohl Systeme zum Management der Informationsrisiken und Pläne zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs entwickelt wurden, welche die mit der Cybersicherheit verbundenen Risiken reduzieren sollen, bestehen für jedes Informationsrisiko-Managementssystem oder den Geschäftskontinuitätsplan inhärente Beschränkungen, so unter anderem auch die Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht identifiziert wurden.

Pensionsgeschäfte (Repo und Reverse Repo)

Wenn der Verkäufer bei einem Repo-Geschäft seiner Verpflichtung nicht nachkommt, das Wertpapier gemäß den Vertragsbedingungen zurückzukaufen, kann dem betreffenden Fonds ein Verlust entstehen, sofern die durch den Verkauf der Wertpapiere erzielten Erlöse unter dem Rücknahmepreis liegen. Wenn der Verkäufer zahlungsunfähig wird, kann ein Konkursgericht bestimmen, dass die Wertpapiere nicht dem Fonds gehören und anordnen, dass die Wertpapiere verkauft werden, um die Schulden des Verkäufers zu begleichen. Für den betreffenden Fonds kann es zu Verzögerungen bei der Verwertung der zugrunde liegenden Wertpapiere und zu Verlusten während der Durchsetzung seiner diesbezüglichen Rechte kommen, unter anderem möglicherweise in Form von unterdurchschnittlichen Erträgen und fehlendem Zugang zu Erträgen während dieses Zeitraums sowie in Form von Kosten im Zusammenhang mit der Durchsetzung seiner Rechte.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte (Reverse-Repос) beinhalten das Risiko, dass der Marktwert der vom Fonds verkauften Wertpapiere unter den Preis sinkt, zu dem der Fonds diese Wertpapiere gemäß der Vereinbarung zurücknehmen muss. Falls der Käufer von Wertpapieren bei einem Reverse-Repo einen Konkursantrag stellt oder zahlungsunfähig wird, kann die Verwendung der Erlöse aus der Vereinbarung durch den Fonds so lange eingeschränkt werden, bis die andere Partei oder ihr Treuhänder oder Vermögensverwalter entschieden hat, ob er die Verpflichtung zum Rückkauf der Wertpapiere durchsetzt.

Wertpapierleihgeschäfte

Der Fonds trägt bei einem Kontrahenten einer Wertpapierleihvereinbarung ein Kreditrisiko. Die Risiken im Zusammenhang mit der Verleihung von Wertpapieren des Fonds beinhalten den möglichen Verlust von Rechten an den Sicherheiten für die Wertpapiere, sollte der Entleiher seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die zeitweilige Steuerbefreiung für RQFII und im Zusammenhang mit Stock Connect, die vorstehend und nachfolgend im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Stock Connect - Besteuerungsrisiko“ beschrieben sind, weiter gilt, nicht aufgehoben und rückwirkend wieder eingeführt wird oder dass neue Steuervorschriften und -praktiken in der VRC, speziell für RQFII und Stock Connect, nicht in Zukunft erlassen werden. Derartige Unsicherheiten können sich als Vorteil oder Nachteil für die Anteilsinhaber erweisen und die Wertentwicklung eines Fonds beeinflussen.

Potenzielle Auswirkungen des Brexit

Das Vereinigte Königreich beschloss in einem Referendum am 23. Juni 2016 seinen Austritt aus der Europäischen Union. In der Folge ist die Volatilität an den Finanzmärkten des Vereinigten Königreichs und in ganz Europa gestiegen. Im Übrigen könnte das Votum das Vertrauen von Verbrauchern, Unternehmen und Finanzteilnehmern an diesen Märkten schwächen. Bisher herrscht Unklarheit darüber, wie und in welchem Umfang sich der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union gestalten wird, sowie über das langfristige wirtschaftliche, rechtliche, politische und soziale Rahmenwerk, auf das sich das Vereinigte Königreich und die Europäische Union einigen müssen. Mögliche Folgen könnten anhaltende politische und wirtschaftliche Unsicherheit und Perioden übermäßiger Volatilität in den britischen und europäischen Märkten über einen längeren Zeitraum sein. Insbesondere könnte das britische Votum Forderungen nach vergleichbaren Referenden in anderen europäischen Rechtsgebieten zur Folge haben, was die ökonomischen Schwankungen in den europäischen und globalen Märkten weiter verstärken könnte. Diese mittel- bis langfristige Unsicherheit hat unter Umständen negative Auswirkungen auf die Wirtschaft allgemein und auf die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre jeweiligen Anlagestrategien umzusetzen und attraktive Renditen zu erzielen.

Der Austritt aus der Europäischen Union kann zudem bedeutende gesetzliche und aufsichtsrechtliche Änderungen im Vereinigten Königreich nach sich ziehen. Derzeit können die Auswirkungen dieser Änderungen auf die Gesellschaft oder die Stellung der Anteilsinhaber nicht abgeschätzt werden (solche Änderungen können indessen eine Umgestaltung der Verwaltungsmodalitäten der Gesellschaft bedingen). Anleger sollten sich bewusst sein, dass diese und andere ähnliche Folgen des Referendums den Wert der Anteile und die Wertentwicklung der Gesellschaft negativ beeinflussen können.

Anlage in chinesische A-Aktien

Risiken im Zusammenhang mit dem chinesischen Markt/ chinesischen A-Aktien-Markt

Anlagen am chinesischen Markt / in nur einem Land.

Durch die Anlage in Wertpapiere, die auf dem chinesischen Festland begeben wurden, unterliegt ein in China investierender Fonds den mit dem chinesischen Markt verbundenen Risiken. Die Zentralregierung der VRC verfolgt seit über 50 Jahren ein System der Planwirtschaft. Seit 1978 hat die Regierung der VRC wirtschaftliche Reformmaßnahmen umgesetzt, die hauptsächlich auf eine Dezentralisierung und eine Nutzung der Marktkräfte zur Weiterentwicklung der chinesischen Wirtschaft setzen. Diese Reformen haben ein bedeutendes Wirtschaftswachstum und soziale Fortschritte bewirkt. Viele der Wirtschaftsreformen sind jedoch völlig neu oder noch in der Erprobungsphase und unterliegen daher möglichen Änderungen und Anpassungen, welche sich unter Umständen nicht immer positiv auf ausländische Investitionen in Aktiengesellschaften in der VRC oder auf börsennotierte Wertpapiere wie chinesische A-Aktien auswirken.

Der nationale regulatorische und gesetzliche Rahmen für Kapitalmärkte und Aktiengesellschaften in der VRC ist im Vergleich zu dem in Industrieländern nicht gut entwickelt.

Chinesische Unternehmen müssen die in der VRC geltenden Rechnungslegungsgrundsätze und -praktiken einhalten, die in gewisser Weise den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechen. Gleichwohl kann es zwischen den gemäß den Rechnungslegungsgrundsätzen und -praktiken in der VRC und den gemäß internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellten Abschlüssen erhebliche Unterschiede geben.

Sowohl die SZSE als auch die SSE befinden sich in einer Phase der Entwicklung und des Wandels. Das kann zu Volatilität im Handel, Problemen bei der Abwicklung und Dokumentation von Transaktionen und bei der Interpretation und Anwendung der betreffenden Vorschriften führen.

Die aktuelle Steuerpolitik der VRC sieht bestimmte steuerliche Anreize für ausländische Investitionen vor. Es kann nicht zugesichert werden, dass die erwähnten steuerlichen Anreize in Zukunft nicht wieder abgeschafft werden.

Anlagen in der VRC reagieren äußerst empfindlich auf bedeutende Veränderungen der politischen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Situation in der VRC. Dies kann aus den oben genannten Gründen den Kapitalzuwachs und damit die Wertentwicklung dieser Anlagen nachteilig beeinflussen.

Die Kontrolle der Währungsumrechnung und der künftigen Wechselkursbewegungen seitens der Regierung der VRC kann sich nachteilig auf die Geschäfte und die Finanzergebnisse von Unternehmen auswirken, in die der jeweilige Fonds anlegt. Die Regierung der VRC hat zwar vor Kurzem ihre Absicht bekräftigt, die Stabilität des Renminbi zu erhalten und nur eine moderate Aufwertung zuzulassen, dennoch kann nicht zugesichert werden, dass der Renminbi nicht aufgrund von Maßnahmen schneller aufwerten wird, die mit Blick auf die Sorgen der Handelspartner der VRC umgesetzt werden. Andererseits ist auch eine Abwertung des RMB nicht auszuschließen. Jede Abwertung des Renminbi könnte sich nachteilig auf den Wert der Anlagen der Anteilhaber im jeweiligen Fonds auswirken.

Konzentrationsrisiko. Sofern dies in der jeweiligen Ergänzung angegeben ist, kann ein Fonds im Wesentlichen sein gesamtes Vermögen in chinesische A-Aktien anlegen. Obwohl beabsichtigt ist, dass der jeweilige Fonds wie in der OGAW-Verordnung vorgeschrieben in Bezug auf die Zahl der Positionen und die Zahl der Emittenten, in die der Fonds anlegen darf, ausreichend diversifiziert ist, unterliegt der Fonds dem Konzentrationsrisiko. Anleger sollte bewusst sein, dass der Fonds voraussichtlich volatil sein wird als ein breit aufgestellter Fonds, wie beispielsweise ein globaler oder regionaler Aktienfonds, da der Fonds anfälliger für Wertschwankungen aufgrund ungünstiger Bedingungen in der VRC ist.

Risiken im Zusammenhang mit der Abhängigkeit vom Handel am chinesischen Markt für A-Aktien. Ob es einen liquiden Handelsmarkt für chinesische A-Aktien gibt, kann davon abhängen, ob Angebot und Nachfrage nach chinesischen A-Aktien vorhanden sind. Der Preis, zu dem die Wertpapiere von einem Fonds gekauft oder verkauft

werden können, und der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds können negativ beeinflusst werden, wenn die Handelsmärkte für chinesische A-Aktien begrenzt sind oder fehlen. Anteilsinhaber sollten beachten, dass sich die SZSE und die SSE, an denen chinesische A-Aktien gehandelt werden, weiterentwickeln und die Marktkapitalisierung und die Handelsvolumen an diesen Börsen möglicherweise geringer sind, als an weiter entwickelten Finanzmärkten. Der Markt für chinesische A-Aktien kann volatil und instabiler sein (beispielsweise aufgrund des Risikos einer Aussetzung einer bestimmten Aktie oder staatlicher Eingriffe) als Märkte in Industrieländern. Die Marktschwankungen und die Aussetzung des Handels mit chinesischen A-Aktien an den Märkten für chinesische A-Aktien können auch erhebliche Kursschwankungen bei den auf diesen Märkten gehandelten Wertpapieren verursachen und sich dabei auf den Wert des Fonds auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit der Aussetzung des Marktes für chinesische A-Aktien. Die Börsen in China dürfen üblicherweise den Handel mit einem an der jeweiligen Börse gehandelten Wertpapier aussetzen oder begrenzen. Bei einer Aussetzung kann der Anlageverwalter Positionen nicht verkaufen, sodass dem Fonds Verluste entstehen können. Wenn in einem Portfolio eines Fonds enthaltene chinesische A-Aktien vom Handel ausgesetzt werden, kann es für den Anlageverwalter schwierig werden, den Nettoinventarwert dieses Fonds zu bestimmen. Wenn eine bedeutende Zahl der im Portfolio eines Fonds enthaltenen A-Aktien ausgesetzt wird, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen des Fonds auszusetzen.

Aufgrund der von den Börsen in China für chinesische A-Aktien festgelegten Grenzen für die Handelsbandbreite muss die Gesellschaft unter Umständen den Handel mit Aktien eines Fonds aussetzen wie im Abschnitt mit der Überschrift „Vorübergehende Aussetzung des Handels“ im Prospekt beschrieben. Dadurch können dem Fonds Verluste entstehen.

Besteuerung in der VRC

Die Steuervorschriften in der VRC unterliegen Änderungen, die möglicherweise rückwirkend gelten. Änderungen der Steuervorschriften in der VRC könnten sich deutlich nachteilig auf einen Fonds und seine Anlagen auswirken und unter anderem die Erträge bzw. den Wert der Fondsanlagen schmälern und das vom Fonds angelegte Kapital mindern.

Obgleich das Körperschaftssteuergesetz (Enterprise Income Tax Law, EIT) in der VRC darauf abzielt, die Anwendung bestimmter, im EIT vorgesehener Regelungen klarzustellen, bleiben erhebliche Unsicherheiten. Diese hindern einen Fonds daran, bei der Strukturierung seiner Anlagen in der VRC bestimmte Steuerergebnisse zu erreichen. Gemäß dem gemeinsam vom VRC-Finanzministerium, der staatlichen Steuerbehörde und der CRSC am 14. November 2014 veröffentlichten Rundschreiben Caishui 2014 No. 79 („Rundschreiben Nr. 79“), das am 17. November 2014 in Kraft getreten ist, sind RQFII vorübergehend von der VRC-Körperschaftsteuer auf Kapitalgewinne aus dem Handel mit VRC-Aktienanlagen befreit. RQFII unterliegen jedoch der gesetzlichen VRC-Körperschaftsteuer auf jene Kapitalgewinne, die vor dem 17. November 2014 erzielt wurden. Während sich die VRC-Steuerbehörden folglich das Recht vorbehalten, die von RQFII vor dem 17. November 2014 erzielten Kapitalgewinne zu besteuern, bleibt in der Praxis unklar, ob die Steuerbehörden beginnen werden, diese Steuer zu erheben und wie die Steuer berechnet wird. Dementsprechend sind die von einem Fonds am 17. November 2014 und danach aus der Veräußerung von VRC-Aktien (unter anderem chinesischen A-Aktien) über RQFII erzielten Kapitalgewinne vorübergehend von der (Quellen-)Steuer auf Kapitalgewinne befreit. Es ist jedoch nicht gewiss, wie lange diese vorübergehende Befreiung bestehen bleiben wird.

Risiken in Verbindung mit dem Renminbi

Währungsrisiko in Verbindung mit dem Renminbi. Seit 2005 ist der Wechselkurs des Renminbi nicht mehr an den USD gekoppelt. Die chinesischen Behörden haben sich mit Blick auf den Renminbi auf eine Wechselkurspolitik des kontrollierten Floatings entschieden, die auf Angebot und Nachfrage basiert und sich an einem Währungskorb als Referenz orientiert. Dabei kann sich der tägliche Handelspreis des Renminbi gegenüber anderen wichtigen Währungen am Interbanken-Devisenmarkt innerhalb eines engen Bandes um die von der chinesischen Zentralbank veröffentlichte zentrale Parität bewegen. Da sich die Wechselkurse hauptsächlich auf Marktkräfte

gründen, ist der Wechselkurs des RMB gegenüber anderen Währungen, einschließlich des US-Dollar, anfällig für Bewegungen, die durch externe Faktoren ausgelöst werden.

Der Renminbi ist aktuell keine frei konvertierbare Währung und unterliegt den von der chinesischen Regierung verhängten Devisenkontrollbestimmungen, Fiskalpolitik und Rückführungsbeschränkungen. Derzeit gibt es keine Rückführungsgrenzen, die sich auf den Fonds auswirken. Künftige Änderungen der Politik der chinesischen Regierung könnten sich negativ auf die Position des Fonds oder der Anteilsinhaber auswirken.

Da der betreffende Fonds auf USD lauten wird, unterliegen die Anteilsinhaber den Schwankungen des RMB-Wechselkurses gegenüber der Basiswährung des Fonds und können aufgrund von Wechselkursrisiken erhebliche Kapitalverluste erleiden. Es kann nicht zugesichert werden, dass es nicht zu einer Abwertung des RMB kommen wird. Dadurch würde sich der Wert der Anlagen des Fonds verringern.

Marktrisiko im Zusammenhang mit dem Offshore-RMB. Der Onshore-RMB („CNY“) ist die einzige, offizielle Währung der VRC und wird bei allen Finanzgeschäften zwischen Privatpersonen, dem Staat und Unternehmen in der VRC verwendet („Onshore-RMB-Markt“). Hongkong hat als erste Rechtsordnung die Anhäufung von RMB-Einlagen außerhalb der VRC („Offshore-RMB-Markt“) gestattet. Seit Juni 2010 wird der Offshore-RMB („CNH“) offiziell gehandelt und von der Finanzaufsicht in Hongkong (Hong Kong Monetary Authority („HKMA“) sowie von der PBOC reguliert. Infolge der Kontrollen des grenzüberschreitenden Kapitalverkehrs in Renminbi zwischen Hongkong und China sind der Onshore-RMB-Markt und der Offshore-RMB-Markt in gewissem Maß getrennt. Jeder dieser Märkte kann unterschiedlichen Regulierungsanforderungen unterliegen, die für den Renminbi gelten. Dementsprechend kann der CNY zu einem anderen Wechselkurs gehandelt werden als der CNH. Wegen der starken Nachfrage nach CNH, wurde der CNH gewöhnlich mit einem Aufschlag gegenüber dem CNY gehandelt, wobei es gelegentlich auch einen Abschlag gibt. Die Anlagen eines Fonds können sowohl in CNY als auch in CNH erfolgen. Entsprechend kann der Fonds höheren Wechselkursrisiken bzw. höheren Anlagekosten unterliegen (zum Beispiel, wenn andere Währungen zum CNH-Wechselkurs in Renminbi umgerechnet werden). Der Umfang der auf RMB lautenden finanziellen Vermögenswerte außerhalb der VRC ist jedoch begrenzt.

Darüber hinaus müssen teilnehmende Institute gemäß den Vorschriften der HKMA RMB-Vermögenswerte (unter anderem durch Halten von RMB-Staatsanleihen, die in Hongkong vom Finanzministerium der VRC begeben werden, in Form von Anleihebeständen, die am VRC-Interbanken-Anleihemarkt erworben wurden, liquiden Mitteln in RMB und dem Guthaben auf dem Abrechnungskonto, das das Institut bei der RMB-Clearingbank hält) in Höhe von insgesamt mindestens 25% ihrer RMB-Einlagen halten. Dadurch wird die Verfügbarkeit von RMB zusätzlich begrenzt, die teilnehmende Institute für den Umtausch von Devisen für ihre Kunden verwenden können. Die am RMB-Geschäft teilnehmenden Banken erhalten keine direkten RMB-Liquiditätshilfen der PBOC. Die Renminbi-Clearingbank hat lediglich Zugang zu Onshore-Liquiditätshilfen der PBOC (gemäß jährlichen und vierteljährlichen von der PBOC festgesetzten Quoten), um offene Positionen teilnehmender Banken bei verschiedenen Arten von Geschäften glattzustellen, unter anderem offene Positionen, die aus dem Umtausch von Devisen für Unternehmen resultieren und sich auf die Abrechnung grenzüberschreitender Transaktionen beziehen. Die Renminbi-Clearingbank ist nicht verpflichtet, für teilnehmende Banken offene Positionen glattzustellen, die aus anderen Devisengeschäften oder dem Devisenumtausch resultieren, und die teilnehmenden Banken müssen sich RMB am Offshore-RMB-Markt beschaffen, um diese offenen Positionen glattzustellen.

Es wird zwar erwartet, dass sich der Offshore-RMB-Markt weiter vertiefen und ausweiten wird, seine Ausdehnung unterliegt jedoch aufgrund der Devisengesetze und -vorschriften in der VRC vielen Zwängen. Es kann nicht zugesichert werden, dass in Zukunft keine neuen Gesetze und Vorschriften in der VRC erlassen, aufgehoben oder geändert werden, die zu einer eingeschränkten Verfügbarkeit des RMB im Ausland führen. Die eingeschränkte Verfügbarkeit des RMB außerhalb der VRC kann sich auf die Liquidität des Fonds auswirken. Sofern ein Anlageverwalter gezwungen ist, sich RMB am Offshore-RMB-Markt zu beschaffen, kann nicht zugesichert werden, dass dies überhaupt und wenn ja ob dies zu zufriedenstellenden Bedingungen möglich sein wird.

Überweisungsrisiko beim Offshore-RMB („CNH“). Der RMB ist derzeit nicht frei konvertierbar. Die Regierung der VRC reguliert weiterhin den Umtausch zwischen RMB und ausländischen Währungen, obwohl die Kontrolle seitens der VRC-Regierung über Routine-Devisengeschäfte im Rahmen der Leistungsbilanz (current accounts) in den

vergangenen Jahren deutlich zurückgegangen ist. Die teilnehmenden Banken in Hongkong können Handelsgeschäfte in RMB im Rahmen eines im Juli 2009 eingeführten Pilotprogramms abrechnen. Dabei handelt es sich um Transaktionen in laufender Rechnung. Das Pilotprogramm wurde im Juni 2010 auf 20 Provinzen und Gemeinden in der VRC ausgeweitet. Seitdem können Handelsgeschäfte und andere Handelsnebenkosten in allen Ländern weltweit in RMB abgewickelt bzw. abgerechnet werden. Am 25. Februar 2011 hat das Handelsministerium (Ministry of Commerce, „MOFCOM“) das Rundschreiben über Aspekte der Verwaltung ausländischer Investitionen (Circular on Issues concerning Foreign Investment Management), das „MOFCOM-Rundschreiben“ herausgegeben. Darin wird festgelegt, dass ein ausländischer Anleger, der in der VRC mit RMB investieren will (durch Gründung eines neuen Unternehmens, Erhöhung des eingetragenen Kapitals eines bestehenden Unternehmens, Übernahme eines inländischen Unternehmens oder Gewährung eines Kredits), die er im Rahmen der Abwicklung einer grenzüberschreitenden Transaktion erwirtschaftet hat oder die von ihm außerhalb der VRC rechtmäßig erworben wurden, die vorherige schriftliche Zustimmung des MOFCOM benötigt. Das MOFCOM-Rundschreiben schreibt zwar ausdrücklich vor, dass die vorherige schriftliche Zustimmung der MOFCOM für die Rückführung von RMB in die VRC durch einen ausländischen Anleger einzuholen ist, daneben muss der ausländische Anleger aber auch die Genehmigungen anderer Regulierungsbehörden in der VRC einholen, etwa von der PBOC und SAFE für Transaktionen im Rahmen des Kapitalkontos. Da die PBOC und SAFE keine spezielle VRC-Regelung für die Überweisung von RMB in die VRC zum Ausgleich von Kapitalkontoposten erlassen haben, können ausländische Anleger CNH nur zur Vermögensübertragung, etwa für Gesellschafterdarlehen oder Kapitaleinlagen, in die VRC überweisen, nachdem diese auf Einzelfallbasis von den zuständigen Behörden speziell genehmigt wurden. Es kann nicht zugesichert werden, dass die VRC-Regierung die Kontrolle über den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr in RMB in Zukunft weiter schrittweise lockern wird, dass das im Juli 2009 eingeführte Pilotprogramm (das im Juni 2010 ausgeweitet wurde) nicht ausgesetzt wird oder dass in Zukunft nicht neue Vorschriften in der VRC erlassen werden, die Überweisungen in RMB in die VRC oder außerhalb der VRC einschränken oder verbieten würden. Ein solches Ereignis könnte sich erheblich nachteilig auf die Aktivitäten eines Fonds auswirken und unter anderem dessen Fähigkeit einschränken, Anteile zurückzunehmen und den Rücknahmeerlös in RMB auszuzahlen; außerdem könnte es die Fähigkeit der Gesellschaft einschränken, Anteile in RMB aufzulegen oder in bar zurückzunehmen und somit die betreffenden Kunden in RMB zu bezahlen.

Die Bank of China (Hong Kong) Limited ist derzeit die einzige Clearingbank für CNH in Hongkong. Eine Clearingbank ist eine ausländische Bank, die von der PBOC Mittel erhalten kann, um RMB-Nettopositionen der anderen teilnehmenden Banken glattzustellen. Die Bank of China (Hong Kong) Limited bietet seit Februar 2004 ihre RMB-Clearingdienste an, nachdem sie von der PBOC bestellt wurde.

RMB-Überweisungen nach China können von den von der Bank of China (Hong Kong) Limited zu diesen Zwecken entwickelten Systemen abhängen. Dabei kann nicht zugesichert werden, dass es bei den Überweisungen keine zeitlichen Verzögerungen geben wird.

In Großbritannien gibt es seit Kurzem starke Bestrebungen zur Verbesserung der RMB-Liquidität, unter anderem wurde im Oktober 2013 ein Abkommen zwischen China und Großbritannien über den direkten Umtausch zwischen RMB und GBP geschlossen, außerdem erwägt Großbritannien, in London im November 2013 eine Clearingbank für Offshore-RMB einzurichten.

Risiken im Zusammenhang mit dem RQFII-Regime

RQFII-Risiko. Ein Fonds ist kein RQFII, kann aber dennoch Zugang zu chinesischen A-Aktien oder anderen zulässigen Anlagen erhalten, indem er direkt RQFII-Quoten eines RQFII nutzt. Wenn dies in der jeweiligen Ergänzung angegeben ist, kann ein Fonds direkt in für RQFII zulässige Anlagen investieren, sofern Pacific Capital Partners Limited als Anlageverwalter die erforderliche RQFII-Lizenz erhält.

Anleger sollten beachten, dass der RQFII-Status im Falle einer Insolvenz des Anlageverwalter oder einer Verletzung der RQFII-Maßnahmen (wie nachfolgend definiert) ausgesetzt oder widerrufen werden kann. Dies kann sich nachteilig auf die Wertentwicklung des jeweiligen Fonds auswirken, da der Fonds unter Umständen gezwungen ist, seine Wertpapierbestände zu veräußern.

Ferner kann die chinesische Regierung Einschränkungen für RQFIIs erlassen, die sich nachteilig auf die Liquidität und die Wertentwicklung eines Fonds auswirken können. Die staatliche chinesische Devisenbehörde SAFE reguliert und überwacht die Rückführung von Mitteln aus der VRC durch RQFII gemäß ihrem Pilotprogramm für Anlagen in inländische Wertpapier durch Renminbi Qualified Foreign Institutional Investors („Pilot Scheme for Domestic Securities Investment through Renminbi Qualified Foreign Institutional Investors“) (die „RQFII-Maßnahmen“). Für das von einem offenen RQFII-Fonds (wie die Fonds der Gesellschaft) überwiesene Kapital gibt es keine Sperrfrist. Kapitalrückführungen der RQFII in Bezug auf einen offenen RQFII-Fonds, die in RMB durchgeführt werden, sind derzeit täglich gestattet und unterliegen keinen Rückführungsbeschränkungen und auch nicht der vorherigen Genehmigung durch die SAFE. Gleichwohl werden von der VRC-Depotstelle Authentizitäts- und Compliance-Prüfungen durchgeführt und legt die VRC-Depotstelle der SAFE Monatsberichte über Überweisungen und Rückführungen vor. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass sich die Regelungen und Vorschriften in China nicht ändern oder in Zukunft keine Rückführungsbeschränkungen erlassen werden. Zudem können diese Änderungen der Regelungen und Vorschriften in der VRC rückwirkend gelten. Alle Einschränkungen bezüglich der Rückführung des investierten Kapitals und des Nettogewinns können sich auf die Fähigkeit eines Fonds auswirken, den Rücknahmeanträgen der Anteilsinhaber zu entsprechen. Da die VRC-Depotstelle bei jeder Rückführung eine Authentizitäts- und Compliance-Prüfung durchführt, kann sich die Rückführung verzögern oder von der VRC-Depotstelle sogar abgelehnt werden, wenn die RQFII-Regelungen nicht eingehalten werden. In diesem Fall wird der Rücknahmeerlös voraussichtlich so schnell wie möglich an den zurückgebenden Anteilsinhaber bezahlt, nachdem die Rückführung der betreffenden Mittel abgeschlossen ist.

Die Regeln und Einschränkungen gemäß den RQFII-Vorschriften gelten allgemein für den RQFII als Ganzes und nicht einfach nur für die Anlagen des jeweiligen Fonds. Die RQFII-Maßnahmen sehen vor, dass die Quoten von der SAFE verringert oder ganz gestrichen werden können, wenn der RQFII nicht in der Lage ist, seine RQFII-Quote innerhalb eines Jahres seit Gewährung der Quote effektiv zu nutzen. Wenn die SAFE die RQFII-Quote verringert, kann sich dies auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken, die Anlagestrategie des jeweiligen Fonds wirksam zu verfolgen. Andererseits ist die SAFE befugt, regulatorische Sanktionen zu verhängen, wenn der RQFII oder die VRC-Depotstelle gegen Bestimmungen der RQFII-Maßnahmen verstößt. Jegliche Verstöße können zu einem Widerruf der RQFII-Quote oder anderen regulatorischen Sanktionen führen und sich negativ auf den Teil der RQFII-Quote auswirken, die dem Fonds zur Anlage zur Verfügung gestellt wurde.

Risiko im Zusammenhang mit der RQFII-Quote. Die Anleger sollten beachten, dass nicht zugesichert werden kann, dass der Anlageverwalter seinen einmal erlangten RQFII-Status aufrechterhalten oder in der Lage sein wird, zusätzliche RQFII-Quoten zu erlangen. Dementsprechend reicht die einem Fonds zur Verfügung stehende RQFII-Quote möglicherweise nicht aus, um allen Anträgen auf Zeichnung von Anteilen des Fonds zu entsprechen, sodass er folglich möglicherweise solche Anträge ablehnen muss. Darüber hinaus beabsichtigt jeder betreffende Fonds, soweit dies in der jeweiligen Ergänzung angegeben ist, über die RQFII-Quote des Anlageverwalters in der VRC anzulegen. Ein Teil dieser Quote wird dem jeweiligen Fonds vom Anlageverwalter (als RQFII-Halter) zur Verfügung gestellt. Die Anlagen eines Fonds in der VRC können folglich aufgrund des zugeteilten RQFII-Quotenbetrags begrenzt sein. Der Fonds kann möglicherweise keine zusätzlichen Zeichnungsanträge annehmen, weil der Anlageverwalter nicht in der Lage ist, zusätzliche RQFII-Quoten zu erlangen, und der Fonds daher keine weiteren Skaleneffekte erzielen oder von einer erweiterten Kapitalbasis profitieren kann.

Anwendung der RQFII-Regeln. Die im Abschnitt „Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor (RQFII)“ oben beschriebenen RQFII-Vorschriften befinden sich in der Anfangsphase der Anwendung, so dass es noch Unsicherheiten in Bezug auf ihre Anwendung und Entwicklung geben kann. Die Anwendung der Regeln kann von der Auslegung durch die betreffenden chinesischen Behörden abhängen.

Den chinesischen Behörden und Regulierungsbehörden wurde bei diesen Anlagevorschriften weitreichendes Ermessen eingeräumt, und es gibt weder Präzedenzfälle noch Sicherheit darüber, wie weit dieser Ermessensspielraum jetzt oder in Zukunft ausgeschöpft wird.

Alle Änderungen der einschlägigen Regeln können sich nachteilig auf die Anlagen eines Anteilsinhabers in einen Fonds auswirken. Im schlimmsten Fall kann der Verwaltungsrat beschließen, dass der betreffende Fonds

geschlossen wird, wenn es aufgrund von Änderungen bei der Anwendung der einschlägigen Regeln nicht rechtmäßig oder unmöglich ist, den Fonds zu betreiben.

Depotrisiko. Die VRC-Depotstelle verwahrt oder kontrolliert das Eigentum des betreffenden Fonds und verwahrt es treuhänderisch für die Anteilsinhaber. Die auf dem (den) Wertpapierkonto (-konten) gehaltenen, gutgeschriebenen Vermögenswerte werden getrennt von den eigenen Vermögenswerten der VRC-Depotstelle und unabhängig von diesen aufbewahrt. Anleger werden darauf hingewiesen, dass nach dem Recht in der VRC die auf einem Barmittelkonto eines Fonds bei der VRC-Depotstelle (die auf die gemeinsamen Namen des Anlageverwalters (als RQFII-Halter) und des betreffenden Fonds (als Teilfonds der Gesellschaft) lauten) gehaltenen Barmittel nicht getrennt werden, sondern als Verbindlichkeit der VRC-Depotstelle gegenüber dem Fonds als Kontoinhaber gelten. Diese Barmittel werden mit Barmitteln anderer Kunden oder Gläubiger der VRC-Depotstelle vermischt. Im Falle einer Insolvenz oder Liquidation der VRC-Depotstelle hat ein Fonds möglicherweise keine Eigentumsrechte an den auf einem solchen Barmittelkonto gehaltenen Barmitteln, und dieser Fonds könnte zu einem ungesicherten Gläubiger werden, der gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern der VRC-Depotstelle ist.

Ein Fonds könnte diese Verbindlichkeiten möglicherweise nur schwer und/oder mit Verzögerungen oder möglicherweise nicht oder nur teilweise wiedererlangen, wodurch diesem Fonds Verluste entstehen würden.

Darüber hinaus kann es für den Fonds im Falle eines Verzugs der VRC-Depotstelle bei der Abwicklung einer Transaktion oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren in der VRC zu Verzögerungen bei der Wiedererlangung seiner Vermögenswerte kommen, die sich wiederum auf den Nettoinventarwert dieses Fonds auswirken können.

Risiko im Zusammenhang mit VRC-Börsenmaklern. Transaktionen können von VRC-Börsenmaklern ausgeführt werden, die vom RQFII bestellt wurden. Aus praktischen Gründen kann nur ein VRC-Börsenmakler für jede Börse in der VRC bestellt werden. Daher wird ein Fonds an jeder Börse in der VRC nur einen VRC-Börsenmakler nutzen, wobei es sich jeweils um denselben VRC-Börsenmakler handeln kann. Kann der Anlageverwalter den ernannten VRC-Börsenmakler in der VRC nicht nutzen, kann sich dies nachteilig auf den Betrieb des jeweiligen Fonds auswirken. Der Betrieb eines Fonds kann darüber hinaus durch Handlungen und Unterlassungen des VRC-Börsenmaklers nachteilig beeinflusst werden.

Wird nur ein VRC-Börsenmakler bestellt, bezahlt der jeweilige Fonds möglicherweise nicht die niedrigste Provision am Markt. Der RQFII-Halter sollte bei der Auswahl der VRC-Börsenmakler jedoch Kriterien wie die Wettbewerbsfähigkeit der Provisionssätze, die Größe der jeweiligen Order sowie die Ausführungsstandards berücksichtigen.

Es besteht das Risiko, dass einem Fonds durch den Zahlungsausfall, die Insolvenz oder den Ausschluss eines VRC-Börsenmaklers Verluste entstehen. In einem solchen Fall kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Ausführung eines Geschäfts haben. Im Ergebnis kann sich dies ebenfalls nachteilig auf den Nettoinventarwert dieses Fonds auswirken. Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften trifft der Anlageverwalter Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die VRC-Börsenmakler angemessene Verfahren haben, um die Wertpapiere des Fonds von denen der betreffenden VRC-Börsenmakler ordnungsgemäß zu trennen.

Risiken im Zusammenhang mit Aufschlägen aufgrund unzureichender RQFII-Quote. Es kann nicht zugesichert werden, dass zusätzliche RQFII-Quoten erlangt werden können, um den Zeichnungsanträgen in vollem Umfang zu entsprechen. Das führt dazu, dass diese Anträge vom Anlageverwalter abgelehnt werden. Der Verwaltungsrat muss in diesem Fall einen Fonds für Neuzeichnungen von Anteilen schließen.

Risiken im Zusammenhang mit Geschäften, Handel und Abrechnung in RMB

Risiko im Zusammenhang mit der Abwicklung von Rücknahmen in einer anderen Währung als RMB oder der verspäteten Abwicklung von Rücknahmen. Derzeit ist keine freie Überweisung von RMB in die VRC möglich, sondern gelten in diesem Zusammenhang bestimmte Beschränkungen. Wenn RMB-Überweisungen aus Hongkong in die VRC nur eingeschränkt möglich sind, kann sich dies auf die Fähigkeit eines Fonds auswirken,

chinesische A-Aktien zu erwerben. Folglich ist ein Fonds möglicherweise nicht in der Lage, seine Ziele vollständig zu erreichen.

Wenn andererseits unter außergewöhnlichen Umständen die Überweisung oder Bezahlung von RMB-Geldern aufgrund der Rücknahme von Anteilen nach Ansicht des Anlageverwalters aufgrund von gesetzlichen oder regulatorischen Umständen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen, nicht wie üblich durchgeführt werden kann, kann sich die Zahlung der Rücknahmeerlöse verspäten oder, falls unter außergewöhnlichen Umständen erforderlich, in US-Dollar statt in RMB erfolgen (zu einem vom Anlageverwalter bestimmten Wechselkurs). Daher besteht für die Anteilsinhaber das Risiko, dass die Abrechnung in RMB verspätet erfolgt oder die Rücknahmeerlöse nicht in RMB bezahlt werden können (d. h. diese Erlöse können in US-Dollar ausbezahlt werden).

Risiken im Zusammenhang mit Stock Connect

Quotengrenzen

Der Handel im Rahmen von Stock Connect unterliegt der täglichen Quote. Insbesondere werden Neuanträge auf Zeichnung abgelehnt, sobald das jeweilige Quotenvolumen für die tägliche Quote überschritten wird (obgleich Anleger ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere ungeachtet des Quotenvolumens verkaufen dürfen). Daher können die Quotengrenzen die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, über Stock Connect zeitnah in chinesische A-Aktien zu investieren. Dementsprechend ist ein Fonds möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlagestrategien effektiv zu verfolgen.

Steuerliche Risiken

Gemäß dem gemeinsam vom chinesischen Finanzministerium, der staatlichen Steuerbehörde und der CSRC am 14. November 2014 veröffentlichten Rundschreiben Nr. 81 (Caishui 2014 No. 81) gilt für die vom Fonds durch den Handel mit zulässigen chinesischen A-Aktien an der SSE im Rahmen von Shanghai Stock Connect erzielten Kapitalgewinne eine vorübergehende Befreiung von der chinesischen Einkommens- und Körperschaftssteuer. Allerdings ist nicht gewiss, wann eine solche Befreiung enden wird und ob künftig andere VRC-Steuern für den Handel mit SSE-Wertpapieren im Rahmen des Shanghai Stock Connect erhoben werden. Die aus den SSE-Wertpapieren und bestimmten zulässigen, an der SZSE notierten Aktien („SZSE-Wertpapiere“) abgeleiteten Dividenden unterliegen einer VRC-Quellensteuer in Höhe von 10%; Anleger, die in anderen Ländern steuerlich ansässig sind, die Steuerabkommen mit China geschlossen haben, wonach der geltende Steuersatz für Dividenden unter 10% liegt, können jedoch bei der zuständigen Steuerbehörde beantragen, dass der niedrigere Steuersatz aufgrund des Abkommens angewendet wird. Die VRC-Stempelsteuer ist auch bei Geschäften mit SSE-Wertpapieren mittels Stock Connect zu entrichten. Nachdem die Vorgaben zur Besteuerung im Zusammenhang mit Stock Connect am 14. November 2014 herausgegeben wurden und noch in die Verwaltungspraxis der VRC-Steuerbehörden integriert müssen, ist nach wie vor unsicher, wie die Vorgaben in der Praxis umgesetzt werden.

Darüber hinaus können die VRC-Steuerbehörden jederzeit weitere Vorgaben zu den steuerlichen Konsequenzen von SSE- und SZSE-Wertpapiertransaktionen erlassen und kann sich dadurch die steuerliche Position eines Fonds in der VRC entsprechend verändern.

Daher wird ein Fonds keine Rückstellung für VRC-Einkommens- oder Körperschaftssteuern auf realisierte und nicht realisierte Gewinne vornehmen, die aus dem Handel mit SSE-Wertpapieren im Rahmen von Shanghai Stock Connect erzielt wurden, bis nicht durch eine weitere Vorgabe der VRC-Steuerbehörden eine steuerliche Rückstellung vorgeschrieben wird.

Rechtliches/Wirtschaftliches Eigentum

Genau wie in anderen Schwellenländern und weniger entwickelten Märkten (Anleger werden hiermit auf den Abschnitt mit der Überschrift „Schwellenländerrisiko“ verwiesen), wird in der Gesetzgebung das Konzept des rechtlichen/formalen Eigentums und des wirtschaftlichen Eigentums an Wertpapieren gerade erst entwickelt. Im Falle von Stock Connect wird das rechtliche Eigentum zusätzlich kompliziert durch die Tatsache, dass beide lokale

Zentralverwahrer – HKSCC und China Clear – Teil der Rechtekette sein müssen. Das bedeutet, dass mehrere Rechtsrahmen bei der Bestimmung des Eigentumsrechts relevant sind und das betriebliche Risiko durch die Notwendigkeit steigt, HKSCC und China Clear in die Bearbeitung von Dividendenzahlungen und bei anderen Asset Servicing Tätigkeiten sowie bei bestimmten Transaktionen mit einzubeziehen, die Verschiebungen von Wertpapieren auf dem Konto der HKSCC bei China Clear erfordern.

Bei einem Zahlungsausfall von ChinaClear handelt HKSCC gemäß den Anweisungen seiner teilnehmenden Gesellschafter, um Maßnahmen gegen Emittenten von Wertpapieren zu ergreifen, die über Stock Connect gehalten werden. Genau wie bei einer Anlage in chinesische A-Aktien im Rahmen von Vereinbarungen mit chinesischen Banken wäre eine Inanspruchnahme bei einem Ausfall von China Clear nur begrenzt möglich. Bei einem Ausfall von China Clear erlangen die Fonds möglicherweise ihre Verluste oder ihre Shanghai-Hong Kong Stock Connect Wertpapiere möglicherweise nicht in voller Höhe zurück und könnte sich der Prozess der Wiedererlangung darüber hinaus verzögern.

Aussetzungsrisiko

Die SEHK, SZSE und SSE würden sich voraussichtlich das Recht vorbehalten, den Nordwärts- und/oder Südwardshandel falls erforderlich auszusetzen, um einen ordnungsgemäß funktionierenden und fairen Markt sicherzustellen und damit die Risiken sorgfältig gesteuert werden. Bevor eine Aussetzung eingeleitet wird, würde die Zustimmung der zuständigen Regulierungsbehörde eingeholt. Wird der Nordwardshandel über Stock Connect ausgesetzt, würde sich dies negativ auf die Fähigkeit eines Fonds auswirken, Zugang zum chinesischen Markt zu erlangen.

Unterschiede bezüglich des Handels

Stock Connect wird nur an Tagen betrieben, an denen sowohl die Märkte in der VRC als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn die Banken auf beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind. Daher kann bei bestimmten Gelegenheiten möglicherweise ein gewöhnlicher Handelstag für den Markt in der VRC sein, an dem ein Fonds jedoch nicht über Stock Connect mit chinesischen A-Aktien handeln kann. Ein Fonds kann in der Zeit, in der ein Handel mittels Stock Connect folglich nicht möglich ist, dem Risiko von Kursschwankungen bei chinesischen A-Aktien unterliegen.

Operative Risiken

Voraussetzung für Stock Connect ist, dass die betrieblichen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer funktionieren. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, sofern sie bestimmte Anforderungen an Informationstechnologie, Risikomanagement und sonstige Anforderungen erfüllen, die von der jeweiligen Börse und/oder Clearingstelle genannt werden.

Die Wertpapiervorschriften und Rechtssysteme der beiden Märkte unterscheiden sich deutlich und Marktteilnehmer müssen, damit das Versuchsprogramm funktioniert, eventuell laufend Probleme bewältigen müssen, die sich von Zeit zu Zeit aus diesen Unterschieden ergeben.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren werden oder weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen auf beiden Märkten angepasst werden. Falls die jeweiligen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel auf beiden Märkten über das Programm unterbrochen werden. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit eines Fonds auswirken, Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erhalten (und damit seine Anlagestrategie zu verfolgen).

Abrechnungs- und Abwicklungsrisiko

Die HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Links eingerichtet und jeder ist jeweils Clearing-Teilnehmer des anderen, um die Abrechnung und Abwicklung grenzüberschreitender Transaktionen zu gestatten. Bei grenzüberschreitenden Transaktionen, die auf einem Markt eingeleitet werden, rechnet bzw. wickelt die Clearingstelle dieses Marktes auf der einen Seite mit ihren eigenen Clearing-Teilnehmern ab und verpflichtet sich

auf der anderen Seite, die Abrechnungs- und Abwicklungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle des Kontrahenten zu erfüllen.

ChinaClear betreibt als nationale zentrale Gegenpartei des Wertpapiermarktes der VRC ein umfangreiches Netzwerk für eine Clearing-, Abrechnungs- und Halteinfrastruktur. ChinaClear hat ein Rahmenwerk für das Risikomanagement sowie Maßnahmen eingeführt, die von der CSRC genehmigt wurden und überwacht werden. Die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls von ChinaClear gilt als äußerst gering. Sollte der äußerst unwahrscheinliche Fall eines Ausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear für zahlungssäumig erklärt werden, beschränken sich die Pflichten von HKSCC bei Transaktionen über den Nordwärtshandel im Rahmen ihrer Marktverträge mit Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung der Clearing-Teilnehmer bei der Verfolgung von Ansprüchen gegen ChinaClear. HKSCC sollte sich in Treu und Glauben bemühen, die ausstehenden Aktien und Geldbeträge von ChinaClear über die verfügbaren rechtlichen Kanäle oder durch die Abwicklung von ChinaClear wiederzuerlangen. In diesem Fall kann es für einen Fonds zu Verzögerungen beim Prozess der Wiedererlangung kommen, oder er ist unter Umständen nicht in der Lage, seine Verluste in voller Höhe von ChinaClear zurückzuerlangen.

Verkaufsbeschränkungen aufgrund von Überwachung im Vorfeld

Die Vorschriften in der VRC schreiben vor, dass ausreichend Aktien auf dem Konto vorhanden sein müssen, bevor ein Anleger eine Aktie verkauft. Andernfalls wird der betreffende Verkaufsauftrag von der SSE und der SZSE abgelehnt. Die SEHK wird Verkaufsaufträge der Marktteilnehmer (d.h. Börsenmakler) über chinesische A-Aktien vorab prüfen, um sicherzustellen, dass es nicht zu einem Überverkauf kommt.

Wenn ein Fonds beabsichtigt, bestimmte, von ihm gehaltene chinesische A-Aktien zu veräußern, muss er diese chinesischen A-Aktien auf die jeweiligen Konten seiner Börsenmakler übertragen, bevor der Markt am Verkaufstag öffnet („Handelstag“). Wenn er diese Frist versäumt, kann er diese Aktien nicht an dem Handelstag verkaufen. Daher ist ein Fonds möglicherweise nicht in der Lage, seinen Bestand an chinesischen A-Aktien zeitnah zu verkaufen.

Regulatorisches Risiko

Das Programm Stock Connect ist neuartig und unterliegt Verordnungen, die von den Regulierungsbehörden erlassen und Umsetzungsregeln, die von den Börsen in der VRC und Hongkong aufgestellt wurden. Daneben können von den Regulierungsbehörden gelegentlich neue Verordnungen im Zusammenhang mit Aktivitäten und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Handel aufgrund von Stock Connect erlassen werden.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Vorschriften nicht erprobt sind und nicht sicher ist, wie sie angewendet werden. Überdies sind Änderungen der aktuellen Verordnungen möglich. Es kann nicht zugesichert werden, dass Stock Connect nicht wieder abgeschafft wird. Für einen Fonds, der über Stock Connect an den Märkten der VRC anlegen darf, können sich diese Änderungen nachteilig auswirken.

Herausnahme zulässiger Aktien

Wird eine Aktie aus der Gruppe der für den Handel über Stock Connect zulässigen Aktien herausgenommen, kann diese Aktie nur verkauft jedoch nicht gekauft werden. Das kann sich auf das Investmentportfolio oder die Strategien eines Fonds auswirken, beispielsweise wenn der Anlageberater eine Aktie kaufen will, die aus der Gruppe zulässiger Aktien herausgenommen wird.

Keine Absicherung durch den Investor Compensation Fund

Wie im Abschnitt „Anlagen in chinesische A-Aktien“ erläutert, sind Anlagen eines Fonds über das Northbound Trading im Rahmen von Stock Connect nicht durch den Investor Compensation Fund (Entschädigungsfonds) in Hongkong abgesichert. Daher unterliegt der Fonds dem Risiko des Ausfalls der Börsenmakler, die er für den Handel mit chinesischen A-Aktien über Stock Connect beauftragt.

ANLEIHEPOLITIK

Gemäß Satzung sind die geschäftsführenden Direktoren ermächtigt, alle Befugnisse hinsichtlich der Kreditaufnahme auszuüben, vorbehaltlich der Beschränkungen der OGAW-Richtlinie, und die Vermögenswerte der Gesellschaft als Sicherheit für diese Ausleihungen zu belasten.

Gemäß der OGAW-Richtlinie darf ein Fonds keine Darlehen gewähren oder für Dritte bürgen und kein Geld ausleihen, abgesehen von vorübergehenden Ausleihungen in Höhe von maximal 10 % seines Nettovermögens und außer, wie gemäß OGAW-Richtlinie anderweitig gestattet ist. Ein Fonds kann ausländische Devisen durch eine Back-to-Back-Darlehensvereinbarung erwerben. Die auf diese Weise beschaffte Fremdwährung wird für die Zwecke der Kreditbeschränkung gemäß der OGAW-Richtlinie nicht als Ausleiherung klassifiziert, vorausgesetzt, die ausgleichende Einlage (i) ist in der Basiswährung eines Fonds angegeben und (ii) sie entspricht oder übersteigt den Wert des offenen Fremdwährungsdarlehens. Währungsrisiken können dort entstehen, wo der Verrechnungssaldo nicht in der Basiswährung eines Fonds beibehalten wird. Vgl. diesbezüglich den vorstehenden Abschnitt *Währungsrisiken*.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der OGAW-Verordnung und der OGAW-Verordnungen der Zentralbank kann die Gesellschaft gelegentlich, wo ein Fonds im Zusammenhang mit Derivatgeschäften dem entsprechenden Kontrahenten Sicherheiten bereitstellen muss, Kapitalanlagen des betreffenden Fonds im jeweiligen Wert der geforderten Sicherheit an den Derivat-Kontrahenten verpfänden.

Zum Datum dieses Prospekts hat die Gesellschaft kein Anleihekapital (einschließlich langfristiger Ausleihungen) ausstehend oder geschaffen, aber nicht ausgegeben, oder ausstehende Hypotheken, Belastungen, Schuldverschreibungen oder andere Ausleihungen, einschließlich Überziehungskredite, Verbindlichkeiten im Rahmen von Akzepten und Akzeptkrediten, Mietkauf- oder Finanzierungsleasing-Verpflichtungen, Bürgschaften oder sonstige Eventualverbindlichkeiten.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die betreffenden Gebühren und Aufwendungen für einen Fonds sind in der jeweiligen Ergänzung beschrieben.

Anlageverwaltungsgebühr

Der Anlageverwalter und gegebenenfalls der Untieranlageverwalter haben gemäß Anlageverwaltungsvertrag in Bezug auf einen Fonds oder auf eine Klasse Anspruch auf eine Anlageverwaltungsgebühr. Einzelheiten zur Anlageverwaltungsgebühr sind in den betreffenden Nachträgen enthalten.

Soweit in den betreffenden Nachträgen nichts anderes angegeben ist, ist der Anlageverwalter dafür verantwortlich, von den an ihn gezahlten Gebühren die Gebühren des Beraters oder eines anderen von ihm für einen Fonds benannten Beauftragten zu begleichen.

Die Anlageverwaltungsgebühr wird zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt auf der Grundlage des NIW des betreffenden Handelstags fällig und wird nachträglich monatlich gezahlt.

Performancegebühr

Es kann eine Performancegebühr in Bezug auf die Performance des betreffenden Fonds erhoben werden. Einzelheiten über diese Performancegebühr sind in der betreffenden Ergänzung ausgeführt.

Verwaltungs- und Depotgebühren

Der Verwalter und die Depotstelle haben Anspruch auf eine Gebühr, die sich in Form eines Prozentsatzes des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds für die Bereitstellung der jeweiligen Verwaltungs-, Rechnungslegungs-, Treuhand- und Depotdienste für die Gesellschaft berechnet, wie in der betreffenden Ergänzung dargelegt wird. Es wird erwartet, dass diese Gebühren sich verringern, sobald sich der Nettoinventarwert eines Fonds erhöht. Für jeden Fonds fällt möglicherweise eine gemeinsame monatliche Mindestgebühr im Hinblick auf Verwaltungs-, Rechnungslegungs- und Treuhanddienste an.

Der Verwalter hat ebenfalls Anspruch auf bestimmte weitere Gebühren, u. a. für Tätigkeiten der Finanzberichterstattung in Bezug auf die Gesellschaft sowie für jeden Fonds in Bezug auf Dienstleistungen von Transferstellen hinsichtlich der betreffenden Anteilsklasse.

Der Verwalter und die Depotstelle erhalten von der Gesellschaft ebenfalls aus den Vermögenswerten des betreffenden Fonds Auslagen, die in angemessenem Umfang getätigt wurden, erstattet. Die Depotstelle erhält von der Gesellschaft aus den Vermögenswerten des entsprechenden Fonds Transaktionsgebühren erstattet (die die normalen marktüblichen Gebühren nicht übersteigen) sowie Gebühren und angemessene Auslagen einer von der Depotstelle ernannten Unterdepotstelle. Der Verwalter und die Depotstelle können dem Fonds außerdem bestimmte weitere Gebühren für Dienstleistungen, die mitunter benötigt werden, in Rechnung stellen.

Die Gebühren und Aufwendungen des Verwalters und der Depotstelle fallen zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt an und sind monatlich nachträglich zahlbar.

Gründungs- und Organisationskosten

Die Gründungs- und Organisationskosten der Gesellschaft (einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung dieses Prospekts und von Nachträgen, Aushandlung und Ausarbeitung der wesentlichen Verträge, Druck dieses Prospekts und des zugehörigen Marketingmaterials sowie die Gebühren und Kosten ihrer Fachberater) werden voraussichtlich 150.000 US-Dollar nicht überschreiten. Diese Kosten werden über den Zeitraum der ersten fünf Rechnungsjahre der Betriebstätigkeit der Gesellschaft abgeschrieben oder über einen kürzeren Zeitraum, der von den geschäftsführenden Direktoren festgelegt werden kann, und werden in diesem Zeitraum aus den Vermögenswerten der Fonds getragen.

Jeder Fonds zahlt außerdem seine eigenen Betriebsausgaben, wie in der Ergänzung dargelegt.

Die Gesellschaft zahlt bestimmte weitere Kosten und Ausgaben, die durch ihren Betrieb entstehen; hierzu gehören auch eventuell auf Kapitalanlagen anfallende Quellensteuern, Freigabe- und Registrierungskosten, die durch

Aufsichts- oder Steuerbehörden in verschiedenen Jurisdiktionen anfallen, Versicherungs-, Zins-, Maklerkosten, Werbe- und Marketingkosten, Research-Gebühren, die Kosten für die Erstellung und Pflege des Portfolios und von Risikomanagementsystemen sowie alle in Verbindung damit anfallenden Beratungs- und sonstigen Gebühren und die Kosten für die Veröffentlichung des NIW der Anteile. Diese Kosten entstehen zu normalen marktüblichen Sätzen und werden zum Zeitpunkt der Erfüllung erfasst. Der Anlageverwalter kann nach seinem Ermessen direkt zu den Kosten, die für die Gründung und / oder den Betrieb der Gesellschaft zurechenbar sind, beitragen und / oder dem Marketing, dem Vertrieb und / oder Verkauf von Anteilen und kann von Zeit zu Zeit nach seinem alleinigen Ermessen in Bezug auf einen bestimmten Zahlungszeitraum auf die Zahlung der Anlageverwaltungsgebühr verzichten. Der Anlageverwalter hat Anspruch darauf, dass die Gesellschaft ihm alle ausgelegten Kosten erstattet.

Um den Anlageverwalter bei der Umsetzung der Anlagestrategien und -ziele eines Fonds zu unterstützen, können der Anlageverwalter und die Gesellschaft die Einrichtung eines Zahlungsverkehrsmechanismus für Research zugunsten eines solchen Fonds vereinbaren, um die Zahlung bestimmter Arten von Materialien und Leistungen Dritter sicherzustellen, die nicht vom Anlagerverwalter gemäß den Bedingungen seiner Ernennung finanziert werden (für weitere Informationen s. Abschnitt „Risikoabwägungen, MiFID II, Zugriff auf Research“). Research-Dienste werden von betreffenden dritten Research-Anbietern zu gängigen Marktpreisen erbracht und es werden keine Zahlungen aus dem Research-Zahlungskonto des Anlageverwalters in Bezug auf Dienstleistungen getätigt, die für die Gesellschaft erbracht werden. Sofern der Anlageverwalter und die Gesellschaft die Nutzung eines Research-Zahlungskontos in Bezug auf einen Fonds vereinbaren, werden diesbezüglich Angaben in dem entsprechenden Anhang unter Angabe der Website gemacht, die weitere Informationen zu einem solchen Research-Zahlungskonto auf der Website des Anlageverwalters und/oder etwaiger Unteranlageverwalter zur Verfügung stellt.

Die unabhängigen geschäftsführenden Direktoren haben Anspruch auf eine Vergütung ihrer Dienste in der Höhe eines Satzes, den die Gesellschaft festlegt, unter dem Vorbehalt, dass der Vergütungsbetrag, der an einen geschäftsführenden Direktor in einem Jahr insgesamt gezahlt wird, nicht mehr als EUR 100.000 zuzüglich Aufwendungen übersteigt (oder einen anderen Betrag, der von den geschäftsführenden Direktoren von Zeit zu Zeit festgelegt und im Voraus den Anteilsinhabern mitgeteilt wird). Obwohl einige der geschäftsführenden Direktoren für ihre Dienste für die Gesellschaft möglicherweise keine Vergütungsgebühr erhalten, werden allen geschäftsführenden Direktoren sämtliche Reise-, Hotel- und sonstigen Kosten erstattet, die ihnen durch die Teilnahme an und die An- und Abreise von Verwaltungsratssitzungen oder sonstigen Sitzungen im Zusammenhang mit den geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft ordnungsgemäß entstehen.

Der Anlageverwalter kann von Zeit zu Zeit und im alleinigen Ermessen beschließen, aus eigenen Mitteln Anteilsinhabern oder Intermediären auf die Anlageverwaltungsgebühren oder auf einen Teil davon ohne Mitteilung an andere Anteilsinhaber einen Rabatt zu gewähren.

Aufwendungen und Kosten, die keinem Fonds spezifisch zugerechnet werden können, werden gegebenenfalls auf der Basis des jeweiligen Nettovermögens des Fonds oder auf einer angesichts der Art der Aufwendungen anderen angemessenen Grundlage zugeordnet.

Zeichnungsgebühr

Bei Zeichnung der Anteile kann ein Erstausgabeaufschlag zahlbar sein, der die Höhe von 5 % nicht übersteigt.

Rücknahmegebühr

Sofern in der entsprechenden Ergänzung nichts anderes angegeben ist, wird auf Rücknahmen in einem Fonds keine Rücknahmegebühr erhoben.

Verwässerungsgebühr

Eine Verwässerungsgebühr kann unter den unter der Überschrift „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ näher erläuterten Umständen erhoben werden.

Umtauschgebühr

Auf den Umtausch von Anteilen innerhalb eines Fonds der Gesellschaft in Anteile eines anderen Fonds der Gesellschaft oder von Anteilen einer Klasse innerhalb eines Fonds in Anteile einer anderen Klasse oder unterschiedlichen Anteilen desselben Fonds der Gesellschaft werden keine Umtauschgebühren erhoben.

Amortisierung von Organisationskosten

Die Jahresabschlüsse aller Fonds werden gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards - „IFRS“) vorbereitet. Die Organisations- und Angebotskosten werden in dem Maße, wie die geschäftsführenden Direktoren dies für angebracht halten, von diesem Fonds zu Rechnungslegungszwecken bis zu 60 Monate amortisiert. Die Amortisation von Aufwendungen über diesen Zeitraum weicht von den IFRS ab, was unter bestimmten Umständen zu einer Einschränkung des geprüften jährlichen Finanzabschlusses des Fonds führen kann. In solchen Fällen können die geschäftsführenden Direktoren (die im Namen des Fonds handeln) entscheiden, (i) die Einschränkung zu vermeiden, indem sie die nicht abgeschriebenen Kosten anerkennen oder (ii) für die Zwecke der Rechnungslegung IFRS-konforme Anpassungen vornehmen, aber die Ausgaben zum Zweck der Berechnung des NIW des Fonds amortisieren. Zum Geschäftsjahresende wird es beim NIW eine Divergenz geben sowie im NIW, der im Finanzbericht eines Jahres aufgezeichnet wird, wobei gemäß Absatz (ii), zu Zwecken der Finanzberichterstattung IFRS-konforme Anpassungen nur im Finanzbericht des Fonds vorgenommen wurden. Falls ein Fonds innerhalb von 60 Monaten nachdem er aufgelegt wurde, aufgelöst wird, werden alle nicht amortisierten Aufwendungen anerkannt. Löst ein Anteilinhaber Anteile vor dem Ende des dritten Rechnungslegungszeitraums ein, in dem der Fonds Ausgaben amortisiert, kann der Fonds – ist jedoch nicht dazu verpflichtet – einen proportionalen Teil der nicht amortisierten Aufwendungen auf der Grundlage der Anzahl der Anteile, die eingelöst werden, beschleunigen und die Rücknahmeerlöse durch den Betrag dieser beschleunigten Aufwendungen reduzieren.

Zahlstellen, Informationsstellen und/oder Korrespondenzbanken

Im Zusammenhang mit der Zeichnung der Gesellschaft oder den zum Verkauf bestimmten Anteilen an bestimmten Gerichtsständen zahlt die Gesellschaft die Gebühren und Aufwendungen für die Bezahlung der Stellen und/oder der Korrespondenzbanken, so zum Beispiel die Zahlungen zu handelsüblichen Sätzen.

Umbrella-Bar-Sammelkonto

Zeichnungsgebühren, die vor der Ausgabe von Anteilen eingegangen wurden, werden im Namen der Gesellschaft auf das Umbrella-Bar-Sammelkonto (*Umbrella Cash Collection Account*) gestellt (für weitere Informationen siehe den Abschnitt mit der Überschrift „Zeichnung von Anteilen“) und werden Vermögenswert des jeweiligen Fonds. Die Anleger sind so lange ungesicherte Gläubiger dieses Fonds in Bezug auf den gezeichneten Betrag, bis die Anteile ausgegeben werden, und kommen so lange nicht in den Genuss einer Berücksichtigung im Nettoinventarwert des Fonds oder sonstiger Anteilinhaberrechte (einschließlich Dividendenanspruch), bis die Anteile ausgegeben werden. Bei Insolvenz des Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichendes Vermögen verfügen, um die ungesicherten Gläubiger vollständig zu bezahlen.

Die Zahlung aus dem Fonds für Rücknahme und Dividenden unterliegt dem Eingang beim Anlageverwalter des Original-Zeichnungsdokumentes und der Einhaltung aller Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche. Dessen ungeachtet sind die einlösenden Anteilinhaber im Hinblick auf die eingelösten Anteile ab dem jeweiligen Rücknahmetag keine Anteilinhaber mehr. Einlösende und ausschüttungsberechtigte Anteilinhaber sind ab dem Rücknahme- oder Ausschüttungstag, wie angebracht, ungesicherte Gläubiger des Fonds und kommen in Bezug auf den Rücknahme- oder den Ausschüttungsbetrag nicht in den Genuss einer Berücksichtigung im Nettoinventarwertes des Fonds oder anderer Anteilinhaberrechte (einschließlich weiterer Dividendenansprüche). Bei Insolvenz des Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichendes Vermögen verfügen, um die ungesicherten Gläubiger vollständig zu bezahlen. Einlösende und ausschüttungsberechtigte Anteilinhaber sollten deshalb sicherstellen, dass dem Anlageverwalter alle noch ausstehenden Dokumentationen und Informationen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. Für ein Versäumnis, dies zu tun, übernimmt der Anteilinhaber das Risiko.

Bei Insolvenz eines anderen Teilfonds der Gesellschaft unterliegt die Einbehaltung von Beträgen, auf die ein Fonds Anspruch hat, die jedoch an diesen anderen Teilfonds als Ergebnis einer Aktion des Umbrella-Bar-Sammelkonto überwiesen wurden, den Grundsätzen des in Irland geltenden Trust-Gesetzes und den

Bedingungen für operative Verfahren des Umbrella-Bar-Sammelkontos. Bei der Einbehaltung dieser Beträge gibt es möglicherweise Verzögerungen und/oder Streitigkeiten, und das Vermögen des insolventen Teilfonds reicht möglicherweise nicht aus, um die fälligen Beträge an den jeweiligen Fonds zurückzuzahlen. Dementsprechend gibt es keine Garantie dafür, dass dieser Fonds oder die Gesellschaft diese Beträge abdecken wird. Darüber hinaus gibt es keine Garantie dafür, dass dieser Fonds oder die Gesellschaft unter diesen Umständen über ausreichendes Vermögen verfügen, um an ungesicherte Gläubiger zurückzuzahlen.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Ausschüttende Klassen

Die geschäftsführenden Direktoren beabsichtigen, Ausschüttungen für Anteilsklassen zu erklären, die in dem jeweiligen Nachtrag als ausschüttende Anteilsklassen (d. h. Anteilsklassen mit dem Begriff „ausschüttend“ im Namen) ausgewiesen sind.

Die Satzung sieht vor, dass der für Ausschüttungen verfügbare Gesamtbetrag in einem Rechnungslegungszeitraum der Summe entsprechen muss, welche dem Gesamtbetrag des Gesellschaftskapitals, den realisierten und unrealisierten Gewinnen, bereinigt um realisierte und unrealisierte Verluste, und dem Nettoeinkommen der Gesellschaft (in Form von Dividenden, Zinsen und sonstigem) in dem jeweiligen Zeitraum entspricht. In jeder Ergänzung werden die Angaben zu ausschüttenden Anteilsklassen, die in dem jeweiligen Fonds verfügbar sind, einschließlich der verfügbaren Ausschüttungsbeträge für solche Anteilsklassen, dargelegt.

Die Ergänzungen enthalten zudem, soweit relevant, Angaben zur Ausschüttungshäufigkeit jeder Anteilsklasse, die Daten, an denen Ausschüttungen erklärt werden (d. h. das Datum, an dem die jeweiligen Anteilsklassen „ex Dividende“ werden), und das Datum, zu dem Ausschüttungen an die Inhaber der betreffenden Anteilsklassen erfolgen.

Ausschüttungen werden per Überweisung entsprechend der Bankverbindung gezahlt, die der Anteilsinhaber im Antragsformular angegeben hat, es sei denn, dass der Anteilsinhaber entschieden hat, dass ansonsten in bar auszuzahlende Ausschüttungen in weitere Anteile des betreffenden Fonds wiederangelegt werden. Die Direktoren können die Ausschüttungen für solche Anteilsklassen nach ihrem Ermessen und nach Vorankündigung an die Anteilsinhaber der betreffenden Klassen einschränken.

Nach Ermessen der Direktoren können Dividenden für Anteile eines Fonds in einer Währung ausgezahlt werden, die nicht der Referenzwährung der betreffenden Klasse entspricht, und zwar zu dem am betreffenden Ausschüttungsdatum anwendbaren Wechselkurs. Dividenden, die sechs (6) Jahre ab dem Datum ihrer Erklärung nicht eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem jeweiligen Fonds zu. Ausstehende Dividendenzahlungen an die betreffenden Anteilsinhaber werden im Umbrella-Bar-Sammelkonto aufbewahrt. Anteilsinhaber sollten diesbezüglich den nachfolgenden Abschnitt im Prospekt „Umbrella-Bar-Sammelkonto“ zur Kenntnis nehmen.

Jeder Fonds führt ein Ausgleichskonto, so dass für alle ausschüttenden Anteile derselben Klasse ungeachtet der abweichenden Auflegungsdaten ein identischer Betrag ausgeschüttet wird. Eine Summe, welche dem Anteil des Ausgabebetrags pro Anteil entspricht, welcher das aufgelaufene Nettoeinkommen (soweit vorhanden) widerspiegelt, das jedoch bis zum Ausgabedatum der Anteile nicht ausgeschüttet wurde, wird als Ausgleichszahlung erachtet und als Rückzahlung an den betreffenden Anteilsinhaber behandelt auf (i) die Rücknahme solcher Anteile vor der Zahlung der diesbezüglich ersten Dividende oder auf (ii) die Zahlung der ersten Dividende, auf die der Anteilsinhaber in demselben Rechnungslegungszeitraum Anspruch hatte, in dem die Anteile ausgegeben wurden. Die Zahlung von Dividenden, die auf die Zahlung der ersten Dividende folgt, oder die Rücknahme solcher Anteile, die auf die Zahlung der ersten Dividende folgt, umfasst das aufgelaufene Nettoeinkommen (soweit vorhanden), das jedoch zum Datum der entsprechenden Rücknahme oder Dividendenerklärung nicht ausgezahlt wurde.

Thesaurierende Klassen

Anteilsklassen, deren Name nicht den Begriff „ausschüttend“ enthält, gelten als thesaurierende Anteilsklassen. Die Direktoren streben derzeit nicht die Erklärung von Dividenden für thesaurierende Anteilsklassen an. Dementsprechend wird davon ausgegangen, dass die Nettokapitalerträge aus den Fondsanlagen, welche diesen

Anteilen zuzuordnen sind, vom Fonds einbehalten werden, wodurch sich der Nettoinventarwert pro Anteil der Anteile erhöht.

Die Direktoren behalten sich dennoch das Recht vor, Dividenden für solche Nettokapitalerträge aus den Fondsanlagen, die den Anteilen zuzuordnen sind, nach eigenem Ermessen zu erklären. Für den Fall, dass die Direktoren die Erklärung von Dividenden für eine Anteilsklasse im Fonds beschließen, werden die Anteilsinhaber im Voraus über eine solche Änderung der Dividendenpolitik (einschließlich über das Datum, an dem Dividenden ausgezahlt werden, und über die Methode, mittels derer die Dividendenausschüttung erfolgt) in Kenntnis gesetzt und in einer aktualisierten Ergänzung werden diesbezüglich ausführliche Angaben gemacht.

VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

Sofern in einer Ergänzung für einen bestimmten Fonds nichts anderes angegeben ist, gilt die Berechnung des Nettoinventarwertes für alle Fonds, wie unten dargelegt.

Ermittlung des Nettoinventarwertes

Der Verwalter bestimmt den Nettoinventarwert der Gesellschaft, den Nettoinventarwert eines Fonds und den Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilsklasse, wie angebracht, auf drei Dezimalstellen (oder auf eine andere Dezimalstellenzahl, wie es die geschäftsführenden Direktoren von Zeit zu Zeit für einen Fonds festlegen), zu jedem Bewertungszeitpunkt entsprechend der Satzung und diesem Prospekt. Alle Genehmigungen für die Berechnung des Nettoinventarwertes der Gesellschaft und getroffenen Entscheidungen des Verwalters der Nettoinventarwert eines Fonds oder der Nettoinventarwert pro Anteilsklasse werden von Fall zu Fall erteilt bzw. getroffen, und zwar nach Absprache mit dem Anlageverwalter.

Gibt es in einem Fonds nicht mehr als eine Anteilsklasse, dann wird der Nettoinventarwert pro Anteil durch Dividieren des Vermögens des jeweiligen Fonds durch die Anzahl der in einem Fonds ausgegebenen Anteile abzüglich der Verbindlichkeiten berechnet. Man erwartet, dass die Anteile verschiedener Fonds unterschiedlich performen und jeder Fonds seine eigenen Gebühren und Aufwendungen in dem Maße übernimmt, in dem sie speziell diesem Fonds zuzuweisen sind. Alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die keinem Fonds zugewiesen werden können, können auf der Grundlage ihres entsprechenden Nettoinventarwertes oder einer anderen nach Absprache mit der Depotstelle unter Berücksichtigung der Eigenschaft der Verbindlichkeiten auf einer von den geschäftsführenden Direktoren genehmigten Grundlage zugewiesen werden.

Wenn ein Fonds zugrunde liegende Anlagen als Reaktion auf einen Antrag über die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen kauft oder verkauft, entstehen ihm in der Regel Kosten, die sich aus Handelskosten und dem Spread zwischen dem Geld- und Briefkurs der betreffenden Anlagen zusammensetzen, die nicht in dem vom oder an den Anteilsinhaber gezahlten Ausgabe- oder Rücknahmepreis enthalten sind. Um diese Kosten zu reduzieren (die, sofern sie erheblich sind, bestehende Anteilsinhaber des Fonds benachteiligen) und um den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des entsprechenden Fonds zu erhalten, sofern dies im entsprechenden Anhang angegeben ist, kann der Anlageverwalter die Zahlung einer Verwässerungsgebühr verlangen, die, wie jeweils anwendbar, auf den Nettoinventarwert je Anteil aufgeschlagen oder von diesem zum Abzug gebracht wird. Der Anlageverwalter erhebt normalerweise eine Verwässerungsgebühr von bis zu einem (1) Prozent (%) des Nettoinventarwertes je Anteil im Falle des Eingangs von zu bearbeitenden Nettozeichnungs- oder Nettorücknahmeanträgen (einschließlich Zeichnungen und/oder Rücknahmen, die infolge eines Umtauschs von einem Fonds in einen anderen Fonds vorgenommen würden). Ob die Erhebung einer Verwässerungsgebühr notwendig ist, hängt ab vom Umfang der Käufe, des Umtauschs oder der Rücknahmen von Anteilen an einem bestimmten Handelstag und wird vom Anlageverwalter ohne vorherige Benachrichtigung des entsprechenden Anteilsinhabers beurteilt.

Nettoinventarwert pro Anteil einer Klasse

Wenn ein Fonds in mehrere Anteilsklassen aufgeteilt ist, wird der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse bestimmt, indem man die Höhe des Nettoinventarwertes eines Fonds berechnet, der jeder Klasse zuzuweisen ist. Die Höhe des Nettoinventarwertes eines Fonds, die einer Klasse zuzuweisen ist, wird berechnet, indem man die Anzahl der Anteile bestimmt, die in der Klasse ausgegeben werden, und die jeweiligen Aufwendungen in der Klasse, die Verwaltungsgebühren sowie die Performancegebühren einer Klasse zuweist und geeignete Anpassungen vornimmt, um die ausgezahlten Ausschüttungen eines Fonds zu berücksichtigen, falls zutreffend, und den

Nettoinventarwert eines Fonds entsprechend aufteilt. Devisenbezogene Transaktionen können zum Vorteil einer bestimmten Anteilsklasse oder einer Hedge-Klasse genutzt werden, und unter diesen Umständen sind ihre Kosten und damit verbundenen Verbindlichkeiten und/oder Gewinne nur für das Konto dieser Klasse bestimmt. Daher werden sich solche Kosten und damit verbundenen Verbindlichkeiten und/oder Gewinne im Nettoinventarwert pro Anteil für den Anteil jeder dieser Klassen niederschlagen. Gibt es in einem Fonds mehr als eine Klasse in der gleichen Währung (die eine andere Währung als die Basiswährung ist), so kann der Anlageverwalter alle devisenbezogenen Transaktionen für Rechnung dieser Klassen kumulieren und die Gewinne/Verluste und die Kosten der jeweiligen Instrumente pro rata auf jede dieser Klassen im Fonds aufteilen. Dieses Währungsrisiko des Vermögens eines Fonds wird nicht separaten Klassen zugewiesen. Share Class Hedging-Transaktionen werden einer speziellen Klasse zugewiesen. (Deshalb wird das Risiko unterschiedlicher Währungskategorien nicht kombiniert oder kompensiert. Das Währungsrisiko des Fondvermögens darf nicht separaten Anteilsklassen zugewiesen werden.)

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Klasse wird berechnet durch Division des Nettoinventarwertes der Klasse durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile in dieser Klasse. Die Aufwendungen oder die Verwaltungsgebühren in der Klasse oder die Kosten, die nicht einer bestimmten Klasse zugewiesen werden, können innerhalb der Klassen zugewiesen werden, und zwar auf der Grundlage ihres entsprechenden Nettoinventarwertes oder jeder anderen angemessenen Grundlage, die die geschäftsführenden Direktoren nach Absprache mit der Depotstelle unter Berücksichtigung der Eigenschaft der Gebühren und Kosten genehmigt haben. Werden Anteilsklassen in einer anderen Währung als der Basiswährung ausgegeben, so werden die Kosten für die Währungsumrechnung von dieser Klasse getragen.

Bei der Berechnung des Wert des Vermögens werden Wertpapiere, einschließlich Schuldtitel und Beteiligungspapiere, die an einem anerkannten Markt oder nach dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt wurde, zum letzten Handelspreis an der Hauptbörse des Vermögenswerts bewertet. Wird das Wertpapier normalerweise an mehr als einem anerkannten Markt oder nach dessen Regeln notiert, aufgelistet oder gehandelt, so wird der jeweils anerkannte Markt der sein, der nach Ansicht der geschäftsführenden Direktoren oder des Anlageverwalters als ihrem Delegierten das gerechteste Kriterium für den Wert des Wertpapiers bietet. Wertpapiere, die an einem anerkannten Markt gelistet oder gehandelt werden, jedoch außerhalb des anerkannten Marktes mit einem Auf- oder Abschlag gekauft wurden, werden unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags oder des Abschlages am Tag der Bewertung bewertet, vorausgesetzt, die Depotstelle stellt sicher, dass die Übernahme eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Umsetzung eines wahrscheinlich realisierbaren Wertes des Wertpapiers gerechtfertigt ist. Stehen die Preise für ein auf dem jeweils anerkannten Markt notiertes, gelistetes oder gehandeltes Wertpapier zum betreffenden Zeitpunkt nicht zur Verfügung oder sind sie nach Meinung der geschäftsführenden Direktoren oder ihres Delegierten nicht repräsentativ, so wird dieses Wertpapier von den geschäftsführenden Direktoren oder deren Delegiertem oder einer kompetenten Person (von den geschäftsführenden Direktoren benannt und jede als Depotstelle zugelassen) mithilfe jedes anderen Mittels mit Vorsicht und in gutem Glauben zum wahrscheinlich realisierbaren Wert bewertet, vorausgesetzt, dass der Wert von der Depotstelle genehmigt wurde. Weder die geschäftsführenden Direktoren, noch der Verwalter, der Anlageverwalter oder die Depotstelle haften, wenn ein von ihnen als angemessener letzter zur Verfügung stehender Preis nicht gefunden werden kann.

Der Wert eines Wertpapiers, einschließlich Schuldtitel und Beteiligungspapiere, die normalerweise an einem anerkannten Markt oder nach dessen Regeln notiert, aufgelistet oder gehandelt werden, oder in Bezug auf welche die geschäftsführenden Direktoren oder deren Delegierter (in Absprache mit dem Anlageverwalter) festlegen, dass der zuletzt gehandelte Preis, wie oben angegeben, nicht repräsentativ für einen fairen Marktwert ist, wird zum wahrscheinlich realisierbaren Wert bewertet, wie vom Anlageverwalter oder dessen zu diesem Zweck von den geschäftsführenden Direktoren mit Genehmigung der Depotstelle benannten Delegierten oder einer von den geschäftsführenden Direktoren benannten kompetenten Person, jede von der Depotstelle für diesen Zweck benannt, mit Vorsicht und in gutem Glauben festgelegt.

Der Wert der fremdfinanzierten Darlehen und die Unterbeteiligung an den fremdfinanzierten Darlehen werden nach den oben dargelegten Bestimmungen festgelegt. Man erhält sie von einer unabhängigen Preisquelle.

Anteile in kollektiven Anlagemodellen werden auf der Grundlage des letzten veröffentlichten Nettoinventarwertes dieser Anteile bewertet. Stehen diese Preise nicht zur Verfügung, werden die Anteile zu ihrem wahrscheinlich realisierbaren Wert bewertet, der von den geschäftsführenden Direktoren oder einer zuständigen, für diesen Zweck von den geschäftsführenden Direktoren benannten und der Depotstelle genehmigten Person mit Vorsicht und in gutem Glauben geschätzt wurde.

Bareinlagen und ähnliche Vermögenswerte werden zusammen mit ihren aufgelaufenen Zinsen zu ihrem Nennwert bewertet, es sei denn, nach Meinung des Anlageverwalters oder dessen Delegierten (in Absprache mit dem Verwalter und der Depotstelle) sollte eine Anpassung vorgenommen werden, um den fairen Wert widerzuspiegeln.

Derivate, einschließlich Swaps, die auf einem anerkannten Markt gehandelt werden, werden auf der Grundlage eines Abrechnungspreises bewertet, wie auf dem jeweils anerkannten Markt bei Geschäftsschluss am Bewertungstag festgelegt, vorausgesetzt, dass es dort, wo es auf dem jeweils anerkannten Markt nicht gängig ist, einen Abrechnungspreis anzugeben, oder wenn ein Abrechnungspreis aus irgendeinem Grund nicht zur Verfügung steht. Dann können diese Instrumente zu ihrem wahrscheinlich realisierbaren Wert bewertet werden. Dieser Wert wird von den geschäftsführenden Direktoren oder deren Delegiertem oder einer kompetenten Person, die von den geschäftsführenden Direktoren benannt und zu diesem Zweck von der Depotstelle genehmigt wurde, oder jedem anderen Mittel mit Vorsicht und in gutem Glauben geschätzt, vorausgesetzt, der Wert wurde von der Depotstelle genehmigt.

Derivate, die nicht auf einem anerkannten Markt gehandelt werden, werden an jedem Bewertungstag zum Abrechnungspreis bewertet, und zwar unter Bezugnahme auf frei zur Verfügung stehende Marktnotierungen, die von einem unabhängigen Preisagenten zur Verfügung gestellt werden, oder zu dem Preis der Gegenpartei oder einer kompetenten Person, die von den geschäftsführenden Direktoren benannt und von der Depotstelle zu diesem Zweck genehmigt wurde, oder über ein anderes Mittel, vorausgesetzt, der Wert wurde von der Depotstelle genehmigt. Wurde das Derivat zum Preis einer Gegenpartei bewertet, so wird dieser Preis mindestens wöchentlich von einer von der Gegenpartei unabhängigen Partei geprüft. Diese Partei ist eine kompetente Person, die von den geschäftsführenden Direktoren benannt und für diesen Zweck von der Depotstelle genehmigt wird. Wird ein Derivat nach einer anderen Methode bewertet, so erfolgt diese Bewertung gemäß internationaler Praxis nach den Grundsätzen der OTC-Instrumente für die Bewertung, wie von den von der International Organisation of Securities Commissions (IOSCO) und der Alternative Investment Management Association (AIMA) implementiert, und wird mindestens einmal monatlich für eine Bewertung erfasst, die von der Gegenpartei zur Verfügung gestellt wird. Jede erhebliche Differenz wird unverzüglich untersucht und erläutert. Ungeachtet der oben genannten Bestimmungen können Devisentermingeschäfte und Zinsswapgeschäfte unter Verweis auf frei zur Verfügung stehende Marktnotierungen bewertet werden.

Zur Feststellung des Nettoinventarwertes eines Fonds beinhalten die Verbindlichkeiten des Fonds, die am Bewertungstag vom Fondsvermögen abgezogen werden, die angesammelten Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen des Fonds (einschließlich der Gebühren für die Serviceanbieter, die angefallen sind, aber noch nicht bezahlt wurden) und alle unvorhergesehenen Ereignisse, für die Reserven und Aufwands- und Ertragsrückstellungen gebildet wurden.

Ungeachtet der oben dargelegten Bestimmungen können die geschäftsführenden Direktoren oder deren Delegierter mit der vorherigen Genehmigung der Depotstelle (a) die Bewertung einer aufgelisteten Anlage anpassen oder (b) eine andere Bewertungsmethode zulassen, wenn sie es im Hinblick auf die Währung, den anwendbaren Zinssatz, die Fälligkeit, die Verkehrsfähigkeit und/oder andere Betrachtungsweisen als wesentlich ansehen und sie der Ansicht sind, dass eine solche Anpassung oder alternative Bewertungsmethode erforderlich ist, um den Wert angemessener widerzuspiegeln.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes der Gesellschaft werden die ursprünglich auf Fremdwährungen lautenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in die Basiswährung des jeweiligen Fonds umgerechnet, und zwar unter Anwendung angemessener Wechselkurse an jedem Bewertungstag. Wenn keine Notierungen zur Verfügung stehen, wird der Wechselkurs nach den Grundsätzen festgelegt, die von den geschäftsführenden Direktoren oder deren Delegiertem in gutem Glauben implementiert wurden.

Die geschäftsführenden Direktoren und/oder der Anlageverwalter können – und müssen unter bestimmten Umständen – einen oder mehrere Dritte dazu zu verpflichten, das Vermögen der Gesellschaft zu bewerten. Jeder Dritte, der von den geschäftsführenden Direktoren und/oder dem Anlageverwalter verpflichtet wird, wird dieses Vermögen in der ansonsten oben im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwertes“ beschriebenen Weise bewerten.

Verfügbarkeit des Nettoinventarwertes pro Anteil

Außer in Fällen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eines Fonds unter den unten beschriebenen Umständen ausgesetzt wurde, wird der Nettoinventarwert jeder Anteilkategorie nach der Berechnung unverzüglich an www.bloomberg.com gemeldet. Der aktuelle Nettoinventarwert pro Anteil steht auf dieser Website

zur Verfügung, ebenso wie beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft. Solche Informationen beziehen sich auf den Nettoinventarwert pro Anteil des vorangegangenen Handelstags und werden nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Dies ist keine Aufforderung zur Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen zu diesem Nettoinventarwert pro Anteil.

Vorübergehende Aussetzung des Handels

Die geschäftsführenden Direktoren können in Absprache mit der Depotstelle die Ausgabe, die Bewertung, den Verkauf, den Kauf und/oder die Rücknahme der Anteile in jedem Fonds jederzeit aussetzen:

- (a) in jedem Zeitraum, in dem eine organisierte Börse, an der ein wesentlicher Anteil der Anlagen, die dann im jeweiligen Fonds zusammengefasst sind, notiert, aufgelistet oder gehandelt werden, aus einem anderen Grund als wegen der üblichen Feiertage geschlossen ist oder im Laufe derer der Handel an einer solchen organisierten Börse eingeschränkt ist oder ausgesetzt wird;
- (b) in jedem Zeitraum, in dem als Ergebnis politischer, militärischer, wirtschaftlicher oder monetärer Ereignisse oder aufgrund sonstiger Umstände, die außerhalb der Kontrolle, Verantwortung und der Macht der geschäftsführenden Direktoren liegen, die Veräußerung oder Bewertung der Anlagen, die dann im jeweiligen Fonds zusammengefasst sind, nach Ansicht der geschäftsführenden Direktoren nicht normal oder ohne Nachteil für die Interessen der Anteilsinhaber ausgeführt oder abgeschlossen werden können;
- (c) bei jedem Ausfall der Kommunikation, die normalerweise bei der Berechnung des Wertes von Anlagen, die dann im jeweiligen Fonds zusammengefasst sind, oder der Wert dieser Anlagen nach Ansicht der geschäftsführenden Direktoren aus einem anderen Grund nicht unverzüglich oder genau festgestellt werden kann;
- (d) in jedem Zeitraum, in dem der betreffende Fonds nicht in der Lage ist, Geldmittel zurückzuholen, um Rücknahmen vorzunehmen, oder in dem nach Ansicht der geschäftsführenden Direktoren die Realisierung von Anlagen, die dann im jeweiligen Fonds zusammengefasst sind, oder damit in Zusammenhang stehende Transfers oder Zahlungen von Geldern nicht zu normalen Preisen ausgeführt werden können;
- (e) in jedem Zeitraum, in dem sich als Folge ungünstiger Marktbedingungen nach Ansicht der geschäftsführenden Direktoren die Zahlung von Rücknahmen nachteilig auf den jeweiligen Fonds auswirken oder Nachteile für die im jeweiligen Fonds verbleibenden Anteilsinhaber haben kann;
- (f) in jedem Zeitraum (der kein normaler Feiertag oder ein übliches Wochenende ist), in dem ein Markt oder eine Börse, die der Hauptmarkt oder die Hauptbörse für einen wesentlichen Teil der Instrumente oder Positionen sind, geschlossen sind, oder in dem der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt wird;
- (g) in jedem Zeitraum, in dem der Verkauf oder die Rücknahme von Anteilen nicht auf ein Konto des jeweiligen Fonds eingestellt werden oder von dort genommen werden kann;
- (h) in jedem Zeitraum, in dem die Rücknahme von Anteilen nach Ansicht der geschäftsführenden Direktoren zu einem Verstoß gegen geltende Gesetze führen würde;
- (i) in jedem Zeitraum, in dem die Anteilsinhaber über einen Beschluss informiert wurden, dass die Gesellschaft liquidiert wird;
- (j) in jedem Zeitraum, in dem die geschäftsführenden Direktoren festlegen, dass es im besten Interesse der Anteilsinhaber liegt, dies zu tun; oder
- (k) in jedem Zeitraum, in dem der Handel im Rahmen eines kollektiven Anlagemodells, in dem ein Fonds einen wesentlichen Anteil seines Vermögens angelegt hat, ausgesetzt wird.

Die Zentralbank und alle betroffenen Anteilsinhaber werden über eine solche Aussetzung oder Verschiebung unverzüglich informiert. Die Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge von Anteilsinhabern, die eine Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen angefordert haben, werden am ersten Handelstag bearbeitet, der auf den Tag der Aufhebung der Aussetzung folgt. Es sei denn, die Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge wurden vor der Aufhebung

der Aussetzung zurückgezogen. Sie haben jedoch keinen Vorrang vor anderen Anteilshabern, die eine Ausgabe oder Rücknahme der Anteile anfordern. Während der Aussetzung werden die Anteile vom Anteilshaber gehalten, als ob keine Rücknahme angefordert worden wäre. Die Gesellschaft unternimmt angemessene Schritte, um jeden Zeitraum der Aussetzung oder eine Verschiebung so schnell wie möglich zu beenden. Zur Vermeidung von Zweifeln werden in den Zeiten keine Dividenden ausgezahlt, in denen die Rücknahme von Anteilen oder die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil aus einem oben dargelegten Grund ausgesetzt wird.

Die Gesellschaft kann nach ihrem Ermessen die vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Bewertung, des Verkaufs, des Kaufs und/oder der Rücknahme der Anteile eines jeden Fonds teilweise oder vollständig aufheben. Die Gesellschaft benachrichtigt alle betroffenen Anteilshaber über eine Beendigung einer vorübergehenden Aussetzung.

Die Gesellschaft setzt die Zentralbank umgehend nach Aufhebung einer solchen vorübergehenden Aussetzung in Kenntnis. Wurde die vorübergehende Aussetzung nicht innerhalb von 21 Geschäftstagen nach Anwendung aufgehoben, so informiert die Gesellschaft die Zentralbank nach Ablauf eines Zeitraums von 21 Geschäftstagen und jedes weiteren Zeitraums von 21 Geschäftstagen, in dem die vorübergehende Aussetzung weiterhin zur Anwendung kommt, über den aktuellen Stand der vorübergehenden Aufhebung.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Wenn in einer auf einen bestimmten Fonds anwendbaren Ergänzung nichts anderes dargelegt ist, ist die für die Anteile eines Fonds geltende Vorgehensweise zur Berechnung des Zeichnungspreises wie unten dargelegt.

Anteile eines Fonds können an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert pro Anteil am jeweiligen Handelstag zu den Bedingungen der unten und in der jeweiligen Ergänzung dargelegten Vorgehensweisen gekauft werden.

Zeichnungsaufträge werden zu dem Nettoinventarwert pro Anteil ausgeführt, der am jeweiligen Handelstag anzuwenden ist. Einzelheiten zur Frist, bis zu der die Gelder bei der Gesellschaft eingegangen sein müssen, werden in der jeweiligen Ergänzung dargelegt. Nach dem jeweiligen Bewertungszeitpunkt für einen Fonds wird kein Zeichnungsauftrag mehr angenommen.

Geht ein Zeichnungsauftrag vor dem Zeichnungs-Cut-Off-Datum ein, so werden die Anteile zu dem Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben, der am jeweiligen Handelstag (einschließlich einer Verwässerungsgebühr, sofern anwendbar) anzuwenden ist. Zeichnungsaufträge, die nach dem jeweiligen Zeichnungs-Cut-Off-Datum eingehen, werden mit den damit verknüpften unverzinsten Zeichnungsgeldern einbehalten, und nach dem absoluten Ermessen der geschäftsführenden Direktoren werden solche Gelder entweder (i) (unverzinst) an die Person zurückgegeben, von der der Zeichnungsauftrag kommt und die Zeichnungsgelder eingegangen sind, oder (ii) die relevanten Anteile werden am nächsten Handelstag ausgegeben, der auf den jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil anzuwenden ist. Es sei denn, die geschäftsführenden Direktoren beschließen nach ihrem Ermessen, diese Zeichnungen unter außergewöhnlichen Umständen zu akzeptieren, und vorausgesetzt, diese Zeichnungen für die Anteile sind vor dem Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag eingegangen. Zu Zeitpunkten, zu denen die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil nach den Bedingungen des Prospektes und der Satzung ausgesetzt ist, werden keine Zeichnungsaufträge bearbeitet.

Die geschäftsführenden Direktoren können auch nach ihrem Ermessen Anteile aus jeder Klasse zu den Bedingungen für die Zahlung ausgeben, die für die Unverfallbarkeit der Anlagen in die Gesellschaft gelten, vorausgesetzt, dass: (a) die Vermögenswerte, die in den Fonds übertragen werden, nach den Anlagezielen, Grundsätzen und Einschränkungen als Anlagen der Fonds gelten müssen, die in der jeweiligen Ergänzung und diesem Prospekt dargelegt sind; (b) die geschäftsführenden Direktoren sich vergewissert haben, dass die Bedingungen für diesen Tausch nicht so sind, dass sie wahrscheinlich zu einem Nachteil für die Anteilsinhaber führen; (c) die Anzahl der auszugebenden Anteile nicht höher sein wird als die Zahl, die zur Barzahlung ausgegeben worden wäre, wie oben auf der Grundlage zur Verfügung gestellt, dass dieser Barwert ein Wert ist, der gleich dem Anlagenwert in die Gesellschaft ist, wie von den geschäftsführenden Direktoren am betreffenden Handelstag festgelegt; (d) so lange keine Anteile ausgegeben werden, bis die Anlagen in die Depotstelle zur Zufriedenheit der Depotstelle erfolgt sind oder mit der Depotstelle Absprachen für die Anlagen getroffen worden sind; (e) etwaige Abgaben und Kosten in Zusammenhang mit diesen Anlagen in die Gesellschaft nicht von der Person, an die die Anteile ausgegeben werden, oder vom betreffenden Fonds übernommen werden; und (f) die Depotstelle sich vergewissert hat, dass die Bedingungen, zu denen die Anteile ausgegeben werden, nicht so sind, dass sie für die verbleibenden Anteilsinhaber ein Nachteil sind.

Jeder, der eine erste Zeichnung von Anteilen eines Fonds machen möchte, muss einen Zeichnungsvertrag ausfüllen und an den Anlageverwalter senden. Der Zeichnungsvertrag kann per Fax oder elektronischen Auftrag über die zugelassene elektronische Anforderung gesendet werden. Die aufgrund eines ordnungsgemäß ausgefüllten Zeichnungsvertrages auf eine erste Zeichnung folgenden Zeichnungen können durch Ausfüllen und Vorlegen eines zusätzlichen Zeichnungsvertrages beim Verwalter erfolgen. Zusätzliche Zeichnungsverträge können per Fax oder genehmigtem elektronischem Auftrag gesendet werden. Nachfolgende Käufe von Anteilen eines Fonds unterliegen nicht einem Mindestzeichnungsbetrag.

Die geschäftsführenden Direktoren oder deren Delegierte sind nicht verpflichtet, die Zuteilung und die Ausgabe der Anteile eines Fonds an einen Antragsteller zu berücksichtigen. Es sei denn und bis der Verwalter einen ausgefüllten Zeichnungsvertrag erhalten hat. Es liegt immer im Ermessen des Verwalters, ob er die Zeichnung annimmt oder nicht. Nach der Erstzeichnungsfrist (wie in der betreffenden Ergänzung spezifiziert) werden die auszugebenden Anteile zum am jeweiligen Handelstag anzuwendenden Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben, und zwar gemäß den oben beschriebenen Bedingungen.

Die Zeichnungsverträge und die zusätzlichen Zeichnungsverträge sind auf Anfrage beim Verwalter erhältlich.

Außer nach dem Ermessen der Gesellschaft sind Zeichnungsverträge unwiderruflich. Jeder potenzielle Anleger wird aufgefordert, im Zeichnungsvertrag unter bestimmten Umständen zuzustimmen, die Gesellschaft oder einen Fonds, den Verwalter, den Anlageverwalter und jedes ihrer angeschlossenen Unternehmen zu entschädigen für: alle Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten oder Schäden (einschließlich Rechtsanwaltsgebühren und sonstiger damit verbundener Auslagen), die dieser Person als Folge davon entstanden sind, dass der Anleger den Betrag am Fälligkeitsdatum nicht überwiesen hat oder es anderweitig versäumt hat, die Bedingungen aus diesem Zeichnungsbetrag zu erfüllen. Darüber hinaus können die geschäftsführenden Direktoren aufgrund des Versäumnisses eines Anteilsinhabers, die Zeichnungsgelder am Fälligkeitsdatum zu zahlen, nach ihrem eigenen Ermessen Anteile, die vom Anteilsinhaber in der Gesellschaft gehalten werden, zurücknehmen und den Rücknahmeerlös zum Ausgleich der Verbindlichkeiten zu verwenden, die als Folge dieses Versäumnisses entstanden sind, die Zeichnungsgebühren an die Gesellschaft oder einen Fonds, den Verwalter, den Anlageverwalter oder deren angeschlossene Unternehmen gemäß der oben beschriebenen Entschädigung zu zahlen. Siehe "Rücknahme von Anteilen - Obligatorische Rücknahme von Anteilen, Verfall der Dividende und Steuerabzug".

Der Zeichnungsvertrag enthält unter anderem: Bestimmungen, bestimmte Darstellungen, Garantieleistungen, Vereinbarungen, Vorhaben und Bestätigungen in Bezug auf die Eignung eines potenziellen Anlegers, Anteile zu kaufen, die Bedingungen der Anteile und sonstiges. Zeichner sollten verstehen, dass das Angebot und der Verkauf der Anteile verknüpft sind mit den Darstellungen, Garantien, Vereinbarungen, Vorhaben und Bestätigungen des Zeichners, die im Zeichnungsvertrag enthalten sind, und dass diese Bestimmungen zum Schutz der Gesellschaft und des Anlageverwalters bei einer Handlung oder der Vorgehensweise in Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf von Anteilen dienen.

Die Gesellschaft, der Anlageverwalter oder deren angeschlossene Unternehmen und/oder die Serviceanbieter oder Agenten der Gesellschaft oder der Anlageverwalter können bzw. müssen von Zeit zu Zeit nach ihrem eigenen Ermessen beschließen, dass es ratsam ist, bestimmte Informationen über einen Fonds und die Anteilsinhaber bekannt zu geben oder sie bekannt geben zu können, einschließlich, jedoch nicht darauf beschränkt, die von einem Fonds gehaltenen Anlagen, die Namen und den Grad des wirtschaftlichen Eigentums von Anteilsinhabern an: (i) Regulierungsbehörden bestimmter Rechtsordnungen, die Rechtsprechung über die bekannt gebende Partei ausüben oder dies geltend machen oder in denen der Fonds direkt oder indirekt investiert, oder (ii) jede Gegenpartei des oder der Serviceanbieter des Anlageverwalters oder der Gesellschaft. Kraft des Zeichnungsvertrages stimmt jeder Anteilsinhaber jeder Bekanntgabe in Zusammenhang mit dem Anteilsinhaber zu.

Die Gesellschaft oder der Verwalter können nach ihrem Ermessen einen Zeichnungsauftrag für Anteile aus jedem Grund ablehnen, einschließlich vor allem dort, wo die Gesellschaft oder der Anlageverwalter in angebrachter und angemessener Form glauben, dass der Zeichnungsauftrag ein Muster für übermäßiges Trading oder Market-Timing-Aktivität in Bezug auf die Gesellschaft darstellt.

Der Verwalter wird von der Zentralbank reguliert und muss in den *Criminal Justice (Money Laundering & Terrorist Financing) Acts* von 2010 und 2013 (Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; zusammen die **Gesetze**) einhalten, die auf die Verhinderung der Geldwäsche abzielen. Um diese Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche zu erfüllen, verlangt der Verwalter von jedem Zeichner oder Anteilsinhaber eine detaillierte Prüfung der Identität dieses Zeichners oder Anteilsinhabers, die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer dieses Zeichners oder Anteilsinhabers, die Angabe der Herkunft der Gelder, die für die Zeichnung der Anteile verwendet werden, oder weitere Informationen, die von Zeit zu Zeit von jedem Anteilsinhaber für diese Zwecke verlangt werden können. Der Verwalter behält sich das Recht vor, diese Informationen nach Bedarf anzufordern, um die Identität eines potenziellen Zeichners zu prüfen, und wo zutreffend, die des wirtschaftlichen Eigentümers. Der Zeichner erkennt an, dass der Verwalter nach seinen Anti-Geldwäsche („**AML**“)-Verfahren sich das Recht vorbehält, die Bewegung von Geldern zu verhindern, wenn nicht alle Anforderungen an die Vorsicht eingehalten wurden oder wenn er aus irgendeinem Grund glaubt, dass die Herkunft der Gelder oder der eingebundenen Parteien verdächtig sind. Falls die Bewegung von Geldern nach dem Anti-Geldwäscheverfahren des Verwalters zurückgehalten wird, hält sich der Verwalter streng an alle geltenden Gesetze und benachrichtigt die Gesellschaft so schnell, wie es das fachliche Ermessen zulässt oder wie es das Gesetz ansonsten erlaubt.

Bei Verzögerung oder Versäumnis des Antragstellers, die zu Prüfungszwecken verlangten Informationen zu erstellen, können der Verwalter oder die Gesellschaft den Antrag und die damit verknüpften Zeichnungsgelder ablehnen. In diesem Fall können die Zeichnungsgelder (vorbehaltlich des anwendbaren Rechts) unverzinst wieder auf dem Konto gutgeschrieben werden, auf dem die Gelder ursprünglich belastet wurden. Sie unterliegen einer

Empfehlung oder einer Aufforderung der zuständigen Behörden, dass die Zeichnungsgelder einbehalten werden sollen, wenn weitere Bestimmungen von ihnen ausstehen, oder der Verwalter oder die Gesellschaft können es so lange ablehnen, die Zahlung eines Rücknahmeantrags einzubehalten, bis die vollständigen Informationen zur Verfügung gestellt wurden, in jedem Fall ohne die Haftung der Gesellschaft, des Verwalters oder Serviceanbieters der Gesellschaft. Weder für ausstehende Zahlungen von Zeichnungsgeldern auf das Konto der Gesellschaft noch für ausstehende Zahlungen von Rücknahmen auf das Konto des Anteilnehmers werden Zinsen gezahlt. Alle Änderungen der Registrierungsangaben und der Zahlungsanweisungen des Anlegers müssen dem Verwalter im Original zur Verfügung gestellt werden. Rücknahmeaufträge können durch Ausfüllen und Vorlegen eines gefaxten Auftrags an den Verwalter oder durch einen genehmigten elektronischen Auftrag erfolgen und werden nur dort bearbeitet, wo die Zahlung auf das Aufzeichnungskonto erfolgen muss. Die Gesellschaft kann Bruchteile von Anteilen, auf bis zu drei Dezimalstellen, ausgeben.

Schriftliche Bestätigungen des Eigentums

Der Anlageverwalter ist für die Führung des Anteilsregisters der Gesellschaft verantwortlich, in dem alle Ausgaben, Rücknahmen und Übertragungen von Anteilen aufgezeichnet werden. Alle ausgegebenen Anteile sind registriert. Es wird kein Anteilszertifikat ausgegeben. Das Eigentum wird durch Eintragung in das Anteilsregister nachgewiesen. Nach jeder Übertragung, jedem Kauf, jeder Rücknahme und jedem Umtausch von Anteilen werden jedem Anteilnehmer schriftliche Bestätigungen des Eigentums übermittelt. Ein Anteil kann auf einen einzigen Namen oder auf bis zu vier gemeinsame Namen eingetragen werden. Das Anteilsregister steht am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zu den üblichen Geschäftszeiten zur Prüfung zur Verfügung.

Umbrella-Bar-Sammelkonto

Die Gesellschaft hat im Namen der Gesellschaft ein Inkasso-Konto auf Dachfondsebene („**Umbrella-Bar-Sammelkonto**“) eingerichtet und nicht auf Teilfondsebene. Alle fälligen Zeichnungen in und Rücknahmen und Ausschüttungen aus den Fonds werden auf das Umbrella-Bar-Sammelkonto gezahlt.

Die Gelder auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto, einschließlich früherer Zeichnungsgelder, die für einen Fonds eingegangen sind, unterliegen nicht dem Schutz der *Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 for Fund Service Providers* (Zentralbankgesetz (Überwachung und Durchsetzung) 2013 (Abschnitt 48(1)), Vorschriften über Investmentgesellschaften 2017 für Fondserviceanbieter)) („**IMR**“) (wie im IMR definiert).

Bis zur Ausgabe von Anteilen und/oder Zahlung von Zeichnungsgeldern auf ein Konto im Namen des jeweiligen Fonds und bis zur Zahlung von Rücknahmen, Dividenden oder Ausschüttungen gehören Gelder auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto zum Vermögen des jeweiligen Fonds, dem sie zugewiesen werden können. Der jeweilige Anleger wird in Bezug auf die von ihm gezahlten oder an ihn fälligen Beträge ein ungesicherter Gläubiger des jeweiligen Fonds.

Alle Zeichnungen (einschließlich der vor der Ausgabe der Anteile eingegangenen Zeichnungen), die einem Fonds zuzuweisen sind, und alle Rücknahmen, Dividenden oder Barausschüttungen, die aus einem Fonds zu zahlen sind, werden über das Umbrella-Bar-Sammelkonto kanalisiert und verwaltet. Die auf das Umbrella-Bar-Sammelkonto eingezahlten Zeichnungsbeträge werden am vertraglich vereinbarten Zahlungstag im Namen des jeweiligen Fonds auf das Konto eingezahlt. Die Rücknahmen und Ausschüttungen, einschließlich der gesperrten Rücknahmen oder Ausschüttungen, werden bis zum Fälligkeitstag für die Zahlung (oder das spätere Datum, so wie die gesperrten Zahlungen zur Zahlung freigegeben werden) auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto gehalten und dann an den betreffenden oder einlösenden Anteilnehmer ausgezahlt.

Das Umbrella-Bar-Sammelkonto wurde durch die Verwahrstelle bei der Citibank N.A. auf den Namen der Gesellschaft eröffnet. Die Depotstelle ist für die Verwahrung und Überwachung der Gelder auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto verantwortlich und für die Sicherstellung, dass die jeweiligen Beträge auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto den geeigneten Fonds zugewiesen werden können. Gelder auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto werden bei der Berechnung des Nettoinventarwertes von und der Erfüllung der Anlagebeschränkungen für die Bewertung durch den jeweiligen Fonds berücksichtigt, dem sie zugeteilt werden können.

Die Gesellschaft und die Depotstelle haben die Führung eines Umbrella-Bar-Sammelkontos vereinbart, die die beteiligten Teilfonds der Gesellschaft, die Verfahren und Protokolle festlegt, nach denen vorzugehen ist, um Gelder vom Umbrella-Bar-Sammelkonto zu transferieren, die täglichen Abgleichverfahren und die Verfahren, nach denen vorzugehen ist, wenn es bei einem Fonds aufgrund später Zahlung von Zeichnungen und/oder Transfers von

Geldern in einen Fonds Ausfälle gibt, die aufgrund von Zeitunterschieden einem anderen Fonds zugewiesen werden können.

Gehen auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto Zeichnungsgelder ohne ausreichende Dokumentation ein, um den Anleger oder den jeweiligen Fonds festzustellen, so werden diese Gelder innerhalb der Zeitpläne und wie im Führungsverfahren für das Umbrella-Bar-Sammelkonto festgelegt an den Anleger zurückgegeben. Für ein Versäumnis, die notwendige vollständige und genaue Dokumentation zur Verfügung zu stellen, trägt der Anleger das Risiko.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Anteilsinhaber können verlangen, dass die Anteile eines Fonds an jedem Handelstag zurückgenommen werden, indem sie einen Rücknahmeantrag ausfüllen und beim Verwalter vorlegen. Um am Handelstag in Kraft zu sein, darf er nicht später als zum Cut-Off-Zeitpunkt für die Rücknahme eingehen. Rücknahmeanträge, die nach dem jeweiligen Cut-Off-Zeitpunkt für die Rücknahme eingehen, werden bis zum anwendbaren Handelstag zurückgehalten. Es sei denn, die geschäftsführenden Direktoren entscheiden in ihrem Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen und dort, wo die Rücknahmeanträge vor dem betreffenden Bewertungszeitpunkt eingegangen sind, diese Rücknahmeanträge am jeweiligen Handelstag anzunehmen. Rücknahmeanträge können per Fax oder per genehmigtem elektronischem Auftrag gesendet werden. Jede Mindesthaltedauer in einem Fonds kann in der jeweiligen Ergänzung dargelegt werden. Rücknahmeanträge, die nach der jeweiligen Cut-Off-Zeit für die Rücknahme eingegangen sind, treten am nächstfolgenden Handelstag in Kraft. Rücknahmeanträge werden nicht zu Zeiten bearbeitet, in denen die Rücknahme von Anteilen oder die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil nach den Bedingungen dieses Prospektes und der Satzung ausgesetzt ist. Bei Anteilen, die Gegenstand eines Rücknahmeantrages sind, besteht bis zum Handelstag, an dem die Rücknahme wirksam wird, Anspruch auf Dividenden, sofern relevant.

Die anwendbare Ergänzung kann vorsehen, dass wenn Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10 % des Nettoinventarwertes eines Fonds überschreiten oder dieser höhere Prozentsatz, so wie ihn die geschäftsführenden Direktoren nach ihrem eigenen Ermessen für jeden Handelstag („Gate-Betrag“) festlegen, die Gesellschaft (i) alle Rücknahmeanträge anteilmäßig (nach dem Umfang der Rücknahmeanträge) reduzieren kann, so dass die an diesem Handelstag mit diesem Betrag zurückgenommenen Anteile nur den Gate-Betrag darstellen) und (ii) die Rücknahmeanträge zurückstellen kann, die den Gate-Betrag an den folgenden Handelstagen überschreiten und jedem an diesem Handelstag anwendbaren Gate-Betrag unterliegen. Außer im Ermessen der Gesellschaft kann kein zurückgestellter Rücknahmeantrag widerrufen werden.

Eine Ausschüttung für die Rücknahme kann im Ermessen der geschäftsführenden Direktoren und nach Absprache mit dem Anlageverwalter in Sachwerten erfolgen, vorausgesetzt, dort, wo die Rücknahmeaufträge unter 5 % des Nettoinventarwertes eines Fonds liegen, erfolgt die Rücknahme in Sachwerten nur mit Zustimmung des einlösenden Anteilsinhabers. Das zu transferierende Vermögen wird nach dem Ermessen der geschäftsführenden Direktoren mit der Genehmigung der Depotstelle ausgewählt und zu dem Wert genommen, der zur Berechnung des Rücknahmepreises der Anteile, die so zurückgenommen werden, verwendet wird. Als Ergebnis erfolgen diese Ausschüttungen nur, wenn die geschäftsführenden Direktoren und die Depotstelle in Betracht ziehen, die Interessen der Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds als Ganzes nicht zu beeinträchtigen und die Depotstelle damit zufrieden ist, dass das ausgeschüttete Vermögen gleich dem Betrag der erklärten Ausschüttung ist. Die Anteilsinhaber übernehmen alle Risiken für die ausgeschütteten Wertpapiere und können aufgefordert werden, eine Brokerprovision oder sonstige Kosten zu zahlen, um über diese Wertpapiere verfügen zu können. Wenn ein Anteilsinhaber es verlangt, verkauft der Anlageverwalter das an diesen Anteilsinhaber ausgeschüttete Vermögen und schüttet den Barbetrag an den Anteilsinhaber aus.

Der Mindestanlagebetrag für jeden Fonds wird in der jeweiligen Ergänzung festgelegt.

Rücknahmepreis

Die Anteile werden zu dem anwendbaren Nettoinventarwert pro Anteil (einschließlich einer Verwässerungsgebühr, sofern anwendbar) zurückgenommen, der an dem Handelstag erzielt wird, an dem die Rücknahme erfolgt. Sie unterliegt allen anwendbaren Gebühren, die mit einer solchen Rücknahme verknüpft sind.

Alle Zahlungen von Rücknahmegeldern erfolgen, mit Ausnahme von außergewöhnlichen Umständen, wie oben dargelegt, am in der jeweiligen Ergänzung angegebenen, auf den Handelstag folgenden Tag, an dem der Rücknahmeantrag in Kraft tritt. Sie erfolgen per telegrafische Überweisung auf das Konto des Anteilsinhabers. Einzelheiten dazu teilt der Anteilsinhaber dem Verwalter im Zeichnungsvertrag oder später in einem für den Verwalter annehmbaren Format mit. Zur Vermeidung von Zweifeln erfolgt so lange keine Zahlung für die Rücknahme, bis der Zeichnungsvertrag und alle von der Gesellschaft angeforderten Unterlagen vom Anleger eingegangen sind (einschließlich aller Dokumente im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) und die notwendigen Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche abgeschlossen sind.

Obligatorische Rücknahme von Anteilen, Verfall der Dividende und Steuerabzug

Fällt die Beteiligung eines Anteilsinhabers an einem Fonds aufgrund der Rücknahme unter den Mindestanlagebetrag laut der jeweiligen Ergänzung, so kann die Gesellschaft die gesamte Beteiligung dieses Anteilsinhabers zurücknehmen. Vorher benachrichtigt die Gesellschaft den Anteilsinhaber schriftlich und gewährt dem Anteilsinhaber dreißig Tage, um weitere Anteile zu kaufen, um die Mindestanforderung zu erfüllen.

Die Anteilsinhaber werden aufgefordert, die geschäftsführenden Direktoren und den Verwalter unverzüglich schriftlich in dem Fall zu benachrichtigen, dass sie in Irland ansässig oder „US Persons“ werden. Anteilsinhaber, die „US Persons“ werden, können aufgefordert werden, am darauf nächstfolgenden Handelstag ihre Anteile an Personen zu veräußern, die nicht „US Persons“ sind. Anteilsinhaber, die in Irland ansässig werden, bewirken, dass die Gesellschaft bei einer späteren Verfügung über die von diesen Anteilsinhabern gehaltenen Anteile, ob in Form einer Rücknahme oder eines Transfers und bei allen Ausschüttungen für diese Anteile dem in Irland geltenden Steuerrecht unterliegt. Die Gesellschaft ist verpflichtet, diese Steuer bei den Irischen Steuerbehörden zu erklären und zu überweisen. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, aufgrund dieses steuerpflichtigen Vorfalls von der Zahlung einen Betrag in Höhe der angemessenen Steuer abzuziehen und/oder, wo zutreffend, die vom Anteilsinhaber oder dem wirtschaftlichen Eigentümer gehaltene Zahl von Anteilen zurückzunehmen und/oder zu stornieren, wie verlangt, um die Steuer abzuführen. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Steuergesetze einer anderen Rechtsordnung auch verpflichtet sein, im Rahmen dieser anderen Rechtsordnung Steuern für steuerpflichtige Vorfälle abzuziehen und zu erklären. Der jeweilige Anteilsinhaber entschädigt die Gesellschaft und hält sie schadlos gegen Verlust, der der Gesellschaft aufgrund dessen entsteht, dass die Gesellschaft in der jeweiligen Rechtsordnung des Anteilsinhabers haftbar wird für einen steuerpflichtigen Vorfall, wenn kein solcher Abzug und keine solche Rücknahme oder Stornierung erfolgt ist.

Die Gesellschaft kann auch die Anteile zwangsweise zurückkaufen oder deren Transfer verlangen, die direkt oder indirekt von einem Anteilsinhaber gehalten werden, der ein Versorgungsplan-Anleger ist, um so sicherzustellen, dass nicht gegen die Einschränkungen für Versorgungsplan-Anleger, wie im Prospekt beschrieben, verstoßen wird.

Die Gesellschaft kann nach ihrem eigenen Ermessen einen Anteilsinhaber auffordern, einen Teil seiner Anteile oder alle zu jedem Zeitpunkt einzulösen, zu dem nach Meinung der geschäftsführenden Direktoren das Halten dieser Anteile insgesamt zu einem regulatorischen, gesetzlichen, steuerlichen oder materiellen, administrativen Nachteil für die Gesellschaft führt, oder die geschäftsführenden Direktoren beschließen, diese Anteile zurückzunehmen. Die Gesellschaft kann nach ihrem eigenen Ermessen auch einen Teil oder alle Anteile eines Anteilsinhabers zurücknehmen, wenn es der Anteilsinhaber versäumt hat, bis zum Fälligkeitstag Zeichnungsgelder zu zahlen, und kann die Rücknahmeverfahren in Gang setzen, um die Verbindlichkeiten des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft oder dem Anlageverwalter oder deren angeschlossenen Unternehmen laut der unter „Zeichnung von Anteilen“ beschriebenen Entschädigung auszugleichen.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft alle Anteile eines Fonds oder einer Anteilsklasse in Ausgabe zurücknehmen, wenn die Rücknahme der Anteile oder der Klasse durch Beschluss der Anteilsinhaber genehmigt wurde oder die Depotstelle über ihre Absicht benachrichtigt hat, sich zurückzuziehen, und innerhalb von 90 Tagen ab dem Tag der Benachrichtigung keine andere Depotstelle genehmigt wurde.

Die Satzung der Gesellschaft ermöglicht es der Gesellschaft, Anteile zurückzunehmen, wenn in einem Zeitraum von sechs Jahren eine Dividende für die Anteile nicht ausgeschüttet wurde und keine Bestätigung der Eigentümerschaft der Anteile eingegangen ist, die an den Anteilsinhaber gesandt wurde, und verlangt von der Gesellschaft, die Rücknahmegelder als eine ständige Verbindlichkeit der Gesellschaft einzubehalten. Die Satzung sieht auch vor, dass jede nicht in Anspruch genommene Dividende nach sechs Jahren verwirkt ist und bei Verwirkung zu einem Teil des Vermögens des jeweiligen Fonds wird.

Es erfolgt so lange keine Rücknahmezahlung an die Anteilsinhaber, bis der Zeichnungsvertrag und alle vom Verwalter verlangten Dokumentationen in Zusammenhang mit der Satzung oder anderen Anforderungen und/oder Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche ausgefüllt, an den Verwalter gesendet und bei diesem eingegangen sind.

ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Alle Anteilsübertragungen erfolgen durch einen schriftlichen Transfer in jeder üblichen und gewöhnlichen Form oder jeder Form, die von den geschäftsführenden Direktoren und/oder dem Verwalter genehmigt wurde. Jede Art des Transfers enthält den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Übertragenden und des Übertragungsempfängers. Das Instrument der Übertragung eines Anteils wird vom oder im Namen des Übertragenden und des Übertragungsempfängers gezeichnet und dem Verwalter im Original vorgelegt. Der Übertragende hält den Anteil so lange, bis der Name des Übertragungsempfängers im Anteilsregister eingetragen wurde. Die geschäftsführenden Direktoren können die Registrierung einer Anteilsübertragung ablehnen, wenn, als Folge dieser Übertragung, der Wert der Anteile des Übertragenden oder des Übertragungsempfängers nicht dem Mindestzeichnungswert oder den Beteiligungsgrad der jeweiligen Anteilsklasse und/oder Fonds, wie in der jeweiligen Ergänzung festgelegt, erreicht. Die Registrierung der Übertragung kann zu den Zeiten und für die Zeiträume ausgesetzt werden, die die geschäftsführenden Direktoren von Zeit zu Zeit festlegen, vorausgesetzt jedoch, dass diese Registrierung in jedem Kalenderjahr nicht länger als 30 Tage dauert. Die geschäftsführenden Direktoren können die Registrierung einer Anteilsübertragung ablehnen. Es sei denn, das Transferinstrument und diese anderen Dokumente, so wie es die geschäftsführenden Direktoren und/oder der Verwalter von Zeit zu Zeit verlangen, werden einschließlich und ohne Einschränkung eines Zeichnungsvertrages am Sitz des Verwalters oder an einem anderen Ort hinterlegt, so wie es die geschäftsführenden Direktoren vernünftigerweise verlangen können, um das Recht des Übertragenden, einen Transfer vorzunehmen, nachzuweisen, und die Identität des Übertragungsempfängers zu prüfen. Dieser Nachweis kann eine Erklärung beinhalten, dass der vorgeschlagene Übertragungsempfänger keine „US Person“ ist oder im Namen oder Auftrag einer „US Person“ handelt.

Die geschäftsführenden Direktoren lehnen die Registrierung einer Anteilsübertragung ab, wenn sie, nach Meinung der geschäftsführenden Direktoren, nicht gesetzmäßig ist oder zu regulatorischen, finanziellen, gesetzlichen oder steuerlichen Folgen oder materiellen, administrativen Nachteilen für die Gesellschaft, einen Fonds oder dessen Anteilsinhabern als Ganzes führt oder wahrscheinlich führen wird.

Die geschäftsführenden Direktoren lehnen die Registrierung einer Anteilsübertragung ab, wenn der Übertragungsempfänger eine „US Person“ ist oder wenn er im Namen oder Auftrag einer „US Person“ handelt.

Die Übertragung von Anteilen kann so lange nicht abgeschlossen werden, bis der Zeichnungsvertrag und alle vom Verwalter geforderten Dokumente in Zusammenhang mit den Gesetzen oder sonstigen Anforderungen und/oder den Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche in Bezug auf den Übertragenden ausgefüllt, gesendet und beim Verwalter eingegangen sind.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteilsinhaber können nach Ermessen der Gesellschaft berechtigt sein, einen Teil oder all ihre Anteile einer Klasse in einem Fonds ("**ursprüngliche Klasse**") gegen Anteile einer anderen Klasse des Fonds oder einer Klasse in jedem anderen Fonds, die zu diesem Zeitpunkt zur Ausgabe zur Verfügung steht ("**neue Klasse**") umzutauschen.

Jeder Auftrag zum Umtausch von Anteilen einer ursprünglichen Klasse, die auf eine bestimmte Währung lauten, in Anteile einer neuen Klasse, die auf eine andere Währung lauten, sollte nach den Verfahren bearbeitet werden, die in der jeweiligen Ergänzung beschrieben sind, und sollten an den Verwalter gesendet werden. Für diese Umrechnung wird keine Umrechnungsgebühr berechnet. Die Kosten eines für den Umtausch erforderlichen Devisengeschäfts trägt der umtauschende Anteilsinhaber. Für weitere Informationen sollten die Anteilsinhaber den Verwalter kontaktieren.

Die Anteilsinhaber sollten sicherstellen, dass der Nettoinventarwert der umgetauschten Anteile für die jeweilige ursprüngliche Klasse gleich der Mindestanlage (wenn es eine gibt) oder höher ist. Nur beim Umtausch eines Teilbestands muss der Wert des verbleibenden Bestands bei der jeweiligen ursprünglichen Klasse ebenfalls mindestens einer Mindestanlage entsprechen. Ist die Zahl der Anteile der neuen Klasse, die zur Umwandlung ausgegeben werden soll, keine ganze Anteilzahl, so kann die Gesellschaft nach ihrem Ermessen einen Bruchteil der neuen Anteile ausgeben, oder den Überschuss, der sich aus dem Gewinn des Fonds ergibt, in dem die Anteile der neuen Klasse ausgegeben werden, einbehalten.

Die Anteilsinhaber sollten sich bewusst sein, dass sich die Gesellschaft das Recht vorbehält, nach ihrem Ermessen einen Umtausch von Anteilen anzunehmen oder abzulehnen.

Ein Anteilsinhaber sollte den Prospekt und die Ergänzung zu einem Fonds oder der Anteilklasse eines Fonds bekommen und lesen. Er sollte sein Anlageziel, Grundsätze und anwendbare Gebühren berücksichtigen, bevor er eine Umwandlung in diesen Fonds oder die Anteilklasse eines Fonds in Auftrag gibt.

Die Allgemeinen Bestimmungen und Vorgehensweisen bei einer Rücknahme von Anteilen der ursprünglichen Klasse und Zeichnungen von Anteilen der neuen Klasse gelten für jede Umwandlung von Anteilen. Anteile können an jedem Handelstag getauscht werden, und zwar auf Benachrichtigung nicht später als zum Rücknahme-Cut-Off-Zeitpunkt für die ursprüngliche Klasse oder dem Zeichnungs-Cut-Off-Zeitpunkt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt, wie in der jeweiligen Ergänzung festgelegt. Diese Benachrichtigung muss schriftlich erfolgen, auf einem vom Verwalter zur Verfügung gestellten Formular, und kann per Fax oder elektronische Mittel gesendet werden, wie mit dem Verwalter über die im Zeichnungsvertrag festgelegte Zahl vereinbart. Falls ein Umtauschauftrag nach dem jeweiligen Cut-Off-Zeitpunkt eingeht, wird dieser Auftrag am folgenden Handelstag ausgeführt. Es sei denn, die geschäftsführenden Direktoren legen unter außergewöhnlichen Umständen und wenn dieser Umtauschauftrag vor dem jeweiligen Bewertungszeitpunkt/den jeweiligen Bewertungszeitpunkten eingegangen ist, fest, diesen Umtauschauftrag am jeweiligen Handelstag anzunehmen. Die geschäftsführenden Direktoren stellen sicher, dass der jeweilige Cut-Off-Zeitpunkt für Umtauschaufträge strikt eingehalten wird, und ergreifen deshalb alle entsprechenden Maßnahmen, um Praktiken, die als „Late Trading“ bekannt sind, zu verhindern.

Beim Eintreten bestimmter Vorfälle, wie oben unter „Verwaltung der Gesellschaft - Vorübergehendes Aussetzen des Handels“ beschrieben, kann der Fonds den Umtausch von Anteilen eines Fonds vorübergehend aussetzen.

Ein Umtausch von Anteilen kann für einen Anteilsinhaber steuerliche Folgen haben. Die Anteilsinhaber sollten ihren üblichen Steuerberater fragen, wenn sie hinsichtlich dieser steuerlichen Folgen Zweifel haben.

AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT, DES FONDS ODER DER ANTEILSKLASSE

Die Gesellschaft und jeder Fonds werden auf unbestimmte Zeit eingerichtet und können unbegrenztes Vermögen besitzen. Die Gesellschaft kann jedoch all ihre ausgegebenen Anteile oder Anteile jeder Tranche (die einen Fonds bilden) oder einer Klasse zurücknehmen, wenn:

- (a) die Rücknahme von Anteilen in einer Klasse oder einer Tranche (die einen Fonds bilden) per schriftlichen Beschluss von allen Anteilsinhabern in dieser Klasse oder Tranche (die einen Fonds bilden) genehmigt wird, wie anwendbar;
- (b) der Nettoinventarwert des Fonds oder einer Anteilsklasse in einem Fonds den Betrag von 30 Millionen USD oder den der Fremdwährung entsprechenden Wert (oder einen anderen Betrag, wie von Zeit zu Zeit von den geschäftsführenden Direktoren festgelegt) nicht übersteigt oder darunter fällt;
- (c) die geschäftsführenden Direktoren es als angebracht ansehen, und zwar aufgrund eines widrigen politischen, wirtschaftlichen, steuerlichen Umfelds, von dem die Gesellschaft oder die jeweilige Klasse oder Anteile einer Tranche (die einen Fonds bilden) betroffen sind, oder
- (d) wenn die Depotstelle ihre Absicht mitgeteilt hat, sich zurückzuziehen, und innerhalb von 90 Tagen ab dem Tag dieser Benachrichtigung noch keine andere Depotstelle benannt worden ist. Siehe Abschnitt „Depotstelle“ unten.

Bei einer Auflösung oder Verschmelzung werden die Anteile der Gesellschaft oder der jeweiligen Tranche oder Klasse nach dieser vorherigen schriftlichen Benachrichtigung aller Anteilsinhaber, wie vom Gesetz vorgeschrieben, zurückgenommen. Diese Benachrichtigungszeiträume sind mindestens zwei Wochen und können bis zu drei Monate betragen. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert pro Anteil dieser Klasse am jeweiligen Handelstag zurückgenommen, abzüglich eines anteilmäßigen Teils von Beträgen, die von der Gesellschaft nach ihrem Ermessen von Zeit zu Zeit als angemessene Rückstellung für Abgaben und Gebühren in Bezug auf die geschätzten Realisierungskosten der Vermögenswerte eines Fonds und in Bezug auf die Rücknahme und Stornierung der zurückzunehmenden Anteile festgelegt werden.

Wird die Gesellschaft abgewickelt oder aufgelöst (unabhängig davon, ob die Liquidation freiwillig ist, unter Aufsicht oder durch Gericht erfolgt), so kann der Liquidator per Vollmacht eines ordentlichen Beschlusses das ganze Vermögen der Gesellschaft oder einen Teil davon unter den Anteilsinhabern pro-rata zum Wert ihrer Anteilsbeteiligungen an der Gesellschaft (wie laut Satzung festgelegt) in natura aufteilen, ob das Vermögen aus Eigentum einer einzigen Art besteht oder nicht, und kann zu diesem Zweck jede Eigentumskategorie oder Eigentumskategorien nach den Bewertungsvorschriften in der Satzung bewerten. Der Liquidator kann mit der Vollmacht eines ordentlichen Beschlusses jeden Teil des Vermögens zum Nutzen der Anteilsinhaber auf einen Treuhänder eines solchen Trusts übertragen, wie vom Liquidator als angemessen erachtet. Die Liquidation der Gesellschaft kann abgeschlossen und die Gesellschaft kann aufgelöst werden, jedoch nicht in der Form, dass ein Anteilsinhaber gezwungen wird, einen Vermögenswert zu übernehmen, für den eine Verbindlichkeit besteht. Wenn ein Anteilsinhaber es verlangt, verkauft der Anlageverwalter die an diesen Anteilsinhaber ausgeschütteten Vermögenswerte und schüttet den Barerlös an den Anteilsinhaber aus. Die Anteilsinhaber übernehmen alle Risiken für die ausgeschütteten Wertpapiere und können aufgefordert werden, eine Brokerprovision oder sonstige Kosten zu zahlen, um über diese Wertpapiere verfügen zu können.

Zum Zeitpunkt einer solchen Beendigung nicht abbeschriebene Gründungs- und Organisationskosten werden vom jeweiligen Fonds getragen und verringern den Nettoinventarwert pro Anteil von dann ausstehenden Anteilen anteilmäßig entsprechend dem Nettoinventarwert jedes dieser Anteile.

Der Vorstand

Die geschäftsführenden Direktoren tragen die Gesamtverantwortung für das Management der Gesellschaft (und aller hundertprozentigen Tochtergesellschaften), einschließlich des Treffens von Entscheidungen im Bereich der allgemeinen Grundsätze und der Prüfung der Handlungen des Anlageverwalters, der Depotstelle, des Verwalters und jedes anderen Serviceanbieters, der von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit genehmigt wird.

Die geschäftsführenden Direktoren sind verantwortlich für das Management der Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit der Satzung. Die geschäftsführenden Direktoren können bestimmte Aufgaben auf den Verwalter, den Anlageverwalter oder andere Parteien übertragen, die der Überwachung und Leitung der Geschäftsführung unterliegen und die Anforderungen der Zentralbank erfüllen müssen. Es wird beabsichtigt, dass die Gesellschaft in Irland zentral geleitet und kontrolliert wird.

Die geschäftsführenden Direktoren werden unten mit ihren Hauptaufgaben aufgelistet. Alle geschäftsführenden Direktoren sind in nicht-exekutiver Eigenschaft tätig. Die Gesellschaft hat die alltägliche Verwaltung der Gesellschaft auf den Verwalter übertragen, eine in Irland steuerlich ansässige Gesellschaft, und den Erwerb, das Management und die Verfügung über das Vermögen auf den Anlageverwalter.

Die geschäftsführenden Direktoren zum Datum dieses Prospektes sind die folgenden:

Raymond O'Neill (in Irland ansässig) – Herr O'Neill ist als unabhängiger nicht-exekutiver Direktor in der Fondsbranche tätig. Herr O'Neill war von 2005 bis 2013 das Gründungsmitglied und der CEO von Kinetic Partners, einem 2005 gegründeten Unternehmen, das im globalen Vermögensverwaltungsbereich Fachdienstleistungen anbietet. Bis 2005 war Herr O'Neill Partner im Auftrag der Financial Services Group in RSM Robson Rhodes und konzentrierte sich auf die Bereitstellung eines breit gefächerten Spektrums an Fachdienstleistungen für den Finanzdienstleistungsbereich als Teil eines globalen Netzwerks. Von 1994 bis 2000 war er der Managing Director der Investors Bank & Trust in Irland, einem Fondsverwalter und globalen Depotstelle. Von 1991 bis 1994 war Herr O'Neill Vizepräsident und Schatzmeister bei Atlantic Corporate Management, einem auf den Bermudas ansässigen Unternehmen, das Offshore-Rechtsträgern Dienstleistungen einschließlich Anlageverwaltung anbietet. 1987 kam Herr O'Neill zur Bank of Bermuda, wo er Manager und Fondsverwalter war. Dies umfasste auch die Fondverwaltung für Offshore-Investmentfonds, einschließlich alternative Fonds. Herr O'Neill hat ein Diplom in Unternehmensmanagement des Institute of Directors, ist Mitglied der Chartered Financial Analyst Association und ein Fellow der Chartered Association of Certified Accountants.

Victoria Parry (Vorsitzende/in Irland ansässig) – Bis zum April 2013 war Frau Parry Global Head of Product Legal für die Man Group plc und ist jetzt eine unabhängige nicht-exekutive Direktorin und Beraterin für die Fondsbranche. Vor der Fusion der Man Group plc mit GLG Partners im Jahr 2010 war sie Senior Legal Counsel für GLG Partners LP. Im April 1996 kam Frau Parry zu Lehman Brothers International (Europe), wo sie als Legal Counsel unter anderem verantwortlich war für die Aktivitäten der Abteilung GLG Partners. Im September 2000 verließ sie Lehman Brothers nach der Gründung von GLG Partners LP. Bevor sie 1996 zu Lehman Brothers kam, arbeitete Frau Parry als Rechtsanwältin in einer in London ansässigen führenden Anwaltskanzlei. 1986 machte Frau Parry am University College Cardiff einen LLB (Hons). Frau Parry ist Anwältin und Mitglied der Law Society of England and Wales. Frau Parry ist Direktorin einer Vielzahl weiterer Gesellschaften. Darüber hinaus arbeitete Frau Parry als Beraterin für die Gesellschaft bei deren Gründung und Zulassung vor ihrer Zulassung durch die Zentralbank nach den OGAW-Vorschriften. Im Anschluss an die Zulassung der Gesellschaft arbeitete Frau Parry nicht mehr länger als Beraterin der Gesellschaft.

James Davidson (im Vereinigten Königreich ansässig) – Herr James Davidson wurde im August 2019 zum Chief Operating Officer des Anlageverwalters bestellt. Vor Aufnahme seiner Tätigkeit beim Anlageverwalter war er von 1997 bis 2019 als Head of Investment Operations an verschiedenen Standorten der Gesellschaft GAM beschäftigt. Davor übte Herr Davidson Funktionen bei der Standard Bank of South Africa und Barclays in deren Offshore-Standorten aus. James Davidson ist Mitglied des Chartered Institute of Management Accountants. Er verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung mit überregionalen Finanzdienstleistungen in den Bereichen Multi-Asset, Fixed Income, Aktien und liquide Alternativen.

Die Anschrift der geschäftsführenden Direktoren ist der eingetragene Sitz der Gesellschaft.

Keiner der geschäftsführenden Direktoren:

- (i) hatte strafrechtliche Verurteilungen wegen Straftaten; oder
- (ii) war Geschäftsführer einer Gesellschaft oder Partnerschaft, die in Konkurs, in Liquidation, in Zwangsverwaltung oder in Vergleich ging, während er Geschäftsführer mit einer exekutiven Funktion oder Partner war oder dies innerhalb von 12 Monaten vor diesen Ereignissen war; oder
- (iii) war Gegenstand einer öffentlichen Anschuldigung und/oder erhielt Strafen von gesetzlichen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich der designierten Berufsverbände) oder wurde von einem Gericht als Geschäftsführer einer Gesellschaft oder für die Tätigkeit im Management oder für die Geschäftsführung einer Gesellschaft disqualifiziert.

Company Secretary ist Matsack Trust Limited.

ANLAGEVERWALTER

Pacific Capital Partners Limited, (Vereinigtes Königreich Gesellschaftsnummer: 02849777) ist eine private Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gegründet am 1. September 1993, mit eingetragenem Sitz: 124 Sloane Street, London, SW1X 9BW, United Kingdom, und bietet Anlagedienstleistungen an. Die letztendliche Holdinggesellschaft von Pacific Capital Partners Limited ist Pacific Investments Limited.

Gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag wird der Anlageverwalter von der Gesellschaft für die Erbringung von Wertpapier- und Vertriebsdienstleistungen für die Gesellschaft benannt.

Gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag ist der Anlageverwalter bevollmächtigt, alle oder einzelne Funktionen, Zuständigkeiten, Aufgaben und Pflichten zu delegieren oder einen Untervertrag an eine Person zu delegieren, die von der Gesellschaft nach den Anforderungen der Zentralbank genehmigt wurde; vorausgesetzt, dass diese Delegierung oder der Untervertrag bei Beendigung des Anlageverwaltungsvertrages automatisch endet und weiterhin vorausgesetzt, dass der Anlageverwalter für alle Handlungen oder Unterlassungen dieses Bevollmächtigten verantwortlich und haftbar bleibt, als ob diese Handlungen und Unterlassungen die des Anlageverwalters wären. Jeder benannte Unteranlageverwalter wird in den regelmäßigen Berichten der Gesellschaft bekannt gegeben. Einzelheiten zu jedem benannten Unteranlageverwalter werden den Anteilseignern auf Anfrage bekannt gegeben. Sofern nicht anderweitig in der jeweiligen Ergänzung bekannt gegeben, werden die an diese Unteranlageverwalter fälligen Management- und Performancegebühren nicht direkt von der Gesellschaft gezahlt, sondern stattdessen vom Anlageverwalter.

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Anlageverwalter (und dessen Geschäftsführer, leitende Angestellte, Mitarbeiter und Beauftragte) nicht haften für einen Verlust oder Schaden, der direkt oder indirekt durch eine Handlung oder Unterlassungen entsteht oder der dem Anlageverwalter bei der Ausübung seiner Tätigkeiten entsteht. Es sei denn, dieser Verlust oder Schaden ist aufgrund von oder in Zusammenhang mit Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Betrug von oder durch den Anlageverwalter (oder einen seiner Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Beauftragten) bei der Ausübung seiner Tätigkeit entstanden. Die Gesellschaft bestätigt weiterhin und stimmt zu, dass bei Fehlen von Vorsatz, Betrug oder Unehrlichkeit einer Person, wie oben dargelegt, jeder Anspruch wegen eines Verstoßes gegen eine Bestimmung des Anlageverwaltungsvertrages, einschließlich eines Anspruchs wegen Fahrlässigkeit des Anlageverwalters oder von Personen, die in die Umsetzung des Anlageverwaltungsvertrages eingebunden sind, nur gegen den Anlageverwalter vorgebracht wird.

Zur Vermeidung von Zweifeln werden Ansprüche, wie im Abschnitt oben dargelegt, nicht persönlich gegen andere Personen, die in die Umsetzung dieses Vertrages eingebunden sind (einschließlich und ohne Einschränkung gegen Geschäftsführer, leitende Angestellte, Mitarbeiter und Beauftragte) geltend gemacht, ob tatsächliche Dienstleister oder Beauftragte des Anlageverwalters oder nicht.

Die Gesellschaft ist im Rahmen des Vertrages über Anlageverwaltung verpflichtet, den Anlageverwalter (und jeden seiner Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Beauftragten) zu entschädigen und schadlos zu halten gegen alle Ansprüche, Klagen, Verfahren, Schäden, Verluste, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Anwaltskosten oder Aufwendungen), die dem Anlageverwalter in Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben und/oder der Ausübung seiner Befugnisse im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrages entstanden sind, wenn keine vorsätzliche Unterlassung, Arglist, Bösgläubigkeit oder Betrug vorliegt.

Der Anlageverwaltungsvertrag bleibt so lange in Kraft, bis er laut Vertrag beendet wird. Jede Partei kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als sechs Monaten (oder einer anderen Frist, wie zwischen den Parteien vereinbart) schriftlich kündigen. Beendet die Gesellschaft den Anlageverwaltungsvertrag unter den oben dargelegten Umständen, so benennt sie keinen Ersatz-Anlageverwalter, ausgenommen die Gesellschaft wird liquidiert. Der Anlageverwaltungsvertrag kann jederzeit unter den im Anlageverwaltungsvertrag dargelegten Umständen gekündigt werden.

Von der Gesellschaft ernannte Vertriebsstellen müssen solche Informationen berücksichtigen, soweit diese die Gesellschaft, den Fonds und die Anteilsklassen betreffen und vom Anlageverwalter für die Zwecke der EU-Regelung zur Produkt-Governance zur Verfügung gestellt werden, einschließlich, ohne beschränkt darauf zu sein, Zielmarktinformationen und negative Zielmarktinformationen. Vertriebsstellen und Finanzintermediäre erhalten Zugriff auf diese Informationen, indem sie sich im Bereich für Vertriebsstellen auf der Website des Anlageverwalters unter www.pacificam.co.uk anmelden und einloggen.

Telefongespräche und/oder der E-Mail-Verkehr mit dem Anlageverwalter und/oder seinen verbundenen Personen können aufgezeichnet und aufbewahrt werden.

DEPOTSTELLE

Citi Depository Services Ireland Designated Activity Company ist eine in Irland unter der Nummer 193453 registrierte Designated Activity Company mit eingetragenem Sitz in 1 North Wall Quay, Dublin 1. Die Depotstelle wird von der irischen Zentralbank gemäß dem Investment Intermediaries Act von 1995 beaufsichtigt. Die Haupttätigkeit der Depotstelle besteht in der Erbringung von Verwahrungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und andere Portfolios, wie die Gesellschaft.

Gemäß den Bestimmungen des Depotstellenvertrags wurde die Depotstelle zur Depotstelle der Vermögenswerte der Gesellschaft bestellt, und die Vermögenswerte der Gesellschaft wurden der Depotstelle zur Verwahrung anvertraut.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Depotstelle zählt die Erfüllung der in Regulation 34 der OGAW-Verordnung aufgeführten Verwahrungspflichten, die im Wesentlichen folgende Aufgaben vorsehen:

- (a) Überwachung und Überprüfung der Kapitalflüsse der Gesellschaft und jedes Fonds;
- (b) Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft und unter anderem Überprüfung ihres Eigentums
- (c) Sicherstellung, dass die Ausgabe, Rücknahme, Annullierung und Bewertung von Anteilen gemäß den Bestimmungen der Satzung, geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen erfolgt;
- (d) die Sicherstellung, dass bei Transaktionen, in die die Vermögenswerte der Gesellschaft eingebunden sind, jede Erwägung innerhalb üblicher Fristen an die Gesellschaft übermittelt werden;
- (e) Sicherstellung, dass die Erträge der Gesellschaft und jedes Fonds gemäß der Satzung, geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen eingesetzt wird
- (f) Ausführung der Anweisungen der Gesellschaft, sofern diese Anweisungen nicht gegen die Satzung, gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften und Verordnungen verstoßen.

Haftung der Depotstelle

Die Depotstelle haftet gegenüber der Gesellschaft für den Verlust durch die Depotstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten, die in Verwahrung gehalten werden dürfen, übertragen wurde. Bei Verlust eines Finanzinstrumentes im Depot gibt die Depotstelle unverzüglich Finanzinstrumente des gleichen Typs oder mit dem entsprechenden Betrag an die Gesellschaft zurück.

Die Depotstelle ist nicht haftbar, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust die Folge eines externen Vorfalles außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle ist und dessen Folgen trotz aller angemessenen dagegen wirkenden Anstrengungen gemäß der OGAW-Richtlinie im Gegenteil nicht hätten vermieden werden können. Zudem haftet die Depotstelle gegenüber der Gesellschaft und den Anteilshabern für alle sonstigen Verluste, die ihnen dadurch entstehen, dass die Depotstelle ihre Verpflichtungen gemäß den OGAW-Verordnungen fahrlässig oder vorsätzlich nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Bei Verlust von Finanzinstrumenten im Depot können die Anteilshaber die Depotstelle direkt oder indirekt über die Gesellschaft in Haftung nehmen, vorausgesetzt, dies führt nicht zu einer Verdopplung der Wiedergutmachung oder zu einer ungleichen Behandlung der Anteilshaber.

Sofern dies nicht durch geltende Gesetze oder Verordnungen untersagt ist, einschließlich insbesondere wie gemäß der OGAW-Verordnung gegebenenfalls untersagt ist, haftet die Depotstelle nicht für Folge- oder indirekte oder spezielle Schäden oder Verluste, die in Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nicht-Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten entstehen.

Übertragung der Verwahrungsaufgabe und Interessenkonflikte

Gemäß den Bestimmungen des Depotstellenvertrags ist die Depotstelle befugt, bestimmte Verwahrungsaufgaben zu übertragen.

Allgemein gilt, dass wenn die Depotstelle ihre Verwahrungsaufgaben an einen Delegierten überträgt, die Depotstelle weiterhin für infolge einer Handlung oder Unterlassung des Delegierten entstandene Verluste haftet, wie wenn sie infolge einer Handlung oder Unterlassung der Depotstelle entstanden wären. Die Verwendung von Abrechnungssystemen stellt keine Übertragung der Aufgaben der Depotstelle dar.

Zum Datum des vorliegenden Prospekts ist die Depotstelle schriftliche Verträge über die Übertragung ihrer Verwahrungsaufgabe im Hinblick auf bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft an Citibank, N.A. London Branch eingegangen. Zum Datum des vorliegenden Prospekts wurden die in Anhang E aufgeführten Unterdelegierten bestellt.

Die Haftung der Depotstelle wird nicht durch die Tatsache beeinträchtigt, dass sie einen Teil ihrer Verwahrungsaufgaben im Hinblick auf die Vermögenswerte der Gesellschaft an einen Dritten übertragen hat. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Hinblick auf die Bestellung von Verwahrungsdelegierten und Delegierte muss die Depotstelle bei der Auswahl, fortwährenden Bestellung und laufenden Überwachung eines Dritten als Verwahrungsbeauftragten angemessene Sorgfalt walten lassen und sich darüber vergewissern, dass diese über angemessene Erfahrung, Kompetenz und Bonität verfügen, die zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben notwendig sind. Die Depotstelle muss den Verwahrungsbeauftragten in angemessenem Umfang kontrollieren und regelmäßig angemessene Untersuchungen anstellen, um sich zu vergewissern, dass der Beauftragte seinen Pflichten weiterhin kompetent nachkommt.

Es können bisweilen Konflikte zwischen der Depotstelle und den Delegierten oder Unterdelegierten auftreten, beispielsweise, wenn ein bestellter Delegierter oder Unterdelegierter ein verbundenes Unternehmen der Gruppe der Depotstelle ist, das eine Vergütung für eine andere Verwahrungsdienstleistung erhält, die es für die Gesellschaft erbringt. Im Falle eines potenziellen Interessenkonflikts, der im normalen Geschäftsablauf eintreten kann, wird die Depotstelle die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhalten.

Weitere Bestimmungen des Depotstellenvertrags

Der Depotstellenvertrag sieht vor, dass er solange in Kraft bleibt, bis er von einer der Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 90 (neunzig) Tagen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gekündigt wird, obgleich die Kündigung unter bestimmten Umständen mit sofortiger Wirkung eintreten kann, wie z.B. im Falle einer Insolvenz der Depotstelle. Im Falle einer (angestrebten) Abberufung oder eines (angestrebten) Rücktritts der Depotstelle bestellt die Gesellschaft unter sorgfältiger Einhaltung aller geltenden Vorgaben der Zentralbank eine nachfolgende Depotstelle. Ein Wechsel der Depotstelle kann nicht ohne die Zustimmung der Zentralbank vorgenommen werden.

Der Depotstellenvertrag unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen Irlands, und die Gerichte Irlands haben den nicht ausschließlichen Gerichtsstand, um Streitigkeiten oder Klagen zuzulassen, die sich aus oder in Verbindung mit dem Depotstellenvertrag ergeben.

Aktuelle Informationen

Aktuelle Informationen über die Depotstelle, ihre Pflichten und Konflikte, die entstehen können, die von der Depotstelle delegierten Verwahrungsaufgaben, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten sowie Interessenkonflikte, die durch eine solche Übertragung entstehen können, werden den Anteilshabern auf Anfrage vom Fonds zur Verfügung gestellt.

VERWALTER

Gemäß dem Verwaltungsvertrag hat die Gesellschaft Citibank Europe plc zum Verwalter sowie zur Register- und Transferstelle der Gesellschaft mit Verantwortung für die tägliche Verwaltung der Gesellschaft, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil, bestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine lizenzierte Bank und wird von der Zentralbank zugelassen und steht unter ihrer Aufsicht. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 9. Juni 1988 in Irland gegründet und unter der Nummer 132781 registriert. Der Verwalter ist ein Mitglied der Citigroup Unternehmensgruppe, dessen Muttergesellschaft Citigroup Inc. ist, ein in den USA börsennotiertes Unternehmen.

Die Pflichten und Aufgaben des Verwalters umfassen unter anderem die Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil jedes Fonds, die Bereitstellung von Einrichtungen zur Zertifizierung und Registrierung von Anteilen, die Führung sämtlicher relevanter Aufzeichnungen und Konten der Gesellschaft, die gegebenenfalls im Hinblick auf die von ihm gemäß dem Verwaltungsvertrag übernommenen Verpflichtungen erforderlich sind, ferner die Unterstützung der Abschlussprüfer in Verbindung mit dem der Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft sowie die Erstellung von sonstigen Berichten, Konten und Dokumenten, die in Verbindung mit der Gesellschaft und den Fonds der Gesellschaft bisweilen erforderlich sind.

Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass die Bestellung des Verwalters fortgeführt wird, bis er von einer der Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 90 (neunzig) Tagen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gekündigt wird, obgleich der Verwaltungsvertrag unter bestimmten Umständen per schriftlicher Mitteilung durch eine Partei an die andere Partei unverzüglich gekündigt werden kann.

Der Verwaltungsvertrag sieht bestimmte Entschädigungen zugunsten des Verwalters vor, die auf den Ausschluss von Angelegenheiten beschränkt sind, die sich aufgrund von Fahrlässigkeit, Unredlichkeit, vorsätzlicher Unterlassung oder Betrug seitens des Verwalters oder seinen Direktoren, leitenden Angestellten und Angestellten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben und Erbringung ihrer Dienstleistungen gemäß dem Verwaltungsvertrag ergeben.

VERSAMMLUNGEN DER ANTEILSINHABER UND BERICHTE FÜR ANTEILSINHABER

Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft finden in Irland statt. Die Gesellschaft hält jedes Jahr eine Jahreshauptversammlung ab. Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft werden 21 Tage im Voraus einberufen (außer dem Tag des Versands und dem Tag der Versammlung). Die Mitteilung enthält Angaben zum Ort und Zeitpunkt der Versammlung und den Angelegenheiten, die auf der Versammlung behandelt werden sollen. Alle Anteilsinhaber können einen Bevollmächtigten entsenden. Die Anforderungen für die Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheiten aller Hauptversammlungen werden in der Satzung dargelegt. Zwei persönlich oder über einen Bevollmächtigten anwesende Teilnehmer sind beschlussfähig, außer im Falle einer Versammlung eines Fonds oder einer Anteilklasse, die mit mindestens zwei Anteilsinhabern beschlussfähig ist, die mindestens ein Drittel der Anteile des entsprechenden Fonds oder der entsprechenden Anteilklasse besitzen müssen. In beiden Fällen kann ein Teilnehmer beschlussfähig sein, wenn die Versammlung nicht beschlussfähig ist und vertagt wird. Nach irischem Gesetz ist ein gewöhnlicher Beschluss ein Beschluss, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen verabschiedet wird und ein außerordentlicher Beschluss ein Beschluss, der mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen verabschiedet wird. Nach irischem Gesetz kann die Satzung nur mit Zustimmung der Anteilsinhaber durch einen außerordentlichen Beschluss geändert werden.

Berichte für Anteilsinhaber

Anteilsinhaber erhalten jedes Jahr einen Jahresbericht mit dem geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft für den am 31. Dezember endenden Zeitraum. Anteilsinhaber erhalten diese Jahresberichte mindestens 21 Tage vor der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft. Anlageinteressenten erhalten den Jahresbericht auf Anfrage. Neben den Jahresberichten erhält jeder Anteilsinhaber monatliche Auszüge mit seinen Besitzanteilen des Fonds und etwaigen Transaktionen, die der Anteilsinhaber im jeweiligen Monat durchgeführt hat.

Außerdem stellt die Gesellschaft Anteilsinhabern jedes Jahr einen Halbjahresbericht für den am 30. Juni endenden Zeitraum zur Verfügung. Dieser enthält eine ungeprüfte Halbjahresbilanz der Gesellschaft und der einzelnen Fonds.

Irland

Es folgt im Wesentlichen ein Überblick über bestimmte steuerliche Auswirkungen in Irland, die aus dem Kauf, dem Besitz und der Veräußerung von Anteilen durch Anteilshaber entstehen, die außerhalb Irlands ansässig oder gewöhnlich ansässig sind. Es wird nicht ausführlich auf die Situation von Anteilshabern eingegangen, die in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig sind (da nicht vorgesehen ist, die Anteile an solche Anteilshaber zu vertreiben). Der Überblick ist keine umfassende Beschreibung aller steuerlich relevanten Aspekte in Irland. Grundlage hierfür sind die zum Datum dieses Prospekts geltenden irischen Steuergesetze und die Vorgehensweisen der irischen Steuerbehörde (vorbehaltlich etwaiger zukünftiger oder rückwirkend geltender Änderungen). Potenzielle Anleger der Anteile sollten ihre eigenen Berater nach den steuerlichen Auswirkungen des Kaufs, des Besitzes und der Veräußerung von Anteilen fragen.

Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Geschäfte so zu führen, dass sie ihren Steuersitz in Irland hat. Unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft ihren Steuersitz in Irland hat, gilt sie zu steuerlichen Zwecken in Irland als „investment undertaking“. Ihre Einkünfte und Gewinne sind daher von der irischen Körperschaftssteuer befreit.

Unter bestimmten nachstehend beschriebenen Umständen ist die Gesellschaft möglicherweise dazu verpflichtet, irische Steuern gegenüber der irischen Steuerbehörde auszuweisen. Am Ende dieses Überblicks folgt eine Erläuterung der Begriffe „Ansässigkeit“ und „gewöhnliche Ansässigkeit“.

Besteuerung nicht-irischer Anteilshaber

Wenn der Gesellschaft die nachstehend beschriebenen Informationen bereitgestellt wurden, behält die Gesellschaft keine irischen Steuern aus Zahlungen an Anteilshaber ein, die für irische Steuerzwecke nicht in Irland ansässig (oder gewöhnlich nicht in Irland ansässig) sind.

Bei Kaufaufträgen für Anteile benötigt die Gesellschaft Angaben zur Adresse und zum Bankkonto, auf das Zahlungen an den potenziellen Anteilshaber erfolgen sollen. Wenn der Gesellschaft jedoch vom Anteilshaber (oder in dessen Auftrag) eine Adresse oder ein Bankkonto in Irland bereitgestellt wurde, benötigt die Gesellschaft darüber hinaus eine Erklärung darüber, dass der Anteilshaber für irische Steuerzwecke nicht in Irland ansässig (oder gewöhnlich nicht in Irland ansässig) ist (oder dass der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile für irische Steuerzwecke nicht in Irland ansässig oder gewöhnlich nicht in Irland ansässig ist, falls der Anteilshaber ein Intermediär ist).

Wenn eine solche Erklärung auf Anfrage nicht bereitgestellt wird, behält die Gesellschaft auf Ausschüttungen, Rücknahmen, Übertragungen und fiktive Veräußerungen im Zusammenhang mit einem Anteilshaber irische Steuern ein (der Steuersatz liegt je nachdem bei 25 % oder 41 %). Außerdem behält die Gesellschaft irische Steuern ein, wenn sie über Informationen verfügt, die die begründete Vermutung nahe legen, dass die in einer bereitgestellten Erklärung enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht (oder nicht mehr) richtig sind. Ein Anteilshaber hat normalerweise nur Anspruch auf eine Erstattung solcher irischer Steuern, wenn der Anteilshaber eine Gesellschaft ist, die Anteile über eine Niederlassung in Irland hält, sowie unter bestimmten anderen Umständen.

Anteilshaber sind dazu verpflichtet, die Gesellschaft zu informieren, wenn sie ihre Ansässigkeit oder ihre gewöhnliche Ansässigkeit für irische Steuerzwecke nach Irland verlegen (oder wenn Anteilshaber bemerken, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile seine Ansässigkeit oder seine gewöhnliche Ansässigkeit für irische Steuerzwecke möglicherweise nach Irland verlegt hat).

Anteilshaber, die ihren Steuersitz nicht in Irland haben, haben in Irland normalerweise keine weiteren Steuerpflichten im Zusammenhang mit ihren Anteilen. Wenn der Anteilshaber eine Gesellschaft ist, die Anteile über eine Niederlassung oder Geschäftsstelle in Irland hält, muss der Anteilshaber jedoch unter Umständen irische Körperschaftssteuer auf Einkünfte und Gewinne zahlen, die im Zusammenhang mit den Anteilen entstehen (Grundlage hierfür ist die Steuererklärung).

Besteuerung irischer Anteilsinhaber

Die Gesellschaft hat geeignete Maßnahmen ergriffen, um zu gewährleisten, dass Anteilsinhaber nicht in Irland ansässig oder gewöhnlich nicht in Irland ansässig sind. Die Gesellschaft vertreibt ihre Anteile nicht aktiv an irische Anleger (oder Anleger aus Irland) und die Gesellschaft verbreitet in Irland keine Angebotsunterlagen zu den Anteilen.

Wenn eine für irische Steuerzwecke in Irland ansässige oder gewöhnlich in Irland ansässige Person Anteile der Gesellschaft erwirbt, ist diese Person jedoch dazu verpflichtet, dies der Gesellschaft mitzuteilen, und die Gesellschaft muss unter Umständen auf Ausschüttungen, Rücknahmen, Übertragungen und fiktive Veräußerungen im Zusammenhang mit diesen Anteilen irische Steuern einbehalten (der Steuersatz liegt je nachdem bei 25 % oder 41 %). In Irland ansässige oder gewöhnlich in Irland ansässige Personen sollten vor dem Erwerb von Anteilen der Gesellschaft Steuerberatung in Anspruch nehmen.

Stempelsteuer

Für die Ausgabe, Übertragung oder Rücknahme von Anteilen fallen keine irische Stempelsteuer (und keine andere irische Verkehrssteuer) an. Wenn ein Anteilsinhaber Sachausschüttungen von Vermögenswerten der Gesellschaft erhält, könnte möglicherweise irische Stempelsteuer anfallen.

Schenkungs- und Erbschaftssteuer

Auf Schenkungen und Erbschaften der Anteile könnte die irische Kapitalerwerbssteuer (mit einem Steuersatz von 33 %) anfallen (unabhängig von der Ansässigkeit oder dem Wohnsitz des Schenkers oder des Empfängers), weil die Anteile möglicherweise als in Irland befindliche Vermögenswerte behandelt werden. Die Schenkung oder Erbschaft von Anteilen ist jedoch von der irischen Kapitalerwerbssteuer befreit:

1. wenn die Anteile sowohl zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft als auch zum „Bewertungstag“ (nach der Definition der irischen Kapitalerwerbssteuer) in der Schenkung oder Erbschaft enthalten sind;
2. wenn die Person, von der die Schenkung oder Erbschaft stammt, zum Zeitpunkt der Verfügung ihren Wohnsitz nicht in Irland hat und gewöhnlich nicht in Irland ansässig ist; und
3. wenn die Person, die die Schenkung oder Erbschaft entgegen nimmt, zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft ihren Wohnsitz nicht in Irland hat und gewöhnlich nicht in Irland ansässig ist.

Begriffserläuterungen

Bedeutung von „Ansässigkeit“ für Gesellschaften

Eine Gesellschaft, die hauptsächlich von Irland aus verwaltet und gesteuert wird, hat ihren Steuersitz in Irland, unabhängig davon, wo sie eingetragen ist. Eine Gesellschaft, die nicht hauptsächlich von Irland aus verwaltet und gesteuert wird, aber am oder nach dem 1. Januar 2015 in Irland eingetragen wurde, hat ihren Steuersitz in Irland, es sei denn, im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land wird die Gesellschaft so behandelt, als ob sie nicht in Irland ansässig ist.

Eine Gesellschaft, die nicht hauptsächlich von Irland aus verwaltet und gesteuert wird, aber vor dem 1. Januar 2015 in Irland eingetragen wurde, ist in Irland ansässig, es sei denn:

1. die Gesellschaft (oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft) übt ein Gewerbe in Irland aus und entweder die Gesellschaft wird letztlich von Personen kontrolliert, die in EU-Mitgliedsstaaten ansässig sind oder in Ländern, mit denen Irland Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat oder die Gesellschaft (oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft) ist ein börsennotiertes Unternehmen an einer anerkannten Aktienbörse in der EU oder in einem Land mit Doppelbesteuerungsabkommen; oder
2. die Gesellschaft wird im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land so behandelt, als ob sie nicht in Irland ansässig ist.

Und eine Gesellschaft, die vor dem 1. Januar 2015 in Irland eingetragen wurde, wird ebenfalls so behandelt, als ob sie in Irland ansässig ist, wenn die Gesellschaft (i) von einem Gebiet aus verwaltet und gesteuert wird, mit dem Irland ein gültiges Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat (ein „maßgebliches Gebiet“) und diese Verwaltung und Steuerung bei einer Ausübung in Irland ausgereicht hätte, (ii) um die Gesellschaft als Gesellschaft

mit Steuersitz in Irland zu betrachten; und (iii) die Gesellschaft andernfalls gemäß den Gesetzen eines Gebietes zu Steuerzwecken nicht als in diesem Gebiet ansässige Gesellschaft betrachtet wird.

Bedeutung von „Ansässigkeit“ für Einzelpersonen

Eine Einzelperson gilt als Person mit Steuersitz in Irland in einem Kalenderjahr, wenn diese Person:

1. in diesem Kalenderjahr mindestens 183 Tage in Irland verbringt; oder
2. sich insgesamt 280 Tage in Irland aufhält, unter Berücksichtigung der Anzahl der in diesem Kalenderjahr in Irland verbrachten Tage und der Anzahl der im Vorjahr in Irland verbrachten Tage. Aufenthalte einer Person in einem Kalenderjahr in Irland von höchstens 30 Tagen werden bei der Anwendung dieses Zwei-Jahres-Tests nicht angerechnet.

Eine Person hält sich einen Tag in Irland auf, wenn diese Person im Laufe dieses Tages zu irgendeinem Zeitpunkt persönlich in Irland anwesend ist.

Bedeutung von „gewöhnliche Ansässigkeit“ für Einzelpersonen

Der Begriff „gewöhnliche Ansässigkeit“ (im Unterschied zu „Ansässigkeit“) bezieht sich auf die normale Lebensführung einer Person und bezeichnet die einigermaßen kontinuierliche ständige Ansässigkeit an einem Ort. Personen, die sich drei aufeinander folgende Steuerjahre ständig in Irland aufgehalten haben, sind ab dem Beginn des vierten Steuerjahres gewöhnlich in Irland ansässig. Gewöhnlich in Irland ansässige Personen sind ab dem Ende des dritten aufeinander folgenden Steuerjahres, in dem sie sich nicht mehr in Irland ansässig sind, nicht mehr gewöhnlich in Irland ansässig. Personen etwa, die 2007 in Irland ansässig und gewöhnlich in Irland ansässig sind und Irland in diesem Jahr verlassen, bleiben bis zum Ende des Steuerjahres 2010 gewöhnlich in Irland ansässig.

USA

HINWEIS ZUM „CIRCULAR 230“ FOLGENDER HINWEIS BASIERT AUF DEN IN DEN USA GELTENDEN STEUERRICHTLINIEN UND DEN VERFAHRENSWEISEN DER US-STEUERBEHÖRDE: (1) HIERIN ENTHALTENE STEUERBERATUNG ZU US-AMERIKANISCHEN BUNDESSTEUERN EINSCHLIESSLICH DER HIERIN ERWÄHNTEN RECHTSGUTACHTEN DIENEN NICHT DAZU ODER WURDEN NICHT VERFASST UND DÜRFEN VON STEUERZÄHLERN NICHT VERWENDET WERDEN, UM US-AMERIKANISCHE STEUERSTRAFZAHLUNGEN ZU VERMEIDEN, DIE DEM STEUERZÄHLER VERHÄNGT WERDEN; (2) DIE HINWEISE WURDEN VERFASST, UM DEN VERTRIEB ODER ABSATZ DER HIERIN (ODER IN EINER SOLCHEN EXPERTENMEINUNG) BESCHRIEBENEN TRANSAKTIONEN ZU FÖRDERN; UND (3) JEDER STEUERZÄHLER SOLLTE SICH VON EINEM UNABHÄNGIGEN STEUERBERATER AUF DER GRUNDLAGE DER PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE DES STEUERZÄHLERS BERATEN LASSEN.

DIE VORLIEGENDEN ERLÄUTERUNGEN DIENEN AUSSCHLIESSLICH INFORMATIONSZWECKEN. DABEI GEHT ES IN ERSTER LINE UM STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN IN DEN USA FÜR POTENZIELLE ANTEILSINHABER. JEDER POTENZIELLE ANTEILSINHABER SOLLTE SICH VON SEINEM UNABHÄNGIGEN STEUERBERATER ZU DEN STEUERLICHEN ASPEKTEN DER INVESTITION IN DIE GESELLSCHAFT BERATEN LASSEN. DIE STEUERLICHEN AUSWIRKUNGEN KÖNNEN JE NACH INDIVIDUELLER SITUATION EINES POTENZIELLEN ANTEILSINHABERS UNTERSCHIEDLICH SEIN. AUSSERDEM GELTEN MÖGLICHERWEISE BESONDERE ERWÄGUNGEN (DIE NICHT HIERIN ENTHALTEN SIND) FÜR PERSONEN, DIE KEINE DIREKTEN ANTEILSINHABER DER GESELLSCHAFT SIND, BEI DENEN JEDOCH DAVON AUSGEGANGEN WIRD, DASS SIE WEGEN BESTIMMTER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ZURECHNUNG VON BETEILIGUNGEN ANTEILE BESITZEN.

Die Gesellschaft und die Fonds haben die US-Steuerbehörde IRS (oder eine andere Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde der USA) nicht um einen Steuerentscheid zu Steuerangelegenheiten gebeten, die die Gesellschaft oder die Fonds betreffen und die Gesellschaft und die Fonds haben kein Rechtsgutachten zu Steuerangelegenheiten erhalten.

Es folgt eine Zusammenfassung bestimmter möglicherweise relevanter bundessteuerlicher Auswirkungen in den USA für potenzielle Anteilsinhaber. Die hierin enthaltene Erläuterung ist keine vollständige Beschreibung der betroffenen komplexen Steuerregelungen, berücksichtigt keine Einkommenssteuerabkommen und basiert auf den geltenden Gesetzen, Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsvorschriften, Beschlüssen und Verfahrensweisen, die alle rückwirkend geltenden oder zukünftigen Änderungen unterliegen können. Eine Entscheidung zur

Investition in einen Fonds sollte auf einer Einschätzung der Vorteile eines Handelsprogramms basieren und nicht auf erwarteten Steuervorteilen in den USA.

Steuerstatus in den USA

Die Gesellschaft wurde als irische Aktiengesellschaft eingetragen und ist ein Umbrellafonds mit getrennt haftenden Fonds. Allgemein werden die Vermögenswerte der einzelnen Fonds nur auf die Anteile an diesem Fonds bezogen, gehören ausschließlich diesem Fonds an und werden nicht verwendet und stehen nicht zur Verfügung, um die Verbindlichkeiten anderer Fonds bzw. Forderungen gegenüber anderen Fonds zu erfüllen. Jeder Fonds wird mit den Verbindlichkeiten, Ausgaben, Kosten, Gebühren oder Rücklagen der Gesellschaft belastet, die auf diesen Fonds bezogen oder diesem Fonds zuzurechnen sind. Die Fonds sind jedoch keine selbständig eingetragenen Rechtsträger.

Für US-Bundessteuerzwecke ist vorgesehen, dass jeder Fonds eigenständig und unabhängig von der Gesellschaft und anderen Teilfonds der Gesellschaft agiert und dass Anleger Anteilsinhaber eines bestimmten Fonds sind und nicht der Gesellschaft. Diese Beschaffenheit führt zu Unklarheiten hinsichtlich der derzeitigen Auslegung des US-Steuerrechts. Es gibt keine (gesetzlich, behördlich, gerichtlich oder anderweitig festgelegten) Präzedenzfälle, die diese Position einnehmen, und die Gesellschaft beabsichtigt nicht, ein Rechtsgutachten hierüber einzuholen. Die US-Steuerbehörde IRS hat mehrere Entscheide hierzu erlassen, die keine Präzedenzfälle darstellen. Demnach sind Teilfonds oder mehrere nicht eingetragene Teilunternehmen für US-Bundeseinkommensteuerzwecke selbständige Rechtsträger. Bei diesen Entscheiden betrachtete der Gerichtsstand, an dem die Unternehmen gegründet wurden, die Teilfonds oder Teilunternehmen in der Regel als selbständige Rechtsträger. Die Gesellschaft und die Fonds unterscheiden sich jedoch von den Unternehmen, um die es in diesen Entscheiden geht, weil die Gesellschaft für US-Bundeseinkommensteuerzwecke kein nicht eingetragenes Unternehmen ist, sondern eine eigenständige Kapitalgesellschaft, und weil die Fonds keine selbständig eingetragenen Rechtsträger sind.

Für US-Bundeseinkommenssteuerzwecke kann deshalb nicht gewährleistet werden, dass jeder Fonds als selbständiger Rechtsträger behandelt wird. Wenn für US-Bundeseinkommenssteuerzwecke nicht jeder Fonds als selbständiger Rechtsträger behandelt wird, werden Anleger als Anteilsinhaber der Gesellschaft behandelt und nicht als Anteilsinhaber eines einzelnen Fonds. Die einzelnen steuerpflichtigen Einkünfte, Gewinne, Verluste und Abzüge jedes einzelnen Fonds würden dann als Einkünfte, Gewinne, Verluste und Abzüge der Gesellschaft behandelt und bestimmte Aspekte der nachstehenden Analyse würden anders ausfallen.

In der hierin enthaltenen Erörterung der steuerlichen Auswirkungen in den USA wird im Folgenden davon ausgegangen, dass der Fonds für US-Bundeseinkommensteuerzwecke als eigenständige Kapitalgesellschaft behandelt wird.

US-Gewerbe oder -Unternehmen

Section 864(b)(2) der Abgabenordnung der USA von 1986 (Internal Revenue Code) in der geänderten Fassung (die „**Abgabenordnung**“) enthält eine Safe-Harbor-Regelung („**Safe Harbor**“) für nicht aus den USA stammende Kapitalgesellschaften wie etwa Fonds (außer Wertpapierhändlern), die in den USA auf eigene Rechnung mit Wertpapieren handeln (einschließlich Verträge oder Optionen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren). Diese Regelung sieht vor, dass solche nicht aus den USA stammenden Kapitalgesellschaften kein Gewerbe oder Unternehmen in den USA betreiben. Die geplanten Richtlinien sehen vor, dass bei nicht aus den USA stammenden Steuerzahlern (außer Aktien-, Wertpapier- oder Derivatehändlern), die auf eigene Rechnung in den USA Derivatgeschäfte ausführen (einschließlich (i) Derivatgeschäfte auf Grundlage von Aktien, Wertpapieren und bestimmten Rohstoffen und Währungen und (ii) Notional Principal Contracts (Derivatgeschäfte mit einem vereinbarten Nominalbetrag) auf Grundlage eines Zinssatzes, von Aktien oder bestimmten Rohstoffen und Währungen), davon ausgegangen wird, dass sie kein Gewerbe oder Unternehmen in den USA betreiben. Die geplanten Richtlinien sind noch nicht in Kraft. In der Einleitung dazu weist die US-Steuerbehörde IRS jedoch darauf hin, dass Steuerzahler für Zeiträume vor dem Datum des Inkrafttretens der geplanten Richtlinien bei der Anwendung von Section 864(b)(2) der Abgabenordnung auf Derivate jeden vertretbaren Standpunkt einnehmen können und dass ein mit den geplanten Richtlinien zu vereinbarender Standpunkt als vertretbar angesehen wird.

Jeder Fonds beabsichtigt, seine Geschäfte so zu führen, dass die Safe-Harbor-Anforderungen eingehalten werden. Hierauf gestützt stellen die Wertpapierhandelsaktivitäten der einzelnen Fonds voraussichtlich kein Gewerbe oder Unternehmen in den USA dar und die Fonds unterliegen in den USA, außer in den wenigen nachstehend dargelegten Fällen, voraussichtlich nicht der Einkommensteuer auf ihre Gewinne aus

Handelsgeschäften. Wenn ein bestimmter Fonds jedoch andersartigen Aktivitäten nachgeht als denen, die in der Safe-Harbor-Regelung festgelegt sind, dann handelt es sich bei den Aktivitäten des Fonds möglicherweise um ein Gewerbe oder Unternehmen in den USA. In diesem Fall unterläge der Fonds in den USA der Einkommensteuer und der Gewerbeertragssteuer für Zweigniederlassungen („branch profits tax“) auf Einkünfte und Gewinne aus diesen Aktivitäten.

Nettogewinne aus dem Verkauf oder der Veräußerung von Aktien oder Wertpapieren von US-Immobilien Gesellschaften („US Real Property Holding Corporation“ im Sinne von Section 897 der Abgabenordnung) („**USRPHCs**“), einschließlich Aktien oder Wertpapieren bestimmter Immobilienfonds („Real Estate Investment Trusts“, „**REITs**“), unterliegen in der Regel auch dann der Einkommensteuer in den USA, wenn die Wertpapierhandelsaktivitäten eines Fonds kein Gewerbe oder Unternehmen in den USA darstellen. Eine wesentliche Ausnahme von dieser Besteuerungsregelung gilt jedoch möglicherweise, wenn eine Aktiengattung einer USRPHC regelmäßig auf einem gängigen Wertpapiermarkt gehandelt wird und ein Fonds im Zeitraum von fünf Jahren bis zum Veräußerungsdatum jederzeit höchstens 5 % des Wertes einer regelmäßig gehandelten Aktiengattung einer solchen USRPHC gehalten hat.¹ Wenn außerdem davon ausgegangen wird, dass ein Fonds ein Gewerbe oder Unternehmen in den USA betreibt, weil er einen Kommanditanteil an einer US-Personengesellschaft oder eine ähnliche Beteiligung besitzt, unterliegen Einkünfte und Gewinne aus dieser Investition in den USA der Einkommensteuer und der Gewerbeertragssteuer für Zweigniederlassungen („branch profits tax“). Jeder Fonds beabsichtigt, seine Aktivitäten in einer Weise durchzuführen, die eine direkte Besteuerung in den USA nach den in diesem Abschnitt dargelegten Regelungen vermeidet.

Identität des wirtschaftlichen Eigentümers und Abzugsteuer bei bestimmten Zahlungen

Um die US-Abzugsteuer von 30 % auf bestimmte Zahlungen (einschließlich Zahlungen von Bruttoerträgen) im Hinblick auf bestimmte tatsächliche Investitionen in den USA oder als solche erachtete Investitionen zu vermeiden, müssen die Gesellschaft und jeder Fonds die Bedingungen eines zwischenstaatlichen Regierungsabkommens (IGA) zwischen Irland und den USA hinsichtlich des US Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) erfüllen. Dem IGA zufolge müssen die Gesellschaft und jeder Fonds bestimmte direkte und indirekte US-Kontoinhaber und Aktieninhaber identifizieren. Anleger eines Fonds müssen diesem in der Regel Informationen bereitstellen zu ihrem FATCA-Status und zu ihren direkten und indirekten Besitzanteilen in den USA. Diese einem Fonds bereitgestellten Informationen können an die irische Regierung weitergegeben werden, die sie wiederum an die US-Regierung weitergeben kann. Wenn ein Anleger einem Fonds diese Informationen nicht bereitstellt, wird dies der irischen Regierung gemeldet, die diese Informationen an die USA weitergeben wird. Gegen Anleger, die die FATCA- und/oder die IGA-Bedingungen nicht erfüllen, können unter Umständen Strafen verhängt werden. Anteilsinhaber sollten sich von ihrem eigenen Steuerberater zu den möglichen Auswirkungen dieser Gesetzgebung auf ihre Investitionen in einen Fonds beraten lassen.

US-Abzugsteuer

Section 881 der Abgabenordnung sieht allgemein vor, dass eine nicht aus den USA stammende Kapitalgesellschaft, die kein Gewerbe oder Unternehmen in den USA betreibt, dennoch einer Abgeltungssteuer von 30 % auf den Bruttobetrag bestimmter aus den USA stammender Einkünfte unterliegt, die faktisch nicht mit einem Gewerbe oder Unternehmen in den USA in Verbindung stehen. Die Zahlung erfolgt in der Regel in Form eines Abzugs. Dieser Abgeltungssteuer unterliegen feste oder bestimmbare jährliche oder regelmäßige Einkünfte einschließlich Dividenden, bestimmte „dividendenähnliche Zahlungen“ und bestimmte Zinseinkünfte.

Bestimmte Einkommensarten sind ausdrücklich von der Steuer in Höhe von 30 % befreit. Ein Abzug auf Einkommenszahlungen einer nicht aus den USA stammenden Kapitalgesellschaft ist daher nicht erforderlich. Die Steuer in Höhe von 30 % gilt nicht für (kurz- oder langfristige) Kapitalerträge oder Zinsen aus US-Bankeinlagen, die an eine nicht aus den USA stammende Kapitalgesellschaft gezahlt werden. Die Steuer in Höhe von 30 % gilt

1. Veräußerungen von regelmäßig oder nicht regelmäßig gehandelten Anteilen von Real Estate Investment Trusts (REIT) sind für den Fonds ebenfalls steuerfrei, wenn im Zeitraum von fünf Jahren bis zum Veräußerungsdatum jederzeit weniger als 50 % des Wertes dieser Anteile direkt oder indirekt von einer „Non-US Person“ gehalten werden. REIT-Ausschüttungen (unabhängig davon, ob dieser REIT eine USRPHC ist oder nicht) werden jedoch bei Erhalt durch den Fonds auf Nettobasis besteuert, soweit sie der Veräußerung von Beteiligungen des REIT an US-Immobilien zuzuordnen sind und unterliegen möglicherweise der Gewerbeertragssteuer für Zweigniederlassungen („branch profits tax“), auch wenn die Veräußerung von REIT-Anteilen auf Nettobasis steuerbefreit ist. Ausschüttungen aus bestimmten börsennotierten REITs an Anteilsinhaber, die nicht aus den USA stammen und höchstens 5 % der Anteile besitzen, unterliegen einer Bruttoabzugsteuer von 30 % und werden nicht auf Nettobasis besteuert.

auch nicht für Zinsen, die als Portfoliozinsen gelten. Der Begriff „Portfoliozinsen“ umfasst im Allgemeinen Zinsen (einschließlich der Differenz zwischen dem Ausgabebetrag und dem Einlösungsbetrag) eingetragener Verbindlichkeiten, die nach dem 18. Juli 1984 ausgegeben wurden und für die eine Person, die andernfalls die Steuer in Höhe von 30 % abziehen und einbehalten müsste, die erforderliche Bescheinigung darüber erhält, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Verbindlichkeit keine „US Person“ im Sinne der Abgabenordnung ist. Erhaltene Zahlungen aus Credit Default Swaps, die als Versicherungsvertrag oder Bürgschaft bezeichnet werden können, unterliegen möglicherweise einer Verkehrs- oder Abzugsteuer.

Rücknahme von Anteilen

Gewinne von Anteilshabern, die keine „US Person“ im Sinne der Abgabenordnung sind („**nicht aus den USA stammende Anteilshaber**“), aus dem Verkauf, Umtausch oder der Rücknahme von als Kapitalanlage gehaltenen Anteilen unterliegen im Allgemeinen nicht der US-Bundeseinkommensteuer, sofern der Gewinn faktisch nicht mit dem Betreiben eines Gewerbes oder Unternehmens in den USA in Verbindung steht. Bei nicht ansässigen Ausländern werden diese Gewinne in den USA jedoch mit 30 % besteuert (bzw. mit einem niedrigeren Steuersatz im Rahmen eines Steuerabkommens), wenn (i) diese Person sich im Steuerjahr mindestens 183 Tage in den USA aufhält (auf Grundlage des Kalenderjahres, es sei denn, der nicht ansässige Ausländer hat zuvor ein anderes Steuerjahr festgelegt) und (ii) dieser Gewinn aus den USA stammt.

Der Herkunftsort des Gewinns aus dem Verkauf, Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen hängt in der Regel ab vom Ort der Ansässigkeit des Anteilshabers. Die Abgabenordnung definiert zur Bestimmung des Herkunftsortes eines Gewinns die Ansässigkeit so, dass eine Person nur zur Bestimmung der Einkunftsquelle als eine in den USA ansässige Person behandelt wird, auch wenn die Person ansonsten in den USA ein nicht ansässiger Ausländer ist. Jeder potenzielle Anteilshaber, der (in einem Steuerjahr) voraussichtlich mindestens 183 Tage in den USA verbringen wird, sollte sich von seinem Steuerberater zur möglichen Anwendung dieser Regelung beraten lassen.

Erzielte Gewinne aus dem Verkauf, Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen eines nicht aus den USA stammenden Anteilshabers, der ein Gewerbe oder Unternehmen in den USA betreibt, unterliegen der US-Bundeseinkommensteuer, wenn diese Gewinne faktisch in Verbindung mit seinem Gewerbe oder Unternehmen in den USA stehen.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Einzelne Inhaber von Anteilen, die sich weder in den USA aufhalten noch ehemalige US-Bürger oder in den USA ansässig sind (wie zu Erbschafts- und Schenkungssteuerzwecken in den USA festgelegt), müssen in den USA für den Besitz dieser Anteile keine Erbschafts- und Schenkungssteuer zahlen.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Es folgt ein kurzer Überblick über die Besteuerung im Vereinigten Königreich. Der Überblick ist nur für Personen relevant, die Anteile an der Gesellschaft als Kapitalanlage besitzen und für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind (außer soweit die Behandlung von nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Personen ausdrücklich erwähnt wird). Der Überblick gilt nicht für besondere Arten von Anteilshabern, etwa Finanzhändler und Pensionsfonds- oder Versicherungsunternehmen, für die möglicherweise andere Regelungen gelten. Der Überblick basiert auf den aktuellen Gesetzen und veröffentlichten Vorgehensweisen im Vereinigten Königreich zum Zeitpunkt des Datums dieses Dokuments. Grundsätzlich können diese Gesetze und Vorgehensweisen zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden. Bei Zweifeln hinsichtlich ihrer Steuersituation sollten Anleger ihre eigenen Steuerberater konsultieren. Insbesondere Personen, die in einem anderen Land als dem Vereinigten Königreich ansässig oder Staatsbürger eines anderen Landes sind, können den Steuergesetzen und Anforderungen dieser Rechtssysteme unterliegen und sollten sich hinsichtlich ihrer Steuersituation in diesen Rechtssystemen selbst professionell beraten lassen.

Die Gesellschaft

Die geschäftsführenden Direktoren beabsichtigen, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass sie zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist. Unter diesen Umständen sollte die Gesellschaft im Vereinigten Königreich keine Steuern auf Einkünfte und Gewinne zahlen müssen (mit Ausnahme einer etwaigen Abzugsteuer im Vereinigten Königreich auf Zinsen oder bestimmte andere Arten von Einkünften, die die Gesellschaft erhalten hat und die aus dem Vereinigten Königreich stammen), sofern nicht davon

ausgegangen wird, dass die Gesellschaft über eine feste Geschäftseinrichtung oder einen dort befindlichen Vertreter ein Gewerbe im Vereinigten Königreich betreibt, was eine „dauerhafte Niederlassung“ der Gesellschaft im Vereinigten Königreich darstellen würde.

Nach der Steuergesetzgebung im Vereinigten Königreich kann davon ausgegangen werden, dass die Gesellschaft über die Geschäftsstelle des Anlageverwalters ein Gewerbe im Vereinigten Königreich ausübt. Es wird jedoch beabsichtigt, dass die Geschäfte der Gesellschaft und des Anlageverwalters auf eine Art und Weise verwaltet und geführt werden, dass weder der Anlageverwalter noch andere Personen oder Unternehmen, die Teilhaber des Anlageverwalters sind, eine „dauerhafte Niederlassung“ der Gesellschaft im Vereinigten Königreich darstellen, aufgrund einer Ausnahme, die in den Sections 1142 und 1146 bis 1150 (einschließlich) des Corporation Tax Act von 2010 des Vereinigten Königreichs enthalten ist. Diese Ausnahme wird oft als Investment Manager Exemption („IME“) bezeichnet.

Zur Erfüllung der IME-Bedingungen werden die Gesellschaft und der Anlageverwalter bei der Organisation ihrer Geschäfte einen von den Steuerbehörden des Vereinigten Königreichs veröffentlichten revidierten Erlass („Statement of Practice“) berücksichtigen, der die Rechtsauffassung darlegt. Die ständige Einhaltung der IME-Bedingungen im Hinblick auf die Gesellschaft kann jedoch nicht gewährleistet werden. Wenn die Gesellschaft nicht für die IME in Frage kommt, könnten ihr dadurch möglicherweise erhebliche Steuerpflichten im Vereinigten Königreich entstehen.

Die Anteilsinhaber

(A) Einkünfte

Die geschäftsführenden Direktoren gehen allgemein nicht davon aus, dass Dividenden für die Anteile gezahlt werden. Sofern die Gesellschaft die Auflegung von Anteilklassen beschließt, für die Dividenden ausgeschüttet werden können, werden diese Anteilklassen in der jeweiligen Ergänzung als „ausschüttende“ Klassen gekennzeichnet. Unter der nachstehenden Überschrift „Gewinne“ wird jedoch die steuerliche Behandlung der von einer Anteilklasse ausgewiesenen Einkünfte erörtert, falls der Status eines berichtenden Fonds angestrebt oder erlangt wird.

(B) Gewinne

Im Vereinigten Königreich ansässige Anteilsinhaber sollten beachten, dass ihre Anteile Beteiligungen an „Offshorefonds“ darstellen (im Sinne von Section 355 des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 und im Sinne der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (in der geänderten Fassung), die am 1. Dezember 2009 in Kraft traten).

Jede Anteilklasse der einzelnen Fonds ist ein Offshorefonds und unterliegt den neu in Kraft getretenen Regeln für Offshorefonds für Bilanzierungszeiträume ab dem 1. Dezember 2009. Diesen Regeln zufolge sind Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen als Einkünfte der Anleger zu versteuern, die Steuern im Vereinigten Königreich zahlen, es sei denn, die entsprechende Klasse ist während des gesamten Zeitraums, in dem die Anteile vom jeweiligen Anleger gehalten wurden, ein „berichtender Fonds“.

Unter www.pacificam.co.uk finden Sie eine Liste der Fondsklassen, die sich im Vereinigten Königreich für den Offshorefonds-Status eines „berichtenden Fonds“ entschieden haben. Unter www.pacificam.co.uk finden Sie auch die meldepflichtigen Einkünfte der einzelnen berichtenden Klassen. Berichtende Fonds müssen ihre Einkünfte innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ende ihres Bilanzierungszeitraums ausweisen.

Wenn eine Klasse in einem Bilanzierungszeitraum keine berichtende Klasse ist, dann wirkt sich dies auf die steuerliche Situation im Vereinigten Königreich von Anlegern aus, die Steuern im Vereinigten Königreich zahlen und in diesem Zeitraum zu irgendeinem Zeitpunkt Anteile der entsprechenden Klasse besitzen. Gewinne aus dem Verkauf, der Rücknahme oder einer anderen Veräußerung (einschließlich Sterbefälle) dieser Anteile im Besitz von Personen, die im Vereinigten Königreich ansässig oder gewöhnlich im Vereinigten Königreich ansässig sind, werden zum Zeitpunkt dieses Verkaufs, dieser Rücknahme oder dieser Veräußerung als Einkünfte versteuert und nicht als Kapitalertrag. Anleger, die Einzelpersonen sind, müssen auf den Gewinn Einkommensteuer zahlen und nicht Kapitalertragsteuer, und Unternehmensanleger müssen auf den Gewinn Körperschaftsteuer zahlen, als ob es sich bei dem Gewinn um Einkünfte handelt, ohne die für Kapitalerträge geltenden Freibeträge und Befreiungen.

Wenn eine Klasse in jedem Bilanzierungszeitraum und zu jedem Zeitpunkt, an dem ein entsprechender Anteilinhaber Anteile der Klasse besaß, ein berichtender Fonds ist, müssen im Vereinigten Königreich steuerpflichtige Einzelpersonen je nach ihren persönlichen Umständen Kapitalertragssteuer auf Gewinne zahlen, die durch Veräußerungen von Besitzanteilen der Klasse erzielt wurden, und bei im Vereinigten Königreich körperschaftssteuerpflichtigen Gesellschaften sind diese Gewinne in ähnlicher Weise mit der Körperschaftssteuer zu besteuern.

Damit eine Klasse ein „berichtender Fonds“ ist, muss sie generell jedes Jahr ihre gesamten Einkünfte an Anleger ausschütten und/oder melden. Anteilinhaber sollten beachten, dass gemeldete Beträge auch dann steuerpflichtig sind, wenn die Einkünfte nicht wirklich an sie ausgeschüttet werden.

Wenn eine Klasse ein berichtender Fonds ist, gelten für die Bestimmung von Einkünften einer Klasse unter bestimmten Umständen besondere Regelungen. Wenn eine Klasse in andere Fonds investiert, die selbst berichtende Fonds sind, dann müssen die von diesen Fonds erhaltenen oder gemeldeten Einkünfte bei den meldepflichtigen Einkünften der Klasse in diesem Zeitraum berücksichtigt werden. Wenn eine Klasse in einen nicht berichtenden Fonds investiert, gibt es dagegen zwei Möglichkeiten. Wenn die Klasse generell über genügend Informationen verfügt, um die Einkünfte des zugrunde liegenden Fonds zu berechnen, dann kann die Klasse ihre eigenen Einkünfte auf Grundlage ihres jeweiligen Anteils berechnen und den Besitzanteil der Klasse am zugrunde liegenden Fonds so behandeln, als ob dieser zugrunde liegende Fonds ein berichtender Fonds wäre. Wenn dies nicht möglich ist, muss die Klasse den Anstieg des beizulegenden Zeitwerts ihres Besitzanteils am zugrunde liegenden Fonds im Bilanzierungszeitraum der Klasse als eigene Einkünfte in Rechnung bringen (d. h. sie berechnet den beizulegenden Zeitwert zu Beginn des Zeitraums und zieht diesen Betrag vom beizulegenden Zeitwert am Ende des Zeitraums ab). Dies würde dazu führen, dass die Klasse ihren Anteilinhabern diesen Betrag ausschütten/melden würde. Für Anteilinhaber, die Steuern im Vereinigten Königreich zahlen, wäre dies in der Regel nachteilig. Bei einer Verminderung des beizulegenden Zeitwerts ist ein Verlustvortrag möglich, so dass Verluste mit zukünftigen Zuwächsen des beizulegenden Zeitwerts verrechnet werden können.

Soweit dies in vernünftigem Maße möglich und vorteilhaft für die Anteilinhaber der gesamten Klasse ist, wird beabsichtigt, dass die geschäftsführenden Direktoren die Geschäfte der Gesellschaft nach eigenem Ermessen so führen und darüber entscheiden können, aus einer Klasse vom Auflagedatum an einen „berichtenden Fonds“ zu machen und unter diesen Umständen bei den Steuerbehörden des Vereinigten Königreichs (HMRC) die Genehmigung der Klasse als berichtender Fonds zu beantragen. Wenn die geschäftsführenden Direktoren dies als angemessen erachten, werden sie sich darum bemühen, zu gewährleisten, den Status eines berichtenden Fonds zu erhalten und beizubehalten, auch wenn dies nicht garantiert werden kann. Anteilinhaber sollten den Verwalter oder den Anlageverwalter kontaktieren, um zu ermitteln, ob eine bestimmte Klasse die entsprechende Zulassung erhalten hat (und ob sie weiter fortbesteht).

Anteilinhaber von Klassen mit dem Status eines berichtenden Fonds, die zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich ansässig sind, müssen im Vereinigten Königreich je nach ihrer steuerlichen Situation in der Regel Einkommens- bzw. Körperschaftssteuer auf gemeldete Einkünfte zahlen.

Die gemeldeten Einkünfte umfassen zu diesem Zweck die ausgeschütteten Einkünfte sowie die über die ausgeschütteten Einkünfte hinausgehenden gemeldeten Einkünfte, die zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich zum letzten Tag des entsprechenden Bilanzierungszeitraums ausgeschüttet werden.

Überschüssige gemeldete Einkünfte werden in der Regel als Dividende versteuert. In diesem Fall sollten im Vereinigten Königreich ansässige Einzelpersonen in der Regel ein Anrecht auf eine nicht auszahlbare Steuergutschrift in Höhe von 1/9 der gezahlten oder als gezahlt betrachteten Dividende haben. Einzelpersonen, die im Vereinigten Königreich zum höheren Einkommensteuersatz steuerpflichtig sind, müssen nach Anrechnung der Steuergutschrift Einkommensteuer in Höhe von fünfundzwanzig (25) Prozent ihrer Nettoeinnahmen oder ihrer zugrunde gelegten Nettoeinnahmen zahlen. (Steuerzahler, die im Vereinigten Königreich zum zusätzlichen Einkommensteuersatz steuerpflichtig sind, müssen nach Anrechnung der Steuergutschrift hingegen Einkommensteuer in Höhe von einunddreißig (31) Prozent ihrer Nettoeinnahmen oder ihrer zugrunde gelegten Nettoeinnahmen zahlen). Einzelpersonen, die im Vereinigten Königreich steuerbefreit sind, müssen keine Steuern auf Dividenden zahlen, können jedoch nicht die Steuergutschrift für Dividenden in Anspruch nehmen. Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich mit Körperschaftssteuer besteuert werden und kein „kleines Unternehmen“ sind, sollten in der Regel im Vereinigten Königreich von der Körperschaftssteuer auf Dividenden und zugrunde gelegten Dividenden befreit sein, sofern nicht gewisse Bestimmungen gegen Steuervermeidung Anwendung finden.

Dividenden und andere Einkommensausschüttungen eines Fonds an Einzelpersonen werden als Zinsen versteuert, wenn ein Fonds dem „Anlageeignungstest“ nicht genügt. In diesem Fall wird keine Steuergutschrift für die Dividende gewährt und die geltenden Steuersätze liegen zwischen zwanzig (20) Prozent für Steuerzahler, die den Basissatz zahlen, und vierzig (40) Prozent für Steuerzahler, die den höheren Satz zahlen (bis hin zu fünfundvierzig (45) Prozent für Steuerzahler, die den zusätzlichen Einkommensteuersatz zahlen). Einzelpersonen, die im Vereinigten Königreich von der Steuer befreit sind, müssen keine Steuern auf zugrunde gelegte Zinsen zahlen. Personen, die im Vereinigten Königreich mit Körperschaftssteuer besteuert werden, sollten darüber hinaus die Vorschriften für Darlehensbeziehungen beachten. Demzufolge werden Besitzanteile einer Person in einem Bilanzierungszeitraum an einem Fonds, das in diesem Zeitraum zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht dem „Anlageeignungstest“ genügt, im Rahmen der Vorschriften so behandelt, als ob sie in diesem Zeitraum Rechte im Rahmen einer Gläubigerbeziehung wären. Ein Fonds genügt dem „Anlageeignungstest“ nicht, wenn mehr als sechzig (60) Prozent seiner Vermögenswerte auf Grundlage ihres Marktwerts aus Schuldverschreibungen staatlicher und privater Emittenten, Wertpapieren oder Festgeldeinlagen oder bestimmten Derivaten oder Besitzanteilen an anderen Fonds bestehen, die wiederum zu irgendeinem Zeitpunkt des Bilanzierungszeitraums nicht dem „Anlageeignungstest“ genügen.

Bestimmungen gegen Steuervermeidung

Die Steuervorschriften im Vereinigten Königreich beinhalten verschiedene gesetzliche Vorschriften gegen Steuervermeidung, die unter bestimmten Umständen für Anleger aus dem Vereinigten Königreich gelten, die in Offshorefonds investieren. In der Regel wird nicht davon ausgegangen, dass sie für Anteilsinhaber gelten. Anleger, die im Vereinigten Königreich Steuern zahlen und mehr als fünfundzwanzig (25) Prozent der Gesellschaft besitzen, sollten sich genau beraten lassen.

FATCA

Irland hat ein zwischenstaatliches Regierungsabkommen („**IGA**“) mit den USA hinsichtlich des US Foreign Account Tax Compliance Act („**FATCA**“) getroffen. Diese Art von Abkommen wird gewöhnlich als „Modell-1-Abkommen“ bezeichnet. Irland hat auch Vorschriften erlassen, um die Bestimmungen des IGA in der irischen Gesetzgebung zu berücksichtigen. Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Geschäfte so zu führen, dass eine Behandlung als Unternehmen gewährleistet ist, das die FATCA-Bestimmungen gemäß den Bedingungen des IGA erfüllt. Die Gesellschaft ist bei der US-Steuerbehörde zu FATCA-Zwecken als berichtendes Finanzinstitut eingetragen und beabsichtigt, der irischen Steuerbehörde Informationen über Anteilsinhaber zu melden, die als „US Persons“, nicht gewinnbeteiligte Finanzinstitute (soweit erforderlich) oder passive ausländische Unternehmen, die keine Finanzinstitute sind und von benannten „US Persons“ kontrolliert werden, gelten. Informationen, die die Gesellschaft der irischen Steuerbehörde meldet, werden gemäß IGA der US-Steuerbehörde mitgeteilt. Die irische Steuerbehörde teilt diese Informationen gemäß den Bedingungen etwaig geltender Doppelbesteuerungsabkommen, zwischenstaatlicher Regierungsabkommen oder Vereinbarungen zum Informationsaustausch möglicherweise auch anderen Steuerbehörden mit.

Solange die Gesellschaft die FATCA-Verpflichtungen einhält, muss sie auf ihre aus den USA stammenden Einkünfte in der Regel keine FATCA-Abzugsteuer zahlen. Die FATCA-Abzugsteuer in Höhe von 30 % würde nur anfallen, wenn die Gesellschaft aus den USA stammende Zahlungen erhält (und dies erst ab 2019, möglicherweise auf Bruttoerlöse, die Zinsen oder Dividenden abwerfen können, die aus den USA stammen und auf ausländische Durchlaufzahlungen, ein Begriff, der noch nicht definiert ist), wenn die Gesellschaft ihre FATCA-Registrierungs- und Meldepflichten nicht erfüllt und wenn die US-Steuerbehörde die Gesellschaft zu FATCA-Zwecken als „nicht gewinnbeteiligtes Finanzinstitut“ einstuft.

Die Gesellschaft ist laut FATCA möglicherweise auch dazu verpflichtet, bei bestimmten Zahlungen an bestimmte Anleger eine Abzugsteuer in Höhe von 30% einzubehalten, wenn die Zahlungen als „ausländische Durchlaufzahlungen“ behandelt werden. Wie schon erwähnt ist der Begriff „ausländische Durchlaufzahlung“ jedoch noch nicht definiert und es ist unklar, ob oder inwieweit Zahlungen aus Anteilen als ausländische Durchlaufzahlungen betrachtet werden können und ob die Gesellschaft zu einem Steuerabzug verpflichtet wäre. Die US-Steuerrichtlinien sehen vor, dass ein Steuerabzug im Hinblick auf ausländische Durchlaufzahlungen erst ab dem 1. Januar 2019 erforderlich ist.

Jeder Anteilsinhaber nimmt zur Kenntnis, dass die Gesellschaft im Zusammenhang mit den Besitzanteilen der einzelnen Anteilsinhaber eine solche Maßnahme ergreifen kann, wenn sie dies gemäß geltender Gesetzgebung als notwendig erachtet, um zu gewährleisten, dass der Anteilsinhaber für FATCA-Abzugsteuern zu Lasten der Gesellschaft und für Kosten, Zinsen, Strafzahlungen und andere Verluste und Verbindlichkeiten der Gesellschaft,

eines Fonds, des Anlageverwalters, des Verwalters, der Depotstelle oder anderer Anleger bzw. von Repräsentanten, Vertretern, Angestellten, geschäftsführenden Direktoren, leitenden Mitarbeitern oder Angehörigen der zuvor genannten Personen aufkommt, die entstehen, weil der Anteilsinhaber im Rahmen des FATCA oder anderer Meldevorschriften Unterlagen oder Informationen auf Anfrage nicht bereitstellt.

Gemeinsamer Meldestandard der OECD

Der automatische Informationsaustausch im Rahmen des von der OECD eingebrachten „Gemeinsamen Meldestandards“ kommt in Irland zur Anwendung. Die Gesellschaft ist aufgrund dieser Maßnahmen möglicherweise dazu verpflichtet, der irischen Steuerbehörde Informationen über Anteilsinhaber zu melden. Hierzu gehören unter anderem Identität, Ansässigkeit und Steueridentifikationsnummer von Anteilsinhabern sowie Angaben über die Höhe von Einkünften und Erlösen, die Anteilsinhaber aus dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen erhalten haben. Diese Informationen können dann durch die irische Steuerbehörde an Steuerbehörden anderer EU-Mitgliedsstaaten und anderer Rechtssysteme weitergegeben werden, die den Gemeinsamen Meldestandard der OECD anwenden.

Der Gemeinsame Meldestandard der OECD wurde von der Europäischen Union durch die Richtlinie 2014/107/EU angenommen. In Irland traten die Verordnungen zur Umsetzung des Gemeinsamen Meldestandards der OECD am 31. Dezember 2015 in Kraft. Die folgende Beschreibung der einkommenssteuerlichen Auswirkungen in den USA durch eine Anlage in einen Fonds und das Betreiben eines Fonds basieren auf Gesetzen und Vorschriften, die durch Gesetzgebungsakte, Gerichtsbeschlüsse und Verwaltungsmaßnahmen geändert werden können. Beschlüsse über eine Änderung der Gesetzgebung können dazu führen, dass ein Fonds Einkommensteuer zahlen muss oder dass Anteilsinhaber höhere Einkommensteuer zahlen müssen.

Potenzielle Anteilsinhaber sollten auch diesbezügliche Steuerhinweise in der jeweiligen Fondsergänzung beachten.

DIE IN DIESER MITTEILUNG BESCHRIEBENEN STEUERFRAGEN UND SONSTIGEN ANGELEGENHEITEN SOLLTEN NICHT ALS RECHTS- ODER STEUERBERATUNG FÜR POTENZIELLE ANTEILSINHABER ANGESEHEN WERDEN.

Zusammenfassung

Die folgende Zusammenfassung ist kein vollständiger Überblick über alle steuerlichen Auswirkungen von Investitionen in die Gesellschaft. Anlageinteressenten wird geraten, sich von ihrem eigenen Steuerberater zu den Auswirkungen im Hinblick auf Bundes-, Landes- und Kommunalsteuern in den USA und anderen Ländern sowie zu den Meldepflichten im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Besitz und der Veräußerung von Anteilen beraten zu lassen.

ALLGEMEINES

Anteilskapital

Das Anteilskapital der Gesellschaft entspricht mindestens der Höhe des Nettoinventarwertes. Das genehmigte Anteilskapital der Gesellschaft beträgt €300.002 (dreihunderttausendundzwei Euro) in Form von 300.002 (dreihunderttausendundzwei) Zeichneranteilen ohne Nennwert, die zu einem Preis von jeweils €1,00 ausgegeben werden und 500.000.000.000 (fünfhundert Milliarden) Anteilen ohne Nennwert. Die geschäftsführenden Direktoren sind dazu berechtigt, zu den von ihnen als angemessen erachteten Bedingungen bis zu 500 Milliarden Gesellschaftsanteile ohne Nennwert zum Nettoinventarwert je Anteil (oder dem entsprechenden Erstzeichnungspreis im Falle eines neuen Fonds) auszugeben.

Jeder Fondsanteil berechtigt den Anteilsinhaber zu einer gleichwertigen anteiligen Beteiligung an den Dividenden (bei Fonds und Klassen, die Dividenden ausschütten) und am Nettovermögen dieses Fonds. Hiervon ausgenommen sind Dividenden, die festgesetzt wurden, bevor er Anteilsinhaber wurde. Die Zeichneranteile berechtigen den Anteilsinhaber, der sie besitzt, zur Teilnahme an allen Versammlungen der Gesellschaft und den dortigen Abstimmungen, nicht jedoch zur Beteiligung an den Dividenden oder am Nettovermögen eines Fonds.

Die geschäftsführenden Direktoren behalten sich mitunter das Recht auf eine Umwidmung von Anteilklassen vor, sofern die Anteilsinhaber dieser Klasse zuvor von der Gesellschaft über die Umwidmung der Anteile benachrichtigt werden und die Möglichkeit einer Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft erhalten.

Jeder Anteil berechtigt den Besitzer zur Teilnahme an Versammlungen der Gesellschaft und des Fonds dieses Anteils und den dortigen Abstimmungen. Die Satzung sieht vor, dass auf Versammlungen von Anteilsinhabern per Handzeichen über Themen abgestimmt werden kann, es sei denn, Anteilsinhaber, die mindestens 10 % der Anteile besitzen oder der Vorsitzende der Versammlung fordern eine Stimmenauszählung. Jeder Anteilsinhaber hat eine Stimme, die per Handzeichen abgegeben wird. Jeder Anteilsinhaber ist zu der Anzahl der Stimmen berechtigt, die aus der Division des gesamten Nettoinventarwertes des Anteilsbesitzes des Anteilsinhabers (ausgedrückt in der bzw. umgewandelt in die Basiswährung und berechnet am maßgeblichen Stichdatum) durch eins hervorgeht. Das „maßgebliche Stichdatum“ ist zu diesem Zweck ein Datum, das bis zu 30 Tage vor dem Datum der entsprechenden Hauptversammlung oder schriftlichen Beschlussfassung je nach Maßgabe der geschäftsführenden Direktoren liegt. Bei einer separaten schriftlichen Beschlussfassung oder Hauptversammlung einer bestimmten Klasse oder Anteilstranche werden die Stimmen der Anteilsinhaber nur unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des Anteilsbesitzes jedes Anteilsinhabers an dieser bestimmten Klasse bzw. Tranche berechnet. Anteilsinhaber von Zeichnungsanteilen haben eine Stimme für jeden Zeichnungsanteil, den sie besitzen. Beschlüsse, die nach Meinung der geschäftsführenden Direktoren mehr als eine Anteilklasse betreffen oder zu einem Interessenkonflikt zwischen Anteilsinhabern der jeweiligen Klassen führen oder führen könnten, gelten nur dann als ordnungsgemäß verabschiedet, wenn sie nicht auf einer gemeinsamen Versammlung der Anteilsinhaber dieser Klassen gefasst werden sondern auf separaten Versammlungen der Anteilsinhaber der einzelnen Klassen.

Verschiedenes

- (i) Die geschäftsführenden Direktoren bestätigen und melden die amtliche Eintragung der Gesellschaft am 24. November 2014 in Irland.
- (ii) Die Gesellschaft ist nicht an Gerichts- oder Schiedsverfahren beteiligt und den geschäftsführenden Direktoren sind keine von der Gesellschaft angestregten oder gegen sie anhängige Gerichts- oder Schiedsverfahren bekannt.
- (iii) Die Gesellschaft hat kein ausstehendes oder vorhandenes aber nicht ausgegebenes Darlehenskapital (einschließlich langfristiger Darlehen) und keine ausstehenden Hypotheken, Belastungen oder andere Kreditverbindlichkeiten oder Schuldenlasten in Form von Kreditverbindlichkeiten, einschließlich Überziehungskredite und Verbindlichkeiten im Rahmen von Rembours- oder Akzeptkrediten, Ratenkäufen oder Finanzierungsleasingverpflichtungen und Bürgschaften oder andere Eventualverbindlichkeiten.
- (iv) Jeder geschäftsführende Direktor hat ein Auftragschreiben mit der Gesellschaft abgeschlossen.

- (v) Zum Datum dieses Prospekts haben kein geschäftsführender Direktor und keine mit einem geschäftsführenden Direktor verbundene Person Nutzungsrechte oder anderweitige Rechte am Anteilskapital des Fonds oder Optionsrechte im Hinblick auf das Anteilskapital des Fonds.

Maßgebliche Verträge

Folgende Verträge wurden geschlossen und sind oder können maßgeblich sein:

- Der Anlageverwaltungsvertrag
- Der Depotstellenvertrag
- Der Verwaltungsvertrag
- Ein Unteranlageverwaltungsvertrag vom 11. September 2017 mit North of South Capital LLP im Hinblick auf den North of South EM All Cap Equity
- Ein Unteranlageverwaltungsvertrag vom 5. Dezember 2018 mit Guinness Asset Management Limited im Hinblick auf den dVAM Global Equity Income PCP
- Ein Unteranlageverwaltungsvertrag vom 5. Dezember 2018 mit GAM International Management Limited im Hinblick auf den dVAM Cautious Active PCP, dVAM Balanced Active PCP und dVAM Growth Active PCP
- Ein Produktberatungsvertrag vom 5. Dezember 2018
- Ein Unteranlageverwaltungsvertrag vom 5. Juli 2019 zwischen Pacific Capital Partners Limited und Fulcrum Asset Management LLP

Bereitstellung und Einsicht von Unterlagen

Exemplare folgender Unterlagen sind zur kostenlosen Einsichtnahme an Werktagen (außer Samstags und an Feiertagen) zu den normalen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich:

- (a) Gesellschaftsvertrag und Gesellschaftssatzung;
- (b) die Gründungsurkunde;
- (c) die oben genannten maßgeblichen Verträge; und
- (d) die OGAW-Verordnung.

Exemplare des Gesellschaftsvertrags und der Gesellschaftssatzung (jeweils in ihrer mitunter geänderten Fassung) und die letzten Jahresabschlussberichte der Gesellschaft sind gegebenenfalls auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Datenschutz

Die Gesellschaft wird personenbezogene Daten gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679, der Datenschutz-Grundverordnung („**DSGVO**“), wie ausführlicher in der Datenschutzerklärung der Gesellschaft beschrieben, kontrollieren und schützen. Ein Exemplar der Datenschutzerklärung wird auf www.pacificam.co.uk erhältlich sein und dem Zeichnungsformular beigelegt.

ANHANG A - DEFINITIONEN VON „US PERSON“ UND „NON-US PERSON“

A. „Regulation S“ Definition von „US Person“

- (1) **„US Person“** bedeutet:
 - (a) jede natürliche Person, die in den USA ansässig ist;
 - (b) jede Handels- oder Kapitalgesellschaft, die nach den Gesetzen der USA gestaltet oder eingetragen ist;
 - (c) jede Vermögensmasse, deren Vollstrecker oder Verwalter eine „US Person“ ist;
 - (d) jedes Treuhandvermögen, dessen Treuhänder eine „US Person“ ist;
 - (e) jede Geschäftsstelle oder Niederlassung eines ausländischen Unternehmens in den USA;
 - (f) jedes von einem Händler oder einem anderen Treuhänder zugunsten oder auf Rechnung einer „US Person“ geführte nicht frei verfügbare Konto oder ähnliche Konten (außer einer Vermögensmasse oder einem Treuhandvermögen);
 - (f) jedes frei verfügbare Konto oder ähnliche Konten (außer einer Vermögensmasse oder einem Treuhandvermögen), das von einem Händler oder Treuhänder geführt wird, der in den USA organisiert, eingetragen oder (bei Einzelpersonen) ansässig ist.
 - (h) jede Handels- oder Kapitalgesellschaft, die:
 - (i) nach den Gesetzen eines ausländischen Rechtssystems organisiert und eingetragen ist; und
 - (ii) von einer „US Person“ hauptsächlich für Anlagen in Wertpapiere gegründet wurde, die nicht nach dem Wertpapiergesetz registriert sind, es sei denn, sie wurde von zugelassenen Anlegern (im Sinne von Rule 501(a) des Wertpapiergesetzes) gebildet und eingetragen, die keine natürlichen Personen, keine Vermögensmasse und kein Treuhandvermögen sind.
- (2) Ungeachtet von Punkt (1) weiter oben gilt jedes frei verfügbare Konto oder ähnliche Konten (außer einer Vermögensmasse oder einem Treuhandvermögen), das von einem in den USA organisierten, eingetragenen oder (bei Einzelpersonen) ansässigen Händler oder Treuhänder zugunsten oder auf Rechnung einer „Non-US Person“ geführt wird, nicht als „US Person“.
- (3) Ungeachtet von Punkt (1) weiter oben gilt jede Vermögensmasse, deren als Vollstrecker oder Verwalter auftretender professioneller Treuhänder eine „US Person“ ist, nicht als „US Person“, wenn:
 - (a) ein Vollstrecker oder Verwalter der Vermögensmasse, der keine „US Person“ ist, alleinige oder gemeinsame Entscheidungsbefugnis über die Anlage von Vermögenswerten der Vermögensmasse hat; und
 - (b) die Vermögensmasse ausländischem Recht unterliegt.
- (4) Ungeachtet von Punkt (1) weiter oben gilt ein Treuhandvermögen, dessen professioneller Treuhänder eine „US Person“ ist, nicht als „US Person“, wenn ein Treuhänder, der keine „US Person“ ist, alleinige oder gemeinsame Entscheidungsbefugnis über die Anlage von Vermögenswerten des

Treuhandvermögens hat und kein Nutznießer des Treuhandvermögens (und im Falle eines widerrufbaren Treuhandvermögens kein Trustgründer) eine „US Person“ ist.

- (5) Ungeachtet von Punkt (1) weiter oben gilt ein Pensionsplan für Angestellte, der in Übereinstimmung mit den Gesetzen eines anderen Landes als den USA und den in diesem Land üblichen Verfahrensweisen und Unterlagen gegründet und verwaltet wird, nicht als „US Person“.
- (6) Ungeachtet von Punkt (1) weiter oben gilt eine Geschäftsstelle oder Niederlassung einer „US Person“ außerhalb der USA nicht als „US Person“, wenn:
 - (a) die Geschäftsstelle oder Niederlassung aus legitimen geschäftlichen Gründen betrieben wird; und
 - (b) die Geschäftsstelle oder Niederlassung im Versicherungs- oder Bankwesen tätig ist und im Rechtssystem, indem sie ihren Sitz hat, materiellen versicherungs- bzw. bankrechtlichen Bestimmungen unterliegt.
- (7) Der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen und ihre Geschäftsstellen, Tochtergesellschaften und Pensionskassen sowie alle anderen ähnlichen Organisationen, ihre Geschäftsstellen, Tochtergesellschaften und Pensionskassen gelten nicht als „US-Personen“.

B. Gemäß dem Terminbörsengesetz wird eine „Non-US-Person“ definiert als:

- (1) eine natürliche Person, die ihren Wohnsitz nicht in den Vereinigten Staaten hat;
- (2) eine Partnerschaft, eine Gesellschaft oder eine sonstige juristische Person (außer einer hauptsächlich für passive Anlagen organisierte juristische Person), die nach den Rechten eines ausländischen Rechtssystems organisiert ist und ihren Hauptgeschäftssitz in einem ausländischen Rechtssystem hat;
- (3) eine Vermögensmasse oder ein Treuhandvermögen, die bzw. das unabhängig von der Quelle nicht der US-Einkommenssteuer unterliegt;
- (4) eine hauptsächlich für passive Anlagen organisierte juristische Person, wie zum Beispiel ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder eine andere ähnliche juristische Person; sofern die Anteile an der juristischen Person, die von Personen, die nicht als Non-US-Personen oder auf sonstige Weise als qualifizierte, berechnete Personen gelten, insgesamt weniger als 10 % der Anteilsrechte an der juristischen Person ausmachen und die juristische Person nicht hauptsächlich zum Zweck gegründet wurde, Anlagen von Personen, die nicht als Non-US-Personen gelten, in einem Pool zu ermöglichen, bei dem der Betreiber aufgrund dessen, dass die Beteiligten Non-US-Personen sind, von bestimmten Anforderungen von Teil 4 der CFTC-Bestimmungen befreit ist; und
- (5) eine Pensionskasse für die Mitarbeiter, leitenden Angestellten oder Eigentümer einer juristischen Person, die außerhalb der Vereinigten Staaten organisiert ist und dort ihren Hauptgeschäftssitz hat.

C. Gemäß der Abgabeordnung und den nach ihr verkündeten Treasury Regulations wird „US-Person“ definiert als:

- (1) eine Person, die US-Bürger oder US „resident alien“ (in den USA ansässiger Ausländer) ist. Der Begriff „resident alien“ ist zurzeit so definiert, dass er Personen umfasst, die (i) eine vom US Immigration and Naturalization Service (US-Einwanderungsbehörde) ausgestellte Alien Registration Card (eine „Green Card“) besitzen oder (ii) einen „substantial presence“-Test (Test des erheblichen Aufenthalts) bestehen. Der „substantial presence“-Test wird grundsätzlich mit Bezug auf das jeweils laufende

Kalenderjahr bestanden, wenn (i) sich eine Person in einem solchen Jahr mindestens 31 Tage in den USA aufhält und (ii) die Summe (A) der Anzahl der Tage, an denen sich die Person im laufenden Jahr in den USA aufhält, (B) 1/3 der Anzahl solcher Tage im ersten Vorjahr und (C) 1/6 der Anzahl solcher Tage im zweiten Vorjahr 183 Tage entspricht oder überschreitet;

- (2) eine Gesellschaft oder Partnerschaft, die in den Vereinigten Staaten oder nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines US-Bundesstaates gegründet wurde oder organisiert ist;
- (3) ein Trust, bei dem (i) ein US-Gericht in der Lage ist, die primäre Aufsicht über die Verwaltung des Trusts zu führen, und (ii) eine oder mehrere US-Personen befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren; und
- (4) eine Vermögensmasse, dessen weltweites Einkommen aus allen Quellen in den USA steuerpflichtig ist.

ANHANG B – ANERKANNTE MÄRKTE

Für die Zwecke dieses Prospekts bilden die folgenden Börsen und Märkte die anerkannten Märkte:

Jede Börse in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem der folgenden Mitgliedstaaten der OECD:	
Australien, Kanada, Island, Japan, Hong Kong, Neuseeland, Norwegen, die Schweiz, Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika.	
Alle der folgenden Börsen:	
- Ägypten	Egyptian Exchange
- Bahrain	Bahrain Bourse
- Bangladesch	Dhaka Stock Exchange Chittagong Stock Exchange
- Bermuda	Bermuda Stock Exchange
- Bosnien	Sarajevo Stock Exchange (SASE)
- Botswana	Botswana Stock Exchange
- Brasilien	BM&F BOVESPA S.A. Bolsa de Comercio de Santiago Bolsa Electrónica de Chile Bolsa de Valparaiso
- Bulgarien	Die Bulgarische Wertpapierbörse –Sofia
- Chile	Bolsa de Comercio de Santiago Bolsa de Valparaiso Bolsa Electrónica de Chile
- China	Shanghai Securities Exchange Shenzhen Stock Exchange
- Costa Rica	Bolsa Nacional de Valores
- Georgien	Georgian Stock Exchange
- Ghana	Ghana Stock Exchange
- Hong Kong	Die Stock Exchange of Hong Kong Limited Hong Kong Futures Exchange
- Indien	Die National Stock Exchange of India Bombay Stock Exchange Bombay Stock Exchange Ltd National Stock Exchange
- Indonesien	Indonesia Stock Exchange
- Island	NASDAQ OMX Iceland hf.
- Israel	Tel Aviv Stock Exchange Limited
- Italien	Borsa Italiana
- Jamaika	Jamaica Stock Exchange
- Japan	Osaka Securities Exchange Derivatives
- Jordanien	Amman Stock Exchange
- Kasachstan	Kasachische Börse
- Katar	Qatar Exchange
- Kenia	Nairobi Stock Exchange
- Kolumbien	Bolsa de Valores de Colombia
- Kuwait	Kuwait Stock Exchange
- Malaysia	Bursa Malaysia Securities Berhad Bursa Malaysia Derivatives Berhad
- Marokko	Bourse de Casablanca
- Mauritius	Stock Exchange of Mauritius
- Mazedonien	Macedonian Stock Exchange
- Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores Mercado Mexicana de Derivados

-	Namibia	Börse Namibia
-	Nigeria	Nigerian Stock Exchange
-	Oman	Muscat Securities Market
-	Pakistan	Karachi Stock Exchange Lahore Stock Exchange Islamabad Stock Exchange
-	Panama	Bolsa de Valores de Panama
-	Peru	Borsa de Valores de Lima
-	Philippinen	Philippines Stock Exchange
-	Russland	Open Joint Stock Company Moscow Exchange MICEX-RTS (MICEX-RTS)
-	Saudi-Arabien	Börse Tadawul Saudi Arabian Monetary Agency
-	Schweden	OMX Nordic Exchange
-	Serbien	Belgrader Börse
-	Singapur	Singapore Exchange Limited CATALIST Singapore Derivatives Exchange (XSIM)
-	Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
-	Südafrika	JSE Limited South African Futures Exchange
-	Südkorea	Korea Exchange
-	Taiwan (Republik China)	Taiwan Stock Exchange GreTai Securities Market (GTSM) Taiwan Futures Exchange (TAIFEX)
-	Tansania	Dar es Salaam Stock Exchange
-	Thailand	Stock Exchange of Thailand Market for Alternative Investments (MAI) Bond Electronic Exchange Thailand Futures Exchange
-	Tunesien	Bourse des Valeurs Mobilieres de Tunis Turkish Derivatives Exchange
-	Türkei	Istanbul Stock Exchange
-	Vereinigte Arabische Emirate (VAE)	Abu Dhabi Securities Exchange (A.D.X.;zuvor Abu Dhabi Securities Market (ADSM) Dubai: Financial Market (DFM) NASDAQ Dubai Limited
-	Vereinigte Staaten	Chicago Mercantile Exchange (XCME) Chicago Board of Trade ICE Futures U.S. Exchange NYSE LIFFE
-	Uruguay	Bolsa de Valores de Montevideo Bolsa Electronica de Valores del Uruguay S.A.

Die folgenden Märkte:

- der von der International Capital Market Association organisierte Markt;
- der von den „listed money market institutions "(zugelassenen Geldmarktinstituten) geführte Markt gemäß der Beschreibung in der von der Financial Services Authority (britischen Finanzaufsichtsbehörde) herausgegebenen Publikation „The Regulation of the Wholesale cash and Derivatives Markets under Section 43 of the Financial Services Act 1986 (The Grey Paper) “vom Juni 1999 (in der jeweils gültigen Fassung);
- (a) NASDAQ in den Vereinigten Staaten, (b) der Markt für US-Staatspapiere, der von den Primärhändlern unter der Aufsicht der Federal Reserve Bank of New York geführt wird, und (c) der Freiverkehrsmarkt (Over-the-Counter-Market) in den Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern unter der Aufsicht der Securities and Exchange Commission und der Financial Industry Regulatory Authority sowie von Bankinstitutionen unter der

Aufsicht des U.S. Comptroller of Currency, des Federal Reserve Systems oder der Federal Deposit Insurance Corporation geführt wird;

- der Freiverkehrsmarkt in Japan, der der Aufsicht der Japan Securities Dealers Association unterliegt;
- AIM – der Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich, der von der London Stock Exchange beaufsichtigt und betrieben wird;
- der französische Markt für „Titres de Creance Negotiable“ (Freiverkehrsmarkt für begebare Wertpapiere); und
- der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, der der Aufsicht der Investment Dealers Association of Canada unterliegt;
- Multilaterale Handelssysteme, die die jeweils geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen.

DERIVATEMÄRKTE

Im Falle von Kapitalanlagen in börsennotierte oder gehandelte derivative Finanzinstrumente, die in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem kooperierenden Staat oder in einem der Mitgliedstaaten der OECD, einschließlich deren vom OECD-Übereinkommen abgedeckten Gebiete, zugelassen sind.

Diese Börsen und Märkte sind vorstehend gemäß den in der OGAW-Verordnung der Zentralbank definierten aufsichtsrechtlichen Kriterien aufgelistet. Die Zentralbank gibt keine Liste anerkannter Märkte heraus.

Außer den erlaubten Kapitalanlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere investiert die Gesellschaft nur in Wertpapiere, die an einer Börse oder an einem Markt gehandelt werden, die bzw. der die aufsichtsrechtlichen Kriterien erfüllt (geregelt, ordnungsgemäße Funktionsweise, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich) und in diesem Prospekt aufgeführt ist.

ANHANG C – EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG

Dieser Teil des Prospekts erläutert die Instrumente und/oder Strategien, die die Gesellschaft für die Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung nutzen kann. Dort, wo derivative Instrumente für Absicherungszwecke genutzt werden, werden die derivativen Instrumente, die genutzt werden sollen, spezifisch in der entsprechenden Ergänzung angegeben. Der Anlageverwalter stellt Anteilsinhabern auf Anfrage Zusatzinformationen bezüglich der eingesetzten Risikomanagementmethoden bereit, einschließlich geltender quantitativer Grenzen und der jüngsten Entwicklungen der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien.

Ein Anlageverwalter kann, im Auftrag eines jeden Fonds und vorbehaltlich der in der OGAW-Verordnung der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen, für Absicherungszwecke (um einen Vermögenswert eines Fonds gegen Marktwertschwankungen oder Fremdwährungsrisiken zu schützen oder die daraus resultierende Haftung zu minimieren) oder für die Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung (mit dem Ziel der Risikoreduzierung, der Kostensenkung oder der Erhöhung der Kapitalerträge oder Renditen des Fonds, vorausgesetzt, dass solche Transaktionen nicht spekulativer Natur sind) Techniken und Instrumente einsetzen, die mit übertragbaren Wertpapieren im Zusammenhang stehen. Kapitalanlagen in derivative Finanzinstrumente, die Wechselkursrisiken ausgesetzt sind, werden nur für Absicherungszwecke genutzt. Zu solchen Techniken und Instrumenten können börsengehandelte und außerbörsliche („Over-the-Counter“, „**OTC**“) derivative Finanzinstrumente gehören, wie zum Beispiel Termindevisen (die für das Management von Währungsrisiken genutzt werden können) und Zinsswaps (die für das Management von Zinsrisiken genutzt werden können). Ein Fonds kann auch als Teil einer Kapitalanlagestrategie, bei der diese Absicht in der Anlagepolitik des Fonds erklärt wird, Anlagen in derivative Finanzinstrumente tätigen, sofern es sich bei den Kontrahenten solcher Transaktionen um Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit handelt, die in gewöhnlich in OECD-Ländern ansässig sind, einer prudentiellen Aufsicht unterliegen und, mit Bezug auf OTC-Transaktionen, Kategorien angehören, die von der Zentralbank zugelassen sind.

Der Anlageverwalter verwendet für jeden Fonds den Anforderungen der Zentralbank entsprechend einen Risikomanagementprozess, der es ihm erlaubt, das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko („**Gesamtrisiko**“), mit dem der Fonds behaftet wird, genau zu überwachen, zu messen und zu verwalten. Die Methode, die zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds genutzt wird, wird in der entsprechenden Ergänzung angegeben. Die Gesellschaft stellt Anteilsinhabern auf Anfrage Zusatzinformationen bezüglich der eingesetzten Risikomanagementmethoden bereit, einschließlich geltender quantitativer Grenzen und der jüngsten Entwicklungen der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien.

Die Bedingungen und Grenzen für die Nutzung dieser Techniken und Instrumente mit Bezug auf jeden Fonds sind wie folgt:

1. Das Gesamtrisiko eines Fonds darf in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten auf keinen Fall 100 % seines Nettoinventarwerts überschreiten.
2. Das Risiko der Basiswerte von derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich derivativer Finanzinstrumente, die in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebettet sind, darf in Kombination mit etwaigen aus Direktanlagen resultierenden Positionen nicht die in der OGAW-Verordnung der Zentralbank festgelegten Anlagegrenzen überschreiten. (Diese Regelung gilt nicht für indexbasierte derivative Finanzinstrumente, vorausgesetzt, dass der zugrunde liegende Index die in der OGAW-Verordnung der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllt.)
3. Ein Fonds kann in außerbörslich (OTC) gehandelte derivative Finanzinstrumente investieren, sofern es sich bei den Kontrahenten dieser OTC-Geschäfte um Einrichtungen handelt, die einer prudentiellen Aufsicht unterliegen und Kategorien angehören, die von der Zentralbank zugelassen sind.
4. Für Anlagen in derivative Finanzinstrumente gelten die von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

Effiziente Portfolioverwaltung - sonstige Techniken und Instrumente

1. Zusätzlich zu den oben genannten Kapitalanlagen in derivative Finanzinstrumente kann die Gesellschaft ausschließlich für die effiziente Portfolioverwaltung weitere im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten stehende Techniken und Instrumente nutzen, die speziell in der entsprechenden Ergänzung angegeben werden und den in der OGAW-Verordnung der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen unterliegen. Hierzu können Wertpapierleihgeschäfte gehören. Techniken und Instrumente, die im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten stehen und für die Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden, einschließlich derivativer Finanzinstrumente, die nicht für direkte Anlagezwecke genutzt werden, werden als Referenz auf die Techniken und Instrumente verstanden, die die folgenden Kriterien erfüllen:
 - (a) Sie sind wirtschaftlich angemessen, d.h. sie werden auf kosteneffektive Weise durchgeführt;
 - (b) sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele durchgeführt:
 - Reduzierung des Risikos;
 - Reduzierung der Kosten;
 - Generierung zusätzlichen Kapitals oder Einkommens für den Fonds mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den in der OGAW-Verordnung der Zentralbank festgelegten Risikodiversifizierungsvorschriften entspricht;
 - (c) die mit ihnen verbundenen Risiken werden vom Risikomanagementprozess der Gesellschaft (nur bei derivativen Finanzinstrumenten) angemessen erfasst; und
 - (d) sie dürfen nicht zu einer Änderung des erklärten Anlageziels des Fonds oder zu einem erheblichen Zusatzrisiko im Vergleich zur in den Verkaufsunterlagen beschriebenen Risikopolitik führen.

Techniken und Instrumente (außer derivativen Finanzinstrumenten), die für die Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden können, sind unten aufgeführt und unterliegen den nachstehend genannten Bedingungen.

2. Ein Fonds darf Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihvereinbarungen gemäß der OGAW-Verordnung der Zentralbank ausschließlich für Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung unbeschränkt verwenden. Bei einem Pensionsgeschäft kauft ein Fonds Wertpapiere von einem Verkäufer (zum Beispiel von einer Bank oder von einem Wertpapierhändler), der sich zum Zeitpunkt des Verkaufs verpflichtet, die Wertpapiere an einem gemeinsam vereinbarten Termin (in der Regel maximal sieben Tage nach dem Kaufdatum) und zu einem gemeinsam vereinbarten Preis zurückzukaufen. Damit wird die Rendite für den Fonds während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts festgelegt. Der Rückkaufpreis entspricht dem Kaufpreis zuzüglich einem vereinbarten Marktzins, der nicht in Beziehung zum Kuponsatz oder der Fälligkeit des gekauften Wertpapiers steht. Ein Fonds kann umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, bei denen er ein Wertpapier verkauft und sich gleichzeitig verpflichtet, es zu einem gemeinsam vereinbarten Termin und Preis zurückzukaufen. Ein Fonds kann seine Wertpapiere Maklern, Händlern und anderen Finanzinstituten leihen.
2. Die folgenden Bedingungen gelten für Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte („Repo-Geschäfte“) und Wertpapierleihvereinbarungen., die in Bezug auf einen Fonds abgeschlossen werden, und spiegeln die Anforderungen der Zentralbank wider; dementsprechend sind Änderungen vorbehalten.
 - (a) Repo-Geschäfte und Wertpapierleihgeschäfte dürfen nur gemäß gängiger Marktpraxis durchgeführt werden.

- (b) Die Gesellschaft muss das Recht haben, von ihr abgeschlossene Wertpapierleihvereinbarungen jederzeit zu kündigen oder die Rückgabe aller verliehenen Wertpapiere zu verlangen.
 - (c) Repo-Geschäfte, die Entleiherung oder Verleiherung von Wertpapieren stellen keine Leihgeschäfte für die Zwecke der OGAW-Verordnung dar.
 - (d) Die Gesellschaft darf nur gemäß den in der OWAG-Verordnung der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen Wertpapierleihvereinbarungen mit Kontrahenten abschließen, wenn eine Bonitätsprüfung durchgeführt wurde. Wenn dem Kontrahenten von einer Ratingagentur, die bei der ESMA registriert und von ihr überwacht wird, ein Rating verliehen wurde, wird dieses Rating bei der Bonitätsprüfung berücksichtigt. Wenn ein Kontrahent auf A2 oder tiefer (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, wird dieser Kontrahent unverzüglich einer neuen Bonitätsprüfung unterzogen.
 - (e) Wenn die Gesellschaft ein umgekehrtes Pensionsgeschäft für einen Fonds eingeht, muss die Gesellschaft jederzeit in der Lage sein, den Barbetrag in voller Höhe zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder auf der Grundlage des aufgelaufenen Gesamtbetrags oder des aktuellen Börsenkurses zu beenden. Wenn der Barbetrag jederzeit auf der Grundlage des aktuellen Börsenkurses zurückgefordert werden kann, sollte der aktuelle Börsenkurs des umgekehrten Pensionsgeschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts herangezogen werden. Umgekehrte Pensionsgeschäfte mit festen Fälligkeiten bis maximal sieben Tage sollten als Vereinbarungen zu Bedingungen gelten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.
 - (f) Alle Zinsen oder Dividenden, die auf Wertpapiere bezahlt werden, die Gegenstand solcher Wertpapierleihvereinbarungen sind, laufen zugunsten des Fonds auf.
3. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass alle Einnahmen, die durch die Techniken und Instrumente der effizienten Portfolioverwaltung erwirtschaftet werden und nicht direkt der Gesellschaft zukommen, abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren (die keine verborgenen Einnahmen enthalten) wieder der Gesellschaft zufließen. Soweit die Gesellschaft Wertpapierleihgeschäfte tätigt, kann es einen Wertpapierleihagenten bestellen, der für seine Wertpapierleihaktivitäten eine Vergütung erhalten kann. Dieser Wertpapierleihagent kann – muss aber nicht – ein verbundenes Unternehmen des Anlageverwalters, der Gesellschaft oder der Depotstelle sein. Alle Betriebskosten, die durch die Wertpapierleihaktivitäten entstehen, werden vom Wertpapierleihagenten aus seiner Vergütung bezahlt. Die Namen der Wertpapierleihagenten werden in den regelmäßigen Berichten der Gesellschaft angegeben.
4. Wertpapiere per Erscheinen, mit verzögerter Lieferung und Terminkauf

Die Gesellschaft kann in Wertpapiere auf Per-Erscheinen-Basis, mit verzögerter Lieferung und per Terminkauf investieren. Solche Wertpapiere werden bei der Berechnung der Anlagebeschränkungsgrenzen des Fonds berücksichtigt. Die Einzelheiten zu diesen Wertpapieren werden in der entsprechenden Ergänzung angegeben.

Risiken und potenzielle Interessenkonflikte in Verbindung mit den Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Die Aktivitäten für die effiziente Portfolioverwaltung sind mit bestimmten Risiken und dem Management von Sicherheiten in Bezug auf diese Aktivitäten verbunden (siehe weiter unten). Beachten Sie bitte die Teile dieses Prospekts mit den Titeln „Interessenkonflikte“ und „Risikoabwägungen“ und insbesondere die Risikofaktoren, die im Zusammenhang stehen mit derivativen Finanzinstrumenten, dem Kontrahentenrisiko und dem Kontrahentenrisiko bezüglich der Depotstelle und anderer Verwahrstellen. Diese Risiken können Anleger einem erhöhten Verlustrisiko aussetzen.

Management von Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Finanzderivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezieht sich der Begriff „maßgebliche Institute“ auf Kreditinstitute, die im EWR, in einem Unterzeichnerstaat (der nicht dem EWR angehört) des Baseler Abkommens vom Juli 1998 über Kapitalkonvergenz zugelassen sind, oder Kreditinstitute in einem Drittland, die gemäß Artikel 107(4) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 als gleichwertig gelten.

- (a) Sicherheiten, die im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivatengeschäften und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entgegengenommen werden („**Sicherheiten**“), wie zum Beispiel Wertpapierleihvereinbarungen, müssen die folgenden Kriterien erfüllen:
- (i) Liquidität: Sicherheiten, die keine Barmittel sind, müssen hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Zudem müssen die erhaltenen Sicherheiten die Bestimmungen von Regulation 74 der OGAW-Verordnung erfüllen;
 - (ii) Bewertung: Die Sicherheiten müssen mindestens täglich bewertet werden können. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden. Sicherheiten können von der Gegenpartei täglich anhand ihrer Verfahren zum aktuellen Börsenkurs neu bewertet werden, mit den vereinbarten Abschlägen für den Marktwert und das Liquiditätsrisiko. Dabei gelten möglicherweise Anforderungen hinsichtlich der Nachschussmargen;
 - (iii) Bonität des Emittenten: Sicherheiten müssen eine hohe Qualität aufweisen. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass (a) sie, wenn dem Emittenten von einer Ratingagentur, die von der ESMA eingetragen und überwacht wird, ein Rating verliehen wurde, dieses Rating bei der Bonitätsprüfung miteinbezieht; und (b) sie im Falle der Herabstufung eines Emittenten durch eine unter (a) genannte Ratingagentur auf ein niedrigeres als das zweitbeste kurzfristige Rating die Bonität des Emittenten unverzüglich neu überprüft;
 - (iv) Korrelation: Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der vom Kontrahenten unabhängig ist und der voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung des Kontrahenten aufweist;
 - (v) Diversifizierung: Sicherheiten müssen in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Das maximale Engagement gegenüber einem bestimmten Emittenten darf 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Hat ein Fonds unterschiedliche Kontrahenten, müssen die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20 % Grenze für das Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Ein Fonds kann sich vollständig mit verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten absichern, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlichen Rechts, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Ein derartiger Fonds sollte Sicherheiten aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen beziehen, wobei Sicherheiten aus einer einzigen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen dürfen. Wenn ein Fonds vollständig mit von einem Mitgliedstaat begebenen oder garantierten Wertpapieren abgesichert werden soll, wird dies in der entsprechenden Ergänzung angegeben. Die Mitgliedstaaten, Gebietskörperschaften oder internationalen Einrichtungen öffentlichen Rechts oder die garantierenden Wertpapiere, die als Sicherheit für mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds akzeptiert werden können, werden ebenfalls in der entsprechenden Ergänzung aufgeführt; und

- (vi) sofortige Verfügbarkeit: Die Sicherheiten müssen von der Gesellschaft jederzeit und ohne Bezugnahme auf den Kontrahenten oder dessen Zustimmung voll eingefordert werden können.
- (b) Im Einklang mit den vorstehenden Kriterien werden nur Sicherheiten folgender Art akzeptiert:
- (i) Barmittel;
 - (ii) staatliche und sonstige Wertpapiere der öffentlichen Hand;
 - (iii) von maßgeblichen Instituten begebene Einlagenzertifikate;
 - (iv) von maßgeblichen Instituten oder Nichtbanken begebene Anleihen/Commercial Papers, sofern die Emission oder der Emittent mit A1 oder gleichwertig eingestuft ist;
 - (v) unbedingte und unwiderrufliche Akkreditive mit einer Restlaufzeit von höchstens drei Monaten, die von maßgeblichen Instituten begeben werden; und
 - (vi) Dividendenpapiere, die an einer Wertpapierbörse im EWR, im Vereinigten Königreich, in der Schweiz, in Kanada, Japan, den USA, Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland gehandelt werden.
- (c) Bis zum Ablauf der Wertpapierleihvereinbarung müssen Sicherheiten, die gemäß diesen Verträgen oder Vereinbarungen entgegengenommen wurden:
- (i) täglich zum Marktwert bewertet werden; und
 - (ii) jederzeit den Wert der getätigten Investitionen oder der beliebigen Wertpapiere entsprechen oder diesen übersteigen.
- (d) Sicherheiten, die mittels Eigentumsübertragung geleistet werden, müssen von der Depotstelle oder ihrem Agenten verwahrt werden. Erfolgt keine Eigentumsübertragung, kann die Sicherheit von einem Drittverwahrer verwahrt werden, der einer prudentiellen Aufsicht untersteht und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
- (e) Unbare Sicherheiten:
- Unbare Sicherheiten dürfen nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.
- (f) Barsicherheiten:
- Barmittel als Sicherheiten dürfen nur folgendermaßen angelegt werden:
- (i) als Einlagen bei maßgeblichen Instituten;
 - (ii) in Staatsanleihen hoher Qualität;
 - (iii) in umgekehrte Pensionsgeschäfte, vorausgesetzt es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der OGAW kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern; und
 - (iv) in kurzfristigen Geldmarktfonds.
- (g) Neu angelegte Barsicherheiten werden im Einklang mit den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifizierungsanforderungen diversifiziert. Neu angelegte Barsicherheiten unterliegen entsprechend den obigen „Risikoabwägungen“ denselben Risiken wie Direktanlagen.

- (h) Die Gesellschaft hat für jede als Sicherheit erhaltene Anlagekategorie eine Haircut-Politik eingeführt. Ein Haircut ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem einer Verschlechterung der Bewertung oder des Liquiditätsprofils im Laufe der Zeit Rechnung getragen wird. Die Haircut-Politik berücksichtigt die Merkmale der entsprechenden Anlagekategorie, einschließlich der Bonität des Emittenten der Sicherheit, der Preisvolatilität der Sicherheit und der Ergebnisse von Stresstests, die eventuell gemäß der Stresstestpolitik durchgeführt werden. Der Wert einer von der Gesellschaft entgegengenommenen Sicherheit muss, angepasst gemäß der Haircut-Politik, jederzeit mindestens dem jeweiligen Kontrahentenrisiko entsprechen.
- (i) Unbeschadet der vorstehenden Abschnitte über unbare Sicherheiten und Barsicherheiten, kann es einem Fonds gestattet sein, umgekehrte Geschäfte einzugehen, bei denen durch die Wiederanlage der Sicherheiten ein zusätzlicher Hebeleffekt erzielt wird. In diesem Fall muss das umgekehrte Geschäft bei der von der Zentralbank vorgeschriebenen Bestimmung des Gesamtrisikos berücksichtigt werden. Jedes erreichte Gesamtrisiko muss zu dem Gesamtrisiko addiert werden, das durch den Einsatz von Derivaten entsteht; wobei die sich daraus ergebende Summe nicht mehr als 100% des Nettoinventarwerts des Fonds betragen darf. Wenn Sicherheiten in finanzielle Vermögenswerte wiederangelegt werden, deren Rendite über der risikofreien Rendite liegt, muss der OGAW bei der Berechnung des Gesamtrisikos folgende Faktoren berücksichtigen:
- (i) den entgegengenommenen Betrag, sofern Barsicherheiten gehalten werden;
 - (ii) den Marktwert des betreffenden Instruments, wenn unbare Sicherheiten gehalten werden.
- (j) Jeder Kontrahent bei einem Derivatgeschäft oder einer Wertpapierleihvereinbarung wird einer angemessenen internen Bonitätsprüfung durch den Anlageverwalter unterzogen, bei der unter anderem die externen Beurteilungen der Kreditwürdigkeit, die für diesen Kontrahenten geltende Aufsicht, das Branchenrisiko und das Konzentrationsrisiko berücksichtigt werden. Wurde bei einem solchen Kontrahenten (a) ein Bonitätsrating einer Ratingagentur durchgeführt, die bei der ESMA registriert ist und von dieser überwacht wird, wird dieses Rating beim Bonitätsbewertungsverfahren vom Anlageverwalter berücksichtigt; und (b) wird ein Kontrahent von der in Buchstabe (a) genannten Ratingagentur auf A-2 oder darunter (oder ein vergleichbares Rating) her abgestuft, muss der Anlageverwalter unverzüglich eine neue Bonitätsprüfung des Kontrahenten durchführen.
- (k) Ein Fonds muss das Recht haben, die Wertpapierleihvereinbarung jederzeit zu kündigen und die Rückgabe einiger oder aller ausgeliehenen Wertpapiere zu verlangen.
- (l) Ein Fonds, der ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingeht, muss sicherstellen, dass er den Barbetrag jederzeit in voller Höhe zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder auf der Grundlage des aufgelaufenen Gesamtbetrags oder des aktuellen Börsenkurses beenden kann. Wenn der Barbetrag jederzeit auf der Grundlage des aktuellen Börsenkurses zurückgefordert werden kann, sollte der aktuelle Börsenkurs des umgekehrten Pensionsgeschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts herangezogen werden. Ein Fonds muss das Recht haben, die Wertpapierleihvereinbarung jederzeit zu kündigen und die Rückgabe einiger oder aller ausgeliehenen Wertpapiere zu verlangen.
- (m) Ein Fonds, der ein Pensionsgeschäft vereinbart, sollte sicherstellen, dass er jederzeit die dem Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere zurückfordern oder das abgeschlossene Pensionsgeschäft beenden kann.
- (n) Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihvereinbarungen stellen für die Zwecke der Vorschriften 103 bzw. 111 der OGAW-Verordnung keine Kreditaufnahme oder Darlehensgewährung dar.

Kosten im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen für eine effiziente Portfolioverwaltung

Alle Einnahmen aus Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen, die von einem Fonds eingegangen werden, fließen abzüglich der direkten und indirekten betrieblichen Kosten an den jeweiligen Fonds zurück. Die Namen der Unternehmen, an die direkte und indirekte Kosten und Gebühren bezahlt werden, werden im Jahresabschluss der Gesellschaft offengelegt. Zu diesen Gesellschaften können der Anlageverwalter, die Depotstelle oder mit der Depotstelle verbundene Unternehmen gehören. Nähere Informationen über Geschäfte mit verbundenen Parteien sind im Abschnitt „Interessenskonflikte“ oben enthalten.

Bei der Auswahl der Kontrahenten für diese Vereinbarungen kann der Anlageverwalter berücksichtigen, ob die Kosten und Gebühren den handelsüblichen Sätzen entsprechen.

Auswirkung auf die Verwendung von Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen zur effizienten Portfolioverwaltung

Schließt ein Fonds ein Pensionsgeschäft ab, bei dem er Wertpapiere an den Kontrahenten verkauft, entstehen ihm dadurch Finanzierungskosten, die an den jeweiligen Kontrahenten gezahlt werden. Wenn die durch das Geschäft erzielten Barerlöse vom Fonds wiederangelegt werden, um diese Kosten abzudecken, so erfolgt die Anlage dieser Barerlöse in risikofreie Anlagen und geht der jeweilige Fonds kein zusätzliches Risiko ein.

Von einem Fonds wird durch den Abschluss umgekehrter Pensionsgeschäfte kein Gesamtrisiko generiert, noch führen solche Geschäfte zu einem zusätzlichen Marktrisiko.

Wenn ein Fonds aufgrund einer Wertpapierleihvereinbarung Barsicherheiten entgegen nimmt, die in risikofreie Vermögenswerte angelegt werden, geht der Fonds kein zusätzliches Marktrisiko ein.

Durch Einsatz der oben genannten Techniken können einem Fonds die unter der Überschrift „Risikoabwägungen - Fremdwährungsrisiko bei Kontrahenten“ genannten Risiken entstehen.

Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Das Engagement jedes Fonds bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Total Return Swaps, Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihvereinbarungen) ist ausführlich in der jeweiligen Ergänzung beschrieben.

ANHANG D –ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Anlage des Vermögens der einzelnen Fonds muss in Übereinstimmung mit den in der OGAW-Verordnung festgelegten Anlagebeschränkungen und gegebenenfalls den von der Zentralbank vorgeschriebenen zusätzlichen Anlagebeschränkungen, die von Zeit zu Zeit von den geschäftsführenden Direktoren in Bezug auf einen Fonds angenommen und in der entsprechenden Ergänzung angegeben werden können, erfolgen. Die wichtigsten Anlagebeschränkungen, die gemäß der OGAW-Verordnung für jeden Fonds gelten, sind:

1 Zulässige Anlagen

Ein Fonds darf die folgenden Anlagen tätigen:

- 1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die der OGAW-Verordnung der Zentralbank entsprechen und an einem anerkannten Markt eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats oder eines Drittlandes, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelt werden;
- 1.2 kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einem anerkannten Markt zugelassen werden;
- 1.3 Geldmarktinstrumente, gemäß der in den Regulations enthaltenen Definition, die nicht an einem anerkannten Markt gehandelt werden;
- 1.4 Anteile an OGAW;
- 1.5 Anteile an AIFs, wie von der OGAW-Verordnung der Zentralbank festgelegt;
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten gemäß der OGAW-Verordnung der Zentralbank; und
- 1.7 Derivative Finanzinstrumente („DFI“) gemäß der OGAW-Verordnung der Zentralbank.

2 Anlagebeschränkungen

- 2.1 Ein Fonds darf nicht mehr 10 % seines Nettovermögens in anderen als den in Absatz 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- 2.2 Ein Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in kürzlich ausgegebene übertragbare Sicherheiten, die innerhalb eines Jahres an einem anerkannten Markt zur amtlichen Notierung zugelassen werden, anlegen. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines Fonds in bestimmte US-Wertpapiere, die als „Rule 144 A Wertpapiere“ gelten und die Anforderungen des obigen Absatzes 1.1 erfüllen, vorausgesetzt, dass:
 - i) die Wertpapiere mit der Zusicherung emittiert werden, diese innerhalb eines Jahres nach der Emission bei der US-Börsenaufsicht SEC zu registrieren; und
 - ii) die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, d. h. sie können vom Fonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis oder ungefähr zu dem Preis, zu dem sie vom Fonds bewertet wurden, veräußert werden.
- 2.3 Ein Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente bei ein und derselben Einrichtung anlegen, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Einrichtungen, bei denen jeweils mehr als 5 % angelegt werden, geringer als 40 % ist.
- 2.4 Die in Ziffer 2.3 genannte Grenze von 10 % erhöht sich auf 35 %, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat,

dessen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlichen Rechts, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Die in Ziffer 2.4 und 2.7 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 genannten Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

- 2.5 Auf Konten und als zusätzliche flüssige Mittel hinterlegte Barguthaben (bei einem einzigen Kreditinstitut) dürfen 20 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
- 2.6 Das Ausfallrisiko eines Fonds in Bezug auf einen Kontrahenten bei Geschäften mit einem Over-the-Counter-Derivat („**OTC**“-Derivat) darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen. Für Kreditinstitute, die im EWR oder in einem Unterzeichnerstaat (der nicht dem EWR angehört) des Baseler Abkommens vom Juli 1988 über Kapitalkonvergenz zugelassen sind, oder Kreditinstitute in einem Drittland, die gemäß Artikel 107(4) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 als gleichwertig gelten, wird diese Grenze auf 10 % angehoben.
- 2.7 Unbeschadet der obigen Ziffern 2.3, 2.5 und 2.6 darf eine Kombination aus zwei oder mehr der folgenden Anlagen 20 % des Nettovermögens nicht überschreiten:
- (i) Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von einer einzelnen Einrichtung begeben wurden;
 - (ii) Einlagen bei einer einzelnen Einrichtung; und/oder
 - (iii) Kontrahentenausfallrisiken aus OTC-Derivatgeschäften mit einer einzelnen Einrichtung.
- 2.8 Die in den vorstehenden Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.6 und 2.7 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; so dass das Gesamtengagement bei ein und derselben Einrichtung 35 % des Nettovermögens nicht übersteigt.
- 2.9 Gesellschaften einer Unternehmensgruppe gelten für die Zwecke der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.6 und 2.7 als ein einziger Emittent. Für Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb ein und derselben Unternehmensgruppe kann jedoch eine Grenze von 20 % des Nettovermögens gelten.
- 2.10 Ein Fonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlichen Rechts, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese können der folgenden Liste entnommen werden:

Regierungen der OECD-Staaten (sofern die entsprechenden Emissionen als „Investment Grade“ eingestuft sind), die Regierung Brasiliens (sofern die Emissionen als „Investment Grade“ eingestuft sind), die Regierung der Volksrepublik China (sofern die Emissionen als „Investment Grade“ eingestuft sind), die Regierung Indiens (sofern die Emissionen als „Investment Grade“ eingestuft sind), die Regierung von Singapur, die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Finanz-Corporation, der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, Eurofima, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank,

die Tennessee Valley Authority, die Straight-A Funding LLC und die Export-Import Bank. Wenn 100 % des Nettovermögens eines Fonds auf diese Weise angelegt sind, muss dieser Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens ausmachen dürfen.

3 Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)

- 3.1 Ein Fonds darf insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in OGA anlegen, einschließlich AIF-OGA.
- 3.2 Ein OGA, in den ein Fonds investiert, darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in anderen offenen OGA anlegen. Die Vermögenswerte eines OGA, in den ein Fonds investiert hat, müssen bei der Erfüllung der hierin festgelegten Anlagebeschränkungen nicht berücksichtigt werden.
- 3.3 Legt ein Fonds in Anteilen anderer OGA an, die unmittelbar oder im Auftrag vom Anlageverwalter oder von einer anderen Gesellschaft, mit der der Anlageverwalter durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf der Anlageverwalter oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung, die Umwandlung oder den Rückkauf von Anteilen dieser anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.
- 3.4 Wenn der Anlageverwalter für eine Anlage in Anteilen eines anderen OGA eine Provision (einschließlich einer rückvergüteten Provision) erhält, wird diese Provision in das Vermögen des entsprechenden Fonds eingebracht.
- 3.5 Ein Fonds darf nur Anlagen in anderen Fonds dieser Gesellschaft tätigen, wenn der Fonds, in den er investiert, nicht selbst Anteile eines anderen Fonds dieser Gesellschaft hält.

4 Allgemeine Bestimmungen

- 4.1 Die Gesellschaft darf keine Anteile erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- 4.2 Ein Fonds darf nicht mehr erwerben als:
 - (1) 10 % der stimmrechtslosen Anteile ein und desselben Emittenten;
 - (2) 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten;
 - (3) 25 % der Anteile ein und desselben OGA; oder
 - (4) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die in den vorstehenden Ziffern 4.2 (2), (3) und (4) vorgesehenen Anlagegrenzen können beim Erwerb außer Acht gelassen werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- 4.3 Die Ziffern 4.1 und 4.2 gelten nicht für:
 - (1) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - (2) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

- (3) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlichen Rechts begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
- (4) Anteile, die ein Fonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die ihren Sitz in diesem Staat haben, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Ziffern 2.3 bis 2.10, 3.1, 4.1, 4.2, 4.4, 4.5 und 4.6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet und, falls diese Grenzen überschritten werden, die nachstehenden Ziffern 4.5 und 4.6 eingehalten werden.
- (5) von einer Kapitalanlagegesellschaft oder mehreren Kapitalanlagegesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft ausschließlich für diese Kapitalanlagegesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Marketingtätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilsinhaber ausüben.
- 4.4 Bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, muss ein Fonds die hierin vorgesehenen Anlagegrenzen nicht einhalten.
- 4.5 Die Zentralbank kann neu zugelassenen Fonds gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.9 und 3.1 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung einhalten.
- 4.6 Werden die hierin genannten Grenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Gesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber anzustreben.
- 4.7 Weder die Gesellschaft noch der Anlageverwalter darf Leerverkäufe von folgenden Papieren oder Instrumenten tätigen:
- übertragbare Wertpapiere;
 - Geldmarktinstrumente*;
 - Anteile an OGA; oder
 - derivative Finanzinstrumente.
- 4.8 Ein Fonds darf zusätzliche flüssige Mittel halten.

5 Derivative Finanzinstrumente

- 5.1 Das Gesamtrisiko (nach Maßgabe der OGAW-Verordnung der Zentralbank) eines Fonds in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten darf seinen Gesamtnettoinventarwert nicht übersteigen.
- 5.2 Das Risiko der Basiswerte von derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich derivativer Finanzinstrumente, die in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebettet

* Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten tätigen.

sind, darf in Kombination mit etwaigen aus Direktanlagen resultierenden Positionen nicht die in der OGAW-Verordnung der Zentralbank festgelegten Anlagegrenzen überschreiten. (Diese Regelung gilt nicht für indexbasierte derivative Finanzinstrumente, vorausgesetzt, dass der zugrunde liegende Index die in der OGAW-Verordnung der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllt.)

- 5.3 Ein Fonds kann in außerbörslich (**OTC**) gehandelte derivative Finanzinstrumente investieren, sofern es sich bei den Kontrahenten dieser OTC-Geschäfte um Einrichtungen handelt, die einer prudentiellen Aufsicht unterliegen und Kategorien angehören, die von der Zentralbank zugelassen sind.
- 5.4 Für die Anlage in derivative Finanzinstrumente gelten die von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

6 **Allgemeine Bestimmungen**

Ein Fonds darf keine Edelmetalle oder Zertifikate über diese erwerben. Diese Bestimmung verbietet einem Fonds nicht, Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu tätigen, die von einer Gesellschaft ausgegeben werden, deren Hauptgeschäft mit Edelmetallen zu tun hat.

Die geschäftsführenden Direktoren können für jeden Fonds ohne Einschränkungen zusätzliche Anlagebeschränkungen einführen, um den Vertrieb der Anteile im entsprechenden Fonds in der Öffentlichkeit in einem bestimmten Rechtssystem zu erleichtern. Darüber hinaus können die oben aufgeführten Anlagebeschränkungen von Zeit zu Zeit von den geschäftsführenden Direktoren in Übereinstimmung mit einer Änderung der geltenden Gesetze und Bestimmungen in einem Rechtssystem, in dem die Anteile des Fonds derzeit angeboten werden, geändert werden, unter dem Vorbehalt, dass die Anlage des Vermögens jedes Fonds immer gemäß den in der OGAW-Verordnung für Anlagen festgelegten Anlagebeschränkungen erfolgen muss. Für den Fall einer solchen Ergänzung oder Änderung der Anlagebeschränkungen für einen Fonds muss die Gesellschaft eine angemessene Benachrichtigungsfrist einhalten, um den Anteilsinhabern des entsprechenden Fonds zu ermöglichen, ihre Anteile zurückzugeben, bevor diese Änderungen in Kraft treten.

ANHANG E – LISTE DER UNTERDEPOTSTELLEN

Land	Citibank NA (London Branch)
Argentinien	Die Niederlassung von Citibank N.A. in der Republik Argentinien
Australien	Citigroup Pty. Limited
Österreich	Citibank Europe plc
Bahrain	Citibank, N.A., Bahrain Branch
Bangladesch	Citibank, N.A., Bangladesh Branch
Belgien	Citibank Europe plc
Bermudas	Die Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited, über ihren Agenten, HSBC Bank Bermuda Limited, handelnd
Bosnien- Herzegowien (Sarajewo)	UniCredit Bank d.d.
Bosnien- Herzegowien: Srpska (Banja Luka)	UniCredit Bank d.d.
Botswana	Standard Chartered Bank of Botswana Limited
Brasilien	Citibank, N.A., Niederlassung Brasilien
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien
Kanada	Citibank Canada
Chile	Banco de Chile
China B Shanghai	Citibank, N.A., Niederlassung Hongkong (für China B-Aktien)
China B Shenzhen	Citibank, N.A., Niederlassung Hongkong (für China B-Aktien)
China A-Aktien	Citibank China Co Ltd (China A-Aktien)
China Hong Kong Stock Connect	Citibank, N.A., Niederlassung Hongkong
Clearstream ICSD	
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica
Kroatien	Privedna banka Zagreb d.d.
Zypern	Citibank Europe plc, Niederlassung Griechenland
Tschechische Republik	Citibank Europe plc, organizacni slozka
Dänemark	Citibank Europe plc
Ägypten	Citibank, N.A., Ägypten
Estland	Swedbank AS
Euroclear	Euroclear Bank SA/NV

Finnland	Nordea Bank
Frankreich	Citibank Europe plc
Georgien	JSC Bank of Georgia
Deutschland	Citibank Europe plc
Ghana	Standard Chartered Bank of Ghana Limited
Griechenland	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien
Hongkong	Citibank NA Hong Kong
Ungarn	Citibank Europe plc Hungarian Branch Office
Island	Islandsbanki hf
Indien	Citibank N.A., Mumbai Branch
Indonesien	Citibank, N.A., Jakarta Branch
Irland	Citibank N.A., London Branch
Israel	Citibank, N.A., Israel Branch
Italien	Citibank Europe plc
Jamaika	Scotia Investments Jamaica Limited
Japan	Citibank N.A. Niederlassung Tokio
Jordanien	Standard Chartered Bank, Jordan Branch
Kasachstan	Citibank Kazakhstan JSC
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited
Südkorea	Citibank Korea Inc.
Kuwait	Citibank N.A., Kuwait Branch
Lettland	Swedbank AS mit Sitz in Estland und durch ihre Niederlassung Lettland, Swedbank AS, handelnd
Litauen	Swedbank AS mit Sitz in Estland und durch ihre Niederlassung Litauen, Swedbank AB, handelnd
Luxemburg	Angebot nur über ICSDs- Euroclear & Clearstream
Mazedonien	Raiffeisen Bank International AG
Malaysia	Citibank Berhad
Malta	Citibank ist ein direktes Mitglied von Clearstream Banking, die ein ICSD ist.
Mauritius	The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de Mexico, SA
Marokko	Citibank Maghreb
Namibia	Standard Bank of South Africa Limited, über ihren Agenten, Standard Bank Namibia Limited, handelnd
Niederlande	Citibank Europe plc
Neuseeland	Citibank, N.A., New Zealand Branch
Nigeria	Citibank Nigeria Limited
Norwegen	Citibank Europe plc

Oman	Die Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited, über ihren Agenten, HSBC Bank Oman S.A.O.G, handelnd
Pakistan	Citibank, N.A., Pakistan Branch
Panama	Citibank N.A., Panama Branch
Peru	Citibank del Peru S.A
Philippinen	Citibank, N.A., Philippine Branch
Polen	Bank Handlowy w Warszawie SA
Portugal	Citibank Europe plc
Katar	Die Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited, über ihren Agenten, HSBC Bank Middle East Limited, handelnd
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin – Romania Branch
Russland	AO Citibank
Saudi-Arabien	Die Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited, über ihren Agenten, HSBC Saudi Arabia Ltd., handelnd
Serbien	UniCredit Bank Srbija a.d.
Singapur	Citibank, N.A., Singapore Branch
Slowakische Republik	Citibank Europe plc pobočka zahraničnej banky
Slowenien	UniCredit Banka Slovenia d.d. Ljubljana
Südafrika	Citibank N.A., South Africa Branch
Spanien	Citibank Europe plc
Sri Lanka	Citibank N.A., Sri Lanka Branch
Schweden	Citibank Europe plc, Sweden Branch
Schweiz	Citibank N.A., London Branch
Taiwan	Citibank Taiwan Limited
Tansania	Standard Bank of South Africa, über ihre verbundene Bank, Stanbic Bank Tanzania Ltd, handelnd
Thailand	Citibank, N.A.Bangkok Branch
Tunesien	Union Internationale de Banques
Türkei	Citibank, A.S.
Uganda	Standard Chartered Bank of Uganda Limited
Ukraine	JSC Citibank
Vereinigte Arabische Emirate Abu Dhabi Securities Exchange	Citibank N.A., UAE
Vereinigte Arabische Emirate DFM	Citibank N.A., UAE

Vereinigte Arabische Emirate – NASDAQ Dubai	Citibank N.A., UAE
Vereinigtes Königreich	Citibank N.A., London Branch
USA*	Citibank N.A., New York Offices
Uruguay	Banco Itau Uruguay S.A.
Vietnam	Citibank NA Hanoi Branch

PACIFIC MULTI-ASSET ACCUMULATOR – CONSERVATIVE FUND

DEFINITIONEN

Sämtliche Wörter oder Ausdrücke, die in dieser Ergänzung nicht definiert werden, haben die im Prospekt definierte Bedeutung. Der Fonds ist gemäß den Bestimmungen der europäischen Gemeinschaften 2011 (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere) (in der jeweils geltenden Version) („**OGAW-Bestimmungen**“) aufgelegt. Diese Ergänzung wird gemäß den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank ausgelegt und erfüllt die betreffenden Bestimmungen.

„**Geschäftstag**“ bedeutet:

- (i) jeder Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Irland und dem Vereinigten Königreich geöffnet sind; oder
- (ii) ein anderer Tag oder andere Tage, wie sie die Direktoren von Zeit zu Zeit definieren und die Anteilshaber im Voraus darüber informieren können;

„**Handelstag**“, der Tag, an dem Rücknahmen oder Zeichnungen erfolgen, das bedeutet

- (i) jeder Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeder andere Tag, den die Direktoren festgelegt haben, vorausgesetzt, die Fondsanteilsinhaber wurden zuvor darüber informiert und vorausgesetzt, dass mindestens ein Handelstag pro vierzehn Tage stattfindet;

„**Fonds**“ bedeutet der Pacific Multi-Asset Accumulator – Conservative Fund;

„**Rücknahmeschlusszeit**“ bedeutet 10:00 Uhr (irische Zeit) am relevanten Handelstag;

„**Anlageklassen für Privatkunden**“ bedeutet Anteile der Klasse A, Klasse B, Klasse C, Klasse D1, Klasse D2, Klasse D3, Klasse E, Klasse F, Klasse G, Klasse H, Klasse J, Klasse K, Klasse L1, Klasse L2, Klasse L3, Klasse M und der Klasse N.

„**Zeichnungsschlusszeit**“ bedeutet 10:00 Uhr (irische Zeit) am relevanten Handelstag;

„**Bewertungstag**“ bedeutet jeder Handelstag, sofern von den Direktoren nicht anderweitig festgelegt;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bedeutet 9:00 Uhr (irische Zeit) an jedem Bewertungstag oder jeder andere Zeitpunkt nach der Rücknahmeschlusszeit und der Zeichnungsschlusszeit, wie die Direktoren sie mit Bezug auf den Fonds von Zeit zu Zeit festlegen können und die Anteilshaber im Voraus darüber informieren können.

DER FONDS

Der Pacific Multi-Asset Accumulator – Conservative Fund ist ein Teilfonds der Pacific Capital UCITS Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, eingetragen in Irland mit Registriernummer 553111 und gegründet als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds.

Die Gesellschaft bietet zurzeit 134 Anlageklassen im Fonds, wie nachfolgend aufgeführt, an. Die Gesellschaft kann zukünftig mit vorheriger Ankündigung auch weitere Anlageklassen im Fonds mit vorheriger Ankündigung und vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank auflegen.

Anlageklasse Beschreibung	Währung der Klasse	Abgesicherte Währung	Anlageverwaltungsgebühren	Vertriebsgebühren	Mindesterstzeichnung *	Mindesthaltedauer *
Anteile der Klasse D1						
USD D1, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP D1	GBP	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR D1, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF D1, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD D1, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY D1, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD D1, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse D2						
USD D2, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP D2	GBP	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR D2, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF D2, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD D2, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY D2, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD D2, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse D3						

USD D3, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP D3	GBP	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR D3, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF D3, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD D3, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY D3, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD D3, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse A						
Overlay USD A, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 USD	50.000 USD
Overlay GBP A	GBP	Nein	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 GBP	50.000 GBP
Overlay EUR A, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 EUR	50.000 EUR
Overlay CHF A, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 CHF	50.000 CHF
Overlay AUD A, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 AUD	50.000 AUD
Overlay JPY A, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 JPY	50.000 JPY
Overlay SGD A, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse B						
USD B, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 USD	50.000 USD
GBP B	GBP	Nein	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR B, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF B, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD B, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY B, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 JPY	50.000 JPY

SGD B, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse C						
USD C, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 0,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP C	GBP	Nein	Bis zu 0,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR C, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF C, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD C, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY C, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD C, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse E						
USD E, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 USD	50.000 USD
GBP E	GBP	Nein	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR E, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF E, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD E, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY E, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD E, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse F						
USD F, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 USD	50.000 USD
GBP F	GBP	Nein	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR F, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF F, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 CHF	50.000 CHF

AUD F, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY F, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD F, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse G						
USD G, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 USD	50.000 USD
GBP G	GBP	Nein	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR G, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF G, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD G, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY G, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD G, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse H						
USD H, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 USD	50.000 USD
GBP H	GBP	Nein	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR H, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF H, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD H, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY H, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD H, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse J						
Overlay USD J, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 USD	50.000 USD
Overlay GBP J	GBP	Nein	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 GBP	50.000 GBP
Overlay EUR J, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 EUR	50.000 EUR

Overlay CHF J, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 CHF	50.000 CHF
Overlay AUD J, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 AUD	50.000 AUD
Overlay JPY J, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 JPY	50.000 JPY
Overlay SGD J, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse K						
USD K, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP K	GBP	Nein	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR K, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF K, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD K, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY K, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD K, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse L1						
USD L1, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP L1	GBP	Nein	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR L1, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF L1, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD L1, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY L1, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD L1, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse L2						
USD L2, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD

GBP L2	GBP	Nein	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR L2, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF L2, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD L2, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY L2, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD L2, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD
USD, institutionell, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	1.000.000 USD	50.000 USD
Anteile der Klasse L3						
USD L3, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP L3	GBP	Nein	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR L3, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF L3, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD L3, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY L3, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD L3, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse M						
USD M, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 USD	50.000 USD
GBP M	GBP	Nein	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR M, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF M, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD M, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY M, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 JPY	50.000 JPY

SGD M, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse N						
USD N, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 USD	50.000 USD
GBP N	GBP	Nein	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR N, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF N, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD N, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY N, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD N, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 SGD	50.000 SGD
Anlageklasse für institutionelle Anleger						
USD, institutionell, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	1.000.000 USD	50.000 USD
GBP, institutionell	GBP	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	1.000.000 GBP	50.000 GBP
EUR, institutionell, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	1.000.000 EUR	50.000 EUR
CHF, institutionell, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	1.000.000 CHF	50.000 CHF
AUD, institutionell, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	1.000.000 AUD	50.000 AUD
JPY, institutionell, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	1.000.000 JPY	50.000 JPY
SGD, institutionell, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	1.000.000 SGD	50.000 SGD
ILS, institutionell, abgesichert	ILS	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	1.000.000 ILS	50.000 ILS
Anteile der Klasse Z						
USD Z, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	5.000.000 USD	50.000 USD
GBP Z	GBP	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	5.000.000 GBP	50.000 GBP
EUR Z, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	5.000.000 EUR	50.000 EUR

CHF Z, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	5.000.000 CHF	50.000 CHF
AUD Z, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	5.000.000 AUD	50.000 AUD
JPY Z, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	5.000.000 JPY	50.000 JPY
SGD Z, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	5.000.000 SGD	50.000 SGD

* Die Direktoren können, in ihrem alleinigen Ermessen, auf Mindesterstzeichnung und Mindesthaltedauer für jede Anlageklasse verzichten.

Die Basiswährung des Fonds ist Pfund Sterling. Der Nettoinventarwert je Anteil jeder relevanten Klasse wird in der entsprechenden Nennwährung berechnet.

Für Anteile der Klasse A, Klasse B, Klasse C, Klasse D1, Klasse D2, Klasse D3, Klasse E, Klasse F, Klasse G, Klasse H, Klasse J, Klasse K, Klasse L1, Klasse L2, Klasse L3, Klasse M und Klasse N (die „Anlageklassen für Privatkunden“) kann eine Zeichnungsgebühr in Höhe von 5 % des Zeichnungsbetrags anfallen.

Für Anteile der Klasse für institutionelle Anleger und der Klasse Z fallen keine Zeichnungsgebühren an.

Im Bestreben, Halter von Anlageklassen, die nicht in Pfund Sterling gezeichnet wurden, vor Währungskursveränderungen zwischen Pfund Sterling und dem US-Dollar, dem Euro und dem Pfund Sterling, dem Schweizer Franken und dem Pfund Sterling, dem japanischen Yen und dem Pfund Sterling, dem australischen Dollar und dem Pfund Sterling, dem Singapur-Dollar und dem Pfund Sterling sowie dem israelischen Shekel und dem Pfund Sterling zu schützen kann der Fonds die im Anhang C zu zum Prospekt aufgeführten Portfoliomanagementtechniken (einschließlich Devisentermingeschäften) als Anlagepolitik nutzen. Es gibt keine Garantie, dass solche Fremdwährungstransaktionen die Halter von Anteilen, die nicht in Pfund Sterling gezeichnet wurden, vor nachteiligen Veränderungen der Devisenkurse schützen.

Weitere Details finden Sie im Abschnitt „Risikoabwägungen – Risiko bezüglich der Nennwährung von Anteilen“. Wenn währungsbezogene Transaktionen zugunsten einer abgesicherten Klasse eingesetzt werden, gehen die Kosten und die damit zusammenhängenden Haftungen und/oder Vorteile zu Lasten nur dieser Klasse. Dementsprechend werden solche Kosten und damit zusammenhängenden Haftungen im Nettoinventarwert je Anteil für die Anteile einer jeden solchen Klasse reflektiert.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum bei gleichzeitiger Beschränkung von Kapitalverlusten unter den häufigsten Marktbedingungen, indem überwiegend in regulierte Fonds investiert wird. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Fonds seine Anlageziele erreichen wird.

Anlagestrategie

Der Fonds ist ein Dachfonds, der sein Anlageziel dadurch erreichen soll, dass hauptsächlich gemäß den Anlageverfahren in Zielfonds, einschließlich offener börsengehandelter Fonds (die „Zielfonds“) investiert wird, die nachfolgend im Abschnitt „*Anlage in Zielfonds*“ detailliert beschrieben werden.

Darüber hinaus kann der Fonds auch direkt in bestimmte Wertpapiere, darunter in erster Linie britische festverzinsliche Staatsanleihen, investieren, wenn solche Direktanlagen als effizienter als eine Anlage in Zielfonds erachtet werden (z. B. wenn Direktanlagen geringere Kosten oder erhöhte Liquidität ermöglichen), wie im Abschnitt „*Direktanlage*“ ausgeführt.

Der Anlageverwalter kann auch eine „auf Faktoren basierende Anlagestrategie“ verfolgen, indem er für den Fonds geeignete Investments ermittelt. Gemäß dieser Anlagestrategie wird der Anlageverwalter versuchen, die bestimmten Faktoren, die Risiko und Ertrag innerhalb einer gegebenen Anlageklasse oder eines gegebenen Marktes beeinflussen, zu isolieren und aufzudecken. Weitere Details entnehmen Sie bitte dem folgenden Abschnitt „*Auf Faktoren basierende Anlagestrategie*“.

Der Fonds ist ein Multi-Asset-Fonds. Dementsprechend kann der Anlageverwalter, durch seine Investition in Zielfonds, Direktanlagen und Derivate, Zugang zu einem breiten Sortiment an Anlageklassen, einschließlich Aktienmärkte, Rentenfonds, Geldmärkte, Indizes (durch Anlage in nachfolgend beschriebene Zielfonds, die passive Anlagestrategien verfolgen) und Währungen (als Teil der nachfolgend beschriebenen „auf Faktoren basierenden Anlagestrategien“) erhalten. Sofern hierin nicht anders festgelegt, tendiert der Fonds nicht zu bestimmten Zielfondsklassen, Ländern oder Regionen. Vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen bietet er Zugang zu Anlagen, die global an regulierten Märkten börsennotiert sind oder gehandelt werden. Dies kann auch Zugang zu aufstrebenden Märkte und zu festverzinslichen Wertpapieren bedeuten, die unter Investment Grade bewertet sind.

Der Fonds ist Teil einer Reihe von vier separaten Multi-Asset-Fonds innerhalb der Gesellschaft, wie nachfolgend aufgeführt.

Fonds	Anlagestrategie
Pacific Multi-Asset Accumulator – Conservative Fund	Dieser Teilfonds wird üblicherweise eher wenig von Gewinnen an den Aktienmärkten profitieren, da nur 20 % bis 60 % des Nettoinventarwerts in Aktien investiert werden. Das verbleibende Fondsvermögen wird in festverzinsliche Wertpapiere und sonstige Anlageklassen investiert.
Pacific Multi-Asset Accumulator – Core Fund	Dieser Teilfonds wird üblicherweise eher ausgeglichen von Gewinnen an den Aktienmärkten profitieren, da 40% bis 85% des Nettoinventarwerts in Aktien investiert werden. Das verbleibende Fondsvermögen wird in festverzinsliche Wertpapiere und sonstige Anlageklassen investiert.

Pacific Multi-Asset Accumulator – Plus Fund	Dieser Teilfonds wird üblicherweise mehr von Gewinnen an den Aktienmärkten profitieren, da bis zu 100 % des Nettoinventarwerts in diesem Bereich investiert werden.
Pacific Multi Asset Accumulator – Defensive Fund	Dieser Teilfonds wird üblicherweise eher wenig von Gewinnen an den Aktienmärkten profitieren, da nur bis zu 35% des Nettoinventarwerts in Aktien investiert werden. Das verbleibende Fondsvermögen wird in festverzinsliche Wertpapiere und sonstige Anlageklassen investiert.

Anleger sollten ihre Anlageentscheidung sorgfältig überdenken, bevor sie einen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios in den Fonds investieren. Bei der gegebenen Natur des Fonds als ein Dachfonds sollten Anleger den Abschnitt unter der Überschrift „Anlagerisiken“ im Prospekt und den Abschnitt „Risikoabwägungen“ in dieser Ergänzung beachten. Es gibt keine Garantie, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sein werden oder dass der Fonds seine Anlageziele erreichen wird.

Anlagen in Zielfonds

Der Fonds investiert in Zielfonds mit Strategien um in den folgenden Bereichen Gewinne zu erzielen: die globalen Aktienmärkte (z. B. Stammaktien und Vorzugsaktien), Schuldverschreibungen (z. B. Staats- und Unternehmensanleihen mit fester oder variabler Verzinsung), Währungen, Immobilien (durch REITS und geschlossene Fonds) und gemäß OGAW zulässige Anlagen in Rohstoffe.

Der Fonds kann bis zu 100 % des Nettoinventarwerts in Zielfonds investieren, wird aber üblicherweise zwischen 51 % und 85 % des Nettoinventarwerts auf diese Art investieren.

Bei der Auswahl der Zielfonds wird der Anlageverwalter Marktchancen und globale oder makroökonomische Faktoren berücksichtigen, die Kursveränderungen bei Aktien in einem gegebenen Markt verursachen könnten. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem Zinssätze, regionales Wachstum, Inflation, Rohstoffpreise sowie sonstige relevante Faktoren.

Nachdem der Anlageverwalter festgelegt hat, in welchen Markt er investieren will, wird er die Gesamtheit der Zielfonds evaluieren, um zu ermitteln, mit welchem Fonds er am besten Zugang zu diesem Markt erhalten kann. Der Anlageverwalter wird den Auswahlprozess beginnen, indem er die Manager der Zielfonds ermittelt, die über einen bestimmten Zeitraum hinweg überdurchschnittliche Renditen erzielt haben. Außerdem wird er berücksichtigen, wie sich die Zielfonds in unterschiedlichen Marktzyklen entwickelt haben. Eine gute Performance unter ungünstigen Marktbedingungen erhält größeres Gewicht als eine gute Performance in einem günstigen Umfeld. Dementsprechend wird er Zielfonds mit einer konstanten Performance gegenüber anderen bevorzugen, die zwar größere Zeiträume aufweisen, in denen sie ihre Benchmark deutlich übertroffen haben, denen dann aber Zeiträume folgen, in denen sie deutlich unter der Benchmark gelegen haben. Des Weiteren wird der Anlageverwalter die Art und Weise überprüfen, in der ein Zielfonds verwaltet wurde, und wird auch die Erfahrung des/der betreffenden Portfoliomanager(s), deren Risikobereitschaft, die Einhaltung der angegebenen Anlagestrategien und die Kommunikation sowie die Berichte an die Märkte und die bestehenden Anleger berücksichtigen. Der Anlageverwalter wird zwar Leistungen von Fonds in der Vergangenheit berücksichtigen, er wird sich aber die Möglichkeit offen halten, in erst vor kurzer Zeit aufgelegte Fonds zu investieren, wenn er glaubt, dass andere Faktoren, wie zum Beispiel die Erfahrung des Anlageteams, die Anlagestrategie, Kosten, Liquidität oder sonstige relevante Faktoren den Mangel an umfangreichen Erfolgsdaten aus der Vergangenheit ausgleichen könnten.

Mittels Überwachung der Renditen und Auswahl geeigneter Investments wird der Anlageverwalter die Performance potentieller Zielfonds anhand von externen Benchmarks (z. B. können Fonds, die in kleinere US-Unternehmen investieren anhand ihrer Performance im Vergleich zum Index Russell 2000 bewertet werden) sowie aufgrund der Einschätzung durch andere Anlageverwalter beurteilen. Im Allgemeinen wird mit den Überwachungsaktivitäten des Anlageverwalters der vor der ersten Investition in einen Zielfonds durchgeführte Analyseprozess fortgeführt. Im Rahmen dieses Überwachungsverfahrens kommen unterschiedliche Risikoberichte zum Einsatz, mit denen aktuelle

Daten bezüglich Hebel, Liquidität der Positionen und geografische Verteilung der Anlagen bewertet werden.

Nutzung aktiver oder passiver Zielfonds

Üblicherweise wird der Anlageverwalter Zielfonds mit passiven Anlagestrategien auswählen. Dazu zählen unter anderen bestimmte börsengehandelte Fonds („**ETFs**“) oder Index-Tracker-Fonds, wenn der betreffende Zielfonds einen Markt nachbildet, den der Anlageverwalter als effizient betrachtet (zum Beispiel der Markt für Aktien großer US-Unternehmen). Dies erfolgt auf der Grundlage, dass der Anlageverwalter glaubt, die Markteffizienz wird die Fähigkeit einzelner Zielfondsmanager beschränken, Renditen über einer bestimmten Benchmark zu erzielen, wenn dieser Markt nachgebildet wird. Unter solchen Umständen glaubt der Anlageverwalter, dass Zielfonds, die einen bewährten Index mit Bezug auf solche Märkte nachbilden oder replizieren, geringere Kosten für Aktienbewegungen in solchen Märkten bieten werden.

Zielfonds mit aktiven Anlagestrategien werden eingesetzt, wenn der Anlageverwalter glaubt, dass die Märkte weniger effizient sind oder nicht ausreichend untersucht wurden (zum Beispiel bestimmte aufstrebende Märkte). Unter solchen Umständen glaubt der Anlageverwalter, dass die Fähigkeit, höhere Renditen zu erzielen als mit Anlagen in einen breit aufgestellten Modellindex wahrscheinlicher ist.

Bei der Ermittlung, ob ein Zielfonds mit aktiver oder passiver Anlagestrategie zum Einsatz kommt, wird der Anlageverwalter darüber hinaus auch Faktoren wie Gebühren, Einfachheit von Kauf und Verkauf von Anteilen des jeweiligen Zielfonds und des Anlageprozesses sowie die Philosophie des Managers des betreffenden Zielfonds berücksichtigen.

Direktanlage

Der Fonds kann auch direkt in festverzinsliche Instrumente, Aktien, Geldmarktinstrumente, Zertifikate und geschlossene Fonds investieren, die in anerkannten Märkten weltweit börsennotiert sind oder gehandelt werden.

In der Praxis glaubt der Anlageverwalter, dass direkte Investitionen in erster Linie aus Investitionen in Staatsanleihen (und insbesondere britische festverzinsliche Staatsanleihen) bestehen werden, wenn solche direkten Investitionen kosteneffizienter sind oder eine effiziente Methode darstellen, um in festverzinsliche Wertpapiere zu investieren, als eine Investition durch Zielfonds mit Fokus auf festverzinsliche Wertpapiere. Solche Anleihen können fest oder variabel verzinst sein, mit Investment Grade bewertet sein und in, im Anhang B des Prospekts bezeichneten, anerkannten Märkten börsennotiert sein oder gehandelt werden. Der Fonds kann auch direkt Bargeld und Bargeldäquivalente sowie Derivate halten.

Auf Faktoren basierende Anlagestrategien

Der Anlageverwalter kann auch eine „auf Faktoren basierende Anlagestrategie verfolgen, indem er für den Fonds geeignete Investments ermittelt.

Gemäß dieser Anlagestrategie wird der Anlageverwalter versuchen, die bestimmten Faktoren, die Risiko und Ertrag innerhalb einer gegebenen Anlageklasse oder eines gegebenen Marktes beeinflussen, zu isolieren und aufzudecken. Der Anlageverwalter kann zum Beispiel versuchen, Zugang zum Value-Faktor, Momentumfaktor, Carry-Faktor oder Größenfaktor innerhalb einer gegebenen Anlageklasse zu erlangen (diese Anlageklassen sind weiter oben unter Anlagestrategie beschrieben), und wird üblicherweise versuchen, sich diesen Zugang durch eine Reihe von langen und synthetisch kurzen Investitionen mit derivativen Finanzinstrumenten zu gewinnen (siehe Abschnitt „Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten“ weiter unten).

Durch eine derartige Kombination aus unterschiedlichen zugrundeliegenden Faktoren kann der Anlageverwalter versuchen, risikobereinigte Renditen sicherzustellen und das Risiko von Verlusten aufgrund von Korrelation (d. h. Markt- oder sonstige Ereignisse, die Verluste über alle Anlageklassen hinweg verursachen) zu verringern. Weitere Beschreibungen im Zusammenhang mit Value-, Momentum-, Carry- und Größenfaktoren sind nachfolgend aufgeführt:

- Value-Strategien bevorzugen Investments, die günstig erscheinen gegenüber jenen, die auf Basis fundamentaler Messwerte bezüglich des Preises teuer erscheinen, und versuchen, die Tendenz zu relativ günstigen Anlagen aufzunehmen, um relativ teure Anlagen zu überbieten. Der Fonds wird versuchen, die „günstigen“ Positionen zu kaufen und die „teuren“ zu verkaufen. Beispiele für Value-Maßnahmen umfassen die Verwendung von Kurs-/Gewinnverhältnis und Kurs-/Buchwertverhältnis für ausgewählte Dividendenpapiere. Der Anlageverwalter kann auch seine Ansicht in Bezug auf Währungsverschiebungen als Teil dieser Strategie zum Ausdruck bringen, Währungstermingeschäfte nutzen, um Währungen zu kaufen, von denen er glaubt, dass ihr Wert steigen wird und um Währungen zu verkaufen, von denen er glaubt, dass ihr Wert mit der Zeit sinken wird.
- Momentumsstrategien bevorzugen Investments, die sich relativ zum Markt gut entwickelt haben gegenüber denen, die sich mittelfristig (d. h. ein Jahr oder kürzer) weniger gut entwickelt haben und versuchen die Tendenz aufzunehmen, dass die relative Performance einer Anlage in der nahen Zukunft anhalten wird. Der Fonds wird versuchen, Anlagen zu kaufen, die in letzter Zeit ihre Wettbewerber geschlagen haben und Anlagen zu verkaufen, die sich in letzter Zeit weniger gut entwickelt haben. Beispiele für Momentumsmaßnahmen sind einfaches Preismomentum für die Auswahl von Dividendenpapieren und preis- und ertragsbasiertes Momentum für die Auswahl von Anleihen.
- Carry-Strategien bevorzugen Investments mit höheren Erträgen gegenüber solchen mit geringeren Erträgen und versuchen die Tendenz für Anlagen mit höheren Erträgen aufzunehmen, um höhere Dividenden zu erzielen als die von Anlagen mit geringeren Erträgen. Der Fonds wird versuchen, Anlagen mit hohen Erträgen zu kaufen und Anlagen mit geringen Erträgen zu verkaufen. Ein Beispiel für Carry-Maßnahmen ist der Einsatz von Zinssätzen für die Auswahl von Währungen und Anleihen.
- Größenstrategien versuchen, Rendite aus der Tendenz zu kleineren Unternehmen zu erzielen, um größere Unternehmen auf der Grundlage empirischer Nachweise langfristig zu überbieten.

Es ist davon auszugehen, dass nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts in derivative Finanzinstrumente gemäß „auf Faktoren basierenden Anlagestrategien“ investiert werden. Die bei der Umsetzung von „auf Faktoren basierenden Anlagestrategien“ zum Einsatz kommenden derivativen Finanzinstrumente werden im nachfolgenden Abschnitt „Einsatz derivativer Finanzinstrumente“ genauer beschrieben.

Anlageinstrumente und Anlageklassen

Zielfonds

Der Fonds kann in Anteile an Investmentfonds, einschließlich regulierten offenen kollektiven Kapitalanlagen, wie zum Beispiel Investmentgesellschaften, eingeschränkte Investmentpartnerschaften, vertragliche Investmentgesellschaften oder deren Äquivalente investieren. Der Fonds kann in andere Fonds der Gesellschaft investieren.

Die Zielfonds, in die der Fonds investieren kann, sind üblicherweise in der Europäischen Union gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen. Des Weiteren kann der Fonds auch in alternative Investmentfonds („AIFs“) investieren. Zu diesen zugelassenen Programmen zählen:

1. Programme, die auf Guernsey aufgelegt wurden und als Klasse A zugelassen sind;
2. Programme, die auf Jersey als anerkannte Fonds aufgelegt wurden;
3. Programme, die auf der Insel Man als anerkannte Fonds aufgelegt wurden;
4. regulierte alternative Investmentfonds („AIFs“), die von der Zentralbank zugelassen sind, vorausgesetzt, dass die AIFs in allen wesentlichen Aspekten die Bestimmungen der OGAW-Richtlinie der Zentralbank einhalten; und

5. regulierte AIFs, die in einem Mitgliedsstaat des europäischen Wirtschaftsraums, im Vereinigten Königreich, in den USA, auf Jersey, Guernsey oder der Insel Man zugelassen sind und die in allen wichtigen Aspekten die Bestimmungen der OGAW-Richtlinie der Zentralbank einhalten.

Die Berücksichtigung „aller wesentlichen Aspekte“ beinhaltet unter anderem die Berücksichtigung des Folgenden: (a) das Vorhandensein eines unabhängigen Treuhänders/einer unabhängigen Depotbank mit ähnlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Depotverwahrung und Überwachung; (b) Erfordernisse für die Verteilung des Anlagerisikos einschließlich Konzentrationslimits, Eigentumsbeschränkungen, Hebel- und Fremdfinanzierungsbeschränkungen usw.; (c) Verfügbarkeit von Preisinformationen und Berichtspflichten; (d) Rücknahmeeinrichtungen und Häufigkeit; und (e) Einschränkungen im Zusammenhang mit Geschäften zwischen verbundenen Parteien.

Nicht mehr als 30 % (insgesamt) des Nettoinventarwerts des Fonds können in qualifizierte AIF-Zielfonds investiert werden.

Nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts des Fonds können in jeweils eine der kollektiven Kapitalanlagen investiert werden.

Der Fonds kann auch in REITs investieren, die in anerkannten Märkten, unter anderem die London Stock Exchange, die New York Stock Exchange, die Irish Stock Exchange, die Hong Kong Stock Exchange, die Australian Stock Exchange, die Tokyo Stock Exchange und die Singapore Stock Exchange, börsennotiert sind. Der Anlageverwalter wird nur in REITs investieren, wenn er glaubt, dass eine solche Investition den Anteilhabern weiterhin das im Prospekt und in dieser Ergänzung beschriebene Maß an Liquidität bieten wird.

Darüber hinaus kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht börsennotierte übertragbare Wertpapiere investieren, einschließlich geschlossener Investmentfonds, sofern sie die Zulassungskriterien der OGAW-Richtlinie erfüllen.

Direktanlagen

Zu den Direktanlagen, in die der Fonds investieren kann, zählen börsengehandelte Wertpapiere, die in anerkannten Märkten weltweit börsennotiert sind oder gehandelt werden, einschließlich festverzinsliche Instrumente (in erster Linie Staatsanleihen mit Investment-Grade und insbesondere britische Staatsanleihen, wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ beschrieben), Dividendenpapiere, Geldmarktinstrumente, Zertifikate und geschlossene Fonds.

Der Fonds kann auch Beträge in Barmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten halten (unter anderem Einlagen, Geldmarktinstrumente, kurzfristige Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, die in anerkannten Märkten börsennotiert sind oder gehandelt werden), bis sie wieder investiert werden oder um zusätzliche Liquidität zu schaffen oder um Margenanforderungen in Verbindung mit den Investments des Fonds in nachfolgend beschriebene derivative Finanzinstrumente zu erfüllen.

Zu den Geldmarktinstrumenten und anderen kurzfristigen Schuldverschreibungen, die der Fonds für Investments oder effizientes Portfoliomanagement einsetzen kann, zählen unter anderem kurzfristige Wertpapiere, Bankakzepte, Staatspapiere und Einlagenzertifikate, Wertpapiere, die im Auftrag einer US-Regierung oder einer anderen Regierung eines souveränen OECD-Staats oder deren Unterabteilungen oder Behörden ausgegeben oder von ihr garantiert werden, und Wertpapiere, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts, lokalen Behörden, Banken oder sonstigen Finanzinstitutionen oder Unternehmens-Emittenten ausgegeben wurden. Des Weiteren können auch Anteile an Geldmarktfonds enthalten sein, die den in der OGAW-Richtlinie der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen unterliegen.

Einsatz derivativer Finanzinstrumente

Der Fonds kann börsengehandelte und OTC-Derivate für Investmentzwecke und/oder für effizientes Portfoliomanagement nutzen.

Der Fonds kann in Termingeschäfte, Terminkontrakte, Optionen auf Terminkontrakte, Optionen auf direkte Wertpapiere und Wertpapierindizes, Differenzgeschäfte (CFDs), Total-Return-Swaps und Zins-Swaps investieren, wie nachfolgend detailliert beschrieben. Jedes dieser Derivate kann in einem anerkannten Markt weltweit börsengehandelt und börsennotiert oder über den Schalter gehandelt werden und kann zur Währungsabsicherung und für effizientes Portfoliomanagement genutzt werden. Der Anlageverwalter kann auch alle diese Derivate für Investmentzwecke einsetzen, unter anderem, um zu versuchen, in Zielwertpapiere in Märkten zu investieren, in denen der Zugang eingeschränkt ist, um Hebelwirkungen zu erzielen und um synthetische Short-Positionen in den oben beschriebenen Anlageklassen zu erzielen (wie nachfolgend detailliert erläutert).

Zugang zu Rohstoffen wird durch Investments in Rohstoffindizes erreicht, die im Voraus von der Zentralbank für die Nutzung durch OGAW zugelassen wurden.

Wenn der Anlageverwalter entscheidet, dass es effizienter ist als direkte Anlagen, wenn seine auf Faktoren basierenden Strategien umgesetzt werden, kann der Fonds in Total-Return-Swaps investieren (was den Austausch mit den Verpflichtungen einer anderen Partei, Cashflows basierend auf der Performance eines zugrundeliegenden Referenzvermögenswerts zu zahlen oder zu erhalten, beinhaltet). Die den Total-Return-Swaps zugrundeliegenden Referenzvermögenswerte, falls vorhanden, werden auf Wertpapiere begrenzt, in die der Fonds direkt oder indirekt in Übereinstimmung mit den in dieser Ergänzung beschriebenen Anlagerichtlinien des Fonds investieren darf. Die Auswahl solcher Referenzvermögenswerte liegt in der Verantwortung des Anlageverwalters. Er kann Long- oder Short-Positionen im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten eingehen (wie im Abschnitt „*Long-/Short-Investments*“ detailliert beschrieben). Wenn der Anlageverwalter glaubt, dass die Referenzvermögenswerte im Wert steigen werden, sehen die Bedingungen des Swaps vor, dass die Gegenpartei den Fonds in Bezug auf eine solche Wertsteigerung bezahlt (d. h. eine Long-Position). Umgekehrt, wenn der Anlageverwalter glaubt, dass die Referenzvermögenswerte im Wert sinken werden, sieht der Swap Zahlungen durch die Gegenpartei an den Fonds vor (d. h. eine Short-Position). Die Gegenparteien an allen Swap-Transaktionen werden Institutionen sein, die einer Aufsicht unterliegen und in die im Prospekt veröffentlichten Kategorien fallen und von der Zentralbank zugelassen sind. Sicherheiten für solche Instrumente werden in der von der Zentralbank geforderten Form sein. Die Gegenpartei übernimmt keinen Ermessensspielraum im Zusammenhang mit den Investments des Fonds und übernimmt auch nicht die Rolle eines Anlageverwalters des Fonds.

Ein Differenzgeschäft (CFD) ist ein Vertrag zum Zweck der Absicherung eines Gewinns oder zur Vermeidung eines Verlusts aufgrund von Schwankungen im Wert oder Preis des entsprechenden Referenzvermögenswerts oder in einem Index oder einem anderen, im Vertrag für diesen Zweck benannten Faktor. Zur Absicherung oder um Zugang zu einem bestimmten Markt zu erhalten, können statt physischen Sicherheiten auch Optionen eingesetzt werden. Zur Absicherung gegen Marktrisiken und um Zugang zu einem Vermögenswert zu erhalten, können auch Futures-Kontrakte eingesetzt werden. Forward-Kontrakte können auch zur Absicherung oder um Zugang zu einer Änderung im Wert eines Vermögenswerts, einer Währung oder einer Einlage zu erhalten, genutzt werden, Teilweise bezahlte Sicherheiten sind Derivate, bei denen nur der Kapitalbetrag und sämtliche fälligen Prämien bezahlt wurden. Die ausstehenden Beträge sind zu jedem von der die Wertpapiere ausgebenden Gesellschaft gewählten Zeitpunkt zahlbar. Die obigen Derivate werden allein zu dem Zweck verwendet, Zugang zu Wertpapieren und Märkten zu erhalten, in die der Fonds direkt investieren darf.

Anleger sollten den Abschnitt „Risikoabwägungen – derivative Instrumente allgemein“ und die nachfolgenden Abschnitte im Prospekt sowie den folgenden Abschnitt „Risikoabwägungen – Swaps“ berücksichtigen.

Long-/Short-Positionen

Der Fonds kann zu jeder Zeit Long- oder Short-Positionen in den oben beschriebenen Anlageklassen eingehen (was auch gleichzeitige Long-Positionen in Bezug auf bestimmte Referenzvermögenswerte und Short-Positionen in Bezug auf bestimmte andere Referenzvermögenswerte beinhalten kann), je nach der Analyse der vorherrschenden Marktbedingungen des Anlageverwalters und unter Berücksichtigung der Anlageziele des Fonds. Allerdings ist generell vorgesehen, dass der Fonds in erster Linie netto long bleiben wird (d. h. die Long-Positionen bilden einen größeren Anteil als die synthetischen Short-Positionen). Der typische maximale Umfang an Long-Netto-Positionen (d. h. der Wert der Long-Positionen abzüglich der Short-Positionen) des Fonds wird 150 % seines

Nettoinventarwerts betragen, mit einem typischen Bereich an Long-Positionen zwischen 75 % und 195 % seines Nettoinventarwerts und einem typischen Bereich an Short-Positionen zwischen 0 % und 45 % des Nettoinventarwerts. Der tatsächliche Umfang der Positionen kann von Zeit zu Zeit außerhalb der geschätzten Bereiche liegen.

Anlageeinschränkungen

Beachten Sie bitte die weiteren Informationen bezüglich den Anlageeinschränkungen des Fonds im Abschnitt „Anlageeinschränkungen“ von Anhang D des Prospekts.

Kreditaufnahme und Hebelwirkung

Der Fonds unterliegt den Kreditaufnahmebeschränkungen gemäß den im Abschnitt „Kreditaufnahmepolitik“ des Prospekts festgelegten OGAW-Vorschriften.

Der mittels der Summe des theoretischen Engagements in derivativen Positionen in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften berechnete Brutto-Hebel des Fonds wird mit ungefähr 350 % des Nettoinventarwerts des Fonds beziffert. Diese Zahl kann jedoch von Zeit zu Zeit überschritten werden und kann unter bestimmten Umständen bis zu 600 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen.

Es ist wichtig, zu beachten, dass die oben genannten höheren Hebelzahlen in erster Linie durch vom Fonds eingesetzte Absicherungstransaktionen für Fremdwährungen verursacht werden. Die Basiswährung des Fonds ist Pfund Sterling und der Anlageverwalter kann solche Absicherungstransaktionen für Fremdwährungen einsetzen, um: i) Positionen in anderen Währungen als Pfund Sterling bezeichneten Klassen gegen die Wechselkursrate zum Pfund Sterling abzusichern, und ii) wenn der Anlageverwalter es für vorteilhaft erachtet, das Wechselkursrisiko der im Portfolio enthaltenen Positionen in anderen Währungen als Pfund Sterling abzusichern.

Dementsprechend würden die oben genannten höheren Hebelzahlen nur im unwahrscheinlichen Fall erreicht, dass sowohl das ausgegebene Fondskapital als auch die Positionen im Portfolio in erster Linie in anderen Währungen als Pfund Sterling gezeichnet sind, die dann gegen das Pfund Sterling abgesichert werden. Die Summe der theoretischen Methodologie reflektiert kein Netting und keine Absicherung, die der Fonds eventuell einsetzen kann, auch wenn diese Maßnahmen zum Zweck der Risikoverringerung erfolgen. Dementsprechend sind die oben genannten Zahlen des Bruttohebels höher, als sie wären, würden diese Maßnahmen nicht berücksichtigt. Der Anlageverwalter erwartet deshalb, dass der Bruttohebel des Portfolios ohne die oben beschriebenen Absicherungstransaktionen für Fremdwährungen 250 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen wird. Dies ist konsistent mit dem erwarteten Engagement des Fonds. Die Messung erfolgt unter Verwendung des Commitment-Ansatzes von 250 % (da der Commitment-Ansatz Anordnungen für Netting und Absicherung erlaubt, die das Risiko innerhalb des betreffenden Portfolios reduzieren) Der Fonds wird die Summe des theoretischen Ansatzes verwenden, um den Hebel zu messen. Jegliche Referenz zum Commitment-Ansatz dient lediglich als zusätzliche Veröffentlichung an die Kapitalanleger.

Beim Hebel werden sämtliche integrierten derivativen Instrumente berücksichtigt.

Wert im Risiko

Das globale Engagement des Fonds unterliegt einem erweiterten Risikomanagementprozess, der in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften sicherstellen will, dass der absolute Wert im Risiko des Fonds an jedem beliebigen Tag 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigt. Beim Wert im Risiko des Portfolios handelt es sich um eine Schätzung des maximalen Verlusts, den der Fonds über eine Haltedauer von einem Monat erleiden kann. Er wird durch quantitative Simulationen mit einem einseitigen Vertrauensbereich von 99 % und einem historischen Überwachungszeitraum von 5 Jahren ermittelt. Das Verhältnis zwischen Long- und Short-Positionen (wobei es sich in erster Linie um Anteilskapital oder mit Anteilskapital zusammenhängende Wertpapiere handelt) kann mit der Zeit variieren. Dieser Prozess wird in der Erklärung der Risikomanagementverfahren der Gesellschaft und in den Anhängen zum Fondsprospekt detailliert beschrieben. Kapitalanleger sollten den Abschnitt

„Risikoabwägungen“ beachten, um Informationen im Zusammenhang mit den durch die Nutzung von Derivaten verbundenen Risiken zu erhalten.

Sonstige effiziente Portfoliomanagementtechniken

Der Fonds kann zudem die folgenden Techniken und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement wie z. B. Absicherung und Leistungssteigerung (d. h. Senkung der Kosten, Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Ertrag usw.) gemäß den von der Zentralbank von Zeit zu Zeit für diese Techniken und Instrumente festgelegten Bedingungen einsetzen:

Wertpapierleihvereinbarungen: Die Wertpapierleihe ist die vorübergehende Übertragung von Wertpapieren von einem Verleiher an einen Entleiher, wobei sich der Entleiher verpflichtet, entsprechende Wertpapiere zu einem im Voraus festgelegten Termin an den Verleiher zurückzugeben. Diese Vereinbarungen werden allgemein genutzt, um die Gesamterträge des Fonds mittels Finanzierungskosten zu steigern und zu optimieren.

Die aktuellen Bedingungen und Modalitäten der Zentralbank bezüglich Wertpapierleihvereinbarungen sowie Informationen zu den operativen Kosten und/oder Gebühren, die von den dem Fonds infolge dieser Techniken entstehenden Erträgen abgezogen werden, sind in Anhang C des Prospekts dargelegt.

Informationen über die Sicherheitsverwahrung des Anlageverwalters sind in Anhang C des Prospekts enthalten.

Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierfinanzierungen

Das Fondseingagement in Wertpapierleihgeschäften ist im Nachfolgenden dargelegt (jeweils als Prozentwert des Nettoinventarwerts):

	Erwarteter	Höchstsatz
Wertpapierleihgeschäfte	10 %	100 %

Der Fonds kann in Bezug auf jedes im Portfolio gehaltene Wertpapier Wertpapierleihgeschäfte abschließen. Es wird nicht davon ausgegangen, dass der Fonds Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte ausführen wird.

Research-Gebühren und Research-Zahlungskonten

Die Gesellschaft hat vereinbart, Research-Gebühren im Hinblick auf den Fonds auf ein Research-Zahlungskonto einzuzahlen, die für den Kauf von Materialien und Dienstleistungen („**Research**“) von Dritten zugunsten des Fonds verwendet werden.

Weitere Informationen über die Funktionsweise des Research-Zahlungskontos, einschließlich des für einen bestimmten Zeitraum vereinbarten Research-Budgets, werden auf der Website des Anlageverwalters unter www.pacificam.co.uk bereitgestellt.

RISIKOABWÄGUNGEN

Es gibt keine Garantie, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sein werden oder dass der Fonds seine Anlageziele erreichen wird. Kapitalanleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein. Dazu zählen unter anderen die Risiken, die im Abschnitt „Risikoabwägungen“ des Prospekts und nachfolgend beschrieben werden. Eine Anlage in den Fonds ist nur für Personen geeignet, die in der Lage sind, solche Risiken einzugehen.

Begrenzte Betriebsdauer – keine verlässlichen Performance-Daten aus der Vergangenheit

Es sind keine Daten aus der Vergangenheit verfügbar, auf deren Basis potenzielle Anleger die wahrscheinliche Performance berechnen könnten. Die Investmentperformance des Anlageverwalters sollte nicht als Anzeichen für zukünftig mögliche Ergebnisse des Anlageverwalters und seiner Partner oder des Fonds verwendet werden. Die Ergebnisse anderer Investmentfonds, die vom Anlageverwalter aufgelegt und verwaltet wurden, aktuell oder in der Vergangenheit, die unterschiedliche oder ähnliche Anlagepolitiken verfolgen oder verfolgten, sind kein Anhaltswert für die Ergebnisse, die der Fonds erzielen kann. Der Fonds kann Kapitalanlagen in unterschiedliche oder ähnliche Wertpapier-Portfolios tätigen. Dementsprechend können die Ergebnisse des Fonds unterschiedlich oder ähnlich sein. Sie sind unabhängig von den früher vom Anlageverwalter und jenen Investmentfonds und Konten erzielten Ergebnissen. Des Weiteren können sich der Fonds und seine Betriebsmethode in mehreren Aspekten von anderen vom Anlageverwalter verwalteten Anlagevehikeln oder Konten unterscheiden, z. B. gibt es unterschiedliche Anlage- und Renditeziele und Anlageaufteilungsstrategien und in bestimmten Fällen unterschiedliche Anlagetechniken.

Dachfondsrisiko

Die Ermittlung geeigneter Zielfonds für die Kapitalanlage kann schwierig sein und es besteht ein hohes Maß an Unsicherheit. Zusätzlich können bestimmte Zielfonds von Zeit zu Zeit überzeichnet sein. Dadurch ist es unter Umständen nicht möglich, Anlagen zu tätigen, die als attraktive Gelegenheiten erkannt wurden. Der Anlageverwalter wird zwar vom Verwalter jedes Zielfonds detaillierte Informationen bezüglich der Performance in der Vergangenheit und der Anlagestrategie erhalten, in den meisten Fällen stehen dem Anlageverwalter aber nur wenige oder keine Möglichkeiten zur Verfügung, diese Informationen unabhängig zu verifizieren. Der Verwalter eines Zielfonds kann gesellschaftseigene Anlagestrategien einsetzen, die dem Anlageverwalter nicht vollständig offengelegt werden, was unter bestimmten Marktbedingungen Risiken bedeuten kann, die der Anlageverwalter nicht vorhersehen kann. Um Informationen über den Nettoinventarwert und die Zusammensetzung des Portfolios zu erhalten, muss sich der Anlageverwalter auf die vom Zielfonds zur Verfügung gestellten Informationen verlassen. Ungenaue Informationen könnten sich nachteilig auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken, die Vermögenswerte des Fonds in Übereinstimmung mit dessen Anlagezielen zu verwalten und den Nettoinventarwert des Fonds genau zu bewerten. Anteilsinhaber haben keine individuellen Rechte, Informationen über Zielfonds oder die Verwalter solcher Zielfonds zu erhalten. Sie werden keine Kapitalanleger in den Zielfonds und haben keine Rechte in Bezug auf Rang oder Entschädigung gegen die Zielfonds oder einen ihrer Partner.

Anteilsinhaber tragen einen angemessenen Anteil an den Gebühren und Aufwendungen des Fonds, einschließlich Betriebs- und Vertriebskosten, und, indirekt, Gebühren und Aufwendungen der Zielfonds.

Anlageentscheidungen der Zielfonds werden von den Verwaltern dieser Zielfonds völlig unabhängig vom Anlageverwalter und völlig unabhängig von den Verwaltern der anderen Fonds getroffen. Daraus folgt, dass zu jedem beliebigen Zeitpunkt ein Zielfonds Wertpapiere eines Emittenten kaufen kann, dessen Wertpapiere von einem anderen Zielfonds verkauft werden. Infolgedessen können dem Fonds indirekt bestimmte Transaktionskosten entstehen, ohne ein Nettoanlageergebnis zu erreichen.

Die Zielfonds, in die der Fonds investieren darf, können in ihren Anlageprogrammen Hebel einsetzen. Solche Hebel können in Form von Darlehen für Fremdkapital, Margenhandel, derivativen inhärent

gehebelten Instrumenten, einschließlich unter anderem Terminkontrakte, Futures-Kontrakte, Swaps und Rückkaufvereinbarungen sowie anderen Formen direkter und indirekter Kreditaufnahmen erfolgen, die die Volatilität der Investments der Zielfonds erhöhen. Der Einsatz von Hebeln durch die Zielfonds kann die nachteilige Auswirkung auf die Investmentportfolios der Zielfonds beträchtlich erhöhen. Der Hebel des Zinssatzes allgemein und insbesondere die Preise, zu denen die Zielfonds Kredite aufnehmen können, haben eventuell eine Auswirkung auf das Betriebsergebnis der Zielfonds.

Weitere Details finden Sie in den Abschnitten „Anlageziele und Politiken“ und in den allgemeinen Abschnitten „Risikoabwägungen“ des Prospekts.

Dachfonds – Gebühren und Aufwendungen auf mehreren Ebenen

Soweit einer der Zielfonds in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, entstehen den Anlegern höhere Gebühren aufgrund der geschichteten Anlagestruktur, da die Gebühren auf drei Ebenen entstehen: beim Fonds, beim Zielfonds und bei dem Fonds, in den der Zielfonds investiert. Eine solche Investmentstruktur kann auch zu einem Mangel an Transparenz in Bezug auf die Investments führen, an denen der Fonds indirekte Beteiligungen hält.

Weitere Informationen diesbezüglich finden Sie in den folgenden Abschnitten „Gebühren und Aufwendungen – Zielfonds“ und „Gebühren und Aufwendungen – Gebühren für Einrichtung und Zielfondsmanager“.

Bewertung der Zielfonds

Obwohl der Anlageverwalter davon ausgeht, vom Anlageverwalter jedes Zielfonds auf regelmäßiger Basis detaillierte Informationen bezüglich seiner Investmentperformance zu erhalten, hat der Anlageverwalter unter Umständen nur beschränkten Zugang zu den bestimmten zugrundeliegenden Portfolio-Positionen der Zielfonds und wenig Möglichkeiten, die von den Anlageverwaltern der Zielfonds zur Verfügung gestellten Informationen unabhängig zu verifizieren. Bei einem Fehler bei der Ermittlung des Werts einer Anlage in einem Zielfonds kann der Nettoinventarwert des Fonds ungenau sein.

Des Weiteren können bei der von Zeit zu Zeit stattfindenden Bewertung der Vermögenswerte des Fonds die Einheiten oder Anteile an Zielfonds mit ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert, wie er von den kollektiven Kapitalanlagen zum Bewertungszeitpunkt veröffentlicht wird, bewertet werden. Falls zum wahrscheinlichen Realisierungswert keine Daten verfügbar sind, kann für die Bewertung auch eine Schätzung vorgenommen werden, sofern diese mit Sorgfalt und in gutem Glauben erfolgt und wie von einem kompetenten Fachmann empfohlen, der vom Anlageverwalter ernannt und von der Depotstelle für diesen Zweck zugelassen wurde. Somit ist es von Zeit zu Zeit möglich, dass der Wert der Einheiten oder Anteile am Zielfonds, der zum Bewertungszeitpunkt für die Bewertung des Fonds herangezogen wird, den tatsächlichen Nettoinventarwert eines solchen Zielfonds zum Bewertungszeitpunkt nicht genau reflektiert, was zu einem „veralteten Preis“ des Zielfonds führen kann.

Verwahrungsrisiken

In bestimmten Gerichtsbarkeiten kann die Depotstelle auch Unterdepotstellen ernennen, die Vermögenswerte des Fonds halten. Vorbehaltlich und unbeschadet der Bedingungen der Depotstellenvereinbarung (die vorsieht, dass die Depotstelle für den Verlust jeglicher Vermögenswerte in ihrer Verwahrung haftet, sofern sie nicht nachweisen kann, dass der Verlust als Ergebnis eines externen Ereignisses außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle entstand, dessen Konsequenzen trotz sämtlicher angemessener Bemühungen unvermeidlich waren) haftet die Depotstelle unter bestimmten Umständen weder für Bargeldeinlagen oder Vermögenswerte, die in bestimmten Gerichtsbarkeiten von Unterdepotstellen verwahrt werden, noch für jegliche Verluste, die dem Fonds als Ergebnis eines Konkurs- oder Insolvenzverfahrens einer solchen Unterdepotstelle entstehen (d. h. die Verluste entstehen unter Umständen, die durch externe Ereignisse außerhalb der angemessenen Kontrolle der Depotstelle verursacht werden). Der Fonds kann potenziell einem Ausfall einer beliebigen Unterdepotstelle ausgesetzt sein. In einem solchen Fall können viele der Schutzmaßnahmen, die einem Kunden von einer Depotstelle normalerweise zur Verfügung gestellt werden, für den Fonds nicht verfügbar sein. In Gerichtsbarkeiten bestimmter aufstrebender Märkte sind Depotstellenservices nach wie vor wenig entwickelt. Dementsprechend bestehen Transaktions- und Depotstellenrisiken beim Handel in Gerichtsbarkeiten bestimmter aufstrebender Märkte. Zu den Märkten, in denen dem Fonds

solche Depotstellenrisiken entstehen können, zählen unter anderen China, Hongkong, Indonesien, Südkorea, Malaysia, die Philippinen, Singapur, Taiwan und Vietnam. Beim gegebenen nicht entwickelten Zustand der Bestimmungen bezüglich Depotstellenaktivitäten und Konkursverfahren in bestimmten aufstrebenden Märkten wäre es zweifelhaft, ob der Fonds seine von einer Unterdepotstelle verwahrten Vermögenswerte im Fall einer Insolvenz zurückerhalten könnte.

Börsengehandelte Fonds (Exchange Traded Funds – „ETFs“)

ETFs sind Emittenten, deren Aktien an einer Wertpapierbörse ge- und verkauft werden. ETFs investieren in ein Portfolio mit Wertpapieren, mit denen ein bestimmtes Marktsegment oder ein bestimmter Index nachgebildet werden kann. ETFs haben wie Investmentfonds Ausgaben im Zusammenhang mit ihrem Betrieb, einschließlich Beratungskosten. Wenn der Fonds in einen ETF investiert, muss er zusätzlich zu den Ausgaben im Zusammenhang mit seinen eigenen Betriebskosten auch die Kosten des ETFs anteilig übernehmen. Durch diese Kosten der ETFs wird es teurer, Anteile an ETFs zu kaufen als direkt Anteile an den Zielwertpapieren zu kaufen. Die Risiken im Zusammenhang mit dem Besitz von Anteilen eines ETFs reflektieren üblicherweise diejenigen Risiken im Zusammenhang mit dem Besitz der zugrundeliegenden Wertpapiere, die der ETF nachbilden soll, obwohl fehlende Liquidität in einem ETF dazu führen könnte, dass sein Wert eine höhere Volatilität aufweist als das zugrundeliegende Wertpapier-Portfolio.

Immobilienfonds (Real Estate Investment Trust Securities – „REITs“)

Der Fonds kann in REITs investieren, wenn es gebündelte Anlageinstrumente sind, die primär entweder in Immobilien oder in mit Immobilien verbundenen Darlehen investieren. Mit dem direkten Besitz von Immobilien durch REITs, in die der Fonds investieren darf, sind bestimmte Risiken verknüpft. Zum Beispiel kann der Wert von Immobilien als Ergebnis allgemeiner und lokaler wirtschaftlicher Bedingungen, Überbauungen und zunehmendem Wettbewerb, erhöhten Grundsteuersätzen und Betriebskosten, Änderungen im Bauplanungsrecht, Verluste durch Unfälle oder Enteignung, regulatorische Bestimmungen bezüglich Mieten, Veränderungen beim Nachbarschaftswert, Änderungen der Attraktivität von Gebäuden für Mieter sowie steigende Zinsen schwanken. Genauso wie Veränderungen im Wert der zugrundeliegenden Immobilien, können sich auch Ausfälle von Kreditnehmern oder Mietern auf den Wert von REITs auswirken.

Des Weiteren sind REITs auch von spezialisierten Managementfähigkeiten abhängig. Bei manchen REITs kann die Diversifikation eingeschränkt sein und sie können Risiken unterliegen, die mit der Finanzierung einer beschränkten Anzahl an Immobilien verknüpft sind. Generell sind REITs von ihrer Fähigkeit abhängig, Cashflows zu generieren, um Ausschüttungen an Aktionäre oder Anteilsinhaber vorzunehmen. Darüber ist mit Ausfällen durch Kreditnehmer sowie Selbstliquidationen zu rechnen. Zusätzlich kann die Performance eines in den USA regulierten REITs nachteilig beeinflusst werden, wenn er nicht für steuerbefreiten Einkommensdurchlauf nach US-Steuerrecht zugelassen wird oder wenn er keine Ausnahme von der Registrierung unter dem U.S. Investment Company Act 1940 (das US-Unternehmensgesetz von 1940), in der jeweils gültigen Fassung erhält.

Swaps

Die Swaps, in die der Fonds investieren darf, beinhalten Vereinbarungen mit einer Gegenpartei. Wenn sich bei einem Swap-Vertrag ein Ausfall seitens der Gegenpartei ergibt, ist der Fonds auf vertragliche Abhilfemaßnahmen gemäß den Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Transaktion beschränkt. Es gibt keine Garantie, dass die Gegenpartei bei einem Swap in der Lage sein wird, ihre Verpflichtungen gemäß dem Swap-Kontrakt zu erfüllen oder dass der Fonds bei einem Ausfall die vertraglichen Abhilfemaßnahmen erfolgreich durchsetzen kann. Der Fonds geht deshalb das Risiko ein, dass er Zahlungen, die ihm gemäß einem Swap-Kontrakt zustehen, nur verspätet oder gar nicht erhalten wird. Der diesem Risiko unterliegende Betrag ist jedoch nur der nicht realisierte Nettogewinn aus dem Swap-Kontrakt, falls vorhanden, nicht der gesamte Nennbetrag. Der Anlageverwalter wird die Kreditwürdigkeit der Gegenparteien bei Swap-Kontrakten sehr sorgfältig überwachen, um das mit den Swaps verbundene Risiko zu minimieren.

Spezielle Risiken von Dachfonds

Da der Fonds nur zu bestimmten Zeiten gemäß den in den Verwaltungsdokumenten des Zielfonds festgelegten Beschränkungen Anlagen in einen Zielfonds tätigen kann bzw. Auszahlungen von einem Zielfonds erhalten kann, muss der Fonds von Zeit zu Zeit eventuell einen größeren Anteil seiner Vermögenswerte vorübergehend in Geldmarktwertpapiere investieren, in die der Anlageverwalter unter anderen Umständen nicht unbedingt investieren wollte. Darüber hinaus wird der Fonds eventuell nicht in der Lage sein, seine Investition in einen Zielfonds direkt nach einer Entscheidung hierzu abzuziehen und der Fonds muss eventuell Geld leihen, um Rücknahmeerlöse zu bezahlen. Dies kann sich nachteilig auf die Anlagerendite des Fonds auswirken.

ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Anlage in übertragbare Wertpapiere in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften gegründet. Die Anlegerbasis wird sich erwartungsgemäß aus privaten Banken, Finanzberatern, Family-Offices, Vermögensverwaltern und deren individuellen Kunden zusammensetzen, die langfristiges Kapitalwachstum anstreben.

DIVIDENDENPOLITIK

Die Direktoren beabsichtigen zurzeit nicht, Dividenden im Zusammenhang mit den Anteilen zu deklarieren. Dementsprechend wird erwartet, dass der Nettoertrag auf die Investitionen des Fonds, der den Anteilen zuzurechnen ist, vom Fonds einbehalten wird, was zu einem Anstieg des Nettoinventarwerts je Anteil der Anteile führen wird.

Die Direktoren behalten sich jedoch das Recht vor, in ihrem eigenen Ermessen Dividenden in Bezug auf einen solchen Nettoertrag auf die Investitionen des Fonds, die den Anteilen zuzurechnen sind, festzusetzen. Falls die Direktoren sich dazu entschließen, Dividenden in Bezug auf eine Anteilsklasse im Fonds festzusetzen, werden die Anteilsinhaber im Voraus über eine solche Änderung in der Dividendenpolitik informiert (einschließlich des Datums, an dem die Dividenden bezahlt werden und der Methode, gemäß der die Dividenden bezahlt werden). Die vollständigen Details werden in einem aktualisierten Nachtrag veröffentlicht.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Details zu Gebühren und Aufwendungen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt der Gesellschaft. Im Zusammenhang mit dem Fonds fallen folgende Gebühren und Aufwendungen an.

Anlageverwaltungsgebühren

Anteilstklassen für Privatkunden

Der Anlageverwalter erhält eine Verwaltungsgebühr (die „**Verwaltungsgebühr**“) in Bezug auf jede Anteilstklasse für Privatkunden für Verwaltungsdienste für den Fonds, die einem jährlichen Satz von bis zu 1,5 % des jeder Anteilstklasse zuzurechnenden Nettoinventarwerts entspricht.

Anteilstklassen für institutionelle Anleger und Anteilstklasse Z

Der Anlageverwalter erhält eine Verwaltungsgebühr in Bezug auf jede Anteilstklasse für institutionelle Anleger für Verwaltungsdienste für den Fonds, die einem jährlichen Satz von bis zu 0,75 % des jeder Anteilstklasse für institutionelle Anleger zuzurechnenden Nettoinventarwerts entspricht.

Der Anlageverwalter erhält eine Verwaltungsgebühr in Bezug auf jede Anteilstklasse Z für Verwaltungsdienste für den Fonds, die einem jährlichen Satz von bis zu 0,75 % des jeder Anteilstklasse Z zuzurechnenden Nettoinventarwerts entspricht.

Allgemeine Bestimmungen im Zusammenhang mit Anlageverwaltungsgebühren

Die an den Anlageverwalter zahlbare Verwaltungsgebühr wird täglich erfasst und monatlich nachträglich aus den Vermögenswerten des Fonds ausgezahlt.

Für die Berechnung der Verwaltungsgebühr für jeden beliebigen Geschäftstag, wird der einer Klasse zuzurechnende Nettoinventarwert des Fonds von den Direktoren oder unter deren Leitung ermittelt, basierend auf dem Nettoinventarwert des Fonds zum Schlusskurs des vorherigen Geschäftstages, angepasst, um eventuelle Rücknahmen oder Zeichnungen zu berücksichtigen.

Ungeachtet des Vorstehenden kann der Anlageverwalter in seinem alleinigen Ermessen während jedes Zeitraums beschließen, ohne die Anteilsinhaber zuvor zu informieren, auf einen Teil der ihm zustehenden Gebühren in Bezug auf den Fonds oder eine Anteilstklasse zu verzichten.

Außerdem wird die Gesellschaft dem Anlageverwalter eventuell angefallene angemessene Auslagen aus dem Vermögen des Fonds erstatten.

Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren

Dem Fonds entsteht eine Verwaltungsgebühr im Zusammenhang mit Verwaltungsdiensten, die dem Fonds durch den Verwalter erbracht werden, sowie eine Verwahrungsgebühr im Zusammenhang mit den Diensten, die dem Fonds von der Depotstelle erbracht werden.

Die dem Verwalter und der Depotstelle zu zahlenden Gebühren bestehen aus festen und variablen Elementen, die vom verwalteten Vermögen und der Fondsaktivität abhängen. Die an den Verwalter zu zahlenden Buchhaltungsgebühren werden 0,14 % des Nettoinventarwerts des Fonds jährlich nicht übersteigen.

Verwahrgebühren, die im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten zu bezahlen sind, reichen je nach Land von 0,0075 % bis 0,45 % vom Wert des Vermögens pro Jahr. Die Depotstelle wird darüber hinaus Gebühren im Zusammenhang mit ihrer Aufsichtsfunktion erhalten, diese werden aber 0,02 % des Nettoinventarwerts pro Jahr nicht übersteigen.

Sonstige an den Verwalter und/oder die Depotstelle zu zahlende Gebühren und Auslagen umfassen Gebühren im Zusammenhang mit der Transferstelle, Transaktionsbearbeitungsgebühren und

Steuerrückforderungsdiensten. Diese Gebühren entsprechen den geschäftsüblichen Sätzen und werden in erster Linie auf Transaktionsbasis berechnet.

Diese Gebühren werden täglich erfasst und sind monatlich nachträglich am letzten Geschäftstag jedes Monats zu bezahlen.

Die Gesellschaft wird aus dem Vermögen des Fonds dem Verwalter, der Depotstelle sowie den von der Depotstelle ernannten Unterdepotstellen eventuell anfallende angemessene Auslagen sowie Gebühren (die geschäftsübliche nicht übersteigen) erstatten und übernimmt auch die Transaktionsgebühren. Die Ausgaben für die Depotstelle und den Verwalter werden täglich erfasst und nachträglich monatlich bezahlt.

Zeichnungsgebühren

Für Zeichnungen in Anteilklassen für Privatkunden kann eine Zeichnungsgebühr in Höhe von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags anfallen.

Für Anteile der Klasse für institutionelle Anleger und der Klasse Z fallen keine Zeichnungsgebühren an.

Einrichtungs- und Betriebskosten

Es wird davon ausgegangen, dass die Einrichtungs- und Betriebskosten des Fonds 100.000 GBP nicht übersteigen werden. Diese Ausgaben werden im Verlauf der ersten fünf Jahresabschlüsse des Fonds oder, nach Entscheidung der Direktoren, über einen kürzeren Zeitraum amortisiert. Der Effekt dieser bilanziellen Behandlung wird als nicht wesentlich für die Steuererklärung der Gesellschaft erachtet. Sollte der Effekt der bilanziellen Behandlung zukünftig wesentlich werden, kann es erforderlich werden, den nicht amortisierten Betrag an Einrichtungs- und Betriebskosten abzuschreiben, was im Nettoinventarwert des Fonds reflektiert wird.

Eventuell anfallende Kosten werden dem Fonds zugerechnet, wenn sie nach Meinung der Direktoren mit dem Fonds im Zusammenhang stehen. Wenn Kosten nicht direkt einem bestimmten Fonds zugerechnet werden können, liegt es im Ermessen der Direktoren, die Basis festzulegen, auf der diese Kosten zwischen den Fonds der Gesellschaft aufgeteilt werden sollen. In solchen Fällen werden die Kosten normalerweise proportional zur Höhe des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds zugeordnet. Dementsprechend wird der Fonds in solchen Fällen anteilig an solchen Kosten beteiligt sein. Soweit diese Kosten einer bestimmten Fondsklasse zugeordnet werden können, sind die Kosten von dieser Klasse zu tragen.

Bestimmte andere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fonds werden aus dem Vermögen des Fonds getragen. Dies umfasst unter anderem Registrierungsgebühren und sonstige Kosten im Zusammenhang mit Regulierungs- Aufsichts- oder Steuerbehörden in unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten, Kosten, um den Fonds und die Anteile bei Regierungs- oder Regulierungsbehörden oder an einem regulierten Markt oder an einer Börse zu führen, für Compliance-Services, Erstellung, Satz und Druck des Prospekts, der Vertriebsdokumentation, Unterlagen und anderer Dokumente für Anleger, Steuern, Provisionen und Maklergebühren, Ausgabe, Kauf, Rückkauf und Rücknahme von Anteilen, Transferstellen, Sekretariatskosten und Auslagen der Gesellschaft, Kosten des für die Antigeldwäsche-Berichterstattung Verantwortlichen, Anteilsinhaber-Servicestellen und Urkundenbeamte, Druck-, Versand-, Prüfungs-, Buchhaltungs- und Rechtskosten, Berichte an Anteilsinhaber Regierungsbehörden, Meetings mit Anteilsinhabern und Stellvertreterwerbung hierfür (falls erforderlich), Versicherungsprämien; Verbands- und Mitgliedsbeiträge und eventuelle nicht wiederkehrende außergewöhnliche Positionen (die „**Betriebskosten**“).

Der Anlageverwalter und/oder der Vertriebspartner können von Zeit zu Zeit und in ihrem eigenen Ermessen die Gebühren, die sie erhalten teilweise oder vollständig dazu nutzen, bestimmte Finanzvermittler zu vergüten. Des Weiteren können der Anlageverwalter und/oder der Vertriebspartner von Zeit zu Zeit und in ihrem eigenen Ermessen einigen oder allen Anteilsinhabern Rabatte auf ihre Gebühren gewähren.

Zielfonds

Jeder Zielfonds trägt seine eigenen Angebots-, Einrichtungs-, Organisations- und Betriebskosten, einschließlich sämtlicher an den Zielfonds zu bezahlenden Verwaltungs-, Verwahrungs- und Bewertungskosten und sämtlicher an den Verwalter und/oder den Anlageverwalter des Zielfonds gemäß den Angebotsdokumenten und den wesentlichen Verträgen zu zahlenden Verwaltungsgebühren und Leistungsanreizen, die zusätzlich zu den Gebühren und Aufwendungen des Fonds anfallen. Die erwartungsgemäß an die Verwalter der Zielfonds zu bezahlenden Gebühren sind im nachfolgenden Abschnitt „*Gebühren der Zielfondsmanager*“ beschrieben. Der Fonds trägt indirekt einen proportionalen Anteil an den Gebühren und Aufwendungen jedes Zielfonds, in den er investiert. Darüber hinaus trägt der Fonds auch sämtliche Zeichnungsgebühren, Rücknahmegebühren oder Vertriebskosten, die im Zusammenhang mit seinen Investitionen in einen Zielfonds anfallen.

Wenn ein Zielfonds in andere kollektive Kapitalanlageprogramme investiert, können der Zielfonds und auch der Fonds einen Teil der Gebühren und Aufwendungen der kollektiven Kapitalanlage, in die der Zielfonds investiert, tragen. Der Zielfonds trägt sämtliche Zeichnungsgebühren, Rücknahmekosten oder Vertriebskosten, die im Zusammenhang mit einer seiner Investitionen in kollektive Kapitalanlageprogramme anfallen. Außerdem trägt der Fonds indirekt einen proportionalen Anteil an solchen Gebühren und Kosten. Der Fonds darf nicht in einen Zielfonds investieren, der mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in weitere kollektive Kapitalanlagen investiert.

Jeder Verwalter eines Zielfonds, in den der Fonds investiert und bei dem es sich um eine mit dem Fonds verbundene Gesellschaft handelt, verzichtet auf jegliche Vorbereitungskosten, Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren, die er im Zusammenhang mit den vom Fonds in den Zielfonds getätigten Investitionen berechnen kann.

Verwaltungsgebühren der Zielfonds

Verwalter von Zielfonds und der kollektiven Kapitalanlagen, in die der Zielfonds investieren kann, werden gemäß Bedingungen vergütet, die feste und/oder leistungsbezogene Gebühren oder Zuweisungen enthalten können. Der Fonds, als Anleger in einen Zielfonds, trägt einen proportionalen Anteil an jeglichen Verwaltungsgebühren, die an den Verwalter eines Zielfonds zu zahlen sind, und einen indirekten proportionalen Anteil sämtlicher festen Verwaltungsgebühren von jedem kollektiven Kapitalanlageprogramm, in das der Zielfonds investieren kann. Zurzeit wird davon ausgegangen, dass die gewichteten durchschnittlichen Verwaltungsgebühren, die an die Zielfondsmanager oder den Verwalter der kollektiven Kapitalanlageprogramme, in die der Zielfonds investiert, zu zahlen sind, ungefähr 2 % des Vermögenswerts eines Zielfonds betragen werden (und 2,5 % nicht übersteigen werden).

Darüber hinaus kann eine erfolgsbezogene Vergütung an die Verwalter der jeweiligen Zielfonds oder der kollektiven Kapitalanlageprogramme, in die der Zielfonds investiert, fällig werden. Zurzeit wird erwartet, dass diese Gebühren im Allgemeinen im Bereich von 0 % bis zu maximal 20 % der Zunahme im Nettoinventarwert der einem Berater im Zeitraum einer solchen Zuordnung zuzuordnenden Vermögenswerte liegen werden, abziehen von den Vermögenswerten des relevanten Zielfonds oder kollektiven Kapitalanlageprogramms, in das der Zielfonds investiert, und somit die tatsächliche Performance eines solchen Zielfonds reduzierend. Die erfolgsbezogene Vergütung kann unter Umständen einer Mindesthürde bezüglich der Rendite unterliegen.

Wenn der Fonds in einen anderen Fonds der Gesellschaft investiert (der „empfangende Fonds“), werden etwaige Provisionen (einschließlich reduzierte Provisionen), die der Anlageverwalter in Bezug auf solche Anlagen erhält, in das Fondsvermögen eingezahlt. Solche Vermögenswerte, die in den empfangenden Fonds investiert werden, müssen jedoch ihren proportionalen Anteil an den Gebühren und Aufwendungen des empfangenden Fonds, in den sie investiert sind, tragen. Wenn der Fonds in einen empfangenden Fonds investiert, darf die jährliche Anlageverwaltungsgebühr, die Anteilsinhabern in Bezug auf diesen Anteil an den Vermögenswerten des Fonds, die in empfangende Fonds investiert sind (unabhängig davon, ob eine solche Gebühr direkt auf Fondsebene, indirekt auf Ebene des empfangenden Fonds oder in Kombination beider entrichtet wird), nicht die Höhe der maximalen jährlichen Anlageverwaltungsgebühr übersteigen, die Anlegern in den Fonds in Bezug auf die Gewichtung des Fondsvermögens berechnet werden kann, so dass eine doppelte Belastung der jährlichen Anlageverwaltungsgebühr des Fonds infolge seiner Anlagen in den empfangenden Fonds vermieden wird.

ZEICHNUNG UND RÜCKGABE VON ANTEILEN

Berechtigte Anleger

Vorbehaltlich des Abschnitts „Übertragung von Anteilen“ im Prospekt sind Zeichner generell verpflichtet, zu bestätigen, dass sie keine US-Person sind.

Die Gesellschaft und der Verwalter behalten sich das Recht vor, jede Zeichnung von Anteilen vollständig oder in Teilen abzulehnen. Wird eine Anteilszeichnung abgelehnt, werden bereits bezahlte Zeichnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Zeichnung zurückerstattet. Die Kosten der Rückerstattung werden dem Zeichner belastet und es erfolgt keine Erstattung von Zinsen oder andere Kompensation im Zusammenhang mit solchen zurückerstatteten Beträgen.

Mindestzeichnung

Sofern von der Gesellschaft nicht anders bestimmt, ist der Mindestanlagebetrag für jede Anteilsklasse wie im Abschnitt „Der Fonds“ dieser Ergänzung veröffentlicht.

Mindesthaltdauer

Sofern von der Gesellschaft nicht anders bestimmt, kann ein Anteilsinhaber nicht einen Teil seiner Anteile zurück geben, wenn dadurch der Mindesthaltebetrag unterschritten würde, der für die betreffende Klasse im Abschnitt „Der Fonds“ veröffentlicht wird (oder das Währungsäquivalent seiner Klasse).

Falls ein Anteilsinhaber einen Teil seiner Anteile zurückgeben will und dies dazu führen würde, dass dieser Anteilsinhaber weniger als den oben bezeichneten Mindesthaltebetrag halten würde, kann die Gesellschaft in ihrem Ermessen (a) eine solche Rückgabe als die Rückgabe aller vom betreffenden Anteilsinhaber gehaltenen Anteile der jeweiligen Anteilsklasse behandeln; (b) eine solche Rückgabe eines Teils der Anteile ablehnen; oder (c) die teilweise Rückgabe akzeptieren. Anteilsinhaber werden vor oder nach dem relevanten Handelstag benachrichtigt, falls die Gesellschaft bestimmt, (i) eine solche Rückgabe als Rückgabe der gesamten Anteile des betreffenden Anteilsinhabers behandelt oder (ii) eine solche Rückgabe eines Teils der Anteile ablehnt.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder aufgrund einer ungünstigen Veränderung von Wechselkursen unter den Mindesthaltebetrag fällt, wird dies nicht als Verstoß gegen die Erfordernis des Mindesthaltebetrags betrachtet.

Erstmissionspreis

Anteile in jeder nicht aufgelegten Klasse stehen zum nachfolgend dargelegten Erstmissionspreis während der Erstzeichnungsfrist zur Verfügung, welche um 9:00 Uhr (irische Zeit) am 8. Dezember 2020 beginnt und um 17:00 Uhr (irische Zeit) am 7. Mai 2021 endet, bzw. an einem Datum und/oder zu einer Uhrzeit, die von den Direktoren bestimmt werden kann und der Zentralbank mitgeteilt wird (die „**Erstzeichnungsfrist**“).

Der Klarheit halber wird darauf hingewiesen, dass alle Anteilsklassen, die in der Tabelle oben im Abschnitt unter „Fonds“ aufgeführt sind, nicht aufgelegt sind, mit Ausnahme der Anteilsklassen USD D1, abgesichert; GBP D1; EUR D1, abgesichert; USD D2, abgesichert; GBP D2; SGD D2, abgesichert; USD D3, abgesichert; GBP D3; EUR D3, abgesichert; Overlay USD A, abgesichert; Overlay GBP A; Overlay EUR A, abgesichert; USD B, abgesichert; GBP B; USD C, abgesichert; GBP C; EUR C, abgesichert; GBP E; EUR E, abgesichert; USD F, abgesichert; GBP F; USD G, abgesichert; GBP G; Overlay GBP J; USD, institutionell, abgesichert; GBP, institutionell; EUR, institutionell, abgesichert; AUD, institutionell, abgesichert, und GBP Z, die aufgelegt wurden und zum Nettoinventarwert pro Aktie an jedem Handelstag zur Verfügung stehen.

Die Angaben zu aufgelegten und nicht aufgelegten Klassen haben zum Datum dieses Nachtrags Gültigkeit. Anteilsinhaber können aktuelle Informationen von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter in Bezug darauf verlangen, welche Klassen am Datum ihres Anlageangebots aufgelegt sind.

Der Erstemissionspreis für jede Anteilsklasse wird in der Währung festgelegt, in der die Klasse geführt wird und wie sie in der nachfolgenden Tabelle festgelegt ist.

Währung der Anlageklasse	Erstemissionspreis
USD	10 USD
GBP	10 GBP
EUR	10 EUR
CHF	10 CHF
AUD	10 AUD
JPY	100 JPY
SGD	100 SGD
ILS	100 ILS

Die Zeichnungsbeträge müssen in der Währung der Anteilsklasse per Überweisung auf das Fondskonto bezahlt werden. Das Geld muss von einem Konto auf den/die Namen des/der Anleger(s) überwiesen werden.

Anteilsangebote nach der Erstzeichnungsfrist

Nach der Erstaussgabe der Anteile in jeder Klasse, werden die Anteile in der Klasse am relevanten Handelstag mit dem relevanten Nettoinventarwert je Anteil für die jeweilige Klasse gemäß den Bedingungen und in Übereinstimmung mit den hierin beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Zeichnung von Anteilen

Zeichnungen von Anteilen am Fonds müssen schriftlich unter Verwendung der vom Verwalter erhältlichen Zeichnungsvereinbarung erfolgen. Zeichnungsvereinbarungen, vollständig ausgefüllt, zusammen mit sämtlichen anderen Begleitdokumenten mit Bezug zu Geldwäschepräventionsüberprüfungen, müssen in Übereinstimmung mit den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen vor der Zeichnungsschlusszeit an den Verwalter gesendet werden, sofern die Direktoren in ihrem alleinigen Ermessen nicht beschließen, spätere Zeichnungen unter außergewöhnlichen Umständen anzunehmen und vorausgesetzt, dass solche Zeichnungen für Anteile vor dem Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag eingehen. Zeichnungsvereinbarungen können dem Verwalter per Fax gesendet werden. Nachfolgende Käufe von Anteilen, nach dem Erstzeichnungszeitraum, gemäß einer korrekt und vollständig ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können erfolgen, indem eine genehmigte Anfrage ausgefüllt und per Fax oder elektronisch an den Verwalter gesendet wird.

Abrechnungszeitraum für Zeichnungen

Die Gesellschaft muss innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem betreffenden Handelstag frei verfügbare Mittel in Höhe des Zeichnungsbetrags erhalten.

Falls die Gesellschaft innerhalb der oben genannten Frist oder bis zu einem anderen von den Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmten Datum oder Zeitpunkt keine frei verfügbaren Mittel in Höhe des Zeichnungsbetrags erhält, können sich die Direktoren das Recht vorbehalten, die Zeichnung abzulehnen und/oder die vorläufige Zuteilung der Anteile zu stornieren. In einem solchen Fall muss der Anleger die Gesellschaft, den Anlageverwalter, den Verwalter und sämtliche Partner der Vorgenannten für jegliche Ansprüche, Verluste, Haftungen oder Schäden (einschließlich Anwaltskosten und damit im Zusammenhang stehende Auslagen) entschädigen, die den Vorgenannten entstehen, weil der Anleger den Zeichnungsbetrag nicht innerhalb der festgelegten Frist überwiesen hat oder weil er auf andere Art die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung nicht eingehalten hat.

Falls die Direktoren beschließen, ungeachtet der Tatsache, dass die Gesellschaft die frei verfügbaren Mittel erst nach der betreffenden Schlusszeit erhalten hat, eine vorläufige Zuteilung von Anteilen nicht

zu stornieren, behalten sich die Direktoren das Recht vor, ab dem Geschäftstag, der dem betreffenden Handelstag folgt, Zinsen zu den jeweils gültigen Zinssätzen auf diese Zeichnungsgelder zu erheben. Zusätzlich können die Direktoren in ihrem alleinigen Ermessen sämtliche vom Anteilsinhaber gehaltenen Anteile an der Gesellschaft zurückkaufen und die Rückkauf Erlöse für die Befriedigung der Zahlungsverpflichtungen des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem ihrer Partner gemäß den oben beschriebenen Entschädigungsbestimmungen nutzen, wenn der Anteilsinhaber versäumt, den Zeichnungsbetrag bis zum Fälligkeitsdatum zu bezahlen. Weitere Informationen hierzu sind dem Abschnitt „Rücknahme von Anteilen – obligatorische Rücknahme von Anteilen, Einziehung von Dividenden und Steuerabzug“ im Prospekt zu entnehmen.

Die Gesellschaft oder der Verwalter kann in ihrem/seinem alleinigen Ermessen und ohne Angabe von Gründen jede Zeichnung vollständig oder teilweise ablehnen.

Anteile am Fonds werden gemäß den Bedingungen und in Übereinstimmung mit den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Rücknahmeanträge

Wenn die Anzahl an Rücknahmeanträgen an einem Handelstag 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds oder einen von den Direktoren in ihrem alleinigen Ermessen für einen beliebigen Handelstag festgelegten höheren Prozentsatz übersteigt (der „**Gate-Betrag**“), kann die Gesellschaft (i) alle diese Rücknahmeanträge anteilig verringern (in Übereinstimmung mit der Größe der Rücknahmeanträge, sodass die an einem solchen Handelstag zurückgenommenen Anteile in der Summe nur den Gate-Betrag repräsentieren) und (ii) den Gate-Betrag übersteigende Rücknahmeanträge auf nachfolgende Handelstage unter Berücksichtigung des an jedem solchen Handelstag gültigen Gate-Betrags aufschieben. Sofern die Gesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen nichts anderes bestimmt, dürfen solche aufgeschobenen Rücknahmeanträge nicht widerrufen werden.

Anteilsinhaber können beantragen, dass Anteile an jedem beliebigen Handelstag zurückgenommen werden, indem sie einen Rücknahmeantrag ausfüllen und in Übereinstimmung mit den im Prospekt beschriebenen Verfahren an den Verwalter senden. Nach der Rücknahmeschlusszeit werden Rücknahmeanträge generell nicht angenommen. Rücknahmeanträge, die nach der betreffenden Rücknahmeschlusszeit eingehen, werden bis zum nächstmöglichen Handelstag zurückgehalten, es sei denn, die Direktoren bestimmen in ihrem alleinigen Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, solche Rücknahmeanträge am entsprechenden Handelstag anzunehmen.

Die Anteile werden zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil am Handelstag, an dem die Rücknahme erfolgt unter Anrechnung jeglicher mit einer solchen Rücknahme verbundenen Kosten zurückgenommen.

Abrechnungszeitraum für Rücknahmen

Vorbehaltlich sämtlicher hierin enthaltenen Bestimmungen erfolgen Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf Basis der nicht ungeprüften Daten) in der entsprechenden Währung der Anteilsklasse und werden normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen und auf alle Fälle nicht später als 10 Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag als zurückgenommen betrachtet. Alle Zahlungen erfolgen per Banküberweisung auf das zuvor von den Anteilsinhabern für diese Zwecke benannte Konto.

Es ist zu beachten, dass keine Rücknahmezahlung an einen Anteilsinhaber vorgenommen werden kann, bevor der Verwalter die Zeichnungsvereinbarung und sämtliche von der Gesellschaft und dem Verwalter benötigte Dokumentation erhalten hat, einschließlich sämtlicher Dokumente im Zusammenhang mit allen relevanten Anti-Geldwäschegesetzen oder anderen Erfordernissen, und/oder bevor sämtliche Anti-Geldwäscheverfahren fertiggestellt wurden.

PACIFIC MULTI-ASSET ACCUMULATOR – CORE FUND

DEFINITIONEN

Sämtliche Wörter oder Ausdrücke, die in dieser Ergänzung nicht definiert werden, haben die im Prospekt definierte Bedeutung. Der Fonds ist gemäß den Bestimmungen der europäischen Gemeinschaften 2011 (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere) (in der jeweils geltenden Version) („**OGAW-Bestimmungen**“) aufgelegt. Diese Ergänzung wird gemäß den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank ausgelegt und erfüllt die betreffenden Bestimmungen.

„**Geschäftstag**“ bedeutet:

- (i) jeder Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Irland und dem Vereinigten Königreich geöffnet sind; oder
- (ii) ein anderer Tag oder andere Tage, wie sie die Direktoren von Zeit zu Zeit definieren und die Anteilshaber im Voraus darüber informieren können;

„**Handelstag**“, der Tag, an dem Rücknahmen oder Zeichnungen erfolgen, das bedeutet

- (i) jeder Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeder andere Tag, den die Direktoren festgelegt haben, vorausgesetzt, die Fondsanteilsinhaber wurden zuvor darüber informiert und vorausgesetzt, dass mindestens ein Handelstag pro vierzehn Tage stattfindet;

„**Fonds**“ bedeutet der Pacific Multi-Asset Accumulator – Core Fund;

„**Rücknahmeschlusszeit**“ bedeutet 10:00 Uhr (irische Zeit) am relevanten Handelstag;

„**Anlageklassen für Privatkunden**“ bedeutet Anteile der Klasse A, Klasse B, Klasse C, Klasse D1, Klasse D2, Klasse D3, Klasse E, Klasse F, Klasse G, Klasse H, Klasse J, Klasse K, Klasse L1, Klasse L2, Klasse L3, Klasse M und der Klasse N.

„**Zeichnungsschlusszeit**“ bedeutet 10:00 Uhr (irische Zeit) am relevanten Handelstag;

„**Bewertungstag**“ bedeutet jeder Handelstag, sofern von den Direktoren nicht anderweitig festgelegt;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bedeutet 9:00 Uhr (irische Zeit) an jedem Bewertungstag oder jeder andere Zeitpunkt nach der Rücknahmeschlusszeit und der Zeichnungsschlusszeit, wie die Direktoren sie mit Bezug auf den Fonds von Zeit zu Zeit festlegen können und die Anteilshaber im Voraus darüber informieren können.

DER FONDS

Der Pacific Multi-Asset Accumulator – Core Fund ist ein Teilfonds der Pacific Capital UCITS Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, eingetragen in Irland mit Registriernummer 553111 und gegründet als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds.

Die Gesellschaft bietet zurzeit 134 Anlageklassen im Fonds, wie nachfolgend aufgeführt, an. Die Gesellschaft kann zukünftig mit vorheriger Ankündigung auch weitere Anlageklassen im Fonds mit vorheriger Ankündigung und vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank auflegen.

Anlageklasse Beschreibung	Währung der Klasse	Abgesicherte Währung	Anlageverwaltungsgebühren	Vertriebsgebühren	Mindesterstzeichnung*	Mindesthaltedauer*
Anteile der Klasse D1						
USD D1, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP D1	GBP	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR D1, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF D1, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD D1, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY D1, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD D1, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse D2						
USD D2, abgesichert	USD	Ja,	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP D2	GBP	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR D2, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF D2, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD D2, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY D2, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD D2, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse D3						

USD D3, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP D3	GBP	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR D3, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF D3, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD D3, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY D3, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD D3, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse A						
Overlay USD A, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 USD	50.000 USD
Overlay GBP A	GBP	Nein	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 GBP	50.000 GBP
Overlay EUR A, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 EUR	50.000 EUR
Overlay CHF A, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 CHF	50.000 CHF
Overlay AUD A, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 AUD	50.000 AUD
Overlay JPY A, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 JPY	50.000 JPY
Overlay SGD A, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse B						
USD B, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 USD	50.000 USD
GBP B	GBP	Nein	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR B, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF B, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD B, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY B, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 JPY	50.000 JPY

SGD B, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 SGD	50.000 SG D
Anteile der Klasse C						
USD C, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 0,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 US D
GBP C	GBP	Nein	Bis zu 0,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GB P
EUR C, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EU R
CHF C, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CH F
AUD C, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	50.000 AU D
JPY C, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD C, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SG D
Anteile der Klasse E						
USD E, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 USD	50.000 US D
GBP E	GBP	Nein	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 GBP	50.000 GB P
EUR E, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 EUR	50.000 EU R
CHF E, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 CHF	50.000 CH F
AUD E, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 AUD	50.000 AU D
JPY E, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD E, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 SGD	50.000 SG D
Anteile der Klasse F						
USD F, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 USD	50.000 US D
GBP F	GBP	Nein	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 GBP	50.000 GB P
EUR F, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 EUR	50.000 EU R
CHF F, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 CHF	50.000 CH F

AUD F, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 AUD	50.000 AU D
JPY F, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD F, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 SGD	50.000 SG D
Anteile der Klasse G						
USD G, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 USD	50.000 US D
GBP G	GBP	Nein	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 GBP	50.000 GB P
EUR G, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 EUR	50.000 EU R
CHF G, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 CHF	50.000 CH F
AUD G, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 AUD	50.000 AU D
JPY G, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD G, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 SGD	50.000 SG D
Anteile der Klasse H						
USD, H, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 USD	50.000 US D
GBP, H	GBP	Nein	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 GBP	50.000 GB P
EUR, H, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 EUR	50.000 EU R
CHF, H, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 CHF	50.000 CH F
AUD, H, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 AUD	50.000 AU D
JPY, H, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD, H, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 SGD	50.000 SG D
Anteile der Klasse J						
Overlay USD J, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 USD	50.000 US D
Overlay GBP J	GBP	Nein	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 GBP	50.000 GB P
Overlay EUR J, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 EUR	50.000 EU R

Overlay CHF J, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 CHF	50.000 CHF
Overlay AUD J, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 AUD	50.000 AUD
Overlay JPY J, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 JPY	50.000 JPY
Overlay SGD J, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse K						
USD K, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP K	GBP	Nein	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR K, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF K, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD K, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY K, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD K, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse L1						
USD L1, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP L1	GBP	Nein	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR L1, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF L1, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD L1, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY L1, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD L1, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse L2						

USD L2, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwert s pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP L2	GBP	Nein	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwert s pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR L2, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwert s pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF L2, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwert s pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD L2, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwert s pro Jahr	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY L2, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwert s pro Jahr	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD L2, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwert s pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse L3						
USD L3, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwert s pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP L3	GBP	Nein	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwert s pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR L3, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwert s pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF L3, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwert s pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD L3, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwert s pro Jahr	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY L3, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwert s pro Jahr	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD L3, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwert s pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse M						
USD M, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 USD	50.000 USD
GBP M	GBP	Nein	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR M, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF M, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 CHF	50.000 CHF

AUD M, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY M, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD M, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse N						
USD N, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 USD	50.000 USD
GBP N	GBP	Nein	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR N, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF N, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD N, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY N, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD N, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 SGD	50.000 SGD
Anlageklasse für institutionelle Anleger						
USD, institutionell, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	1.000.000 USD	50.000 USD
GBP, institutionell	GBP	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	1.000.000 GBP	50.000 GBP
EUR, institutionell, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	1.000.000 EUR	50.000 EUR
CHF, institutionell, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	1.000.000 CHF	50.000 CHF
AUD, institutionell, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	1.000.000 AUD	50.000 AUD
JPY, institutionell, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	1.000.000 J PY	50.000 JPY
SGD, institutionell, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	1.000.000 SGD	50.000 SGD
ILS, institutionell, abgesichert	ISSD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	110000000 ISSD	500000 ISSD
Anteile der Klasse Z						

USD Z, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	5.000.000 USD	50.000 USD
GBP Z	GBP	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	5.000.000 GBP	50.000 GBP
EUR Z, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	5.000.000 EUR	50.000 EUR
CHF Z, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	5.000.000 CHF	50.000 CHF
AUD Z, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	5.000.000 AUD	50.000 AUD
JPY Z, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	5.000.000 J PY	50.000 JPY
SGD Z, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	5.000.000 SGD	50.000 SGD

* Die Direktoren können, in ihrem alleinigen Ermessen, auf Mindesterstzeichnung und Mindesthaltedauer für jede Anlageklasse verzichten.

Die Basiswährung des Fonds ist Pfund Sterling. Der Nettoinventarwert je Anteil jeder relevanten Klasse wird in der entsprechenden Nennwährung berechnet.

Für Anteile der Klasse A, Klasse B, Klasse C, Klasse D1, Klasse D2, Klasse D3, Klasse E, Klasse F und Klasse G (die „Anlageklassen für Privatkunden“) kann eine Zeichnungsgebühr in Höhe von 5 % des Zeichnungsbetrags anfallen.

Für Anteile der Klasse Institutionell und der Klasse Z fallen keine Zeichnungsgebühren an.

Im Bestreben, Halter von Anlageklassen, die nicht in Pfund Sterling gezeichnet wurden, vor Währungskursveränderungen zwischen Pfund Sterling und dem US-Dollar, dem Euro und dem Pfund Sterling, dem Schweizer Franken und dem Pfund Sterling, dem japanischen Yen und dem Pfund Sterling, dem australischen Dollar und dem Pfund Sterling, dem Singapur-Dollar und dem Pfund Sterling sowie dem israelischen Shekel und dem Pfund Sterling zu schützen, kann der Fonds die im Anhang C zu zum Prospekt aufgeführten Portfoliomanagementtechniken (einschließlich Devisentermingeschäften) als Anlagepolitik nutzen. Es gibt keine Garantie, dass solche Fremdwährungstransaktionen die Halter von Anteilen, die nicht in Pfund Sterling gezeichnet wurden, vor nachteiligen Veränderungen der Devisenkurse schützen.

Weitere Details finden Sie im Abschnitt „Risikoabwägungen – Risiko bezüglich der Nennwährung von Anteilen“. Wenn währungsbezogene Transaktionen zugunsten einer abgesicherten Klasse eingesetzt werden, gehen die Kosten und die damit zusammenhängenden Haftungen und/oder Vorteile zu Lasten nur dieser Klasse. Dementsprechend werden solche Kosten und damit zusammenhängenden Haftungen im Nettoinventarwert je Anteil für die Anteile einer jeden solchen Klasse reflektiert.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum bei gleichzeitiger Beschränkung von Kapitalverlusten unter den häufigsten Marktbedingungen, indem überwiegend in regulierte Fonds investiert wird. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Fonds seine Anlageziele erreichen wird.

Anlagestrategie

Der Fonds ist ein Dachfonds, der sein Anlageziel dadurch erreichen soll, dass hauptsächlich gemäß den Anlageverfahren in Zielfonds, einschließlich offener börsengehandelter Fonds (die „Zielfonds“) investiert wird, die nachfolgend im Abschnitt „Anlage in Zielfonds“ detailliert beschrieben werden.

Darüber hinaus kann der Fonds auch direkt in bestimmte Wertpapiere, darunter in erster Linie britische festverzinsliche Staatsanleihen, investieren, wenn solche Direktanlagen als effizienter als eine Anlage in Zielfonds erachtet werden (z. B. wenn Direktanlagen geringere Kosten oder erhöhte Liquidität ermöglichen), wie im Abschnitt „Direktanlage“ ausgeführt.

Der Anlageverwalter kann auch eine „auf Faktoren basierende Anlagestrategie“ verfolgen, indem er für den Fonds geeignete Investments ermittelt. Gemäß dieser Anlagestrategie wird der Anlageverwalter versuchen, die bestimmten Faktoren, die Risiko und Ertrag innerhalb einer gegebenen Anlageklasse oder eines gegebenen Marktes beeinflussen, zu isolieren und aufzudecken. Weitere Details entnehmen Sie bitte dem folgenden Abschnitt „Auf Faktoren basierende Anlagestrategie“.

Der Fonds ist ein Multi-Asset-Fonds. Dementsprechend kann der Anlageverwalter, durch seine Investition in Zielfonds, Direktanlagen und Derivate, Zugang zu einem breiten Sortiment an Anlageklassen, einschließlich Aktienmärkte, Rentenfonds, Geldmärkte, Indizes (durch Anlage in nachfolgend beschriebene Zielfonds, die passive Anlagestrategien verfolgen) und Währungen (als Teil der nachfolgend beschriebenen „auf Faktoren basierenden Anlagestrategien“) erhalten. Sofern hierin nicht anders festgelegt, tendiert der Fonds nicht zu bestimmten Zielfondsklassen, Ländern oder Regionen. Vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen bietet er Zugang zu Anlagen, die global an regulierten Märkten börsennotiert sind oder gehandelt werden. Dies kann auch Zugang zu aufstrebenden Märkte und zu festverzinslichen Wertpapieren bedeuten, die unter Investment Grade bewertet sind.

Der Fonds ist Teil einer Reihe von vier separaten Multi-Asset-Fonds innerhalb der Gesellschaft, wie nachfolgend aufgeführt.

Fonds	Anlagestrategie
Pacific Multi-Asset Accumulator – Conservative Fund	Dieser Teilfonds wird üblicherweise eher wenig von Gewinnen an den Aktienmärkten profitieren, da nur 20 % bis 60 % des Nettoinventarwerts in Aktien investiert werden. Das verbleibende Fondsvermögen wird in festverzinsliche Wertpapiere und sonstige Anlageklassen investiert.
Pacific Multi-Asset Accumulator – Core Fund	Dieser Teilfonds wird üblicherweise eher ausgeglichen von Gewinnen an den Aktienmärkten profitieren, da 40% bis 85% des Nettoinventarwerts in Aktien investiert werden. Das verbleibende Fondsvermögen wird in festverzinsliche Wertpapiere und sonstige Anlageklassen investiert.

Pacific Multi-Asset Accumulator – Plus Fund	Dieser Teilfonds wird üblicherweise mehr von Gewinnen an den Aktienmärkten profitieren, da bis zu 100 % des Nettoinventarwerts in diesem Bereich investiert werden.
Pacific Multi Asset Accumulator – Defensive Fund	Dieser Teilfonds wird üblicherweise eher wenig von Gewinnen an den Aktienmärkten profitieren, da nur bis zu 35% des Nettoinventarwerts in Aktien investiert werden. Das verbleibende Fondsvermögen wird in festverzinsliche Wertpapiere und sonstige Anlageklassen investiert.

Anleger sollten ihre Anlageentscheidung sorgfältig überdenken, bevor sie einen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios in den Fonds investieren. Bei der gegebenen Natur des Fonds als ein Dachfonds sollten Anleger den Abschnitt unter der Überschrift „Anlagerisiken“ im Prospekt und den Abschnitt „Risikoabwägungen“ in dieser Ergänzung beachten. Es gibt keine Garantie, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sein werden oder dass der Fonds seine Anlageziele erreichen wird.

Anlagen in Zielfonds

Der Fonds investiert in Zielfonds mit Strategien, um in den folgenden Bereichen Gewinne zu erzielen: die globalen Aktienmärkte (z. B. Stammaktien und Vorzugsaktien), Schuldverschreibungen (z. B. Staats- und Unternehmensanleihen mit fester oder variabler Verzinsung), Währungen, Immobilien (durch REITS und geschlossene Fonds) und gemäß OGAW zulässige Anlagen in Rohstoffe.

Der Fonds kann bis zu 100 % des Nettoinventarwerts in Zielfonds investieren, wird aber üblicherweise zwischen 51 % und 85 % des Nettoinventarwerts auf diese Art investieren.

Bei der Auswahl der Zielfonds wird der Anlageverwalter Marktchancen und globale oder makroökonomische Faktoren berücksichtigen, die Kursveränderungen bei Aktien in einem gegebenen Markt verursachen könnten. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem Zinssätze, regionales Wachstum, Inflation, Rohstoffpreise sowie sonstige relevante Faktoren.

Nachdem der Anlageverwalter festgelegt hat, in welchen Markt er investieren will, wird er die Gesamtheit der Zielfonds evaluieren, um zu ermitteln, mit welchem Fonds er am besten Zugang zu diesem Markt erhalten kann. Der Anlageverwalter wird den Auswahlprozess beginnen, indem er die Manager der Zielfonds ermittelt, die über einen bestimmten Zeitraum hinweg überdurchschnittliche Renditen erzielt haben. Außerdem wird er berücksichtigen, wie sich die Zielfonds in unterschiedlichen Marktzyklen entwickelt haben. Eine gute Performance unter ungünstigen Marktbedingungen erhält größeres Gewicht als eine gute Performance in einem günstigen Umfeld. Dementsprechend wird er Zielfonds mit einer konstanten Performance gegenüber anderen bevorzugen, die zwar größere Zeiträume aufweisen, in denen sie ihre Benchmark deutlich übertroffen haben, denen dann aber Zeiträume folgen, in denen sie deutlich unter der Benchmark gelegen haben. Des Weiteren wird der Anlageverwalter die Art und Weise überprüfen, in der ein Zielfonds verwaltet wurde, und wird auch die Erfahrung des/der betreffenden Portfoliomanager(s), deren Risikobereitschaft, die Einhaltung der angegebenen Anlagestrategien und die Kommunikation sowie die Berichte an die Märkte und die bestehenden Anleger berücksichtigen. Der Anlageverwalter wird zwar Leistungen von Fonds in der Vergangenheit berücksichtigen, er wird sich aber die Möglichkeit offen halten, in erst vor kurzer Zeit aufgelegte Fonds zu investieren, wenn er glaubt, dass andere Faktoren, wie zum Beispiel die Erfahrung des Anlageteams, die Anlagestrategie, Kosten, Liquidität oder sonstige relevante Faktoren den Mangel an umfangreichen Erfolgsdaten aus der Vergangenheit ausgleichen könnten.

Mittels Überwachung der Renditen und Auswahl geeigneter Investments wird der Anlageverwalter die Performance potentieller Zielfonds anhand von externen Benchmarks (z. B. können Fonds, die in kleinere US-Unternehmen investieren, anhand ihrer Performance im Vergleich zum Index Russell 2000 bewertet werden) sowie aufgrund der Einschätzung durch andere Anlageverwalter beurteilen. Im Allgemeinen wird mit den Überwachungsaktivitäten des Anlageverwalters der vor der ersten Investition in einen Zielfonds durchgeführte Analyseprozess fortgeführt. Im Rahmen dieses

Überwachungsverfahren kommen unterschiedliche Risikoberichte zum Einsatz, mit denen aktuelle Daten bezüglich Hebel, Liquidität der Positionen und geografische Verteilung der Anlagen bewertet werden.

Nutzung aktiver oder passiver Zielfonds

Üblicherweise wird der Anlageverwalter Zielfonds mit passiven Anlagestrategien auswählen. Dazu zählen unter anderen bestimmte börsengehandelte Fonds („**ETFs**“) oder Index-Tracker-Fonds, wenn der betreffende Zielfonds einen Markt nachbildet, den der Anlageverwalter als effizient betrachtet (zum Beispiel der Markt für Aktien großer US-Unternehmen). Dies erfolgt auf der Grundlage, dass der Anlageverwalter glaubt, die Markteffizienz wird die Fähigkeit einzelner Zielfondsmanager beschränken, Renditen über einer bestimmten Benchmark zu erzielen, wenn dieser Markt nachgebildet wird. Unter solchen Umständen glaubt der Anlageverwalter, dass Zielfonds, die einen bewährten Index mit Bezug auf solche Märkte nachbilden oder replizieren, geringere Kosten für Aktienbewegungen in solchen Märkten bieten werden.

Zielfonds mit aktiven Anlagestrategien werden eingesetzt, wenn der Anlageverwalter glaubt, dass die Märkte weniger effizient sind oder nicht ausreichend untersucht wurden (zum Beispiel bestimmte aufstrebende Märkte). Unter solchen Umständen glaubt der Anlageverwalter, dass die Fähigkeit, höhere Renditen zu erzielen als mit Anlagen in einen breit aufgestellten Modellindex wahrscheinlicher ist.

Bei der Ermittlung, ob ein Zielfonds mit aktiver oder passiver Anlagestrategie zum Einsatz kommt, wird der Anlageverwalter darüber hinaus auch Faktoren wie Gebühren, Einfachheit von Kauf und Verkauf von Anteilen des jeweiligen Zielfonds und des Anlageprozesses sowie die Philosophie des Managers des betreffenden Zielfonds berücksichtigen.

Direktanlage

Der Fonds kann auch direkt in festverzinsliche Instrumente, Aktien, Geldmarktinstrumente, Zertifikate und geschlossene Fonds investieren, die in anerkannten Märkten weltweit börsennotiert sind oder gehandelt werden.

In der Praxis glaubt der Anlageverwalter, dass direkte Investitionen in erster Linie aus Investitionen in Staatsanleihen (und insbesondere britische festverzinsliche Staatsanleihen) bestehen werden, wenn solche direkten Investitionen kosteneffizienter sind oder eine effiziente Methode darstellen, um in festverzinsliche Wertpapiere zu investieren, als eine Investition durch Zielfonds mit Fokus auf festverzinsliche Wertpapiere. Solche Anleihen können fest oder variabel verzinst sein, mit Investment Grade bewertet sein und in, im Anhang B des Prospekts bezeichneten, anerkannten Märkten börsennotiert sein oder gehandelt werden. Der Fonds kann auch direkt Bargeld und Bargeldäquivalente sowie Derivate halten.

Auf Faktoren basierende Anlagestrategien

Der Anlageverwalter kann auch eine „auf Faktoren basierende“ Anlagestrategie verfolgen, indem er für den Fonds geeignete Investments ermittelt.

Gemäß dieser Anlagestrategie wird der Anlageverwalter versuchen, die bestimmten Faktoren, die Risiko und Ertrag innerhalb einer gegebenen Anlageklasse oder eines gegebenen Marktes beeinflussen, zu isolieren und aufzudecken. Der Anlageverwalter kann zum Beispiel versuchen, Zugang zum Value-Faktor, Momentumfaktor, Carry-Faktor oder Größenfaktor innerhalb einer gegebenen Anlageklasse zu erlangen (diese Anlageklassen sind weiter oben unter Anlagestrategie beschrieben), und wird üblicherweise versuchen, sich diesen Zugang durch eine Reihe von langen und synthetisch kurzen Investitionen mit derivativen Finanzinstrumenten zu gewinnen (siehe Abschnitt „Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten“ weiter unten).

Durch eine derartige Kombination aus unterschiedlichen zugrunde liegenden Faktoren kann der Anlageverwalter versuchen, risikobereinigte Renditen sicherzustellen und das Risiko von Verlusten aufgrund von Korrelation (d. h. Markt- oder sonstige Ereignisse, die Verluste über alle Anlageklassen

hinweg verursachen) zu verringern. Weitere Beschreibungen im Zusammenhang mit Value-, Momentums-, Carry- und Größenfaktoren sind nachfolgend aufgeführt:

- Value-Strategien bevorzugen Investments, die günstig erscheinen gegenüber jenen, die auf Basis fundamentaler Messwerte bezüglich des Preises teuer erscheinen, und versuchen, die Tendenz zu relativ günstigen Anlagen aufzunehmen, um relativ teure Anlagen zu überbieten. Der Fonds wird versuchen, die „günstigen“ Positionen zu kaufen und die „teuren“ zu verkaufen. Beispiele für Value-Maßnahmen umfassen die Verwendung von Kurs-/Gewinnverhältnis und Kurs-/Buchwertverhältnis für ausgewählte Dividendenpapiere. Der Anlageverwalter kann auch seine Ansicht in Bezug auf Währungsverschiebungen als Teil dieser Strategie zum Ausdruck bringen, Währungstermingeschäfte nutzen, um Währungen zu kaufen, von denen er glaubt, dass ihr Wert steigen wird und um Währungen zu verkaufen, von denen er glaubt, dass ihr Wert mit der Zeit sinken wird.
- Momentumstrategien bevorzugen Investments, die sich relativ zum Markt gut entwickelt haben gegenüber denen, die sich mittelfristig (d. h. ein Jahr oder kürzer) weniger gut entwickelt haben, und versuchen die Tendenz aufzunehmen, dass die relative Performance einer Anlage in der nahen Zukunft anhalten wird. Der Fonds wird versuchen, Anlagen zu kaufen, die in letzter Zeit ihre Wettbewerber geschlagen haben, und Anlagen zu verkaufen, die sich in letzter Zeit weniger gut entwickelt haben. Beispiele für Momentummaßnahmen sind einfaches Preismomentum für die Auswahl von Dividendenpapieren und preis- und ertragsbasiertes Momentum für die Auswahl von Anleihen.
- Carry-Strategien bevorzugen Investments mit höheren Erträgen gegenüber solchen mit geringeren Erträgen und versuchen, die Tendenz für Anlagen mit höheren Erträgen aufzunehmen, um höhere Dividenden zu erzielen als die von Anlagen mit geringeren Erträgen. Der Fonds wird versuchen, Anlagen mit hohen Erträgen zu kaufen und Anlagen mit geringen Erträgen zu verkaufen. Ein Beispiel für Carry-Maßnahmen ist der Einsatz von Zinssätzen für die Auswahl von Währungen und Anleihen.
- Größenstrategien versuchen, Rendite aus der Tendenz zu kleineren Unternehmen zu erzielen, um größere Unternehmen auf der Grundlage empirischer Nachweise langfristig zu überbieten.

Es ist davon auszugehen, dass nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts in derivative Finanzinstrumente gemäß „auf Faktoren basierenden Anlagestrategien“ investiert werden. Die bei der Umsetzung von „auf Faktoren basierenden“ Anlagestrategien zum Einsatz kommenden derivativen Finanzinstrumente werden im nachfolgenden Abschnitt „Einsatz derivativer Finanzinstrumente“ genauer beschrieben.

Anlageinstrumente und Anlageklassen

Zielfonds

Der Fonds kann in Anteile an Investmentfonds, einschließlich regulierten offenen kollektiven Kapitalanlagen, wie zum Beispiel Investmentgesellschaften, eingeschränkte Investmentpartnerschaften, vertragliche Investmentgesellschaften oder deren Äquivalente investieren. Der Fonds kann in andere Fonds der Gesellschaft investieren.

Die Zielfonds, in die der Fonds investieren kann, sind üblicherweise in der Europäischen Union gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen. Des Weiteren kann der Fonds auch in alternative Investmentfonds („AIFs“) investieren. Zu diesen zugelassenen Programmen zählen:

1. Programme, die auf Guernsey aufgelegt wurden und als Klasse A zugelassen sind;
2. Programme, die auf Jersey als anerkannte Fonds aufgelegt wurden;
3. Programme, die auf der Insel Man als anerkannte Fonds aufgelegt wurden;

4. regulierte alternative Investmentfonds („AIFs“), die von der Zentralbank zugelassen sind, vorausgesetzt, dass die AIFs in allen wesentlichen Aspekten die Bestimmungen der OGAW-Richtlinie der Zentralbank einhalten; und
5. regulierte AIFs, die in einem Mitgliedsstaat des europäischen Wirtschaftsraums, im Vereinigten Königreich, in den USA, auf Jersey, Guernsey oder der Insel Man zugelassen sind und die in allen wichtigen Aspekten die Bestimmungen der OGAW-Richtlinie der Zentralbank einhalten.

Die Berücksichtigung „aller wesentlichen Aspekte“ beinhaltet unter anderem die Berücksichtigung des Folgenden: (a) das Vorhandensein eines unabhängigen Treuhänders/einer unabhängigen Depotbank mit ähnlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Depotverwahrung und Überwachung; (b) Erfordernisse für die Verteilung des Anlagerisikos einschließlich Konzentrationslimits, Eigentumsbeschränkungen, Hebel- und Fremdfinanzierungsbeschränkungen usw.; (c) Verfügbarkeit von Preisinformationen und Berichtspflichten; (d) Rücknahmeeinrichtungen und Häufigkeit; und (e) Einschränkungen im Zusammenhang mit Geschäften zwischen verbundenen Parteien.

Nicht mehr als 30 % (insgesamt) des Nettoinventarwerts des Fonds können in qualifizierte AIF-Zielfonds investiert werden.

Nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts des Fonds können in jeweils eine der kollektiven Kapitalanlagen investiert werden.

Der Fonds kann auch in REITs investieren, die in anerkannten Märkten, unter anderem die London Stock Exchange, die New York Stock Exchange, die Irish Stock Exchange, die Hong Kong Stock Exchange, die Australian Stock Exchange, die Tokyo Stock Exchange und die Singapore Stock Exchange, börsennotiert sind. Der Anlageverwalter wird nur in REITs investieren, wenn er glaubt, dass eine solche Investition den Anteilhabern weiterhin das im Prospekt und in dieser Ergänzung beschriebene Maß an Liquidität bieten wird.

Darüber hinaus kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht börsennotierte übertragbare Wertpapiere investieren, einschließlich geschlossener Investmentfonds, sofern sie die Zulassungskriterien der OGAW-Richtlinie erfüllen.

Direktanlagen

Zu den Direktanlagen, in die der Fonds investieren kann, zählen börsengehandelte Wertpapiere, die in anerkannten Märkten weltweit börsennotiert sind oder gehandelt werden, einschließlich festverzinsliche Instrumente (in erster Linie Staatsanleihen mit Investment-Grade und insbesondere britische Staatsanleihen, wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ beschrieben), Dividendenpapiere, Geldmarktinstrumente, Zertifikate und geschlossene Fonds.

Der Fonds kann auch Beträge in Barmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten halten (unter anderem Einlagen, Geldmarktinstrumente, kurzfristige Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, die in anerkannten Märkten börsennotiert sind oder gehandelt werden), bis sie wieder investiert werden oder um zusätzliche Liquidität zu schaffen oder um Margenanforderungen in Verbindung mit den Investments des Fonds in nachfolgend beschriebene derivative Finanzinstrumente zu erfüllen.

Zu den Geldmarktinstrumenten und anderen kurzfristigen Schuldverschreibungen, die der Fonds für Investments oder effizientes Portfoliomanagement einsetzen kann, zählen unter anderem kurzfristige Wertpapiere, Bankakzepte, Staatspapiere und Einlagenzertifikate, Wertpapiere, die im Auftrag einer US-Regierung oder einer anderen Regierung eines souveränen OECD-Staats oder deren Unterabteilungen oder Behörden ausgegeben oder von ihr garantiert werden, und Wertpapiere, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts, lokalen Behörden, Banken oder sonstigen Finanzinstitutionen oder Unternehmens-Emittenten ausgegeben wurden. Des Weiteren können auch Anteile an Geldmarktfonds enthalten sein, die den in der OGAW-Richtlinie der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen unterliegen.

Einsatz derivativer Finanzinstrumente

Der Fonds kann börsengehandelte und OTC-Derivate für Investmentzwecke und/oder für effizientes Portfoliomanagement nutzen.

Der Fonds kann in Termingeschäfte, Terminkontrakte, Optionen auf Terminkontrakte, Optionen auf direkte Wertpapiere und Wertpapierindizes, Differenzgeschäfte (CFDs), Total-Return-Swaps und Zins-Swaps investieren, wie nachfolgend detailliert beschrieben. Jedes dieser Derivate kann in einem anerkannten Markt weltweit börsengehandelt und börsennotiert oder über den Schalter gehandelt werden und kann zur Währungsabsicherung und für effizientes Portfoliomanagement genutzt werden. Der Anlageverwalter kann auch alle diese Derivate für Investmentzwecke einsetzen, unter anderem, um zu versuchen, in Zielwertpapiere in Märkten zu investieren, in denen der Zugang eingeschränkt ist, um Hebelwirkungen zu erzielen und um synthetische Short-Positionen in den oben beschriebenen Anlageklassen zu erzielen (wie nachfolgend detailliert erläutert).

Zugang zu Rohstoffen wird durch Investments in Rohstoffindizes erreicht, die im Voraus von der Zentralbank für die Nutzung durch OGAW zugelassen wurden.

Wenn der Anlageverwalter entscheidet, dass es effizienter ist als direkte Anlagen, wenn seine auf Faktoren basierenden Strategien umgesetzt werden, kann der Fonds in Total-Return-Swaps investieren (was den Austausch mit den Verpflichtungen einer anderen Partei, Cashflows basierend auf der Performance eines zugrunde liegenden Referenzvermögenswerts zu zahlen oder zu erhalten, beinhaltet). Die den Total-Return-Swaps zugrunde liegenden Referenzvermögenswerte, falls vorhanden, werden auf Wertpapiere begrenzt, in die der Fonds direkt oder indirekt in Übereinstimmung mit den in dieser Ergänzung beschriebenen Anlagerichtlinien des Fonds investieren darf. Die Auswahl solcher Referenzvermögenswerte liegt in der Verantwortung des Anlageverwalters. Er kann Long- oder Short-Positionen im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten eingehen (wie im Abschnitt „*Long-/Short-Investments*“ detailliert beschrieben). Wenn der Anlageverwalter glaubt, dass die Referenzvermögenswerte im Wert steigen werden, sehen die Bedingungen des Swaps vor, dass die Gegenpartei den Fonds in Bezug auf eine solche Wertsteigerung bezahlt (d. h. eine Long-Position). Umgekehrt, wenn der Anlageverwalter glaubt, dass die Referenzvermögenswerte im Wert sinken werden, sieht der Swap Zahlungen durch die Gegenpartei an den Fonds vor (d. h. eine Short-Position). Die Gegenparteien an allen Swap-Transaktionen werden Institutionen sein, die einer Aufsicht unterliegen und in die im Prospekt veröffentlichten Kategorien fallen und von der Zentralbank zugelassen sind. Sicherheiten für solche Instrumente werden in der von der Zentralbank geforderten Form sein. Die Gegenpartei übernimmt keinen Ermessensspielraum im Zusammenhang mit den Investments des Fonds und übernimmt auch nicht die Rolle eines Anlageverwalters des Fonds.

Ein Differenzgeschäft (CFD) ist ein Vertrag zum Zweck der Absicherung eines Gewinns oder zur Vermeidung eines Verlusts aufgrund von Schwankungen im Wert oder Preis des entsprechenden Referenzvermögenswerts oder in einem Index oder einem anderen, im Vertrag für diesen Zweck benannten Faktor. Zur Absicherung oder um Zugang zu einem bestimmten Markt zu erhalten, können statt physischen Sicherheiten auch Optionen eingesetzt werden. Zur Absicherung gegen Marktrisiken und um Zugang zu einem Vermögenswert zu erhalten, können auch Futures-Kontrakte eingesetzt werden. Forward-Kontrakte können auch zur Absicherung oder um Zugang zu einer Änderung im Wert eines Vermögenswerts, einer Währung oder einer Einlage zu erhalten, genutzt werden. Teilweise bezahlte Sicherheiten sind Derivate, bei denen nur der Kapitalbetrag und sämtliche fälligen Prämien bezahlt wurden. Die ausstehenden Beträge sind zu jedem von der die Wertpapiere ausgebenden Gesellschaft gewählten Zeitpunkt zahlbar. Die obigen Derivate werden allein zu dem Zweck verwendet, Zugang zu Wertpapieren und Märkten zu erhalten, in die der Fonds direkt investieren darf.

Anleger sollten den Abschnitt „Risikoabwägungen – derivative Instrumente allgemein“ und die nachfolgenden Abschnitte im Prospekt sowie den folgenden Abschnitt „Risikoabwägungen – Swaps“ berücksichtigen.

Long-/Short-Positionen

Der Fonds kann zu jeder Zeit Long- oder Short-Positionen in den oben beschriebenen Anlageklassen eingehen (was auch gleichzeitige Long-Positionen in Bezug auf bestimmte Referenzvermögenswerte und Short-Positionen in Bezug auf bestimmte andere Referenzvermögenswerte beinhalten kann), je nach der Analyse der vorherrschenden Marktbedingungen des Anlageverwalters und unter Berücksichtigung der Anlageziele des Fonds. Allerdings ist generell vorgesehen, dass der Fonds in

erster Linie netto long bleiben wird (d. h. die Long-Positionen bilden einen größeren Anteil als die synthetischen Short-Positionen). Der typische maximale Umfang an Long-Netto-Positionen (d. h. der Wert der Long-Positionen abzüglich der Short-Positionen) des Fonds wird 150 % seines Nettoinventarwerts betragen, mit einem typischen Bereich an Long-Positionen zwischen 75 % und 195 % seines Nettoinventarwerts und einem typischen Bereich an Short-Positionen zwischen 0 % und 45 % des Nettoinventarwerts. Der tatsächliche Umfang der Positionen kann von Zeit zu Zeit außerhalb der geschätzten Bereiche liegen.

Anlageeinschränkungen

Beachten Sie bitte die weiteren Informationen bezüglich den Anlageeinschränkungen des Fonds im Abschnitt „Anlageeinschränkungen“ von Anhang D des Prospekts.

Kreditaufnahme und Hebelwirkung

Der Fonds unterliegt den Kreditaufnahmebeschränkungen gemäß den im Abschnitt „Kreditaufnahmepolitik“ des Prospekts festgelegten OGAW-Vorschriften.

Der mittels der Summe des theoretischen Engagements in derivativen Positionen in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften berechnete Brutto-Hebel des Fonds wird mit ungefähr 350 % des Nettoinventarwerts des Fonds beziffert. Diese Zahl kann jedoch von Zeit zu Zeit überschritten werden und kann unter bestimmten Umständen bis zu 600 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen.

Es ist wichtig, zu beachten, dass die oben genannten höheren Hebelzahlen in erster Linie durch vom Fonds eingesetzte Absicherungstransaktionen für Fremdwährungen verursacht werden. Die Basiswährung des Fonds ist Pfund Sterling, und der Anlageverwalter kann solche Absicherungstransaktionen für Fremdwährungen einsetzen, um: i) Positionen in anderen Währungen als Pfund Sterling bezeichneten Klassen gegen die Wechselkursrate zum Pfund Sterling abzusichern, und ii) wenn der Anlageverwalter es für vorteilhaft erachtet, das Wechselkursrisiko der im Portfolio enthaltenen Positionen in anderen Währungen als Pfund Sterling abzusichern.

Dementsprechend würden die oben genannten höheren Hebelzahlen nur im unwahrscheinlichen Fall erreicht, dass sowohl das ausgegebene Fondskapital als auch die Positionen im Portfolio in erster Linie in anderen Währungen als Pfund Sterling gezeichnet sind, die dann gegen das Pfund Sterling abgesichert werden. Die Summe der theoretischen Methodologie reflektiert kein Netting und keine Absicherung, die der Fonds eventuell einsetzen kann, auch wenn diese Maßnahmen zum Zweck der Risikoverringung erfolgen. Dementsprechend sind die oben genannten Zahlen des Bruttohebels höher, als sie wären, würden diese Maßnahmen nicht berücksichtigt. Der Anlageverwalter erwartet deshalb, dass der Bruttohebel des Portfolios ohne die oben beschriebenen Absicherungstransaktionen für Fremdwährungen 250 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen wird. Dies ist konsistent mit dem erwarteten Engagement des Fonds. Die Messung erfolgt unter Verwendung des Commitment-Ansatzes von 250 % (da der Commitment-Ansatz Anordnungen für Netting und Absicherung erlaubt, die das Risiko innerhalb des betreffenden Portfolios reduzieren) Der Fonds wird die Summe des theoretischen Ansatzes verwenden, um den Hebel zu messen. Jegliche Referenz zum Commitment-Ansatz dient lediglich als zusätzliche Veröffentlichung an die Kapitalanleger.

Beim Hebel werden sämtliche integrierten derivativen Instrumente berücksichtigt.

Wert im Risiko

Das globale Engagement des Fonds unterliegt einem erweiterten Risikomanagementprozess, der in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften sicherstellen will, dass der absolute Wert im Risiko des Fonds an jedem beliebigen Tag 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigt. Beim Wert im Risiko des Portfolios handelt es sich um eine Schätzung des maximalen Verlusts, den der Fonds über eine Haltedauer von einem Monat erleiden kann. Er wird durch quantitative Simulationen mit einem einseitigen Vertrauensbereich von 99 % und einem historischen Überwachungszeitraum von 5 Jahren ermittelt. Das Verhältnis zwischen Long- und Short-Positionen (wobei es sich in erster Linie um Anteilskapital oder mit Anteilskapital zusammenhängende Wertpapiere handelt) kann mit der Zeit

variieren. Dieser Prozess wird in der Erklärung der Risikomanagementverfahren der Gesellschaft und in den Anhängen zum Fondsprospekt detailliert beschrieben. Kapitalanleger sollten den Abschnitt „Risikoabwägungen“ beachten, um Informationen im Zusammenhang mit den durch die Nutzung von Derivaten verbundenen Risiken zu erhalten.

Sonstige effiziente Portfoliomanagementtechniken

Der Fonds kann zudem die folgenden Techniken und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement wie z. B. Absicherung und Leistungssteigerung (d. h. Senkung der Kosten, Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Ertrag usw.) gemäß den von der Zentralbank von Zeit zu Zeit für diese Techniken und Instrumente festgelegten Bedingungen einsetzen:

Wertpapierleihvereinbarungen: Die Wertpapierleihe ist die vorübergehende Übertragung von Wertpapieren von einem Verleiher an einen Entleiher, wobei sich der Entleiher verpflichtet, entsprechende Wertpapiere zu einem im Voraus festgelegten Termin an den Verleiher zurückzugeben. Diese Vereinbarungen werden allgemein genutzt, um die Gesamtergebnisse des Fonds mittels Finanzierungskosten zu steigern und zu optimieren.

Die aktuellen Bedingungen und Modalitäten der Zentralbank bezüglich Wertpapierleihvereinbarungen sowie Informationen zu den operativen Kosten und/oder Gebühren, die von den dem Fonds infolge dieser Techniken entstehenden Erträgen abgezogen werden, sind in Anhang C des Prospekts dargelegt.

Informationen über die Sicherheitsverwahrung des Anlageverwalters sind in Anhang C des Prospekts enthalten.

Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierfinanzierungen

Das Fondsenagement in Wertpapierleihgeschäften ist im Nachfolgenden dargelegt (jeweils als Prozentwert des Nettoinventarwerts):

	Erwarteter	Höchstsatz
Wertpapierleihgeschäfte	10 %	100 %

Der Fonds kann in Bezug auf jedes im Portfolio gehaltene Wertpapier Wertpapierleihgeschäfte abschließen. Es wird nicht davon ausgegangen, dass der Fonds Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte ausführen wird.

Research-Gebühren und Research-Zahlungskonten

Die Gesellschaft hat vereinbart, Research-Gebühren im Hinblick auf den Fonds auf ein Research-Zahlungskonto einzuzahlen, die für den Kauf von Materialien und Dienstleistungen („**Research**“) von Dritten zugunsten des Fonds verwendet werden.

Weitere Informationen über die Funktionsweise des Research-Zahlungskontos, einschließlich des für einen bestimmten Zeitraum vereinbarten Research-Budgets, werden auf der Website des Anlageverwalters unter www.pacificam.co.uk bereitgestellt.

RISIKOABWÄGUNGEN

Es gibt keine Garantie, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sein werden oder dass der Fonds seine Anlageziele erreichen wird. Kapitalanleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein. Dazu zählen unter anderen die Risiken, die im Abschnitt „Risikoabwägungen“ des Prospekts und nachfolgend beschrieben werden. Eine Anlage in den Fonds ist nur für Personen geeignet, die in der Lage sind, solche Risiken einzugehen.

Begrenzte Betriebsdauer – keine verlässlichen Performance-Daten aus der Vergangenheit

Es sind keine Daten aus der Vergangenheit verfügbar, auf deren Basis potenzielle Anleger die wahrscheinliche Performance berechnen könnten. Die Investmentperformance des Anlageverwalters sollte nicht als Anzeichen für zukünftig mögliche Ergebnisse des Anlageverwalters und seiner Partner oder des Fonds verwendet werden. Die Ergebnisse anderer Investmentfonds, die vom Anlageverwalter aufgelegt und verwaltet wurden, aktuell oder in der Vergangenheit, die unterschiedliche oder ähnliche Anlagepolitiken verfolgen oder verfolgten, sind kein Anhaltswert für die Ergebnisse, die der Fonds erzielen kann. Der Fonds kann Kapitalanlagen in unterschiedliche oder ähnliche Wertpapier-Portfolios tätigen. Dementsprechend können die Ergebnisse des Fonds unterschiedlich oder ähnlich sein. Sie sind unabhängig von den früher vom Anlageverwalter und jenen Investmentfonds und Konten erzielten Ergebnissen. Des Weiteren können sich der Fonds und seine Betriebsmethode in mehreren Aspekten von anderen vom Anlageverwalter verwalteten Anlagevehikeln oder Konten unterscheiden, z. B. gibt es unterschiedliche Anlage- und Renditeziele und Anlageaufteilungsstrategien und in bestimmten Fällen unterschiedliche Anlagetechniken.

Dachfondsrisiko

Die Ermittlung geeigneter Zielfonds für die Kapitalanlage kann schwierig sein, und es besteht ein hohes Maß an Unsicherheit. Zusätzlich können bestimmte Zielfonds von Zeit zu Zeit überzeichnet sein. Dadurch ist es unter Umständen nicht möglich, Anlagen zu tätigen, die als attraktive Gelegenheiten erkannt wurden. Der Anlageverwalter wird zwar vom Verwalter jedes Zielfonds detaillierte Informationen bezüglich der Performance in der Vergangenheit und der Anlagestrategie erhalten, in den meisten Fällen stehen dem Anlageverwalter aber nur wenige oder keine Möglichkeiten zur Verfügung, diese Informationen unabhängig zu verifizieren. Der Verwalter eines Zielfonds kann gesellschaftseigene Anlagestrategien einsetzen, die dem Anlageverwalter nicht vollständig offengelegt werden, was unter bestimmten Marktbedingungen Risiken bedeuten kann, die der Anlageverwalter nicht vorhersehen kann. Um Informationen über den Nettoinventarwert und die Zusammensetzung des Portfolios zu erhalten, muss sich der Anlageverwalter auf die vom Zielfonds zur Verfügung gestellten Informationen verlassen. Ungenaue Informationen könnten sich nachteilig auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken, die Vermögenswerte des Fonds in Übereinstimmung mit dessen Anlagezielen zu verwalten und den Nettoinventarwert des Fonds genau zu bewerten. Anteilsinhaber haben keine individuellen Rechte, Informationen über Zielfonds oder die Verwalter solcher Zielfonds zu erhalten. Sie werden keine Kapitalanleger in den Zielfonds und haben keine Rechte in Bezug auf Rang oder Entschädigung gegen die Zielfonds oder einen ihrer Partner.

Anteilsinhaber tragen einen angemessenen Anteil an den Gebühren und Aufwendungen des Fonds, einschließlich Betriebs- und Vertriebskosten, und, indirekt, Gebühren und Aufwendungen der Zielfonds.

Anlageentscheidungen der Zielfonds werden von den Verwaltern dieser Zielfonds völlig unabhängig vom Anlageverwalter und völlig unabhängig von den Verwaltern der anderen Fonds getroffen. Daraus folgt, dass zu jedem beliebigen Zeitpunkt ein Zielfonds Wertpapiere eines Emittenten kaufen kann, dessen Wertpapiere von einem anderen Zielfonds verkauft werden. Infolgedessen können dem Fonds indirekt bestimmte Transaktionskosten entstehen, ohne ein Nettoanlageergebnis zu erreichen.

Die Zielfonds, in die der Fonds investieren darf, können in ihren Anlageprogrammen Hebel einsetzen. Solche Hebel können in Form von Darlehen für Fremdkapital, Margenhandel, derivativen inhärent gehebelten Instrumenten, einschließlich unter anderem Terminkontrakte, Futures-Kontrakte, Swaps

und Rückkaufvereinbarungen sowie anderen Formen direkter und indirekter Kreditaufnahmen erfolgen, die die Volatilität der Investments der Zielfonds erhöhen. Der Einsatz von Hebeln durch die Zielfonds kann die nachteilige Auswirkung auf die Investmentportfolios der Zielfonds beträchtlich erhöhen. Der Hebel des Zinssatzes allgemein und insbesondere die Preise, zu denen die Zielfonds Kredite aufnehmen können, haben eventuell eine Auswirkung auf das Betriebsergebnis der Zielfonds.

Weitere Details finden Sie in den Abschnitten „Anlageziele und Politiken“ und in den allgemeinen Abschnitten „Risikoabwägungen“ des Prospekts.

Dachfonds – Gebühren und Aufwendungen auf mehreren Ebenen

Soweit einer der Zielfonds in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, entstehen den Anlegern höhere Gebühren aufgrund der geschichteten Anlagestruktur, da die Gebühren auf drei Ebenen entstehen: beim Fonds, beim Zielfonds und bei dem Fonds, in den der Zielfonds investiert. Eine solche Investmentstruktur kann auch zu einem Mangel an Transparenz in Bezug auf die Investments führen, an denen der Fonds indirekte Beteiligungen hält.

Weitere Informationen diesbezüglich finden Sie in den folgenden Abschnitten „Gebühren und Aufwendungen – Zielfonds“ und „Gebühren und Aufwendungen – Gebühren für Einrichtung und Zielfondsmanager“.

Bewertung der Zielfonds

Obwohl der Anlageverwalter davon ausgeht, vom Anlageverwalter jedes Zielfonds auf regelmäßiger Basis detaillierte Informationen bezüglich seiner Investmentperformance zu erhalten, hat der Anlageverwalter unter Umständen nur beschränkten Zugang zu den bestimmten zugrunde liegenden Portfolio-Positionen der Zielfonds und wenig Möglichkeiten, die von den Anlageverwaltern der Zielfonds zur Verfügung gestellten Informationen unabhängig zu verifizieren. Bei einem Fehler bei der Ermittlung des Werts einer Anlage in einen Zielfonds kann der Nettoinventarwert des Fonds ungenau sein.

Des Weiteren können bei der von Zeit zu Zeit stattfindenden Bewertung der Vermögenswerte des Fonds die Einheiten oder Anteile an Zielfonds mit ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert, wie er von den kollektiven Kapitalanlagen zum Bewertungszeitpunkt veröffentlicht wird, bewertet werden. Falls zum wahrscheinlichen Realisierungswert keine Daten verfügbar sind, kann für die Bewertung auch eine Schätzung vorgenommen werden, sofern diese mit Sorgfalt und in gutem Glauben erfolgt und wie von einem kompetenten Fachmann empfohlen, der vom Anlageverwalter ernannt und von der Depotstelle für diesen Zweck zugelassen wurde. Somit ist es von Zeit zu Zeit möglich, dass der Wert der Einheiten oder Anteile am Zielfonds, der zum Bewertungszeitpunkt für die Bewertung des Fonds herangezogen wird, den tatsächlichen Nettoinventarwert eines solchen Zielfonds zum Bewertungszeitpunkt nicht genau reflektiert, was zu einem „veralteten Preis“ des Zielfonds führen kann.

Verwahrungsrisiken

In bestimmten Gerichtsbarkeiten kann die Depotstelle auch Unterdepotstellen ernennen, die Vermögenswerte des Fonds halten. Vorbehaltlich und unbeschadet der Bedingungen der Depotstellenvereinbarung (die vorsieht, dass die Depotstelle für den Verlust jeglicher Vermögenswerte in ihrer Verwahrung haftet, sofern sie nicht nachweisen kann, dass der Verlust als Ergebnis eines externen Ereignisses außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle entstand, dessen Konsequenzen trotz sämtlicher angemessener Bemühungen unvermeidlich waren) haftet die Depotstelle unter bestimmten Umständen weder für Bargeldeinlagen oder Vermögenswerte, die in bestimmten Gerichtsbarkeiten von Unterdepotstellen verwahrt werden, noch für jegliche Verluste, die dem Fonds als Ergebnis eines Konkurs- oder Insolvenzverfahrens einer solchen Unterdepotstelle entstehen (d. h. die Verluste entstehen unter Umständen, die durch externe Ereignisse außerhalb der angemessenen Kontrolle der Depotstelle verursacht werden). Der Fonds kann potenziell einem Ausfall einer beliebigen Unterdepotstelle ausgesetzt sein. In einem solchen Fall können viele der Schutzmaßnahmen, die einem Kunden von einer Depotstelle normalerweise zur Verfügung gestellt werden, für den Fonds nicht verfügbar sein. In Gerichtsbarkeiten bestimmter aufstrebender Märkte sind Depotstellenservices nach wie vor wenig entwickelt. Dementsprechend bestehen Transaktions- und Depotstellenrisiken beim Handel in Gerichtsbarkeiten bestimmter aufstrebender Märkte. Zu den Märkten, in denen dem Fonds solche Depotstellenrisiken entstehen können, zählen unter anderen China, Hongkong, Indonesien,

Südkorea, Malaysia, die Philippinen, Singapur, Taiwan und Vietnam. Beim gegebenen nicht entwickelten Zustand der Bestimmungen bezüglich Depotstellenaktivitäten und Konkursverfahren in bestimmten aufstrebenden Märkten wäre es zweifelhaft, ob der Fonds seine von einer Unterdepotstelle verwahrten Vermögenswerte im Fall einer Insolvenz zurückerhalten könnte.

Börsengehandelte Fonds (Exchange Traded Funds – „ETFs“)

ETFs sind Emittenten, deren Aktien an einer Wertpapierbörse ge- und verkauft werden. ETFs investieren in ein Portfolio mit Wertpapieren, mit denen ein bestimmtes Marktsegment oder ein bestimmter Index nachgebildet werden kann. ETFs haben wie Investmentfonds Ausgaben im Zusammenhang mit ihrem Betrieb, einschließlich Beratungskosten. Wenn der Fonds in einen ETF investiert, muss er zusätzlich zu den Ausgaben im Zusammenhang mit seinen eigenen Betriebskosten auch die Kosten des ETFs anteilig übernehmen. Durch diese Kosten der ETFs wird es teurer, Anteile an ETFs zu kaufen als direkt Anteile an den Zielwertpapieren zu kaufen. Die Risiken im Zusammenhang mit dem Besitz von Anteilen eines ETFs reflektieren üblicherweise diejenigen Risiken im Zusammenhang mit dem Besitz der zugrunde liegenden Wertpapiere, die der ETF nachbilden soll, obwohl fehlende Liquidität in einem ETF dazu führen könnte, dass sein Wert eine höhere Volatilität aufweist als das zugrunde liegende Wertpapier-Portfolio.

Immobilienfonds (Real Estate Investment Trust Securities – „REITs“)

Der Fonds kann in REITs investieren, wenn es gebündelte Anlageinstrumente sind, die primär entweder in Immobilien oder in mit Immobilien verbundene Darlehen investieren. Mit dem direkten Besitz von Immobilien durch REITs, in die der Fonds investieren darf, sind bestimmte Risiken verknüpft. Zum Beispiel kann der Wert von Immobilien als Ergebnis allgemeiner und lokaler wirtschaftlicher Bedingungen, Überbauungen und zunehmendem Wettbewerb, erhöhten Grundsteuersätzen und Betriebskosten, Änderungen im Bauplanungsrecht, Verluste durch Unfälle oder Enteignung, regulatorische Bestimmungen bezüglich Mieten, Veränderungen beim Nachbarschaftswert, Änderungen der Attraktivität von Gebäuden für Mieter sowie steigende Zinsen schwanken. Genauso wie Veränderungen im Wert der zugrunde liegenden Immobilien, können sich auch Ausfälle von Kreditnehmern oder Mietern auf den Wert von REITs auswirken.

Des Weiteren sind REITs auch von spezialisierten Managementfähigkeiten abhängig. Bei manchen REITs kann die Diversifikation eingeschränkt sein und sie können Risiken unterliegen, die mit der Finanzierung einer beschränkten Anzahl an Immobilien verknüpft sind. Generell sind REITs von ihrer Fähigkeit abhängig, Cashflows zu generieren, um Ausschüttungen an Aktionäre oder Anteilsinhaber vorzunehmen. Darüber ist mit Ausfällen durch Kreditnehmer sowie Selbstliquidationen zu rechnen. Zusätzlich kann die Performance eines in den USA regulierten REITs nachteilig beeinflusst werden, wenn er nicht für steuerbefreiten Einkommensdurchlauf nach US-Steuerrecht zugelassen wird oder wenn er keine Ausnahme von der Registrierung unter dem U.S. Investment Company Act 1940 (das US-Unternehmensgesetz von 1940), in der jeweils gültigen Fassung erhält.

Swaps

Die Swaps, in die der Fonds investieren darf, beinhalten Vereinbarungen mit einer Gegenpartei. Wenn sich bei einem Swap-Vertrag ein Ausfall seitens der Gegenpartei ergibt, ist der Fonds auf vertragliche Abhilfemaßnahmen gemäß den Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Transaktion beschränkt. Es gibt keine Garantie, dass die Gegenpartei bei einem Swap in der Lage sein wird, ihre Verpflichtungen gemäß dem Swap-Kontrakt zu erfüllen oder dass der Fonds bei einem Ausfall die vertraglichen Abhilfemaßnahmen erfolgreich durchsetzen kann. Der Fonds geht deshalb das Risiko ein, dass er Zahlungen, die ihm gemäß einem Swap-Kontrakt zustehen, nur verspätet oder gar nicht erhalten wird. Der diesem Risiko unterliegende Betrag ist jedoch nur der nicht realisierte Nettogewinn aus dem Swap-Kontrakt, falls vorhanden, nicht der gesamte Nennbetrag. Der Anlageverwalter wird die Kreditwürdigkeit der Gegenparteien bei Swap-Kontrakten sehr sorgfältig überwachen, um das mit den Swaps verbundene Risiko zu minimieren.

Spezielle Risiken von Dachfonds

Da der Fonds nur zu bestimmten Zeiten gemäß den in den Verwaltungsdokumenten des Zielfonds festgelegten Beschränkungen Anlagen in einen Zielfonds tätigen kann bzw. Auszahlungen von einem Zielfonds erhalten kann, muss der Fonds von Zeit zu Zeit eventuell einen größeren Anteil seiner Vermögenswerte vorübergehend in Geldmarktwertpapiere investieren, in die der Anlageverwalter unter anderen Umständen nicht unbedingt investieren wollte. Darüber hinaus wird der Fonds eventuell nicht in der Lage sein, seine Investition in einen Zielfonds direkt nach einer Entscheidung hierzu abzuziehen und der Fonds muss eventuell Geld leihen, um Rücknahmeerlöse zu bezahlen. Dies kann sich nachteilig auf die Anlagerendite des Fonds auswirken.

ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Anlage in übertragbare Wertpapiere in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften gegründet. Die Anlegerbasis wird sich erwartungsgemäß aus privaten Banken, Finanzberatern, Family-Offices, Vermögensverwaltern und deren individuellen Kunden zusammensetzen, die langfristiges Kapitalwachstum anstreben.

DIVIDENDENPOLITIK

Die Direktoren beabsichtigen zurzeit nicht, Dividenden im Zusammenhang mit den Anteilen zu deklarieren. Dementsprechend wird erwartet, dass der Nettoertrag auf die Investitionen des Fonds, der den Anteilen zuzurechnen ist, vom Fonds einbehalten wird, was zu einem Anstieg des Nettoinventarwerts je Anteil der Anteile führen wird.

Die Direktoren behalten sich jedoch das Recht vor, in ihrem eigenen Ermessen Dividenden in Bezug auf einen solchen Nettoertrag auf die Investitionen des Fonds, die den Anteilen zuzurechnen sind, festzusetzen. Falls die Direktoren sich dazu entschließen, Dividenden in Bezug auf eine Anteilsklasse im Fonds festzusetzen, werden die Anteilsinhaber im Voraus über eine solche Änderung in der Dividendenpolitik informiert (einschließlich des Datums, an dem die Dividenden bezahlt werden und der Methode, gemäß der die Dividenden bezahlt werden). Die vollständigen Details werden in einem aktualisierten Nachtrag veröffentlicht.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Details zu Gebühren und Aufwendungen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt der Gesellschaft. Im Zusammenhang mit dem Fonds fallen folgende Gebühren und Aufwendungen an.

Anlageverwaltungsgebühren

Anteilstklassen für Privatkunden

Der Anlageverwalter erhält eine Verwaltungsgebühr (die „**Verwaltungsgebühr**“) in Bezug auf jede Anteilstklasse für Privatkunden für Verwaltungsdienste für den Fonds, die einem jährlichen Satz von bis zu 1,5 % des jeder Anteilstklasse zuzurechnenden Nettoinventarwerts entspricht.

Anteilstklassen für institutionelle Anleger und Anteilstklasse Z

Der Anlageverwalter erhält eine Verwaltungsgebühr in Bezug auf jede Anteilstklasse für institutionelle Anleger für Verwaltungsdienste für den Fonds, die einem jährlichen Satz von bis zu 0,75 % des jeder Anteilstklasse für institutionelle Anleger zuzurechnenden Nettoinventarwerts entspricht.

Der Anlageverwalter erhält eine Verwaltungsgebühr in Bezug auf jede Anteilstklasse Z für Verwaltungsdienste für den Fonds, die einem jährlichen Satz von bis zu 0,75 % des jeder Anteilstklasse Z zuzurechnenden Nettoinventarwerts entspricht.

Allgemeine Bestimmungen im Zusammenhang mit Anlageverwaltungsgebühren

Die an den Anlageverwalter zahlbare Verwaltungsgebühr wird täglich erfasst und monatlich nachträglich aus den Vermögenswerten des Fonds ausgezahlt.

Für die Berechnung der Verwaltungsgebühr für jeden beliebigen Geschäftstag wird der einer Klasse zuzurechnende Nettoinventarwert des Fonds von den Direktoren oder unter deren Leitung ermittelt, basierend auf dem Nettoinventarwert des Fonds zum Schlusskurs des vorherigen Geschäftstages, angepasst, um eventuelle Rücknahmen oder Zeichnungen zu berücksichtigen.

Ungeachtet des Vorstehenden kann der Anlageverwalter in seinem alleinigen Ermessen während jedes Zeitraums beschließen, ohne die Anteilshaber zuvor zu informieren, auf einen Teil der ihm zustehenden Gebühren in Bezug auf den Fonds oder eine Anteilstklasse zu verzichten.

Außerdem wird die Gesellschaft dem Anlageverwalter eventuell angefallene angemessene Auslagen aus dem Vermögen des Fonds erstatten.

Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren

Dem Fonds entsteht eine Verwaltungsgebühr im Zusammenhang mit Verwaltungsdiensten, die dem Fonds durch den Verwalter erbracht werden, sowie eine Verwahrungsgebühr im Zusammenhang mit den Diensten, die dem Fonds von der Depotstelle erbracht werden.

Die dem Verwalter und der Depotstelle zu zahlenden Gebühren bestehen aus festen und variablen Elementen, die vom verwalteten Vermögen und der Fondsaktivität abhängen. Die an den Verwalter zu zahlenden Buchhaltungsgebühren werden 0,14 % des Nettoinventarwerts des Fonds jährlich nicht übersteigen.

Verwahrgebühren, die im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten zu bezahlen sind, reichen je nach Land von 0,0075 % bis 0,45 % vom Wert des Vermögens pro Jahr. Die Depotstelle wird darüber hinaus Gebühren im Zusammenhang mit ihrer Aufsichtsfunktion erhalten, diese werden aber 0,02 % des Nettoinventarwerts pro Jahr nicht übersteigen.

Sonstige an den Verwalter und/oder die Depotstelle zu zahlende Gebühren und Auslagen umfassen Gebühren im Zusammenhang mit der Transferstelle, Transaktionsbearbeitungsgebühren und

Steuerrückforderungsdiensten. Diese Gebühren entsprechen den geschäftsüblichen Sätzen und werden in erster Linie auf Transaktionsbasis berechnet.

Diese Gebühren werden täglich erfasst und sind monatlich nachträglich am letzten Geschäftstag jedes Monats zu bezahlen.

Die Gesellschaft wird aus dem Vermögen des Fonds dem Verwalter, der Depotstelle sowie den von der Depotstelle ernannten Unterdepotstellen eventuell anfallende angemessene Auslagen sowie Gebühren (die geschäftsübliche Sätze nicht übersteigen) erstatten und übernimmt auch die Transaktionsgebühren. Die Ausgaben für die Depotstelle und den Verwalter werden täglich erfasst und nachträglich monatlich bezahlt.

Zeichnungsgebühren

Für Zeichnungen in Anteilsklassen für Privatkunden kann eine Zeichnungsgebühr in Höhe von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags anfallen.

Für Anteile der Klasse für institutionelle Anleger und der Klasse Z fallen keine Zeichnungsgebühren an.

Einrichtungs- und Betriebskosten

Es wird davon ausgegangen, dass die Einrichtungs- und Betriebskosten des Fonds 10.000 GBP nicht übersteigen werden. Diese Ausgaben werden im Verlauf der ersten fünf Jahresabschlüsse des Fonds oder, nach Entscheidung der Direktoren, über einen kürzeren Zeitraum amortisiert. Der Effekt dieser bilanziellen Behandlung wird als nicht wesentlich für die Steuererklärung der Gesellschaft erachtet. Sollte der Effekt der bilanziellen Behandlung zukünftig wesentlich werden, kann es erforderlich werden, den nicht amortisierten Betrag an Einrichtungs- und Betriebskosten abzuschreiben, was im Nettoinventarwert des Fonds reflektiert wird.

Eventuell anfallende Kosten werden dem Fonds zugerechnet, wenn sie nach Meinung der Direktoren mit dem Fonds im Zusammenhang stehen. Wenn Kosten nicht direkt einem bestimmten Fonds zugerechnet werden können, liegt es im Ermessen der Direktoren, die Basis festzulegen, auf der diese Kosten zwischen den Fonds der Gesellschaft aufgeteilt werden sollen. In solchen Fällen werden die Kosten normalerweise proportional zur Höhe des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds zugeordnet. Dementsprechend wird der Fonds in solchen Fällen anteilig an solchen Kosten beteiligt sein. Soweit diese Kosten einer bestimmten Fondsklasse zugeordnet werden können, sind die Kosten von dieser Klasse zu tragen.

Bestimmte andere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fonds werden aus dem Vermögen des Fonds getragen. Dies umfasst unter anderem Registrierungsgebühren und sonstige Kosten im Zusammenhang mit Regulierungs- Aufsichts- oder Steuerbehörden in unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten, Kosten, um den Fonds und die Anteile bei Regierungs- oder Regulierungsbehörden oder an einem regulierten Markt oder an einer Börse zu führen, für Compliance-Services, Erstellung, Satz und Druck des Prospekts, der Vertriebsdokumentation, Unterlagen und anderer Dokumente für Anleger, Steuern, Provisionen und Maklergebühren, Ausgabe, Kauf, Rückkauf und Rücknahme von Anteilen, Transferstellen, Sekretariatskosten und Auslagen der Gesellschaft, Kosten des für die Antigeldwäsche-Berichterstattung Verantwortlichen, Anteilsinhaber-Servicestellen und Urkundenbeamte, Druck-, Versand-, Prüfungs-, Buchhaltungs- und Rechtskosten, Berichte an Anteilsinhaber Regierungsbehörden, Meetings mit Anteilsinhabern und Stellvertreterwerbung hierfür (falls erforderlich), Versicherungsprämien; Verbands- und Mitgliedsbeiträge und eventuelle nicht wiederkehrende außergewöhnliche Positionen (die „**Betriebskosten**“).

Der Anlageverwalter und/oder der Vertriebspartner können von Zeit zu Zeit und in ihrem eigenen Ermessen die Gebühren, die sie erhalten, teilweise oder vollständig dazu nutzen, bestimmte Finanzvermittler zu vergüten. Des Weiteren können der Anlageverwalter und/oder der Vertriebspartner von Zeit zu Zeit und in ihrem eigenen Ermessen einigen oder allen Anteilsinhabern Rabatte auf ihre Gebühren gewähren.

Zielfonds

Jeder Zielfonds trägt seine eigenen Angebots-, Einrichtungs-, Organisations- und Betriebskosten, einschließlich sämtlicher an den Zielfonds zu bezahlenden Verwaltungs-, Verwahrungs- und Bewertungskosten und sämtlicher an den Verwalter und/oder den Anlageverwalter des Zielfonds gemäß den Angebotsdokumenten und den wesentlichen Verträgen zu zahlenden Verwaltungsgebühren und Leistungsanreizen, die zusätzlich zu den Gebühren und Aufwendungen des Fonds anfallen. Die erwartungsgemäß an die Verwalter der Zielfonds zu bezahlenden Gebühren sind im nachfolgenden Abschnitt „*Gebühren der Zielfondsmanager*“ beschrieben. Der Fonds trägt indirekt einen proportionalen Anteil an den Gebühren und Aufwendungen jedes Zielfonds, in den er investiert. Darüber hinaus trägt der Fonds auch sämtliche Zeichnungsgebühren, Rücknahmegebühren oder Vertriebskosten, die im Zusammenhang mit seinen Investitionen in einen Zielfonds anfallen.

Wenn ein Zielfonds in andere kollektive Kapitalanlageprogramme investiert, können der Zielfonds und auch der Fonds einen Teil der Gebühren und Aufwendungen der kollektiven Kapitalanlage, in die der Zielfonds investiert, tragen. Der Zielfonds trägt sämtliche Zeichnungsgebühren, Rücknahmekosten oder Vertriebskosten, die im Zusammenhang mit einer seiner Investitionen in kollektive Kapitalanlageprogramme anfallen. Außerdem trägt der Fonds indirekt einen proportionalen Anteil an solchen Gebühren und Kosten. Der Fonds darf nicht in einen Zielfonds investieren, der mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in weitere kollektive Kapitalanlagen investiert.

Jeder Verwalter eines Zielfonds, in den der Fonds investiert und bei dem es sich um eine mit dem Fonds verbundene Gesellschaft handelt, verzichtet auf jegliche Vorbereitungskosten, Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren, die er im Zusammenhang mit den vom Fonds in den Zielfonds getätigten Investitionen berechnen kann.

Verwaltungsgebühren der Zielfonds

Verwalter von Zielfonds und der kollektiven Kapitalanlagen, in die der Zielfonds investieren kann, werden gemäß Bedingungen vergütet, die feste und/oder leistungsbezogene Gebühren oder Zuweisungen enthalten können. Der Fonds, als Anleger in einen Zielfonds, trägt einen proportionalen Anteil an jeglichen Verwaltungsgebühren, die an den Verwalter eines Zielfonds zu zahlen sind, und einen indirekten proportionalen Anteil sämtlicher festen Verwaltungsgebühren von jedem kollektiven Kapitalanlageprogramm, in das der Zielfonds investieren kann. Zurzeit wird davon ausgegangen, dass die gewichteten durchschnittlichen Verwaltungsgebühren, die an die Zielfondsmanager oder den Verwalter der kollektiven Kapitalanlageprogramme, in die der Zielfonds investiert, zu zahlen sind, ungefähr 2 % des Vermögenswerts eines Zielfonds betragen werden (und 2,5 % nicht übersteigen werden).

Darüber hinaus kann eine erfolgsbezogene Vergütung an die Verwalter der jeweiligen Zielfonds oder der kollektiven Kapitalanlageprogramme, in die der Zielfonds investiert, fällig werden. Zurzeit wird erwartet, dass diese Gebühren im Allgemeinen im Bereich von 0 % bis zu maximal 20 % der Zunahme im Nettoinventarwert der einem Berater im Zeitraum einer solchen Zuordnung zuzuordnenden Vermögenswerte liegen werden, abziehen von den Vermögenswerten des relevanten Zielfonds oder kollektiven Kapitalanlageprogramms, in das der Zielfonds investiert, und somit die tatsächliche Performance eines solchen Zielfonds reduzierend. Die erfolgsbezogene Vergütung kann unter Umständen einer Mindesthürde bezüglich der Rendite unterliegen.

Wenn der Fonds in einen anderen Fonds der Gesellschaft investiert (der „empfangende Fonds“), werden etwaige Provisionen (einschließlich reduzierte Provisionen), die der Anlageverwalter in Bezug auf solche Anlagen erhält, in das Fondsvermögen eingezahlt. Solche Vermögenswerte, die in den empfangenden Fonds investiert werden, müssen jedoch ihren proportionalen Anteil an den Gebühren und Aufwendungen des empfangenden Fonds, in den sie investiert sind, tragen. Wenn der Fonds in einen empfangenden Fonds investiert, darf die jährliche Anlageverwaltungsgebühr, die Anteilsinhabern in Bezug auf diesen Anteil an den Vermögenswerten des Fonds, die in empfangende Fonds investiert sind (unabhängig davon, ob eine solche Gebühr direkt auf Fondsebene, indirekt auf Ebene des empfangenden Fonds oder in Kombination beider entrichtet wird), nicht die Höhe der maximalen jährlichen Anlageverwaltungsgebühr übersteigen, die Anlegern in den Fonds in Bezug auf die Gewichtung des Fondsvermögens berechnet werden kann, so dass eine doppelte Belastung der jährlichen Anlageverwaltungsgebühr des Fonds infolge seiner Anlagen in den empfangenden Fonds vermieden wird.

ZEICHNUNG UND RÜCKGABE VON ANTEILEN

Berechtigte Anleger

Vorbehaltlich des Abschnitts „Übertragung von Anteilen“ im Prospekt sind Zeichner generell verpflichtet, zu bestätigen, dass sie keine US-Person sind.

Die Gesellschaft und der Verwalter behalten sich das Recht vor, jede Zeichnung von Anteilen vollständig oder in Teilen abzulehnen. Wird eine Anteilszeichnung abgelehnt, werden bereits bezahlte Zeichnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Zeichnung zurückerstattet. Die Kosten der Rückerstattung werden dem Zeichner belastet, und es erfolgt keine Erstattung von Zinsen oder andere Kompensation im Zusammenhang mit solchen zurückerstatteten Beträgen.

Mindestzeichnung

Sofern von der Gesellschaft nicht anders bestimmt, ist der Mindestanlagebetrag für jede Anteilsklasse wie im Abschnitt „Der Fonds“ dieser Ergänzung veröffentlicht.

Mindesthaltedauer

Sofern von der Gesellschaft nicht anders bestimmt, kann ein Anteilsinhaber nicht einen Teil seiner Anteile zurück geben, wenn dadurch der Mindesthaltebetrag unterschritten würde, der für die betreffende Klasse im Abschnitt „Der Fonds“ veröffentlicht wird (oder das Währungsäquivalent seiner Klasse).

Falls ein Anteilsinhaber einen Teil seiner Anteile zurückgeben will und dies dazu führen würde, dass dieser Anteilsinhaber weniger als den oben bezeichneten Mindesthaltebetrag halten würde, kann die Gesellschaft in ihrem Ermessen (a) eine solche Rückgabe als die Rückgabe aller vom betreffenden Anteilsinhaber gehaltenen Anteile der jeweiligen Anteilsklasse behandeln; (b) eine solche Rückgabe eines Teils der Anteile ablehnen; oder (c) die teilweise Rückgabe akzeptieren. Anteilsinhaber werden vor oder nach dem relevanten Handelstag benachrichtigt, falls die Gesellschaft bestimmt, (i) eine solche Rückgabe als Rückgabe der gesamten Anteile des betreffenden Anteilsinhabers behandelt oder (ii) eine solche Rückgabe eines Teils der Anteile ablehnt.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder aufgrund einer ungünstigen Veränderung von Wechselkursen unter den Mindesthaltebetrag fällt, wird dies nicht als Verstoß gegen die Erfordernis des Mindesthaltebetrags betrachtet.

Erstmissionspreis

Anteile in jeder nicht aufgelegten Klasse stehen zum nachfolgend dargelegten Erstmissionspreis während der Erstzeichnungsfrist zur Verfügung, welche um 9:00 Uhr (irische Zeit) am 8. Dezember 2020 beginnt und um 17:00 Uhr (irische Zeit) am 7. Mai 2021 endet, bzw. an einem Datum und/oder zu einer Uhrzeit, die von den Direktoren bestimmt werden kann und der Zentralbank mitgeteilt wird (die „**Erstzeichnungsfrist**“).

Der Klarheit halber wird darauf hingewiesen, dass alle Anteilsklassen, die in der Tabelle oben im Abschnitt unter „Fonds“ aufgeführt sind, nicht aufgelegt sind, mit Ausnahme der Anteilsklassen USD D1, abgesichert; GBP D1; EUR D1, abgesichert; AUD D1, abgesichert; GBP D2; SGD D2, abgesichert; USD D2, abgesichert; USD D3, abgesichert; GBP D3; EUR D3, abgesichert; Overlay USD A, abgesichert; Overlay EUR A, abgesichert; Overlay GBP A; GBP B; USD B, abgesichert; USD C, abgesichert; GBP C; EUR C, abgesichert; GBP E; EUR E; USD E, abgesichert; USD F, abgesichert; GBP F; USD G, abgesichert; GBP G; Overlay GBP J; USD, institutionell, abgesichert; GBP, institutionell; EUR, institutionell, abgesichert; AUD, institutionell, abgesichert; ILS, institutionell, abgesichert, und GBP Z, die aufgelegt wurden und zum Nettoinventarwert pro Aktie an jedem Handelstag zur Verfügung stehen.

Die Angaben zu aufgelegten und nicht aufgelegten Klassen haben zum Datum dieses Nachtrags Gültigkeit. Anteilsinhaber können aktuelle Informationen von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter in Bezug darauf verlangen, welche Klassen am Datum ihres Anlageangebots aufgelegt sind.

Der Erstemissionspreis für jede Anteilsklasse wird in der Währung festgelegt, in der die Klasse geführt wird und wie sie in der nachfolgenden Tabelle festgelegt ist.

Währung der Anlageklasse	Erstemissionspreis
USD	10 USD
GBP	10 GBP
EUR	10 EUR
CHF	10 CHF
AUD	10 AUD
JPY	100 JPY
SGD	100 SGD
ILS	100 ILS

Die Zeichnungsbeträge müssen in der Währung der Anteilsklasse per Überweisung auf das Fondskonto bezahlt werden. Das Geld muss von einem Konto auf den/die Namen des/der Anleger(s) überwiesen werden.

Anteilsangebote nach der Erstzeichnungsfrist

Nach der Erstaussgabe der Anteile in jeder Klasse, werden die Anteile in der Klasse am relevanten Handelstag mit dem relevanten Nettoinventarwert je Anteil für die jeweilige Klasse gemäß den Bedingungen und in Übereinstimmung mit den hierin beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Zeichnung von Anteilen

Zeichnungen von Anteilen am Fonds müssen schriftlich unter Verwendung der vom Verwalter erhältlichen Zeichnungsvereinbarung erfolgen. Zeichnungsvereinbarungen, vollständig ausgefüllt, zusammen mit sämtlichen anderen Begleitdokumenten mit Bezug zu Geldwäschepräventionsüberprüfungen, müssen in Übereinstimmung mit den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen vor der Zeichnungsschlusszeit an den Verwalter gesendet werden, sofern die Direktoren in ihrem alleinigen Ermessen nicht beschließen, spätere Zeichnungen unter außergewöhnlichen Umständen anzunehmen und vorausgesetzt, dass solche Zeichnungen für Anteile vor dem Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag eingehen. Zeichnungsvereinbarungen können dem Verwalter per Fax gesendet werden. Nachfolgende Käufe von Anteilen, nach dem Erstzeichnungszeitraum, gemäß einer korrekt und vollständig ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können erfolgen, indem eine genehmigte Anfrage ausgefüllt und per Fax oder elektronisch an den Verwalter gesendet wird.

Abrechnungszeitraum für Zeichnungen

Die Gesellschaft muss innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem betreffenden Handelstag frei verfügbare Mittel in Höhe des Zeichnungsbetrags erhalten.

Falls die Gesellschaft innerhalb der oben genannten Frist oder bis zu einem anderen von den Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmten Datum oder Zeitpunkt keine frei verfügbaren Mittel in Höhe des Zeichnungsbetrags erhält, können sich die Direktoren das Recht vorbehalten, die Zeichnung abzulehnen und/oder die vorläufige Zuteilung der Anteile zu stornieren. In einem solchen Fall muss der Anleger die Gesellschaft, den Anlageverwalter, den Verwalter und sämtliche Partner der Vorgenannten für jegliche Ansprüche, Verluste, Haftungen oder Schäden (einschließlich Anwaltskosten und damit im Zusammenhang stehende Auslagen) entschädigen, die den Vorgenannten entstehen, weil der Anleger den Zeichnungsbetrag nicht innerhalb der festgelegten Frist überwiesen hat oder weil er auf andere Art die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung nicht eingehalten hat.

Falls die Direktoren beschließen, ungeachtet der Tatsache, dass die Gesellschaft die frei verfügbaren Mittel erst nach der betreffenden Schlusszeit erhalten hat, eine vorläufige Zuteilung von Anteilen nicht

zu stornieren, behalten sich die Direktoren das Recht vor, ab dem Geschäftstag, der dem betreffenden Handelstag folgt, Zinsen zu den jeweils gültigen Zinssätzen auf diese Zeichnungsgelder zu erheben. Zusätzlich können die Direktoren in ihrem alleinigen Ermessen sämtliche vom Anteilsinhaber gehaltenen Anteile an der Gesellschaft zurückkaufen und die Rückkauf Erlöse für die Befriedigung der Zahlungsverpflichtungen des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem ihrer Partner gemäß den oben beschriebenen Entschädigungsbestimmungen nutzen, wenn der Anteilsinhaber versäumt, den Zeichnungsbetrag bis zum Fälligkeitsdatum zu bezahlen. Weitere Informationen hierzu sind dem Abschnitt „Rücknahme von Anteilen – obligatorische Rücknahme von Anteilen, Einziehung von Dividenden und Steuerabzug“ im Prospekt zu entnehmen.

Die Gesellschaft oder der Verwalter kann in ihrem/seinem alleinigen Ermessen und ohne Angabe von Gründen jede Zeichnung vollständig oder teilweise ablehnen.

Anteile am Fonds werden gemäß den Bedingungen und in Übereinstimmung mit den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Rücknahmeanträge

Wenn die Anzahl an Rücknahmeanträgen an einem Handelstag 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds oder einen von den Direktoren in ihrem alleinigen Ermessen für einen beliebigen Handelstag festgelegten höheren Prozentsatz übersteigt (der „**Gate-Betrag**“), kann die Gesellschaft (i) alle diese Rücknahmeanträge anteilig verringern (in Übereinstimmung mit der Größe der Rücknahmeanträge, sodass die an einem solchen Handelstag zurückgenommenen Anteile in der Summe nur den Gate-Betrag repräsentieren) und (ii) den Gate-Betrag übersteigende Rücknahmeanträge auf nachfolgende Handelstage unter Berücksichtigung des an jedem solchen Handelstag gültigen Gate-Betrags aufschieben. Sofern die Gesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen nichts anderes bestimmt, dürfen solche aufgeschobenen Rücknahmeanträge nicht widerrufen werden.

Anteilsinhaber können beantragen, dass Anteile an jedem beliebigen Handelstag zurückgenommen werden, indem sie einen Rücknahmeantrag ausfüllen und in Übereinstimmung mit den im Prospekt beschriebenen Verfahren an den Verwalter senden. Nach der Rücknahmeschlusszeit werden Rücknahmeanträge generell nicht angenommen. Rücknahmeanträge, die nach der betreffenden Rücknahmeschlusszeit eingehen, werden bis zum nächstmöglichen Handelstag zurückgehalten, es sei denn, die Direktoren bestimmen in ihrem alleinigen Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, solche Rücknahmeanträge am entsprechenden Handelstag anzunehmen.

Die Anteile werden zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil am Handelstag, an dem die Rücknahme erfolgt unter Anrechnung jeglicher mit einer solchen Rücknahme verbundenen Kosten zurückgenommen.

Abrechnungszeitraum für Rücknahmen

Vorbehaltlich sämtlicher hierin enthaltenen Bestimmungen erfolgen Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf Basis der ungeprüften Daten) in der entsprechenden Währung der Anteilsklasse und werden normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen und auf alle Fälle nicht später als 10 Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag als zurückgenommen betrachtet. Alle Zahlungen erfolgen per Banküberweisung auf das zuvor von den Anteilsinhabern für diese Zwecke benannte Konto.

Es ist zu beachten, dass keine Rücknahmezahlung an einen Anteilsinhaber vorgenommen werden kann, bevor der Verwalter die Zeichnungsvereinbarung und sämtliche von der Gesellschaft und dem Verwalter benötigte Dokumentation erhalten hat, einschließlich sämtlicher Dokumente im Zusammenhang mit allen relevanten Anti-Geldwäschegesetzen oder anderen Erfordernissen, und/oder bevor sämtliche Anti-Geldwäscheverfahren fertiggestellt wurden.

PACIFIC MULTI-ASSET ACCUMULATOR – DEFENSIVE FUND

DEFINITIONEN

Sämtliche Wörter oder Ausdrücke, die in dieser Ergänzung nicht definiert werden, haben die im Prospekt definierte Bedeutung. Der Fonds ist gemäß den Bestimmungen der europäischen Gemeinschaften 2011 (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere) (in der jeweils geltenden Version) („**OGAW-Bestimmungen**“) aufgelegt. Diese Ergänzung wird gemäß den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank ausgelegt und erfüllt die betreffenden Bestimmungen.

„**Geschäftstag**“ bedeutet:

- (i) jeder Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Irland und dem Vereinigten Königreich geöffnet sind; oder
- (ii) ein anderer Tag oder andere Tage, wie sie die Direktoren von Zeit zu Zeit definieren und die Anteilhaber im Voraus darüber informieren können;

„**Handelstag**“, der Tag, an dem Rücknahmen oder Zeichnungen erfolgen, das bedeutet

- (i) jeder Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeder andere Tag, den die Direktoren festgelegt haben, vorausgesetzt, die Fondsanteilhaber wurden zuvor darüber informiert und vorausgesetzt, dass mindestens ein Handelstag pro vierzehn Tage stattfindet;

„**Fonds**“ bedeutet der Pacific Multi-Asset Accumulator – Defensive Fund;

„**Rücknahmeschlusszeit**“ bedeutet 10:00 Uhr (irische Zeit) am relevanten Handelstag;

„**Anlageklassen für Privatkunden**“ bedeutet Anteile der Klasse A, Klasse B, Klasse C, Klasse D1, Klasse D2, Klasse D3, Klasse E, Klasse F, Klasse G, Klasse H, Klasse J, Klasse K, Klasse L1, Klasse L2, Klasse L3, Klasse M und der Klasse N;

.

„**Zeichnungsschlusszeit**“ bedeutet 10:00 Uhr (irische Zeit) am relevanten Handelstag;

„**Bewertungstag**“ bedeutet jeder Handelstag, sofern von den Direktoren nicht anderweitig festgelegt;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bedeutet 9:00 Uhr (irische Zeit) an jedem Bewertungstag oder jeder andere Zeitpunkt nach der Rücknahmeschlusszeit und der Zeichnungsschlusszeit, wie die Direktoren sie mit Bezug auf den Fonds von Zeit zu Zeit festlegen können und die Anteilhaber im Voraus darüber informieren können.

DER FONDS

Der Pacific Multi-Asset Accumulator – Defensive Fund ist ein Teilfonds der Pacific Capital UCITS Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, eingetragen in Irland mit Registriernummer 553111 und gegründet als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds.

Die Gesellschaft bietet zurzeit 134 Anlageklassen im Fonds, wie nachfolgend aufgeführt, an. Die Gesellschaft kann zukünftig mit vorheriger Ankündigung auch weitere Anlageklassen im Fonds mit vorheriger Ankündigung und vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank auflegen.

Anlageklasse Beschreibung	Währung der Klasse	Abgesicherte Währung	Anlageverwaltungsgebühren	Vertriebsgebühren	Mindestzeichnung *	Mindesthaltedauer*
Anteile der Klasse D1						
USD D1, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP D1	GBP	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR D1, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF D1, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD D1, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY D1, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD D1, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse D2						
USD D2, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP D2	GBP	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR D2, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF D2, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD D2, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY D2, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD D2, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse D3						

USD D3, abgesichert	USD	Ja,	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP D3	GBP	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR D3, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF D3, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD D3, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY D3, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD D3, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse A						
Overlay USD A, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 USD	50.000 USD
Overlay GBP A	GBP	Nein	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 GBP	50.000 GBP
Overlay EUR A, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 EUR	50.000 EUR
Overlay CHF A, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 CHF	50.000 CHF
Overlay AUD A, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 AUD	50.000 AUD
Overlay JPY A, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 JPY	50.000 JPY
Overlay SGD A, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse B						
USD B, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 USD	50.000 USD
GBP B	GBP	Nein	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR B, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF B, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD B, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY B, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 JPY	50.000 JPY

SGD B, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse C						
USD C, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 0,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP C	GBP	Nein	Bis zu 0,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR C, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF C, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD C, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY C, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD C, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse E						
USD E, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 USD	50.000 USD
GBP E	GBP	Nein	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR E, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF E, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD E, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY E, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD E, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse F						
USD F, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 USD	50.000 USD
GBP F	GBP	Nein	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR F, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF F, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 CHF	50.000 CHF

AUD F, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY F, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD F, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse G						
USD G, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 USD	50.000 USD
GBP G	GBP	Nein	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR G, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF G, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD G, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY G, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD G, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 SGD	50.000 SG D
Anteile der Klasse H						
USD H, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 USD	50.000 USD
GBP H	GBP	Nein	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR H, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF H, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD H, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY H, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD H, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse J						
Overlay USD J, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 USD	50.000 USD
Overlay GBP J	GBP	Nein	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 GBP	50.000 GBP

Overlay EUR J, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 EUR	50.000 EUR
Overlay CHF J, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 CHF	50.000 CHF
Overlay AUD J, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 AUD	50.000 AUD
Overlay JPY J, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 JPY	50.000 JPY
Overlay SGD J, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse K						
USD K, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP K	GBP	Nein	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR K, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF K, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD K, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY K, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD K, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse L1						
USD L1, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP L1	GBP	Nein	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR L1, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF L1, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD L1, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY L1, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 JPY	50.000 JPY

SGD L1, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwert s pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse L2						
USD L2, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwert s pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP L2	GBP	Nein	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwert s pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR L2, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwert s pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF L2, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwert s pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD L2, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwert s pro Jahr	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY L2, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwert s pro Jahr	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD L2, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwert s pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse L3						
USD L3, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwert s pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP L3	GBP	Nein	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwert s pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR L3, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwert s pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF L3, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwert s pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD L3, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwert s pro Jahr	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY L3, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwert s pro Jahr	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD L3, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwert s pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse M						
USD M, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 USD	50.000 USD
GBP M	GBP	Nein	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 GBP	50.000 GBP

EUR M, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF M, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD M, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY M, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD M, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse N						
USD N, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 USD	50.000 USD
GBP N	GBP	Nein	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR N, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF N, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD N, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY N, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD N, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 SGD	50.000 SGD
Anlageklasse für institutionelle Anleger						
USD, institutionell, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	1.000.000 USD	50.000 USD
GBP, institutionell	GBP	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	1.000.000 GBP	50.000 GBP
EUR, institutionell, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	1.000.000 EUR	50.000 EUR
CHF, institutionell, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	1.000.000 CHF	50.000 CHF
AUD, institutionell, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	1.000.000 AUD	50.000 AUD
JPY, institutionell, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	1.000.000 JPY	50.000 JPY

SGD, institutionell, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	1.000.000 SGD	50.000 SGD
ILS, institutionell, abgesichert	ILS	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	1.000.000 ILS	50.000 ILS
Anteile der Klasse Z						
USD Z, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	5.000.000 USD	50.000 USD
GBP Z	GBP	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	5.000.000 GBP	50.000 GBP
EUR Z, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	5.000.000 EUR	50.000 EUR
CHF Z, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	5.000.000 CHF	50.000 CHF
AUD Z, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	5.000.000 AUD	50.000 AUD
JPY Z, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	5.000.000 JPY	50.000 JPY
SGD Z, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	5.000.000 SGD	50.000 SGD

* Die Direktoren können, in ihrem alleinigen Ermessen, auf Mindesterstzeichnung und Mindesthaltedauer für jede Anlageklasse verzichten.

Die Basiswährung des Fonds ist Pfund Sterling. Der Nettoinventarwert je Anteil jeder relevanten Klasse wird in der entsprechenden Nennwährung berechnet.

Für Anteile der Klasse A, Klasse B, Klasse C, Klasse D1, Klasse D2, Klasse D3, Klasse E, Klasse F, Klasse G, Klasse H, Klasse J, Klasse K, Klasse L1, Klasse L2, Klasse L3, Klasse M und der Klasse N (die „Anlageklassen für Privatkunden“) kann eine Zeichnungsgebühr in Höhe von 5 % des Zeichnungsbetrags anfallen.

Für Anteile der Klasse für institutionelle Anleger und der Klasse Z fallen keine Zeichnungsgebühren an.

Im Bestreben, Halter von Anlageklassen, die nicht in Pfund Sterling gezeichnet wurden, vor Währungskursveränderungen zwischen Pfund Sterling und dem US-Dollar, dem Euro und dem Pfund Sterling, dem Schweizer Franken und dem Pfund Sterling, dem japanischen Yen und dem Pfund Sterling, dem australischen Dollar und dem Pfund Sterling, dem Singapur-Dollar und dem Pfund Sterling sowie dem israelischen Shekel und dem Pfund Sterling zu schützen, kann der Fonds die im Anhang C zu zum Prospekt aufgeführten Portfoliomanagementtechniken (einschließlich Devisentermingeschäften) als Anlagepolitik nutzen. Es gibt keine Garantie, dass solche Fremdwährungstransaktionen die Halter von Anteilen, die nicht in Pfund Sterling gezeichnet wurden, vor nachteiligen Veränderungen der Devisenkurse schützen.

Weitere Details finden Sie im Abschnitt „Risikoabwägungen – Risiko bezüglich der Nennwährung von Anteilen“. Wenn währungsbezogene Transaktionen zugunsten einer abgesicherten Klasse eingesetzt werden, gehen die Kosten und die damit zusammenhängenden Haftungen und/oder Vorteile zu Lasten nur dieser Klasse. Dementsprechend werden solche Kosten und damit zusammenhängenden Haftungen im Nettoinventarwert je Anteil für die Anteile einer jeden solchen Klasse reflektiert.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum bei gleichzeitiger Beschränkung von Kapitalverlusten unter den häufigsten Marktbedingungen, indem überwiegend in regulierte Fonds investiert wird. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Fonds seine Anlageziele erreichen wird.

Anlagestrategie

Der Fonds ist ein Dachfonds, der sein Anlageziel dadurch erreichen soll, dass hauptsächlich gemäß den Anlageverfahren in Zielfonds, einschließlich offener börsengehandelter Fonds (die „Zielfonds“) investiert wird, die nachfolgend im Abschnitt „Anlage in Zielfonds“ detailliert beschrieben werden.

Darüber hinaus kann der Fonds auch direkt in bestimmte Wertpapiere, darunter in erster Linie britische festverzinsliche Staatsanleihen, investieren, wenn solche Direktanlagen als effizienter als eine Anlage in Zielfonds erachtet werden (z. B. wenn Direktanlagen geringere Kosten oder erhöhte Liquidität ermöglichen), wie im Abschnitt „Direktanlage“ ausgeführt.

Der Anlageverwalter kann auch eine „auf Faktoren basierende“ Anlagestrategie verfolgen, indem er für den Fonds geeignete Investments ermittelt. Gemäß dieser Anlagestrategie wird der Anlageverwalter versuchen, die bestimmten Faktoren, die Risiko und Ertrag innerhalb einer gegebenen Anlageklasse oder eines gegebenen Marktes beeinflussen, zu isolieren und aufzudecken. Weitere Details entnehmen Sie bitte dem folgenden Abschnitt „Auf Faktoren basierende Anlagestrategie“.

Der Fonds ist ein Multi-Asset-Fonds. Dementsprechend kann der Anlageverwalter, durch seine Investition in Zielfonds, Direktanlagen und Derivate, Zugang zu einem breiten Sortiment an Anlageklassen, einschließlich Aktienmärkte, Rentenfonds, Geldmärkte, Indizes (durch Anlage in nachfolgend beschriebene Zielfonds, die passive Anlagestrategien verfolgen) und Währungen (als Teil der nachfolgend beschriebenen „auf Faktoren basierenden Anlagestrategien“) erhalten. Sofern hierin nicht anders festgelegt, tendiert der Fonds nicht zu bestimmten Zielfondsklassen, Ländern oder Regionen. Vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen bietet er Zugang zu Anlagen, die global an regulierten Märkten börsennotiert sind oder gehandelt werden. Dies kann auch Zugang zu aufstrebenden Märkte und zu festverzinslichen Wertpapieren bedeuten, die unter Investment Grade bewertet sind.

Der Fonds ist Teil einer Reihe von vier separaten Multi-Asset-Fonds innerhalb der Gesellschaft, wie nachfolgend aufgeführt.

Fonds	Anlagestrategie
Pacific Multi-Asset Accumulator – Conservative Fund	Dieser Teilfonds wird üblicherweise eher wenig von Gewinnen an den Aktienmärkten profitieren, da nur 20 % bis 60 % des Nettoinventarwerts in Aktien investiert werden. Das verbleibende Fondsvermögen wird in festverzinsliche Wertpapiere und sonstige Anlageklassen investiert.
Pacific Multi-Asset Accumulator – Core Fund	Dieser Teilfonds wird üblicherweise eher ausgeglichen von Gewinnen an den Aktienmärkten profitieren, da 40% bis 85% des Nettoinventarwerts in Aktien investiert werden. Das verbleibende Fondsvermögen wird in festverzinsliche Wertpapiere und sonstige Anlageklassen investiert.

Pacific Multi-Asset Accumulator – Plus Fund	Dieser Teilfonds wird üblicherweise mehr von Gewinnen an den Aktienmärkten profitieren, da bis zu 100 % des Nettoinventarwerts in diesem Bereich investiert werden.
Pacific Multi Asset Accumulator – Defensive Fund	Dieser Teilfonds wird üblicherweise eher wenig von Gewinnen an den Aktienmärkten profitieren, da nur bis zu 35% des Nettoinventarwerts in Aktien investiert werden. Das verbleibende Fondsvermögen wird in festverzinsliche Wertpapiere und sonstige Anlageklassen investiert.

Anleger sollten ihre Anlageentscheidung sorgfältig überdenken, bevor sie einen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios in den Fonds investieren. Bei der gegebenen Natur des Fonds als ein Dachfonds sollten Anleger den Abschnitt unter der Überschrift „Anlagerisiken“ im Prospekt und den Abschnitt „Risikoabwägungen“ in dieser Ergänzung beachten. Es gibt keine Garantie, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sein werden oder dass der Fonds seine Anlageziele erreichen wird.

Anlagen in Zielfonds

Der Fonds investiert in Zielfonds mit Strategien um in den folgenden Bereichen Gewinne zu erzielen: die globalen Aktienmärkte (z. B. Stammaktien und Vorzugsaktien), Schuldverschreibungen (z. B. Staats- und Unternehmensanleihen mit fester oder variabler Verzinsung), Währungen, Immobilien (durch REITs und geschlossene Fonds) und gemäß OGAW zulässige Anlagen in Rohstoffe.

Der Fonds kann bis zu 100 % des Nettoinventarwerts in Zielfonds investieren, wird aber üblicherweise zwischen 51 % und 85 % des Nettoinventarwerts auf diese Art investieren.

Bei der Auswahl der Zielfonds wird der Anlageverwalter Marktchancen und globale oder makroökonomische Faktoren berücksichtigen, die Kursveränderungen bei Aktien in einem gegebenen Markt verursachen könnten. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem Zinssätze, regionales Wachstum, Inflation, Rohstoffpreise sowie sonstige relevante Faktoren.

Nachdem der Anlageverwalter festgelegt hat, in welchen Markt er investieren will, wird er die Gesamtheit der Zielfonds evaluieren, um zu ermitteln, mit welchem Fonds er am besten Zugang zu diesem Markt erhalten kann. Der Anlageverwalter wird den Auswahlprozess beginnen, indem er die Manager der Zielfonds ermittelt, die über einen bestimmten Zeitraum hinweg überdurchschnittliche Renditen erzielt haben. Außerdem wird er berücksichtigen, wie sich die Zielfonds in unterschiedlichen Marktzyklen entwickelt haben. Eine gute Performance unter ungünstigen Marktbedingungen erhält größeres Gewicht als eine gute Performance in einem günstigen Umfeld. Dementsprechend wird er Zielfonds mit einer konstanten Performance gegenüber anderen bevorzugen, die zwar größere Zeiträume aufweisen, in denen sie ihre Benchmark deutlich übertroffen haben, denen dann aber Zeiträume folgen, in denen sie deutlich unter der Benchmark gelegen haben. Des Weiteren wird der Anlageverwalter die Art und Weise überprüfen, in der ein Zielfonds verwaltet wurde, und wird auch die Erfahrung des/der betreffenden Portfoliomanager(s), deren Risikobereitschaft, die Einhaltung der angegebenen Anlagestrategien und die Kommunikation sowie die Berichte an die Märkte und die bestehenden Anleger berücksichtigen. Der Anlageverwalter wird zwar Leistungen von Fonds in der Vergangenheit berücksichtigen, er wird sich aber die Möglichkeit offen halten, in erst vor kurzer Zeit aufgelegte Fonds zu investieren, wenn er glaubt, dass andere Faktoren, wie zum Beispiel die Erfahrung des Anlageteams, die Anlagestrategie, Kosten, Liquidität oder sonstige relevante Faktoren den Mangel an umfangreichen Erfolgsdaten aus der Vergangenheit ausgleichen könnten.

Mittels Überwachung der Renditen und Auswahl geeigneter Investments wird der Anlageverwalter die Performance potentieller Zielfonds anhand von externen Benchmarks (z. B. können Fonds, die in kleinere US-Unternehmen investieren anhand ihrer Performance im Vergleich zum Index Russell 2000 bewertet werden) sowie aufgrund der Einschätzung durch andere Anlageverwalter beurteilen. Im Allgemeinen wird mit den Überwachungsaktivitäten des Anlageverwalters der vor der ersten Investition in einen Zielfonds durchgeführte Analyseprozess fortgeführt. Im Rahmen dieses

Überwachungsverfahren kommen unterschiedliche Risikoberichte zum Einsatz, mit denen aktuelle Daten bezüglich Hebel, Liquidität der Positionen und geografische Verteilung der Anlagen bewertet werden.

Nutzung aktiver oder passiver Zielfonds

Üblicherweise wird der Anlageverwalter Zielfonds mit passiven Anlagestrategien auswählen. Dazu zählen unter anderen bestimmte börsengehandelte Fonds („**ETFs**“) oder Index-Tracker-Fonds, wenn der betreffende Zielfonds einen Markt nachbildet, den der Anlageverwalter als effizient betrachtet (zum Beispiel der Markt für Aktien großer US-Unternehmen). Dies erfolgt auf der Grundlage, dass der Anlageverwalter glaubt, die Markteffizienz wird die Fähigkeit einzelner Zielfondsmanager beschränken, Renditen über einer bestimmten Benchmark zu erzielen, wenn dieser Markt nachgebildet wird. Unter solchen Umständen glaubt der Anlageverwalter, dass Zielfonds, die einen bewährten Index mit Bezug auf solche Märkte nachbilden oder replizieren, geringere Kosten für Aktienbewegungen in solchen Märkten bieten werden.

Zielfonds mit aktiven Anlagestrategien werden eingesetzt, wenn der Anlageverwalter glaubt, dass die Märkte weniger effizient sind oder nicht ausreichend untersucht wurden (zum Beispiel bestimmte aufstrebende Märkte). Unter solchen Umständen glaubt der Anlageverwalter, dass die Fähigkeit, höhere Renditen zu erzielen als mit Anlagen in einen breit aufgestellten Modellindex wahrscheinlicher ist.

Bei der Ermittlung, ob ein Zielfonds mit aktiver oder passiver Anlagestrategie zum Einsatz kommt, wird der Anlageverwalter darüber hinaus auch Faktoren wie Gebühren, Einfachheit von Kauf und Verkauf von Anteilen des jeweiligen Zielfonds und des Anlageprozesses sowie die Philosophie des Managers des betreffenden Zielfonds berücksichtigen.

Direktanlage

Der Fonds kann auch direkt in festverzinsliche Instrumente, Aktien, Geldmarktinstrumente, Zertifikate und geschlossene Fonds investieren, die in anerkannten Märkten weltweit börsennotiert sind oder gehandelt werden.

In der Praxis glaubt der Anlageverwalter, dass direkte Investitionen in erster Linie aus Investitionen in Staatsanleihen (und insbesondere britische festverzinsliche Staatsanleihen) bestehen werden, wenn solche direkten Investitionen kosteneffizienter sind oder eine effiziente Methode darstellen, um in festverzinsliche Wertpapiere zu investieren, als eine Investition durch Zielfonds mit Fokus auf festverzinsliche Wertpapiere. Solche Anleihen können fest oder variabel verzinst sein, mit Investment Grade bewertet sein und in, im Anhang B des Prospekts bezeichneten, anerkannten Märkten börsennotiert sein oder gehandelt werden. Der Fonds kann auch direkt Bargeld und Bargeldäquivalente sowie Derivate halten.

Auf Faktoren basierende Anlagestrategien

Der Anlageverwalter kann auch eine „auf Faktoren basierende Anlagestrategie“ verfolgen, indem er für den Fonds geeignete Investments ermittelt.

Gemäß dieser Anlagestrategie wird der Anlageverwalter versuchen, die bestimmten Faktoren, die Risiko und Ertrag innerhalb einer gegebenen Anlageklasse oder eines gegebenen Marktes beeinflussen, zu isolieren und aufzudecken. Der Anlageverwalter kann zum Beispiel versuchen, Zugang zum Value-Faktor, Momentumfaktor, Carry-Faktor oder Größenfaktor innerhalb einer gegebenen Anlageklasse zu erlangen (diese Anlageklassen sind weiter oben unter Anlagestrategie beschrieben), und wird üblicherweise versuchen, sich diesen Zugang durch eine Reihe von langen und synthetisch kurzen Investitionen mit derivativen Finanzinstrumenten zu gewinnen (siehe Abschnitt „Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten“ weiter unten).

Durch eine derartige Kombination aus unterschiedlichen zugrunde liegenden Faktoren kann der Anlageverwalter versuchen, risikobereinigte Renditen sicherzustellen und das Risiko von Verlusten aufgrund von Korrelation (d. h. Markt- oder sonstige Ereignisse, die Verluste über alle Anlageklassen

hinweg verursachen) zu verringern. Weitere Beschreibungen im Zusammenhang mit Value-, Momentums-, Carry- und Größenfaktoren sind nachfolgend aufgeführt:

- Value-Strategien bevorzugen Investments, die günstig erscheinen gegenüber jenen, die auf Basis fundamentaler Messwerte bezüglich des Preises teuer erscheinen, und versuchen, die Tendenz zu relativ günstigen Anlagen aufzunehmen, um relativ teure Anlagen zu überbieten. Der Fonds wird versuchen, die „günstigen“ Positionen zu kaufen und die „teuren“ zu verkaufen. Beispiele für Value-Maßnahmen umfassen die Verwendung von Kurs-/Gewinnverhältnis und Kurs-/Buchwertverhältnis für ausgewählte Dividendenpapiere. Der Anlageverwalter kann auch seine Ansicht in Bezug auf Währungsverschiebungen als Teil dieser Strategie zum Ausdruck bringen, Währungstermingeschäfte nutzen, um Währungen zu kaufen, von denen er glaubt, dass ihr Wert steigen wird und um Währungen zu verkaufen, von denen er glaubt, dass ihr Wert mit der Zeit sinken wird.
- Momentumstrategien bevorzugen Investments, die sich relativ zum Markt gut entwickelt haben gegenüber denen, die sich mittelfristig (d. h. ein Jahr oder kürzer) weniger gut entwickelt haben und versuchen die Tendenz aufzunehmen, dass die relative Performance einer Anlage in der nahen Zukunft anhalten wird. Der Fonds wird versuchen, Anlagen zu kaufen, die in letzter Zeit ihre Wettbewerber geschlagen haben und Anlagen zu verkaufen, die sich in letzter Zeit weniger gut entwickelt haben. Beispiele für Momentummaßnahmen sind einfaches Preismomentum für die Auswahl von Dividendenpapieren und preis- und ertragsbasiertes Momentum für die Auswahl von Anleihen.
- Carry-Strategien bevorzugen Investments mit höheren Erträgen gegenüber solchen mit geringeren Erträgen und versuchen die Tendenz für Anlagen mit höheren Erträgen aufzunehmen, um höhere Dividenden zu erzielen als die von Anlagen mit geringeren Erträgen. Der Fonds wird versuchen, Anlagen mit hohen Erträgen zu kaufen und Anlagen mit geringen Erträgen zu verkaufen. Ein Beispiel für Carry-Maßnahmen ist der Einsatz von Zinssätzen für die Auswahl von Währungen und Anleihen.
- Größenstrategien versuchen, Rendite aus der Tendenz zu kleineren Unternehmen zu erzielen, um größere Unternehmen auf der Grundlage empirischer Nachweise langfristig zu überbieten.

Es ist davon auszugehen, dass nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts in derivative Finanzinstrumente gemäß „auf Faktoren basierenden Anlagestrategien“ investiert werden. Die bei der Umsetzung von „auf Faktoren basierenden Anlagestrategien“ zum Einsatz kommenden derivativen Finanzinstrumente werden im nachfolgenden Abschnitt „Einsatz derivativer Finanzinstrumente“ genauer beschrieben.

Anlageinstrumente und Anlageklassen

Zielfonds

Der Fonds kann in Anteile an Investmentfonds, einschließlich regulierten offenen kollektiven Kapitalanlagen, wie zum Beispiel Investmentgesellschaften, eingeschränkte Investmentpartnerschaften, vertragliche Investmentgesellschaften oder deren Äquivalente investieren. Der Fonds kann in andere Fonds der Gesellschaft investieren.

Die Zielfonds, in die der Fonds investieren kann, sind üblicherweise in der Europäischen Union gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen. Des Weiteren kann der Fonds auch in alternative Investmentfonds („AIFs“) investieren. Zu diesen zugelassenen Programmen zählen:

1. Programme, die auf Guernsey aufgelegt wurden und als Klasse A zugelassen sind;
2. Programme, die auf Jersey als anerkannte Fonds aufgelegt wurden;
3. Programme, die auf der Insel Man als anerkannte Fonds aufgelegt wurden;

4. regulierte alternative Investmentfonds („AIFs“), die von der Zentralbank zugelassen sind, vorausgesetzt, dass die AIFs in allen wesentlichen Aspekten die Bestimmungen der OGAW-Richtlinie der Zentralbank einhalten; und
5. regulierte AIFs, die in einem Mitgliedsstaat des europäischen Wirtschaftsraums, im Vereinigten Königreich, in den USA, auf Jersey, Guernsey oder der Insel Man zugelassen sind und die in allen wichtigen Aspekten die Bestimmungen der OGAW-Richtlinie der Zentralbank einhalten.

Die Berücksichtigung „aller wesentlichen Aspekte“ beinhaltet unter anderem die Berücksichtigung des Folgenden: (a) das Vorhandensein eines unabhängigen Treuhänders/einer unabhängigen Depotbank mit ähnlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Depotverwahrung und Überwachung; (b) Erfordernisse für die Verteilung des Anlagerisikos einschließlich Konzentrationslimits, Eigentumsbeschränkungen, Hebel- und Fremdfinanzierungsbeschränkungen usw.; (c) Verfügbarkeit von Preisinformationen und Berichtspflichten; (d) Rücknahmeeinrichtungen und Häufigkeit; und (e) Einschränkungen im Zusammenhang mit Geschäften zwischen verbundenen Parteien.

Nicht mehr als 30 % (insgesamt) des Nettoinventarwerts des Fonds können in qualifizierte AIF-Zielfonds investiert werden.

Nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts des Fonds können in jeweils eine der kollektiven Kapitalanlagen investiert werden.

Der Fonds kann auch in REITs investieren, die in anerkannten Märkten, unter anderem die London Stock Exchange, die New York Stock Exchange, die Irish Stock Exchange, die Hong Kong Stock Exchange, die Australian Stock Exchange, die Tokyo Stock Exchange und die Singapore Stock Exchange, börsennotiert sind. Der Anlageverwalter wird nur in REITs investieren, wenn er glaubt, dass eine solche Investition den Anteilhabern weiterhin das im Prospekt und in dieser Ergänzung beschriebene Maß an Liquidität bieten wird.

Darüber hinaus kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht börsennotierte übertragbare Wertpapiere investieren, einschließlich geschlossener Investmentfonds, sofern sie die Zulassungskriterien der OGAW-Richtlinie erfüllen.

Direktanlagen

Zu den Direktanlagen, in die der Fonds investieren kann, zählen börsengehandelte Wertpapiere, die in anerkannten Märkten weltweit börsennotiert sind oder gehandelt werden, einschließlich festverzinsliche Instrumente (in erster Linie Staatsanleihen mit Investment-Grade und insbesondere britische Staatsanleihen, wie im Abschnitt Anlagestrategie beschrieben), Dividendenpapiere, Geldmarktinstrumente, Zertifikate und geschlossene Fonds.

Der Fonds kann auch Beträge in Barmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten halten (unter anderem Einlagen, Geldmarktinstrumente, kurzfristige Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, die in anerkannten Märkten börsennotiert sind oder gehandelt werden), bis sie wieder investiert werden oder um zusätzliche Liquidität zu schaffen oder um Margenanforderungen in Verbindung mit den Investments des Fonds in nachfolgend beschriebene derivative Finanzinstrumente zu erfüllen.

Zu den Geldmarktinstrumenten und anderen kurzfristigen Schuldverschreibungen, die der Fonds für Investments oder effizientes Portfoliomanagement einsetzen kann, zählen unter anderem kurzfristige Wertpapiere, Bankakzepte, Staatspapiere und Einlagenzertifikate, Wertpapiere, die im Auftrag einer US-Regierung oder einer anderen Regierung eines souveränen OECD-Staats oder deren Unterabteilungen oder Behörden ausgegeben oder von ihr garantiert werden, und Wertpapiere, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts, lokalen Behörden, Banken oder sonstigen Finanzinstitutionen oder Unternehmens-Emittenten ausgegeben wurden. Des Weiteren können auch Anteile an Geldmarktfonds enthalten sein, die den in der OGAW-Richtlinie der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen unterliegen.

Einsatz derivativer Finanzinstrumente

Der Fonds kann börsengehandelte und OTC-Derivate für Investmentzwecke und/oder für effizientes Portfoliomanagement nutzen.

Der Fonds kann in Termingeschäfte, Terminkontrakte, Optionen auf Terminkontrakte, Optionen auf direkte Wertpapiere und Wertpapierindizes, Differenzgeschäfte (CFDs), Total-Return-Swaps und Zins-Swaps investieren, wie nachfolgend detailliert beschrieben. Jedes dieser Derivate kann in einem anerkannten Markt weltweit börsengehandelt und börsennotiert oder über den Schalter gehandelt werden und kann zur Währungsabsicherung und für effizientes Portfoliomanagement genutzt werden. Der Anlageverwalter kann auch alle diese Derivate für Investmentzwecke einsetzen, unter anderem, um zu versuchen, in Zielwertpapiere in Märkten zu investieren, in denen der Zugang eingeschränkt ist, um Hebelwirkungen zu erzielen und um synthetische Short-Positionen in den oben beschriebenen Anlageklassen zu erzielen (wie nachfolgend detailliert erläutert).

Zugang zu Rohstoffen wird durch Investments in Rohstoffindizes erreicht, die im Voraus von der Zentralbank für die Nutzung durch OGAW zugelassen wurden.

Wenn der Anlageverwalter entscheidet, dass es effizienter ist als direkte Anlagen, wenn seine auf Faktoren basierenden Strategien umgesetzt werden, kann der Fonds in Total-Return-Swaps investieren (was den Austausch mit den Verpflichtungen einer anderen Partei, Cashflows basierend auf der Performance eines zugrundeliegenden Referenzvermögenswerts zu zahlen oder zu erhalten, beinhaltet). Die den Total-Return-Swaps zugrundeliegenden Referenzvermögenswerte, falls vorhanden, werden auf Wertpapiere begrenzt, in die der Fonds direkt oder indirekt in Übereinstimmung mit den in dieser Ergänzung beschriebenen Anlagerichtlinien des Fonds investieren darf. Die Auswahl solcher Referenzvermögenswerte liegt in der Verantwortung des Anlageverwalters. Er kann Long- oder Short-Positionen im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten eingehen (wie im Abschnitt „*Long-/Short-Investments*“ detailliert beschrieben). Wenn der Anlageverwalter glaubt, dass die Referenzvermögenswerte im Wert steigen werden, sehen die Bedingungen des Swaps vor, dass die Gegenpartei den Fonds in Bezug auf eine solche Wertsteigerung bezahlt (d. h. eine Long-Position). Umgekehrt, wenn der Anlageverwalter glaubt, dass die Referenzvermögenswerte im Wert sinken werden, sieht der Swap Zahlungen durch die Gegenpartei an den Fonds vor (d. h. eine Short-Position). Die Gegenparteien an allen Swap-Transaktionen werden Institutionen sein, die einer Aufsicht unterliegen und in die im Prospekt veröffentlichten Kategorien fallen und von der Zentralbank zugelassen sind. Sicherheiten für solche Instrumente werden in der von der Zentralbank geforderten Form sein. Die Gegenpartei übernimmt keinen Ermessensspielraum im Zusammenhang mit den Investments des Fonds und übernimmt auch nicht die Rolle eines Anlageverwalters des Fonds.

Ein Differenzgeschäft (CFD) ist ein Vertrag zum Zweck der Absicherung eines Gewinns oder zur Vermeidung eines Verlusts aufgrund von Schwankungen im Wert oder Preis des entsprechenden Referenzvermögenswerts oder in einem Index oder einem anderen, im Vertrag für diesen Zweck benannten Faktor. Zur Absicherung oder um Zugang zu einem bestimmten Markt zu erhalten, können statt physischen Sicherheiten auch Optionen eingesetzt werden. Zur Absicherung gegen Marktrisiken und um Zugang zu einem Vermögenswert zu erhalten, können auch Futures-Kontrakte eingesetzt werden. Forward-Kontrakte können auch zur Absicherung oder um Zugang zu einer Änderung im Wert eines Vermögenswerts, einer Währung oder einer Einlage zu erhalten, genutzt werden. Teilweise bezahlte Sicherheiten sind Derivate, bei denen nur der Kapitalbetrag und sämtliche fälligen Prämien bezahlt wurden. Die ausstehenden Beträge sind zu jedem von der die Wertpapiere ausgebenden Gesellschaft gewählten Zeitpunkt zahlbar. Die obigen Derivate werden allein zu dem Zweck verwendet, Zugang zu Wertpapieren und Märkten zu erhalten, in die der Fonds direkt investieren darf.

Anleger sollten den Abschnitt „Risikoabwägungen – derivative Instrumente allgemein“ und die nachfolgenden Abschnitte im Prospekt sowie den folgenden Abschnitt „Risikoabwägungen – Swaps“ berücksichtigen.

Long-/Short-Positionen

Der Fonds kann zu jeder Zeit Long- oder Short-Positionen in den oben beschriebenen Anlageklassen eingehen (was auch gleichzeitige Long-Positionen in Bezug auf bestimmte Referenzvermögenswerte und Short-Positionen in Bezug auf bestimmte andere Referenzvermögenswerte beinhalten kann), je nach der Analyse der vorherrschenden Marktbedingungen des Anlageverwalters und unter Berücksichtigung der Anlageziele des Fonds. Allerdings ist generell vorgesehen, dass der Fonds in

erster Linie netto long bleiben wird (d. h. die Long-Positionen bilden einen größeren Anteil als die synthetischen Short-Positionen). Der typische maximale Umfang an Long-Netto-Positionen (d. h. der Wert der Long-Positionen abzüglich der Short-Positionen) des Fonds wird 150 % seines Nettoinventarwerts betragen, mit einem typischen Bereich an Long-Positionen zwischen 75 % und 195 % seines Nettoinventarwerts und einem typischen Bereich an Short-Positionen zwischen 0 % und 45 % des Nettoinventarwerts. Der tatsächliche Umfang der Positionen kann von Zeit zu Zeit außerhalb der geschätzten Bereiche liegen.

Anlageeinschränkungen

Beachten Sie bitte die weiteren Informationen bezüglich den Anlageeinschränkungen des Fonds im Abschnitt „Anlageeinschränkungen“ von Anhang D des Prospekts.

Kreditaufnahme und Hebelwirkung

Der Fonds unterliegt den Kreditaufnahmebeschränkungen gemäß den im Abschnitt „Kreditaufnahmepolitik“ des Prospekts festgelegten OGAW-Vorschriften.

Der mittels der Summe des theoretischen Engagements in derivativen Positionen in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften berechnete Brutto-Hebel des Fonds wird mit ungefähr 350 % des Nettoinventarwerts des Fonds beziffert. Diese Zahl kann jedoch von Zeit zu Zeit überschritten werden und kann unter bestimmten Umständen bis zu 600 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen.

Es ist wichtig, zu beachten, dass die oben genannten höheren Hebelzahlen in erster Linie durch vom Fonds eingesetzte Absicherungstransaktionen für Fremdwährungen verursacht werden. Die Basiswährung des Fonds ist Pfund Sterling und der Anlageverwalter kann solche Absicherungstransaktionen für Fremdwährungen einsetzen, um: i) Positionen in anderen Währungen als Pfund Sterling bezeichneten Klassen gegen die Wechselkursrate zum Pfund Sterling abzusichern, und ii) wenn der Anlageverwalter es für vorteilhaft erachtet, das Wechselkursrisiko der im Portfolio enthaltenen Positionen in anderen Währungen als Pfund Sterling abzusichern.

Dementsprechend würden die oben genannten höheren Hebelzahlen nur im unwahrscheinlichen Fall erreicht, dass sowohl das ausgegebene Fondskapital als auch die Positionen im Portfolio in erster Linie in anderen Währungen als Pfund Sterling gezeichnet sind, die dann gegen das Pfund Sterling abgesichert werden. Die Summe der theoretischen Methodologie reflektiert kein Netting und keine Absicherung, die der Fonds eventuell einsetzen kann, auch wenn diese Maßnahmen zum Zweck der Risikoverringung erfolgen. Dementsprechend sind die oben genannten Zahlen des Bruttohebels höher, als sie wären, würden diese Maßnahmen nicht berücksichtigt. Der Anlageverwalter erwartet deshalb, dass der Bruttohebel des Portfolios ohne die oben beschriebenen Absicherungstransaktionen für Fremdwährungen 250 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen wird. Dies ist konsistent mit dem erwarteten Engagement des Fonds. Die Messung erfolgt unter Verwendung des Commitment-Ansatzes von 250 % (da der Commitment-Ansatz Anordnungen für Netting und Absicherung erlaubt, die das Risiko innerhalb des betreffenden Portfolios reduzieren) Der Fonds wird die Summe des theoretischen Ansatzes verwenden, um den Hebel zu messen. Jegliche Referenz zum Commitment-Ansatz dient lediglich als zusätzliche Veröffentlichung an die Kapitalanleger.

Beim Hebel werden sämtliche integrierten derivativen Instrumente berücksichtigt.

Wert im Risiko

Das globale Engagement des Fonds unterliegt einem erweiterten Risikomanagementprozess, der in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften sicherstellen will, dass der absolute Wert im Risiko des Fonds an jedem beliebigen Tag 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigt. Beim Wert im Risiko des Portfolios handelt es sich um eine Schätzung des maximalen Verlusts, den der Fonds über eine Haltedauer von einem Monat erleiden kann. Er wird durch quantitative Simulationen mit einem einseitigen Vertrauensbereich von 99 % und einem historischen Überwachungszeitraum von 5 Jahren ermittelt. Das Verhältnis zwischen Long- und Short-Positionen (wobei es sich in erster Linie um Anteilskapital oder mit Anteilskapital zusammenhängende Wertpapiere handelt) kann mit der Zeit

variieren. Dieser Prozess wird in der Erklärung der Risikomanagementverfahren der Gesellschaft und in den Anhängen zum Fondsprospekt detailliert beschrieben. Kapitalanleger sollten den Abschnitt „Risikoabwägungen“ beachten, um Informationen im Zusammenhang mit den durch die Nutzung von Derivaten verbundenen Risiken zu erhalten.

Sonstige effiziente Portfoliomanagementtechniken

Der Fonds kann zudem die folgenden Techniken und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement wie z. B. Absicherung und Leistungssteigerung (d. h. Senkung der Kosten, Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Ertrag usw.) gemäß den von der Zentralbank von Zeit zu Zeit für diese Techniken und Instrumente festgelegten Bedingungen einsetzen:

Wertpapierleihvereinbarungen: Die Wertpapierleihe ist die vorübergehende Übertragung von Wertpapieren von einem Verleiher an einen Entleiher, wobei sich der Entleiher verpflichtet, entsprechende Wertpapiere zu einem im Voraus festgelegten Termin an den Verleiher zurückzugeben. Diese Vereinbarungen werden allgemein genutzt, um die Gesamterträge des Fonds mittels Finanzierungskosten zu steigern und zu optimieren.

Die aktuellen Bedingungen und Modalitäten der Zentralbank bezüglich Wertpapierleihvereinbarungen sowie Informationen zu den operativen Kosten und/oder Gebühren, die von den dem Fonds infolge dieser Techniken entstehenden Erträgen abgezogen werden, sind in Anhang C des Prospekts dargelegt.

Informationen über die Sicherheitsverwahrung des Anlageverwalters sind in Anhang C des Prospekts enthalten.

Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierfinanzierungen

Das Fondsenagement in Wertpapierleihgeschäften ist im Nachfolgenden dargelegt (jeweils als Prozentwert des Nettoinventarwerts):

	Erwarteter	Höchstsatz
Wertpapierleihgeschäfte	10 %	100 %

Der Fonds kann in Bezug auf jedes im Portfolio gehaltene Wertpapier Wertpapierleihgeschäfte abschließen. Es wird nicht davon ausgegangen, dass der Fonds Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte ausführen wird.

Research-Gebühren und Research-Zahlungskonten

Die Gesellschaft hat vereinbart, Research-Gebühren im Hinblick auf den Fonds auf ein Research-Zahlungskonto einzuzahlen, die für den Kauf von Materialien und Dienstleistungen („**Research**“) von Dritten zugunsten des Fonds verwendet werden.

Weitere Informationen über die Funktionsweise des Research-Zahlungskontos, einschließlich des für einen bestimmten Zeitraum vereinbarten Research-Budgets, werden auf der Website des Anlageverwalters unter www.pacificam.co.uk bereitgestellt.

RISIKOABWÄGUNGEN

Es gibt keine Garantie, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sein werden oder dass der Fonds seine Anlageziele erreichen wird. Kapitalanleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein. Dazu zählen unter anderen die Risiken, die im Abschnitt „Risikoabwägungen“ des Prospekts und nachfolgend beschrieben werden. Eine Anlage in den Fonds ist nur für Personen geeignet, die in der Lage sind, solche Risiken einzugehen.

Begrenzte Betriebsdauer – keine verlässlichen Performance-Daten aus der Vergangenheit

Es sind keine Daten aus der Vergangenheit verfügbar, auf deren Basis potenzielle Anleger die wahrscheinliche Performance berechnen könnten. Die Investmentperformance des Anlageverwalters sollte nicht als Anzeichen für zukünftig mögliche Ergebnisse des Anlageverwalters und seiner Partner oder des Fonds verwendet werden. Die Ergebnisse anderer Investmentfonds, die vom Anlageverwalter aufgelegt und verwaltet wurden, aktuell oder in der Vergangenheit, die unterschiedliche oder ähnliche Anlagepolitiken verfolgen oder verfolgten, sind kein Anhaltswert für die Ergebnisse, die der Fonds erzielen kann. Der Fonds kann Kapitalanlagen in unterschiedliche oder ähnliche Wertpapier-Portfolios tätigen. Dementsprechend können die Ergebnisse des Fonds unterschiedlich oder ähnlich sein. Sie sind unabhängig von den früher vom Anlageverwalter und jenen Investmentfonds und Konten erzielten Ergebnissen. Des Weiteren können sich der Fonds und seine Betriebsmethode in mehreren Aspekten von anderen vom Anlageverwalter verwalteten Anlagevehikeln oder Konten unterscheiden, z. B. gibt es unterschiedliche Anlage- und Renditeziele und Anlageaufteilungsstrategien und in bestimmten Fällen unterschiedliche Anlagetechniken.

Dachfondsrisiko

Die Ermittlung geeigneter Zielfonds für die Kapitalanlage kann schwierig sein und es besteht ein hohes Maß an Unsicherheit. Zusätzlich können bestimmte Zielfonds von Zeit zu Zeit überzeichnet sein. Dadurch ist es unter Umständen nicht möglich, Anlagen zu tätigen, die als attraktive Gelegenheiten erkannt wurden. Der Anlageverwalter wird zwar vom Verwalter jedes Zielfonds detaillierte Informationen bezüglich der Performance in der Vergangenheit und der Anlagestrategie erhalten, in den meisten Fällen stehen dem Anlageverwalter aber nur wenige oder keine Möglichkeiten zur Verfügung, diese Informationen unabhängig zu verifizieren. Der Verwalter eines Zielfonds kann gesellschaftseigene Anlagestrategien einsetzen, die dem Anlageverwalter nicht vollständig offengelegt werden, was unter bestimmten Marktbedingungen Risiken bedeuten kann, die der Anlageverwalter nicht vorhersehen kann. Um Informationen über den Nettoinventarwert und die Zusammensetzung des Portfolios zu erhalten, muss sich der Anlageverwalter auf die vom Zielfonds zur Verfügung gestellten Informationen verlassen. Ungenaue Informationen könnten sich nachteilig auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken, die Vermögenswerte des Fonds in Übereinstimmung mit dessen Anlagezielen zu verwalten und den Nettoinventarwert des Fonds genau zu bewerten. Anteilshaber haben keine individuellen Rechte, Informationen über Zielfonds oder die Verwalter solcher Zielfonds zu erhalten. Sie werden keine Kapitalanleger in den Zielfonds und haben keine Rechte in Bezug auf Rang oder Entschädigung gegen die Zielfonds oder einen ihrer Partner.

Anteilshaber tragen einen angemessenen Anteil an den Gebühren und Aufwendungen des Fonds, einschließlich Betriebs- und Vertriebskosten, und, indirekt, Gebühren und Aufwendungen der Zielfonds.

Anlageentscheidungen der Zielfonds werden von den Verwaltern dieser Zielfonds völlig unabhängig vom Anlageverwalter und völlig unabhängig von den Verwaltern der anderen Fonds getroffen. Daraus folgt, dass zu jedem beliebigen Zeitpunkt ein Zielfonds Wertpapiere eines Emittenten kaufen kann, dessen Wertpapiere von einem anderen Zielfonds verkauft werden. Infolgedessen können dem Fonds indirekt bestimmte Transaktionskosten entstehen, ohne ein Nettoanlageergebnis zu erreichen.

Die Zielfonds, in die der Fonds investieren darf, können in ihren Anlageprogrammen Hebel einsetzen. Solche Hebel können in Form von Darlehen für Fremdkapital, Margenhandel, derivativen inhärent gehebelten Instrumenten, einschließlich unter anderem Terminkontrakte, Futures-Kontrakte, Swaps

und Rückkaufvereinbarungen sowie anderen Formen direkter und indirekter Kreditaufnahmen erfolgen, die die Volatilität der Investments der Zielfonds erhöhen. Der Einsatz von Hebeln durch die Zielfonds kann die nachteilige Auswirkung auf die Investmentportfolios der Zielfonds beträchtlich erhöhen. Der Hebel des Zinssatzes allgemein und insbesondere die Preise, zu denen die Zielfonds Kredite aufnehmen können, haben eventuell eine Auswirkung auf das Betriebsergebnis der Zielfonds.

Weitere Details finden Sie in den Abschnitten „Anlageziele und Politiken“ und in den allgemeinen Abschnitten „Risikoabwägungen“ des Prospekts.

Dachfonds – Gebühren und Aufwendungen auf mehreren Ebenen

Soweit einer der Zielfonds in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, entstehen den Anlegern höhere Gebühren aufgrund der geschichteten Anlagestruktur, da die Gebühren auf drei Ebenen entstehen; beim Fonds, beim Zielfonds und bei dem Fonds, in den der Zielfonds investiert. Eine solche Investmentstruktur kann auch zu einem Mangel an Transparenz in Bezug auf die Investments führen, an denen der Fonds indirekte Beteiligungen hält.

Weitere Informationen diesbezüglich finden Sie in den folgenden Abschnitten „Gebühren und Aufwendungen – Zielfonds“ und „Gebühren und Aufwendungen – Gebühren für Einrichtung und Zielfondsmanager“.

Bewertung der Zielfonds

Obwohl der Anlageverwalter davon ausgeht, vom Anlageverwalter jedes Zielfonds auf regelmäßiger Basis detaillierte Informationen bezüglich seiner Investmentperformance zu erhalten, hat der Anlageverwalter unter Umständen nur beschränkten Zugang zu den bestimmten zugrundeliegenden Portfolio-Positionen der Zielfonds und wenig Möglichkeiten, die von den Anlageverwaltern der Zielfonds zur Verfügung gestellten Informationen unabhängig zu verifizieren. Bei einem Fehler bei der Ermittlung des Werts einer Anlage in einem Zielfonds kann der Nettoinventarwert des Fonds ungenau sein.

Des Weiteren können bei der von Zeit zu Zeit stattfindenden Bewertung der Vermögenswerte des Fonds die Einheiten oder Anteile an Zielfonds mit ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert, wie er von den kollektiven Kapitalanlagen zum Bewertungszeitpunkt veröffentlicht wird, bewertet werden. Falls zum wahrscheinlichen Realisierungswert keine Daten verfügbar sind, kann für die Bewertung auch eine Schätzung vorgenommen werden, sofern diese mit Sorgfalt und in gutem Glauben erfolgt und wie von einem kompetenten Fachmann empfohlen, der vom Anlageverwalter ernannt und von der Depotstelle für diesen Zweck zugelassen wurde. Somit ist es von Zeit zu Zeit möglich, dass der Wert der Einheiten oder Anteile am Zielfonds, der zum Bewertungszeitpunkt für die Bewertung des Fonds herangezogen wird, den tatsächlichen Nettoinventarwert eines solchen Zielfonds zum Bewertungszeitpunkt nicht genau reflektiert, was zu einem „veralteten Preis“ des Zielfonds führen kann.

Verwahrungsrisiken

In bestimmten Gerichtsbarkeiten kann die Depotstelle auch Unterdepotstellen ernennen, die Vermögenswerte des Fonds halten. Vorbehaltlich und unbeschadet der Bedingungen der Depotstellenvereinbarung (die vorsieht, dass die Depotstelle für den Verlust jeglicher Vermögenswerte in ihrer Verwahrung haftet, sofern sie nicht nachweisen kann, dass der Verlust als Ergebnis eines externen Ereignisses außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle entstand, dessen Konsequenzen trotz sämtlicher angemessener Bemühungen unvermeidlich waren) haftet die Depotstelle unter bestimmten Umständen weder für Bargeldeinlagen oder Vermögenswerte, die in bestimmten Gerichtsbarkeiten von Unterdepotstellen verwahrt werden noch für jegliche Verluste, die dem Fonds als Ergebnis eines Konkurs- oder Insolvenzverfahren einer solchen Unterdepotstelle entstehen (d. h. die Verluste entstehen unter Umständen, die durch externe Ereignisse außerhalb der angemessenen Kontrolle der Depotstelle verursacht werden). Der Fonds kann potenziell einem Ausfall einer beliebigen Unterdepotstelle ausgesetzt sein. In einem solchen Fall können viele der Schutzmaßnahmen, die einem Kunden von einer Depotstelle normalerweise zur Verfügung gestellt werden, für den Fonds nicht verfügbar sein. In Gerichtsbarkeiten bestimmter aufstrebender Märkte sind Depotstellenservices nach wie vor wenig entwickelt. Dementsprechend bestehen Transaktions- und Depotstellenrisiken beim Handel in Gerichtsbarkeiten bestimmter aufstrebender Märkte. Zu den Märkten, in denen dem Fonds solche Depotstellenrisiken entstehen können, zählen unter anderen China, Hongkong, Indonesien,

Südkorea, Malaysia, die Philippinen, Singapur, Taiwan und Vietnam. Beim gegebenen nicht entwickelten Zustand der Bestimmungen bezüglich Depotstellenaktivitäten und Konkursverfahren in bestimmten aufstrebenden Märkten wäre es zweifelhaft, ob der Fonds seine von einer Unterdepotstelle verwahrten Vermögenswerte im Fall einer Insolvenz zurückerhalten könnte.

Börsengehandelte Fonds (Exchange Traded Funds – „ETFs“)

ETFs sind Emittenten, deren Aktien an einer Wertpapierbörse ge- und verkauft werden. ETFs investieren in ein Portfolio mit Wertpapieren, mit denen ein bestimmtes Marktsegment oder ein bestimmter Index nachgebildet werden kann. ETFs haben wie Investmentfonds Ausgaben im Zusammenhang mit ihrem Betrieb, einschließlich Beratungskosten. Wenn der Fonds in einen ETF investiert, muss er zusätzlich zu den Ausgaben im Zusammenhang mit seinen eigenen Betriebskosten auch die Kosten des ETFs anteilig übernehmen. Durch diese Kosten der ETFs wird es teurer, Anteile an ETFs zu kaufen als direkt Anteile an den Zielwertpapieren zu kaufen. Die Risiken im Zusammenhang mit dem Besitz von Anteilen eines ETFs reflektieren üblicherweise diejenigen Risiken im Zusammenhang mit dem Besitz der zugrundeliegenden Wertpapiere, die der ETF nachbilden soll, obwohl fehlende Liquidität in einem ETF dazu führen könnte, dass sein Wert eine höhere Volatilität aufweist als das zugrundeliegende Wertpapier-Portfolio.

Immobilienfonds (Real Estate Investment Trust Securities – „REITs“)

Der Fonds kann in REITs investieren, wenn es gebündelte Anlageinstrumente sind, die primär entweder in Immobilien oder in mit Immobilien verbundene Darlehen investieren. Mit dem direkten Besitz von Immobilien durch REITs, in die der Fonds investieren darf, sind bestimmte Risiken verknüpft. Zum Beispiel kann der Wert von Immobilien als Ergebnis allgemeiner und lokaler wirtschaftlicher Bedingungen, Überbauungen und zunehmendem Wettbewerb, erhöhten Grundsteuersätzen und Betriebskosten, Änderungen im Bauplanungsrecht, Verluste durch Unfälle oder Enteignung, regulatorische Bestimmungen bezüglich Mieten, Veränderungen beim Nachbarschaftswert, Änderungen der Attraktivität von Gebäuden für Mieter sowie steigende Zinsen schwanken. Genauso wie Veränderungen im Wert der zugrundeliegenden Immobilien, können sich auch Ausfälle von Kreditnehmern oder Mietern auf den Wert von REITs auswirken.

Des Weiteren sind REITs auch von spezialisierten Managementfähigkeiten abhängig. Bei manchen REITs kann die Diversifikation eingeschränkt sein und sie können Risiken unterliegen, die mit der Finanzierung einer beschränkten Anzahl an Immobilien verknüpft sind. Generell sind REITs von ihrer Fähigkeit abhängig, Cashflows zu generieren, um Ausschüttungen an Aktionäre oder Anteilsinhaber vorzunehmen. Darüber ist mit Ausfällen durch Kreditnehmer sowie Selbstliquidationen zu rechnen. Zusätzlich kann die Performance eines in den USA regulierten REITs nachteilig beeinflusst werden, wenn er nicht für steuerbefreiten Einkommensdurchlauf nach US-Steuerrecht zugelassen wird oder wenn er keine Ausnahme von der Registrierung unter dem U.S. Investment Company Act 1940 (das US-Unternehmensgesetz von 1940), in der jeweils gültigen Fassung erhält.

Swaps

Die Swaps, in die der Fonds investieren darf, beinhalten Vereinbarungen mit einer Gegenpartei. Wenn sich bei einem Swap-Vertrag ein Ausfall seitens der Gegenpartei ergibt, ist der Fonds auf vertragliche Abhilfemaßnahmen gemäß den Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Transaktion beschränkt. Es gibt keine Garantie, dass die Gegenpartei bei einem Swap in der Lage sein wird, ihre Verpflichtungen gemäß dem Swap-Kontrakt zu erfüllen oder dass der Fonds bei einem Ausfall die vertraglichen Abhilfemaßnahmen erfolgreich durchsetzen kann. Der Fonds geht deshalb das Risiko ein, dass er Zahlungen, die ihm gemäß einem Swap-Kontrakt zustehen, nur verspätet oder gar nicht erhalten wird. Der diesem Risiko unterliegende Betrag ist jedoch nur der nicht realisierte Nettogewinn aus dem Swap-Kontrakt, falls vorhanden, nicht der gesamte Nennbetrag. Der Anlageverwalter wird die Kreditwürdigkeit der Gegenparteien bei Swap-Kontrakten sehr sorgfältig überwachen, um das mit den Swaps verbundene Risiko zu minimieren.

Spezielle Risiken von Dachfonds

Da der Fonds nur zu bestimmten Zeiten gemäß den in den Verwaltungsdokumenten des Zielfonds festgelegten Beschränkungen Anlagen in einen Zielfonds tätigen kann bzw. Auszahlungen von einem

Zielfonds erhalten kann, muss der Fonds von Zeit zu Zeit eventuell einen größeren Anteil seiner Vermögenswerte vorübergehend in Geldmarktwertpapiere investieren, in die der Anlageverwalter unter anderen Umständen nicht unbedingt investieren wollte. Darüber hinaus wird der Fonds eventuell nicht in der Lage sein, seine Investition in einen Zielfonds direkt nach einer Entscheidung hierzu abzuziehen und der Fonds muss eventuell Geld leihen, um Rücknahmeerlöse zu bezahlen. Dies kann sich nachteilig auf die Anlagerendite des Fonds auswirken.

ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Anlage in übertragbare Wertpapiere in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften gegründet. Die Anlegerbasis wird sich erwartungsgemäß aus privaten Banken, Finanzberatern, Family-Offices, Vermögensverwaltern und deren individuellen Kunden zusammensetzen, die langfristiges Kapitalwachstum anstreben.

DIVIDENDENPOLITIK

Die Direktoren beabsichtigen zurzeit nicht, Dividenden im Zusammenhang mit den Anteilen zu deklarieren. Dementsprechend wird erwartet, dass der Nettoertrag auf die Investitionen des Fonds, der den Anteilen zuzurechnen ist, vom Fonds einbehalten wird, was zu einem Anstieg des Nettoinventarwerts je Anteil der Anteile führen wird.

Die Direktoren behalten sich jedoch das Recht vor, in ihrem eigenen Ermessen Dividenden in Bezug auf einen solchen Nettoertrag auf die Investitionen des Fonds, die den Anteilen zuzurechnen sind, festzusetzen. Falls die Direktoren sich dazu entschließen, Dividenden in Bezug auf eine Anteilsklasse im Fonds festzusetzen, werden die Anteilsinhaber im Voraus über eine solche Änderung in der Dividendenpolitik informiert (einschließlich des Datums, an dem die Dividenden bezahlt werden und der Methode, gemäß der die Dividenden bezahlt werden). Die vollständigen Details werden in einem aktualisierten Nachtrag veröffentlicht.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Details zu Gebühren und Aufwendungen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt der Gesellschaft. Im Zusammenhang mit dem Fonds fallen folgende Gebühren und Aufwendungen an.

Anlageverwaltungsgebühren

Anteilstklassen für Privatkunden

Der Anlageverwalter erhält eine Verwaltungsgebühr (die „**Verwaltungsgebühr**“) in Bezug auf jede Anteilstklasse für Privatkunden für Verwaltungsdienste für den Fonds, die einem jährlichen Satz von bis zu 1,5 % des jeder Anteilstklasse zuzurechnenden Nettoinventarwerts entspricht.

Anteilstklassen für institutionelle Anleger und Anteilstklasse Z

Der Anlageverwalter erhält eine Verwaltungsgebühr in Bezug auf jede Anteilstklasse für institutionelle Anleger für Verwaltungsdienste für den Fonds, die einem jährlichen Satz von bis zu 0,75 % des jeder Anteilstklasse für institutionelle Anleger zuzurechnenden Nettoinventarwerts entspricht.

Der Anlageverwalter erhält eine Verwaltungsgebühr in Bezug auf jede Anteilstklasse Z für Verwaltungsdienste für den Fonds, die einem jährlichen Satz von bis zu 0,75 % des jeder Anteilstklasse Z zuzurechnenden Nettoinventarwerts entspricht.

Allgemeine Bestimmungen im Zusammenhang mit Anlageverwaltungsgebühren

Die an den Anlageverwalter zahlbare Verwaltungsgebühr wird täglich erfasst und monatlich nachträglich aus den Vermögenswerten des Fonds ausgezahlt.

Für die Berechnung der Verwaltungsgebühr für jeden beliebigen Geschäftstag, wird der einer Klasse zuzurechnende Nettoinventarwert des Fonds von den Direktoren oder unter deren Leitung ermittelt, basierend auf dem Nettoinventarwert des Fonds zum Schlusskurs des vorherigen Geschäftstages, angepasst, um eventuelle Rücknahmen oder Zeichnungen zu berücksichtigen.

Ungeachtet des Vorstehenden kann der Anlageverwalter in seinem alleinigen Ermessen während jedes Zeitraums beschließen, ohne die Anteilsinhaber zuvor zu informieren, auf einen Teil der ihm zustehenden Gebühren in Bezug auf den Fonds oder eine Anteilstklasse zu verzichten.

Außerdem wird die Gesellschaft dem Anlageverwalter eventuell angefallene angemessene Auslagen aus dem Vermögen des Fonds erstatten.

Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren

Dem Fonds entsteht eine Verwaltungsgebühr im Zusammenhang mit Verwaltungsdiensten, die dem Fonds durch den Verwalter erbracht werden, sowie eine Verwahrungsgebühr im Zusammenhang mit den Diensten, die dem Fonds von der Depotstelle erbracht werden.

Die dem Verwalter und der Depotstelle zu zahlenden Gebühren bestehen aus festen und variablen Elementen, die vom verwalteten Vermögen und der Fondsaktivität abhängen. Die an den Verwalter zu zahlenden Buchhaltungsgebühren werden 0,14 % des Nettoinventarwerts des Fonds jährlich nicht übersteigen.

Verwahrgebühren, die im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten zu bezahlen sind, reichen je nach Land von 0,0075 % bis 0,45 % vom Wert des Vermögens pro Jahr. Die Depotstelle wird darüber hinaus Gebühren im Zusammenhang mit ihrer Aufsichtsfunktion erhalten, diese werden aber 0,02 % des Nettoinventarwerts pro Jahr nicht übersteigen.

Sonstige an den Verwalter und/oder die Depotstelle zu zahlende Gebühren und Auslagen umfassen Gebühren im Zusammenhang mit der Transferstelle, Transaktionsbearbeitungsgebühren und

Steuerrückforderungsdiensten. Diese Gebühren entsprechen den geschäftsüblichen Sätzen und werden in erster Linie auf Transaktionsbasis berechnet.

Diese Gebühren werden täglich erfasst und sind monatlich nachträglich am letzten Geschäftstag jedes Monats zu bezahlen.

Die Gesellschaft wird aus dem Vermögen des Fonds dem Verwalter, der Depotstelle sowie den von der Depotstelle ernannten Unterdepotstellen eventuell anfallende angemessene Auslagen sowie Gebühren (die geschäftsübliche Sätze nicht übersteigen) erstatten und übernimmt auch die Transaktionsgebühren. Die Ausgaben für die Depotstelle und den Verwalter werden täglich erfasst und nachträglich monatlich bezahlt.

Zeichnungsgebühren

Für Zeichnungen in Anteilklassen für Privatkunden kann eine Zeichnungsgebühr in Höhe von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags anfallen.

Für Anteile der Klasse für institutionelle Anleger und der Klasse Z fallen keine Zeichnungsgebühren an.

Einrichtungs- und Betriebskosten

Es wird davon ausgegangen, dass die Einrichtungs- und Betriebskosten des Fonds 100.000 GBP nicht übersteigen werden. Diese Ausgaben werden im Verlauf der ersten fünf Jahresabschlüsse des Fonds oder, nach Entscheidung der Direktoren, über einen kürzeren Zeitraum amortisiert. Der Effekt dieser bilanziellen Behandlung wird als nicht wesentlich für die Steuererklärung der Gesellschaft erachtet. Sollte der Effekt der bilanziellen Behandlung zukünftig wesentlich werden, kann es erforderlich werden, den nicht amortisierten Betrag an Einrichtungs- und Betriebskosten abzuschreiben, was im Nettoinventarwert des Fonds reflektiert wird.

Eventuell anfallende Kosten werden dem Fonds zugerechnet, wenn sie nach Meinung der Direktoren mit dem Fonds im Zusammenhang stehen. Wenn Kosten nicht direkt einem bestimmten Fonds zugerechnet werden können, liegt es im Ermessen der Direktoren, die Basis festzulegen, auf der diese Kosten zwischen den Fonds der Gesellschaft aufgeteilt werden sollen. In solchen Fällen werden die Kosten normalerweise proportional zur Höhe des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds zugeordnet. Dementsprechend wird der Fonds in solchen Fällen anteilig an solchen Kosten beteiligt sein. Soweit diese Kosten einer bestimmten Fondsklasse zugeordnet werden können, sind die Kosten von dieser Klasse zu tragen.

Bestimmte andere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fonds werden aus dem Vermögen des Fonds getragen. Dies umfasst unter anderem Registrierungsgebühren und sonstige Kosten im Zusammenhang mit Regulierungs- Aufsichts- oder Steuerbehörden in unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten, Kosten, um den Fonds und die Anteile bei Regierungs- oder Regulierungsbehörden oder an einem regulierten Markt oder an einer Börse zu führen, für Compliance-Services, Erstellung, Satz und Druck des Prospekts, der Vertriebsdokumentation, Unterlagen und anderer Dokumente für Anleger, Steuern, Provisionen und Maklergebühren, Ausgabe, Kauf, Rückkauf und Rücknahme von Anteilen, Transferstellen, Sekretariatskosten und Auslagen der Gesellschaft, Kosten des für die Antigeldwäsche-Berichterstattung Verantwortlichen, Anteilsinhaber-Servicestellen und Urkundenbeamte, Druck-, Versand-, Prüfungs-, Buchhaltungs- und Rechtskosten, Berichte an Anteilsinhaber Regierungsbehörden, Meetings mit Anteilsinhabern und Stellvertreterwerbung hierfür (falls erforderlich), Versicherungsprämien; Verbands- und Mitgliedsbeiträge und eventuelle nicht wiederkehrende außergewöhnliche Positionen (die „**Betriebskosten**“).

Der Anlageverwalter und/oder der Vertriebspartner können von Zeit zu Zeit und in ihrem eigenen Ermessen die Gebühren, die sie erhalten teilweise oder vollständig dazu nutzen, bestimmte Finanzvermittler zu vergüten. Des Weiteren können der Anlageverwalter und/oder der Vertriebspartner von Zeit zu Zeit und in ihrem eigenen Ermessen einigen oder allen Anteilsinhabern Rabatte auf ihre Gebühren gewähren.

Zielfonds

Jeder Zielfonds trägt seine eigenen Angebots-, Einrichtungs-, Organisations- und Betriebskosten, einschließlich sämtlicher an den Zielfonds zu bezahlenden Verwaltungs-, Verwahrungs- und Bewertungskosten und sämtlicher an den Verwalter und/oder den Anlageverwalter des Zielfonds gemäß den Angebotsdokumenten und den wesentlichen Verträgen zu zahlenden Verwaltungsgebühren und Leistungsanreizen, die zusätzlich zu den Gebühren und Aufwendungen des Fonds anfallen. Die erwartungsgemäß an die Verwalter der Zielfonds zu bezahlenden Gebühren sind im nachfolgenden Abschnitt „*Gebühren der Zielfondsmanager*“ beschrieben. Der Fonds trägt indirekt einen proportionalen Anteil an den Gebühren und Aufwendungen jedes Zielfonds, in den er investiert. Darüber hinaus trägt der Fonds auch sämtliche Zeichnungsgebühren, Rücknahmegebühren oder Vertriebskosten, die im Zusammenhang mit seinen Investitionen in einen Zielfonds anfallen.

Wenn ein Zielfonds in andere kollektive Kapitalanlageprogramme investiert, können der Zielfonds und auch der Fonds einen Teil der Gebühren und Aufwendungen der kollektiven Kapitalanlage, in die der Zielfonds investiert, tragen. Der Zielfonds trägt sämtliche Zeichnungsgebühren, Rücknahmekosten oder Vertriebskosten, die im Zusammenhang mit einer seiner Investitionen in kollektive Kapitalanlageprogramme anfallen. Außerdem trägt der Fonds indirekt einen proportionalen Anteil an solchen Gebühren und Kosten. Der Fonds darf nicht in einen Zielfonds investieren, der mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in weitere kollektive Kapitalanlagen investiert.

Jeder Verwalter eines Zielfonds, in den der Fonds investiert und bei dem es sich um eine mit dem Fonds verbundene Gesellschaft handelt, verzichtet auf jegliche Vorbereitungskosten, Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren, die er im Zusammenhang mit den vom Fonds in den Zielfonds getätigten Investitionen berechnen kann.

Verwaltungsgebühren der Zielfonds

Verwalter von Zielfonds und der kollektiven Kapitalanlagen, in die der Zielfonds investieren kann, werden gemäß Bedingungen vergütet, die feste und/oder leistungsbezogene Gebühren oder Zuweisungen enthalten können. Der Fonds, als Anleger in einen Zielfonds, trägt einen proportionalen Anteil an jeglichen Verwaltungsgebühren, die an den Verwalter eines Zielfonds zu zahlen sind, und einen indirekten proportionalen Anteil sämtlicher festen Verwaltungsgebühren von jedem kollektiven Kapitalanlageprogramm, in das der Zielfonds investieren kann. Zurzeit wird davon ausgegangen, dass die gewichteten durchschnittlichen Verwaltungsgebühren, die an die Zielfondsmanager oder den Verwalter der kollektiven Kapitalanlageprogramme, in die der Zielfonds investiert, zu zahlen sind, ungefähr 2 % des Vermögenswerts eines Zielfonds betragen werden (und 2,5 % nicht übersteigen werden).

Darüber hinaus kann eine erfolgsbezogene Vergütung an die Verwalter der jeweiligen Zielfonds oder der kollektiven Kapitalanlageprogramme, in die der Zielfonds investiert, fällig werden. Zurzeit wird erwartet, dass diese Gebühren im Allgemeinen im Bereich von 0 % bis zu maximal 20 % der Zunahme im Nettoinventarwert der einem Berater im Zeitraum einer solchen Zuordnung zuzuordnenden Vermögenswerte liegen werden, abziehen von den Vermögenswerten des relevanten Zielfonds oder kollektiven Kapitalanlageprogramms, in das der Zielfonds investiert, und somit die tatsächliche Performance eines solchen Zielfonds reduzierend. Die erfolgsbezogene Vergütung kann unter Umständen einer Mindesthürde bezüglich der Rendite unterliegen.

Wenn der Fonds in einen anderen Fonds der Gesellschaft investiert (der „empfangende Fonds“), werden etwaige Provisionen (einschließlich reduzierte Provisionen), die der Anlageverwalter in Bezug auf solche Anlagen erhält, in das Fondsvermögen eingezahlt. Solche Vermögenswerte, die in den empfangenden Fonds investiert werden, müssen jedoch ihren proportionalen Anteil an den Gebühren und Aufwendungen des empfangenden Fonds, in den sie investiert sind, tragen. Wenn der Fonds in einen empfangenden Fonds investiert, darf die jährliche Anlageverwaltungsgebühr, die Anteilsinhabern in Bezug auf diesen Anteil an den Vermögenswerten des Fonds, die in empfangende Fonds investiert sind (unabhängig davon, ob eine solche Gebühr direkt auf Fondsebene, indirekt auf Ebene des empfangenden Fonds oder in Kombination beider entrichtet wird), nicht die Höhe der maximalen jährlichen Anlageverwaltungsgebühr übersteigen, die Anlegern in den Fonds in Bezug auf die Gewichtung des Fondsvermögens berechnet werden kann, so dass eine doppelte Belastung der jährlichen Anlageverwaltungsgebühr des Fonds infolge seiner Anlagen in den empfangenden Fonds vermieden wird.

ZEICHNUNG UND RÜCKGABE VON ANTEILEN

Berechtigte Anleger

Vorbehaltlich des Abschnitts „Übertragung von Anteilen“ im Prospekt, sind Zeichner generell verpflichtet, zu bestätigen, dass sie keine US-Person sind.

Die Gesellschaft und der Verwalter behalten sich das Recht vor, jede Zeichnung von Anteilen vollständig oder in Teilen abzulehnen. Wird eine Anteilszeichnung abgelehnt, werden bereits bezahlte Zeichnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Zeichnung zurückerstattet. Die Kosten der Rückerstattung werden dem Zeichner belastet und es erfolgt keine Erstattung von Zinsen oder andere Kompensation im Zusammenhang mit solchen zurückerstatteten Beträgen.

Mindestzeichnung

Sofern von der Gesellschaft nicht anders bestimmt, ist der Mindestanlagebetrag für jede Anteilsklasse wie im Abschnitt „Der Fonds“ dieser Ergänzung veröffentlicht.

Mindesthaltdauer

Sofern von der Gesellschaft nicht anders bestimmt, kann ein Anteilsinhaber nicht einen Teil seiner Anteile zurück geben, wenn dadurch der Mindesthaltebetrag unterschritten würde, der für die betreffende Klasse im Abschnitt „Der Fonds“ veröffentlicht wird (oder das Währungsäquivalent seiner Klasse).

Falls ein Anteilsinhaber einen Teil seiner Anteile zurück geben will und dies dazu führen würde, dass dieser Anteilsinhaber weniger als den oben bezeichneten Mindesthaltebetrag halten würde, kann die Gesellschaft in ihrem Ermessen (a) eine solche Rückgabe als die Rückgabe aller vom betreffenden Anteilsinhaber gehaltenen Anteile der jeweiligen Anteilsklasse behandeln; (b) eine solche Rückgabe eines Teils der Anteile ablehnen; oder (c) die teilweise Rückgabe akzeptieren. Anteilsinhaber werden vor oder nach dem relevanten Handelstag benachrichtigt, falls die Gesellschaft bestimmt, (i) eine solche Rückgabe als Rückgabe der gesamten Anteile des betreffenden Anteilsinhabers behandelt oder (ii) eine solche Rückgabe eines Teils der Anteile ablehnt.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder aufgrund einer ungünstigen Veränderung von Wechselkursen unter den Mindesthaltebetrag fällt, wird dies nicht als Verstoß gegen die Erfordernis des Mindesthaltebetrags betrachtet.

Erstmissionspreis

Anteile in jeder nicht aufgelegten Klasse stehen zum nachfolgend dargelegten Erstmissionspreis während der Erstzeichnungsfrist zur Verfügung, welche um 9:00 Uhr (irische Zeit) am 8. Dezember 2020 beginnt und um 17:00 Uhr (irische Zeit) am 7. Mai 2021 endet, bzw. an einem Datum und/oder zu einer Uhrzeit, die von den Direktoren bestimmt werden kann und der Zentralbank mitgeteilt wird (die „**Erstzeichnungsfrist**“).

Der Klarheit halber wird darauf hingewiesen, dass alle Anteilsklassen, die in der Tabelle oben im Abschnitt unter „Fonds“ aufgeführt sind, nicht aufgelegt sind, mit Ausnahme der Anteilsklassen USD D1, abgesichert; GBP D1; USD D2, abgesichert; GBP D2; Overlay USD A, abgesichert; Overlay GBP A; USD B, abgesichert; GBP B; USD C, abgesichert; GBP C; GBP E; EUR E, abgesichert; Overlay GBP J; USD, institutionell, abgesichert; GBP, institutionell, und EUR, institutionell, abgesichert, die aufgelegt wurden und zum Nettoinventarwert pro Aktie an jedem Handelstag zur Verfügung stehen.

Die Angaben zu aufgelegten und nicht aufgelegten Klassen haben zum Datum dieses Nachtrags Gültigkeit. Anteilsinhaber können aktuelle Informationen von der Verwaltungsgesellschaft oder dem

Anlageverwalter in Bezug darauf verlangen, welche Klassen am Datum ihres Anlageangebots aufgelegt sind.

Der Erstemissionspreis für jede Anteilsklasse wird in der Währung festgelegt, in der die Klasse geführt wird und wie sie in der nachfolgenden Tabelle festgelegt ist.

Währung der Anlageklasse	Erstemissionspreis
USD	10 USD
GBP	10 GBP
EUR	10 EUR
CHF	10 CHF
AUD	10 AUD
JPY	100 JPY
SGD	100 SGD
ILS	100 ILS

Die Zeichnungsbeträge müssen in der Währung der Anteilsklasse per Überweisung auf das Fondskonto bezahlt werden. Das Geld muss von einem Konto auf den/die Namen des/der Anleger(s) überwiesen werden.

Anteilsangebote nach der Erstzeichnungsfrist

Nach der Erstaussgabe der Anteile in jeder Klasse, werden die Anteile in der Klasse am relevanten Handelstag mit dem relevanten Nettoinventarwert je Anteil für die jeweilige Klasse gemäß den Bedingungen und in Übereinstimmung mit den hierin beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Zeichnung von Anteilen

Zeichnungen von Anteilen am Fonds müssen schriftlich unter Verwendung der vom Verwalter erhältlichen Zeichnungsvereinbarung erfolgen. Zeichnungsvereinbarungen, vollständig ausgefüllt, zusammen mit sämtlichen anderen Begleitdokumenten mit Bezug zu Geldwäschepräventionsüberprüfungen, müssen in Übereinstimmung mit den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen vor der Zeichnungsschlusszeit an den Verwalter gesendet werden, sofern die Direktoren in ihrem alleinigen Ermessen nicht beschließen, spätere Zeichnungen unter außergewöhnlichen Umständen anzunehmen und vorausgesetzt, dass solche Zeichnungen für Anteile vor dem Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag eingehen. Zeichnungsvereinbarungen können dem Verwalter per Fax gesendet werden. Nachfolgende Käufe von Anteilen, nach dem Erstzeichnungszeitraum, gemäß einer korrekt und vollständig ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können erfolgen, indem eine genehmigte Anfrage ausgefüllt und per Fax oder elektronisch an den Verwalter gesendet wird.

Abrechnungszeitraum für Zeichnungen

Die Gesellschaft muss innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem betreffenden Handelstag frei verfügbare Mittel in Höhe des Zeichnungsbetrags erhalten.

Falls die Gesellschaft innerhalb der oben genannten Frist oder bis zu einem anderen von den Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmten Datum oder Zeitpunkt keine frei verfügbaren Mittel in Höhe des Zeichnungsbetrags erhält, können sich die Direktoren das Recht vorbehalten, die Zeichnung abzulehnen und/oder die die vorläufige Zuteilung der Anteile zu stornieren. In einem solchen Fall muss der Anleger die Gesellschaft, den Anlageverwalter, den Verwalter und sämtliche Partner der Vorgenannten für jegliche Ansprüche, Verluste, Haftungen oder Schäden (einschließlich Anwaltskosten und damit im Zusammenhang stehende Auslagen) entschädigen, die den Vorgenannten entstehen, weil der Anleger den Zeichnungsbetrag nicht innerhalb der festgelegten Frist überwiesen hat oder weil er auf andere Art die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung nicht eingehalten hat.

Falls die Direktoren beschließen, ungeachtet der Tatsache, dass die Gesellschaft die frei verfügbaren Mittel erst nach der betreffenden Schlusszeit erhalten hat, eine vorläufige Zuteilung von Anteilen nicht zu stornieren, behalten sich die Direktoren das Recht vor, ab dem Geschäftstag, der dem betreffenden Handelstag folgt, Zinsen zu den jeweils gültigen Zinssätzen auf diese Zeichnungsgelder zu erheben.

Zusätzlich können die Direktoren in ihrem alleinigen Ermessen sämtliche vom Anteilsinhaber gehaltenen Anteile an der Gesellschaft zurückkaufen und die Rückkauf Erlöse für die Befriedigung der Zahlungsverpflichtungen des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem ihrer Partner gemäß den oben beschriebenen Entschädigungsbestimmungen nutzen, wenn der Anteilsinhaber versäumt, den Zeichnungsbetrag bis zum Fälligkeitsdatum zu bezahlen. Weitere Informationen hierzu sind dem Abschnitt „Rücknahme von Anteilen – obligatorische Rücknahme von Anteilen, Einziehung von Dividenden und Steuerabzug“ im Prospekt zu entnehmen.

Die Gesellschaft oder der Verwalter kann in ihrem/seinem alleinigen Ermessen und ohne Angabe von Gründen jede Zeichnung vollständig oder teilweise ablehnen.

Anteile am Fonds werden gemäß den Bedingungen und in Übereinstimmung mit den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Rücknahmeanträge

Wenn die Anzahl an Rücknahmeanträgen an einem Handelstag 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds oder einen von den Direktoren in ihrem alleinigen Ermessen für einen beliebigen Handelstag festgelegten höheren Prozentsatz übersteigt (der „**Gate-Betrag**“), kann die Gesellschaft (i) alle diese Rücknahmeanträge anteilig verringern (in Übereinstimmung mit der Größe der Rücknahmeanträge, sodass die an einem solchen Handelstag zurückgenommenen Anteile in der Summe nur den Gate-Betrag repräsentieren) und (ii) den Gate-Betrag übersteigende Rücknahmeanträge auf nachfolgende Handelstage unter Berücksichtigung des an jedem solchen Handelstag gültigen Gate-Betrags aufschieben. Sofern die Gesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen nichts anderes bestimmt, dürfen solche aufgeschobenen Rücknahmeanträge nicht widerrufen werden.

Anteilsinhaber können beantragen, dass Anteile an jedem beliebigen Handelstag zurückgenommen werden, indem sie einen Rücknahmeantrag ausfüllen und in Übereinstimmung mit den im Prospekt beschriebenen Verfahren an den Verwalter senden. Nach der Rücknahmeschlusszeit werden Rücknahmeanträge generell nicht angenommen. Rücknahmeanträge, die nach der betreffenden Rücknahmeschlusszeit eingehen, werden bis zum nächstmöglichen Handelstag zurückgehalten, es sei denn, die Direktoren bestimmen in ihrem alleinigen Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, solche Rücknahmeanträge am entsprechenden Handelstag anzunehmen.

Die Anteile werden zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil am Handelstag, an dem die Rücknahme erfolgt unter Anrechnung jeglicher mit einer solchen Rücknahme verbundenen Kosten zurück genommen.

Abrechnungszeitraum für Rücknahmen

Vorbehaltlich sämtlicher hierin enthaltenen Bestimmungen erfolgen Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf Basis der ungeprüften Daten) in der entsprechenden Währung der Anteilsklasse und werden normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen und auf alle Fälle nicht später als 10 Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag als zurückgenommen betrachtet. Alle Zahlungen erfolgen per Banküberweisung auf das zuvor von den Anteilsinhabern für diese Zwecke benannte Konto.

Es ist zu beachten, dass keine Rücknahmezahlung an einen Anteilsinhaber vorgenommen werden kann, bevor der Verwalter die Zeichnungsvereinbarung und sämtliche von der Gesellschaft und dem Verwalter benötigte Dokumentation erhalten hat, einschließlich sämtlicher Dokumente im Zusammenhang mit allen relevanten Anti-Geldwäschegesetzen oder anderen Erfordernissen, und/oder bevor sämtliche Anti-Geldwäscheverfahren fertiggestellt wurden.

PACIFIC MULTI-ASSET ACCUMULATOR – PLUS FUND

DEFINITIONEN

Sämtliche Wörter oder Ausdrücke, die in dieser Ergänzung nicht definiert werden, haben die im Prospekt definierte Bedeutung. Der Fonds ist gemäß den Bestimmungen der europäischen Gemeinschaften 2011 (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) (in der jeweils geltenden Version) („**OGAW-Bestimmungen**“) aufgelegt. Diese Ergänzung wird gemäß den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank ausgelegt und erfüllt die betreffenden Bestimmungen.

„**Geschäftstag**“ bedeutet:

- (i) jeder Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Irland und dem Vereinigten Königreich geöffnet sind; oder
- (ii) ein anderer Tag oder andere Tage, wie sie die Direktoren von Zeit zu Zeit definieren und die Anteilhaber im Voraus darüber informieren können;

„**Handelstag**“, der Tag, an dem Rücknahmen oder Zeichnungen erfolgen, das bedeutet

- (i) jeder Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeder andere Tag, den die Direktoren festgelegt haben, vorausgesetzt, die Fondsanteilhaber wurden zuvor darüber informiert und vorausgesetzt, dass mindestens ein Handelstag pro vierzehn Tage stattfindet;

„**Fonds**“ bedeutet der Pacific Multi-Asset Accumulator – Plus Fund;

„**Rücknahmeschlusszeit**“ bedeutet 10:00 Uhr (irische Zeit) am relevanten Handelstag;

„**Anlageklassen für Privatkunden**“ bedeutet Anteile der Klasse A, Klasse B, Klasse C, Klasse D1, Klasse D2, Klasse D3, Klasse E, Klasse F, Klasse G, Klasse H, Klasse J, Klasse K, Klasse L1, Klasse L2, Klasse L3, Klasse M und der Klasse N.

„**Zeichnungsschlusszeit**“ bedeutet 10:00 Uhr (irische Zeit) am relevanten Handelstag;

„**Bewertungstag**“ bedeutet jeder Handelstag, sofern von den Direktoren nicht anderweitig festgelegt;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bedeutet 9:00 Uhr (irische Zeit) an jedem Bewertungstag oder jeder andere Zeitpunkt nach der Rücknahmeschlusszeit und der Zeichnungsschlusszeit, wie die Direktoren sie mit Bezug auf den Fonds von Zeit zu Zeit festlegen können und die Anteilhaber im Voraus darüber informieren können.

DER FONDS

Der Pacific Multi-Asset Accumulator – Plus Fund ist ein Teilfonds der Pacific Capital UCITS Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, eingetragen in Irland mit Registriernummer 553111 und gegründet als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds.

Die Gesellschaft bietet zurzeit 134 Anlageklassen im Fonds, wie nachfolgend aufgeführt, an. Die Gesellschaft kann zukünftig mit vorheriger Ankündigung auch weitere Anlageklassen im Fonds mit vorheriger Ankündigung und vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank auflegen.

Anlageklasse Beschreibung	Währung der Klasse	Abgesicherte Währung	Anlageverwaltungsgebühren	Vertriebsgebühren	Mindesterstzeichnung*	Mindesthaltedauer*
Anteile der Klasse D1						
USD D1, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP D1	GBP	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR D1, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF D1, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD D1, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY D1, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD D1, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse D2						
USD D2, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP D2	GBP	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR D2, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF D2, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD D2, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY D2, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD D2, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse D3						

USD D3, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP D3	GBP	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR D3, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF D3, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD D3, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY D3, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD D3, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse A						
Overlay USD A, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 USD	50.000 USD
Overlay GBP A	GBP	Nein	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 GBP	50.000 GBP
Overlay EUR A, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 EUR	50.000 EUR
Overlay CHF A, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 CHF	50.000 CHF
Overlay AUD A, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 AUD	50.000 AUD
Overlay JPY A, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 JPY	50.000 JPY
Overlay SGD A, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse B						
USD B, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 USD	50.000 USD
GBP B	GBP	Nein	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR B, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF B, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD B, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY B, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 JPY	50.000 JPY

SGD B, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse C						
USD C, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 0,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP C	GBP	Nein	Bis zu 0,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR C, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF C, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD C, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY C, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD C, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SG D	50.000 SGD
Anteile der Klasse E						
USD E, abgesichert	USD	Ja,	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 USD	50.000 USD
GBP E	GBP	Nein	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR E, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF E, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD E, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY E, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD E, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse F						
USD F, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 USD	50.000 USD
GBP F	GBP	Nein	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR F, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF F, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 CHF	50.000 CHF

AUD F, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY F, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 JPY	50.000 JP Y
SGD F, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse G						
USD G, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 USD	50.000 USD
GBP G	GBP	Nein	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR G, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF G, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD G, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY G, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD G, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse H						
USD H, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 USD	50.000 USD
GBP H	GBP	Nein	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR H, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF H, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD H, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY H, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD H, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse J						
Overlay USD J, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 USD	50.000 USD
Overlay GBP J	GBP	Nein	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 GBP	50.000 GBP
Overlay EUR J, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 EUR	50.000 EUR

Overlay CHF J, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 CHF	50.000 CHF
Overlay AUD J, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 AUD	50.000 AUD
Overlay JPY J, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 JPY	50.000 JPY
Overlay SGD J, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse K						
USD K, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP K	GBP	Nein	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR K, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF K, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD K, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY K, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD K, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,00 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse L1						
USD L1, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP L1	GBP	Nein	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR L1, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF L1, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD L1, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY L1, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD L1, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse L2						
USD L2, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD

GBP L2	GBP	Nein	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR L2, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF L2, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD L2, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY L2, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD L2, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse L3						
USD L3, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP L3	GBP	Nein	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR L3, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF L3, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD L3, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY L3, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD L3, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,95 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD
Anteile der Klasse M						
USD M, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 USD	50.000 USD
GBP M	GBP	Nein	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR M, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF M, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD M, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY M, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD M, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 SGD	50.000 SGD

Anteile der Klasse N						
USD N, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 USD	50.000 USD
GBP N	GBP	Nein	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR N, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF N, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD N, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY N, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 JPY	50.000 JPY
SGD N, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	50.000 SGD	50.000 SGD
Anlageklasse für institutionelle Anleger						
USD, institutionell, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	1.000.000 USD	50.000 USD
GBP, institutionell	GBP	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	1.000.000 GBP	50.000 GBP
EUR, institutionell, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	1.000.000 EUR	50.000 EUR
CHF, institutionell, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	1.000.000 CHF	50.000 CHF
AUD, institutionell, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	1.000.000 AUD	50.000 AUD
JPY, institutionell, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	1.000.000 JPY	50.000 JPY
SGD, institutionell, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	1.000.000 SGD	50.000 SGD
ILS, institutionell, abgesichert	ILS	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	1.000.000 ILS	50.000 ILS
Anteile der Klasse Z						
USD Z, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	5.000.000 USD	50.000 USD
GBP Z	GBP	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	5.000.000 GBP	50.000 GBP
EUR Z, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	5.000.000 EUR	50.000 EUR
CHF Z, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	5.000.000 CHF	50.000 CHF

AUD Z, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	5.000.000 AUD	50.000 AUD
JPY Z, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	5.000.000 JPY	50.000 JPY
SGD Z, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	keine Angaben	5.000.000 SGD	50.000 SGD

* Die Direktoren können, in ihrem alleinigen Ermessen, auf Mindesterstzeichnung und Mindesthaltedauer für jede Anlageklasse verzichten.

Die Basiswährung des Fonds ist Pfund Sterling. Der Nettoinventarwert je Anteil jeder relevanten Klasse wird in der entsprechenden Nennwährung berechnet.

Für Anteile der Klasse A, Klasse B, Klasse C, Klasse D1, Klasse D2, Klasse D3, Klasse E, Klasse F, Klasse G, Klasse H, Klasse J, Klasse K, Klasse L1, Klasse L2, Klasse L3, Klasse M und der Klasse N (die „**Anlageklassen für Privatkunden**“) kann eine Zeichnungsgebühr in Höhe von 5 % des Zeichnungsbetrags anfallen.

Für Anteile der Klasse für institutionelle Anleger und der Klasse Z fallen keine Zeichnungsgebühren an.

Im Bestreben, Halter von Anlageklassen, die nicht in Pfund Sterling gezeichnet wurden, vor Währungskursveränderungen zwischen Pfund Sterling und dem US-Dollar, dem Euro und dem Pfund Sterling, dem Schweizer Franken und dem Pfund Sterling, dem japanischen Yen und dem Pfund Sterling, dem australischen Dollar und dem Pfund Sterling, dem Singapur-Dollar und dem Pfund Sterling sowie dem israelischen Shekel und dem Pfund Sterling zu schützen kann der Fonds die im Anhang C zu zum Prospekt aufgeführten Portfoliomanagementtechniken (einschließlich Devisentermingeschäften) als Anlagepolitik nutzen. Es gibt keine Garantie, dass solche Fremdwährungstransaktionen die Halter von Anteilen, die nicht in Pfund Sterling gezeichnet wurden, vor nachteiligen Veränderungen der Devisenkurse schützen.

Weitere Details finden Sie im Abschnitt „Risikoabwägungen – Risiko bezüglich der Nennwährung von Anteilen“. Wenn währungsbezogene Transaktionen zugunsten einer abgesicherten Klasse eingesetzt werden, gehen die Kosten und die damit zusammenhängenden Haftungen und/oder Vorteile zu Lasten nur dieser Klasse. Dementsprechend werden solche Kosten und damit zusammenhängenden Haftungen im Nettoinventarwert je Anteil für die Anteile einer jeden solchen Klasse reflektiert.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum bei gleichzeitiger Beschränkung von Kapitalverlusten unter den häufigsten Marktbedingungen, indem überwiegend in regulierte Fonds investiert wird. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Fonds seine Anlageziele erreichen wird.

Anlagestrategie

Der Fonds ist ein Dachfonds, der sein Anlageziel dadurch erreichen soll, dass hauptsächlich gemäß den Anlageverfahren in Zielfonds, einschließlich offener börsengehandelter Fonds (die „Zielfonds“) investiert wird, die nachfolgend im Abschnitt „Anlage in Zielfonds“ detailliert beschrieben werden.

Darüber hinaus kann der Fonds auch direkt in bestimmte Wertpapiere, darunter in erster Linie britische festverzinsliche Staatsanleihen, investieren, wenn solche Direktanlagen als effizienter als eine Anlage in Zielfonds erachtet werden (z. B. wenn Direktanlagen geringere Kosten oder erhöhte Liquidität ermöglichen), wie im Abschnitt „Direktanlage“ ausgeführt.

Der Anlageverwalter kann auch eine „auf Faktoren basierende Anlagestrategie“ verfolgen, indem er für den Fonds geeignete Investments ermittelt. Gemäß dieser Anlagestrategie wird der Anlageverwalter versuchen, die bestimmten Faktoren, die Risiko und Ertrag innerhalb einer gegebenen Anlageklasse oder eines gegebenen Marktes beeinflussen, zu isolieren und aufzudecken. Weitere Details entnehmen Sie bitte dem folgenden Abschnitt „Auf Faktoren basierende Anlagestrategie“.

Der Fonds ist ein Multi-Asset-Fonds. Dementsprechend kann der Anlageverwalter, durch seine Investition in Zielfonds, Direktanlagen und Derivate, Zugang zu einem breiten Sortiment an Anlageklassen, einschließlich Aktienmärkte, Rentenfonds, Geldmärkte, Indizes (durch Anlage in nachfolgend beschriebene Zielfonds, die passive Anlagestrategien verfolgen) und Währungen (als Teil der nachfolgend beschriebenen „auf Faktoren basierenden Anlagestrategien“) erhalten. Sofern hierin nicht anders festgelegt, tendiert der Fonds nicht zu bestimmten Zielfondsklassen, Ländern oder Regionen. Vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen bietet er Zugang zu Anlagen, die global an regulierten Märkten börsennotiert sind oder gehandelt werden. Dies kann auch Zugang zu aufstrebenden Märkte und zu festverzinslichen Wertpapieren bedeuten, die unter Investment Grade bewertet sind.

Der Fonds ist Teil einer Reihe von vier separaten Multi-Asset-Fonds innerhalb der Gesellschaft, wie nachfolgend aufgeführt.

Fonds	Anlagestrategie
Pacific Multi-Asset Accumulator – Conservative Fund	Dieser Teilfonds wird üblicherweise eher wenig von Gewinnen an den Aktienmärkten profitieren, da nur 20 % bis 60 % des Nettoinventarwerts in Aktien investiert werden. Das verbleibende Fondsvermögen wird in festverzinsliche Wertpapiere und sonstige Anlageklassen investiert.
Pacific Multi-Asset Accumulator – Core Fund	Dieser Teilfonds wird üblicherweise eher ausgeglichen von Gewinnen an den Aktienmärkten profitieren, da 40% bis 85% des Nettoinventarwerts in Aktien investiert werden. Das verbleibende Fondsvermögen wird in festverzinsliche Wertpapiere und sonstige Anlageklassen investiert.

Pacific Multi-Asset Accumulator – Plus Fund	Dieser Teilfonds wird üblicherweise mehr von Gewinnen an den Aktienmärkten profitieren, da bis zu 100 % des Nettoinventarwerts in diesem Bereich investiert werden.
Pacific Multi Asset Accumulator – Defensive Fund	Dieser Teilfonds wird üblicherweise eher wenig von Gewinnen an den Aktienmärkten profitieren, da nur bis zu 35% des Nettoinventarwerts in Aktien investiert werden. Das verbleibende Fondsvermögen wird in festverzinsliche Wertpapiere und sonstige Anlageklassen investiert.

Anleger sollten ihre Anlageentscheidung sorgfältig überdenken, bevor sie einen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios in den Fonds investieren. Bei der gegebenen Natur des Fonds als ein Dachfonds sollten Anleger den Abschnitt unter der Überschrift „Anlagerisiken“ im Prospekt und den Abschnitt „Risikoabwägungen“ in dieser Ergänzung beachten. Es gibt keine Garantie, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sein werden oder dass der Fonds seine Anlageziele erreichen wird.

Anlagen in Zielfonds

Der Fonds investiert in Zielfonds mit Strategien um in den folgenden Bereichen Gewinne zu erzielen: die globalen Aktienmärkte (z. B. Stammaktien und Vorzugsaktien), Schuldverschreibungen (z. B. Staats- und Unternehmensanleihen mit fester oder variabler Verzinsung), Währungen, Immobilien (durch REITS und geschlossene Fonds) und gemäß OGAW zulässige Anlagen in Rohstoffe.

Der Fonds kann bis zu 100 % des Nettoinventarwerts in Zielfonds investieren, wird aber üblicherweise zwischen 51 % und 85 % des Nettoinventarwerts auf diese Art investieren.

Bei der Auswahl der Zielfonds wird der Anlageverwalter Marktchancen und globale oder makroökonomische Faktoren berücksichtigen, die Kursveränderungen bei Aktien in einem gegebenen Markt verursachen könnten. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem Zinssätze, regionales Wachstum, Inflation, Rohstoffpreise sowie sonstige relevante Faktoren.

Nachdem der Anlageverwalter festgelegt hat, in welchen Markt er investieren will, wird er die Gesamtheit der Zielfonds evaluieren, um zu ermitteln, mit welchem Fonds er am besten Zugang zu diesem Markt erhalten kann. Der Anlageverwalter wird den Auswahlprozess beginnen, indem er die Manager der Zielfonds ermittelt, die über einen bestimmten Zeitraum hinweg überdurchschnittliche Renditen erzielt haben. Außerdem wird er berücksichtigen, wie sich die Zielfonds in unterschiedlichen Marktzyklen entwickelt haben. Eine gute Performance unter ungünstigen Marktbedingungen erhält größeres Gewicht als eine gute Performance in einem günstigen Umfeld. Dementsprechend wird er Zielfonds mit einer konstanten Performance gegenüber anderen bevorzugen, die zwar größere Zeiträume aufweisen, in denen sie ihre Benchmark deutlich übertroffen haben, denen dann aber Zeiträume folgen, in denen sie deutlich unter der Benchmark gelegen haben. Des Weiteren wird der Anlageverwalter die Art und Weise überprüfen, in der ein Zielfonds verwaltet wurde, und wird auch die Erfahrung des/der betreffenden Portfoliomanager(s), deren Risikobereitschaft, die Einhaltung der angegebenen Anlagestrategien und die Kommunikation sowie die Berichte an die Märkte und die bestehenden Anleger berücksichtigen. Der Anlageverwalter wird zwar Leistungen von Fonds in der Vergangenheit berücksichtigen, er wird sich aber die Möglichkeit offen halten, in erst vor kurzer Zeit aufgelegte Fonds zu investieren, wenn er glaubt, dass andere Faktoren, wie zum Beispiel die Erfahrung des Anlageteams, die Anlagestrategie, Kosten, Liquidität oder sonstige relevante Faktoren den Mangel an umfangreichen Erfolgsdaten aus der Vergangenheit ausgleichen könnten.

Mittels Überwachung der Renditen und Auswahl geeigneter Investments wird der Anlageverwalter die Performance potentieller Zielfonds anhand von externen Benchmarks (z. B. können Fonds, die in kleinere US-Unternehmen investieren anhand ihrer Performance im Vergleich zum Index Russell 2000 bewertet werden) sowie aufgrund der Einschätzung durch andere Anlageverwalter beurteilen. Im Allgemeinen wird mit den Überwachungsaktivitäten des Anlageverwalters der vor der ersten Investition in einen Zielfonds durchgeführte Analyseprozess fortgeführt. Im Rahmen dieses

Überwachungsverfahren kommen unterschiedliche Risikoberichte zum Einsatz, mit denen aktuelle Daten bezüglich Hebel, Liquidität der Positionen und geografische Verteilung der Anlagen bewertet werden.

Nutzung aktiver oder passiver Zielfonds

Üblicherweise wird der Anlageverwalter Zielfonds mit passiven Anlagestrategien auswählen. Dazu zählen unter anderen bestimmte börsengehandelte Fonds („**ETFs**“) oder Index-Tracker-Fonds, wenn der betreffende Zielfonds einen Markt nachbildet, den der Anlageverwalter als effizient betrachtet (zum Beispiel der Markt für Aktien großer US-Unternehmen). Dies erfolgt auf der Grundlage, dass der Anlageverwalter glaubt, die Markteffizienz wird die Fähigkeit einzelner Zielfondsmanager beschränken, Renditen über einer bestimmten Benchmark zu erzielen, wenn dieser Markt nachgebildet wird. Unter solchen Umständen glaubt der Anlageverwalter, dass Zielfonds, die einen bewährten Index mit Bezug auf solche Märkte nachbilden oder replizieren, geringere Kosten für Aktienbewegungen in solchen Märkten bieten werden.

Zielfonds mit aktiven Anlagestrategien werden eingesetzt, wenn der Anlageverwalter glaubt, dass die Märkte weniger effizient sind oder nicht ausreichend untersucht wurden (zum Beispiel bestimmte aufstrebende Märkte). Unter solchen Umständen glaubt der Anlageverwalter, dass die Fähigkeit, höhere Renditen zu erzielen als mit Anlagen in einen breit aufgestellten Modellindex wahrscheinlicher ist.

Bei der Ermittlung, ob ein Zielfonds mit aktiver oder passiver Anlagestrategie zum Einsatz kommt, wird der Anlageverwalter darüber hinaus auch Faktoren wie Gebühren, Einfachheit von Kauf und Verkauf von Anteilen des jeweiligen Zielfonds und des Anlageprozesses sowie die Philosophie des Managers des betreffenden Zielfonds berücksichtigen.

Direktanlage

Der Fonds kann auch direkt in festverzinsliche Instrumente, Aktien, Geldmarktinstrumente, Zertifikate und geschlossene Fonds investieren, die in anerkannten Märkten weltweit börsennotiert sind oder gehandelt werden.

In der Praxis glaubt der Anlageverwalter, dass direkte Investitionen in erster Linie aus Investitionen in Staatsanleihen (und insbesondere britische festverzinsliche Staatsanleihen) bestehen werden, wenn solche direkten Investitionen kosteneffizienter sind oder eine effiziente Methode darstellen, um in festverzinsliche Wertpapiere zu investieren, als eine Investition durch Zielfonds mit Fokus auf festverzinsliche Wertpapiere. Solche Anleihen können fest oder variabel verzinst sein, mit Investment Grade bewertet sein und in, im Anhang B des Prospekts bezeichneten, anerkannten Märkten börsennotiert sein oder gehandelt werden. Der Fonds kann auch direkt Bargeld und Bargeldäquivalente sowie Derivate halten.

Auf Faktoren basierende Anlagestrategien

Der Anlageverwalter kann auch eine „auf Faktoren basierende Anlagestrategie“ verfolgen, indem er für den Fonds geeignete Investments ermittelt.

Gemäß dieser Anlagestrategie wird der Anlageverwalter versuchen, die bestimmten Faktoren, die Risiko und Ertrag innerhalb einer gegebenen Anlageklasse oder eines gegebenen Marktes beeinflussen, zu isolieren und aufzudecken. Der Anlageverwalter kann zum Beispiel versuchen, Zugang zum Value-Faktor, Momentumfaktor, Carry-Faktor oder Größenfaktor innerhalb einer gegebenen Anlageklasse zu erlangen (diese Anlageklassen sind weiter oben unter Anlagestrategie beschrieben), und wird üblicherweise versuchen, sich diesen Zugang durch eine Reihe von langen und synthetisch kurzen Investitionen mit derivativen Finanzinstrumenten zu gewinnen (siehe Abschnitt „Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten“ weiter unten).

Durch eine derartige Kombination aus unterschiedlichen zugrundeliegenden Faktoren kann der Anlageverwalter versuchen, risikobereinigte Renditen sicherzustellen und das Risiko von Verlusten aufgrund von Korrelation (d. h. Markt- oder sonstige Ereignisse, die Verluste über alle Anlageklassen

hinweg verursachen) zu verringern. Weitere Beschreibungen im Zusammenhang mit Value, Momentums-, Carry- und Größenfaktoren sind nachfolgend aufgeführt:

- Value-Strategien bevorzugen Investments, die günstig erscheinen gegenüber jenen, die auf Basis fundamentaler Messwerte bezüglich des Preises teuer erscheinen, und versuchen, die Tendenz zu relativ günstigen Anlagen aufzunehmen, um relativ teure Anlagen zu überbieten. Der Fonds wird versuchen, die „günstigen“ Positionen zu kaufen und die „teuren“ zu verkaufen. Beispiele für Value-Maßnahmen umfassen die Verwendung von Kurs-/Gewinnverhältnis und Kurs-/Buchwertverhältnis für ausgewählte Dividendenpapiere. Der Anlageverwalter kann auch seine Ansicht in Bezug auf Währungsverschiebungen als Teil dieser Strategie zum Ausdruck bringen, Währungstermingeschäfte nutzen, um Währungen zu kaufen, von denen er glaubt, dass ihr Wert steigen wird und um Währungen zu verkaufen, von denen er glaubt, dass ihr Wert mit der Zeit sinken wird.
- Momentumstrategien bevorzugen Investments, die sich relativ zum Markt gut entwickelt haben gegenüber denen, die sich mittelfristig (d. h. ein Jahr oder kürzer) weniger gut entwickelt haben und versuchen die Tendenz aufzunehmen, dass die relative Performance einer Anlage in der nahen Zukunft anhalten wird. Der Fonds wird versuchen, Anlagen zu kaufen, die in letzter Zeit ihre Wettbewerber geschlagen haben und Anlagen zu verkaufen, die sich in letzter Zeit weniger gut entwickelt haben. Beispiele für Momentummaßnahmen sind einfaches Preismomentum für die Auswahl von Dividendenpapieren und preis- und ertragsbasiertes Momentum für die Auswahl von Anleihen.
- Carry-Strategien bevorzugen Investments mit höheren Erträgen gegenüber solchen mit geringeren Erträgen und versuchen die Tendenz für Anlagen mit höheren Erträgen aufzunehmen, um höhere Dividenden zu erzielen als die von Anlagen mit geringeren Erträgen. Der Fonds wird versuchen, Anlagen mit hohen Erträgen zu kaufen und Anlagen mit geringen Erträgen zu verkaufen. Ein Beispiel für Carry-Maßnahmen ist der Einsatz von Zinssätzen für die Auswahl von Währungen und Anleihen.
- Größenstrategien versuchen, Rendite aus der Tendenz zu kleineren Unternehmen zu erzielen, um größere Unternehmen auf der Grundlage empirischer Nachweise langfristig zu überbieten.

Es ist davon auszugehen, dass nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts in derivative Finanzinstrumente gemäß „auf Faktoren basierenden Anlagestrategien“ investiert werden. Die bei der Umsetzung von „auf Faktoren basierenden Anlagestrategien“ zum Einsatz kommenden derivativen Finanzinstrumente werden im nachfolgenden Abschnitt „Einsatz derivativer Finanzinstrumente“ genauer beschrieben.

Anlageinstrumente und Anlageklassen

Zielfonds

Der Fonds kann in Anteile an Investmentfonds, einschließlich regulierten offenen kollektiven Kapitalanlagen, wie zum Beispiel Investmentgesellschaften, eingeschränkte Investmentpartnerschaften, vertragliche Investmentgesellschaften oder deren Äquivalente investieren. Der Fonds kann in andere Fonds der Gesellschaft investieren.

Die Zielfonds, in die der Fonds investieren kann, sind üblicherweise in der Europäischen Union gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen. Des Weiteren kann der Fonds auch in alternative Investmentfonds („AIFs“) investieren. Zu diesen zugelassenen Programmen zählen:

1. Programme, die auf Guernsey aufgelegt wurden und als Klasse A zugelassen sind;
2. Programme, die auf Jersey als anerkannte Fonds aufgelegt wurden;
3. Programme, die auf der Insel Man als anerkannte Fonds aufgelegt wurden;

4. regulierte alternative Investmentfonds („AIFs“), die von der Zentralbank zu gelassen sind, vorausgesetzt, dass die AIFs in allen wesentlichen Aspekten die Bestimmungen der OGAW-Richtlinie der Zentralbank einhalten; und
5. regulierte AIFs, die in einem Mitgliedsstaat des europäischen Wirtschaftsraums, im Vereinigten Königreich, in den USA, auf Jersey, Guernsey oder der Insel Man zugelassen sind und die in allen wichtigen Aspekten die Bestimmungen der OGAW-Richtlinie der Zentralbank einhalten.

Die Berücksichtigung „aller wesentlichen Aspekte“ beinhaltet unter anderem die Berücksichtigung des Folgenden: (a) das Vorhandensein eines unabhängigen Treuhänders/einer unabhängigen Depotbank mit ähnlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Depotverwahrung und Überwachung; (b) Erfordernisse für die Verteilung des Anlagerisikos einschließlich Konzentrationslimits, Eigentumsbeschränkungen, Hebel- und Fremdfinanzierungsbeschränkungen usw.; (c) Verfügbarkeit von Preisinformationen und Berichtspflichten; (d) Rücknahmeeinrichtungen und Häufigkeit; und (e) Einschränkungen im Zusammenhang mit Geschäften zwischen verbundenen Parteien.

Nicht mehr als 30 % (insgesamt) des Nettoinventarwerts des Fonds können in qualifizierte AIF-Zielfonds investiert werden.

Nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts des Fonds können in jeweils eine der kollektiven Kapitalanlagen investiert werden.

Der Fonds kann auch in REITs investieren, die in anerkannten Märkten, unter anderem die London Stock Exchange, die New York Stock Exchange, die Irish Stock Exchange, die Hong Kong Stock Exchange, die Australian Stock Exchange, die Tokyo Stock Exchange und die Singapore Stock Exchange, börsennotiert sind. Der Anlageverwalter wird nur in REITs investieren, wenn er glaubt, dass eine solche Investition den Anteilhabern weiterhin das im Prospekt und in dieser Ergänzung beschriebene Maß an Liquidität bieten wird.

Darüber hinaus kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht börsennotierte übertragbare Wertpapiere investieren, einschließlich geschlossener Investmentfonds, sofern sie die Zulassungskriterien der OGAW-Richtlinie erfüllen.

Direktanlagen

Zu den Direktanlagen, in die der Fonds investieren kann, zählen börsengehandelte Wertpapiere, die in anerkannten Märkten weltweit börsennotiert sind oder gehandelt werden, einschließlich festverzinsliche Instrumente (in erster Linie Staatsanleihen mit Investment-Grade und insbesondere britische Staatsanleihen, wie im Abschnitt Anlagestrategie beschrieben), Dividendenpapiere, Geldmarktinstrumente, Zertifikate und geschlossene Fonds.

Der Fonds kann auch Beträge in Barmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten halten (unter anderem Einlagen, Geldmarktinstrumente, kurzfristige Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, die in anerkannten Märkten börsennotiert sind oder gehandelt werden), bis sie wieder investiert werden oder um zusätzliche Liquidität zu schaffen oder um Margenanforderungen in Verbindung mit den Investments des Fonds in nachfolgend beschriebene derivative Finanzinstrumente zu erfüllen.

Zu den Geldmarktinstrumenten und anderen kurzfristigen Schuldverschreibungen, die der Fonds für Investments oder effizientes Portfoliomanagement einsetzen kann, zählen unter anderem kurzfristige Wertpapiere, Bankakzepte, Staatspapiere und Einlagenzertifikate, Wertpapiere, die im Auftrag einer US-Regierung oder einer anderen Regierung eines souveränen OECD-Staats oder deren Unterabteilungen oder Behörden ausgegeben oder von ihr garantiert werden, und Wertpapiere, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts, lokalen Behörden, Banken oder sonstigen Finanzinstitutionen oder Unternehmens-Emittenten ausgegeben wurden. Des Weiteren können auch Anteile an Geldmarktfonds enthalten sein, die den in der OGAW-Richtlinie der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen unterliegen.

Einsatz derivativer Finanzinstrumente

Der Fonds kann börsengehandelte und OTC-Derivate für Investmentzwecke und/oder für effizientes Portfoliomanagement nutzen.

Der Fonds kann in Termingeschäfte, Terminkontrakte, Optionen auf Terminkontrakte, Optionen auf direkte Wertpapiere und Wertpapierindizes, Differenzgeschäfte (CFDs), Total-Return-Swaps und Zins-Swaps investieren, wie nachfolgend detailliert beschrieben. Jedes dieser Derivate kann in einem anerkannten Markt weltweit börsengehandelt und börsennotiert oder über den Schalter gehandelt werden und kann zur Währungsabsicherung und für effizientes Portfoliomanagement genutzt werden. Der Anlageverwalter kann auch alle diese Derivate für Investmentzwecke einsetzen, unter anderem, um zu versuchen, in Zielwertpapiere in Märkten zu investieren, in denen der Zugang eingeschränkt ist, um Hebelwirkungen zu erzielen und um synthetische Short-Positionen in den oben beschriebenen Anlageklassen zu erzielen (wie nachfolgend detailliert erläutert).

Zugang zu Rohstoffen wird durch Investments in Rohstoffindizes erreicht, die im Voraus von der Zentralbank für die Nutzung durch OGAW zugelassen wurden.

Wenn der Anlageverwalter entscheidet, dass es effizienter ist als direkte Anlagen, wenn seine auf Faktoren basierenden Strategien umgesetzt werden, kann der Fonds in Total-Return-Swaps investieren (was den Austausch mit den Verpflichtungen einer anderen Partei, Cashflows basierend auf der Performance eines zugrundeliegenden Referenzvermögenswerts zu zahlen oder zu erhalten, beinhaltet). Die den Total-Return-Swaps zugrundeliegenden Referenzvermögenswerte, falls vorhanden, werden auf Wertpapiere begrenzt, in die der Fonds direkt oder indirekt in Übereinstimmung mit den in dieser Ergänzung beschriebenen Anlagerichtlinien des Fonds investieren darf. Die Auswahl solcher Referenzvermögenswerte liegt in der Verantwortung des Anlageverwalters. Er kann Long- oder Short-Positionen im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten eingehen (wie im Abschnitt „*Long-/Short-Investments*“ detailliert beschrieben). Wenn der Anlageverwalter glaubt, dass die Referenzvermögenswerte im Wert steigen werden, sehen die Bedingungen des Swaps vor, dass die Gegenpartei den Fonds in Bezug auf eine solche Wertsteigerung bezahlt (d. h. eine Long-Position). Umgekehrt, wenn der Anlageverwalter glaubt, dass die Referenzvermögenswerte im Wert sinken werden, sieht der Swap Zahlungen durch die Gegenpartei an den Fonds vor (d. h. eine Short-Position). Die Gegenparteien an allen Swap-Transaktionen werden Institutionen sein, die einer Aufsicht unterliegen und in die im Prospekt veröffentlichten Kategorien fallen und von der Zentralbank zugelassen sind. Sicherheiten für solche Instrumente werden in der von der Zentralbank geforderten Form sein. Die Gegenpartei übernimmt keinen Ermessensspielraum im Zusammenhang mit den Investments des Fonds und übernimmt auch nicht die Rolle eines Anlageverwalters des Fonds.

Ein Differenzgeschäft (CFD) ist ein Vertrag zum Zweck der Absicherung eines Gewinns oder zur Vermeidung eines Verlusts aufgrund von Schwankungen im Wert oder Preis des entsprechenden Referenzvermögenswerts oder in einem Index oder einem anderen, im Vertrag für diesen Zweck benannten Faktor. Zur Absicherung oder um Zugang zu einem bestimmten Markt zu erhalten, können statt physischen Sicherheiten auch Optionen eingesetzt werden. Zur Absicherung gegen Marktrisiken und um Zugang zu einem Vermögenswert zu erhalten, können auch Futures-Kontrakte eingesetzt werden. Forward-Kontrakte können auch zur Absicherung oder um Zugang zu einer Änderung im Wert eines Vermögenswerts, einer Währung oder einer Einlage zu erhalten, genutzt werden, teilweise bezahlte Sicherheiten sind Derivate, bei denen nur der Kapitalbetrag und sämtliche fälligen Prämien bezahlt wurden. Die ausstehenden Beträge sind zu jedem von der die Wertpapiere ausgebenden Gesellschaft gewählten Zeitpunkt zahlbar. Die obigen Derivate werden allein zu dem Zweck verwendet, Zugang zu Wertpapieren und Märkten zu erhalten, in die der Fonds direkt investieren darf.

Anleger sollten den Abschnitt „Risikoabwägungen – derivative Instrumente allgemein“ und die nachfolgenden Abschnitte im Prospekt sowie den folgenden Abschnitt „Risikoabwägungen – Swaps“ berücksichtigen.

Long-/Short-Positionen

Der Fonds kann zu jeder Zeit Long- oder Short-Positionen in den oben beschriebenen Anlageklassen eingehen (was auch gleichzeitige Long-Positionen in Bezug auf bestimmte Referenzvermögenswerte und Short-Positionen in Bezug auf bestimmte andere Referenzvermögenswerte beinhalten kann), je

nach der Analyse der vorherrschenden Marktbedingungen des Anlageverwalters und unter Berücksichtigung der Anlageziele des Fonds. Allerdings ist generell vorgesehen, dass der Fonds in erster Linie netto long bleiben wird (d. h. die Long-Positionen bilden einen größeren Anteil als die synthetischen Short-Positionen). Der typische maximale Umfang an Long-Netto-Positionen (d. h. der Wert der Long-Positionen abzüglich der Short-Positionen) des Fonds wird 150 % seines Nettoinventarwerts betragen, mit einem typischen Bereich an Long-Positionen zwischen 75 % und 195 % seines Nettoinventarwerts und einem typischen Bereich an Short-Positionen zwischen 0 % und 45 % des Nettoinventarwerts. Der tatsächliche Umfang der Positionen kann von Zeit zu Zeit außerhalb der geschätzten Bereiche liegen.

Anlageeinschränkungen

Beachten Sie bitte die weiteren Informationen bezüglich den Anlageeinschränkungen des Fonds im Abschnitt „Anlageeinschränkungen“ von Anhang D des Prospekts.

Kreditaufnahme und Hebelwirkung

Der Fonds unterliegt den Kreditaufnahmebeschränkungen gemäß den im Abschnitt „Kreditaufnahmepolitik“ des Prospekts festgelegten OGAW-Vorschriften.

Der mittels der Summe des theoretischen Engagements in derivativen Positionen in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften berechnete Brutto-Hebel des Fonds wird mit ungefähr 350 % des Nettoinventarwerts des Fonds beziffert. Diese Zahl kann jedoch von Zeit zu Zeit überschritten werden und kann unter bestimmten Umständen bis zu 600 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen.

Es ist wichtig, zu beachten, dass die oben genannten höheren Hebelzahlen in erster Linie durch vom Fonds eingesetzte Absicherungstransaktionen für Fremdwährungen verursacht werden. Die Basiswährung des Fonds ist Pfund Sterling und der Anlageverwalter kann solche Absicherungstransaktionen für Fremdwährungen einsetzen, um: i) Positionen in anderen Währungen als Pfund Sterling bezeichneten Klassen gegen die Wechselkursrate zum Pfund Sterling abzusichern, und ii) wenn der Anlageverwalter es für vorteilhaft erachtet, das Wechselkursrisiko der im Portfolio enthaltenen Positionen in anderen Währungen als Pfund Sterling abzusichern.

Dementsprechend würden die oben genannten höheren Hebelzahlen nur im unwahrscheinlichen Fall erreicht, dass sowohl das ausgegebene Fondskapital als auch die Positionen im Portfolio in erster Linie in anderen Währungen als Pfund Sterling gezeichnet sind, die dann gegen das Pfund Sterling abgesichert werden. Die Summe der theoretischen Methodologie reflektiert kein Netting und keine Absicherung, die der Fonds eventuell einsetzen kann, auch wenn diese Maßnahmen zum Zweck der Risikoverringerung erfolgen. Dementsprechend sind die oben genannten Zahlen des Bruttohebels höher, als sie wären, würden diese Maßnahmen nicht berücksichtigt. Der Anlageverwalter erwartet deshalb, dass der Bruttohebel des Portfolios ohne die oben beschriebenen Absicherungstransaktionen für Fremdwährungen 250 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen wird. Dies ist konsistent mit dem erwarteten Engagement des Fonds. Die Messung erfolgt unter Verwendung des Commitment-Ansatzes von 250 % (da der Commitment-Ansatz Anordnungen für Netting und Absicherung erlaubt, die das Risiko innerhalb des betreffenden Portfolios reduzieren) Der Fonds wird die Summe des theoretischen Ansatzes verwenden, um den Hebel zu messen. Jegliche Referenz zum Commitment-Ansatz dient lediglich als zusätzliche Veröffentlichung an die Kapitalanleger.

Beim Hebel werden sämtliche integrierten derivativen Instrumente berücksichtigt.

Wert im Risiko

Das globale Engagement des Fonds unterliegt einem erweiterten Risikomanagementprozess, der in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften sicherstellen will, dass der absolute Wert im Risiko des Fonds an jedem beliebigen Tag 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigt. Beim Wert im Risiko des Portfolios handelt es sich um eine Schätzung des maximalen Verlusts, den der Fonds über eine Haltedauer von einem Monat erleiden kann. Er wird durch quantitative Simulationen mit einem einseitigen Vertrauensbereich von 99 % und einem historischen Überwachungszeitraum von 5 Jahren

ermittelt. Das Verhältnis zwischen Long- und Short-Positionen (wobei es sich in erster Linie um Anteilskapital oder mit Anteilskapital zusammenhängende Wertpapiere handelt) kann mit der Zeit variieren. Dieser Prozess wird in der Erklärung der Risikomanagementverfahren der Gesellschaft und in den Anhängen zum Fondsprospekt detailliert beschrieben. Kapitalanleger sollten den Abschnitt „Risikoabwägungen“ beachten, um Informationen im Zusammenhang mit den durch die Nutzung von Derivaten verbundenen Risiken zu erhalten.

Sonstige effiziente Portfoliomanagementtechniken

Der Fonds kann zudem die folgenden Techniken und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement wie z. B. Absicherung und Leistungssteigerung (d. h. Senkung der Kosten, Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Ertrag usw.) gemäß den von der Zentralbank von Zeit zu Zeit für diese Techniken und Instrumente festgelegten Bedingungen einsetzen:

Wertpapierleihvereinbarungen: Die Wertpapierleihe ist die vorübergehende Übertragung von Wertpapieren von einem Verleiher an einen Entleiher, wobei sich der Entleiher verpflichtet, entsprechende Wertpapiere zu einem im Voraus festgelegten Termin an den Verleiher zurückzugeben. Diese Vereinbarungen werden allgemein genutzt, um die Gesamterträge des Fonds mittels Finanzierungskosten zu steigern und zu optimieren.

Die aktuellen Bedingungen und Modalitäten der Zentralbank bezüglich Wertpapierleihvereinbarungen sowie Informationen zu den operativen Kosten und/oder Gebühren, die von den dem Fonds infolge dieser Techniken entstehenden Erträgen abgezogen werden, sind in Anhang C des Prospekts dargelegt.

Informationen über die Sicherheitsverwahrung des Anlageverwalters sind in Anhang C des Prospekts enthalten.

Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierfinanzierungen

Das Fondsengagement in Wertpapierleihgeschäften ist im Nachfolgenden dargelegt (jeweils als Prozentwert des Nettoinventarwerts):

	Erwarteter	Höchstsatz
Wertpapierleihgeschäfte	10 %	100 %

Der Fonds kann in Bezug auf jedes im Portfolio gehaltene Wertpapier Wertpapierleihgeschäfte abschließen. Es wird nicht davon ausgegangen, dass der Fonds Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte ausführen wird.

Research-Gebühren und Research-Zahlungskonten

Die Gesellschaft hat vereinbart, Research-Gebühren im Hinblick auf den Fonds auf ein Research-Zahlungskonto einzuzahlen, die für den Kauf von Materialien und Dienstleistungen („**Research**“) von Dritten zugunsten des Fonds verwendet werden.

Weitere Informationen über die Funktionsweise des Research-Zahlungskontos, einschließlich des für einen bestimmten Zeitraum vereinbarten Research-Budgets, werden auf der Website des Anlageverwalters unter www.pacificam.co.uk bereitgestellt.

RISIKOABWÄGUNGEN

Es gibt keine Garantie, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sein werden oder dass der Fonds seine Anlageziele erreichen wird. Kapitalanleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein. Dazu zählen unter anderen die Risiken, die im Abschnitt „Risikoabwägungen“ des Prospekts und nachfolgend beschrieben werden. Eine Anlage in den Fonds ist nur für Personen geeignet, die in der Lage sind, solche Risiken einzugehen.

Begrenzte Betriebsdauer – keine verlässlichen Performance-Daten aus der Vergangenheit

Es sind keine Daten aus der Vergangenheit verfügbar, auf deren Basis potenzielle Anleger die wahrscheinliche Performance berechnen könnten. Die Investmentperformance des Anlageverwalters sollte nicht als Anzeichen für zukünftig mögliche Ergebnisse des Anlageverwalters und seiner Partner oder des Fonds verwendet werden. Die Ergebnisse anderer Investmentfonds, die vom Anlageverwalter aufgelegt und verwaltet wurden, aktuell oder in der Vergangenheit, die unterschiedliche oder ähnliche Anlagepolitiken verfolgen oder verfolgten, sind kein Anhaltswert für die Ergebnisse, die der Fonds erzielen kann. Der Fonds kann Kapitalanlagen in unterschiedliche oder ähnliche Wertpapier-Portfolios tätigen. Dementsprechend können die Ergebnisse des Fonds unterschiedlich oder ähnlich sein. Sie sind unabhängig von den früher vom Anlageverwalter und jenen Investmentfonds und Konten erzielten Ergebnissen. Des Weiteren können sich der Fonds und seine Betriebsmethode in mehreren Aspekten von anderen vom Anlageverwalter verwalteten Anlagevehikeln oder Konten unterscheiden, z. B. gibt es unterschiedliche Anlage- und Renditeziele und Anlageaufteilungsstrategien und in bestimmten Fällen unterschiedliche Anlagetechniken.

Dachfondsrisiko

Die Ermittlung geeigneter Zielfonds für die Kapitalanlage kann schwierig sein und es besteht ein hohes Maß an Unsicherheit. Zusätzlich können bestimmte Zielfonds von Zeit zu Zeit überzeichnet sein. Dadurch ist es unter Umständen nicht möglich, Anlagen zu tätigen, die als attraktive Gelegenheiten erkannt wurden. Der Anlageverwalter wird zwar vom Verwalter jedes Zielfonds detaillierte Informationen bezüglich der Performance in der Vergangenheit und der Anlagestrategie erhalten, in den meisten Fällen stehen dem Anlageverwalter aber nur wenige oder keine Möglichkeiten zur Verfügung, diese Informationen unabhängig zu verifizieren. Der Verwalter eines Zielfonds kann gesellschaftseigene Anlagestrategien einsetzen, die dem Anlageverwalter nicht vollständig offengelegt werden, was unter bestimmten Marktbedingungen Risiken bedeuten kann, die der Anlageverwalter nicht vorhersehen kann. Um Informationen über den Nettoinventarwert und die Zusammensetzung des Portfolios zu erhalten, muss sich der Anlageverwalter auf die vom Zielfonds zur Verfügung gestellten Informationen verlassen. Ungenaue Informationen könnten sich nachteilig auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken, die Vermögenswerte des Fonds in Übereinstimmung mit dessen Anlagezielen zu verwalten und den Nettoinventarwert des Fonds genau zu bewerten. Anteilshaber haben keine individuellen Rechte, Informationen über Zielfonds oder die Verwalter solcher Zielfonds zu erhalten. Sie werden keine Kapitalanleger in den Zielfonds und haben keine Rechte in Bezug auf Rang oder Entschädigung gegen die Zielfonds oder einen ihrer Partner.

Anteilshaber tragen einen angemessenen Anteil an den Gebühren und Aufwendungen des Fonds, einschließlich Betriebs- und Vertriebskosten, und, indirekt, Gebühren und Aufwendungen der Zielfonds.

Anlageentscheidungen der Zielfonds werden von den Verwaltern dieser Zielfonds völlig unabhängig vom Anlageverwalter und völlig unabhängig von den Verwaltern der anderen Fonds getroffen. Daraus folgt, dass zu jedem beliebigen Zeitpunkt ein Zielfonds Wertpapiere eines Emittenten kaufen kann, dessen Wertpapiere von einem anderen Zielfonds verkauft werden. Infolgedessen können dem Fonds indirekt bestimmte Transaktionskosten entstehen, ohne ein Nettoanlageergebnis zu erreichen.

Die Zielfonds, in die der Fonds investieren darf, können in ihren Anlageprogrammen Hebel einsetzen. Solche Hebel können in Form von Darlehen für Fremdkapital, Margenhandel, derivativen inhärent gehebelten Instrumenten, einschließlich unter anderem Terminkontrakte, Futures-Kontrakte, Swaps und Rückkaufvereinbarungen sowie anderen Formen direkter und indirekter Kreditaufnahmen erfolgen,

die die Volatilität der Investments der Zielfonds erhöhen. Der Einsatz von Hebeln durch die Zielfonds kann die nachteilige Auswirkung auf die Investmentportfolios der Zielfonds beträchtlich erhöhen. Der Hebel des Zinssatzes allgemein und insbesondere die Preise, zu denen die Zielfonds Kredite aufnehmen können, haben eventuell eine Auswirkung auf das Betriebsergebnis der Zielfonds.

Weitere Details finden Sie in den Abschnitten „Anlageziele und Politiken“ und in den allgemeinen Abschnitten „Risikoabwägungen“ des Prospekts.

Dachfonds – Gebühren und Aufwendungen auf mehreren Ebenen

Soweit einer der Zielfonds in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, entstehen den Anlegern höhere Gebühren aufgrund der geschichteten Anlagestruktur, da die Gebühren auf drei Ebenen entstehen; beim Fonds, beim Zielfonds und bei dem Fonds, in den der Zielfonds investiert. Eine solche Investmentstruktur kann auch zu einem Mangel an Transparenz in Bezug auf die Investments führen, an denen der Fonds indirekte Beteiligungen hält.

Weitere Informationen diesbezüglich finden Sie in den folgenden Abschnitten „Gebühren und Aufwendungen – Zielfonds“ und „Gebühren und Aufwendungen – Gebühren für Einrichtung und Zielfondsmanager“.

Bewertung der Zielfonds

Obwohl der Anlageverwalter davon ausgeht, vom Anlageverwalter jedes Zielfonds auf regelmäßiger Basis detaillierte Informationen bezüglich seiner Investmentperformance zu erhalten, hat der Anlageverwalter unter Umständen nur beschränkten Zugang zu den bestimmten zugrundeliegenden Portfolio-Positionen der Zielfonds und wenig Möglichkeiten, die von den Anlageverwaltern der Zielfonds zur Verfügung gestellten Informationen unabhängig zu verifizieren. Bei einem Fehler bei der Ermittlung des Werts einer Anlage in einen Zielfonds kann der Nettoinventarwert des Fonds ungenau sein.

Des Weiteren können bei der von Zeit zu Zeit stattfindenden Bewertung der Vermögenswerte des Fonds die Einheiten oder Anteile an Zielfonds mit ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert, wie er von den kollektiven Kapitalanlagen zum Bewertungszeitpunkt veröffentlicht wird, bewertet werden. Falls zum wahrscheinlichen Realisierungswert keine Daten verfügbar sind, kann für die Bewertung auch eine Schätzung vorgenommen werden, sofern diese mit Sorgfalt und in gutem Glauben erfolgt und wie von einem kompetenten Fachmann empfohlen, der vom Anlageverwalter ernannt und von der Depotstelle für diesen Zweck zugelassen wurde. Somit ist es von Zeit zu Zeit möglich, dass der Wert der Einheiten oder Anteile am Zielfonds, der zum Bewertungszeitpunkt für die Bewertung des Fonds herangezogen wird, den tatsächlichen Nettoinventarwert eines solchen Zielfonds zum Bewertungszeitpunkt nicht genau reflektiert, was zu einem „veralteten Preis“ des Zielfonds führen kann.

Verwahrungsrisiken

In bestimmten Gerichtsbarkeiten kann die Depotstelle auch Unterdepotstellen ernennen, die Vermögenswerte des Fonds halten. Vorbehaltlich und unbeschadet der Bedingungen der Depotstellenvereinbarung (die vorsieht, dass die Depotstelle für den Verlust jeglicher Vermögenswerte in ihrer Verwahrung haftet, sofern sie nicht nachweisen kann, dass der Verlust als Ergebnis eines externen Ereignisses außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle entstand, dessen Konsequenzen trotz sämtlicher angemessener Bemühungen unvermeidlich waren) haftet die Depotstelle unter bestimmten Umständen weder für Bargeldeinlagen oder Vermögenswerte, die in bestimmten Gerichtsbarkeiten von Unterdepotstellen verwahrt werden noch für jegliche Verluste, die dem Fonds als Ergebnis eines Konkurs- oder Insolvenzverfahren einer solchen Unterdepotstelle entstehen (d. h. die Verluste entstehen unter Umständen, die durch externe Ereignisse außerhalb der angemessenen Kontrolle der Depotstelle verursacht werden). Der Fonds kann potenziell einem Ausfall einer beliebigen Unterdepotstelle ausgesetzt sein. In einem solchen Fall können viele der Schutzmaßnahmen, die einem Kunden von einer Depotstelle normalerweise zur Verfügung gestellt werden, für den Fonds nicht verfügbar sein. In Gerichtsbarkeiten bestimmter aufstrebender Märkte sind Depotstellenservices nach wie vor wenig entwickelt. Dementsprechend bestehen Transaktions- und Depotstellenrisiken beim Handel in Gerichtsbarkeiten bestimmter aufstrebender Märkte. Zu den Märkten, in denen dem Fonds solche Depotstellenrisiken entstehen können, zählen unter anderen China, Hongkong, Indonesien, Südkorea, Malaysia, die Philippinen, Singapur, Taiwan und Vietnam. Beim gegebenen nicht

entwickelten Zustand der Bestimmungen bezüglich Depotstellenaktivitäten und Konkursverfahren in bestimmten aufstrebenden Märkten wäre es zweifelhaft, ob der Fonds seine von einer Unterdepotstelle verwahrten Vermögenswerte im Fall einer Insolvenz zurückerhalten könnte.

Börsengehandelte Fonds (Exchange Traded Funds – „ETFs“)

ETFs sind Emittenten, deren Aktien an einer Wertpapierbörse ge- und verkauft werden. ETFs investieren in ein Portfolio mit Wertpapieren, mit denen ein bestimmtes Marktsegment oder ein bestimmter Index nachgebildet werden kann. ETFs haben wie Investmentfonds Ausgaben im Zusammenhang mit ihrem Betrieb, einschließlich Beratungskosten. Wenn der Fonds in einen ETF investiert, muss er zusätzlich zu den Ausgaben im Zusammenhang mit seinen eigenen Betriebskosten auch die Kosten des ETFs anteilig übernehmen. Durch diese Kosten der ETFs wird es teurer, Anteile an ETFs zu kaufen als direkt Anteile an den Zielwertpapieren zu kaufen. Die Risiken im Zusammenhang mit dem Besitz von Anteilen eines ETFs reflektieren üblicherweise diejenigen Risiken im Zusammenhang mit dem Besitz der zugrundeliegenden Wertpapiere, die der ETF nachbilden soll, obwohl fehlende Liquidität in einem ETF dazu führen könnte, dass sein Wert eine höhere Volatilität aufweist als das zugrundeliegende Wertpapier-Portfolio.

Immobilienfonds (Real Estate Investment Trust Securities – „REITs“)

Der Fonds kann in REITs investieren, wenn es gebündelte Anlageinstrumente sind, die primär entweder in Immobilien oder in mit Immobilien verbundene Darlehen investieren. Mit dem direkten Besitz von Immobilien durch REITs, in die der Fonds investieren darf, sind bestimmte Risiken verknüpft. Zum Beispiel kann der Wert von Immobilien als Ergebnis allgemeiner und lokaler wirtschaftlicher Bedingungen, Überbauungen und zunehmendem Wettbewerb, erhöhten Grundsteuersätzen und Betriebskosten, Änderungen im Bauplanungsrecht, Verluste durch Unfälle oder Enteignung, regulatorische Bestimmungen bezüglich Mieten, Veränderungen beim Nachbarschaftswert, Änderungen der Attraktivität von Gebäuden für Mieter sowie steigende Zinsen schwanken. Genau so wie Veränderungen im Wert der zugrundeliegenden Immobilien, können sich auch Ausfälle von Kreditnehmern oder Mietern auf den Wert von REITs auswirken.

Des Weiteren sind REITs auch von spezialisierten Managementfähigkeiten abhängig. Bei manchen REITs kann die Diversifikation eingeschränkt sein und sie können Risiken unterliegen, die mit der Finanzierung einer beschränkten Anzahl an Immobilien verknüpft sind. Generell sind REITs von ihrer Fähigkeit abhängig, Cashflows zu generieren, um Ausschüttungen an Aktionäre oder Anteilsinhaber vorzunehmen. Darüber ist mit Ausfällen durch Kreditnehmer sowie Selbstliquidationen zu rechnen. Zusätzlich kann die Performance eines in den USA regulierten REITs nachteilig beeinflusst werden, wenn er nicht für steuerbefreiten Einkommensdurchlauf nach US-Steuerrecht zugelassen wird oder wenn er keine Ausnahme von der Registrierung unter dem U.S. Investment Company Act 1940 (das US-Unternehmensgesetz von 1940), in der jeweils gültigen Fassung erhält.

Swaps

Die Swaps, in die der Fonds investieren darf, beinhalten Vereinbarungen mit einer Gegenpartei. Wenn sich bei einem Swap-Vertrag ein Ausfall seitens der Gegenpartei ergibt, ist der Fonds auf vertragliche Abhilfemaßnahmen gemäß den Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Transaktion beschränkt. Es gibt keine Garantie, dass die Gegenpartei bei einem Swap in der Lage sein wird, ihre Verpflichtungen gemäß dem Swap-Kontrakt zu erfüllen oder dass der Fonds bei einem Ausfall die vertraglichen Abhilfemaßnahmen erfolgreich durchsetzen kann. Der Fonds geht deshalb das Risiko ein, dass er Zahlungen, die ihm gemäß einem Swap-Kontrakt zustehen, nur verspätet oder gar nicht erhalten wird. Der diesem Risiko unterliegende Betrag ist jedoch nur der nicht realisierte Nettogewinn aus dem Swap-Kontrakt, falls vorhanden, nicht der gesamte Nennbetrag. Der Anlageverwalter wird die Kreditwürdigkeit der Gegenparteien bei Swap-Kontrakten sehr sorgfältig überwachen, um das mit den Swaps verbundene Risiko zu minimieren.

Spezielle Risiken von Dachfonds

Da der Fonds nur zu bestimmten Zeiten gemäß den in den Verwaltungsdokumenten des Zielfonds festgelegten Beschränkungen Anlagen in einen Zielfonds tätigen kann bzw. Auszahlungen von einem Zielfonds erhalten kann, muss der Fonds von Zeit zu Zeit eventuell einen größeren Anteil seiner

Vermögenswerte vorübergehend in Geldmarktwertpapiere investieren, in die der Anlageverwalter unter anderen Umständen nicht unbedingt investieren wollte. Darüber hinaus wird der Fonds eventuell nicht in der Lage sein, seine Investition in einen Zielfonds direkt nach einer Entscheidung hierzu abzuziehen und der Fonds muss eventuell Geld leihen, um Rücknahmeerlöse zu bezahlen. Dies kann sich nachteilig auf die Anlagerendite des Fonds auswirken.

ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Anlage in übertragbare Wertpapiere in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften gegründet. Die Anlegerbasis wird sich erwartungsgemäß aus privaten Banken, Finanzberatern, Family-Offices, Vermögensverwaltern und deren individuellen Kunden zusammensetzen, die langfristiges Kapitalwachstum anstreben.

DIVIDENDENPOLITIK

Die Direktoren beabsichtigen zurzeit nicht, Dividenden im Zusammenhang mit den Anteilen zu deklarieren. Dementsprechend wird erwartet, dass der Nettoertrag auf die Investitionen des Fonds, der den Anteilen zuzurechnen ist, vom Fonds einbehalten wird, was zu einem Anstieg des Nettoinventarwerts je Anteil der Anteile führen wird.

Die Direktoren behalten sich jedoch das Recht vor, in ihrem eigenen Ermessen Dividenden in Bezug auf einen solchen Nettoertrag auf die Investitionen des Fonds, die den Anteilen zuzurechnen sind, festzusetzen. Falls die Direktoren sich dazu entschließen, Dividenden in Bezug auf eine Anteilsklasse im Fonds festzusetzen, werden die Anteilsinhaber im Voraus über eine solche Änderung in der Dividendenpolitik informiert (einschließlich des Datums, an dem die Dividenden bezahlt werden und der Methode, gemäß der die Dividenden bezahlt werden). Die vollständigen Details werden in einem aktualisierten Nachtrag veröffentlicht.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Details zu Gebühren und Aufwendungen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt der Gesellschaft. Im Zusammenhang mit dem Fonds fallen folgende Gebühren und Aufwendungen an.

Anlageverwaltungsgebühren

Anteilklassen für Privatkunden

Der Anlageverwalter erhält eine Verwaltungsgebühr (die „**Verwaltungsgebühr**“) in Bezug auf jede Anteilsklasse für Privatkunden für Verwaltungsdienste für den Fonds, die einem jährlichen Satz von bis zu 1,5 % des jeder Anteilsklasse zuzurechnenden Nettoinventarwerts entspricht.

Anteilklassen für institutionelle Anleger und Anteilsklasse Z

Der Anlageverwalter erhält eine Verwaltungsgebühr in Bezug auf jede Anteilsklasse für institutionelle Anleger für Verwaltungsdienste für den Fonds, die einem jährlichen Satz von bis zu 0,75 % des jeder Anteilsklasse für institutionelle Anleger zuzurechnenden Nettoinventarwerts entspricht.

Der Anlageverwalter erhält eine Verwaltungsgebühr in Bezug auf jede Anteilsklasse Z für Verwaltungsdienste für den Fonds, die einem jährlichen Satz von bis zu 0,75 % des jeder Anteilsklasse Z zuzurechnenden Nettoinventarwerts entspricht.

Allgemeine Bestimmungen im Zusammenhang mit Anlageverwaltungsgebühren

Die an den Anlageverwalter zahlbare Verwaltungsgebühr wird täglich erfasst und monatlich nachträglich aus den Vermögenswerten des Fonds ausgezahlt.

Für die Berechnung der Verwaltungsgebühr für jeden beliebigen Geschäftstag, wird der einer Klasse zuzurechnende Nettoinventarwert des Fonds von den Direktoren oder unter deren Leitung ermittelt, basierend auf dem Nettoinventarwert des Fonds zum Schlusskurs des vorherigen Geschäftstages, angepasst, um eventuelle Rücknahmen oder Zeichnungen zu berücksichtigen.

Ungeachtet des Vorstehenden kann der Anlageverwalter in seinem alleinigen Ermessen während jedes Zeitraums beschließen, ohne die Anteilsinhaber zuvor zu informieren, auf einen Teil der ihm zustehenden Gebühren in Bezug auf den Fonds oder eine Anteilsklasse zu verzichten.

Außerdem wird die Gesellschaft dem Anlageverwalter eventuell angefallene angemessene Auslagen aus dem Vermögen des Fonds erstatten.

Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren

Dem Fonds entsteht eine Verwaltungsgebühr im Zusammenhang mit Verwaltungsdiensten, die dem Fonds durch den Verwalter erbracht werden, sowie eine Verwahrungsgebühr im Zusammenhang mit den Diensten, die dem Fonds von der Depotstelle erbracht werden.

Die dem Verwalter und der Depotstelle zu zahlenden Gebühren bestehen aus festen und variablen Elementen, die vom verwalteten Vermögen und der Fondsaktivität abhängen. Die an den Verwalter zu zahlenden Buchhaltungsgebühren werden 0,14 % des Nettoinventarwerts des Fonds jährlich nicht übersteigen.

Verwahrgebühren, die im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten zu bezahlen sind, reichen je nach Land von 0,0075 % bis 0,45 % vom Wert des Vermögens pro Jahr. Die Depotstelle wird darüber hinaus Gebühren im Zusammenhang mit ihrer Aufsichtsfunktion erhalten, diese werden aber 0,02 % des Nettoinventarwerts pro Jahr nicht übersteigen.

Sonstige an den Verwalter und/oder die Depotstelle zu zahlende Gebühren und Auslagen umfassen Gebühren im Zusammenhang mit der Transferstelle, Transaktionsbearbeitungsgebühren und

Steuerrückforderungsdiensten. Diese Gebühren entsprechen den geschäftsüblichen Sätzen und werden in erster Linie auf Transaktionsbasis berechnet.

Diese Gebühren werden täglich erfasst und sind monatlich nachträglich am letzten Geschäftstag jedes Monats zu bezahlen.

Die Gesellschaft wird aus dem Vermögen des Fonds dem Verwalter, der Depotstelle sowie den von der Depotstelle ernannten Unterdepotstellen eventuell anfallende angemessene Auslagen sowie Gebühren (die geschäftsübliche Sätze nicht übersteigen) erstatten und übernimmt auch die Transaktionsgebühren. Die Ausgaben für die Depotstelle und den Verwalter werden täglich erfasst und nachträglich monatlich bezahlt.

Zeichnungsgebühren

Für Zeichnungen in Anteilklassen für Privatkunden kann eine Zeichnungsgebühr in Höhe von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags anfallen.

Für Anteile der Klasse für institutionelle Anleger und der Klasse Z fallen keine Zeichnungsgebühren an.

Einrichtungs- und Betriebskosten

Es wird davon ausgegangen, dass die Einrichtungs- und Betriebskosten des Fonds 100.000 GBP nicht übersteigen werden. Diese Ausgaben werden im Verlauf der ersten fünf Jahresabschlüsse des Fonds oder, nach Entscheidung der Direktoren, über einen kürzeren Zeitraum amortisiert. Der Effekt dieser bilanziellen Behandlung wird als nicht wesentlich für die Steuererklärung der Gesellschaft erachtet. Sollte der Effekt der bilanziellen Behandlung zukünftig wesentlich werden, kann es erforderlich werden, den nicht amortisierten Betrag an Einrichtungs- und Betriebskosten abzuschreiben, was im Nettoinventarwert des Fonds reflektiert wird.

Eventuell anfallende Kosten werden dem Fonds zugerechnet, wenn sie nach Meinung der Direktoren mit dem Fonds im Zusammenhang stehen. Wenn Kosten nicht direkt einem bestimmten Fonds zugerechnet werden können, liegt es im Ermessen der Direktoren, die Basis festzulegen, auf der diese Kosten zwischen den Fonds der Gesellschaft aufgeteilt werden sollen. In solchen Fällen werden die Kosten normalerweise proportional zur Höhe des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds zugeordnet. Dementsprechend wird der Fonds in solchen Fällen anteilig an solchen Kosten beteiligt sein. Soweit diese Kosten einer bestimmten Fondsklasse zugeordnet werden können, sind die Kosten von dieser Klasse zu tragen.

Bestimmte andere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fonds werden aus dem Vermögen des Fonds getragen. Dies umfasst unter anderem Registrierungsgebühren und sonstige Kosten im Zusammenhang mit Regulierungs- Aufsichts- oder Steuerbehörden in unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten, Kosten, um den Fonds und die Anteile bei Regierungs- oder Regulierungsbehörden oder an einem regulierten Markt oder an einer Börse zu führen, für Compliance-Services, Erstellung, Satz und Druck des Prospekts, der Vertriebsdokumentation, Unterlagen und anderer Dokumente für Anleger, Steuern, Provisionen und Maklergebühren, Ausgabe, Kauf, Rückkauf und Rücknahme von Anteilen, Transferstellen, Sekretariatskosten und Auslagen der Gesellschaft, Kosten des für die Antigeldwäsche-Berichterstattung Verantwortlichen, Anteilsinhaber-Servicestellen und Urkundenbeamte, Druck-, Versand-, Prüfungs-, Buchhaltungs- und Rechtskosten, Berichte an Anteilsinhaber Regierungsbehörden, Meetings mit Anteilsinhabern und Stellvertreterwerbung hierfür (falls erforderlich), Versicherungsprämien; Verbands- und Mitgliedsbeiträge und eventuelle nicht wiederkehrende außergewöhnliche Positionen (die „**Betriebskosten**“).

Der Anlageverwalter und/oder der Vertriebspartner können von Zeit zu Zeit und in ihrem eigenen Ermessen die Gebühren, die sie erhalten teilweise oder vollständig dazu nutzen, bestimmte Finanzvermittler zu vergüten. Des Weiteren können der Anlageverwalter und/oder der Vertriebspartner von Zeit zu Zeit und in ihrem eigenen Ermessen einigen oder allen Anteilsinhabern Rabatte auf ihre Gebühren gewähren.

Zielfonds

Jeder Zielfonds trägt seine eigenen Angebots-, Einrichtungs-, Organisations- und Betriebskosten, einschließlich sämtlicher an den Zielfonds zu bezahlenden Verwaltungs-, Verwahrungs- und Bewertungskosten und sämtlicher an den Verwalter und/oder den Anlageverwalter des Zielfonds gemäß den Angebotsdokumenten und den wesentlichen Verträgen zu zahlenden Verwaltungsgebühren und Leistungsanreizen, die zusätzlich zu den Gebühren und Aufwendungen des Fonds anfallen. Die erwartungsgemäß an die Verwalter der Zielfonds zu bezahlenden Gebühren sind im nachfolgenden Abschnitt „*Gebühren der Zielfondsmanager*“ beschrieben. Der Fonds trägt indirekt einen proportionalen Anteil an den Gebühren und Aufwendungen jedes Zielfonds, in den er investiert. Darüber hinaus trägt der Fonds auch sämtliche Zeichnungsgebühren, Rücknahmegebühren oder Vertriebskosten, die im Zusammenhang mit seinen Investitionen in einen Zielfonds anfallen.

Wenn ein Zielfonds in andere kollektive Kapitalanlageprogramme investiert, können der Zielfonds und auch der Fonds einen Teil der Gebühren und Aufwendungen der kollektiven Kapitalanlage, in die der Zielfonds investiert, tragen. Der Zielfonds trägt sämtliche Zeichnungsgebühren, Rücknahmekosten oder Vertriebskosten, die im Zusammenhang mit einer seiner Investitionen in kollektive Kapitalanlageprogramme anfallen. Außerdem trägt der Fonds indirekt einen proportionalen Anteil an solchen Gebühren und Kosten. Der Fonds darf nicht in einen Zielfonds investieren, der mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in weitere kollektive Kapitalanlagen investiert.

Jeder Verwalter eines Zielfonds, in den der Fonds investiert und bei dem es sich um eine mit dem Fonds verbundene Gesellschaft handelt, verzichtet auf jegliche Vorbereitungskosten, Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren, die er im Zusammenhang mit den vom Fonds in den Zielfonds getätigten Investitionen berechnen kann.

Verwaltungsgebühren der Zielfonds

Verwalter von Zielfonds und der kollektiven Kapitalanlagen, in die der Zielfonds investieren kann, werden gemäß Bedingungen vergütet, die feste und/oder leistungsbezogene Gebühren oder Zuweisungen enthalten können. Der Fonds, als Anleger in einen Zielfonds, trägt einen proportionalen Anteil an jeglichen Verwaltungsgebühren, die an den Verwalter eines Zielfonds zu zahlen sind, und einen indirekten proportionalen Anteil sämtlicher festen Verwaltungsgebühren von jedem kollektiven Kapitalanlageprogramm, in das der Zielfonds investieren kann. Zurzeit wird davon ausgegangen, dass die gewichteten durchschnittlichen Verwaltungsgebühren, die an die Zielfondsmanager zu zahlen sind oder den Verwalter der kollektiven Kapitalanlageprogramme, in die der Zielfonds investiert, ungefähr 2 % des Vermögenswerts eines Zielfonds betragen werden (und 2,5 % nicht übersteigen werden).

Darüber hinaus kann eine erfolgsbezogene Vergütung an die Verwalter der jeweiligen Zielfonds oder der kollektiven Kapitalanlageprogramme, in die der Zielfonds investiert, fällig werden. Zurzeit wird erwartet, dass diese Gebühren im Allgemeinen im Bereich von 0 % bis zu maximal 20 % der Zunahme im Nettoinventarwert der einem Berater im Zeitraum einer solchen Zuordnung zuzuordnenden Vermögenswerte liegen werden, abzuziehen von den Vermögenswerten des relevanten Zielfonds oder kollektiven Kapitalanlageprogramms, in das der Zielfonds investiert, und somit die tatsächliche Performance eines solchen Zielfonds reduzierend. Die erfolgsbezogene Vergütung kann unter Umständen einer Mindesthürde bezüglich der Rendite unterliegen.

Wenn der Fonds in einen anderen Fonds der Gesellschaft investiert (der „empfangende Fonds“), werden etwaige Provisionen (einschließlich reduzierte Provisionen), die der Anlageverwalter in Bezug auf solche Anlagen erhält, in das Fondsvermögen eingezahlt. Solche Vermögenswerte, die in den empfangenden Fonds investiert werden, müssen jedoch ihren proportionalen Anteil an den Gebühren und Aufwendungen des empfangenden Fonds, in den sie investiert sind, tragen. Wenn der Fonds in einen empfangenden Fonds investiert, darf die jährliche Anlageverwaltungsgebühr, die Anteilsinhabern in Bezug auf diesen Anteil an den Vermögenswerten des Fonds, die in empfangende Fonds investiert sind (unabhängig davon, ob eine solche Gebühr direkt auf Fondsebene, indirekt auf Ebene des empfangenden Fonds oder in Kombination beider entrichtet wird), nicht die Höhe der maximalen jährlichen Anlageverwaltungsgebühr übersteigen, die Anlegern in den Fonds in Bezug auf die Gewichtung des Fondsvermögens berechnet werden kann, so dass eine doppelte Belastung der jährlichen Anlageverwaltungsgebühr des Fonds infolge seiner Anlagen in den empfangenden Fonds vermieden wird.

ZEICHNUNG UND RÜCKGABE VON ANTEILEN

Berechtigte Anleger

Vorbehaltlich des Abschnitts „Übertragung von Anteilen“ im Prospekt, sind Zeichner generell verpflichtet, zu bestätigen, dass sie keine US-Person sind.

Die Gesellschaft und der Verwalter behalten sich das Recht vor, jede Zeichnung von Anteilen vollständig oder in Teilen abzulehnen. Wird eine Anteilszeichnung abgelehnt, werden bereits bezahlte Zeichnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Zeichnung zurückerstattet. Die Kosten der Rückerstattung werden dem Zeichner belastet und es erfolgt keine Erstattung von Zinsen oder andere Kompensation im Zusammenhang mit solchen zurückerstatteten Beträgen.

Mindestzeichnung

Sofern von der Gesellschaft nicht anders bestimmt, ist der Mindestanlagebetrag für jede Anteilsklasse wie im Abschnitt „Der Fonds“ dieser Ergänzung veröffentlicht.

Mindesthaltdauer

Sofern von der Gesellschaft nicht anders bestimmt, kann ein Anteilsinhaber nicht einen Teil seiner Anteile zurück geben, wenn dadurch der Mindesthaltebetrag unterschritten würde, der für die betreffende Klasse im Abschnitt „Der Fonds“ veröffentlicht wird (oder das Währungsäquivalent seiner Klasse).

Falls ein Anteilsinhaber einen Teil seiner Anteile zurück geben will und dies dazu führen würde, dass dieser Anteilsinhaber weniger als den oben bezeichneten Mindesthaltebetrag halten würde, kann die Gesellschaft in ihrem Ermessen (a) eine solche Rückgabe als die Rückgabe aller vom betreffenden Anteilsinhaber gehaltenen Anteile der jeweiligen Anteilsklasse behandeln; (b) eine solche Rückgabe eines Teils der Anteile ablehnen; oder (c) die teilweise Rückgabe akzeptieren. Anteilsinhaber werden vor oder nach dem relevanten Handelstag benachrichtigt, falls die Gesellschaft bestimmt, (i) eine solche Rückgabe als Rückgabe der gesamten Anteile des betreffenden Anteilsinhabers behandelt oder (ii) eine solche Rückgabe eines Teils der Anteile ablehnt.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder aufgrund einer ungünstigen Veränderung von Wechselkursen unter den Mindesthaltebetrag fällt, wird dies nicht als Verstoß gegen die Erfordernis des Mindesthaltebetrags betrachtet.

Erstmissionspreis

Anteile in jeder nicht aufgelegten Klasse stehen zum nachfolgend dargelegten Erstmissionspreis während der Erstzeichnungsfrist zur Verfügung, welche um 9:00 Uhr (irische Zeit) am 8. Dezember 2020 beginnt und um 17:00 Uhr (irische Zeit) am 7. Mai 2021 endet, bzw. an einem Datum und/oder zu einer Uhrzeit, die von den Direktoren bestimmt werden kann und der Zentralbank mitgeteilt wird (die „**Erstzeichnungsfrist**“).

Der Klarheit halber wird darauf hingewiesen, dass alle Anteilsklassen, die in der Tabelle oben im Abschnitt unter „Fonds“ aufgeführt sind, nicht aufgelegt sind, mit Ausnahme der Anteilsklassen USD D1, abgesichert; GBP D1; EUR D1, abgesichert; AUD D1, abgesichert; GBP D2; USD D3, abgesichert; GBP D3; EUR D3, abgesichert; Overlay USD A, abgesichert; Overlay EUR A, abgesichert; Overlay GBP A; USD B, abgesichert; GBP B; USD C, abgesichert; GBP C; EUR C, abgesichert; GBP E; EUR E, abgesichert; Overlay GBP J; USD, institutionell, abgesichert; GBP, institutionell; EUR, institutionell, abgesichert; AUD, institutionell, abgesichert, und GBP Z, die aufgelegt wurden und zum Nettoinventarwert pro Aktie an jedem Handelstag zur Verfügung stehen.

Die Angaben zu aufgelegten und nicht aufgelegten Klassen haben zum Datum dieses Nachtrags Gültigkeit. Anteilsinhaber können aktuelle Informationen von der Verwaltungsgesellschaft oder dem

Anlageverwalter in Bezug darauf verlangen, welche Klassen am Datum ihres Anlageangebots aufgelegt sind.

Der Erstemissionspreis für jede Anteilsklasse wird in der Währung festgelegt, in der die Klasse geführt wird und wie sie in der nachfolgenden Tabelle festgelegt ist.

Währung der Anlageklasse	Erstemissionspreis
USD	10 USD
GBP	10 GBP
EUR	10 EUR
CHF	10 CHF
AUD	10 AUD
JPY	100 JPY
SGD	100 SGD
ILS	100 ILS

Die Zeichnungsbeträge müssen in der Währung der Anteilsklasse per Überweisung auf das Fondskonto bezahlt werden. Das Geld muss von einem Konto auf den/die Namen des/der Anleger überwiesen werden.

Anteilsangebote nach der Erstzeichnungsfrist

Nach der Erstaussgabe der Anteile in jeder Klasse, werden die Anteile in der Klasse am relevanten Handelstag mit dem relevanten Nettoinventarwert je Anteil für die jeweilige Klasse gemäß den Bedingungen und in Übereinstimmung mit den hierin beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Zeichnung von Anteilen

Zeichnungen von Anteilen am Fonds müssen schriftlich unter Verwendung der vom Verwalter erhältlichen Zeichnungsvereinbarung erfolgen. Zeichnungsvereinbarungen, vollständig ausgefüllt, zusammen mit sämtlichen anderen Begleitdokumenten mit Bezug zu Geldwäschepräventionsüberprüfungen, müssen in Übereinstimmung mit den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen vor der Zeichnungsschlusszeit an den Verwalter gesendet werden, sofern die Direktoren in ihrem alleinigen Ermessen nicht beschließen, spätere Zeichnungen unter außergewöhnlichen Umständen anzunehmen und vorausgesetzt, dass solche Zeichnungen für Anteile vor dem Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag eingehen. Zeichnungsvereinbarungen können dem Verwalter per Fax gesendet werden. Nachfolgende Käufe von Anteilen, nach dem Erstzeichnungszeitraum, gemäß einer korrekt und vollständig ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können erfolgen, indem eine genehmigte Anfrage ausgefüllt und per Fax oder elektronisch an den Verwalter gesendet wird.

Abrechnungszeitraum für Zeichnungen

Die Gesellschaft muss innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem betreffenden Handelstag frei verfügbare Mittel in Höhe des Zeichnungsbetrags erhalten.

Falls die Gesellschaft innerhalb der oben genannten Frist oder bis zu einem anderen von den Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmten Datum oder Zeitpunkt keine frei verfügbaren Mittel in Höhe des Zeichnungsbetrags erhält, können sich die Direktoren das Recht vorbehalten, die Zeichnung abzulehnen und/oder die die vorläufige Zuteilung der Anteile zu stornieren. In einem solchen Fall muss der Anleger die Gesellschaft, den Anlageverwalter, den Verwalter und sämtliche Partner der Vorgenannten für jegliche Ansprüche, Verluste, Haftungen oder Schäden (einschließlich Anwaltskosten und damit im Zusammenhang stehende Auslagen) entschädigen, die den Vorgenannten entstehen, weil der Anleger den Zeichnungsbetrag nicht innerhalb der festgelegten Frist überwiesen hat oder weil er auf andere Art die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung nicht eingehalten hat.

Falls die Direktoren beschließen, ungeachtet der Tatsache, dass die Gesellschaft die frei verfügbaren Mittel erst nach der betreffenden Schlusszeit erhalten hat, eine vorläufige Zuteilung von Anteilen nicht zu stornieren, behalten sich die Direktoren das Recht vor, ab dem Geschäftstag, der dem betreffenden Handelstag folgt, Zinsen zu den jeweils gültigen Zinssätzen auf diese Zeichnungsgelder zu erheben.

Zusätzlich können die Direktoren in ihrem alleinigen Ermessen sämtliche vom Anteilsinhaber gehaltenen Anteile an der Gesellschaft zurückkaufen und die Rückkauf Erlöse für die Befriedigung der Zahlungsverpflichtungen des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem ihrer Partner gemäß den oben beschriebenen Entschädigungsbestimmungen nutzen, wenn der Anteilsinhaber versäumt, den Zeichnungsbetrag bis zum Fälligkeitsdatum zu bezahlen. Weitere Informationen hierzu sind dem Abschnitt „Rücknahme von Anteilen – obligatorische Rücknahme von Anteilen, Einziehung von Dividenden und Steuerabzug“ im Prospekt zu entnehmen.

Die Gesellschaft oder der Verwalter kann in ihrem/seinem alleinigen Ermessen und ohne Angabe von Gründen jede Zeichnung vollständig oder teilweise ablehnen.

Anteile am Fonds werden gemäß den Bedingungen und in Übereinstimmung mit den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Rücknahmeanträge

Wenn die Anzahl an Rücknahmeanträgen an einem Handelstag 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds oder einen von den Direktoren in ihrem alleinigen Ermessen für einen beliebigen Handelstag festgelegten höheren Prozentsatz übersteigt (der „**Gate-Betrag**“), kann die Gesellschaft (i) alle diese Rücknahmeanträge anteilig verringern (in Übereinstimmung mit der Größe der Rücknahmeanträge, sodass die an einem solchen Handelstag zurückgenommenen Anteile in der Summe nur den Gate-Betrag repräsentieren) und (ii) den Gate-Betrag übersteigende Rücknahmeanträge auf nachfolgende Handelstage unter Berücksichtigung des an jedem solchen Handelstag gültigen Gate-Betrags aufschieben. Sofern die Gesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen nichts anderes bestimmt, dürfen solche aufgeschobenen Rücknahmeanträge nicht widerrufen werden.

Anteilsinhaber können beantragen, dass Anteile an jedem beliebigen Handelstag zurückgenommen werden, indem sie einen Rücknahmeantrag ausfüllen und in Übereinstimmung mit den im Prospekt beschriebenen Verfahren an den Verwalter senden. Nach der Rücknahmeschlusszeit werden Rücknahmeanträge generell nicht angenommen. Rücknahmeanträge, die nach der betreffenden Rücknahmeschlusszeit eingehen, werden bis zum nächstmöglichen Handelstag zurückgehalten, es sei denn, die Direktoren bestimmen in ihrem alleinigen Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, solche Rücknahmeanträge am entsprechenden Handelstag anzunehmen.

Die Anteile werden zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil am Handelstag, an dem die Rücknahme erfolgt unter Anrechnung jeglicher mit einer solchen Rücknahme verbundenen Kosten zurück genommen.

Abrechnungszeitraum für Rücknahmen

Vorbehaltlich sämtlicher hierin enthaltenen Bestimmungen erfolgen Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf Basis der nicht ungeprüften Daten) in der entsprechenden Währung der Anteilsklasse und werden normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen und auf alle Fälle nicht später als 10 Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag als zurückgenommen betrachtet. Alle Zahlungen erfolgen per Banküberweisung auf das zuvor von den Anteilsinhabern für diese Zwecke benannte Konto.

Es ist zu beachten, dass keine Rücknahmezahlung an einen Anteilsinhaber vorgenommen werden kann, bevor der Verwalter die Zeichnungsvereinbarung und sämtliche von der Gesellschaft und dem Verwalter benötigte Dokumentation erhalten hat, einschließlich sämtlicher Dokumente im Zusammenhang mit allen relevanten Anti-Geldwäschegesetzen oder anderen Erfordernissen, und/oder bevor sämtliche Anti-Geldwäscheverfahren fertiggestellt wurden.

PACIFIC NORTH OF SOUTH EM ALL CAP EQUITY

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sämtliche Wörter oder Ausdrücke, die in dieser Ergänzung nicht definiert werden, haben die im Prospekt definierte Bedeutung. Der Fonds ist gemäß den Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften 2011 (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) (in der jeweils geltenden Version) („**OGAW-Bestimmungen**“) aufgelegt. Diese Ergänzung wird gemäß den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank ausgelegt und erfüllt die betreffenden Bestimmungen.

„**Geschäftstag**“ bedeutet:

- (i) jeder Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Irland, in den Vereinigten Staaten und dem Vereinigten Königreich geöffnet sind; oder
- (ii) ein anderer Tag oder andere Tage, wie sie die Direktoren von Zeit zu Zeit definieren und die Anteilhaber im Voraus darüber informieren können;

„**Handelstag**“, der Tag, an dem Rücknahmen oder Zeichnungen erfolgen, das bedeutet

- (i) jeder Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeder andere Tag, den die Direktoren festgelegt haben, vorausgesetzt, die Fondsanteilsinhaber wurden zuvor darüber informiert, und vorausgesetzt, dass mindestens ein Handelstag pro vierzehn Tage stattfindet;

„**Fonds**“ bezeichnet den Pacific North of South EM All Cap Equity;

„**Rücknahmeschlusszeit**“ bedeutet 12.00 Uhr (irische Zeit) an dem Geschäftstag, der direkt dem betreffenden Handelstag vorausgeht;

„**Zeichnungsschlusszeit**“ bedeutet 12.00 Uhr (irische Zeit) an dem Geschäftstag, der direkt dem betreffenden Handelstag vorausgeht;

„**Bewertungstag**“ bedeutet jeder Handelstag, sofern von den Direktoren nicht anderweitig festgelegt;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bedeutet 9:00 Uhr (irische Zeit) an jedem Bewertungstag oder jeder andere Zeitpunkt nach der Rücknahmeschlusszeit und der Zeichnungsschlusszeit, wie die Direktoren sie mit Bezug auf den Fonds von Zeit zu Zeit festlegen können und die Anteilhaber im Voraus darüber informieren können.

DER FONDS

Diese Ergänzung ist integraler Bestandteil des Prospekts mit Datum 10. Februar 2021 für Pacific Capital UCITS Funds plc und sollte zusammen mit besagtem Prospekt gelesen werden.

Die Ergänzung enthält spezifische Informationen zum Pacific North of South EM All Cap Equity (der „Fonds“), ein Teilfonds von Pacific Capital UCITS Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, eingetragen in Irland mit Registriernummer 553111 und gegründet als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds.

Eine Anlage in diesen Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und eignet sich unter Umständen nicht für alle Anleger. Sie sollten den Abschnitt „Risikoabwägungen“ in dem Prospekt beachten, sofern Sie eine Anlage in den Fonds in Betracht ziehen.

Der Fonds kann zu Anlagezwecken und/oder für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung in Finanzderivate investieren.

Obwohl der Fonds unter bestimmten Umständen umfassend in Bareinlagen, Zahlungsmitteläquivalente, Einlagenzertifikate und/oder Geldmarktinstrumente anlegen kann, sind die Fondsanteile keine Einlagen und unterscheiden sich vom Wesen her von einer Einlage, insofern die getätigten Anlagen nicht garantiert sind und der Anlagewert Schwankungen unterliegen kann. Anlagen in den Fonds gehen mit bestimmten Anlagerisiken einher, einschließlich der Möglichkeit eines Kapitalverlusts.

Weitere Informationen über die Hebelwirkung der Anlage in Finanzderivate entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ und „Globales Engagement und Hebelwirkung“.

Anteilsinhaber von ausschüttenden Anteilen sollten zur Kenntnis nehmen, dass einige oder alle Anlageverwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen des Fonds unter Umständen aus dem Kapital beglichen werden, wenn keine ausreichenden Erträge oder Kapitalgewinne zur Verfügung stehen. Bei der Rücknahme von Anteilen erhalten die Anteilsinhaber ausschüttender Anteilsklassen daher möglicherweise nicht den gesamten investierten Betrag zurück. Dadurch, dass die Gebühren und Aufwendungen vom Kapital in Abzug gebracht werden, verringert sich auch der Kapitalwert ihrer Anlage und schränkt somit das Potenzial für einen künftigen Kapitalzuwachs ein.

Die Gesellschaft bietet zurzeit 48 Anlageklassen im Fonds, wie nachfolgend aufgeführt, an. Die Gesellschaft kann zukünftig mit vorheriger Ankündigung auch weitere Anlageklassen im Fonds mit vorheriger Ankündigung und vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank auflegen.

Anteilsklasse Beschreibung	Währung der Klasse	Abgesicherte Währung	Anlageverwaltungsgebühren	Vertriebsgebühren	Performancegebühren	Mindestzeichnung*	Mindesthaltedauer*
Thesaurierende Anteilsklassen							
Anteilsklasse Z							
EUR Z, thesaurierend	EUR	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	50.000€	50.000€
GBP Z, thesaurierend	GBP	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	50.000£	50.000£
CHF Z, thesaurierend	CHF	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	50.000 CHF	50.000 CHF

USD Z, thesaurierend	USD	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	50.000\$	50.000\$
Institutionelle Klassen							
EUR I, thesaurierend	EUR	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	1.000.000€	1.000.000€
GBP I, thesaurierend	GBP	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	1.000.000£	1.000.000£
CHF I, thesaurierend	CHF	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	1.000.000 CHF	1.000.000 CHF
USD I, thesaurierend	USD	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	1.000.000\$	1.000.000\$
Anteilsklassen Performancegebühren							
EUR P, thesaurierend	EUR	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	50.000€	50.000€
GBP P, thesaurierend	GBP	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	50.000£	50.000£
CHF P, thesaurierend	CHF	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	50.000 CHF	50.000 CHF
USD P, thesaurierend	USD	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	50.000\$	50.000\$
Anteilsklassen für Privatkunden 1							
EUR R1, thesaurierend	EUR	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	0%	50.000€	50.000€
GBP R1, thesaurierend	GBP	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	0%	50.000£	50.000£
CHF R1, thesaurierend	CHF	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	0%	50.000 CHF	50.000 CHF
USD R1, thesaurierend	USD	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	0%	50.000\$	50.000\$
Anteilsklassen für Privatkunden 2							
EUR R2, thesaurierend	EUR	Nein	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	50.000€	50.000€
GBP R2, thesaurierend	GBP	Nein	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	50.000£	50.000£
CHF R2, thesaurierend	CHF	Nein	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	50.000 CHF	50.000 CHF
USD R2, thesaurierend	USD	Nein	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	50.000\$	50.000\$
Anteilsklassen für Privatkunden 3							
EUR R3, thesaurierend	EUR	Nein	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	50.000€	50.000€
GBP R3, thesaurierend	GBP	Nein	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	50.000£	50.000£
CHF R3, thesaurierend	CHF	Nein	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	50.000 CHF	50.000 CHF
USD R3, thesaurierend	USD	Nein	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	50.000\$	50.000\$

Ausschüttende Anteilklassen							
Anteilklassen Z							
EUR Z, ausschüttend	EUR	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	50.000€	50.000€
GBP Z, ausschüttend	GBP	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	50.000£	50.000£
CHF Z, ausschüttend	CHF	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	50.000 CHF	50.000 CHF
USD Z, ausschüttend	USD	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	50.000\$	50.000\$
Institutionelle Klassen							
EUR I, ausschüttend	EUR	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	1.000.000€	1.000.000€
GBP I, ausschüttend	GBP	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	1.000.000£	1.000.000£
CHF I, ausschüttend	CHF	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	1.000.000 CHF	1.000.000 CHF
USD I, ausschüttend	USD	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	1.000.000\$	1.000.000\$
Anteilklassen Performancegebühren							
EUR P, ausschüttend	EUR	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	50.000€	50.000€
GBP P, ausschüttend	GBP	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	50.000£	50.000£
CHF P, ausschüttend	CHF	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	50.000 CHF	50.000 CHF
USD P, ausschüttend	USD	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	50.000\$	50.000\$
Anteilklassen für Privatkunden 1							
EUR R1, ausschüttend	EUR	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	0%	50.000€	50.000€
GBP R1, ausschüttend	GBP	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	0%	50.000£	50.000£
CHF R1, ausschüttend	CHF	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	0%	50.000 CHF	50.000 CHF
USD R1, ausschüttend	USD	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	0%	50.000\$	50.000\$
Anteilklassen für Privatkunden 2							
EUR R2, ausschüttend	EUR	Nein	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	50.000€	50.000€
GBP R2, ausschüttend	GBP	Nein	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	50.000£	50.000£
CHF R2, ausschüttend	CHF	Nein	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	50.000 CHF	50.000 CHF
USD R2, ausschüttend	USD	Nein	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	50.000\$	50.000\$

Anteilstklassen für Privatkunden 3							
EUR R3, ausschüttend	EUR	Nein	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	50.000€	50.000€
GBP R3, ausschüttend	GBP	Nein	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	50.000£	50.000£
CHF R3, ausschüttend	CHF	Nein	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	50.000 CHF	50.000 CHF
USD R3, ausschüttend	USD	Nein	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	50.000\$	50.000\$

* Die Direktoren können, in ihrem alleinigen Ermessen, auf Mindesterstzeichnung und Mindesthaltedauer für jede Anlageklasse verzichten.

Für Zeichnungen in Anteilstklassen Z, Performance und Anteilstklassen für Privatkunden (R) kann eine Zeichnungsgebühr in Höhe von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags anfallen. Für Anteilstklassen I werden keine Zeichnungsgebühren erhoben.

Die Direktoren können die Verfügbarkeit von Anteilstklassen für Privatkunden 2 (R2) einschränken, so dass diese lediglich für Anlagen durch andere Fonds der Gesellschaft verfügbar sind (um Überkreuzanlagen durch solche anderen Fonds entsprechend den geltenden regulatorischen Anforderungen zu vereinfachen). In solchen Fällen wird keine Zeichnungsgebühr für die Anteilstklassen für Privatkunden 2 (R2) erhoben.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Der Nettoinventarwert je Anteil jeder relevanten Klasse wird in ihrer entsprechenden Referenzwährung berechnet.

Im Bestreben, Halter von Anlageklassen, die nicht in US-Dollar gezeichnet wurden, vor Währungskursveränderungen zwischen US-Dollar und dem US-Dollar und der Währung, auf die diese lauten, zu schützen, kann der Fonds die im Anhang C des Prospekts aufgeführten Techniken zur Portfolioverwaltung (einschließlich Devisentermingeschäften) nutzen. Es gibt keine Garantie, dass solche Fremdwährungstransaktionen die Halter von Anteilen, die nicht in US-Dollar gezeichnet wurden, vor nachteiligen Veränderungen der Devisenkurse schützen.

Weitere Details finden Sie im Abschnitt „Risikoabwägungen – Wechselkursrisiko der Referenzwährung“. Wenn währungsbezogene Transaktionen zugunsten einer abgesicherten Klasse eingesetzt werden, gehen die Kosten und die damit zusammenhängenden Haftungen und/oder Vorteile nur zu Lasten dieser Klasse. Dementsprechend werden solche Kosten und damit zusammenhängenden Haftungen und/oder Vorteile im Nettoinventarwert je Anteil für die Anteile einer jeden solchen Klasse reflektiert.

UNTERANLAGEVERWALTER

Gemäß einem Unteranlageverwaltungsvertrag mit Datum 11. September 2017 und eventueller Ergänzungen (der „**Unteranlageverwaltungsvertrag**“) zwischen dem Anlageverwalter und North of South Capital LLP (der „**Unteranlageverwalter**“) hat der Anlageverwalter den Unteranlageverwalter als diskretionären Unteranlageverwalter in Bezug auf den Fonds bestellt.

Der Unteranlageverwalter ist eine in England und Wales am 18. August 2004 gegründete Personengesellschaft nach britischem Recht (*limited liability partnership*), die von der britischen Financial Conduct Authority reguliert wird.

Gemäß dem Unteranlageverwaltungsvertrag haftet weder der Unteranlageverwalter noch dessen Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter und Vertreter für etwaige Verluste oder Schäden, die sich direkt oder indirekt durch oder in Verbindung mit einem Versäumnis ergeben, das der Unteranlageverwalter bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß dem Unteranlageverwaltungsvertrag bewirkt oder erlitten hat, es sei denn, dass solche Verluste oder Schäden durch oder in Verbindung mit Versäumnissen entstehen, die gerichtlich festgestellt vorwiegend auf Unredlichkeit, grobe Fahrlässigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten oder Betrug des Unteranlageverwalters bei der Erfüllung seiner Pflichten zurückzuführen sind, und unter keinen Umständen haftet der Unteranlageverwalter für besondere, indirekte oder Folgeschäden oder Gewinnverluste oder Geschäftsausfälle, die sich aus der Erfüllung oder Nicht-Erfüllung seiner Pflichten oder der Ausübung seiner Befugnisse ergeben.

Der Unteranlageverwaltungsvertrag verbleibt in Kraft, bis der Anlageverwalter oder Unteranlageverwalter diesen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten (oder zu einem zwischen den Parteien gegebenenfalls vereinbarten früheren Zeitpunkt) jederzeit gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich kündigt oder bis er entweder vom Anlageverwalter oder Unteranlageverwalter unverzüglich durch schriftliche Kündigung an die jeweils andere Partei beendet wird, sofern ein Ereignis höherer Gewalt wie in Artikel 10 des Unteranlageverwaltungsvertrags festgelegt länger als 14 Tage andauert oder bis er anderweitig entweder durch den Anlageverwalter oder den Unteranlageverwalter gemäß den Bedingungen des Unteranlageverwaltungsvertrags beendet wird.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht in langfristigem Kapitalzuwachs.

Um dieses Ziel zu erreichen, legt der Fonds vorrangig in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (wie etwa Optionsscheine und Bezugsrechte) von Unternehmen an, die an anerkannten Märkten in Schwellenländern notiert sind oder gehandelt werden oder die an anerkannten Märkten außerhalb der Schwellenländer notiert sind oder gehandelt werden, die jedoch den Großteil ihrer Erträge in Schwellenländern erwirtschaften. Um zu bestimmen, ob solche Wertpapiere dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds in einem bestimmten Land entsprechen, wird der Anlageverwalter (oder der Unteranlageverwalter) eine Reihe von Kriterien berücksichtigen wie unter anderem den Standort der Hauptgeschäftstätigkeit und Geschäftsinteressen eines Emittenten, dessen Einnahmequellen und der Standort seiner wesentlichen Vermögenswerte, die Bewertung des Emittenten im Vergleich zu anderen Unternehmen derselben Branche oder am selben Markt sowie die Bewertungen des jeweiligen Marktes und des Anlegersentiments, wobei Wertpapiere ausgewählt werden, die ein höheres Renditepotenzial aufweisen. Die Fondsanlagen sind nicht auf bestimmte Industriezweige oder Branchen ausgerichtet. Im Rahmen seiner Anlage in Bezugsrechte kann der Fonds Unterkonsortialvereinbarungen eingehen.

Der Begriff „Schwellenländer“ bezieht sich im Kontext dieses Fonds auf die Märkte von Ländern, die sich in der Entwicklung hin zu modernen Industriestaaten befinden und folglich über hohes Potenzial verfügen, aber auch mit einem höheren Risikograd verbunden sind. Dies bezieht insbesondere Länder mit ein, die von Zeit zu Zeit im S&P / IFC Emerging Markets Investable Composite Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthalten sind, bei denen es sich jeweils um einen frei schwankenden bereinigten Marktindex handelt, anhand dessen die Wertentwicklung der enthaltenen Wertpapiere in globalen Schwellenländern gemessen wird.

Am russischen Markt können höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds investiert werden. In Bezug auf solche Anlagen in Russland kann der Fonds in sämtliche Aktien investieren, die an der Moskauer Wertpapierbörse notiert sind.

Der Fonds kann außerdem bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts über Stock Connect in chinesische A-Aktien anlegen.

Wenn der Fonds in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere an anerkannten Märkten außerhalb der Schwellenländer anlegt, dienen solche Anlagen dem Zweck, ein indirektes Engagement in den Schwellenländern aufzubauen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens kurzfristig in nicht notierte Aktientitel der vorstehend beschriebenen Emittenten anlegen.

Der Fonds kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in Festzinsanlagen und Vorzugsaktien anlegen, sofern diese als angemessen erachtet werden, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Solche Festzinsanlagen umfassen Staats- und/oder Unternehmensanleihen und sonstige Schuldtitel (wie Einlagenzertifikate, Schatzanweisungen und kurzfristige Wertpapiere), die fest oder variabel verzinst sein können und nicht mit Investment Grade, wie von Standard and Poor's definiert, bewertet sein müssen. Höchstens 10 % des gesamten Nettoinventarwerts des Fonds können in Wertpapiere ohne Investment Grade investiert werden.

Der Fonds kann ferner in Einlagen, Geldmarktinstrumente wie Staatsanleihen mit kürzeren Laufzeiten, börsengehandelte Fonds (Exchange Traded Funds – „ETFs“) und Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich ETFs, sollten insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen, und es werden ausschließlich Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen getätigt, deren Anlagepolitik in weiten Teilen mit der des Fonds übereinstimmt.

Der Fonds kann ferner bis zu 10 % seines Nettovermögens in Optionsscheine und Bezugsrechte von Unternehmen ausgegeben anlegen, die an anerkannten Märkten in Schwellenländern notiert sind oder gehandelt werden oder die an anerkannten Märkten außerhalb der Schwellenländer notiert sind oder gehandelt werden, die jedoch den Großteil ihrer Erträge in Schwellenländern erwirtschaften.

Der Fonds kann in voll finanzierte Participatory Notes investieren, sofern der Fonds keinen unmittelbaren Zugang zum Markt erhalten kann. Den Participatory Notes, in die der Fonds investieren kann, liegen die Aktien (wie oben beschrieben) zugrunde, in denen der Fonds anderweitig keine Positionen aufbauen könnte. Der Klarheit halber sind in diese Aktien keine Derivate und keine Hebelwirkung eingebettet.

Obleich es der normalen Politik des Fonds entspricht, seine Vermögenswerte wie vorstehend beschrieben anzulegen, kann er unter angemessenen Umständen 100 % seines Nettovermögens in Barmitteln, Staatsanleihen und Geldmarktinstrumenten halten. Solche Umstände sind unter anderem das Halten von zu reinvestierenden Bareinlagen, um Rücknahmen und Ausgaben zu decken und um derivative Positionen zu finanzieren bzw. in anderen außerordentlichen Marktkontexten wie Markteinbrüche oder größere Krisen, die nach angemessener Beurteilung des Anlageverwalters erhebliche negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben würden.

Der Fonds wird Long-Positionen ausschließlich zu Anlagezwecken eingehen. Das maximal erwartete Engagement bei Long-Positionen des Fonds beträgt 115 % seines Nettoinventarwerts (100 % Direktanlage und 15 % gehebeltes Engagement). Der Fonds kann ausschließlich zu Absicherungszwecken Short-Positionen eingehen und das diesbezüglich maximale erwartete Engagement beträgt 20 % seines Nettoinventarwerts.

Es gibt keine Garantie, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sein werden oder dass der Fonds seine Anlageziele erreichen wird. Anleger sollten die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen Risiken eingehend beurteilen und insbesondere den Abschnitt „Schwellenländer“ im Prospekt berücksichtigen. Anteilsinhaber sollten des Weiteren die Abschnitte mit der Überschrift „Risikoabwägungen“ im Prospekt und nachfolgend beachten.

Anlagestrategie

Zur Erzielung von Erträgen strebt das Anlageteam an, die Volatilität und Streuung von Renditen über Schwellenländer gewinnbringend zu nutzen. Die Schwellenländer unterliegen von ihrer Art her höheren Schwankungen und sind für sporadische und unvorhersehbare Anlagerenditen anfällig. Ursache dafür sind veränderliche gesamtwirtschaftliche Faktoren wie Zinsrisiko, Liquiditätsrisiko und politische Risiken, die mit Anlagen in diesen Regionen einhergehen. Das Anlageteam will die Volatilität und die Renditedifferenzen in Schwellenländern gewinnbringend nutzen, indem der Fokus auf Wendepunkte bei Marktwerten gelegt wird, um nicht korrekte Konsensprognosen und fehlbewertete Vermögenswerte zu ermitteln. Das Anlageteam stützt sich dabei auf die Durchführung von Analysen und deren Vergleiche mit den Markterwartungen, die den Bewertungen und Analyseprognosen zugrunde liegen. Anlagethemen werden aus einer Kombination von Top-down-Analyse und Bottom-up-Research generiert, wobei auf solide Tools wie eigene Bewertungsmodelle zurückgegriffen wird. Aus den Ergebnissen dieser Aktivitäten werden drei wesentliche Richtlinien abgeleitet, auf deren gemeinsamer Grundlage das Team ein Portfolio bestehend aus liquiden und diversifizierten Anlagepositionen aufbaut.

Die erste Richtlinie ist auf der Überzeugung begründet, dass sich wertorientiertes Anlegen (d. h. die Anlage in Unternehmen, die nach Einschätzung des Anlageteams vom Markt unterbewertet sind und somit unter ihrem Eigenwert gehandelt werden (im Hinblick auf Faktoren wie Buchwert, Kassenbestand, Kurs-/Gewinnverhältnis, Franchise-Wert und Qualität der Geschäftsführung)) tendenziell im Vergleich zu anderen Anlagestilen über lange Zeiträume hinweg bewährt. Der Fonds geht davon aus, dass er durch den Erwerb von Aktienwerten, deren Einkommensströme unter denen des Marktes und ihrer Peers bewertet sind, langfristig seine Erträge steigern wird. Dies kann sich in Dividendenausschüttungen oder einer eventuellen Neubewertung dieser Einkommensströme widerspiegeln, in Folge derer die Aktie eine überdurchschnittliche Wertentwicklung am Markt erzielt.

Der zweiten Richtlinie liegt die Überzeugung zugrunde, dass die Wertentwicklung im Kontext des inländischen risikofreien Zinssatzes zu beurteilen ist. Aktien müssen in Bezug auf ihre inländischen Rentenmärkte attraktiv sein, um am Markt langfristig eine gute Performance erzielen zu können. Andernfalls werden Investoren eventuell auf die weniger risikoreichen Einkommensströme von Anleihen wechseln, was zur Folge haben wird, dass Aktien eine unterdurchschnittliche Marktperformance verzeichnen.

Drittens muss der Wert in Verbindung mit dem Risikoprofil der Aktie beurteilt werden. Bei diesem Verfahren ist von entscheidender Bedeutung, dass eine konsistente Methode in Bezug auf die Risikoprämie der Aktie festgelegt und angewendet wird. Die vom Fonds angewandte Methode ist eine erweiterte Version der traditionellen Prämienberechnung für Aktienwerte und berücksichtigt Faktoren wie Liquidität und Volatilität des Aktienwerts, etwaige Ertragsschwankungen, zugrunde liegende Unternehmenskredite und subjektive Faktoren wie Corporate Governance.

Der Fonds wird vorrangig in Aktien investieren.

Der Fonds wird voll finanzierte Participatory Notes und Total-Return-Swaps zur Anlage in einigen Märkten einsetzen, zu denen er keinen direkten Zugang erhalten kann. Der Fonds wird zudem zu Absicherungszwecken Handelsderivate wie Kaufoptionen einsetzen, wobei die zugrunde liegenden Wertpapiere, in die der Fonds investieren wird, stets Aktien sind.

Derivate

Gemäß den OGAW-Bestimmungen und wie ausführlicher unter dem Titel „**Anhang C – Effiziente Portfolioverwaltung**“ im Prospekt beschrieben, kann der Fonds die nachfolgend aufgeführten Derivate für Anlagezwecke und/oder Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen (Zwecke sind (i) Risikominderung, (ii) Kostensenkung oder (iii) um zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge in Einklang mit dem Risikoprofil des Fonds zu generieren).

Zu den derivativen Finanzinstrumenten, die der Fonds halten kann, gehören Wandelanleihen, finanzielle Terminkontrakte, Aktienoptionen, durch Total Return Swaps gedeckte Optionsscheine und Differenzgeschäfte (CFDs).

Der Fonds kann (ist aber nicht dazu verpflichtet) bestimmte währungsbezogene Transaktionen tätigen, um das Währungsengagement der Klassen abzusichern, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, wie im Abschnitt des Prospekts „Wechselkursrisiko der Referenzwährung“ beschrieben. Sofern der Fonds nicht solche Absicherungsgeschäfte tätigt, erfolgt eine Währungsumrechnung in Bezug auf Zeichnungen, Rücknahmen, Umschichtungen und Ausschüttungen zu den geltenden Wechselkursen, wobei der Wert des auf die Währung der Klasse lautenden Anteils dem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung unterliegt.

Sofern eine Klasse von Anteilen des Fonds als abgesichert gilt, tätigt der Fonds währungsbezogene Transaktionen, um das Währungsengagement solcher Klassen abzusichern, wie im Abschnitt des Fonds „**Wechselkursrisiko der Referenzwährung**“ beschrieben.

Wandelanleihen: Diese können eingesetzt werden, wenn die Volatilität im Vergleich zu einer Stammaktie niedrig ist, da Wandelanleihen häufig einen höheren Kupon als die Stammaktie aufweisen und somit Prämien aufbauen (d. h. ihr Abwärtspotenzial ist geringer), wenn ein Anteilspreis schwächelt.

Termingeschäfte und Optionen auf Termingeschäfte: Der Fonds kann verschiedene Arten von Termingeschäften, einschließlich Währungen und einzelne Futures auf Aktien, kaufen und verkaufen und auf solche Termingeschäfte Kauf- und Verkaufsoptionen kaufen und zeichnen, um die Gesamtrendite pro Position zu erhöhen oder um gegen Änderungen der Wertpapierkurse oder anderer Anlagekurse abzusichern. Wertpapiere, in die durch Termingeschäfte und/oder Optionen ein Engagement aufgebaut wird, stehen mit der Anlagepolitik des Fonds im Einklang. Der Fonds kann zudem Glatstellungsgeschäfte und Verkaufsgeschäfte in Bezug auf solche Kontrakte und Optionen tätigen. Bei Termingeschäften fallen Maklergebühren an und Einschusseinzahlungen müssen getätigt werden.

Optionen: Der Fonds kann Kauf- und Verkaufsoptionen auf Aktien oder Währungen zeichnen und erwerben, die im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds stehen. Der Käufer einer Option hat das Recht, aber nicht die Pflicht, ein Wertpapier oder ein anderes Instrument zu kaufen oder zu verkaufen, was gegenüber dem Kauf oder Verkauf des Vermögenswerts selbst gegebenenfalls ein als erheblich abweichend erachtetes Risiko-Ertragsprofil zur Folge hat. Die Zeichnung und der Erwerb von Optionen ist eine hochspezialisierte Aktivität, mit der besondere Anlagerisiken einhergehen. Optionen können entweder zu Absicherungs- oder zu Cross-Hedging-Zwecken eingesetzt werden. Der Fonds entrichtet in Verbindung mit seinen Optionsgeschäften Maklerprovisionen oder Aufschläge. Der Fonds kann Optionen erwerben und zeichnen, die an Optionsbörsen gehandelt werden, sowie Optionen, die im Freiverkehr mit Maklern/Händlern gehandelt werden, die als Marktmacher fungieren und bei denen es sich um Finanzinstitute und andere zulässige Parteien handelt, die im Freiverkehrsmarkt (OTC-Markt) aktiv sind. Die Fähigkeit, Optionen im Freiverkehr zu beenden, ist begrenzter als dies bei börsengehandelten Optionen der Fall ist. Zudem können diese Transaktionen mit dem Risiko einhergehen, dass die beteiligten Makler/Händler ihren Pflichten nicht nachkommen.

Total Return Swaps: Der Fonds kann zudem Total Return Swaps abschließen. Diese können eingesetzt werden, um in schwer zugängliche Märkte zu investieren, wobei ein kosteneffizientes Engagement über den Total Return Swap den zugrunde liegenden Wertpapieren wie im Abschnitt „Anlagepolitik“ oben ausgeführt angeboten wird. Total Return Swaps umfassen den Austausch des Rechts auf den Erhalt der Gesamtrendite, von Kupons zuzüglich Kapitalgewinnen oder -verluste, eines spezifischen Referenzvermögenswerts oder eines Korbs von Vermögenswerten gegen das Recht, feste oder variable Zahlungen zu leisten. Von dem Fonds zu erhaltende Vermögenswerte stehen mit der Anlagepolitik des Fonds im Einklang. Zeichnet der Fonds einen Total Return Swap auf Nettobasis, so werden die beiden Zahlungsströme verrechnet, wobei der Fonds lediglich den Nettobetrag der zwei Zahlungen je nach Fall erhält bzw. entrichtet.

Weitere Informationen zu Total Return Swaps sind im Prospekt im Abschnitt „Derivative Finanzinstrumente“ enthalten.

Gedeckte Optionsscheine: Vorbehaltlich der vorstehend dargelegten Einschränkungen kann der Fonds in gedeckte Optionsscheine investieren, die von einem namhaften Makler begeben und an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, um ein Engagement in einem Aktienkorb auf effizientere Weise aufzubauen, als dies durch den Direktkauf der Aktien möglich wäre. Gründe dafür können eine Verringerung der Transaktionskosten, verbesserte Liquidität oder geringere Besteuerung sein. Gedeckte Optionsscheine können ferner verwendet werden, um eine bestehende Position aufzustocken, sofern mit kurzfristigen Aufwärtsbewegungen gerechnet wird.

Devisentermingeschäften: Diese können zur Steigerung der Performance und zu Absicherungszwecken verwendet werden: (a) um die Stärke der Basiswährung des Fonds zu schützen; (b) um das Wechselkursrisiko zwischen der Basiswährung des Fonds und der Währung, auf die Anteile einer Klasse des Fonds lauten, zu mindern, sofern die Referenzwährung von der Basiswährung des Fonds abweicht; und/oder (c) das Wechselkursrisiko zwischen der Referenzwährung einer bestimmten Klasse und der Referenzwährung der Vermögenswerte des Fonds, die dieser Klasse zuzurechnen sind, zu mindern, sofern die Referenzwährung von der Referenzwährung der Klasse abweicht. Sofern der Fonds Devisengeschäfte tätigt, die die Merkmale des Währungsengagements seiner Anlagen verändert, kann die Wertentwicklung des Fonds deutlich durch Wechselkursbewegungen beeinflusst werden, da von dem Fonds gehaltene Währungspositionen unter Umständen nicht den gehaltenen Wertpapierpositionen entsprechen.

Differenzkontrakte (CFDs): Der Fonds kann Differenzkontrakte (CFDs) einsetzen, da für diese im Gegensatz zum herkömmlichen Anteilshandel keine Stempelsteuer auf den Kauf eines Differenzkontrakts zu entrichten ist und dieser die Möglichkeit für kurzfristige Handelsstrategien eröffnet. Differenzkontrakte erlauben dem Anlageverwalter, auf Anteils kursbewegungen zu spekulieren und vom Handel mit Anteilen oder Indizes zu profitieren, ohne die Anteile oder Indizes besitzen zu müssen und zu einem geringen Prozentsatz der Kosten, die mit dem Besitz der Anteile und Indizes verbunden wären. Da Differenzkontrakte (CFDs) direkt mit dem Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte verbunden sind, werden sie entsprechend dem Markt der Vermögenswerte, die dem Kontrakt zugrunde liegen, Schwankungen unterliegen. Differenzkontrakte werden vom Fonds nur verwendet, um Positionen in Vermögenswerten aufzubauen, die mit der Anlagepolitik des Fonds im Einklang stehen.

Der Fonds kann gelegentlich Short-Positionen in Aktienoptionen und Devisentermingeschäften halten wie vorstehend im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ beschrieben. Solche Short-Positionen dienen jedoch nur zu Absicherungszwecken (erwartungsgemäß zwischen 0-20 % seines Nettoinventarwerts) und begründen kein weiteres Engagement, das vom Fonds auf Nettobasis generiert würde.

Andere Techniken für effiziente Portfolioverwaltung

Der Fonds kann zudem die folgenden Techniken und Instrumente für die Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung wie beispielsweise Absicherungs- und Performanceoptimierung anwenden (d. h. Kostensenkung, Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen usw.) und zwar entsprechend den von der Zentralbank von Zeit zu Zeit in Verbindung mit solchen Techniken und Instrumenten festgelegten Bedingungen:

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte: Diese Geschäfte bezeichnen den Verkauf und den nachfolgenden Rückkauf eines Wertpapiers. Für die Partei, die das Wertpapier verkauft (und sich zu einem Rückkauf in der Zukunft zu einem bestimmten Termin und Preis bereit erklärt), handelt es sich um ein Pensionsgeschäft, das generell als Mittel für kurzfristige Finanzierung genutzt wird. Wirtschaftlich gesehen ist dies ein gesichertes Darlehen, da die das Wertpapier kaufende Partei dem Verkäufer Mittel bereitstellt und das Wertpapier als Sicherheit hält. Für die Partei, die das Wertpapier kauft (und sich zu einem Verkauf des Wertpapiers in der Zukunft zu einem bestimmten Termin und Preis bereit erklärt), handelt es sich um ein umgekehrtes Pensionsgeschäft, das generell als kurzfristige und sichere Anlage genutzt wird, mittels derer zusätzliche Erträge durch Finanzierungskosten generiert werden, wobei die Differenz zwischen dem für das Wertpapier entrichteten Verkaufspreis und dem entrichteten Rückkaufpreis den Darlehenszins darstellt.

Wertpapierleihvereinbarungen: Die Wertpapierleihe ist die vorübergehende Übertragung von Wertpapieren von einem Verleiher an einen Entleiher, wobei sich der Entleiher verpflichtet, entsprechende Wertpapiere zu einem im Voraus festgelegten Termin an den Verleiher zurückzugeben. Diese Vereinbarungen werden allgemein genutzt, um die Gesamterträge des Fonds mittels Finanzierungskosten zu steigern und zu optimieren.

Die aktuellen Bedingungen und Modalitäten der Zentralbank bezüglich Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen sowie Informationen zu den operativen Kosten und/oder Gebühren, die von den dem Fonds infolge dieser Techniken entstehenden Erträgen abgezogen werden, sind in Anhang C des Prospekts dargelegt.

Informationen über die Sicherheitsverwahrung des Anlageverwalters sind in Anhang C des Prospekts enthalten.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Das Fondsenagement in Total Return Swaps, Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften wird nachfolgend (jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts) dargelegt:

	Erwarteter	Höchstwert
Total Return Swaps	5 %	40 %
Pensionsgeschäfte	0 %	40 %
Wertpapierleihe	10%	100 %

Globales Engagement und Hebelwirkung

Der Fonds ist ein einfacher Nutzer von Derivaten, wobei er lediglich eine beschränkte Anzahl von derivativen Instrumenten für nicht komplexe Anlagezwecke und/oder die effiziente Portfolioverwaltung einsetzen wird, wie unter anderem voll finanzierte Participatory Notes, Total Return Swaps und Kaufoptionen.

Der Fonds wendet im Rahmen des Risikomanagements den Commitment-Ansatz an, um das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten generierte globale Engagement zu berechnen. Das entstehende globale Engagement des Fonds wird nicht sein Nettogesamtvermögen übersteigen, d. h. der Fonds kann durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten nicht über 100 % seines Nettoinventarwerts gehebelt sein.

Der Fonds muss den Beschränkungen zur Kreditaufnahme gemäß den im Abschnitt „Anleihepolitik“ des Prospekts festgelegten OGAW-Vorschriften entsprechen.

Es wird nicht davon ausgegangen, dass die durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten generierte Hebelwirkung 15 % des Nettoinventarwerts des Fonds unter Anwendung der Berechnungsmethode nach dem Commitment-Ansatz übersteigt.

Anlageeinschränkungen

Die Anlageeinschränkungen des Fonds sind in Anhang D des Prospekts unter „**Anlagebeschränkungen**“ dargelegt.

Research-Gebühren und Research-Zahlungskonten

Die Gesellschaft hat vereinbart, Research-Gebühren im Hinblick auf den Fonds auf ein Research-Zahlungskonto einzuzahlen, die für den Kauf von Materialien und Dienstleistungen („**Research**“) von Dritten zugunsten des Fonds verwendet werden.

Weitere Informationen über die Funktionsweise des Research-Zahlungskontos, einschließlich des für einen bestimmten Zeitraum vereinbarten Research-Budgets, werden auf der Website des Anlageverwalters unter www.pacificam.co.uk bereitgestellt.

RISIKOABWÄGUNGEN

Es gibt keine Garantie, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sein werden oder dass der Fonds seine Anlageziele erreichen wird. Potenzielle Anleger sollten den Abschnitt „Risikoabwägungen“ im Prospekt beachten, sofern solche potenziellen Anleger eine Anlage in den Fonds in Betracht ziehen. Eine Anlage in den Fonds ist nur für Personen geeignet, die in der Lage sind, solche Risiken einzugehen.

Begrenzte Betriebsdauer – keine verlässlichen Performance-Daten aus der Vergangenheit

Es sind keine Fondsdaten aus der Vergangenheit verfügbar, auf deren Basis potenzielle Anleger die wahrscheinliche Performance berechnen könnten. Die Investmentperformance des Anlageverwalters und/oder Untieranlageverwalters sollte nicht als Anzeichen für zukünftig mögliche Ergebnisse des Anlageverwalters und seiner Partner oder des Fonds verwendet werden. Die Ergebnisse anderer Investmentfonds, die vom Anlageverwalter und/oder Untieranlageverwalter aktuell oder in der Vergangenheit aufgelegt und verwaltet werden bzw. wurden, die unterschiedliche oder ähnliche Anlagepolitiken verfolgen oder verfolgten, sind kein Anhaltswert für die Ergebnisse, die der Fonds erzielen kann. Der Fonds kann Kapitalanlagen in unterschiedliche oder ähnliche Wertpapier-Portfolios tätigen. Dementsprechend können die Ergebnisse des Fonds unterschiedlich oder ähnlich sein. Sie sind unabhängig von den früher vom Anlageverwalter und/oder Untieranlageverwalter und jenen Investmentfonds und Konten erzielten Ergebnissen. Des Weiteren können sich der Fonds und seine Betriebsmethode in mehreren Aspekten von anderen vom Anlageverwalter und/oder Untieranlageverwalter verwalteten Anlagevehikeln oder Konten unterscheiden, z. B. gibt es unterschiedliche Anlage- und Renditeziele und Anlageaufteilungsstrategien und in bestimmten Fällen unterschiedliche Anlagetechniken.

Verwahrungsrisiken

In bestimmten Gerichtsbarkeiten kann die Depotstelle auch Unterdepotstellen ernennen, die Vermögenswerte des Fonds halten. Verwahrdienste in den Rechtsgebieten bestimmter Schwellenländer können unterentwickelt bleiben, und somit bestehen beim Handel in bestimmten Schwellenländern Transaktions- und Verwahr Risiken. Zu den Märkten, in denen dem Fonds solche Depotstellenrisiken entstehen können, zählen unter anderen China, Hongkong, Indonesien, Südkorea, Malaysia, die Philippinen, Singapur, Taiwan und Vietnam.

Anlagen in Russland

Die Anlagetätigkeit in Russland geht mit erheblichen Risiken einher, wie unter anderem: (A) verzögerte Abwicklung von Transaktionen und das Verlustrisiko, das sich aus dem russischen System für die Registrierung und Verwahrung von Wertpapieren ergibt; (b) Fehlen von Bestimmungen zur Corporate Governance oder von allgemeinen Regelungen oder Vorschriften zum Anlegerschutz; (c) verbreitete Korruption, Insidergeschäfte und fehlende Rechtsdurchsetzung im russischen Wirtschaftssystem; (d) Schwierigkeiten in Bezug auf den Erhalt marktgerechter Bewertungen für eine Vielzahl von russischen Wertpapieren, zum Teil basierend auf den begrenzt vorhandenen öffentlich verfügbaren Informationen; (e) steuerliche Bestimmungen sind missverständlich und unklar und es besteht das Risiko für eine willkürliche oder erhebliche Besteuerung; (f) die allgemeine finanzielle Lage russischer Unternehmen, die zum Teil einen erheblichen konzerninternen Verschuldungsgrad aufweisen; (g) Banken und andere Finanzsysteme sind nicht gut entwickelt oder reguliert und werden daher tendenziell nicht überprüft und weisen niedrige Kreditratings auf; und (h) das Risiko, dass die russische Regierung oder andere Exekutiv- oder Legislativorgane sich gegen die Fortsetzung des Wirtschaftsreformprogramms entscheiden könnten, das seit der Auflösung der Sowjetunion umgesetzt wird.

Das Konzept der Treuhänderpflicht seitens der Geschäftsführung der Gesellschaft besteht generell nicht. Lokale Gesetze und Vorschriften untersagen oder beschränken das Management einer Gesellschaft unter Umständen nicht, die Unternehmensstruktur ohne Zustimmung der Anteilhaber wesentlich zu verändern. Ausländische Anleger haben keine Garantie, dass sie in einem Gericht Rechtshilfe im Fall von Verstößen gegen lokale Gesetze, Vorschriften oder Verträge erhalten. Es existieren unter Umständen keine für Wertpapieranlagen geltenden Vorschriften oder diese können auf willkürliche und inkonsistente Weise angewandt werden.

Wertpapiere in Russland werden lediglich buchmäßig geführt und Inhabertifikate werden von Registerstelle aufbewahrt, die von den Emittenten diesbezüglich beauftragt sind. Die Registerstellen sind keine Vertreter der Depotstelle oder ihrer lokalen Vertretungsstellen in Russland noch unterstehen sie diesen. Übertragungsempfänger von Wertpapieren haben keine Eigentumsrechte an den Wertpapieren, bis ihr Name im Register der Wertpapierinhaber des Emittenten eingetragen ist. Das geltende Recht und die gängige Praxis in Bezug auf die Registrierung von Wertpapierinhabern sind in Russland nicht weit entwickelt und es können Verzögerungen und Versäumnisse bei der Registrierung von Wertpapieren auftreten. Obgleich russische Unterdepotstellen Kopien der Aufzeichnungen der Registerstellen („**Auszüge**“) in ihren Räumlichkeiten aufbewahren, sind solche Auszüge unter Umständen rechtlich nicht ausreichend, um das Eigentum an Wertpapieren zu begründen. Zudem sind betrügerische Wertpapiere, Auszüge oder andere Dokumenten an den russischen Märkten im Umlauf und es besteht daher die Gefahr, dass die Käufe des Fonds mit solchen Wertpapieren abgewickelt werden. Entsprechend anderen Schwellenländern verfügt Russland nicht über eine zentrale Stelle für die Ausgabe oder Veröffentlichung von Informationen über Unternehmensmaßnahmen. Die Depotstelle kann daher nicht die Vollständigkeit oder Aktualität der Verteilung von Benachrichtigungen zu Unternehmensmaßnahmen garantieren.

Um die genannten wahrgenommenen Risiken zu mindern, werden Anlagen in Wertpapiere, die in Russland notiert sind oder gehandelt werden, ausschließlich an der Moscow Interbank Currency Exchange („**MICEX**“) und an der Russian Trading System Stock Exchange („**RTS**“) getätigt.

Anlagen in chinesische A-Aktien

Stock Connect bietet Anlegern aus Hongkong und dem Ausland, wie dem Fonds, eine Möglichkeit für den direkten Zugang zum Aktienmarkt der VRC und für die Anlage in chinesische A-Aktien, die an den Märkten von Shanghai bzw. Shenzhen notiert sind, über lokale Wertpapierfirmen oder Makler. Anlagen in chinesische A-Aktien können zwar eine Chance für den Fonds darstellen, bergen aber auch spezifische Risiken. Insbesondere kann die Fähigkeit des Fonds, über Stock Connect in chinesische A-Aktien zu investieren, durch die Tagesquote und die Möglichkeit der SEHK, der SSE und der SZSE beeinträchtigt werden, den Nordwärtshandel und/oder Südwärtshandel gegebenenfalls auszusetzen, um einen geordneten und fairen Markt und ein umsichtiges Risikomanagement zu gewährleisten. Der Fonds kann auch zusätzlichen Risiken wie Abwicklungs- und Verwahrungsrisiken ausgesetzt sein, wie im Abschnitt „Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen Stock Connect“ im Prospekt näher beschrieben.

ANLEGERPROFIL

Eine Anlage in den Fonds sollte langfristig ausgerichtet sein und eine Anlagedauer von normalerweise sieben Jahren aufweisen. Anleger sollten im Rahmen dieser Anlage nicht mit kurzfristigen Gewinnen rechnen. Der Fonds ist für Anleger geeignet, die das Kapital über den Anlagezyklus nicht in Anspruch nehmen müssen und ein mittleres bis hohes Anlagerisiko anstreben.

DIVIDENDENPOLITIK

Die Ausschüttungen in Bezug auf die ausschüttenden Anteile erfolgen voraussichtlich wie im Nachfolgenden dargelegt.

Vierteljährliche Ausschüttungen

Unter normalen Umständen wird davon ausgegangen, dass Ausschüttungen der ausschüttenden Anteile vierteljährlich (nach Ende des jeweiligen Kalenderquartals) erfolgen. Die Anteile werden am ersten Handelstag nach Ende des jeweiligen Kalenderquartals „Ex-Dividende“ sein, wobei die Zahlung an Anteilsinhaber normalerweise spätestens bis zum Monatsende erfolgt.

Diese Ausschüttungen werden gegebenenfalls aus dem Nettovermögen und aus den realisierten und nicht realisierten Gewinnen abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste, die der entsprechenden Anteilsklasse zuzuordnen sind, gezahlt.

Die Zahlung solcher Ausschüttung erfolgt durch Überweisung entsprechend der Bankverbindung, die der Anteilsinhaber in der Zeichnungsvereinbarung angegeben hat.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Details zu Gebühren und Aufwendungen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ im Prospekt der Gesellschaft. Im Zusammenhang mit dem Fonds fallen folgende Gebühren und Aufwendungen an.

Anlageverwaltungsgebühren

Anteilstklassen Z, Institutionell, Performancegebühren und Anteilsklasse für Privatkunden 1 (R1)

Der Anlageverwalter erhält eine Anlageverwaltungsgebühr (die „**Anlageverwaltungsgebühr**“) in Bezug auf die Anteilstklassen Z, institutionell, Performancegebühr und Anteilsklasse für Privatkunden 1 (R1) für die Verwaltungsdienste für den Fonds von bis zu 0,75% p.a. (zusätzlich etwaiger MwSt.) des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse des Fonds.

Anteile für Privatanleger 2 und 3 (R2 und R3)

Der Anlageverwalter erhält eine Anlageverwaltungsgebühr (die „**Anlageverwaltungsgebühr**“) in Bezug auf Anteilstklassen für Privatkunden 2 und 3 (R2 und R3) für die Verwaltungsdienste für den Fonds von bis zu 1,50% p.a. (zusätzlich etwaiger MwSt.) des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse des Fonds.

Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren

Dem Fonds entsteht eine Verwaltungsgebühr im Zusammenhang mit Verwaltungsdiensten, die dem Fonds durch den Verwalter erbracht werden, sowie eine Verwahrungsgebühr im Zusammenhang mit den Diensten, die dem Fonds von der Depotstelle erbracht werden.

Die dem Verwalter und der Depotstelle zu zahlenden Gebühren bestehen aus festen und variablen Elementen, die vom verwalteten Vermögen und der Fondsaktivität abhängen. Die an den Verwalter zu zahlenden Buchhaltungsgebühren werden 0,40 % des Nettoinventarwerts des Fonds jährlich nicht übersteigen.

Verwahrungsgebühren, die im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten zu bezahlen sind, reichen je nach Land von 0,0075 % bis 0,45 % vom Wert des Vermögens pro Jahr. Die Depotstelle wird darüber hinaus Gebühren im Zusammenhang mit ihrer Aufsichtsfunktion erhalten, diese werden aber 0,02 % des Nettoinventarwerts pro Jahr nicht übersteigen.

Sonstige an den Verwalter und/oder die Depotstelle zu zahlende Gebühren und Ausgaben umfassen Gebühren im Zusammenhang mit der Transferstelle, Transaktionsbearbeitungsgebühren und Steuerrückforderungsdiensten. Diese Gebühren werden zu normalen handelsüblichen Sätzen hauptsächlich auf Basis „pro Transaktion“ belastet.

Diese Gebühren werden täglich erfasst und sind monatlich nachträglich am letzten Geschäftstag jedes Monats zu bezahlen.

Die Gesellschaft wird aus dem Vermögen des Fonds dem Verwalter, der Depotstelle sowie den von der Depotstelle ernannten Unterdepotstellen eventuell anfallende angemessene Auslagen sowie Gebühren (die geschäftsübliche Sätze nicht übersteigen) erstatten und übernimmt auch die Transaktionsgebühren. Die Ausgaben für die Depotstelle und den Verwalter werden täglich erfasst und nachträglich monatlich bezahlt.

Zeichnungsgebühr

Für Zeichnungen in Anteilstklassen Z, Anteilstklassen P und Anteilstklassen für Privatkunden 1 und 2 (R1 und R2) kann eine Zeichnungsgebühr in Höhe von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags anfallen. Für Anteilstklassen I werden keine Zeichnungsgebühren erhoben.

Vertriebsgebühren

Für die thesaurierenden Anteile für Privatanleger 1 und für die ausschüttenden Anteile für Privatanleger 1 fällt eine Vertriebsgebühr von 0,75 % p.a. des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Anteile für Privatanleger 1 und für die ausschüttenden Anteile für Privatanleger 1 im Fonds an.

Performancegebühren

Zusätzlich zur Gebühr für den Anlageverwalter hat der Anlageverwalter Anspruch auf den Erhalt einer an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr aus dem Fondsvermögen, das den Performancegebühr-Anteilen zuzurechnen ist (die „**Performancegebühr**“), die an jedem Handelstag aufläuft und entweder jährlich rückwirkend am Ende des jeweiligen Zwölfmonatszeitraums zum 31. Dezember jeden Jahres oder bei Rücknahme der Anteile entrichtet wird (der „**Berechnungszeitraum**“).

Der Anspruch auf die Performancegebühr entsteht, wenn die prozentuale Rendite über derjenigen der Benchmark liegt (wie nachfolgend definiert) (Outperformance der Benchmark) und gleichzeitig der Nettoinventarwert je Anteil (dividendenbereinigt) höher als die High Water Mark ist (wie nachfolgend definiert) (Outperformance der High Water Mark). Beide Bedingungen müssen erfüllt sein. Die Performancegebühr beträgt in jedem Fall 10 % p.a. der Outperformance über der Benchmark, wobei der niedrigere dieser beiden Prozentwerte als Berechnungsgrundlage herangezogen wird.

Erfolgte Dividendenausschüttungen sollten keine Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Anteilsklasse haben. Die prozentuale Rendite ist die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Berechnungszeitraums und dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des laufenden Berechnungszeitraums vor Abzug der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren (oder im ersten Berechnungszeitraum, die Differenz zwischen dem für die betreffende Klasse geltenden Erstemissionspreis und dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des laufenden Berechnungszeitraums vor Abzug der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren).

Die „**Benchmark**“ ist der MSCI Emerging Markets Gross Total Return Index (Bloomberg Ticker: M2EF) in der entsprechenden Währung.

High Water Mark: Die „High Water Mark“ ist definiert als der höchste Nettoinventarwert je Anteil (dividendenbereinigt) der entsprechenden Anteilsklasse des Fonds am Ende des vorherigen Berechnungszeitraums oder der Erstemissionspreis, wenn dieser höher ist. Bei Auflegung des Fonds oder gegebenenfalls der Anteilsklasse des Fonds stimmt die High Water Mark mit dem Erstemissionspreis überein. Wenn der Nettoinventarwert je Anteil (dividendenbereinigt) am letzten Bewertungstag eines vorherigen Berechnungszeitraums höher als die vorherige High Water Mark ist, dann wird die High Water Mark für den Nettoinventarwert je Anteil (dividendenbereinigt) gesetzt, berechnet am letzten Bewertungstag dieser Rechnungslegungsperiode nach Abzug der Performancegebühr. In allen anderen Fällen bleibt die High Water Mark unverändert.

Die Höhe der Performancegebühr wird an jedem Bewertungstag vorbehaltlich der vorgenannten Bedingungen auf der Basis der Outperformance seit Beginn der Rechnungslegungsperiode neu berechnet und es wird eine Rücklage für den entsprechenden Fonds oder gegebenenfalls die entsprechende Anteilsklasse gebildet. Die neu berechnete Höhe der Performancegebühr wird an jedem Bewertungstag mit der Rücklage am vorherigen Bewertungstag verglichen. Die Rücklage am vorherigen Bewertungstag wird auf der Grundlage der Differenz zwischen der neu berechneten Höhe und der vorher gebildeten Rücklage nach oben oder unten angepasst. Zu beachten ist, dass der für die prozentuale Rendite und die Outperformance der High Water Mark am Bewertungstag geltende Referenzwert auf dem Nettoinventarwert je Anteil am vorherigen Bewertungstag beruht, multipliziert mit den derzeit im Umlauf befindlichen Anteilen der entsprechenden Anteilsklasse an diesem Bewertungstag. Der für die Berechnung der Benchmark am Bewertungstag verwendete Referenzwert basiert auf dem Nettoinventarwert der Klasse am Beginn des Berechnungszeitraums, bereinigt um die kumulativen Zeichnungen und Rücknahmen der Klasse ab Beginn des Berechnungszeitraums.

Nur am Ende des Berechnungszeitraums ist eine Performancegebühr an den Untermanagementverwalter zu zahlen und wird gemäß den vorgenannten Bedingungen berechnet und tatsächlich ausgezahlt.

Dies gewährleistet, dass die Performancegebühr nur ausgezahlt wird, wenn die prozentuale Rendite des Fonds in der entsprechenden Anteilsklasse, auf die eine Performancegebühr zu zahlen ist, über eine gesamte Rechnungslegungsperiode gemessen über derjenigen der Benchmark liegt (Outperformance über der Benchmark) und gleichzeitig der Nettoinventarwert je Anteil (dividendenbereinigt) höher als die High Water Mark ist (Outperformance über der High Water Mark). Die Anleger sollten beachten, dass die relative Underperformance der prozentualen Rendite gegenüber der Benchmarkrendite in früheren Berechnungszeiträumen kompensiert wird, bevor eine Performancegebühr in späteren Zeiträumen zur Zahlung fällig wird.

Der erste Abrechnungszeitraum für die Berechnung der Performancegebühr läuft von der Erstzeichnungsfrist der entsprechenden Anteilsklasse des Fonds bis zum 31. Dezember derselben Rechnungslegungsperiode.

Die Performancegebühr ist durch den Administrator zu berechnen (und unterliegt der Überprüfung durch die Verwahrstelle), auf der Basis des finalen Nettoinventarwerts je Anteil (dividendenbereinigt) der entsprechenden Anteilsklasse des Fonds am entsprechenden Bewertungstag.

In die Berechnung der Performancegebühr sind die realisierten und nicht realisierten Netto-Kapitalerträge plus die realisierten und nicht realisierten Netto-Kapitalverluste am Ende des entsprechenden Berechnungszeitraums einzubeziehen. Folglich werden möglicherweise Performance-Gebühren für nicht realisierte Gewinne gezahlt, die danach nie realisiert werden.

Vom Kapital in Abzug gebrachte Gebühren und Abgaben

Der Fonds begleicht seine Managementgebühr, Performancegebühr, Verwaltungsgebühr, Depotgebühr und andere Gebühren und Aufwendungen normalerweise aus den Erträgen. Bei ausschüttenden Anteilsklassen, bei denen keine ausreichenden Erträge oder Kapitalgewinne verfügbar sind, kann die Gesellschaft jedoch einen Teil oder alle der oben genannten Gebühren und Aufwendungen aus den realisierten Kapitalgewinnen oder, falls erforderlich, aus dem Kapital der betreffenden ausschüttenden Anteilsklasse begleichen, um den für die Ausschüttung an die Inhaber der ausschüttenden Anteile verfügbaren Betrag zu maximieren.

Werden die Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital des Fonds und nicht aus den vom Fonds erzielten Erträgen beglichen, kann dies den Wertzuwachs beeinträchtigen und einen Kapitalschwund zur Folge haben, da für künftige Anlagen und Kapitalzuwachs gegebenenfalls weniger Fondskapital zur Verfügung steht. Bei der Rücknahme von Anteilen erhalten die Anteilsinhaber daher möglicherweise nicht den gesamten investierten Betrag zurück. Dadurch, dass die Gebühren und Aufwendungen vom Kapital in Abzug gebracht werden, verringert sich auch der Kapitalwert ihrer Anlage und schränkt somit das Potenzial für künftigen Kapitalzuwachs ein. Anleger sollten aufgrund einer eventuellen Begleichung von Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital das erhöhte Risiko eines Kapitalschwunds in Betracht ziehen, da das Potenzial für einen Kapitalzuwachs fehlt und die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Wert künftiger Fondserträge aufgrund von Kapitalschwund gemindert sein könnte.

EINRICHTUNGS- UND BETRIEBSKOSTEN

Es wird davon ausgegangen, dass die Einrichtungs- und Betriebskosten des Fonds 100.000 USD nicht übersteigen werden. Diese Ausgaben werden im Verlauf der ersten fünf Jahresabschlüsse des Fonds oder, nach Entscheidung der Direktoren, über einen kürzeren Zeitraum amortisiert. Der Effekt dieser bilanziellen Behandlung wird als nicht wesentlich für die Steuererklärung der Gesellschaft erachtet. Sollte der Effekt der bilanziellen Behandlung zukünftig wesentlich werden, kann es erforderlich werden, den nicht amortisierten Betrag an Einrichtungs- und Betriebskosten abzuschreiben, was im Nettoinventarwert des Fonds reflektiert wird.

Eventuell anfallende Kosten werden dem Fonds zugerechnet, wenn sie nach Meinung der Direktoren mit dem Fonds im Zusammenhang stehen. Wenn Kosten nicht direkt einem bestimmten Fonds zugerechnet werden können, liegt es im Ermessen der Direktoren, die Basis festzulegen, auf der diese

Kosten zwischen den Fonds der Gesellschaft aufgeteilt werden sollen. In solchen Fällen werden die Kosten normalerweise proportional zur Höhe des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds zugeordnet. Dementsprechend wird der Fonds in solchen Fällen anteilig an solchen Kosten beteiligt sein. Soweit diese Kosten einer bestimmten Fondsklasse zugeordnet werden können, sind die Kosten von dieser Klasse zu tragen.

Bestimmte andere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fonds werden aus dem Vermögen des Fonds getragen. Dies umfasst unter anderem Registrierungsgebühren und sonstige Kosten im Zusammenhang mit Regulierungs-, Aufsichts- oder Steuerbehörden in unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten, Kosten, um den Fonds und die Anteile bei Regierungs- oder Regulierungsbehörden oder an einem regulierten Markt oder an einer Börse zu führen, für Compliance-Services, Erstellung, Satz und Druck des Prospekts, der Vertriebsdokumentation, Unterlagen und anderer Dokumente für Anleger, Steuern, Provisionen und Maklergebühren, Ausgabe, Kauf, Rückkauf und Rücknahme von Anteilen, Transferstellen, Sekretariatskosten und Auslagen der Gesellschaft, Kosten des für die Antigeldwäsche-Berichterstattung Verantwortlichen, Anteilshaber-Servicestellen und Urkundenbeamte, Druck-, Versand-, Prüfungs-, Buchhaltungs- und Rechtskosten, Berichte an Anteilshaber Regierungsbehörden, Meetings mit Anteilshabern und Stellvertreterwerbung hierfür (falls erforderlich), Versicherungsprämien; Verbands- und Mitgliedsbeiträge und eventuelle nicht wiederkehrende außergewöhnliche Positionen (die „**Einrichtungs- und Betriebskosten**“).

Der Anlageverwalter und/oder der Vertriebspartner können von Zeit zu Zeit und in ihrem eigenen Ermessen die Gebühren, die sie erhalten, teilweise oder vollständig dazu nutzen, bestimmte Finanzvermittler zu vergüten. Des Weiteren können der Anlageverwalter und/oder der Vertriebspartner von Zeit zu Zeit und in ihrem eigenen Ermessen einigen oder allen Anteilshabern Rabatte auf ihre Gebühren gewähren.

ZEICHNUNG UND RÜCKGABE VON ANTEILEN

Berechtigte Anleger

Vorbehaltlich des Abschnitts „Übertragung von Anteilen“ im Prospekt sind Zeichner generell verpflichtet, zu bestätigen, dass sie keine US-Person sind.

Die Gesellschaft und der Verwalter behalten sich das Recht vor, jede Zeichnung von Anteilen vollständig oder in Teilen abzulehnen. Wird eine Anteilszeichnung abgelehnt, werden bereits bezahlte Zeichnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Zeichnung zurückerstattet. Die Kosten der Rückerstattung werden dem Zeichner belastet, und es erfolgt keine Erstattung von Zinsen oder andere Kompensation im Zusammenhang mit solchen zurückerstatteten Beträgen.

Mindestzeichnung

Sofern von der Gesellschaft nicht anders bestimmt, ist der Mindestanlagebetrag für jede Anteilsklasse wie im Abschnitt „Der Fonds“ dieser Ergänzung veröffentlicht.

Mindesthaltedauer

Sofern von der Gesellschaft nicht anders bestimmt, kann ein Anteilsinhaber nicht einen Teil seiner Anteile zurückgeben, wenn dadurch der Mindesthaltebetrag unterschritten würde, der für die betreffende Klasse im Abschnitt „Der Fonds“ veröffentlicht wird (oder das Währungsäquivalent seiner Klasse).

Falls ein Anteilsinhaber einen Teil seiner Anteile zurückgeben will und dies dazu führen würde, dass dieser Anteilsinhaber weniger als den oben bezeichneten Mindesthaltebetrag halten würde, kann die Gesellschaft in ihrem Ermessen (a) eine solche Rückgabe als die Rückgabe aller vom betreffenden Anteilsinhaber gehaltenen Anteile der jeweiligen Anteilsklasse behandeln; (b) eine solche Rückgabe eines Teils der Anteile ablehnen; oder (c) die teilweise Rückgabe akzeptieren. Anteilsinhaber werden vor oder nach dem relevanten Handelstag benachrichtigt, falls die Gesellschaft bestimmt, (i) eine solche Rückgabe als Rückgabe der gesamten Anteile des betreffenden Anteilsinhabers zu behandeln oder (ii) eine solche Rückgabe eines Teils der Anteile abzulehnen.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder aufgrund einer ungünstigen Veränderung von Wechselkursen unter den Mindesthaltebetrag fällt, wird dies nicht als Verstoß gegen das Erfordernis des Mindesthaltebetrags betrachtet.

Erstmissionspreis

Anteile in jeder nicht aufgelegten Klasse, welche in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt wird, stehen zum nachfolgend dargelegten Erstmissionspreis während der Erstzeichnungsfrist zur Verfügung, welche um 9:00 Uhr (irische Zeit) am 8. Dezember 2020 beginnt und um 17:00 Uhr (irische Zeit) am 7. Mai 2021 endet, bzw. an einem Datum und/oder zu einer Uhrzeit, die von den Direktoren bestimmt werden kann und der Zentralbank mitgeteilt wird (die „**Erstzeichnungsfrist**“).

Anteilsklasse Beschreibung	Erstmissionspreis	Status*
Thesaurierende Anteilsklassen		
Anteilsklassen Z		
EUR Z, thesaurierend	EUR 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
GBP Z, thesaurierend	GBP 10 pro Anteil	Aufgelegt
CHF Z, thesaurierend	CHF 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
USD Z, thesaurierend	USD 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
Institutionelle Klassen		
EUR I, thesaurierend	EUR 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt

GBP I, thesaurierend	GBP 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
CHF I, thesaurierend	CHF 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
USD I, thesaurierend	USD 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
Anteilsklassen Performancegebühren		
EUR P, thesaurierend	EUR 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
GBP P, thesaurierend	GBP 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
CHF P, thesaurierend	CHF 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
USD P, thesaurierend	USD 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
Anteilsklassen für Privatkunden 1		
EUR R1, thesaurierend	EUR 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
GBP R1, thesaurierend	GBP 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
CHF R1, thesaurierend	CHF 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
USD R1, thesaurierend	USD 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
Anteilsklassen für Privatkunden 2		
EUR R2, thesaurierend	EUR 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
GBP R2, thesaurierend	GBP 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
CHF R2, thesaurierend	CHF 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
USD R2, thesaurierend	USD 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
Anteilsklassen für Privatkunden 3		
EUR R3, thesaurierend	EUR 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
GBP R3, thesaurierend	GBP 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
CHF R3, thesaurierend	CHF 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
USD R3, thesaurierend	USD 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
Ausschüttende Anteilsklassen		
Anteilsklassen Z		
EUR Z, ausschüttend	EUR 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
GBP Z, ausschüttend	GBP 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
CHF Z, ausschüttend	CHF 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
USD Z, ausschüttend	USD 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
Institutionelle Klassen		
EUR I, ausschüttend	EUR 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
GBP I, ausschüttend	GBP 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
CHF I, ausschüttend	CHF 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
USD I, ausschüttend	USD 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
Anteilsklassen Performancegebühren		
EUR P, ausschüttend	EUR 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
GBP P, ausschüttend	GBP 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
CHF P, ausschüttend	CHF 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
USD P, ausschüttend	USD 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
Anteilsklassen für Privatkunden 1		
EUR R1, ausschüttend	EUR 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
GBP R1, ausschüttend	GBP 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
CHF R1, ausschüttend	CHF 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
USD R1, ausschüttend	USD 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
Anteilsklassen für Privatkunden 2		
EUR R2, ausschüttend	EUR 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
GBP R2, ausschüttend	GBP 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
CHF R2, ausschüttend	CHF 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
USD R2, ausschüttend	USD 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
Anteilsklassen für Privatkunden 3		
EUR R3, ausschüttend	EUR 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
GBP R3, ausschüttend	GBP 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
CHF R3, ausschüttend	CHF 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt
USD R3, ausschüttend	USD 10 pro Anteil	Nicht aufgelegt

* Angaben zu aufgelegten oder nicht aufgelegten Klassen oben werden am Datum dieser Ergänzung gemacht. Anteilsinhaber können von dem Administrator oder dem Anlageverwalter aktualisierte Informationen in Bezug darauf anfordern, welche Klassen am Datum ihrer potenziellen Anlage aufgelegt sind.

Die Zeichnungsbeträge müssen in der Währung der Anteilsklasse per Überweisung auf dem Bankkonto des Fonds eingehen. Das Geld muss von einem Konto auf den/die Namen des/der Anleger(s) überwiesen werden.

Die Erstzeichnungsfrist kann durch die Direktoren verkürzt oder verlängert werden. Die Zentralbank wird im Voraus über eine solche Verkürzung oder Verlängerung unterrichtet, sofern Zeichnungen für Anteile eingegangen sind oder anderweitig auf Jahresbasis. Nach dem Ende der Erstzeichnungsfrist werden Anteile in dem Fonds zum Nettoinventarwert je Anteil an jedem Handelstag zusätzlich zur geltenden Verwässerungsgebühr (wie im Prospekt unter „**Verwässerungsgebühr**“ beschrieben) ausgegeben.

Anteilsangebote nach der Erstzeichnungsfrist

Nach der Erstaussgabe der Anteile in jeder Klasse, werden die Anteile in der Klasse am relevanten Handelstag mit dem relevanten Nettoinventarwert je Anteil für die jeweilige Klasse gemäß den Bedingungen und in Übereinstimmung mit den hierin beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Zeichnung von Anteilen

Zeichnungen von Anteilen am Fonds müssen schriftlich unter Verwendung der vom Verwalter erhältlichen Zeichnungsvereinbarung erfolgen. Zeichnungsvereinbarungen, vollständig ausgefüllt, zusammen mit sämtlichen anderen Begleitdokumenten mit Bezug zu Geldwäschepräventionsüberprüfungen, müssen in Übereinstimmung mit den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen vor der Zeichnungsschlusszeit an den Verwalter gesendet werden, sofern die Direktoren in ihrem alleinigen Ermessen nicht beschließen, spätere Zeichnungen unter außergewöhnlichen Umständen anzunehmen und vorausgesetzt, dass solche Zeichnungen für Anteile vor dem Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag eingehen. Zeichnungsvereinbarungen können dem Verwalter per Fax gesendet werden. Nachfolgende Käufe von Anteilen, nach dem Erstzeichnungszeitraum, gemäß einer korrekt und vollständig ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können erfolgen, indem eine genehmigte Anfrage ausgefüllt und per Fax oder elektronisch an den Verwalter gesendet wird.

Abrechnungszeitraum für Zeichnungen

Die Gesellschaft muss innerhalb der Erstzeichnungsfrist bis zum letzten Geschäftstag der Erstzeichnungsfrist frei verfügbare Mittel in Höhe des Erstemissionspreises der Anteile erhalten. Nach der Erstzeichnungsfrist muss die Gesellschaft bis zur Zeichnungsschlusszeit innerhalb von drei (3) Geschäftstagen oder an dem betreffenden Handelstag frei verfügbare Mittel in Höhe der Zeichnungsgelder als frei verfügbare Mittel und in der Referenzwährung der gekauften Anteile erhalten. Falls die Gesellschaft innerhalb der oben genannten Frist oder bis zu einem anderen von den Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmten Datum oder Zeitpunkt keine frei verfügbaren Mittel in Höhe des Zeichnungsbetrags erhält, können sich die Direktoren das Recht vorbehalten, die Zeichnung abzulehnen und/oder die vorläufige Zuteilung der Anteile zu stornieren. In einem solchen Fall muss der Anleger die Gesellschaft, den Anlageverwalter, den Verwalter und sämtliche Partner der Vorgenannten für jegliche Ansprüche, Verluste, Haftungen oder Schäden (einschließlich Anwaltskosten und damit im Zusammenhang stehende Auslagen) entschädigen, die den Vorgenannten entstehen, weil der Anleger den Zeichnungsbetrag nicht innerhalb der festgelegten Frist überwiesen hat oder weil er auf andere Art die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung nicht eingehalten hat.

Falls die Direktoren beschließen, ungeachtet der Tatsache, dass die Gesellschaft die frei verfügbaren Mittel erst nach der betreffenden Schlusszeit erhalten hat, eine vorläufige Zuteilung von Anteilen nicht zu stornieren, behalten sich die Direktoren das Recht vor, ab dem Geschäftstag, der dem betreffenden Handelstag folgt, Zinsen zu den jeweils gültigen Zinssätzen auf diese Zeichnungsgelder zu erheben. Zusätzlich können die Direktoren in ihrem alleinigen Ermessen sämtliche vom Anteilsinhaber gehaltenen Anteile an der Gesellschaft zurückkaufen und die Rückkaufertlöse für die Befriedigung der Zahlungsverpflichtungen des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem ihrer Partner gemäß den oben beschriebenen Entschädigungsbestimmungen nutzen, wenn der Anteilsinhaber versäumt, den Zeichnungsbetrag bis zum Fälligkeitsdatum zu bezahlen. Weitere Informationen hierzu sind dem Abschnitt „Rücknahme von Anteilen – Obligatorische Rücknahme von Anteilen, Verfall der Dividende und Steuerabzug“ im Prospekt zu entnehmen.

Die Gesellschaft oder der Verwalter kann in ihrem/seinem alleinigen Ermessen und ohne Angabe von Gründen jede Zeichnung vollständig oder teilweise ablehnen.

Anteile am Fonds werden gemäß den Bedingungen und in Übereinstimmung mit den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Rücknahmeanträge

Wenn die Anzahl an Rücknahmeanträgen an einem Handelstag 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds oder einen von den Direktoren in ihrem alleinigen Ermessen für einen beliebigen Handelstag festgelegten höheren Prozentsatz übersteigt (der „**Gate-Betrag**“), kann die Gesellschaft (i) alle diese Rücknahmeanträge anteilig verringern (in Übereinstimmung mit der Größe der Rücknahmeanträge, sodass die an einem solchen Handelstag zurückgenommenen Anteile in der Summe nur den Gate-Betrag repräsentieren) und (ii) den Gate-Betrag übersteigende Rücknahmeanträge auf nachfolgende Handelstage unter Berücksichtigung des an jedem solchen Handelstag gültigen Gate-Betrags aufschieben. Sofern die Gesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen nichts anderes bestimmt, dürfen solche aufgeschobenen Rücknahmeanträge nicht widerrufen werden.

Anteilsinhaber können beantragen, dass Anteile an jedem beliebigen Handelstag zurückgenommen werden, indem sie einen Rücknahmeantrag ausfüllen und in Übereinstimmung mit den im Prospekt beschriebenen Verfahren an den Verwalter senden. Nach der Rücknahmeschlusszeit werden Rücknahmeanträge generell nicht angenommen. Rücknahmeanträge, die nach der betreffenden Rücknahmeschlusszeit eingehen, werden bis zum nächstmöglichen Handelstag zurückgehalten, es sei denn, die Direktoren bestimmen in ihrem alleinigen Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, solche Rücknahmeanträge am entsprechenden Handelstag anzunehmen.

Die Anteile werden zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil am Handelstag, an dem die Rücknahme erfolgt, unter Anrechnung jeglicher mit einer solchen Rücknahme verbundenen Kosten zurückgenommen.

Abrechnungszeitraum für Rücknahmen

Vorbehaltlich sämtlicher hierin enthaltenen Bestimmungen erfolgen Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf Basis der ungeprüften Daten) in der entsprechenden Währung der Anteilsklasse und werden normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen und auf alle Fälle nicht später als zehn Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag als zurückgenommen betrachtet. Alle Zahlungen erfolgen per Banküberweisung auf das zuvor von den Anteilsinhabern für diese Zwecke benannte Konto.

Es ist zu beachten, dass keine Rücknahmezahlung an einen Anteilsinhaber vorgenommen werden kann, bevor der Verwalter die Zeichnungsvereinbarung und sämtliche von der Gesellschaft und dem Verwalter benötigte Dokumentation erhalten hat, einschließlich sämtlicher Dokumente im Zusammenhang mit allen relevanten Anti-Geldwäschegesetzen oder anderen Erfordernissen, und/oder bevor sämtliche Anti-Geldwäscheverfahren fertiggestellt wurden.

dVAM GLOBAL EQUITY INCOME PCP

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sämtliche Wörter oder Ausdrücke, die in dieser Ergänzung nicht definiert werden, haben die im Prospekt definierte Bedeutung. Der Fonds ist gemäß den Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften 2011 (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) (in der jeweils geltenden Version) („OGAW-Bestimmungen“) aufgelegt. Diese Ergänzung wird gemäß den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank ausgelegt und erfüllt die betreffenden Bestimmungen.

„**Geschäftstag**“ bedeutet:

- (i) jeder Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Irland, den Vereinigten Staaten und dem Vereinigten Königreich geöffnet sind; oder
- (ii) ein anderer Tag oder andere Tage, wie sie die Direktoren von Zeit zu Zeit definieren und die Anteilshaber im Voraus darüber informieren können;

„**Handelstag**“, der Tag, an dem Rücknahmen oder Zeichnungen erfolgen, das bedeutet

- (i) jeder Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeder andere Tag, den die Direktoren festgelegt haben, vorausgesetzt, die Fondsanteilsinhaber wurden zuvor darüber informiert, und vorausgesetzt, dass mindestens ein Handelstag pro vierzehn Tage stattfindet;

„**Fonds**“ bedeutet dVAM Global Equity Income PCP;

„**Rücknahmeschlusszeit**“ bedeutet 12.00 Uhr (irische Zeit) an dem Geschäftstag, der direkt dem betreffenden Handelstag vorausgeht;

„**Zeichnungsschlusszeit**“ bedeutet 12.00 Uhr (irische Zeit) an dem Geschäftstag, der direkt dem betreffenden Handelstag vorausgeht;

„**Bewertungstag**“ bedeutet jeder Handelstag, sofern von den Direktoren nicht anderweitig festgelegt;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bedeutet 9.00 Uhr (irische Zeit) an jedem Bewertungstag oder jeder andere Zeitpunkt, den die Direktoren mit Bezug auf den Fonds von Zeit zu Zeit festlegen können und die Anteilshaber im Voraus darüber informieren können.

DER FONDS

Diese Ergänzung ist integraler Bestandteil des Prospekts mit Datum 10. Februar 2021 für Pacific Capital UCITS Funds plc und sollte zusammen mit besagtem Prospekt gelesen werden.

Die Ergänzung enthält spezifische Informationen zum dVAM Global Equity Income PCP (der „Fonds“), ein Teilfonds von Pacific Capital UCITS Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, eingetragen in Irland mit Registriernummer 553111 und gegründet als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds.

Unteranlageverwalter

Guinness Asset Management Limited (der „**Unteranlageverwalter**“) wurde zum Unteranlageverwalter des Fonds ernannt. Der Unteranlageverwalter hat seinen eingetragenen Geschäftssitz in 14 Queen Anne's Gate London SW1H 9AA, Vereinigtes Königreich, und ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*) in England und Wales (Nummer 04647882) zur Erbringung von Anlageverwaltungsleistungen registriert.

Produktberater

DVAM Limited (der „**Produktberater**“) wurde zum Produktberater des Fonds gemäß dem Produktberatungsvertrag vom 5. Juli 2019 (der „**Produktberatungsvertrag**“) ernannt. Der Produktberater ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*), die auf den Britischen Jungferninseln registriert ist und in Bezug auf den Fonds Produktstrukturierung, Marktberatung und Dienstleistungen erbringt. Der Produktberater ist ein verbundenes Unternehmen der deVere Group, einer der weltweit führenden unabhängigen Finanzberatungsgesellschaften, die über 80.000 Kunden in 100 Ländern hinsichtlich eines Vermögens von mehr als 10 Mrd. USD berät und ihren Kunden unabhängige Beratung in Bezug auf Anlagelösungen bietet. Die deVere Group ist mit einer Vielzahl der weltweit führenden Finanz- und Anlageinstitute strategische Partnerschaften eingegangen, was ihr die Möglichkeit gibt, ihren Kunden eine Reihe von exklusiven Finanzlösungen und maßgeschneiderten Finanzstrategien anzubieten, die auf die persönlichen Umstände, Anforderungen und Wünsche ihrer Kunden zugeschnitten sind.

Die vom Produktberater zu erbringenden Dienstleistungen umfassen die Beratung zum Zielmarkt, zu den Rechtsordnungen und zu dem angestrebten Anlegerkreis des Fonds, die Bewerbung der Teilfonds beim Kundenstamm über seine Website, die Erstellung von Werbe- und Verkaufsunterlagen in Zusammenarbeit mit dem Anlageverwalter und der Gesellschaft, die Organisation von Werbekampagnen und Roadshows für Manager zur Bewerbung des Fonds, die Überwachung der Werbemaßnahmen, um sicherzustellen, dass die Fonds angemessen beworben werden, die Bereitstellung von Quartalsberichten in Bezug auf Marketinginitiativen und die regelmäßige Berichterstattung an die Gesellschaft sowie die Durchführung von laufenden Marktstudien, Produkt-Benchmarking und Kundenbefragungen zur Unterstützung der Entwicklung und Vermarktung des Fonds.

Dem Produktberatungsvertrag zufolge muss der Produktberater die Gesellschaft für jegliche Verluste, Schäden, Strafen, Abgaben und Gebühren (einschließlich der angemessenen Gebühren für den Rechtsbeistand) entschädigen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Ansprüchen entstehen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Abgabe einer unbefugten Darstellung durch den Produktberater oder mit der Bereitstellung von Informationen, die in diesem Produktberatungsvertrag nicht ausdrücklich gestattet sind, durch den Produktberater oder einer Verletzung seiner Verpflichtungen, Zusicherungen oder Gewährleistungen im Rahmen des Produktberatungsvertrags durch den Produktberater entstehen. Die Gesellschaft muss den Produktberater für jegliche Verluste, Schäden, Strafen, Abgaben und Gebühren (einschließlich der angemessenen Gebühren für den Rechtsbeistand) entschädigen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit einer Verletzung ihrer Verpflichtungen, Zusicherungen oder Gewährleistungen im Rahmen des Produktberatungsvertrags durch die Gesellschaft entstehen.

Der Produktberatungsvertrag verbleibt in Kraft, bis die Gesellschaft oder der Produktberater diesen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen (oder zu einem zwischen den Parteien

gegebenenfalls vereinbarten früheren Zeitpunkt) jederzeit gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich kündigt oder bis eine der Parteien diesen umgehend kündigt, sofern (i) der Produktberater nicht länger berechtigt ist, die im Rahmen des Produktberatungsvertrags vorgesehenen Aktivitäten auszuführen, oder (ii) eine Partei einen wesentlichen Verstoß gegen die Bedingungen des Produktberatungsvertrags begeht und diesen Verstoß (sofern sie in der Lage ist, ihn zu beheben) nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung der nicht säumigen Partei, welche sie dazu auffordert, behebt, oder (iii) eine Partei in Liquidation geht (außer bei freiwilliger Auflösung zum Zweck der Umstrukturierung, Verschmelzung oder Fusion zu den zuvor von der anderen Partei schriftlich genehmigten Bedingungen) oder ein Konkursverwalter in Bezug auf ihr gesamtes oder einen Teil ihrer Vermögenswerte bestellt wird.

Der Produktberater erbringt keinerlei Anlageverwaltungsdienste für den Fonds.

Wie im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ dargelegt, wird der Fonds hauptsächlich in größere Unternehmen in den entwickelten Märkten investieren, kann aber auch in kleinere Unternehmen und in Schwellenländern notierte Unternehmen investieren (diese Investitionen werden typischerweise 30% des Portfolios des Fonds nicht überschreiten). Anleger sollten demgemäß den Abschnitt „Schwellenmärkte“ unter Risikoabwägungen im Prospekt lesen.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und eignet sich unter Umständen nicht für alle Anleger.

Anteilsinhaber von ausschüttenden Anteilen sollten zur Kenntnis nehmen, dass einige oder alle Anlageverwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen des Fonds unter Umständen aus dem Kapital beglichen werden, wenn keine ausreichenden Erträge oder Kapitalgewinne zur Verfügung stehen. Bei der Rücknahme von Anteilen erhalten die Anteilsinhaber ausschüttender Anteilsklassen daher möglicherweise nicht den gesamten investierten Betrag zurück. Dadurch, dass die Gebühren und Aufwendungen vom Kapital in Abzug gebracht werden, verringert sich auch der Kapitalwert Ihrer Anlage und schränkt somit das Potenzial für einen künftigen Kapitalzuwachs ein.

Die Gesellschaft bietet zurzeit 98 Anlageklassen im Fonds, wie nachfolgend aufgeführt, an. Die Gesellschaft kann zukünftig mit vorheriger Ankündigung auch weitere Anlageklassen im Fonds mit vorheriger Ankündigung und vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank auflegen.

Anteilsklasse Beschreibung	Währung der Klasse	Anlageverwaltungsgebühren	Mindesterstzeichnung*	Mindesthaltedauer*
USD A1, thesaurierend	USD	Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP A1 Thesaurierend	GBP	Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR A1 Thesaurierend	EUR	Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF A1 Thesaurierend	CHF	Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD A1, thesaurierend	AUD	Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	AUD 50.000	AUD 50.000
JPY A1, thesaurierend	JPY	Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000.000 JPY	5.000.000 JPY
SGD A1, thesaurierend	SGD	Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD

USD A2, ausschüttend	USD	Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP A2, ausschüttend	GBP	Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR A2, ausschüttend	EUR	Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF A2, ausschüttend	CHF	Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD A2, ausschüttend	AUD	Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	AUD 50.000	AUD 50.000
JPY A2, ausschüttend	JPY	Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000.000 JPY	5.000.000 JPY
SGD A2, ausschüttend	SGD	Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD

USD B1, thesaurierend	USD	Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP B1 Thesaurierend	GBP	Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR B1 Thesaurierend	EUR	Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF B1 Thesaurierend	CHF	Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD B1, thesaurierend	AUD	Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	AUD 50.000	AUD 50.000
JPY B1, thesaurierend	JPY	Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000.000 JPY	5.000.000 JPY
SGD B1, thesaurierend	SGD	Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD

USD B2, ausschüttend	USD	Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP B2, ausschüttend	GBP	Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR B2, ausschüttend	EUR	Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF B2, ausschüttend	CHF	Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF

AUD B2, ausschüttend	AUD	Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	AUD 50.000	AUD 50.000
JPY B2, ausschüttend	JPY	Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000.000 JPY	5.000.000 JPY
SGD B2, ausschüttend	SGD	Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD

USD C1, thesaurierend	USD	Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP C1 Thesaurierend	GBP	Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR C1, thesaurierend	EUR	Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF C1, thesaurierend	CHF	Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD C1, thesaurierend	AUD	Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	AUD 50.000	AUD 50.000
JPY C1, thesaurierend	JPY	Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000.000 JPY	5.000.000 JPY
SGD C1, thesaurierend	SGD	Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD

USD C2, ausschüttend	USD	Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP C2, ausschüttend	GBP	Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR C2, ausschüttend	EUR	Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF C2, ausschüttend	CHF	Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD C2, ausschüttend	AUD	Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	AUD 50.000	AUD 50.000
JPY C2, ausschüttend	JPY	Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000.000 JPY	5.000.000 JPY
SGD C2, ausschüttend	SGD	Bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD

USD D1, thesaurierend	USD	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 USD	10.000 USD
--------------------------	-----	--	------------	------------

GBP D1 Thesaurierend	GBP	Bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 GBP	10.000 GBP
EUR D1, thesaurierend	EUR	Bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 EUR	10.000 EUR
CHF D1, thesaurierend	CHF	Bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 CHF	10.000 CHF
AUD D1, thesaurierend	AUD	Bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	AUD 10.000	AUD 10.000
JPY D1, thesaurierend	JPY	Bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,000000 JPY	1,000000 JPY
SGD D1, thesaurierend	SGD	Bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 SGD	10.000 SGD

USD D2, ausschüttend	USD	Bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 USD	10.000 USD
GBP D2, ausschüttend	GBP	Bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 GBP	10.000 GBP
EUR D2, ausschüttend	EUR	Bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 EUR	10.000 EUR
CHF D2, ausschüttend	CHF	Bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 CHF	10.000 CHF
AUD D2, ausschüttend	AUD	Bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	AUD 10.000	AUD 10.000
JPY D2, ausschüttend	JPY	Bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	1.000.000 JPY	1.000.000 JPY
SGD D2, ausschüttend	SGD	Bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 SGD	10.000 SGD

USD E1, thesaurierend	USD	Bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 USD	10.000 USD
GBP E1 Thesaurierend	GBP	Bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 GBP	10.000 GBP
EUR E1 Thesaurierend	EUR	Bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 EUR	10.000 EUR
CHF E1 Thesaurierend	CHF	Bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 CHF	10.000 CHF
AUD E1 Thesaurierend	AUD	Bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	AUD 10.000	AUD 10.000

JPY E1 Thesaurierend	JPY	Bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	1.000.000 JPY	1.000.000 JPY
SGD E1 Thesaurierend	SGD	Bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 SGD	10.000 SGD

USD E2, ausschüttend	USD	Bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 USD	10.000 USD
GBP E2, ausschüttend	GBP	Bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 GBP	10.000 GBP
EUR E2, ausschüttend	EUR	Bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 EUR	10.000 EUR
CHF E2, ausschüttend	CHF	Bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 CHF	10.000 CHF
AUD E2, ausschüttend	AUD	Bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	AUD 10.000	AUD 10.000
JPY E2, ausschüttend	JPY	Bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	1.000.000 JPY	1.000.000 JPY
SGD E2, ausschüttend	SGD	Bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 SGD	10.000 SGD

USD F1, thesaurierend	USD	Bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 USD	10.000 USD
GBP F1 Thesaurierend	GBP	Bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 GBP	10.000 GBP
EUR F1 Thesaurierend	EUR	Bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 EUR	10.000 EUR
CHF F1 Thesaurierend	CHF	Bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 CHF	10.000 CHF
AUD F1 Thesaurierend	AUD	Bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	AUD 10.000	AUD 10.000
JPY F1 Thesaurierend	JPY	Bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	1.000.000 JPY	1.000.000 JPY
SGD F1 Thesaurierend	SGD	Bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 SGD	10.000 SGD

USD F2, ausschüttend	USD	Bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 USD	10.000 USD
GBP F2, ausschüttend	GBP	Bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 GBP	10.000 GBP

EUR F2, ausschüttend	EUR	Bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 EUR	10.000 EUR
CHF F2, ausschüttend	CHF	Bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 CHF	10.000 CHF
AUD F2, ausschüttend	AUD	Bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	AUD 10.000	AUD 10.000
JPY F2, ausschüttend	JPY	Bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	1.000.000 JPY	1.000.000 JPY
SGD F2, ausschüttend	SGD	Bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 SGD	10.000 SGD

USD R1, thesaurierend	USD	Bis zu 1,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000 USD	5.000 USD
GBP R1, thesaurierend	GBP	Bis zu 1,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000 GBP	5.000 GBP
EUR R1, thesaurierend	EUR	Bis zu 1,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000 EUR	5.000 EUR
CHF R1, thesaurierend	CHF	Bis zu 1,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000 CHF	5.000 CHF
AUD R1, thesaurierend	AUD	Bis zu 1,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	AUD 5.000	AUD 5.000
JPY R1, thesaurierend	JPY	Bis zu 1,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	JPY 500.000	500.000 JPY
SGD R1, thesaurierend	SGD	Bis zu 1,85 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000 SGD	5.000 SGD

USD R2, ausschüttend	USD	Bis zu 1,85 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000 USD	5.000 USD
GBP R2, ausschüttend	GBP	Bis zu 1,85 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000 GBP	5.000 GBP
EUR R2, ausschüttend	EUR	Bis zu 1,85 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000 EUR	5.000 EUR
CHF R2, ausschüttend	CHF	Bis zu 1,85 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000 CHF	5.000 CHF
AUD R2, ausschüttend	AUD	Bis zu 1,85 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	AUD 5.000	AUD 5.000
JPY R2, ausschüttend	JPY	Bis zu 1,85 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	JPY 500.000	500.000 JPY

SGD R2, ausschüttend	SGD	Bis zu 1,85 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000 SGD	5.000 SGD
-------------------------	-----	---	-----------	-----------

* Die Direktoren können, in ihrem alleinigen Ermessen, auf Mindesterstzeichnung und Mindesthaltedauer für jede Anlageklasse verzichten.

Für Zeichnungen in den Anteilsklassen A1, A2, B1, B2, C1, C2, D1, D2, E1, E2, F1 und F2 kann eine Zeichnungsgebühr in Höhe von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags anfallen. Für die Anteilsklassen R1 und R2 wird keine Zeichnungsgebühr erhoben.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Der Nettoinventarwert je Anteil jeder relevanten Klasse wird in ihrer entsprechenden Referenzwährung berechnet. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert der gezeichneten Anteile in einer anderen Währung als der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse einem Wechselkursrisiko in Bezug auf die jeweilige Nennwährung unterliegt.

UNTERANLAGEVERWALTER

Gemäß einem Untieranlageverwaltungsvertrag mit Datum 5. Juli 2019 und eventueller Ergänzungen (der „**Untieranlageverwaltungsvertrag**“) zwischen dem Anlageverwalter und Guinness Asset Management Limited (der „**Untieranlageverwalter**“) hat der Anlageverwalter den Untieranlageverwalter als diskretionären Untieranlageverwalter in Bezug auf den Fonds bestellt.

Der Untieranlageverwalter hat seinen eingetragenen Geschäftssitz in 14 Queen Anne's Gate London SW1H 9AA, Vereinigtes Königreich, und ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*) in England und Wales (Nummer 04647882) zur Erbringung von Anlageverwaltungsdiensten registriert.

Der Untieranlageverwalter wird bei der Durchführung von Anlagegeschäften von der britischen Financial Conduct Authority reguliert. Der Untieranlageverwalter ist seit 2003 bei der britischen Financial Conduct Authority (und früher der Financial Services Authority und der Investment Management Regulatory Organisation) registriert. Die Nummer, unter der der Untieranlageverwalter bei der britischen Financial Services Authority registriert ist, lautet 223077.

Gemäß dem Untieranlageverwaltungsvertrag haftet weder der Untieranlageverwalter noch dessen Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter und Vertreter für etwaige Verluste oder Schäden, die sich direkt oder indirekt durch oder in Verbindung mit einem Versäumnis ergeben, das der Untieranlageverwalter bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß dem Untieranlageverwaltungsvertrag bewirkt oder erlitten hat, es sei denn, dass solche Verluste oder Schäden durch oder in Verbindung mit Versäumnissen entstehen, die gerichtlich festgestellt vorwiegend auf Unredlichkeit, grobe Fahrlässigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten oder Betrug des Untieranlageverwalters bei der Erfüllung seiner Pflichten zurückzuführen sind, und unter keinen Umständen haftet der Untieranlageverwalter für besondere, indirekte oder Folgeschäden oder Gewinnverluste oder Geschäftsausfälle, die sich aus der Erfüllung oder Nicht-Erfüllung seiner Pflichten oder der Ausübung seiner Befugnisse ergeben.

Der Untieranlageverwaltungsvertrag verbleibt in Kraft, bis der Anlageverwalter oder Untieranlageverwalter diesen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten (oder zu einem zwischen den Parteien gegebenenfalls vereinbarten früheren Zeitpunkt) jederzeit gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich kündigt oder bis er entweder vom Anlageverwalter oder Untieranlageverwalter unverzüglich durch schriftliche Kündigung an die jeweils andere Partei beendet wird, sofern ein Ereignis höherer Gewalt wie in Artikel 10 des Untieranlageverwaltungsvertrags festgelegt länger als 14 Tage andauert oder bis er anderweitig entweder durch den Anlageverwalter oder den Untieranlageverwalter gemäß den Bedingungen des Untieranlageverwaltungsvertrags beendet wird.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, Erträge und Kapitalzuwachs durch Anlagen in globale Aktien zu erzielen.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds vorwiegend in globale Aktienpapiere von Unternehmen, die Dividenden ausschütten und gut positioniert sind, um in Zukunft nachhaltige Dividenden zahlen zu können.

Der Fonds wird seinen Anlageschwerpunkt in erster Linie auf ertragsreiche Unternehmen legen, die eine anhaltend hohe Kapitalrendite erzielen. Der Untermanager investiert in namhafte und finanzstarke Unternehmen sowie in ein breites Spektrum von kleineren Unternehmen, die außerhalb der Regionen und Branchen agieren, die generell Dividenden ausschütten. Der Untermanager wird ein High Conviction-Portfolio mit rund 35 gleich gewichteter Aktien und geringer Umschlagshäufigkeit beibehalten. Der Abschnitt „Anlagestrategie“ enthält weitere Angaben in Bezug auf den Anlageprozess des Untermanagers.

Der Fonds wird seinen Anlageschwerpunkt in erster Linie auf Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von über 1 Mrd. USD legen, wenn diese Unternehmen in Industrieländern erstnotiert sind. Der Fonds kann aber auch in kleineren Unternehmen und Firmen anlegen, die in Schwellenmärkten notiert sind (solche Anlagen belaufen sich im Allgemeinen auf höchstens 30 % des Fondsportfolios). Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf geografische und sektorbezogene Aspekte oder die Marktkapitalisierung. Die globalen Aktienpapiere, in die der Fonds anlegen kann, umfassen Stammaktien, Vorzugsaktien, in Stammaktien wandelbare Wertpapiere, Bezugsrechte und Optionsscheine. Es können höchstens 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Optionsscheine investiert werden. Die Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, werden an anerkannten Märkten und Börsen notiert, die in „Anhang B – Anerkannte Märkte“ aufgeführt sind. Die wandelbaren Wertpapiere, auf die vorstehend Bezug genommen wird, können feste oder variable Renditen bieten.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens kurzfristig in nicht notierte Aktientitel der vorstehend beschriebenen Emittenten anlegen.

Der Fonds wird in der Regel vollständig investiert sein. Bis zu 30 % seines Nettovermögens können jedoch in Barmittel und Festzinsanlagen sowie Vorzugsaktien angelegt sein, wenn der Verwalter ein solches Vorgehen für angemessen hält, um das Ziel der Maximierung von Kapitalwachstum und Ertrag zu erreichen, um die effiziente Verwaltung zu unterstützen, um die Rücknahmen von Anteilen zu ermöglichen, um die Zahlung der Kosten oder das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten generierte Engagement abzudecken. Zu den Geldmarktinstrumenten und anderen kurzfristigen Schuldverschreibungen, die der Fonds für Investments oder effizientes Portfoliomanagement einsetzen kann, zählen unter anderem Bareinlagen, kurzfristige Wertpapiere, Bankakzepte, Staatspapiere und Einlagenzertifikate, Wertpapiere, die im Auftrag einer US-Regierung oder einer anderen Regierung eines souveränen OECD-Staats oder deren Unterabteilungen oder Behörden ausgegeben oder von ihr garantiert werden, und Wertpapiere, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts, lokalen Behörden, Banken oder sonstigen Finanzinstitutionen oder Unternehmens-Emittenten oder von einem supranationalen Unternehmen mit Investment Grade-Rating, das von einer anerkannten Ratingagentur bewertet wird, ausgegeben wurden. Ferner können auch Anteile an Geldmarktfonds enthalten sein, vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen.

Der Fonds kann auch in börsengehandelte Fonds (Exchange Traded Funds, „**EFTs**“) und Organismen für gemeinsame Anlage investieren. Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich ETFs, sollten insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen, und es werden

ausschließlich Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen getätigt, deren Anlagepolitik in weiten Teilen mit der des Fonds übereinstimmt.

Der Fonds kann ferner bis zu 10 % seines Nettovermögens in Optionsscheine und Bezugsrechte von Unternehmen ausgegeben anlegen, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds kann FDI (wie im Folgenden näher beschrieben) für Anlagezwecke und/oder Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen und des Weiteren Wandelanleihen alternativ zu Stammaktien, Futures und Optionen einsetzen, um sich gegen Wertverluste des Fondsportfolios abzusichern, entweder durch Bezugnahme auf bestimmte Wertpapiere (z. B. Aktien oder aktienbezogene Wertpapiere) oder Märkte, denen der Fonds ausgesetzt sein kann, oder um ein langfristiges Engagement in den oben genannten Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren aufzubauen, sofern der Anlageverwalter feststellt, dass der Einsatz von FDI effizienter oder kostengünstiger als Direktinvestitionen und Devisentermingeschäfte ist, um die Währungsrisiken innerhalb des Anlagepools zu ändern. Der Fonds wird die Währungsklassen nicht absichern.

Der Fonds wird in Übereinstimmung mit den Kriterien im Nachtrag als aktiv verwaltet eingestuft. Der Fonds kann den MSCI World Index (die „**Benchmark**“) für Zwecke des Performancevergleichs verwenden. Die Benchmark wird jedoch nicht verwendet, um die Zusammensetzung des Fondsportfolios zu definieren oder als Performanceziel, und der Fonds kann vollständig in Wertpapiere investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Der Fonds beabsichtigt nicht, die Benchmark nachzubilden oder durch sie eingeschränkt zu werden.

Es gibt keine Garantie, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sein werden oder dass der Fonds seine Anlageziele erreichen wird. Anleger sollten die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen Risiken eingehend beurteilen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikoabwägungen“ im Prospekt und nachfolgendem Abschnitt „Risikoabwägungen“.

Anlagestrategie

Der Fonds wird seinen Anlageschwerpunkt in erster Linie auf Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von über 1 Mrd. USD legen, wenn diese Unternehmen in Industrieländern erstnotiert sind. Der Fonds kann aber auch in kleineren Unternehmen und Firmen anlegen, die in Schwellenmärkten notiert sind (solche Anlagen belaufen sich im Allgemeinen auf höchstens 30 % des Fondsportfolios).

Der Unteranlageverwalter legt folgende Anlagestrategie fest. Der Unteranlageverwalter identifiziert zunächst erstklassige Unternehmen, die nachweislich eine anhaltend hohe Kapitalrendite erzielen (die Suche konzentriert sich dabei auf Unternehmen, deren jährliche Kapitalrendite sich über einen zehnjährigen Zeitraum auf mindestens 10 % beläuft). Der Unteranlageverwalter strebt die Anlage in Zielunternehmen mit einer hohen Kapitalisierung und starken Bilanzen an. Der Unteranlageverwalter berücksichtigt als Maß für die Bilanzstärke die Höhe von Fremdkapital/Eigenkapital, den Zinsdeckungsgrad und die freie Cashflow-Deckung. Diese Unternehmen sind gut aufgestellt, um eine Dividende zu zahlen bzw. diese wiederanzulegen, um somit langfristig ihren Dividendenstrom zu erhöhen. Bei den Titeln, die in das Portfolio aufgenommen werden können, handelt es sich um Unternehmen, die nach Ansicht des Unteranlageverwalters vom Markt unterbewertet werden. Der Unteranlageverwalter berücksichtigt die Bewertung solcher Unternehmen anhand einer Reihe von Kennzahlen wie Kurs-/Gewinnverhältnis, Unternehmenswert/EBITDA im Verhältnis zu (i) dem breiten Markt, (ii) den Wettbewerbern des Unternehmens und (iii) allen anderen Faktoren, die der Unteranlageverwalter für das potenziell aufzunehmende Unternehmen für angemessen hält. Der Unteranlageverwalter führt eine qualitative Bewertung der jeweiligen Unternehmen durch, um das Management, die Branche, Peer-Vergleiche, Kundenstamm und Marktanteil (soweit möglich) sowie alle anderen Faktoren zu beurteilen, die der Unteranlageverwalter für ein in das Portfolio aufzunehmendes

Unternehmen für geeignet hält. Das Portfolio umfasst typischerweise 30 bis 40 gleich gewichtete Unternehmen.

Derivate

Gemäß den OGAW-Vorschriften und wie ausführlicher unter dem Titel „**Anhang C – Effiziente Portfolioverwaltung**“ im Prospekt beschrieben, kann der Fonds die nachfolgend aufgeführten Derivate für Anlagezwecke und/oder Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen (Zwecke sind (i) Risikominderung, (ii) Kostensenkung oder (iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Erträgen entsprechend dem Risikoprofil des Fonds).

Zu den derivativen Finanzinstrumenten, die der Fonds halten kann, gehören Wandelanleihen, Devisentermingeschäfte, finanzielle Terminkontrakte, Aktienoptionen und gedeckte Optionsscheine.

Wandelanleihen: Diese können eingesetzt werden, wenn die Volatilität im Vergleich zu einer Stammaktie niedrig ist, da Wandelanleihen häufig einen höheren Kupon als die Stammaktie aufweisen und somit Prämien aufbauen (d. h. ihr Abwärtspotenzial ist geringer), wenn ein Anteilspreis schwächelt.

Devisentermingeschäften: Diese können zur Steigerung der Performance und zu Absicherungszwecken verwendet werden: (a) um die Stärke der Basiswährung des Fonds zu schützen; (b) um die jeweilige Währung der Vermögenswerte des Fonds gegenüber der Basiswährung des Fonds abzusichern. Sofern der Fonds Devisengeschäfte tätigt, die die Merkmale des Währungsengagements seiner Anlagen verändert, kann die Wertentwicklung des Fonds deutlich durch Wechselkursbewegungen beeinflusst werden, da von dem Fonds gehaltene Währungspositionen unter Umständen nicht den gehaltenen Wertpapierpositionen entsprechen.

Termingeschäfte: Futures werden hauptsächlich für die strategische Asset-Allokation eingesetzt, um die vom Fonds erhaltenen erheblichen Cashflows zu verwalten und das Risiko zu mindern, dass sich der Fonds aufgrund von Barguthaben in unerwünscht großem Umfang weniger gut entwickelt. Ein umfangreicher Mittelzufluss kann dazu führen, dass der Fonds nicht ausreichend am Markt engagiert ist. Der Abschluss von Termingeschäften anstelle des sofortigen Kaufs der zugrunde liegenden Aktien unter diesen Umständen kann als kostengünstiger und zweckmäßiger erachtet werden. Dieser Ersatz wird vorübergehend sein, bis ein optimaler Zeitpunkt für den Kauf der zugrunde liegenden Aktienwerte ermittelt wird. Wertpapiere oder Indizes, in die durch Futures ein Engagement aufgebaut wird, stehen mit der Anlagepolitik des Fonds im Einklang.

Optionen: Verkaufsoptionen können erworben werden, um den Fondswert oder einen Fondsanteil gegen erwartete starke Abwärtstrends an Aktienmärkten oder in wichtigen Branchen abzusichern. Dies gewährt mehr Flexibilität als der Verkauf von größeren Positionen und der Versuch, sie im Folgenden zurückzukaufen. Somit werden Verluste und Reibung vermieden und die Umschlagshäufigkeit gering gehalten. Gedeckte Optionsscheine können ferner verwendet werden, um eine bestehende Position aufzustocken, sofern mit kurzfristigen Aufwärtsbewegungen gerechnet wird. Kaufoptionen können gekauft oder verkauft werden, um entweder ein Aufwärtsrisiko gegenüber einem geeigneten Index oder einer großen Industriegruppe einzugehen, oder verkauft werden (nur gedeckter Verkauf), um die Einnahmen aus Premium-Dollars, die als Anlageüberlagerung erhalten werden, zu einer bestehenden Long-Position auf dem breiten Markt, der Branche oder einer bestimmten Aktienbeteiligung hinzuzufügen. Der Fonds kann Kauf- und Verkaufsoptionen auf Aktien oder Indizes zeichnen und kaufen, die mit der Anlagepolitik des Fonds übereinstimmen.

Gedeckte Optionsscheine: Vorbehaltlich der vorstehend dargelegten Einschränkungen kann der Fonds in gedeckte Optionsscheine investieren, die von einem namhaften Makler begeben und an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, um ein Engagement in einem Aktienkorb auf effizientere Weise aufzubauen, als dies durch den Direktkauf der Aktien möglich wäre. Gründe dafür können eine Verringerung der Transaktionskosten, verbesserte Liquidität oder geringere Besteuerung sein. Gedeckte Optionsscheine können ferner verwendet werden, um eine bestehende Position aufzustocken, sofern mit kurzfristigen Aufwärtsbewegungen gerechnet wird.

Andere Techniken für effiziente Portfolioverwaltung

Der Fonds kann zudem die folgenden Techniken und Instrumente für die Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung wie beispielsweise Absicherungs- und Performanceoptimierung anwenden (d. h. Kostensenkung, Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen usw.) und zwar entsprechend den von der Zentralbank von Zeit zu Zeit in Verbindung mit solchen Techniken und Instrumenten festgelegten Bedingungen:

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte: Diese Geschäfte bezeichnen den Verkauf und den nachfolgenden Rückkauf eines Wertpapiers. Für die Partei, die das Wertpapier verkauft (und sich zu einem Rückkauf in der Zukunft zu einem bestimmten Termin und Preis bereit erklärt), handelt es sich um ein Pensionsgeschäft, das generell als Mittel für kurzfristige Finanzierung genutzt wird. Wirtschaftlich gesehen ist dies ein gesichertes Darlehen, da die das Wertpapier kaufende Partei dem Verkäufer Mittel bereitstellt und das Wertpapier als Sicherheit hält. Für die Partei, die das Wertpapier kauft (und sich zu einem Verkauf des Wertpapiers in der Zukunft zu einem bestimmten Termin und Preis bereit erklärt), handelt es sich um ein umgekehrtes Pensionsgeschäft, das generell als kurzfristige und sichere Anlage genutzt wird, mittels derer zusätzliche Erträge durch Finanzierungskosten generiert werden, wobei die Differenz zwischen dem für das Wertpapier entrichteten Verkaufspreis und dem entrichteten Rückkaufpreis den Darlehenszins darstellt.

Wertpapierleihvereinbarungen: Die Wertpapierleihe ist die vorübergehende Übertragung von Wertpapieren von einem Verleiher an einen Entleiher, wobei sich der Entleiher verpflichtet, entsprechende Wertpapiere zu einem im Voraus festgelegten Termin an den Verleiher zurückzugeben. Diese Vereinbarungen werden allgemein genutzt, um die Gesamterträge des Fonds mittels Finanzierungskosten zu steigern und zu optimieren.

Die aktuellen Bedingungen und Modalitäten der Zentralbank bezüglich Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen sowie Informationen zu den operativen Kosten und/oder Gebühren, die von den dem Fonds infolge dieser Techniken entstehenden Erträgen abgezogen werden, sind in Anhang C des Prospekts dargelegt.

Informationen über die Sicherheitsverwahrung des Anlageverwalters sind in Anhang C des Prospekts enthalten.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Das Fondsengagement in Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften wird nachfolgend (jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts) dargelegt:

	Erwarteter	Höchstwert
Pensionsgeschäfte	0%	40%
Wertpapierleihe	10%	100%

Der Fonds kann Pensionsgeschäfte und/oder Aktienleihgeschäfte in Bezug auf die Wertpapiere eingehen, die er im Portfolio hält.

Globales Engagement und Hebelwirkung

Der Fonds ist ein einfacher Nutzer von Derivaten, wobei er lediglich eine beschränkte Anzahl von derivativen Instrumenten für die effiziente Portfolioverwaltung einsetzen wird.

Der Fonds wendet im Rahmen des Risikomanagements (das zur Überwachung und Steuerung der mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken bestimmt ist) den Commitment-Ansatz an, um das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten generierte globale Engagement zu berechnen

Das entstehende globale Engagement des Fonds wird nicht sein Nettogesamtvermögen übersteigen, d. h. der Fonds kann durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten nicht über 100 % seines Nettoinventarwerts gehebelt sein. Das maximale Gesamtengagement beträgt 200 % (bestehend aus

100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds und 100 % der Positionen durch seine Anlagen in FDI). Der Anlageverwalter beabsichtigt nicht, dass der Teilfonds in erheblichem Umfang in ausländische Direktinvestitionen investieren wird, und es ist beabsichtigt, dass eine solche Anlage in ausländischen Direktinvestitionen kurzfristig erfolgen und das Marktrisiko und die erwartete Volatilität, die von einer direkten Investition in den Basiswert erwartet werden, nachbilden würde.

Der Fonds muss den Beschränkungen zur Kreditaufnahme gemäß den im Abschnitt „Anleihepolitik“ des Prospekts festgelegten OGAW-Vorschriften entsprechen.

Anlageeinschränkungen

Beachten Sie bitte die weiteren Informationen bezüglich der Anlageeinschränkungen des Fonds im Abschnitt „Anlageeinschränkungen“ von Anhang D des Prospekts.

Mindestens 51 % des Teilfondsvermögens werden physisch in die folgenden Aktien investiert (direkt oder über Organismen für gemeinsame Anlagen oder ETFs):

- (a) Aktien oder sonstige Unternehmensanteile, die an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt werden.
- (b) Aktien oder sonstige Unternehmensanteile, bei denen es sich nicht um Immobilienunternehmen handelt und die:
 - (i) ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder im Vereinigten Königreich haben, sofern das Vereinigte Königreich nicht länger ein Mitgliedstaat einer der oben genannten Vereinigungen ist, und die der Körperschaftssteuer in diesem Staat unterliegen und nicht steuerbefreit sind; oder
 - (ii) ihren Sitz in einem anderen Staat haben und nicht steuerbefreit sind und einer Körperschaftssteuer in diesem Staat von mindestens 15 % unterliegen.

RISIKOABWÄGUNGEN

Es gibt keine Garantie, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sein werden oder dass der Fonds seine Anlageziele erreichen wird. Kapitalanleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein. Dazu zählen unter anderen die Risiken, die im Abschnitt „Risikoabwägungen“ des Prospekts und nachfolgend beschrieben werden. Eine Anlage in den Fonds ist nur für Personen geeignet, die in der Lage sind, solche Risiken einzugehen.

Begrenzte Betriebsdauer – keine verlässlichen Performance-Daten aus der Vergangenheit

Es sind keine Fondsdaten aus der Vergangenheit verfügbar, auf deren Basis potenzielle Anleger die wahrscheinliche Performance berechnen könnten. Die vom Anlageverwalter und/oder Unteranlageverwalter in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung darf nicht als Hinweis auf die zukünftige Performance des Anlageverwalters und seiner Partner oder des Fonds betrachtet werden. Die Ergebnisse anderer Investmentfonds, die vom Anlageverwalter und/oder Unteranlageverwalter aktuell oder in der Vergangenheit aufgelegt und verwaltet werden bzw. wurden, die unterschiedliche oder ähnliche Anlagepolitiken verfolgen oder verfolgten, sind kein Anhaltswert für die Ergebnisse, die der Fonds erzielen kann. Der Fonds kann Kapitalanlagen in unterschiedliche oder ähnliche Wertpapier-Portfolios tätigen. Dementsprechend können die Ergebnisse des Fonds unterschiedlich oder ähnlich sein. Sie sind unabhängig von den früher vom Anlageverwalter und/oder Unteranlageverwalter und jenen Investmentfonds und Konten erzielten Ergebnissen. Des Weiteren können sich der Fonds und seine Betriebsmethode in mehreren Aspekten von anderen vom Anlageverwalter und/oder Unteranlageverwalter verwalteten Anlagevehikeln oder Konten unterscheiden, z. B. gibt es unterschiedliche Anlage- und Renditeziele und Anlageaufteilungsstrategien und in bestimmten Fällen unterschiedliche Anlagetechniken.

Konzentrationsrisiko

Der Fonds hält in der Regel eine relativ geringe Anzahl von Aktien im Vergleich zu vielen anderen Fonds. Die Wertentwicklung des Fonds kann daher höheren Schwankungen unterliegen, als dies bei einem diversifizierteren Anlageportfolio der Fall wäre.

ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Anlage in übertragbare Wertpapiere in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften gegründet. Die Anlegerbasis wird sich erwartungsgemäß aus institutionellen Anlegern, privaten Banken, Finanzberatern, Family-Offices, Vermögensverwaltern und deren individuellen Kunden zusammensetzen, die langfristiges Kapitalwachstum anstreben.

Eine Anlage in den Fonds ist für Personen und Institutionen geeignet, für die eine solche Anlage kein vollständiges Anlageprogramm darstellt, die den Risikograd nachvollziehen können, eine mittlere Volatilität verkraften können und der Überzeugung sind, dass die Anlage basierend auf den Anlagezielen und den finanziellen Erfordernissen für sie geeignet ist. Anlagen in den Fonds sollten als mittel- bis langfristige Anlage erachtet werden.

DIVIDENDENPOLITIK

Es ist vorgesehen, dass Dividenden in Bezug auf die ausschüttenden Klassen (d. h. solche Anteilklassen, die den Begriff „ausschüttend“ in ihrem Namen tragen) gezahlt werden.

Unter normalen Umständen werden solche Ausschüttungen aus dem Nettoertrag, der der betreffenden Anteilklasse zuzurechnen ist, gezahlt.

Die Termine für die Dividendenausschüttungen des Fonds werden im Folgenden aufgeführt.

Ex-Dividende-Termin	Zur Ausschüttung am
Erster Geschäftstag im Januar	Letzter Geschäftstag im Januar
Erster Geschäftstag im Juli	Letzter Geschäftstag im Juli

Weitere Informationen zu den ausschüttenden und thesaurierenden Anteilklassen finden sich in Abschnitt „Dividendenpolitik“ des Prospekts.

Die Zahlung solcher Ausschüttung erfolgt durch Überweisung entsprechend der Bankverbindung, die der Anteilinhaber in der Zeichnungsvereinbarung angegeben hat.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Details zu Gebühren und Aufwendungen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt der Gesellschaft. Im Zusammenhang mit dem Fonds fallen folgende Gebühren und Aufwendungen an.

Gebühren des Produktberaters, Anlageverwalters und Untieranlageverwalters

Der Fonds zahlt eine Jahresgebühr (die „**Verwaltungsgebühr**“) in Bezug auf die Gesamtgebühren des Produktberaters, Anlageverwalters und Untieranlageverwalters und in Bezug auf sämtliche Anteilsklassen. Die Gebühr läuft an jedem Bewertungstag auf und wird nachträglich monatlich gezahlt.

Die Gebühr des Produktberaters, Anlageverwalters und Untieranlageverwalters in Bezug auf die Anteilsklassen A1, A2, B1, B2, C1 und C2 beträgt bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr, für die Anteilsklassen D1, D2, E1, E2, F1 und F2 bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts und für R1 und R2 bis zu 1,85 % dieses Nettoinventarwerts pro Jahr.

Für die Berechnung der Gebühren des Produktberaters, Anlageverwalters und Untieranlageverwalters für jeden beliebigen Geschäftstag wird der einer Klasse zuzurechnende Nettoinventarwert des Fonds von den Direktoren oder unter deren Leitung ermittelt, basierend auf dem Nettoinventarwert des Fonds zum Schlusskurs des vorherigen Geschäftstages, angepasst, um eventuelle Rücknahmen oder Zeichnungen zu berücksichtigen.

Ungeachtet des Vorstehenden können der Produktberater, der Anlageverwalter und der Untieranlageverwalter in ihrem alleinigen Ermessen während jedes Zeitraums beschließen, ohne die Anteilsinhaber zuvor zu informieren, auf einen Teil der ihnen zustehenden Gebühren in Bezug auf den Fonds oder eine Anteilsklasse zu verzichten.

Außerdem wird die Gesellschaft dem Produktberater, dem Anlageverwalter und dem Untieranlageverwalter eventuell angefallene angemessene Auslagen aus dem Vermögen des Fonds erstatten.

Der Produktberater kann von Zeit zu Zeit und in seinem alleinigen Ermessen und aus seinen eigenen Mitteln beschließen, einigen oder allen Anteilsinhabern (oder deren Vertretern) Rabatte auf einen Teil der Gebühren, die er in Bezug auf die folgenden Anteilsklasse D1, D2, E1, E2, F1, F2, R1 und R2 erhält, zu gewähren und Dienstleister aller Klassen bezahlen.

Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren

Dem Fonds entsteht eine Verwaltungsgebühr im Zusammenhang mit Verwaltungsdiensten, die dem Fonds durch den Verwalter erbracht werden, sowie eine Verwahrungsgebühr im Zusammenhang mit den Diensten, die dem Fonds von der Depotstelle erbracht werden.

Die dem Verwalter und der Depotstelle zu zahlenden Gebühren bestehen aus festen und variablen Elementen, die vom verwalteten Vermögen und der Fondsaktivität abhängen. Die an den Verwalter zu zahlenden Buchhaltungsgebühren werden 0,04 % des Nettoinventarwerts des Fonds jährlich nicht übersteigen, sofern eine Mindestgebühr in Höhe von 25.000 USD erreicht ist. Der Verwalter kann auf die Mindestgebühr verzichten.

Verwahrungsgebühren, die im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten zu bezahlen sind, reichen je nach Land von 0,0005 % bis 0,65 % vom Wert des Vermögens pro Jahr. Die Depotstelle wird darüber hinaus Gebühren im Zusammenhang mit ihrer Aufsichtsfunktion erhalten, diese werden aber 0,0175 % des Nettoinventarwerts pro Jahr nicht übersteigen, sofern eine Mindestgebühr in Höhe von 25.000 USD erreicht ist. Die Verwahrstelle kann auf die Mindestgebühr verzichten.

Sonstige an den Verwalter und/oder die Depotstelle zu zahlenden Gebühren und Ausgaben umfassen Gebühren im Zusammenhang mit der Transferstelle, Transaktionsbearbeitungsgebühren und Steuerrückfordersdiensten. Diese Gebühren werden zu normalen handelsüblichen Sätzen hauptsächlich auf Basis „pro Transaktion“ belastet.

Diese Gebühren werden täglich erfasst und sind monatlich nachträglich am letzten Geschäftstag jedes Monats zu bezahlen.

Die Gesellschaft wird aus dem Vermögen des Fonds dem Verwalter, der Depotstelle sowie den von der Depotstelle ernannten Unterdepotstellen eventuell anfallende angemessene Auslagen sowie Gebühren (die geschäftsübliche Sätze nicht übersteigen) erstatten und übernimmt auch die Transaktionsgebühren. Die Ausgaben für die Depotstelle und den Verwalter werden täglich erfasst und nachträglich monatlich bezahlt.

Zeichnungsgebühr

Für Zeichnungen in den Anteilklassen A1, A2, B1, B2, C1, C2, D1, D2, E1, E2, F1 und F2 kann eine Zeichnungsgebühr in Höhe von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags anfallen. Auf R-Anteile wird keine Zeichnungsgebühr erhoben.

Der Produktberater, der Anlageverwalter und der Untereinlageverwalter können von Zeit zu Zeit und in ihrem eigenen Ermessen die Gebühren, die sie erhalten, teilweise oder vollständig dazu nutzen, bestimmte Finanzvermittler zu vergüten. Des Weiteren können der Produktberater, der Anlageverwalter und der Untereinlageverwalter von Zeit zu Zeit und in ihrem eigenen Ermessen einigen oder allen Anteilsinhabern Rabatte auf ihre Gebühren gewähren.

Vom Kapital in Abzug gebrachte Gebühren und Abgaben

Der Fonds begleicht seine Managementgebühr, Verwaltungsgebühr, Depotgebühr und andere Gebühren und Aufwendungen normalerweise aus den Erträgen. Bei ausschüttenden Anteilklassen, bei denen keine ausreichenden Erträge oder Kapitalgewinne verfügbar sind, kann die Gesellschaft jedoch einen Teil oder alle der oben genannten Gebühren und Aufwendungen aus den realisierten Kapitalgewinnen oder, falls erforderlich, aus dem Kapital der betreffenden ausschüttenden Anteilsklasse begleichen, um den für die Ausschüttung an die Inhaber der ausschüttenden Anteile verfügbaren Betrag zu maximieren.

Werden die Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital des Fonds und nicht aus den vom Fonds erzielten Erträgen beglichen, kann dies den Wertzuwachs beeinträchtigen und einen Kapitalschwund zur Folge haben, da für künftige Anlagen und Kapitalzuwachs gegebenenfalls weniger Fondskapital zur Verfügung steht. Bei der Rücknahme von Anteilen erhalten die Anteilsinhaber daher möglicherweise nicht den gesamten investierten Betrag zurück. Dadurch, dass die Gebühren und Aufwendungen vom Kapital in Abzug gebracht werden, verringert sich auch der Kapitalwert Ihrer Anlage und schränkt somit das Potenzial für künftigen Kapitalzuwachs ein. Anleger sollten aufgrund einer eventuellen Begleichung von Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital das erhöhte Risiko eines Kapitalschwunds in Betracht ziehen, da das Potenzial für einen Kapitalzuwachs fehlt und die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Wert künftiger Fondserträge aufgrund von Kapitalschwund gemindert sein könnte.

EINRICHTUNGS- UND BETRIEBSKOSTEN

Es wird davon ausgegangen, dass die Einrichtungs- und Betriebskosten des Fonds 30.000 USD nicht übersteigen werden. Diese Ausgaben werden im Verlauf der ersten fünf Jahresabschlüsse des Fonds oder, nach Entscheidung der Direktoren, über einen kürzeren Zeitraum amortisiert. Der Effekt dieser bilanziellen Behandlung wird als nicht wesentlich für die Steuererklärung der Gesellschaft erachtet. Sollte der Effekt der bilanziellen Behandlung zukünftig wesentlich werden, kann es erforderlich werden, den nicht amortisierten Betrag an Einrichtungs- und Betriebskosten abzuschreiben, was im Nettoinventarwert des Fonds reflektiert wird.

Eventuell anfallende Kosten werden dem Fonds zugerechnet, wenn sie nach Meinung der Direktoren mit dem Fonds im Zusammenhang stehen. Wenn Kosten nicht direkt einem bestimmten Fonds zugerechnet werden können, liegt es im Ermessen der Direktoren, die Basis festzulegen, auf der diese Kosten zwischen den Fonds der Gesellschaft aufgeteilt werden sollen. In solchen Fällen werden die Kosten normalerweise proportional zur Höhe des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds zugeordnet. Dementsprechend wird der Fonds in solchen Fällen anteilig an solchen Kosten beteiligt

sein. Soweit diese Kosten einer bestimmten Fondsklasse zugeordnet werden können, sind die Kosten von dieser Klasse zu tragen.

Bestimmte andere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fonds werden aus dem Vermögen des Fonds getragen. Dies umfasst unter anderem Registrierungsgebühren und sonstige Kosten im Zusammenhang mit Regulierungs-, Aufsichts- oder Steuerbehörden in unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten, Kosten, um den Fonds und die Anteile bei Regierungs- oder Regulierungsbehörden oder an einem regulierten Markt oder an einer Börse zu führen, für Compliance-Services, Erstellung, Satz und Druck des Prospekts, der Vertriebsdokumentation, Unterlagen und anderer Dokumente für Anleger, Steuern, Provisionen und Maklergebühren, Ausgabe, Kauf, Rückkauf und Rücknahme von Anteilen, Transferstellen, Sekretariatskosten und Auslagen der Gesellschaft, Kosten des für die Antigeldwäsche-Berichterstattung Verantwortlichen, Anteilinhaber-Servicestellen und Urkundenbeamte, Druck-, Versand-, Prüfungs-, Buchhaltungs- und Rechtskosten, Berichte an Anteilinhaber Regierungsbehörden, Meetings mit Anteilinhabern und Stellvertreterwerbung hierfür (falls erforderlich), Versicherungsprämien; Verbands- und Mitgliedsbeiträge und eventuelle nicht wiederkehrende außergewöhnliche Positionen (die „**Einrichtungs- und Betriebskosten**“).

Der Anlageverwalter und/oder der Vertriebspartner können von Zeit zu Zeit und in ihrem eigenen Ermessen die Gebühren, die sie erhalten, teilweise oder vollständig dazu nutzen, bestimmte Finanzvermittler zu vergüten. Des Weiteren können der Anlageverwalter und/oder der Vertriebspartner von Zeit zu Zeit und in ihrem eigenen Ermessen einigen oder allen Anteilinhabern Rabatte auf ihre Gebühren gewähren.

ZEICHNUNG UND RÜCKGABE VON ANTEILEN

Berechtigte Anleger

Vorbehaltlich des Abschnitts „Übertragung von Anteilen“ im Prospekt sind Zeichner generell verpflichtet, zu bestätigen, dass sie keine US-Person sind.

Die Gesellschaft und der Verwalter behalten sich das Recht vor, jede Zeichnung von Anteilen vollständig oder in Teilen abzulehnen. Wird eine Anteilszeichnung abgelehnt, werden bereits bezahlte Zeichnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Zeichnung zurückerstattet. Die Kosten der Rückerstattung werden dem Zeichner belastet, und es erfolgt keine Erstattung von Zinsen oder andere Kompensation im Zusammenhang mit solchen zurückerstatteten Beträgen.

Mindestzeichnung

Sofern von der Gesellschaft nicht anders bestimmt, ist der Mindestanlagebetrag für jede Anteilsklasse wie im Abschnitt „Der Fonds“ dieser Ergänzung veröffentlicht.

Mindesthaltedauer

Sofern von der Gesellschaft nicht anders bestimmt, kann ein Anteilsinhaber nicht einen Teil seiner Anteile zurückgeben, wenn dadurch der Mindesthaltebetrag unterschritten würde, der für die betreffende Klasse im Abschnitt „Der Fonds“ veröffentlicht wird (oder das Währungsäquivalent seiner Klasse).

Falls ein Anteilsinhaber einen Teil seiner Anteile zurückgeben will und dies dazu führen würde, dass dieser Anteilsinhaber weniger als den oben bezeichneten Mindesthaltebetrag halten würde, kann die Gesellschaft in ihrem Ermessen (a) eine solche Rückgabe als die Rückgabe aller vom betreffenden Anteilsinhaber gehaltenen Anteile der jeweiligen Anteilsklasse behandeln; (b) eine solche Rückgabe eines Teils der Anteile ablehnen; oder (c) die teilweise Rückgabe akzeptieren. Anteilsinhaber werden vor oder nach dem relevanten Handelstag benachrichtigt, falls die Gesellschaft bestimmt, (i) eine solche Rückgabe als Rückgabe der gesamten Anteile des betreffenden Anteilsinhabers zu behandeln oder (ii) eine solche Rückgabe eines Teils der Anteile abzulehnen.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder aufgrund einer ungünstigen Veränderung von Wechselkursen unter den Mindesthaltebetrag fällt, wird dies nicht als Verstoß gegen das Erfordernis des Mindesthaltebetrags betrachtet.

Erstemissionspreis

Anteile in jeder nicht aufgelegten Klasse, stehen zum Erstemissionspreis während der Erstzeichnungsfrist zur Verfügung, welche um 9:00 Uhr (irische Zeit) am 8. Dezember 2020 beginnt und um 17:00 Uhr (irische Zeit) am 7. Mai 2021 endet (die „**Erstzeichnungsfrist**“).

Der Klarheit halber sind alle Anteilsklassen, die in der vorstehenden Tabelle im Abschnitt „Der Fonds“ aufgeführt sind, nicht aufgelegt mit Ausnahme der Anteilsklassen USD A2, ausschüttend; GBP A2, ausschüttend; EUR A2, ausschüttend; AUD A2; ausschüttend; USD B2, ausschüttend; GBP B2, ausschüttend; EUR B2, ausschüttend; USD D2, ausschüttend; GBP D2, ausschüttend; EUR D2, ausschüttend; USD E2, ausschüttend; GBP E2, ausschüttend; EUR E2, ausschüttend; USD R1, thesaurierend; USD R1 thesaurierend und GBP R1, thesaurierend und EUR R1 thesaurierend, die aufgelegt wurden.

Der Erstemissionspreis für jede Anteilsklasse wird in der Währung festgelegt, in der die Klasse geführt wird und wie sie in der nachfolgenden Tabelle festgelegt ist.

Währung der Anlageklasse	Erstemissionspreis
USD	10 USD
GBP	10 GBP

EUR	10 EUR
CHF	10 CHF
AUD	AUD 10
JPY	1000 JPY
SGD	100 SGD

Die Zeichnungsbeträge müssen in der Währung der Anteilsklasse per Überweisung auf dem Bankkonto des Fonds eingehen. Das Geld muss von einem Konto auf den/die Namen des/der Anleger(s) überwiesen werden.

Details zu aufgelegten oder nicht aufgelegten Klassen oben werden am Datum dieser Ergänzung bereitgestellt. Anteilshaber können von dem Administrator oder dem Anlageverwalter aktualisierte Informationen in Bezug darauf anfordern, welche Klassen am Datum ihrer potenziellen Anlage aufgelegt sind.

Die Zeichnungsbeträge müssen in der Währung der Anteilsklasse per Überweisung auf dem Bankkonto des Fonds eingehen. Das Geld muss von einem Konto auf den/die Namen des/der Anleger(s) überwiesen werden.

Die Erstzeichnungsfrist kann durch die Direktoren verkürzt oder verlängert werden. Die Zentralbank wird im Voraus über eine solche Verkürzung oder Verlängerung unterrichtet, sofern Zeichnungen für Anteile eingegangen sind oder anderweitig auf Jahresbasis.

Anteilsangebote nach der Erstzeichnungsfrist

Nach der Erstaussgabe der Anteile in jeder Klasse werden die Anteile in der Klasse am relevanten Handelstag mit dem relevanten Nettoinventarwert je Anteil für die jeweilige Klasse, einschließlich geltender Verwässerungsgebühren (wie im Prospekt unter „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ beschrieben), gemäß den Bedingungen und in Übereinstimmung mit den hierin beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Zeichnung von Anteilen

Zeichnungen von Anteilen am Fonds müssen schriftlich unter Verwendung der vom Verwalter erhältlichen Zeichnungsvereinbarung erfolgen. Zeichnungsvereinbarungen, vollständig ausgefüllt, zusammen mit sämtlichen anderen Begleitdokumenten mit Bezug zu Geldwäschepräventionsüberprüfungen, müssen in Übereinstimmung mit den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen vor der Zeichnungsschlusszeit an den Verwalter gesendet werden, sofern die Direktoren in ihrem alleinigen Ermessen nicht beschließen, spätere Zeichnungen unter außergewöhnlichen Umständen anzunehmen und vorausgesetzt, dass solche Zeichnungen für Anteile vor dem Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag eingehen. Zeichnungsvereinbarungen können dem Verwalter per Fax gesendet werden. Nachfolgende Käufe von Anteilen, nach dem Erstzeichnungszeitraum, gemäß einer korrekt und vollständig ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können erfolgen, indem eine genehmigte Anfrage ausgefüllt und per Fax oder elektronisch an den Verwalter gesendet wird.

Abrechnungszeitraum für Zeichnungen

Die Gesellschaft muss innerhalb der Erstzeichnungsfrist bis zum letzten Geschäftstag der Erstzeichnungsfrist frei verfügbare Mittel in Höhe des Erstemissionspreises der Anteile erhalten. Nach der Erstzeichnungsfrist muss die Gesellschaft bis um 12.00 Uhr am Geschäftstag innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach an dem betreffenden Handelstag frei verfügbare Mittel in Höhe der Zeichnungsgelder als frei verfügbare Mittel und in der Referenzwährung der gekauften Anteile erhalten. Falls die Gesellschaft innerhalb des oben genannten Zeitraums oder bis zu einem anderen von den Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmten Datum oder Zeitpunkt keine frei verfügbaren Mittel in Höhe des Zeichnungsbetrags erhält, können sich die Direktoren das Recht vorbehalten, die Zeichnung abzulehnen und/oder die vorläufige Zuteilung der Anteile zu stornieren. In einem solchen Fall muss der Anleger die Gesellschaft, den Anlageverwalter, den Unteranlageverwalter, den Verwalter und sämtliche Partner der Vorgenannten für jegliche Ansprüche, Verluste, Haftungen oder Schäden (einschließlich Anwaltskosten und damit im Zusammenhang stehende Auslagen) entschädigen, die den Vorgenannten

entstehen, weil der Anleger den Zeichnungsbetrag nicht innerhalb der festgelegten Frist überwiesen hat oder weil er auf andere Art die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung nicht eingehalten hat.

Falls die Direktoren beschließen, ungeachtet der Tatsache, dass die Gesellschaft die frei verfügbaren Mittel erst nach der betreffenden Schlusszeit erhalten hat, eine vorläufige Zuteilung von Anteilen nicht zu stornieren, behalten sich die Direktoren das Recht vor, ab dem Geschäftstag, der dem betreffenden Handelstag folgt, Zinsen zu den jeweils gültigen Zinssätzen auf diese Zeichnungsgelder zu erheben. Zusätzlich können die Direktoren in ihrem alleinigen Ermessen sämtliche vom Anteilsinhaber gehaltenen Anteile an der Gesellschaft zurückkaufen und die Rückkaufserlöse für die Befriedigung der Zahlungsverpflichtungen des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem ihrer Partner gemäß den oben beschriebenen Entschädigungsbestimmungen nutzen, wenn der Anteilsinhaber versäumt, den Zeichnungsbetrag bis zum Fälligkeitsdatum zu bezahlen. Weitere Informationen hierzu sind dem Abschnitt „Rücknahme von Anteilen – Obligatorische Rücknahme von Anteilen, Verfall der Dividende und Steuerabzug“ im Prospekt zu entnehmen.

Die Gesellschaft oder der Verwalter kann in ihrem/seinem alleinigen Ermessen und ohne Angabe von Gründen jede Zeichnung vollständig oder teilweise ablehnen.

Anteile am Fonds werden gemäß den Bedingungen und in Übereinstimmung mit den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Rücknahmeanträge

Wenn die Anzahl an Rücknahmeanträgen an einem Handelstag 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds oder einen von den Direktoren in ihrem alleinigen Ermessen für einen beliebigen Handelstag festgelegten höheren Prozentsatz übersteigt (der „**Gate-Betrag**“), kann die Gesellschaft (i) alle diese Rücknahmeanträge anteilig verringern (in Übereinstimmung mit der Größe der Rücknahmeanträge, sodass die an einem solchen Handelstag zurückgenommenen Anteile in der Summe nur den Gate-Betrag repräsentieren) und (ii) den Gate-Betrag übersteigende Rücknahmeanträge auf nachfolgende Handelstage unter Berücksichtigung des an jedem solchen Handelstag gültigen Gate-Betrags aufschieben. Sofern die Gesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen nichts anderes bestimmt, dürfen solche aufgeschobenen Rücknahmeanträge nicht widerrufen werden.

Anteilsinhaber können beantragen, dass Anteile an jedem beliebigen Handelstag zurückgenommen werden, indem sie einen Rücknahmeantrag ausfüllen und in Übereinstimmung mit den im Prospekt beschriebenen Verfahren an den Verwalter senden. Nach der Rücknahmeschlusszeit werden Rücknahmeanträge generell nicht angenommen. Rücknahmeanträge, die nach der betreffenden Rücknahmeschlusszeit eingehen, werden bis zum nächstmöglichen Handelstag zurückgehalten, es sei denn, die Direktoren bestimmen in ihrem alleinigen Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, solche Rücknahmeanträge am entsprechenden Handelstag anzunehmen.

Die Anteile werden zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil am Handelstag, an dem die Rücknahme erfolgt, einschließlich geltender Verwässerungsgebühren (wie im Prospekt unter „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ beschrieben), unter Anrechnung jeglicher mit einer solchen Rücknahme verbundenen Kosten zurückgenommen.

Abrechnungszeitraum für Rücknahmen

Vorbehaltlich sämtlicher hierin enthaltenen Bestimmungen erfolgen Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf Basis der ungeprüften Daten) in der entsprechenden Währung der Anteilsklasse und werden normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen und auf alle Fälle nicht später als zehn Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag als zurückgenommen betrachtet. Alle Zahlungen erfolgen per Banküberweisung auf das zuvor von den Anteilsinhabern für diese Zwecke benannte Konto.

Es ist zu beachten, dass keine Rücknahmezahlung an einen Anteilsinhaber vorgenommen werden kann, bevor der Verwalter die Zeichnungsvereinbarung und sämtliche von der Gesellschaft und dem Verwalter benötigte Dokumentation erhalten hat, einschließlich sämtlicher Dokumente im Zusammenhang mit allen relevanten Anti-Geldwäschegesetzen oder anderen Erfordernissen, und/oder bevor sämtliche Anti-Geldwäscheverfahren fertiggestellt wurden.

dVAM CAUTIOUS ACTIVE PCP

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sämtliche Wörter oder Ausdrücke, die in dieser Ergänzung nicht definiert werden, haben die im Prospekt definierte Bedeutung. Der Fonds ist gemäß den Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften 2011 (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere) (in der jeweils geltenden Version) („**OGAW-Bestimmungen**“) aufgelegt. Diese Ergänzung wird gemäß den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank ausgelegt und erfüllt die betreffenden Bestimmungen.

„**Geschäftstag**“ bedeutet:

- (i) jeder Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Irland und dem Vereinigten Königreich geöffnet sind; oder
- (ii) ein anderer Tag oder andere Tage, wie sie die Direktoren von Zeit zu Zeit definieren und die Anteilshaber im Voraus darüber informieren können;

„**Handelstag**“, der Tag, an dem Rücknahmen oder Zeichnungen erfolgen, das bedeutet

- (i) jeder Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeder andere Tag, den die Direktoren festgelegt haben, vorausgesetzt, die Fondsanteilsinhaber wurden zuvor darüber informiert, und vorausgesetzt, dass mindestens ein Handelstag pro vierzehn Tage stattfindet;

„**Fonds**“ bedeutet dVAM Cautious Active PCP;

„**Rücknahmeschlusszeit**“ bedeutet 10:00 Uhr (irische Zeit) am relevanten Handelstag;

„**Zeichnungsschlusszeit**“ bedeutet 10:00 Uhr (irische Zeit) am relevanten Handelstag;

„**Bewertungstag**“ bedeutet jeder Handelstag, sofern von den Direktoren nicht anderweitig festgelegt;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bedeutet 9:00 Uhr (irische Zeit) an jedem Bewertungstag oder jeder andere Zeitpunkt nach der Rücknahmeschlusszeit und der Zeichnungsschlusszeit, wie die Direktoren sie mit Bezug auf den Fonds von Zeit zu Zeit festlegen können und die Anteilshaber im Voraus darüber informieren können.

DER FONDS

Diese Ergänzung ist integraler Bestandteil des Prospekts mit Datum 10. Februar 2021 für Pacific Capital UCITS Funds plc und sollte zusammen mit besagtem Prospekt gelesen werden.

Die Ergänzung enthält spezifische Informationen zum dVAM Cautious Active PCP (der „**Fonds**“), ein Teilfonds von Pacific Capital UCITS Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, eingetragen in Irland mit Registriernummer 553111 und gegründet als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds.

Unteranlageverwalter

GAM International Management Limited (der „**Unteranlageverwalter**“) wurde zum Unteranlageverwalter des Fonds ernannt. Der Unteranlageverwalter hat seinen eingetragenen Geschäftssitz in 20 King Street London SW1Y 6QY, Vereinigtes Königreich, und ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*) in England und Wales (Nummer 01802911) zur Erbringung von Anlageverwaltungsdiensten registriert. Weitere Angaben in Bezug auf den Unteranlageverwalter sind im nachstehenden Abschnitt „Der Unteranlageverwalter“ enthalten.

Produktberater

DVAM Limited (der „**Produktberater**“) wurde zum Produktberater des Fonds gemäß dem Produktberatungsvertrag vom 5. Dezember 2018 (der „**Produktberatungsvertrag**“) ernannt. Der Produktberater ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*), die auf den Britischen Jungferninseln registriert ist und in Bezug auf den Fonds Produktstrukturierung, Marktberatung und Dienstleistungen erbringt. Der Produktberater ist ein verbundenes Unternehmen der deVere Group, einer der weltweit führenden unabhängigen Finanzberatungsgesellschaften, die über 80.000 Kunden in 100 Ländern hinsichtlich eines Vermögens von mehr als 10 Mrd. USD berät und ihren Kunden unabhängige Beratung in Bezug auf Anlagelösungen bietet. Die deVere Group ist mit einer Vielzahl der weltweit führenden Finanz- und Anlageinstitute strategische Partnerschaften eingegangen, was ihr die Möglichkeit gibt, ihren Kunden eine Reihe von exklusiven Finanzlösungen und maßgeschneiderten Finanzstrategien anzubieten, die auf die persönlichen Umstände, Anforderungen und Wünsche ihrer Kunden zugeschnitten sind.

Die vom Produktberater zu erbringenden Dienstleistungen umfassen die Beratung zum Zielmarkt, zu den Rechtsordnungen und zu dem angestrebten Anlegerkreis des Fonds, die Bewerbung der Teilfonds beim Kundenstamm über seine Website, die Erstellung von Werbe- und Verkaufsunterlagen in Zusammenarbeit mit dem Anlageverwalter und der Gesellschaft, die Organisation von Werbekampagnen und Roadshows für Manager zur Bewerbung des Fonds, die Überwachung der Werbemaßnahmen, um sicherzustellen, dass die Fonds angemessen beworben werden, die Bereitstellung von Quartalsberichten in Bezug auf Marketinginitiativen und die regelmäßige Berichterstattung an die Gesellschaft sowie die Durchführung von laufenden Marktstudien, Produkt-Benchmarking und Kundenbefragungen zur Unterstützung der Entwicklung und Vermarktung des Fonds.

Dem Produktberatungsvertrag zufolge muss der Produktberater die Gesellschaft für jegliche Verluste, Schäden, Strafen, Abgaben und Gebühren (einschließlich der angemessenen Gebühren für den Rechtsbeistand) entschädigen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Ansprüchen entstehen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Abgabe einer unbefugten Darstellung durch den Produktberater oder mit der Bereitstellung von Informationen, die in diesem Produktberatungsvertrag nicht ausdrücklich gestattet sind, durch den Produktberater oder einer Verletzung seiner Verpflichtungen, Zusicherungen oder Gewährleistungen im Rahmen des Produktberatungsvertrags durch den Produktberater entstehen. Die Gesellschaft muss den Produktberater für jegliche Verluste, Schäden, Strafen, Abgaben und Gebühren (einschließlich der angemessenen Gebühren für den Rechtsbeistand) entschädigen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit einer Verletzung ihrer Verpflichtungen, Zusicherungen oder Gewährleistungen im Rahmen des Produktberatungsvertrags durch die Gesellschaft entstehen.

Der Produktberatungsvertrag verbleibt in Kraft, bis die Gesellschaft oder der Produktberater diesen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen (oder zu einem zwischen den Parteien gegebenenfalls vereinbarten früheren Zeitpunkt) jederzeit gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich kündigt oder bis eine der Parteien diesen umgehend kündigt, sofern (i) der Produktberater nicht länger berechtigt ist, die im Rahmen des Produktberatungsvertrags vorgesehenen Aktivitäten auszuführen, oder (ii) eine Partei einen wesentlichen Verstoß gegen die Bedingungen des Produktberatungsvertrags begeht und diesen Verstoß (sofern sie in der Lage ist, ihn zu beheben) nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung der nicht säumigen Partei, welche sie dazu auffordert, behebt, oder (iii) eine Partei in Liquidation geht (außer bei freiwilliger Auflösung zum Zweck der Umstrukturierung, Verschmelzung oder Fusion zu den zuvor von der anderen Partei schriftlich genehmigten Bedingungen) oder ein Konkursverwalter in Bezug auf ihr gesamtes oder einen Teil ihrer Vermögenswerte bestellt wird.

Der Produktberater erbringt keinerlei Anlageverwaltungsdienste für den Fonds.

Die Gesellschaft bietet zurzeit 49 Anlageklassen im Fonds, wie nachfolgend aufgeführt, an. Die Gesellschaft kann zukünftig mit vorheriger Ankündigung auch weitere Anlageklassen im Fonds mit vorheriger Ankündigung und vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank auflegen.

Anteilsklasse Beschreibung	Währung der Klasse	Abgesicherte Währung	Anlageverwaltungsgebühren	Mindestersteinzeitung*	Mindesthaltedauer*
USD A 1, abgesichert	USD	Ja,	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP A 1	GBP	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR A1, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF A 1, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD A 1, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	AUD 50.000
JPY A 1, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000.000 JPY	5.000.000 JPY
SGD A 1, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD
USD B1, abgesichert	USD	Ja,	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP B1	GBP	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR B1, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR

CHF B1, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD B1, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	AUD 50.000
JPY B1, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000.000 JPY	5.000.000 JPY
SGD B1, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD
USD C1, abgesichert	USD	Ja,	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP C1	GBP	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR C1, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF C1, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD C1, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	AUD 50.000
JPY C1, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000.000 JPY	5.000.000 JPY
SGD C1, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD
USD D1, abgesichert	USD	Ja,	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 USD	10.000 USD
GBP D1	GBP	Nein	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 GBP	10.000 GBP
EUR D1, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 EUR	10.000 EUR
CHF D1, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 CHF	10.000 CHF
AUD D1, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 AUD	AUD 10.000
JPY D1, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1.000.000 JPY	1.000.000 JPY
SGD D1 abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 SGD	10.000 SGD

USD E1, abgesichert	USD	Ja,	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 USD	10.000 USD
GBP E1	GBP	Nein	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 GBP	10.000 GBP
EUR E1, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 EUR	10.000 EUR
CHF E1, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 CHF	10.000 CHF
AUD E1, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 AUD	AUD 10.000
JPY E1, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1.000.000 JPY	1.000.000 JPY
SGD E1, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 SGD	10.000 SGD
USD F1, abgesichert	USD	Ja,	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 USD	10.000 USD
GBP F1	GBP	Nein	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 GBP	10.000 GBP
EUR F1, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 EUR	10.000 EUR
CHF F1, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 CHF	10.000 CHF
AUD F1, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 AUD	AUD 10.000
JPY F1, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1.000.000 JPY	1.000.000 JPY
SGD F1, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 SGD	10.000 SGD
USD R1, abgesichert	USD	Ja,	Bis zu 1,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	USD 5.000	USD 5.000
GBP R1	GBP	Nein	Bis zu 1,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	GBP 5.000	5.000 GBP
EUR R1, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	EUR 5.000	EUR 5.000

CHF R1, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	CHF 5.000	CHF 5.000
AUD R1, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	AUD 5.000	AUD 5.000
JPY R1, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	JPY 500.000	500.000 JPY
SGD R1, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	SGD 5.000	SGD 5.000

* Die Direktoren können, in ihrem alleinigen Ermessen, auf Mindesterstzeichnung und Mindesthaltedauer für jede Anlageklasse verzichten.

Die Basiswährung des Fonds ist Pfund Sterling. Der Nettoinventarwert je Anteil jeder relevanten Klasse wird in ihrer entsprechenden Referenzwährung berechnet.

Für Zeichnungen in den Anteilsklassen A1, B1, C1, D1, E1, F1 und der Anteilsklasse R1 kann eine Zeichnungsgebühr in Höhe von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags anfallen.

Im Bestreben, Halter von Anlageklassen, die nicht in Pfund Sterling gezeichnet wurden, vor Währungskursveränderungen zwischen Pfund Sterling und dem US-Dollar, dem Euro und dem Pfund Sterling, dem Schweizer Franken und dem Pfund Sterling, dem japanischen Yen und dem Pfund Sterling, dem australischen Dollar und dem Pfund Sterling sowie dem Singapur-Dollar und dem Pfund Sterling zu schützen, kann der Fonds die im Anhang C zu zum Prospekt aufgeführten Portfoliomanagementtechniken (einschließlich Devisentermingeschäften) als Anlagepolitik nutzen. Es gibt keine Garantie, dass solche Fremdwährungstransaktionen die Halter von Anteilen, die nicht in Pfund Sterling gezeichnet wurden, vor nachteiligen Veränderungen der Devisenkurse schützen.

Weitere Details finden Sie im Abschnitt „Risikoabwägungen – Wechselkursrisiko der Referenzwährung“. Wenn währungsbezogene Transaktionen zugunsten einer abgesicherten Klasse eingesetzt werden, gehen die Kosten und die damit zusammenhängenden Haftungen und/oder Vorteile nur zu Lasten dieser Klasse. Dementsprechend werden solche Kosten und damit zusammenhängenden Haftungen und/oder Vorteile im Nettoinventarwert je Anteil für die Anteile einer jeden solchen Klasse reflektiert.

UNTERANLAGEVERWALTER

Gemäß einem Untieranlageverwaltungsvertrag vom November 2018 und eventueller Ergänzungen (der „**Untieranlageverwaltungsvertrag**“) zwischen dem Anlageverwalter und GAM International Management Limited (der „**Untieranlageverwalter**“) hat der Anlageverwalter den Untieranlageverwalter als diskretionären Untieranlageverwalter in Bezug auf den Fonds bestellt.

Der Untieranlageverwalter hat seinen eingetragenen Geschäftssitz in 20 King Street London SW1Y 6QY, Vereinigtes Königreich, und ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*) in England und Wales (Nummer 01802911) zur Erbringung von Anlageverwaltungsdiensten registriert.

Der Untieranlageverwalter ist (i) von der FCA für die Erbringung von Anlagedienstleistungen in Großbritannien zugelassen und wird von ihr reguliert; (ii) er ist ferner als ein Anlageberater bei der U.S. Securities and Exchange Commission gemäß dem Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung registriert und (iii) bei der U.S. Commodity Futures Trading Commission als Commodity Pool Operator und als Commodity Trading Advisor registriert.

Gemäß dem Untieranlageverwaltungsvertrag haftet weder der Untieranlageverwalter noch dessen Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter und Vertreter für etwaige Verluste oder Schäden, die sich direkt oder indirekt durch oder in Verbindung mit einem Versäumnis ergeben, dass der Untieranlageverwalter bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß dem Untieranlageverwaltungsvertrag bewirkt oder erlitten hat, es sei denn, dass solche Verluste oder Schäden durch oder in Verbindung mit Versäumnissen entstehen, die gerichtlich festgestellt vorwiegend auf Unredlichkeit, grobe Fahrlässigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten oder Betrug des Untieranlageverwalters bei der Erfüllung seiner Pflichten zurückzuführen sind, und unter keinen Umständen haftet der Untieranlageverwalter für besondere, indirekte oder Folgeschäden oder Gewinnverluste oder Geschäftsausfälle, die sich aus der Erfüllung oder Nicht-Erfüllung seiner Pflichten oder der Ausübung seiner Befugnisse ergeben.

Der Untieranlageverwaltungsvertrag verbleibt in Kraft, bis der Anlageverwalter oder Untieranlageverwalter diesen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten (oder zu einem zwischen den Parteien gegebenenfalls vereinbarten früheren Zeitpunkt) jederzeit gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich kündigt oder bis er entweder vom Anlageverwalter oder Untieranlageverwalter unverzüglich durch schriftliche Kündigung an die jeweils andere Partei beendet wird, sofern ein Ereignis höherer Gewalt wie in Artikel 10 des Untieranlageverwaltungsvertrags festgelegt länger als 14 Tage andauert oder bis er anderweitig entweder durch den Anlageverwalter oder den Untieranlageverwalter gemäß den Bedingungen des Untieranlageverwaltungsvertrags beendet wird.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums mit geringerer Volatilität als die eines Fonds, der ausschließlich in Aktien investiert.

Anlagepolitik

Der Fonds ist bestrebt, dieses Anlageziele durch die vorwiegende Anlage in offenen kollektiven Kapitalanlageprogrammen (jedes ein „Zielfonds“) zu erreichen, die ein Engagement in Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, Immobilien, Rohstoffen und Währungen, wie nachstehend erläutert, eingehen, mit geringerer Volatilität als die eines Fonds, der ausschließlich in Aktien investiert. Der Fonds investiert nicht in geschlossene Zielfonds. Der Fonds investiert nicht direkt in Immobilien oder Rohstoffen. Ein solches indirektes Engagement wird, wie nachstehend beschrieben, generiert.

Es ist beabsichtigt, das Vermögen des Fonds mit einem Engagement in Long-only-Aktienfonds, wie in nachstehender Tabelle beschrieben, zu verwalten. Darüber hinaus kann der Fonds zusätzlich Engagements in festverzinslichen Wertpapieren, Immobilien, Rohstoffen und Währungen, wie nachstehend näher erläutert, eingehen.

Der Fonds ist Teil einer Reihe von drei separaten Multi-Asset-Fonds innerhalb der Gesellschaft, wie nachfolgend aufgeführt.

Fonds	Anlagestrategie
dVAM Cautious Active PCP	Dieser Teilfonds positioniert sich in der Regel in geringerem Umfang an den Aktienmärkten. Dieses Engagement beläuft sich auf 20% bis 60% des NIW, das restliche Vermögen wird in Festzinsanlagen oder andere Anlageklassen investiert. Dieser Teilfonds geht ein Engagement von mindestens 30% in Geldmarkt- und festverzinslichen Instrumenten ein.
dVAM Balanced Active PCP	Dieser Teilfonds positioniert sich in der Regel in einem ausgewogeneren Umfang an den Aktienmärkten. Dieses Engagement beläuft sich auf 40% bis 85% des NIW, das restliche Vermögen wird in Festzinsanlagen oder andere Anlageklassen investiert.
dVAM Growth Active PCP	Dieser Teilfonds positioniert sich in der Regel aktiver an den Aktienmärkten, wobei diese Position von 65% bis 100% des NIW betragen kann.

Im Sinne der vorstehenden Tabelle stellt die Bezugnahme auf „andere Anteilsklassen“ einen Verweis auf Zielfonds dar, die „Absolute-Return“-Strategien sowie „alternative“ Strategien verfolgen. Absolute-Return-Strategien sind bestrebt, eine positive Rendite zu erzielen, auch wenn die Märkte volatil sind, seitlich tendieren oder sinken, indem sie eine Kombination aus Long- und Short-Positionen in Bezug auf die zugrunde liegenden Emittenten (einschließlich Aktien oder Anleihen) eingehen. Alternative Strategien umfassen Zielfonds, die bestrebt sind, Engagements in notiertem Private Equity, Immobilienmärkten und/oder börsengehandelten Rohstoffen einzugehen. Diese Zielfonds erfüllen in jeder Hinsicht die Bestimmungen der OGAW-Verordnung und der OGAW-Vorschriften der Zentralbank. Angaben zu der Art und Weise, wie der Fonds solche Engagements eingeht, werden nachstehend näher erläutert.

Anlagen in Zielfonds

Die zugrunde liegenden kollektiven Kapitalanlageprogramme, in die der Fonds investieren kann, gehen Engagements in einem breiten Spektrum von Vermögensklassen ein, die sich wie folgt unterteilen lassen:

- (iii) **Aktien:** Der Fonds kann Engagements in Aktien eingehen, indem der in kollektive Kapitalanlageprogramme investiert, die auf Anlagen in Aktien und Finanzderivaten auf der Grundlage dieser Wertpapiere ausgerichtet sind.
- (iv) **Festverzinsliche Wertpapiere:** Der Fonds kann Engagements in kollektiven Kapitalanlageprogrammen eingehen, die auf Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren (welche staatliche oder Unternehmensemissionen sein können) und Finanzderivaten auf der Grundlage dieser Wertpapiere ausgerichtet sind. Die von diesen kollektiven Kapitalanlageprogrammen gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere können bewertet oder nicht bewertet, fest oder variabel verzinslich sein. Ferner gibt es keine Beschränkungen hinsichtlich der Mindestbonität solcher Wertpapiere.
- (v) **Alternative Anlagen:** Der Fonds kann in alternative Fonds investieren, die Engagements in Währungen, festverzinslichen Instrumenten, Aktien und gemäß OGAW zulässigen Rohstoffen (über Rohstoffindizes, welche die Vorgaben der OGAW-Richtlinie und für börsengehandelte Rohstoffe erfüllen) eingehen, die darauf ausgerichtet sind, Preisunterschiede an Spotmärkten und Anomalien auszunutzen. Diese Fonds können Finanzderivate auf der Grundlage dieser Wertpapiere einsetzen. Die Flexibilität, Elemente zu kombinieren und das Marktengagement zu variieren, hat zur Folge, dass diese Fonds eine geringe oder keine Korrelation gegenüber den Aktien-, Anleihen-, Währungs- oder Rohstoffmärkten aufweisen. Darüber hinaus kann der Fonds in kollektive Kapitalanlageprogramme investieren, die die von der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllen, um Engagements in immobilienbezogenen Wertpapieren einzugehen.

Der Fonds kann in andere Fonds der Gesellschaft sowie in andere kollektive Kapitalanlageprogramme investieren, die von dem Untereinlageverwalter oder dessen verbundenen Unternehmen verwaltet werden. Anlagen in Fonds der Gesellschaft, die wiederum in andere Fonds der Gesellschaft investieren, sind untersagt.

Sofern der Fonds in einen Zielfonds investiert, der von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der der Verwalter durch gemeinsame Verwaltung oder gemeinsame Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, berechnet der Verwalter (oder die entsprechende andere Gesellschaft) keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren in Bezug auf eine solche Anlage durch den Fonds.

Die Zielfonds, in die der Fonds investieren kann, sind üblicherweise in der Europäischen Union gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen.

Des Weiteren kann der Fonds auch gemäß den Vorgaben der Zentralbank bis zu 30% seines Nettovermögens in alternative Investmentfonds („AIFs“) investieren. Zu diesen zugelassenen Programmen zählen:

1. Programme, die auf Guernsey aufgelegt wurden und als Klasse A zugelassen sind;
 1. Programme, die auf Jersey als anerkannte Fonds aufgelegt wurden;
 2. Programme, die auf der Insel Man als anerkannte Fonds aufgelegt wurden;
 3. regulierte AIFs, die von der Zentralbank zugelassen sind, vorausgesetzt, dass die AIFs in allen wesentlichen Aspekten die Bestimmungen der OGAW-Richtlinie der Zentralbank einhalten; und
 4. regulierte AIFs, die in einem Mitgliedsstaat des europäischen Wirtschaftsraums, in den USA, auf Jersey, Guernsey oder der Insel Man zugelassen sind und die in allen wichtigen Aspekten die Bestimmungen der OGAW-Richtlinie der Zentralbank einhalten.

Im Sinne des Vorstehenden sollte beachtet werden, dass der Untereinlageverwalter beabsichtigt, in kollektive Kapitalanlageprogramme zu investieren, die in Großbritannien als OGAW zugelassen sind. Bis zum 31. Oktober 2019 bzw. bis zum Ende einer im Zusammenhang mit dem Brexit vereinbarten nachfolgenden Verlängerung oder Übergangsperiode gelten solche Anlagen nach wie vor als eine Anlage in einen Zielfonds, der als ein OGAW zugelassen ist. Nach einem solchen Datum darf der Fonds nur in solche kollektiven Kapitalanlageprogramme sowie zulässige AIF-Programme investieren, soweit dies gemäß den Bestimmungen der Zentralbank zulässig ist.

Die Berücksichtigung „aller wesentlichen Aspekte“ beinhaltet unter anderem die Berücksichtigung des Folgenden: (a) das Vorhandensein eines unabhängigen Treuhänders/einer unabhängigen Depotbank mit ähnlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Depotverwahrung und Überwachung; (b) Erfordernisse für die Verteilung des Anlagerisikos einschließlich Konzentrationslimits, Eigentumsbeschränkungen, Hebel- und Fremdfinanzierungsbeschränkungen usw.; (c) Verfügbarkeit von Preisinformationen und Berichtspflichten; (d) Rücknahmeeinrichtungen und Häufigkeit; und (e) Einschränkungen im Zusammenhang mit Geschäften zwischen verbundenen Parteien.

Nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts des Fonds können in jeweils eine der kollektiven Kapitalanlagen investiert werden.

Der Fonds kann auch in REITs investieren, die in anerkannten Märkten, unter anderem die London Stock Exchange, die New York Stock Exchange, die Irish Stock Exchange, die Hong Kong Stock Exchange, die Australian Stock Exchange, die Tokyo Stock Exchange und die Singapore Stock Exchange, börsennotiert sind. Der Anlageverwalter wird nur in REITs investieren, wenn er glaubt, dass eine solche Investition den Anteilhabern weiterhin das im Prospekt und in nachstehendem Abschnitt beschriebene Maß an für Rücknahmen erforderlicher täglicher Liquidität bieten wird. Das Gesamtengagement des Fonds in Immobilienanlagen, ob über Zielfonds (die entweder in Unternehmen im Immobiliensektor oder in zulässige Immobilienindizes investieren) oder über REITS, wie in diesem Absatz beschrieben, darf 15% des Nettovermögens nicht überschreiten.

Darüber hinaus kann der Fonds ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Vermögensklassen eingehen, und zwar über vorstehend beschriebene börsengehandelte Wertpapiere, die an anerkannten Märkten weltweit notiert sind oder dort gehandelt werden. Solche börsengehandelten Wertpapiere dürfen keine Derivate enthalten.

Börsengehandelte Fonds bilden einen Index oder eine Zusammenstellung von Vermögenswerten nach, jedoch werden sie wie eine Aktie gehandelt, und ihr Kurs ändert sich täglich, da sie gekauft und verkauft werden.

Börsengehandelte Rohstoffe sind Schuldtitel, die in der Regel von einem Anlagevehikel ausgegeben werden, das die Wertentwicklung eines einzelnen zugrunde liegenden Rohstoffes oder einer Gruppe von verbundenen Rohstoffen, insbesondere Gold, Silber, Platin, Diamanten, Palladium, Uran, Kohle, Öl, Gas, Kupfer und Getreide, nachbildet. Börsengehandelte Rohstoffe sind Wertpapiere und können an einem geregelten Markt auf die gleiche Weise wie eine Aktie gehandelt werden. Börsengehandelte Rohstoffe geben Anlegern die Möglichkeit, ein Engagement in Rohstoffen einzugehen, ohne mit Futures handeln oder die physische Lieferung von Vermögenswerten annehmen zu müssen. Börsengehandelte Rohstoffe, in die der Fonds investiert, umfassen keine Derivate oder Leverage. Anlagen in börsengehandelten Fonds betragen höchstens 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds.

Darüber hinaus kann der Fonds unter geeigneten Umständen bis zu 100% seines Nettovermögens in Barmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten (insbesondere Einlagen, Geldmarktinstrumente, kurzfristige Schuldverschreibungen und Schatzwechsel, die an anerkannten Märkten notiert sind oder dort gehandelt werden) anlegen. Solche Umstände sind unter anderem, sofern die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie erfordern, das Halten von zu reinvestierenden Bareinlagen, das Halten von Barmitteln, um Rücknahmen und Ausgaben zu decken und um derivative Positionen zu finanzieren bzw. in anderen außerordentlichen Marktkontexten wie Markteinbrüche oder größere Krisen, die nach angemessener Beurteilung des Untereinlageverwalters erhebliche negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben würden.

Zu den Geldmarktinstrumenten und anderen kurzfristigen Schuldverschreibungen, die der Fonds für Investments oder effizientes Portfoliomanagement einsetzen kann, zählen unter anderem kurzfristige Wertpapiere, Bankakzepte, Staatspapiere und Einlagenzertifikate, Wertpapiere, die im Auftrag einer

US-Regierung oder einer anderen Regierung eines souveränen OECD-Staats oder deren Unterabteilungen oder Behörden ausgegeben oder von ihr garantiert werden, und Wertpapiere, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts, lokalen Behörden, Banken oder sonstigen Finanzinstitutionen oder Unternehmens-Emittenten ausgegeben wurden. Ferner können auch Anteile an Geldmarktfonds enthalten sein, vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen.

Anlagestrategie

GAM Asset Allocation Committee (AAC), ein Ausschuss, der vom Untermanager gegründet wurde, ist die zentrale Gruppe für die Vermögenszuteilung von Anlagen (Investment Asset Allocation Group) für den Fonds. Die Vermögenszuteilung ist auf Ebene der Vermögensklasse, der regionalen Eben und auf Ebene des Zielfonds aktiv, wie nachstehend näher erläutert. Der Untermanager nimmt ständig Beurteilungen, Neubewertungen und Anpassungen von Positionen vor, die über Zielfonds gehalten werden, um ein optimales Engagement in ausgewählten Vermögensklassen zu gewährleisten und die langfristige Wertentwicklung in Übereinstimmung mit dem Anlageziel zu steigern. Der Untermanager nimmt Einschätzungen und Analysen hinsichtlich der Vermögenszuteilung vor und greift dabei auf eine vielfältige Bandbreite von Quellen zurück, wie z.B. interne Sitzungen einschließlich des AAC, Berichte der Finanzpresse, Fonds-/Marktkonferenzen, Update-Meetings sowie Gespräche mit Managern der Zielfonds; Veröffentlichungen und Berichte über globale Wirtschaftsdaten, die von Finanz- und Wirtschaftskommentatoren veröffentlicht werden.

Bei der Auswahl der Zielfonds wird der Untermanager Marktchancen und globale oder makroökonomische Faktoren berücksichtigen, die Kursveränderungen bei Aktien in einem gegebenen Markt verursachen könnten. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem Zinssätze, regionales Wachstum, Inflation, Fiskalpolitik, Rohstoffpreise sowie sonstige relevante Faktoren. Der Untermanager führt für die die Bewertung der vorstehenden Faktoren seine eigenen internen Analysen durch und berücksichtigt dabei Daten von Konjunkturumfragen, ferner Berichte und Kommentare von Ökonomen sowie Finanzpläne und weitere öffentlich verfügbare Informationen.

Der Untermanager wird die Volatilität des Nettoinventarwerts des Fonds zwischen 6 % und 9 % pro Jahr über einen rollierenden Fünfjahreszeitraum halten.

Nachdem der Untermanager festgelegt hat, in welchen Markt er investieren will, wird er die Gesamtheit der Zielfonds evaluieren, um zu ermitteln, mit welchem Fonds er am besten Zugang zu diesem Markt erhalten kann.

Der Untermanager nimmt in eigenem Ermessen auf der Grundlage eines breiten Spektrums qualitativer und quantitativer Auswahlkriterien, wie z.B. insbesondere die Qualität des Anlageverwaltungsteams, Quellen und das Anlageverfahren, die Wertentwicklung in der Vergangenheit, Risikokennzahlen, verwaltete Vermögenswerte und Gebühren, die Auswahl der Zielfonds vor.

Anwendung qualitativer und quantitativer Kriterien im Hinblick auf das Anlageverfahren

Der Untermanager trägt die letztendliche Entscheidung über die Zielfonds und wählt Anlagen aus, um ein Portfolio herzustellen, das seine Einschätzungen über Vermögensklassen sowie den Ausblick für diese Vermögensklassen widerspiegelt. Der untere Anlageverwalter verfolgt eine Multi-Asset-Anlagestrategie und nimmt Gewichtungen in den Zielfonds vor, die auf seiner Bewertung dahingehend basieren, ob die von dem entsprechenden Zielfonds verfolgte Strategie und die Vermögensklassen, in die dieser Zielfonds investiert, in der Lage sind, eine Kapitalrendite zu erzielen. Der Untermanager ist weder auf bestimmte Regionen oder Branchen ausgerichtet, noch empfiehlt er, den Fonds auf ein Engagement in eine konzentrierte Aufstellung von Anlagestrategien zu beschränken. Stattdessen besitzt er die Fähigkeit, auf der Grundlage seiner makroökonomischen Analyse von Zielfonds in solche Strategien zu investieren, die seines Erachtens die zum Zeitpunkt der Anlage besten Aussichten für eine positive Wertentwicklung bieten.

Der Untermanager stellt ein Portfolio mit Zielfonds auf der Grundlage seiner Einschätzung der optimalen Vermögensklassen, Anlagestrategien sowie der optimalen regionalen und Branchenausrichtungen für den Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt zusammen. Bei der Kombination von Anlagen in Zielfonds zur Herstellung des Gesamtengagements auf Fondsebene berücksichtigt der

Unteranlageverwalter die Auswahl der Vermögensklassen (d.h., ob der Verwalter auf Zielfondsebene auf Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, absolute Rendite oder Alternativen ausgerichtet ist), den Anlageansatz (z.B. Wert, Wachstum, Fokussierung auf kleine, mittlere oder große Marktkapitalisierungen, Bonität, Rendite, Duration, regionale Ausrichtung, Global Macro, Long-Short oder Merger Arbitrage), die Expertise und den Anlagestil (z.B. ob der jeweilige Anlageverwalter auf Zielfondsebene konzentrierte oder diversifizierte Portfolios führt oder ob der Verwalter im Ganzen auf den Markt oder auf einzelne Emittenten und andere Faktoren blickt).

Mittels Überwachung der Renditen und Auswahl geeigneter Investments wird der Unteranlageverwalter die Performance potentieller Zielfonds anhand von externen Benchmarks (z. B. können Fonds, die in kleinere US-Unternehmen investieren, anhand ihrer Performance im Vergleich zum Index Russell 2000 bewertet werden) sowie aufgrund der Einschätzung durch andere Anlageverwalter beurteilen. Bei der Bewertung der Wertentwicklung eines bestimmten Zielfonds mit dem von vergleichbaren Verwaltern berücksichtigt der Unteranlageverwalter die Wertentwicklung des entsprechenden Zielfonds im Vergleich zu der von anderen kollektiven Kapitalanlageprogrammen, die in dasselbe Marktsegment investieren oder eine ähnliche Anlagestrategie verfolgen. Im Allgemeinen wird mit den Überwachungsaktivitäten des Unteranlageverwalters der vor der ersten Investition in einen Zielfonds durchgeführte Analyseprozess fortgeführt.

Einsatz derivativer Finanzinstrumente

Der Fonds kann für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Devisentermingeschäfte verwenden. Ein Devisenterminkontrakt ist eine Vereinbarung über einen Kauf oder Verkauf einer bestimmten Währung zu einem Datum in der Zukunft zu einem vereinbarten Wechselkurs. Er versetzt den Fonds in die Lage, den Wechselkurs für den Kauf oder Verkauf der bestimmten Währung festzuschreiben und den Fonds vor künftigen Wechselkursschwankungen zu schützen. Der Fonds und die entsprechende Gegenpartei können den entsprechenden Betrag, die Lieferfrist sowie die Abrechnungsbestimmungen vereinbaren.

Wird eine Anteilsklasse als eine abgesicherte („hedged“) Anteilsklasse bezeichnet, geht der Fonds zu Absicherungszwecken bestimmte Devisenterminkontrakte ein: (a) um die Stärke der Basiswährung des Fonds zu schützen und/oder (b) um das Wechselkursrisiko zwischen der Basiswährung des Fonds und der Währung, auf die Anteile einer Klasse des Fonds lauten, zu mindern, sofern die Referenzwährung von der Basiswährung des Fonds abweicht.

Devisenterminkontrakte können außerbörslich oder an einem geregelten Markt gehandelt werden.

Sofern der Fonds nicht solche Absicherungsgeschäfte tätigt, erfolgt eine Währungsumrechnung in Bezug auf Zeichnungen, Rücknahmen, Umschichtungen und Ausschüttungen zu den geltenden Wechselkursen, wobei der Wert des auf die Währung der Klasse lautenden Anteils dem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung unterliegt.

Die Verwendung von Devisenterminkontrakten zum vorbenannten Zweck können den Fonds den Risiken aussetzen, die im Abschnitt „Risikoabwägungen – derivative Instrumente allgemein“ des Prospekts beschrieben sind.

Anlageeinschränkungen

Beachten Sie bitte die weiteren Informationen bezüglich der Anlageeinschränkungen des Fonds im Abschnitt „Anlageeinschränkungen“ von Anhang D des Prospekts.

Kreditaufnahme und Leverage

Der Fonds kann nur eine beschränkte Anzahl von einfachen derivativen Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung einsetzen.

Der Fonds wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr ermöglicht, die verschiedenen mit Derivaten und anderen Wertpapieren verbundenen Risiken zu bewerten, zu überwachen und zu steuern. Der Fonds wendet im Rahmen des Risikomanagements den Commitment-Ansatz an, um das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten generierte globale Engagement zu berechnen.

Die Hebelwirkung durch die Verwendung von Finanzderivaten darf höchstens 10% des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen.

Der Fonds kann vorübergehend Kredite von bis zu 10% seines Nettovermögens aufnehmen, jedoch nur um Rücknahmen von Anlegen zu erfüllen.

Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierfinanzierungen

Das Fondsengagement in Wertpapierleihgeschäften ist im Nachfolgenden dargelegt (jeweils als Prozentwert des Nettoinventarwerts):

	Erwartete	Höchstsatz
Wertpapierleihgeschäfte	10 %	100 %

Der Fonds kann in Bezug auf jedes im Portfolio gehaltene Wertpapier Wertpapierleihgeschäfte abschließen.

RISIKOABWÄGUNGEN

Es gibt keine Garantie, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sein werden oder dass der Fonds seine Anlageziele erreichen wird. Kapitalanleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein. Dazu zählen unter anderen die Risiken, die im Abschnitt „Risikoabwägungen“ des Prospekts und nachfolgend beschrieben werden. Eine Anlage in den Fonds ist nur für Personen geeignet, die in der Lage sind, solche Risiken einzugehen.

Begrenzte Betriebsdauer – keine verlässlichen Performance-Daten aus der Vergangenheit

Es sind keine Fondsdaten aus der Vergangenheit verfügbar, auf deren Basis potenzielle Anleger die wahrscheinliche Performance berechnen könnten. Die Investmentperformance des Untermanagerverwalters sollte nicht als Anzeichen für zukünftig mögliche Ergebnisse des Untermanagerverwalters und seiner Partner oder des Fonds verwendet werden. Die Ergebnisse anderer Investmentfonds, die vom Anlageverwalter oder Untermanagerverwalter aktuell oder in der Vergangenheit aufgelegt und verwaltet werden bzw. wurden, die unterschiedliche oder ähnliche Anlagepolitiken verfolgen oder verfolgten, sind kein Anhaltswert für die Ergebnisse, die der Fonds erzielen kann. Der Fonds kann Kapitalanlagen in unterschiedliche oder ähnliche Wertpapier-Portfolios tätigen. Dementsprechend können die Ergebnisse des Fonds unterschiedlich oder ähnlich sein. Sie sind unabhängig von den früher vom Untermanagerverwalter und jenen Investmentfonds und Konten erzielten Ergebnissen. Des Weiteren können sich der Fonds und seine Betriebsmethode in mehreren Aspekten von anderen vom Anlageverwalter verwalteten Anlagevehikeln oder Konten unterscheiden, z. B. gibt es unterschiedliche Anlage- und Renditeziele und Anlageaufteilungsstrategien und in bestimmten Fällen unterschiedliche Anlagetechniken.

Dachfondsrisiko

Die Ermittlung geeigneter Zielfonds für die Kapitalanlage kann schwierig sein, und es besteht ein hohes Maß an Unsicherheit. Zusätzlich können bestimmte Zielfonds von Zeit zu Zeit überzeichnet sein. Dadurch ist es unter Umständen nicht möglich, Anlagen zu tätigen, die als attraktive Gelegenheiten erkannt wurden. Der Untermanagerverwalter wird zwar vom Verwalter jedes Zielfonds detaillierte Informationen bezüglich der Performance in der Vergangenheit und der Anlagestrategie erhalten, in den meisten Fällen stehen dem Untermanagerverwalter aber nur wenige oder keine Möglichkeiten zur Verfügung, diese Informationen unabhängig zu verifizieren. Der Verwalter eines Zielfonds kann gesellschaftseigene Anlagestrategien einsetzen, die dem Untermanagerverwalter nicht vollständig offengelegt werden, was unter bestimmten Marktbedingungen Risiken bedeuten kann, die der Untermanagerverwalter nicht vorhersehen kann. Um Informationen über den Nettoinventarwert und die Zusammensetzung des Portfolios zu erhalten, muss sich der Untermanagerverwalter auf die vom Zielfonds zur Verfügung gestellten Informationen verlassen. Ungenaue Informationen könnten sich nachteilig auf die Fähigkeit des Untermanagerverwalters auswirken, die Vermögenswerte des Fonds in Übereinstimmung mit dessen Anlagezielen zu verwalten und den Nettoinventarwert des Fonds genau zu bewerten. Anteilsinhaber haben keine individuellen Rechte, Informationen über Zielfonds oder die Verwalter solcher Zielfonds zu erhalten. Sie werden keine Kapitalanleger in den Zielfonds und haben keine Rechte in Bezug auf Rang oder Entschädigung gegen die Zielfonds oder einen ihrer Partner.

Anteilsinhaber tragen einen angemessenen Anteil an den Gebühren und Aufwendungen des Fonds, einschließlich Betriebs- und Vertriebskosten, und, indirekt, Gebühren und Aufwendungen der Zielfonds.

Anlageentscheidungen der Zielfonds werden von den Verwaltern dieser Zielfonds völlig unabhängig vom Untermanagerverwalter und völlig unabhängig von den Verwaltern der anderen Fonds getroffen. Daraus folgt, dass zu jedem beliebigen Zeitpunkt ein Zielfonds Wertpapiere eines Emittenten kaufen kann, dessen Wertpapiere von einem anderen Zielfonds verkauft werden. Infolgedessen können dem Fonds indirekt bestimmte Transaktionskosten entstehen, ohne ein Nettoanlageergebnis zu erreichen.

Die Zielfonds, in die der Fonds investieren darf, können in ihren Anlageprogrammen Hebel einsetzen. Solche Hebel können in Form von Darlehen für Fremdkapital, Margenhandel, derivativen inhärent gehebelten Instrumenten, einschließlich unter anderem Terminkontrakte, Futures-Kontrakte, Swaps und Rückkaufvereinbarungen sowie anderen Formen direkter und indirekter Kreditaufnahmen erfolgen, die die Volatilität der Investments der Zielfonds erhöhen. Der Einsatz von Hebeln durch die Zielfonds

kann die nachteilige Auswirkung auf die Investmentportfolios der Zielfonds beträchtlich erhöhen. Der Hebel des Zinssatzes allgemein und insbesondere die Preise, zu denen die Zielfonds Kredite aufnehmen können, haben eventuell eine Auswirkung auf das Betriebsergebnis der Zielfonds.

Weitere Details finden Sie in den Abschnitten „Anlageziele und Politiken“ und in den allgemeinen Abschnitten „Risikoabwägungen“ des Prospekts.

Dachfonds – Gebühren und Aufwendungen auf mehreren Ebenen

Soweit einer der Zielfonds in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, entstehen den Anlegern höhere Gebühren aufgrund der geschichteten Anlagestruktur, da die Gebühren auf drei Ebenen entstehen: beim Fonds, beim Zielfonds und bei dem Fonds, in den der Zielfonds investiert. Eine solche Investmentstruktur kann auch zu einem Mangel an Transparenz in Bezug auf die Investments führen, an denen der Fonds indirekte Beteiligungen hält.

Weitere Informationen diesbezüglich finden Sie in den folgenden Abschnitten „Gebühren und Aufwendungen – Zielfonds“ und „Gebühren und Aufwendungen – Gebühren für Einrichtung und Zielfondsmanager“.

Bewertung der Zielfonds

Obwohl der Untieranlageverwalter davon ausgeht, vom Untieranlageverwalter jedes Zielfonds auf regelmäßiger Basis detaillierte Informationen bezüglich seiner Investmentperformance zu erhalten, hat der Untieranlageverwalter unter Umständen nur beschränkten Zugang zu den bestimmten zugrunde liegenden Portfolio-Positionen der Zielfonds und wenig Möglichkeiten, die von den Anlageverwaltern der Zielfonds zur Verfügung gestellten Informationen unabhängig zu verifizieren. Bei einem Fehler bei der Ermittlung des Werts einer Anlage in einen Zielfonds kann der Nettoinventarwert des Fonds ungenau sein. Des Weiteren können bei der von Zeit zu Zeit stattfindenden Bewertung der Vermögenswerte des Fonds die Einheiten oder Anteile an Zielfonds mit ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert, wie er von den kollektiven Kapitalanlagen zum Bewertungszeitpunkt veröffentlicht wird, bewertet werden.

Falls zum wahrscheinlichen Realisierungswert keine Daten verfügbar sind, kann für die Bewertung auch eine Schätzung vorgenommen werden, sofern diese mit Sorgfalt und in gutem Glauben erfolgt und wie von einem kompetenten Fachmann empfohlen, der vom Untieranlageverwalter ernannt und von der Depotbank für diesen Zweck zugelassen wurde. Somit ist es von Zeit zu Zeit möglich, dass der Wert der Einheiten oder Anteile am Zielfonds, der zum Bewertungszeitpunkt für die Bewertung des Fonds herangezogen wird, den tatsächlichen Nettoinventarwert eines solchen Zielfonds zum Bewertungszeitpunkt nicht genau reflektiert, was zu einem „veralteten Preis“ des Zielfonds führen kann.

Immobilienfonds (Real Estate Investment Trust Securities – „REITs“)

Der Fonds kann in REITs investieren, wenn es gebündelte Anlageinstrumente sind, die primär entweder in Immobilien oder in mit Immobilien verbundene Darlehen investieren. Mit dem direkten Besitz von Immobilien durch REITs, in die der Fonds investieren darf, sind bestimmte Risiken verknüpft. Zum Beispiel kann der Wert von Immobilien als Ergebnis allgemeiner und lokaler wirtschaftlicher Bedingungen, Überbauungen und zunehmendem Wettbewerb, erhöhten Grundsteuersätzen und Betriebskosten, Änderungen im Bauplanungsrecht, Verluste durch Unfälle oder Enteignung, regulatorische Bestimmungen bezüglich Mieten, Veränderungen beim Nachbarschaftswert, Änderungen der Attraktivität von Gebäuden für Mieter sowie steigende Zinsen schwanken. Genauso wie Veränderungen im Wert der zugrunde liegenden Immobilien, können sich auch Ausfälle von Kreditnehmern oder Mietern auf den Wert von REITs auswirken.

Des Weiteren sind REITs auch von spezialisierten Managementfähigkeiten abhängig. Bei manchen REITs kann die Diversifikation eingeschränkt sein und sie können Risiken unterliegen, die mit der Finanzierung einer beschränkten Anzahl an Immobilien verknüpft sind. Generell sind REITs von ihrer Fähigkeit abhängig, Cashflows zu generieren, um Ausschüttungen an Aktionäre oder Anteilinhaber vorzunehmen. Darüber ist mit Ausfällen durch Kreditnehmer sowie Selbstliquidationen zu rechnen. Zusätzlich kann die Performance eines in den USA regulierten REITs nachteilig beeinflusst werden, wenn er nicht für steuerbefreiten Einkommensdurchlauf nach US-Steuerrecht zugelassen wird oder

wenn er keine Ausnahme von der Registrierung unter dem U.S. Investment Company Act 1940 (das US-Unternehmensgesetz von 1940), in der jeweils gültigen Fassung erhält.

Spezielle Risiken von Dachfonds

Da der Fonds nur zu bestimmten Zeiten gemäß den in den Verwaltungsdokumenten des Zielfonds festgelegten Beschränkungen Anlagen in einen Zielfonds tätigen kann bzw. Auszahlungen von einem Zielfonds erhalten kann, muss der Fonds von Zeit zu Zeit eventuell einen größeren Anteil seiner Vermögenswerte vorübergehend in Geldmarktwertpapiere investieren, in die der Untieranlageverwalter unter anderen Umständen nicht unbedingt investieren wollte. Darüber hinaus wird der Fonds eventuell nicht in der Lage sein, seine Investition in einen Zielfonds direkt nach einer Entscheidung hierzu abzuziehen und der Fonds muss eventuell Geld leihen, um Rücknahmeerlöse zu bezahlen. Dies kann sich nachteilig auf die Anlagerendite des Fonds auswirken.

ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Anlage in übertragbare Wertpapiere in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften gegründet. Die Anlegerbasis wird sich erwartungsgemäß aus privaten Banken, Finanzberatern, Family-Offices, Vermögensverwaltern und deren individuellen Kunden zusammensetzen, die langfristiges Kapitalwachstum anstreben.

DIVIDENDENPOLITIK

Die Direktoren beabsichtigen zurzeit nicht, Dividenden im Zusammenhang mit den Anteilen zu deklarieren. Dementsprechend wird erwartet, dass der Nettoertrag auf die Investitionen des Fonds, der den Anteilen zuzurechnen ist, vom Fonds einbehalten wird, was zu einem Anstieg des Nettoinventarwerts je Anteil der Anteile führen wird.

Die Direktoren behalten sich jedoch das Recht vor, in ihrem eigenen Ermessen Dividenden in Bezug auf einen solchen Nettoertrag auf die Investitionen des Fonds, die den Anteilen zuzurechnen sind, festzusetzen. Falls die Direktoren sich dazu entschließen, Dividenden in Bezug auf eine Anteilsklasse im Fonds festzusetzen, werden die Anteilsinhaber im Voraus über eine solche Änderung in der Dividendenpolitik informiert (einschließlich des Datums, an dem die Dividenden bezahlt werden und der Methode, gemäß der die Dividenden bezahlt werden). Die vollständigen Details werden in einem aktualisierten Nachtrag veröffentlicht.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Details zu Gebühren und Aufwendungen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt der Gesellschaft. Im Zusammenhang mit dem Fonds fallen folgende Gebühren und Aufwendungen an.

Gebühren des Produktberaters, Anlageverwalters und Untieranlageverwalters

Der Fonds zahlt eine Jahresgebühr (die „**Verwaltungsgebühr**“) in Bezug auf die Gesamtgebühren des Produktberaters, Anlageverwalters und Untieranlageverwalters und in Bezug auf jede der folgenden Anteilsklassen A1, B1, C1, D1, E1, F1 und R1, deren Gebühr an jedem Bewertungstag aufläuft und nachträglich monatlich gezahlt wird.

Die Gebühr des Produktberaters, Anlageverwalters und Untieranlageverwalters in Bezug auf die Anteilsklassen A1, B1 und C1 und beträgt bis zu 0,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr, für die Anteilsklassen D1, E1 und F1 bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts und für R1 bis zu 1,85 % dieses Nettoinventarwerts pro Jahr.

Für die Berechnung der Gebühren des Produktberaters, Anlageverwalters und Untieranlageverwalters für jeden beliebigen Geschäftstag wird der einer Klasse zuzurechnende Nettoinventarwert des Fonds von den Direktoren oder unter deren Leitung ermittelt, basierend auf dem Nettoinventarwert des Fonds zum Schlusskurs des vorherigen Geschäftstages, angepasst, um eventuelle Rücknahmen oder Zeichnungen zu berücksichtigen.

Ungeachtet des Vorstehenden können der Produktberater und der Untieranlageverwalter in ihrem alleinigen Ermessen während jedes Zeitraums beschließen, ohne die Anteilhaber zuvor zu informieren, auf einen Teil der ihnen zustehenden Gebühren in Bezug auf den Fonds oder eine Anteilklasse zu verzichten. Ein solcher Verzicht gilt für alle Anleger des entsprechenden Fonds oder der entsprechenden Klasse entsprechend dem Grundsatz der gleichen und fairen Behandlung von Anteilhabern.

Außerdem wird die Gesellschaft dem Produktberater, dem Anlageverwalter und dem Untieranlageverwalter eventuell angefallene angemessene Auslagen aus dem Vermögen des Fonds erstatten.

Der Produktberater kann von Zeit zu Zeit und in seinem alleinigen Ermessen und aus seinen eigenen Mitteln beschließen, einigen oder allen Anteilhabern (oder deren Vertretern) Rabatte auf einen Teil der Gebühren, die er in Bezug auf die folgenden Anteilklasse D1, E1, F1 und R1 erhält, zu gewähren und Dienstleister aller Klassen bezahlen.

Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren

Dem Fonds entsteht eine Verwaltungsgebühr im Zusammenhang mit Verwaltungsdiensten, die dem Fonds durch den Verwalter erbracht werden, sowie eine Verwahrungsgebühr im Zusammenhang mit den Diensten, die dem Fonds von der Depotbank erbracht werden.

Die dem Verwalter und der Depotbank zu zahlenden Gebühren bestehen aus festen und variablen Elementen, die vom verwalteten Vermögen und der Fondsaktivität abhängen. Die an den Verwalter zu zahlenden Buchhaltungsgebühren werden 0,04 % des Nettoinventarwerts des Fonds jährlich nicht übersteigen, sofern eine Mindestgebühr in Höhe von 25.000 USD erreicht ist. Der Verwalter kann auf die Mindestgebühr verzichten.

Verwahrungsgebühren, die im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten zu bezahlen sind, reichen je nach Land von 0,005% bis 0,65% vom Wert des Vermögens pro Jahr. Die Depotbank wird darüber hinaus Gebühren im Zusammenhang mit ihrer Aufsichtsfunktion erhalten, diese werden aber 0,0175 % des Nettoinventarwerts pro Jahr nicht übersteigen, sofern eine Mindestgebühr in Höhe von 15.000 USD erreicht ist. Die Verwahrstelle kann auf die Mindestgebühr verzichten.

Sonstige an den Verwalter und/oder die Depotbank zu zahlenden Gebühren und Ausgaben umfassen Gebühren im Zusammenhang mit der Transferstelle, Transaktionsbearbeitungsgebühren und Steuerrückforderungsdiensten. Diese Gebühren werden zu normalen handelsüblichen Sätzen hauptsächlich auf Basis „pro Transaktion“ belastet.

Diese Gebühren werden täglich erfasst und sind monatlich nachträglich am letzten Geschäftstag jedes Monats zu bezahlen.

Die Gesellschaft wird aus dem Vermögen des Fonds dem Verwalter, der Depotbank sowie den von der Depotbank ernannten Unterdepotbanken eventuell anfallende angemessene Auslagen sowie Gebühren (die geschäftsübliche Sätze nicht übersteigen) erstatten und übernimmt auch die Transaktionsgebühren. Die Ausgaben für die Depotbank und den Verwalter werden täglich erfasst und nachträglich monatlich bezahlt.

Zeichnungsgebühr

Für Zeichnungen in den Anteilsklassen A1, B1, C1, D1, E1, F1 und R1 kann eine Zeichnungsgebühr in Höhe von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags anfallen.

Der Produktberater und der Anlageverwalter können von Zeit zu Zeit und in ihrem eigenen Ermessen die Gebühren, die sie erhalten, teilweise oder vollständig dazu nutzen, bestimmte Finanzvermittler zu vergüten. Des Weiteren können der Produktberater und der Anlageverwalter von Zeit zu Zeit und in ihrem eigenen Ermessen einigen oder allen Anteilsinhabern Rabatte auf ihre Gebühren gewähren.

Einrichtungs- und Betriebskosten

Es wird davon ausgegangen, dass die Einrichtungs- und Betriebskosten des Fonds 30.000 GBP nicht übersteigen werden. Diese Ausgaben werden im Verlauf der ersten fünf Jahresabschlüsse des Fonds oder, nach Entscheidung der Direktoren, über einen kürzeren Zeitraum amortisiert. Der Effekt dieser bilanziellen Behandlung wird als nicht wesentlich für die Steuererklärung der Gesellschaft erachtet. Sollte der Effekt der bilanziellen Behandlung zukünftig wesentlich werden, kann es erforderlich werden, den nicht amortisierten Betrag an Einrichtungs- und Betriebskosten abzuschreiben, was im Nettoinventarwert des Fonds reflektiert wird.

Eventuell anfallende Kosten werden dem Fonds zugerechnet, wenn sie nach Meinung der Direktoren mit dem Fonds im Zusammenhang stehen. Wenn Kosten nicht direkt einem bestimmten Fonds zugerechnet werden können, liegt es im Ermessen der Direktoren, die Basis festzulegen, auf der diese Kosten zwischen den Fonds der Gesellschaft aufgeteilt werden sollen. In solchen Fällen werden die Kosten normalerweise proportional zur Höhe des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds zugeordnet. Dementsprechend wird der Fonds in solchen Fällen anteilig an solchen Kosten beteiligt sein. Soweit diese Kosten einer bestimmten Fondsklasse zugeordnet werden können, sind die Kosten von dieser Klasse zu tragen.

Bestimmte andere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fonds werden aus dem Vermögen des Fonds getragen. Dies umfasst unter anderem Registrierungsgebühren und sonstige Kosten im Zusammenhang mit Regulierungs-, Aufsichts- oder Steuerbehörden in unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten, Kosten, um den Fonds und die Anteile bei Regierungs- oder Regulierungsbehörden oder an einem regulierten Markt oder an einer Börse zu führen, für Compliance-Services, Erstellung, Satz und Druck des Prospekts, der Vertriebsdokumentation, Unterlagen und anderer Dokumente für Anleger, Steuern, Provisionen und Maklergebühren, Ausgabe, Kauf, Rückkauf und Rücknahme von Anteilen, Transferstellen, Sekretariatskosten und Auslagen der Gesellschaft, Kosten des für die Antigeldwäsche-Berichterstattung Verantwortlichen, Anteilsinhaber-Servicestellen und Urkundenbeamte, Druck-, Versand-, Prüfungs-, Buchhaltungs- und Rechtskosten, Berichte an Anteilsinhaber Regierungsbehörden, Meetings mit Anteilsinhabern und Stellvertreterwerbung hierfür (falls erforderlich), Versicherungsprämien; Verbands- und Mitgliedsbeiträge und eventuelle nicht wiederkehrende außergewöhnliche Positionen (die „**Einrichtungs- und Betriebskosten**“).

Der Unteranlageverwalter und/oder der Vertriebspartner können von Zeit zu Zeit und in ihrem eigenen Ermessen die Gebühren, die sie erhalten, teilweise oder vollständig dazu nutzen, bestimmte Finanzvermittler zu vergüten. Des Weiteren können der Unteranlageverwalter und/oder der

Vertriebspartner von Zeit zu Zeit und in ihrem eigenen Ermessen einigen oder allen Anteilsinhabern Rabatte auf ihre Gebühren gewähren.

Zielfonds

Jeder Zielfonds trägt seine eigenen Angebots-, Einrichtungs-, Organisations- und Betriebskosten, einschließlich sämtlicher an den Zielfonds zu bezahlenden Verwaltungs-, Verwahrungs- und Bewertungskosten und sämtlicher an den Verwalter und/oder den Untereinlageverwalter des Zielfonds gemäß den Angebotsdokumenten und den wesentlichen Verträgen zu zahlenden Verwaltungsgebühren und Leistungsanreizen, die zusätzlich zu den Gebühren und Aufwendungen des Fonds anfallen. Die erwartungsgemäß an die Verwalter der Zielfonds zu bezahlenden Gebühren sind im nachfolgenden Abschnitt „*Gebühren der Zielfondsmanager*“ beschrieben. Der Fonds trägt indirekt einen proportionalen Anteil an den Gebühren und Aufwendungen jedes Zielfonds, in den er investiert. Darüber hinaus trägt der Fonds auch sämtliche Zeichnungsgebühren, Rücknahmegebühren oder Vertriebskosten, die im Zusammenhang mit seinen Investitionen in einen Zielfonds anfallen.

Wenn ein Zielfonds in andere kollektive Kapitalanlageprogramme investiert, können der Zielfonds und auch der Fonds einen Teil der Gebühren und Aufwendungen der kollektiven Kapitalanlage, in die der Zielfonds investiert, tragen. Der Zielfonds trägt sämtliche Zeichnungsgebühren, Rücknahmekosten oder Vertriebskosten, die im Zusammenhang mit einer seiner Investitionen in kollektive Kapitalanlageprogramme anfallen. Außerdem trägt der Fonds indirekt einen proportionalen Anteil an solchen Gebühren und Kosten. Der Fonds darf nicht in einen Zielfonds investieren, der mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in weitere kollektive Kapitalanlagen investiert.

Jeder Verwalter eines Zielfonds, in den der Fonds investiert und bei dem es sich um eine mit dem Anlageverwalter oder Untereinlageverwalter verbundene Gesellschaft handelt, verzichtet auf jegliche Vorbereitungskosten, Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren, die er im Zusammenhang mit den vom Fonds in den Zielfonds getätigten Investitionen berechnen kann.

Verwaltungsgebühren der Zielfonds

Verwalter von Zielfonds und der kollektiven Kapitalanlagen, in die der Zielfonds investieren kann, werden gemäß Bedingungen vergütet, die feste und/oder leistungsbezogene Gebühren oder Zuweisungen enthalten können. Der Fonds, als Anleger in einen Zielfonds, trägt einen proportionalen Anteil an jeglichen Verwaltungsgebühren, die an den Verwalter eines Zielfonds zu zahlen sind, und einen indirekten proportionalen Anteil sämtlicher festen Verwaltungsgebühren von jedem kollektiven Kapitalanlageprogramm, in das der Zielfonds investieren kann. Zurzeit wird davon ausgegangen, dass die gewichteten durchschnittlichen Verwaltungsgebühren, die an die Zielfondsmanager oder den Verwalter der kollektiven Kapitalanlageprogramme, in die der Zielfonds investiert, zu zahlen sind, zwischen 0,05% und 2% des Vermögenswerts eines Zielfonds betragen werden (und 2,5 % nicht übersteigen werden).

Darüber hinaus kann eine erfolgsbezogene Vergütung an die Verwalter der jeweiligen Zielfonds oder der kollektiven Kapitalanlageprogramme, in die der Zielfonds investiert, fällig werden. Zurzeit wird erwartet, dass diese Gebühren im Allgemeinen im Bereich von 0 % bis zu maximal 20 % der Zunahme im Nettoinventarwert der einem Berater im Zeitraum einer solchen Zuordnung zuzuordnenden Vermögenswerte liegen werden, abziehen von den Vermögenswerten des relevanten Zielfonds oder kollektiven Kapitalanlageprogramms, in das der Zielfonds investiert, und somit die tatsächliche Performance eines solchen Zielfonds reduzierend. Die erfolgsbezogene Vergütung kann unter Umständen einer Mindesthürde bezüglich der Rendite unterliegen.

Werden vom Fonds Anlagen in einem anderen Fonds (der „empfangende Fonds“) der Gesellschaft vorgenommen, wird die vom Untereinlageverwalter für diese Anlage erhaltene Provision (einschließlich einer nachgelassenen Provision) in das Vermögen des Fonds einbezahlt. Solche Vermögenswerte des Fonds, die in einem empfangenden Fonds investiert werden, müssen jedoch ihren proportionalen Anteil an den Gebühren und Aufwendungen des empfangenden Fonds, in den sie investiert sind, tragen. Investiert der Fonds in einen empfangenden Fonds, überschreitet der Prozentsatz der jährlichen Verwaltungsgebühr, die Anteilsinhabern hinsichtlich des Anteils des Vermögens des Fonds, das in empfangende Fonds investiert wird (gleich ob, diese Gebühr direkt auf Fondsebene, indirekt auf Ebene der empfangenden Fonds oder für eine Kombination von beiden gezahlt wird) nicht den Prozentsatz der

höchstmöglichen jährlichen Anlageverwaltungsgebühr, die Anlegern des Fonds hinsichtlich des Saldos der Vermögenswerte des Fonds berechnet wird, sodass es zu keiner doppelte Berechnung der jährlichen Anlageverwaltungsgebühr des Fonds aufgrund von dessen Anlagen in dem empfangenden Fonds kommt.

ZEICHNUNG UND RÜCKGABE VON ANTEILEN

Berechtigte Anleger

Vorbehaltlich des Abschnitts „Übertragung von Anteilen“ im Prospekt sind Zeichner generell verpflichtet, zu bestätigen, dass sie keine US-Person sind.

Die Gesellschaft und der Verwalter behalten sich das Recht vor, jede Zeichnung von Anteilen vollständig oder in Teilen abzulehnen. Wird eine Anteilszeichnung abgelehnt, werden bereits bezahlte Zeichnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Zeichnung zurückerstattet. Die Kosten der Rückerstattung werden dem Zeichner belastet, und es erfolgt keine Erstattung von Zinsen oder andere Kompensation im Zusammenhang mit solchen zurückerstatteten Beträgen.

Mindestzeichnung

Sofern von der Gesellschaft nicht anders bestimmt, ist der Mindestanlagebetrag für jede Anteilsklasse wie im Abschnitt „Der Fonds“ dieser Ergänzung veröffentlicht.

Mindesthaltedauer

Sofern von der Gesellschaft nicht anders bestimmt, kann ein Anteilsinhaber nicht einen Teil seiner Anteile zurückgeben, wenn dadurch der Mindesthaltebetrag unterschritten würde, der für die betreffende Klasse im Abschnitt „Der Fonds“ veröffentlicht wird (oder das Währungsäquivalent seiner Klasse).

Falls ein Anteilsinhaber einen Teil seiner Anteile zurückgeben will und dies dazu führen würde, dass dieser Anteilsinhaber weniger als den oben bezeichneten Mindesthaltebetrag halten würde, kann die Gesellschaft in ihrem Ermessen (a) eine solche Rückgabe als die Rückgabe aller vom betreffenden Anteilsinhaber gehaltenen Anteile der jeweiligen Anteilsklasse behandeln; (b) eine solche Rückgabe eines Teils der Anteile ablehnen; oder (c) die teilweise Rückgabe akzeptieren. Anteilsinhaber werden vor oder nach dem relevanten Handelstag benachrichtigt, falls die Gesellschaft bestimmt, (i) eine solche Rückgabe als Rückgabe der gesamten Anteile des betreffenden Anteilsinhabers zu behandeln oder (ii) eine solche Rückgabe eines Teils der Anteile abzulehnen.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder aufgrund einer ungünstigen Veränderung von Wechselkursen unter den Mindesthaltebetrag fällt, wird dies nicht als Verstoß gegen das Erfordernis des Mindesthaltebetrags betrachtet.

Erstmissionspreis

Anteile in jeder nicht aufgelegten Klasse, welche in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt wird, sind zum Erstmissionspreis von 09.00 Uhr am 8. Dezember 2020 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Mai 2021 bzw. an einem Datum und/oder zu einer Uhrzeit, die von den Direktoren bestimmt werden kann und über die sie die Zentralbank benachrichtigen, verfügbar (die „**Erstzeichnungsfrist**“).

Der Klarheit halber sind alle Anteilsklassen, die in der vorstehenden Tabelle im Abschnitt „Der Fonds“ aufgeführt sind, zum Datum dieser Ergänzung nicht aufgelegt mit Ausnahme der Anteilsklassen USD A1, abgesichert; GBP A1; EUR A1, abgesichert; AUD A1, abgesichert; USD B1, abgesichert; GBP B1; EUR B1, abgesichert; USD D1, abgesichert; GBP D1; EUR D1, abgesichert; USD E1, abgesichert; GBP E1, EUR E1, abgesichert; USD R1, abgesichert; GBP R1 und EUR R1; abgesichert.

Der Erstmissionspreis für jede Anteilsklasse wird in der Währung festgelegt, in der die Klasse geführt wird und wie sie in der nachfolgenden Tabelle festgelegt ist.

Währung der Anlageklasse	Erstmissionspreis
USD	10 USD
GBP	10 GBP

EUR	10 EUR
CHF	10 CHF
AUD	10 AUD
JPY	1000 JPY
SGD	100 SGD

Die Zeichnungsbeträge müssen in der Währung der Anteilsklasse per Überweisung auf dem Bankkonto des Fonds eingehen. Das Geld muss von einem Konto auf den/die Namen des/der Anleger(s) überwiesen werden.

Details zu aufgelegten oder nicht aufgelegten Klassen oben werden am Datum dieser Ergänzung bereitgestellt. Anteilsinhaber können von dem Administrator oder dem Anlageverwalter aktualisierte Informationen in Bezug darauf anfordern, welche Klassen am Datum ihrer potenziellen Anlage aufgelegt sind.

Die Erstzeichnungsfrist kann durch die Direktoren verkürzt oder verlängert werden. Die Zentralbank wird im Voraus über eine solche Verkürzung oder Verlängerung unterrichtet, sofern Zeichnungen für Anteile eingegangen sind oder anderweitig auf Jahresbasis.

Anteilsangebote nach der Erstzeichnungsfrist

Nach der Erstaussgabe der Anteile in jeder Klasse werden die Anteile in der Klasse am relevanten Handelstag mit dem relevanten Nettoinventarwert je Anteil für die jeweilige Klasse, einschließlich geltender Verwässerungsgebühren (wie im Prospekt unter „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ beschrieben), gemäß den Bedingungen und in Übereinstimmung mit den hierin beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Zeichnung von Anteilen

Zeichnungen von Anteilen am Fonds müssen schriftlich unter Verwendung der vom Verwalter erhältlichen Zeichnungsvereinbarung erfolgen. Zeichnungsvereinbarungen, vollständig ausgefüllt, zusammen mit sämtlichen anderen Begleitdokumenten mit Bezug zu Geldwäschepräventionsüberprüfungen, müssen in Übereinstimmung mit den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen vor der Zeichnungsschlusszeit an den Verwalter gesendet werden, sofern die Direktoren in ihrem alleinigen Ermessen nicht beschließen, spätere Zeichnungen unter außergewöhnlichen Umständen anzunehmen und vorausgesetzt, dass solche Zeichnungen für Anteile vor dem Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag eingehen. Zeichnungsvereinbarungen können dem Verwalter per Fax gesendet werden. Nachfolgende Käufe von Anteilen, nach dem Erstzeichnungszeitraum, gemäß einer korrekt und vollständig ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können erfolgen, indem eine genehmigte Anfrage ausgefüllt und per Fax oder elektronisch an den Verwalter gesendet wird.

Abrechnungszeitraum für Zeichnungen

Die Gesellschaft muss innerhalb der Erstzeichnungsfrist bis zum letzten Geschäftstag der Erstzeichnungsfrist frei verfügbare Mittel in Höhe des Erstemissionspreises der Anteile erhalten. Nach der Erstzeichnungsfrist muss die Gesellschaft bis um 12.00 Uhr am Geschäftstag innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach an dem betreffenden Handelstag frei verfügbare Mittel in Höhe der Zeichnungsgelder als frei verfügbare Mittel und in der Referenzwährung der gekauften Anteile erhalten. Falls die Gesellschaft innerhalb des oben genannten Zeitraums oder bis zu einem anderen von den Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmten Datum oder Zeitpunkt keine frei verfügbaren Mittel in Höhe des Zeichnungsbetrags erhält, können sich die Direktoren das Recht vorbehalten, die Zeichnung abzulehnen und/oder die vorläufige Zuteilung der Anteile zu stornieren. In einem solchen Fall muss der Anleger die Gesellschaft, den Anlageverwalter, den Unteranlageverwalter, den Verwalter und sämtliche Partner der Vorgenannten für jegliche Ansprüche, Verluste, Haftungen oder Schäden (einschließlich Anwaltskosten und damit im Zusammenhang stehende Auslagen) entschädigen, die den Vorgenannten entstehen, weil der Anleger den Zeichnungsbetrag nicht innerhalb der festgelegten Frist überwiesen hat oder weil er auf andere Art die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung nicht eingehalten hat.

Falls die Direktoren beschließen, ungeachtet der Tatsache, dass die Gesellschaft die frei verfügbaren Mittel erst nach der betreffenden Schlusszeit erhalten hat, eine vorläufige Zuteilung von Anteilen nicht zu stornieren, behalten sich die Direktoren das Recht vor, ab dem Geschäftstag, der dem betreffenden Handelstag folgt, Zinsen zu den jeweils gültigen Zinssätzen auf diese Zeichnungsgelder zu erheben. Zusätzlich können die Direktoren in ihrem alleinigen Ermessen sämtliche vom Anteilsinhaber gehaltenen Anteile an der Gesellschaft zurückkaufen und die Rückkaufertlöse für die Befriedigung der Zahlungsverpflichtungen des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft, dem Untereinlageverwalter oder einem ihrer Partner gemäß den oben beschriebenen Entschädigungsbestimmungen nutzen, wenn der Anteilsinhaber versäumt, den Zeichnungsbetrag bis zum Fälligkeitsdatum zu bezahlen. Weitere Informationen hierzu sind dem Abschnitt „Rücknahme von Anteilen – Obligatorische Rücknahme von Anteilen, Verfall der Dividende und Steuerabzug“ im Prospekt zu entnehmen.

Die Gesellschaft oder der Verwalter kann in ihrem/seinem alleinigen Ermessen und ohne Angabe von Gründen jede Zeichnung vollständig oder teilweise ablehnen.

Anteile am Fonds werden gemäß den Bedingungen und in Übereinstimmung mit den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Rücknahmeanträge

Wenn die Anzahl an Rücknahmeanträgen an einem Handelstag 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds oder einen von den Direktoren in ihrem alleinigen Ermessen für einen beliebigen Handelstag festgelegten höheren Prozentsatz übersteigt (der „**Gate-Betrag**“), kann die Gesellschaft (i) alle diese Rücknahmeanträge anteilig verringern (in Übereinstimmung mit der Größe der Rücknahmeanträge, sodass die an einem solchen Handelstag zurückgenommenen Anteile in der Summe nur den Gate-Betrag repräsentieren) und (ii) den Gate-Betrag übersteigende Rücknahmeanträge auf nachfolgende Handelstage unter Berücksichtigung des an jedem solchen Handelstag gültigen Gate-Betrags aufschieben. Sofern die Gesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen nichts anderes bestimmt, dürfen solche aufgeschobenen Rücknahmeanträge nicht widerrufen werden.

Anteilsinhaber können beantragen, dass Anteile an jedem beliebigen Handelstag zurückgenommen werden, indem sie einen Rücknahmeantrag ausfüllen und in Übereinstimmung mit den im Prospekt beschriebenen Verfahren an den Verwalter senden. Nach der Rücknahmeschlusszeit werden Rücknahmeanträge generell nicht angenommen. Rücknahmeanträge, die nach der betreffenden Rücknahmeschlusszeit eingehen, werden bis zum nächstmöglichen Handelstag zurückgehalten, es sei denn, die Direktoren bestimmen in ihrem alleinigen Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, solche Rücknahmeanträge am entsprechenden Handelstag anzunehmen.

Die Anteile werden zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil am Handelstag, an dem die Rücknahme erfolgt, einschließlich geltender Verwässerungsgebühren (wie im Prospekt unter „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ beschrieben), unter Anrechnung jeglicher mit einer solchen Rücknahme verbundenen Kosten zurückgenommen.

Abrechnungszeitraum für Rücknahmen

Vorbehaltlich sämtlicher hierin enthaltenen Bestimmungen erfolgen Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf Basis der ungeprüften Daten) in der entsprechenden Währung der Anteilkategorie und werden normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen und auf alle Fälle nicht später als zehn Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag als zurückgenommen betrachtet. Alle Zahlungen erfolgen per Banküberweisung auf das zuvor von den Anteilsinhabern für diese Zwecke benannte Konto.

Es ist zu beachten, dass keine Rücknahmezahlung an einen Anteilsinhaber vorgenommen werden kann, bevor der Verwalter die Zeichnungsvereinbarung und sämtliche von der Gesellschaft und dem Verwalter benötigte Dokumentation erhalten hat, einschließlich sämtlicher Dokumente im Zusammenhang mit allen relevanten Anti-Geldwäschegesetzen oder anderen Erfordernissen, und/oder bevor sämtliche Anti-Geldwäscheverfahren fertiggestellt wurden.

dVAM BALANCED ACTIVE PCP

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sämtliche Wörter oder Ausdrücke, die in dieser Ergänzung nicht definiert werden, haben die im Prospekt definierte Bedeutung. Der Fonds ist gemäß den Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften 2011 (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) (in der jeweils geltenden Version) („OGAW-Bestimmungen“) aufgelegt. Diese Ergänzung wird gemäß den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank ausgelegt und erfüllt die betreffenden Bestimmungen.

„**Geschäftstag**“ bedeutet:

- (i) jeder Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Irland und dem Vereinigten Königreich geöffnet sind; oder
- (ii) ein anderer Tag oder andere Tage, wie sie die Direktoren von Zeit zu Zeit definieren und die Anteilhaber im Voraus darüber informieren können;

„**Handelstag**“, der Tag, an dem Rücknahmen oder Zeichnungen erfolgen, das bedeutet

- (i) jeder Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeder andere Tag, den die Direktoren festgelegt haben, vorausgesetzt, die Fondsanteilsinhaber wurden zuvor darüber informiert, und vorausgesetzt, dass mindestens ein Handelstag pro vierzehn Tage stattfindet;

„**Fonds**“ bedeutet dVAM Balanced Active PCP;

„**Rücknahmeschlusszeit**“ bedeutet 10:00 Uhr (irische Zeit) am relevanten Handelstag;

„**Zeichnungsschlusszeit**“ bedeutet 10:00 Uhr (irische Zeit) am relevanten Handelstag;

„**Bewertungstag**“ bedeutet jeder Handelstag, sofern von den Direktoren nicht anderweitig festgelegt;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bedeutet 9:00 Uhr (irische Zeit) an jedem Bewertungstag oder jeder andere Zeitpunkt nach der Rücknahmeschlusszeit und der Zeichnungsschlusszeit, wie die Direktoren sie mit Bezug auf den Fonds von Zeit zu Zeit festlegen können und die Anteilhaber im Voraus darüber informieren können.

DER FONDS

Diese Ergänzung ist integraler Bestandteil des Prospekts mit Datum 10. Februar 2021 für Pacific Capital UCITS Funds plc und sollte zusammen mit besagtem Prospekt gelesen werden.

Die Ergänzung enthält spezifische Informationen zum dVAM Balanced Active PCP (der „**Fonds**“), ein Teilfonds von Pacific Capital UCITS Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, eingetragen in Irland mit Registriernummer 553111 und gegründet als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds.

Unteranlageverwalter

GAM International Management Limited (der „**Unteranlageverwalter**“) wurde zum Unteranlageverwalter des Fonds ernannt. Der Unteranlageverwalter hat seinen eingetragenen Geschäftssitz in 20 King Street London SW1Y 6QY, Vereinigtes Königreich, und ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*) in England und Wales (Nummer 01802911) zur Erbringung von Anlageverwaltungsdiensten registriert. Weitere Angaben in Bezug auf den Unteranlageverwalter sind im nachstehenden Abschnitt „Der Unteranlageverwalter“ enthalten.

Produktberater

DVAM Limited (der „**Produktberater**“) wurde zum Produktberater des Fonds gemäß dem Produktberatungsvertrag vom 5. Dezember 2018 (der „**Produktberatungsvertrag**“) ernannt. Der Produktberater ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*), die auf den Britischen Jungferninseln registriert ist und in Bezug auf den Fonds Produktstrukturierung, Marktberatung und Dienstleistungen erbringt. Der Produktberater ist ein verbundenes Unternehmen der deVere Group, einer der weltweit führenden unabhängigen Finanzberatungsgesellschaften, die über 80.000 Kunden in 100 Ländern hinsichtlich eines Vermögens von mehr als 10 Mrd. USD berät und ihren Kunden unabhängige Beratung in Bezug auf Anlagelösungen bietet. Die deVere Group ist mit einer Vielzahl der weltweit führenden Finanz- und Anlageinstitute strategische Partnerschaften eingegangen, was ihr die Möglichkeit gibt, ihren Kunden eine Reihe von exklusiven Finanzlösungen und maßgeschneiderten Finanzstrategien anzubieten, die auf die persönlichen Umstände, Anforderungen und Wünsche ihrer Kunden zugeschnitten sind.

Die vom Produktberater zu erbringenden Dienstleistungen umfassen die Beratung zum Zielmarkt, zu den Rechtsordnungen und zu dem angestrebten Anlegerkreis des Fonds, die Bewerbung der Teilfonds beim Kundenstamm über seine Website, die Erstellung von Werbe- und Verkaufsunterlagen in Zusammenarbeit mit dem Anlageverwalter und der Gesellschaft, die Organisation von Werbekampagnen und Roadshows für Manager zur Bewerbung des Fonds, die Überwachung der Werbemaßnahmen, um sicherzustellen, dass die Fonds angemessen beworben werden, die Bereitstellung von Quartalsberichten in Bezug auf Marketinginitiativen und die regelmäßige Berichterstattung an die Gesellschaft sowie die Durchführung von laufenden Marktstudien, Produkt-Benchmarking und Kundenbefragungen zur Unterstützung der Entwicklung und Vermarktung des Fonds.

Dem Produktberatungsvertrag zufolge muss der Produktberater die Gesellschaft für jegliche Verluste, Schäden, Strafen, Abgaben und Gebühren (einschließlich der angemessenen Gebühren für den Rechtsbeistand) entschädigen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Ansprüchen entstehen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Abgabe einer unbefugten Darstellung durch den Produktberater oder mit der Bereitstellung von Informationen, die in diesem Produktberatungsvertrag nicht ausdrücklich gestattet sind, durch den Produktberater oder einer Verletzung seiner Verpflichtungen, Zusicherungen oder Gewährleistungen im Rahmen des Produktberatungsvertrags durch den Produktberater entstehen. Die Gesellschaft muss den Produktberater für jegliche Verluste, Schäden, Strafen, Abgaben und Gebühren (einschließlich der angemessenen Gebühren für den Rechtsbeistand) entschädigen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit einer Verletzung ihrer

Verpflichtungen, Zusicherungen oder Gewährleistungen im Rahmen des Produktberatungsvertrags durch die Gesellschaft entstehen.

Der Produktberatungsvertrag verbleibt in Kraft, bis die Gesellschaft oder der Produktberater diesen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen (oder zu einem zwischen den Parteien gegebenenfalls vereinbarten früheren Zeitpunkt) jederzeit gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich kündigt oder bis eine der Parteien diesen umgehend kündigt, sofern (i) der Produktberater nicht länger berechtigt ist, die im Rahmen des Produktberatungsvertrags vorgesehenen Aktivitäten auszuführen, oder (ii) eine Partei einen wesentlichen Verstoß gegen die Bedingungen des Produktberatungsvertrags begeht und diesen Verstoß (sofern sie in der Lage ist, ihn zu beheben) nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung der nicht säumigen Partei, welche sie dazu auffordert, behebt, oder (iii) eine Partei in Liquidation geht (außer bei freiwilliger Auflösung zum Zweck der Umstrukturierung, Verschmelzung oder Fusion zu den zuvor von der anderen Partei schriftlich genehmigten Bedingungen) oder ein Konkursverwalter in Bezug auf ihr gesamtes oder einen Teil ihrer Vermögenswerte bestellt wird.

Der Produktberater erbringt keinerlei Anlageverwaltungsdienste für den Fonds.

Die Gesellschaft bietet zurzeit 49 Anlageklassen im Fonds, wie nachfolgend aufgeführt, an. Die Gesellschaft kann zukünftig mit vorheriger Ankündigung auch weitere Anlageklassen im Fonds mit vorheriger Ankündigung und vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank auflegen.

Anteilsklasse Beschreibung	Währung der Klasse	Abgesicherte Währung	Anlageverwaltungsgebühren	Mindestesterzeitung*	Mindesthaltedauer*
USD A 1, abgesichert	USD	Ja,	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP A 1	GBP	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR A1, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF A 1, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD A 1, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY A 1, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000.000 JPY	5.000.000 JPY
SGD A 1, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD
USD B1 abgesichert	USD	Ja,	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP B1	GBP	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP

EUR B1, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF B1, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD B1, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY B1, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000.000 JPY	5.000.000 JPY
SGD B1, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD
USD C1 abgesichert	USD	Ja,	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP C1	GBP	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR C1, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF C1, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD C1, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	AUD 50.000
JPY C1, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000.000 JPY	5.000.000 JPY
SGD C1, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD
USD D1 abgesichert	USD	Ja,	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 USD	10.000 USD
GBP D1	GBP	Nein	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 GBP	10.000 GBP
EUR D1, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 EUR	10.000 EUR
CHF D1, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 CHF	10.000 CHF
AUD D1, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 AUD	10.000 AUD
JPY D1, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1.000.000 JPY	1.000.000 JPY

SGD D1 abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 SGD	10.000 SGD
USD E1 abgesichert	USD	Ja,	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 USD	10.000 USD
GBP E1	GBP	Nein	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 GBP	10.000 GBP
EUR E1, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 EUR	10.000 EUR
CHF E1, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 CHF	10.000 CHF
AUD E1, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 AUD	AUD 10.000
JPY E1, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1.000.000 JPY	1.000.000 JPY
SGD E1, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 SGD	10.000 SGD
USD F1 abgesichert	USD	Ja,	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 USD	10.000 USD
GBP F1	GBP	Nein	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 GBP	10.000 GBP
EUR F1, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 EUR	10.000 EUR
CHF F1, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 CHF	10.000 CHF
AUD F1, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 AUD	AUD 10.000
JPY F1, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1.000.000 JPY	1.000.000 JPY
SGD F1, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 SGD	10.000 SGD
USD R1 abgesichert	USD	Ja,	Bis zu 1,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	USD 5.000	USD 5.000
GBP R1	GBP	Nein	Bis zu 1,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	GBP 5.000	5.000 GBP

EUR R1, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	EUR 5.000	EUR 5.000
CHF R1, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	CHF 5.000	CHF 5.000
AUD R1, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	AUD 5.000	AUD 5.000
JPY R1, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	JPY 500.000	500.000 JPY
SGD R1, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	SGD 5.000	SGD 5.000

* Die Direktoren können, in ihrem alleinigen Ermessen, auf Mindesterstzeichnung und Mindesthaltedauer für jede Anlageklasse verzichten.

Die Basiswährung des Fonds ist Pfund Sterling. Der Nettoinventarwert je Anteil jeder relevanten Klasse wird in ihrer entsprechenden Referenzwährung berechnet.

Für Zeichnungen in den Anteilklassen A1, B1, C1, D1, E1, F1 und R1 kann eine Zeichnungsgebühr in Höhe von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags anfallen.

Im Bestreben, Halter von Anlageklassen, die nicht in Pfund Sterling gezeichnet wurden, vor Währungskursveränderungen zwischen Pfund Sterling und dem US-Dollar, dem Euro und dem Pfund Sterling, dem Schweizer Franken und dem Pfund Sterling, dem japanischen Yen und dem Pfund Sterling, dem australischen Dollar und dem Pfund Sterling sowie dem Singapur-Dollar und dem Pfund Sterling zu schützen, kann der Fonds die im Anhang C zu zum Prospekt aufgeführten Portfoliomanagementtechniken (einschließlich Devisentermingeschäften) als Anlagepolitik nutzen. Es gibt keine Garantie, dass solche Fremdwährungstransaktionen die Halter von Anteilen, die nicht in Pfund Sterling gezeichnet wurden, vor nachteiligen Veränderungen der Devisenkurse schützen.

Weitere Details finden Sie im Abschnitt „Risikoabwägungen – Wechselkursrisiko der Referenzwährung“. Wenn währungsbezogene Transaktionen zugunsten einer abgesicherten Klasse eingesetzt werden, gehen die Kosten und die damit zusammenhängenden Haftungen und/oder Vorteile nur zu Lasten dieser Klasse. Dementsprechend werden solche Kosten und damit zusammenhängenden Haftungen und/oder Vorteile im Nettoinventarwert je Anteil für die Anteile einer jeden solchen Klasse reflektiert.

UNTERANLAGEVERWALTER

Gemäß einem Untieranlageverwaltungsvertrag vom November 2018 und eventueller Ergänzungen (der „**Untieranlageverwaltungsvertrag**“) zwischen dem Anlageverwalter und GAM International Management Limited (der „**Untieranlageverwalter**“) hat der Anlageverwalter den Untieranlageverwalter als diskretionären Untieranlageverwalter in Bezug auf den Fonds bestellt.

Der Untieranlageverwalter hat seinen eingetragenen Geschäftssitz in 20 King Street London SW1Y 6QY, Vereinigtes Königreich, und ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*) in England und Wales (Nummer 01802911) zur Erbringung von Anlageverwaltungsdiensten registriert.

Der Untieranlageverwalter ist (i) von der FCA für die Erbringung von Anlagedienstleistungen in Großbritannien zugelassen und wird von ihr reguliert; (ii) er ist ferner als ein Anlageberater bei der U.S. Securities and Exchange Commission gemäß dem Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung registriert und (iii) bei der U.S. Commodity Futures Trading Commission als Commodity Pool Operator und als Commodity Trading Advisor registriert.

Gemäß dem Untieranlageverwaltungsvertrag haftet weder der Untieranlageverwalter noch dessen Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter und Vertreter für etwaige Verluste oder Schäden, die sich direkt oder indirekt durch oder in Verbindung mit einem Versäumnis ergeben, das der Untieranlageverwalter bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß dem Untieranlageverwaltungsvertrag bewirkt oder erlitten hat, es sei denn, dass solche Verluste oder Schäden durch oder in Verbindung mit Versäumnissen entstehen, die gerichtlich festgestellt vorwiegend auf Unredlichkeit, grobe Fahrlässigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten oder Betrug des Untieranlageverwalters bei der Erfüllung seiner Pflichten zurückzuführen sind, und unter keinen Umständen haftet der Untieranlageverwalter für besondere, indirekte oder Folgeschäden oder Gewinnverluste oder Geschäftsausfälle, die sich aus der Erfüllung oder Nicht-Erfüllung seiner Pflichten oder der Ausübung seiner Befugnisse ergeben.

Der Untieranlageverwaltungsvertrag verbleibt in Kraft, bis der Anlageverwalter oder Untieranlageverwalter diesen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten (oder zu einem zwischen den Parteien gegebenenfalls vereinbarten früheren Zeitpunkt) jederzeit gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich kündigt oder bis er entweder vom Anlageverwalter oder Untieranlageverwalter unverzüglich durch schriftliche Kündigung an die jeweils andere Partei beendet wird, sofern ein Ereignis höherer Gewalt wie in Artikel 10 des Untieranlageverwaltungsvertrags festgelegt länger als 14 Tage andauert oder bis er anderweitig entweder durch den Anlageverwalter oder den Untieranlageverwalter gemäß den Bedingungen des Untieranlageverwaltungsvertrags beendet wird.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer attraktiven langfristigen Kapitalrendite, während gleichzeitig das Risiko des Kapitalverlusts begrenzt werden soll.

Anlagepolitik

Der Fonds ist bestrebt, dieses Anlageziele durch die vorwiegende Anlage in offenen kollektiven Kapitalanlageprogrammen (jedes ein „Zielfonds“) zu erreichen, die ein Engagement in Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, Immobilien, Rohstoffen und Währungen, wie nachstehend erläutert, eingehen. Der Fonds investiert nicht in geschlossene Zielfonds. Der Fonds investiert nicht direkt in Immobilien oder Rohstoffen. Ein solches indirektes Engagement wird, wie nachstehend beschrieben, generiert. Bei der Umsetzung der Anlagepolitik strebt der Fonds eine attraktive Kapitalrendite an, während gleichzeitig das Risiko des Kapitalverlusts begrenzt werden soll.

Es ist beabsichtigt, das Vermögen des Fonds mit einem Engagement in Long-only-Aktiefonds, wie in nachstehender Tabelle beschrieben, zu verwalten. Darüber hinaus kann der Fonds zusätzlich Engagements in festverzinslichen Wertpapieren, Immobilien, Rohstoffen und Währungen, wie nachstehend näher erläutert, eingehen.

Der Fonds ist Teil einer Reihe von drei separaten Multi-Asset-Fonds innerhalb der Gesellschaft, wie nachfolgend aufgeführt.

Fonds	Anlagestrategie
dVAM Cautious Active PCP	Dieser Teilfonds positioniert sich in der Regel in geringerem Umfang an den Aktienmärkten. Dieses Engagement beläuft sich auf 20% bis 60% des NIW, das restliche Vermögen wird in Festzinsanlagen oder andere Anlageklassen investiert. Dieser Teilfonds geht ein Engagement von mindestens 30% in Geldmarkt- und festverzinslichen Instrumenten ein.
dVAM Balanced Active PCP	Dieser Teilfonds positioniert sich in der Regel in einem ausgewogeneren Umfang an den Aktienmärkten. Dieses Engagement beläuft sich auf 40% bis 85% des NIW, das restliche Vermögen wird in Festzinsanlagen oder andere Anlageklassen investiert.
dVAM Growth Active PCP	Dieser Teilfonds positioniert sich in der Regel aktiver an den Aktienmärkten, wobei diese Position von 65% bis 100% des NIW betragen kann.

Im Sinne der vorstehenden Tabelle stellt die Bezugnahme auf „andere Anteilsklassen“ einen Verweis auf Zielfonds dar, die „Absolute-Return“-Strategien sowie „alternative“ Strategien verfolgen. Absolute-Return-Strategien sind bestrebt, eine positive Rendite zu erzielen, auch wenn die Märkte volatil sind, seitlich tendieren oder sinken, indem sie eine Kombination aus Long- und Short-Positionen in Bezug auf die zugrunde liegenden Emittenten (einschließlich Aktien oder Anleihen) eingehen. Alternative Strategien umfassen Zielfonds, die bestrebt sind, Engagements in notiertem Private Equity, Immobilienmärkten und/oder börsengehandelten Rohstoffen einzugehen. Diese Zielfonds erfüllen in jeder Hinsicht die Bestimmungen der OGAW-Verordnung und der OGAW-Vorschriften der Zentralbank. Angaben zu der Art und Weise, wie der Fonds solche Engagements einget, werden nachstehend näher erläutert.

Anlagen in Zielfonds

Die zugrunde liegenden kollektiven Kapitalanlageprogramme, in die der Fonds investieren kann, gehen Engagements in einem breiten Spektrum von Vermögensklassen ein, die sich wie folgt unterteilen lassen:

- (i) **Aktien:** Der Fonds kann Engagements in Aktien eingehen, indem der in kollektive Kapitalanlageprogramme investiert, die auf Anlagen in Aktien und Finanzderivaten auf der Grundlage dieser Wertpapiere ausgerichtet sind.
- (ii) **Festverzinsliche Wertpapiere:** Der Fonds kann Engagements in kollektiven Kapitalanlageprogrammen eingehen, die auf Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren (welche staatliche oder Unternehmensemissionen sein können) und Finanzderivaten auf der Grundlage dieser Wertpapiere ausgerichtet sind. Die von diesen kollektiven Kapitalanlageprogrammen gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere können bewertet oder nicht bewertet, fest oder variabel verzinslich sein. Ferner gibt es keine Beschränkungen hinsichtlich der Mindestbonität solcher Wertpapiere.
- (iii) **Alternative Anlagen:** Der Fonds kann in alternative Fonds investieren, die Engagements in Währungen, festverzinslichen Instrumenten, Aktien und gemäß OGAW zulässigen Rohstoffen (über Rohstoffindizes, welche die Vorgaben der OGAW-Richtlinie und für börsengehandelte Rohstoffe erfüllen) eingehen, die darauf ausgerichtet sind, Preisunterschiede an Spotmärkten und Anomalien auszunutzen. Diese Fonds können Finanzderivate auf der Grundlage dieser Wertpapiere einsetzen. Die Flexibilität, Elemente zu kombinieren und das Marktengagement zu variieren, hat zur Folge, dass diese Fonds eine geringe oder keine Korrelation gegenüber den Aktien-, Anleihen-, Währungs- oder Rohstoffmärkten aufweisen. Darüber hinaus kann der Fonds in kollektive Kapitalanlageprogramme investieren, die die von der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllen, um Engagements in immobilienbezogenen Wertpapieren einzugehen.

Der Fonds kann in andere Fonds der Gesellschaft sowie in andere kollektive Kapitalanlageprogramme investieren, die von dem Untereinlageverwalter oder dessen verbundenen Unternehmen verwaltet werden. Anlagen in Fonds der Gesellschaft, die wiederum in andere Fonds der Gesellschaft investieren, sind untersagt.

Sofern der Fonds in einen Zielfonds investiert, der von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der der Verwalter durch gemeinsame Verwaltung oder gemeinsame Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, berechnet der Verwalter (oder die entsprechende andere Gesellschaft) keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren in Bezug auf eine solche Anlage durch den Fonds.

Die Zielfonds, in die der Fonds investieren kann, sind üblicherweise in der Europäischen Union gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen.

Des Weiteren kann der Fonds auch gemäß den Vorgaben der Zentralbank bis zu 30% seines Nettovermögens in alternative Investmentfonds („AIFs“) investieren. Zu diesen zugelassenen Programmen zählen:

1. Programme, die auf Guernsey aufgelegt wurden und als Klasse A zugelassen sind;
2. Programme, die auf Jersey als anerkannte Fonds aufgelegt wurden;
3. Programme, die auf der Insel Man als anerkannte Fonds aufgelegt wurden;
4. regulierte AIFs, die von der Zentralbank zugelassen sind, vorausgesetzt, dass die AIFs in allen wesentlichen Aspekten die Bestimmungen der OGAW-Richtlinie der Zentralbank einhalten; und
5. regulierte AIFs, die in einem Mitgliedsstaat des europäischen Wirtschaftsraums, in den USA, auf Jersey, Guernsey oder der Insel Man zugelassen sind und die in allen wichtigen Aspekten die Bestimmungen der OGAW-Richtlinie der Zentralbank einhalten.

Im Sinne des Vorstehenden sollte beachtet werden, dass der Untereinlageverwalter beabsichtigt, in kollektive Kapitalanlageprogramme zu investieren, die in Großbritannien als OGAW zugelassen sind. Bis zum 31. Oktober 2019 bzw. bis zum Ende einer im Zusammenhang mit dem Brexit vereinbarten nachfolgenden Verlängerung oder Übergangsperiode gelten solche Anlagen nach wie vor als eine Anlage in einen Zielfonds, der als ein OGAW zugelassen ist. Nach einem solchen Datum darf der Fonds nur in solche kollektiven Kapitalanlageprogramme sowie zulässige AIF-Programme investieren, soweit dies gemäß den Bestimmungen der Zentralbank zulässig ist.

Die Berücksichtigung „aller wesentlichen Aspekte“ beinhaltet unter anderem die Berücksichtigung des Folgenden: (a) das Vorhandensein eines unabhängigen Treuhänders/einer unabhängigen Depotbank mit ähnlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Depotverwahrung und Überwachung; (b) Erfordernisse für die Verteilung des Anlagerisikos einschließlich Konzentrationslimits, Eigentumsbeschränkungen, Hebel- und Fremdfinanzierungsbeschränkungen usw.; (c) Verfügbarkeit von Preisinformationen und Berichtspflichten; (d) Rücknahmeeinrichtungen und Häufigkeit; und (e) Einschränkungen im Zusammenhang mit Geschäften zwischen verbundenen Parteien.

Nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts des Fonds können in jeweils eine der kollektiven Kapitalanlagen investiert werden.

Der Fonds kann auch in REITs investieren, die in anerkannten Märkten, unter anderem die London Stock Exchange, die New York Stock Exchange, die Irish Stock Exchange, die Hong Kong Stock Exchange, die Australian Stock Exchange, die Tokyo Stock Exchange und die Singapore Stock Exchange, börsennotiert sind. Der Anlageverwalter wird nur in REITs investieren, wenn er glaubt, dass eine solche Investition den Anteilhabern weiterhin das im Prospekt und in nachstehendem Abschnitt beschriebene Maß an für Rücknahmen erforderlicher täglicher Liquidität bieten wird. Das Gesamtengagement des Fonds in Immobilienanlagen, ob über Zielfonds (die entweder in Unternehmen im Immobiliensektor oder in zulässige Immobilienindizes investieren) oder über REITS, wie in diesem Absatz beschrieben, darf 15% des Nettovermögens nicht überschreiten.

Darüber hinaus kann der Fonds ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Vermögensklassen eingehen, und zwar über vorstehend beschriebene börsengehandelte Wertpapiere, die an anerkannten Märkten weltweit notiert sind oder dort gehandelt werden. Solche börsengehandelten Wertpapiere dürfen keine Derivate enthalten.

Börsengehandelte Fonds bilden einen Index oder eine Zusammenstellung von Vermögenswerten nach, jedoch werden sie wie eine Aktie gehandelt, und ihr Kurs ändert sich täglich, da sie gekauft und verkauft werden.

Börsengehandelte Rohstoffe sind Schuldtitel, die in der Regel von einem Anlagevehikel ausgegeben werden, das die Wertentwicklung eines einzelnen zugrunde liegenden Rohstoffes oder einer Gruppe von verbundenen Rohstoffen, insbesondere Gold, Silber, Platin, Diamanten, Palladium, Uran, Kohle, Öl, Gas, Kupfer und Getreide, nachbildet. Börsengehandelte Rohstoffe sind Wertpapiere und können an einem geregelten Markt auf die gleiche Weise wie eine Aktie gehandelt werden. Börsengehandelte Rohstoffe geben Anlegern die Möglichkeit, ein Engagement in Rohstoffen einzugehen, ohne mit Futures handeln oder die physische Lieferung von Vermögenswerten annehmen zu müssen. Börsengehandelte Rohstoffe, in die der Fonds investiert, umfassen keine Derivate oder Leverage. Anlagen über börsengehandelte Fonds werden sich auf höchstens 15 % des Fondsnettovermögens belaufen.

Darüber hinaus kann der Fonds unter geeigneten Umständen bis zu 100% seines Nettovermögens in Barmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten (insbesondere Einlagen, Geldmarktinstrumente, kurzfristige Schuldverschreibungen und Schatzwechsel, die an anerkannten Märkten notiert sind oder dort gehandelt werden) anlegen. Solche Umstände sind unter anderem, sofern die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie erfordern, das Halten von zu reinvestierenden Bareinlagen, das Halten von Barmitteln, um Rücknahmen und Ausgaben zu decken und um derivative Positionen zu finanzieren bzw. in anderen außerordentlichen Marktkontexten wie Markteinbrüche oder größere Krisen, die nach angemessener Beurteilung des Untereinlageverwalters erhebliche negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben würden.

Zu den Geldmarktinstrumenten und anderen kurzfristigen Schuldverschreibungen, die der Fonds für Investments oder effizientes Portfoliomanagement einsetzen kann, zählen unter anderem kurzfristige Wertpapiere, Bankakzepte, Staatspapiere und Einlagenzertifikate, Wertpapiere, die im Auftrag einer

US-Regierung oder einer anderen Regierung eines souveränen OECD-Staats oder deren Unterabteilungen oder Behörden ausgegeben oder von ihr garantiert werden, und Wertpapiere, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts, lokalen Behörden, Banken oder sonstigen Finanzinstitutionen oder Unternehmens-Emittenten ausgegeben wurden. Ferner können auch Anteile an Geldmarktfonds enthalten sein, vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen.

Anlagestrategie

GAM Asset Allocation Committee (AAC), ein Ausschuss, der vom Untermanagementverwalter gegründet wurde, ist die zentrale Gruppe für die Vermögenszuteilung von Anlagen (Investment Asset Allocation Group) für den Fonds. Die Vermögenszuteilung ist auf Ebene der Vermögensklasse, der regionalen Eben und auf Ebene des Zielfonds aktiv, wie nachstehend näher erläutert. Der Untermanagementverwalter nimmt ständig Beurteilungen, Neubewertungen und Anpassungen von Positionen vor, die über Zielfonds gehalten werden, um ein optimales Engagement in ausgewählten Vermögensklassen zu gewährleisten und die langfristige Wertentwicklung in Übereinstimmung mit dem Anlageziel zu steigern. Der Untermanagementverwalter nimmt Einschätzungen und Analysen hinsichtlich der Vermögenszuteilung vor und greift dabei auf eine vielfältige Bandbreite von Quellen zurück, wie z.B. interne Sitzungen einschließlich des AAC, Berichte der Finanzpresse, Fonds-/Marktkonferenzen, Update-Meetings sowie Gespräche mit Verwaltern der Zielfonds; Veröffentlichungen und Berichte über globale Wirtschaftsdaten, die von Finanz- und Wirtschaftskommentatoren veröffentlicht werden.

Bei der Auswahl der Zielfonds wird der Untermanagementverwalter Marktchancen und globale oder makroökonomische Faktoren berücksichtigen, die Kursveränderungen bei Aktien in einem gegebenen Markt verursachen könnten. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem Zinssätze, regionales Wachstum, Inflation, Fiskalpolitik, Rohstoffpreise sowie sonstige relevante Faktoren. Der Untermanagementverwalter führt für die die Bewertung der vorstehenden Faktoren seine eigenen internen Analysen durch und berücksichtigt dabei Daten von Konjunkturumfragen, ferner Berichte und Kommentare von Ökonomen sowie Finanzpläne und weitere öffentlich verfügbare Informationen.

Der Untermanagementverwalter wird die Volatilität des Nettoinventarwerts des Fonds zwischen 8 % und 11 % pro Jahr über einen rollierenden Fünfjahreszeitraum halten. Nachdem der Untermanagementverwalter festgelegt hat, in welchen Markt er investieren will, wird er die Gesamtheit der Zielfonds evaluieren, um zu ermitteln, mit welchem Fonds er am besten Zugang zu diesem Markt erhalten kann.

Der Untermanagementverwalter nimmt in eigenem Ermessen auf der Grundlage eines breiten Spektrums qualitativer und quantitativer Auswahlkriterien, wie z.B. insbesondere die Qualität des Anlageverwaltungsteams, Quellen und das Anlageverfahren, die Wertentwicklung in der Vergangenheit, Risikokennzahlen, verwaltete Vermögenswerte und Gebühren, die Auswahl der Zielfonds vor.

Anwendung qualitativer und quantitativer Kriterien im Hinblick auf das Anlageverfahren

Der Untermanagementverwalter trägt die letztendliche Entscheidung über die Zielfonds und wählt Anlagen aus, um ein Portfolio herzustellen, das seine Einschätzungen über Vermögensklassen sowie den Ausblick für diese Vermögensklassen widerspiegelt. Der untere Anlageverwalter verfolgt eine Multi-Asset-Anlagestrategie und nimmt Gewichtungen in den Zielfonds vor, die auf seiner Bewertung dahingehend basieren, ob die von dem entsprechenden Zielfonds verfolgte Strategie und die Vermögensklassen, in die dieser Zielfonds investiert, in der Lage sind, eine Kapitalrendite zu erzielen. Der Untermanagementverwalter ist weder auf bestimmte Regionen oder Branchen ausgerichtet, noch empfiehlt er, den Fonds auf ein Engagement in eine konzentrierte Aufstellung von Anlagestrategien zu beschränken. Stattdessen besitzt er die Fähigkeit, auf der Grundlage seiner makroökonomischen Analyse von Zielfonds in solche Strategien zu investieren, die seines Erachtens die zum Zeitpunkt der Anlage besten Aussichten für eine positive Wertentwicklung bieten.

Der Untermanagementverwalter stellt ein Portfolio mit Zielfonds auf der Grundlage seiner Einschätzung der optimalen Vermögensklassen, Anlagestrategien sowie der optimalen regionalen und Branchenausrichtungen für den Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt zusammen. Bei der Kombination von Anlagen in Zielfonds zur Herstellung des Gesamtengagements auf Fondsebene berücksichtigt der Untermanagementverwalter die Auswahl der Vermögensklassen (d.h., ob der Verwalter auf Zielfondsebene auf Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, absolute Rendite oder Alternativen ausgerichtet ist), den

Anlageansatz (z.B. Wert, Wachstum, Fokussierung auf kleine, mittlere oder große Marktkapitalisierungen, Bonität, Rendite, Duration, regionale Ausrichtung, Global Macro, Long-Short oder Merger Arbitrage), die Expertise und den Anlagestil (z.B. ob der jeweilige Anlageverwalter auf Zielfondsebene konzentrierte oder diversifizierte Portfolios führt oder ob der Verwalter im Ganzen auf den Markt oder auf einzelne Emittenten und andere Faktoren blickt).

Mittels Überwachung der Renditen und Auswahl geeigneter Investments wird der Untereinlageverwalter die Performance potentieller Zielfonds anhand von externen Benchmarks (z. B. können Fonds, die in kleinere US-Unternehmen investieren, anhand ihrer Performance im Vergleich zum Index Russell 2000 bewertet werden) sowie aufgrund der Einschätzung durch andere Anlageverwalter beurteilen. Bei der Bewertung der Wertentwicklung eines bestimmten Zielfonds mit dem von vergleichbaren Verwaltern berücksichtigt der Untereinlageverwalter die Wertentwicklung des entsprechenden Zielfonds im Vergleich zu der von anderen kollektiven Kapitalanlageprogrammen, die in dasselbe Marktsegment investieren oder eine ähnliche Anlagestrategie verfolgen. Im Allgemeinen wird mit den Überwachungsaktivitäten des Untereinlageverwalters der vor der ersten Investition in einen Zielfonds durchgeführte Analyseprozess fortgeführt.

Einsatz derivativer Finanzinstrumente

Der Fonds kann für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Devisentermingeschäfte verwenden. Ein Devisenterminkontrakt ist eine Vereinbarung über einen Kauf oder Verkauf einer bestimmten Währung zu einem Datum in der Zukunft zu einem vereinbarten Wechselkurs. Er versetzt den Fonds in die Lage, den Wechselkurs für den Kauf oder Verkauf der bestimmten Währung festzuschreiben und den Fonds vor künftigen Wechselkursschwankungen zu schützen. Der Fonds und die entsprechende Gegenpartei können den entsprechenden Betrag, die Lieferfrist sowie die Abrechnungsbestimmungen vereinbaren.

Wird eine Anteilsklasse als eine abgesicherte („hedged“) Anteilsklasse bezeichnet, geht der Fonds zu Absicherungszwecken bestimmte Devisenterminkontrakte ein: (a) um die Stärke der Basiswährung des Fonds zu schützen und/oder (b) um das Wechselkursrisiko zwischen der Basiswährung des Fonds und der Währung, auf die Anteile einer Klasse des Fonds lauten, zu mindern, sofern die Referenzwährung von der Basiswährung des Fonds abweicht.

Devisenterminkontrakte können außerbörslich oder an einem geregelten Markt gehandelt werden.

Sofern der Fonds nicht solche Absicherungsgeschäfte tätigt, erfolgt eine Währungsumrechnung in Bezug auf Zeichnungen, Rücknahmen, Umschichtungen und Ausschüttungen zu den geltenden Wechselkursen, wobei der Wert des auf die Währung der Klasse lautenden Anteils dem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung unterliegt.

Die Verwendung von Devisenterminkontrakten zum vorbenannten Zweck können den Fonds den Risiken aussetzen, die im Abschnitt „Risikoabwägungen – derivative Instrumente allgemein“ des Prospekts beschrieben sind.

Anlageeinschränkungen

Beachten Sie bitte die weiteren Informationen bezüglich der Anlageeinschränkungen des Fonds im Abschnitt „Anlageeinschränkungen“ von Anhang D des Prospekts.

Kreditaufnahme und Leverage

Der Fonds kann nur eine beschränkte Anzahl von einfachen derivativen Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung einsetzen.

Der Fonds wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr ermöglicht, die verschiedenen mit Derivaten und anderen Wertpapieren verbundenen Risiken zu bewerten, zu überwachen und zu steuern. Der Fonds wendet im Rahmen des Risikomanagements den Commitment-Ansatz an, um das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten generierte globale Engagement zu berechnen.

Die Hebelwirkung durch die Verwendung von Finanzderivaten darf höchstens 10% des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen.

Der Fonds kann vorübergehend Kredite von bis zu 10% seines Nettovermögens aufnehmen, jedoch nur um Rücknahmen von Anlegen zu erfüllen.

Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierfinanzierungen

Das Fondsenagement in Wertpapierleihgeschäften ist im Nachfolgenden dargelegt (jeweils als Prozentwert des Nettoinventarwerts):

	Erwarteter	Höchstsatz
Wertpapierleihgeschäfte	10 %	100 %

Der Fonds kann in Bezug auf jedes im Portfolio gehaltene Wertpapier Wertpapierleihgeschäfte abschließen.

RISIKOABWÄGUNGEN

Es gibt keine Garantie, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sein werden oder dass der Fonds seine Anlageziele erreichen wird. Kapitalanleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein. Dazu zählen unter anderen die Risiken, die im Abschnitt „Risikoabwägungen“ des Prospekts und nachfolgend beschrieben werden. Eine Anlage in den Fonds ist nur für Personen geeignet, die in der Lage sind, solche Risiken einzugehen.

Begrenzte Betriebsdauer – keine verlässlichen Performance-Daten aus der Vergangenheit

Es sind keine Fondsdaten aus der Vergangenheit verfügbar, auf deren Basis potenzielle Anleger die wahrscheinliche Performance berechnen könnten. Die Investmentperformance des Untermanagerverwalters sollte nicht als Anzeichen für zukünftig mögliche Ergebnisse des Untermanagerverwalters und seiner Partner oder des Fonds verwendet werden. Die Ergebnisse anderer Investmentfonds, die vom Anlageverwalter oder Untermanagerverwalter aktuell oder in der Vergangenheit aufgelegt und verwaltet werden bzw. wurden, die unterschiedliche oder ähnliche Anlagepolitiken verfolgen oder verfolgten, sind kein Anhaltswert für die Ergebnisse, die der Fonds erzielen kann. Der Fonds kann Kapitalanlagen in unterschiedliche oder ähnliche Wertpapier-Portfolios tätigen. Dementsprechend können die Ergebnisse des Fonds unterschiedlich oder ähnlich sein. Sie sind unabhängig von den früher vom Untermanagerverwalter und jenen Investmentfonds und Konten erzielten Ergebnissen. Des Weiteren können sich der Fonds und seine Betriebsmethode in mehreren Aspekten von anderen vom Anlageverwalter verwalteten Anlagevehikeln oder Konten unterscheiden, z. B. gibt es unterschiedliche Anlage- und Renditeziele und Anlageaufteilungsstrategien und in bestimmten Fällen unterschiedliche Anlagetechniken.

Dachfondsrisiko

Die Ermittlung geeigneter Zielfonds für die Kapitalanlage kann schwierig sein, und es besteht ein hohes Maß an Unsicherheit. Zusätzlich können bestimmte Zielfonds von Zeit zu Zeit überzeichnet sein. Dadurch ist es unter Umständen nicht möglich, Anlagen zu tätigen, die als attraktive Gelegenheiten erkannt wurden. Der Untermanagerverwalter wird zwar vom Verwalter jedes Zielfonds detaillierte Informationen bezüglich der Performance in der Vergangenheit und der Anlagestrategie erhalten, in den meisten Fällen stehen dem Untermanagerverwalter aber nur wenige oder keine Möglichkeiten zur Verfügung, diese Informationen unabhängig zu verifizieren. Der Verwalter eines Zielfonds kann gesellschaftseigene Anlagestrategien einsetzen, die dem Untermanagerverwalter nicht vollständig offengelegt werden, was unter bestimmten Marktbedingungen Risiken bedeuten kann, die der Untermanagerverwalter nicht vorhersehen kann. Um Informationen über den Nettoinventarwert und die Zusammensetzung des Portfolios zu erhalten, muss sich der Untermanagerverwalter auf die vom Zielfonds zur Verfügung gestellten Informationen verlassen. Ungenaue Informationen könnten sich nachteilig auf die Fähigkeit des Untermanagerverwalters auswirken, die Vermögenswerte des Fonds in Übereinstimmung mit dessen Anlagezielen zu verwalten und den Nettoinventarwert des Fonds genau zu bewerten. Anteilshaber haben keine individuellen Rechte, Informationen über Zielfonds oder die Verwalter solcher Zielfonds zu erhalten. Sie werden keine Kapitalanleger in den Zielfonds und haben keine Rechte in Bezug auf Rang oder Entschädigung gegen die Zielfonds oder einen ihrer Partner.

Anteilshaber tragen einen angemessenen Anteil an den Gebühren und Aufwendungen des Fonds, einschließlich Betriebs- und Vertriebskosten, und, indirekt, Gebühren und Aufwendungen der Zielfonds.

Anlageentscheidungen der Zielfonds werden von den Verwaltern dieser Zielfonds völlig unabhängig vom Untermanagerverwalter und völlig unabhängig von den Verwaltern der anderen Fonds getroffen. Daraus folgt, dass zu jedem beliebigen Zeitpunkt ein Zielfonds Wertpapiere eines Emittenten kaufen kann, dessen Wertpapiere von einem anderen Zielfonds verkauft werden. Infolgedessen können dem Fonds indirekt bestimmte Transaktionskosten entstehen, ohne ein Nettoanlageergebnis zu erreichen.

Die Zielfonds, in die der Fonds investieren darf, können in ihren Anlageprogrammen Hebel einsetzen. Solche Hebel können in Form von Darlehen für Fremdkapital, Margenhandel, derivativen inhärent gehebelten Instrumenten, einschließlich unter anderem Terminkontrakte, Futures-Kontrakte, Swaps und Rückkaufvereinbarungen sowie anderen Formen direkter und indirekter Kreditaufnahmen erfolgen, die die Volatilität der Investments der Zielfonds erhöhen. Der Einsatz von Hebeln durch die Zielfonds

kann die nachteilige Auswirkung auf die Investmentportfolios der Zielfonds beträchtlich erhöhen. Der Hebel des Zinssatzes allgemein und insbesondere die Preise, zu denen die Zielfonds Kredite aufnehmen können, haben eventuell eine Auswirkung auf das Betriebsergebnis der Zielfonds.

Weitere Details finden Sie in den Abschnitten „Anlageziele und Politiken“ und in den allgemeinen Abschnitten „Risikoabwägungen“ des Prospekts.

Dachfonds – Gebühren und Aufwendungen auf mehreren Ebenen

Soweit einer der Zielfonds in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, entstehen den Anlegern höhere Gebühren aufgrund der geschichteten Anlagestruktur, da die Gebühren auf drei Ebenen entstehen: beim Fonds, beim Zielfonds und bei dem Fonds, in den der Zielfonds investiert. Eine solche Investmentstruktur kann auch zu einem Mangel an Transparenz in Bezug auf die Investments führen, an denen der Fonds indirekte Beteiligungen hält.

Weitere Informationen diesbezüglich finden Sie in den folgenden Abschnitten „Gebühren und Aufwendungen – Zielfonds“ und „Gebühren und Aufwendungen – Gebühren für Einrichtung und Zielfondsmanager“.

Bewertung der Zielfonds

Obwohl der Untereinlageverwalter davon ausgeht, vom Untereinlageverwalter jedes Zielfonds auf regelmäßiger Basis detaillierte Informationen bezüglich seiner Investmentperformance zu erhalten, hat der Untereinlageverwalter unter Umständen nur beschränkten Zugang zu den bestimmten zugrunde liegenden Portfolio-Positionen der Zielfonds und wenig Möglichkeiten, die von den Anlageverwaltern der Zielfonds zur Verfügung gestellten Informationen unabhängig zu verifizieren. Bei einem Fehler bei der Ermittlung des Werts einer Anlage in einen Zielfonds kann der Nettoinventarwert des Fonds ungenau sein. Des Weiteren können bei der von Zeit zu Zeit stattfindenden Bewertung der Vermögenswerte des Fonds die Einheiten oder Anteile an Zielfonds mit ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert, wie er von den kollektiven Kapitalanlagen zum Bewertungszeitpunkt veröffentlicht wird, bewertet werden.

Falls zum wahrscheinlichen Realisierungswert keine Daten verfügbar sind, kann für die Bewertung auch eine Schätzung vorgenommen werden, sofern diese mit Sorgfalt und in gutem Glauben erfolgt und wie von einem kompetenten Fachmann empfohlen, der vom Untereinlageverwalter ernannt und von der Depotbank für diesen Zweck zugelassen wurde. Somit ist es von Zeit zu Zeit möglich, dass der Wert der Einheiten oder Anteile am Zielfonds, der zum Bewertungszeitpunkt für die Bewertung des Fonds herangezogen wird, den tatsächlichen Nettoinventarwert eines solchen Zielfonds zum Bewertungszeitpunkt nicht genau reflektiert, was zu einem „veralteten Preis“ des Zielfonds führen kann.

Immobilienfonds (Real Estate Investment Trust Securities – „REITs“)

Der Fonds kann in REITs investieren, wenn es gebündelte Anlageinstrumente sind, die primär entweder in Immobilien oder in mit Immobilien verbundene Darlehen investieren. Mit dem direkten Besitz von Immobilien durch REITs, in die der Fonds investieren darf, sind bestimmte Risiken verknüpft. Zum Beispiel kann der Wert von Immobilien als Ergebnis allgemeiner und lokaler wirtschaftlicher Bedingungen, Überbauungen und zunehmendem Wettbewerb, erhöhten Grundsteuersätzen und Betriebskosten, Änderungen im Bauplanungsrecht, Verluste durch Unfälle oder Enteignung, regulatorische Bestimmungen bezüglich Mieten, Veränderungen beim Nachbarschaftswert, Änderungen der Attraktivität von Gebäuden für Mieter sowie steigende Zinsen schwanken. Genauso wie Veränderungen im Wert der zugrunde liegenden Immobilien, können sich auch Ausfälle von Kreditnehmern oder Mietern auf den Wert von REITs auswirken.

Des Weiteren sind REITs auch von spezialisierten Managementfähigkeiten abhängig. Bei manchen REITs kann die Diversifikation eingeschränkt sein und sie können Risiken unterliegen, die mit der Finanzierung einer beschränkten Anzahl an Immobilien verknüpft sind. Generell sind REITs von ihrer Fähigkeit abhängig, Cashflows zu generieren, um Ausschüttungen an Aktionäre oder Anteilhaber vorzunehmen. Darüber ist mit Ausfällen durch Kreditnehmer sowie Selbstliquidationen zu rechnen. Zusätzlich kann die Performance eines in den USA regulierten REITs nachteilig beeinflusst werden, wenn er nicht für steuerbefreiten Einkommensdurchlauf nach US-Steuerrecht zugelassen wird oder

wenn er keine Ausnahme von der Registrierung unter dem U.S. Investment Company Act 1940 (das US-Unternehmensgesetz von 1940), in der jeweils gültigen Fassung erhält.

Spezielle Risiken von Dachfonds

Da der Fonds nur zu bestimmten Zeiten gemäß den in den Verwaltungsdokumenten des Zielfonds festgelegten Beschränkungen Anlagen in einen Zielfonds tätigen kann bzw. Auszahlungen von einem Zielfonds erhalten kann, muss der Fonds von Zeit zu Zeit eventuell einen größeren Anteil seiner Vermögenswerte vorübergehend in Geldmarktwertpapiere investieren, in die der Untereinlageverwalter unter anderen Umständen nicht unbedingt investieren wollte. Darüber hinaus wird der Fonds eventuell nicht in der Lage sein, seine Investition in einen Zielfonds direkt nach einer Entscheidung hierzu abzuziehen und der Fonds muss eventuell Geld leihen, um Rücknahmeerlöse zu bezahlen. Dies kann sich nachteilig auf die Anlagerendite des Fonds auswirken.

ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Anlage in übertragbare Wertpapiere in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften gegründet. Die Anlegerbasis wird sich erwartungsgemäß aus privaten Banken, Finanzberatern, Family-Offices, Vermögensverwaltern und deren individuellen Kunden zusammensetzen, die langfristiges Kapitalwachstum anstreben.

DIVIDENDENPOLITIK

Die Direktoren beabsichtigen zurzeit nicht, Dividenden im Zusammenhang mit den Anteilen zu deklarieren. Dementsprechend wird erwartet, dass der Nettoertrag auf die Investitionen des Fonds, der den Anteilen zuzurechnen ist, vom Fonds einbehalten wird, was zu einem Anstieg des Nettoinventarwerts je Anteil der Anteile führen wird.

Die Direktoren behalten sich jedoch das Recht vor, in ihrem eigenen Ermessen Dividenden in Bezug auf einen solchen Nettoertrag auf die Investitionen des Fonds, die den Anteilen zuzurechnen sind, festzusetzen. Falls die Direktoren sich dazu entschließen, Dividenden in Bezug auf eine Anteilsklasse im Fonds festzusetzen, werden die Anteilsinhaber im Voraus über eine solche Änderung in der Dividendenpolitik informiert (einschließlich des Datums, an dem die Dividenden bezahlt werden und der Methode, gemäß der die Dividenden bezahlt werden). Die vollständigen Details werden in einem aktualisierten Nachtrag veröffentlicht.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Details zu Gebühren und Aufwendungen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt der Gesellschaft. Im Zusammenhang mit dem Fonds fallen folgende Gebühren und Aufwendungen an.

Gebühren des Produktberaters, Anlageverwalters und Untieranlageverwalters

Der Fonds zahlt eine Jahresgebühr (die „**Verwaltungsgebühr**“) in Bezug auf die Gesamtgebühren des Produktberaters, Anlageverwalters und Untieranlageverwalters und in Bezug auf jede der folgenden Anteilsklassen A1, B1, C1, D1, E1, F1 und R1, deren Gebühr an jedem Bewertungstag aufläuft und nachträglich monatlich gezahlt wird.

Die Gebühr des Produktberaters, Anlageverwalters und Untieranlageverwalters in Bezug auf die Anteilsklassen A1, B1 und C1 und beträgt bis zu 0,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr, für die Anteilsklassen D1, E1 und F1 bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts und für R1 bis zu 1,85 % dieses Nettoinventarwerts pro Jahr.

Für die Berechnung der Gebühren des Produktberaters, Anlageverwalters und Untieranlageverwalters für jeden beliebigen Geschäftstag wird der einer Klasse zuzurechnende Nettoinventarwert des Fonds von den Direktoren oder unter deren Leitung ermittelt, basierend auf dem Nettoinventarwert des Fonds zum Schlusskurs des vorherigen Geschäftstages, angepasst, um eventuelle Rücknahmen oder Zeichnungen zu berücksichtigen.

Ungeachtet des Vorstehenden können der Produktberater und der Untieranlageverwalter in ihrem alleinigen Ermessen während jedes Zeitraums beschließen, ohne die Anteilshaber zuvor zu informieren, auf einen Teil der ihnen zustehenden Gebühren in Bezug auf den Fonds oder eine Anteilsklasse zu verzichten. Ein solcher Verzicht gilt für alle Anleger des entsprechenden Fonds oder der entsprechenden Klasse entsprechend dem Grundsatz der gleichen und fairen Behandlung von Anteilshabern.

Außerdem wird die Gesellschaft dem Produktberater, dem Anlageverwalter und dem Untieranlageverwalter eventuell angefallene angemessene Auslagen aus dem Vermögen des Fonds erstatten.

Der Produktberater kann von Zeit zu Zeit und in seinem alleinigen Ermessen und aus seinen eigenen Mitteln beschließen, einigen oder allen Anteilshabern (oder deren Vertretern) Rabatte auf einen Teil der Gebühren, die er in Bezug auf die folgenden Anteilsklasse D1, E1, F1 und R1 erhält, zu gewähren und Dienstleister aller Klassen bezahlen.

Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren

Dem Fonds entsteht eine Verwaltungsgebühr im Zusammenhang mit Verwaltungsdiensten, die dem Fonds durch den Verwalter erbracht werden, sowie eine Verwahrungsgebühr im Zusammenhang mit den Diensten, die dem Fonds von der Depotbank erbracht werden.

Die dem Verwalter und der Depotbank zu zahlenden Gebühren bestehen aus festen und variablen Elementen, die vom verwalteten Vermögen und der Fondsaktivität abhängen. Die an den Verwalter zu zahlenden Buchhaltungsgebühren werden 0,04 % des Nettoinventarwerts des Fonds jährlich nicht übersteigen, sofern eine Mindestgebühr in Höhe von 25.000 USD erreicht ist. Der Verwalter kann auf die Mindestgebühr verzichten.

Verwahrungsgebühren, die im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten zu bezahlen sind, reichen je nach Land von 0,005% bis 0,65% vom Wert des Vermögens pro Jahr. Die Depotbank wird darüber hinaus Gebühren im Zusammenhang mit ihrer Aufsichtsfunktion erhalten, diese werden aber 0,0175 % des Nettoinventarwerts pro Jahr nicht übersteigen, sofern eine Mindestgebühr in Höhe von 15.000 USD erreicht ist. Die Verwahrstelle kann auf die Mindestgebühr verzichten.

Sonstige an den Verwalter und/oder die Depotbank zu zahlenden Gebühren und Ausgaben umfassen Gebühren im Zusammenhang mit der Transferstelle, Transaktionsbearbeitungsgebühren und Steuerrückforderungsdiensten. Diese Gebühren werden zu normalen handelsüblichen Sätzen hauptsächlich auf Basis „pro Transaktion“ belastet.

Diese Gebühren werden täglich erfasst und sind monatlich nachträglich am letzten Geschäftstag jedes Monats zu bezahlen.

Die Gesellschaft wird aus dem Vermögen des Fonds dem Verwalter, der Depotbank sowie den von der Depotbank ernannten Unterdepotbanken eventuell anfallende angemessene Auslagen sowie Gebühren (die geschäftsübliche Sätze nicht übersteigen) erstatten und übernimmt auch die Transaktionsgebühren. Die Ausgaben für die Depotbank und den Verwalter werden täglich erfasst und nachträglich monatlich bezahlt.

Zeichnungsgebühr

Für Zeichnungen in den Anteilsklassen A1, B1, C1, D1, E1, F1 und R1 kann eine Zeichnungsgebühr in Höhe von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags anfallen.

Der Produktberater und der Anlageverwalter können von Zeit zu Zeit und in ihrem eigenen Ermessen die Gebühren, die sie erhalten, teilweise oder vollständig dazu nutzen, bestimmte Finanzvermittler zu vergüten. Des Weiteren können der Produktberater und der Anlageverwalter von Zeit zu Zeit und in ihrem eigenen Ermessen einigen oder allen Anteilsinhabern Rabatte auf ihre Gebühren gewähren.

Einrichtungs- und Betriebskosten

Es wird davon ausgegangen, dass die Einrichtungs- und Betriebskosten des Fonds 30.000 GBP nicht übersteigen werden. Diese Ausgaben werden im Verlauf der ersten fünf Jahresabschlüsse des Fonds oder, nach Entscheidung der Direktoren, über einen kürzeren Zeitraum amortisiert. Der Effekt dieser bilanziellen Behandlung wird als nicht wesentlich für die Steuererklärung der Gesellschaft erachtet. Sollte der Effekt der bilanziellen Behandlung zukünftig wesentlich werden, kann es erforderlich werden, den nicht amortisierten Betrag an Einrichtungs- und Betriebskosten abzuschreiben, was im Nettoinventarwert des Fonds reflektiert wird.

Eventuell anfallende Kosten werden dem Fonds zugerechnet, wenn sie nach Meinung der Direktoren mit dem Fonds im Zusammenhang stehen. Wenn Kosten nicht direkt einem bestimmten Fonds zugerechnet werden können, liegt es im Ermessen der Direktoren, die Basis festzulegen, auf der diese Kosten zwischen den Fonds der Gesellschaft aufgeteilt werden sollen. In solchen Fällen werden die Kosten normalerweise proportional zur Höhe des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds zugeordnet. Dementsprechend wird der Fonds in solchen Fällen anteilig an solchen Kosten beteiligt sein. Soweit diese Kosten einer bestimmten Fondsklasse zugeordnet werden können, sind die Kosten von dieser Klasse zu tragen.

Bestimmte andere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fonds werden aus dem Vermögen des Fonds getragen. Dies umfasst unter anderem Registrierungsgebühren und sonstige Kosten im Zusammenhang mit Regulierungs-, Aufsichts- oder Steuerbehörden in unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten, Kosten, um den Fonds und die Anteile bei Regierungs- oder Regulierungsbehörden oder an einem regulierten Markt oder an einer Börse zu führen, für Compliance-Services, Erstellung, Satz und Druck des Prospekts, der Vertriebsdokumentation, Unterlagen und anderer Dokumente für Anleger, Steuern, Provisionen und Maklergebühren, Ausgabe, Kauf, Rückkauf und Rücknahme von Anteilen, Transferstellen, Sekretariatskosten und Auslagen der Gesellschaft, Kosten des für die Antigeldwäsche-Berichterstattung Verantwortlichen, Anteilsinhaber-Servicestellen und Urkundenbeamte, Druck-, Versand-, Prüfungs-, Buchhaltungs- und Rechtskosten, Berichte an Anteilsinhaber Regierungsbehörden, Meetings mit Anteilsinhabern und Stellvertreterwerbung hierfür (falls erforderlich), Versicherungsprämien; Verbands- und Mitgliedsbeiträge und eventuelle nicht wiederkehrende außergewöhnliche Positionen (die „**Einrichtungs- und Betriebskosten**“).

Der Unteranlageverwalter und/oder der Vertriebspartner können von Zeit zu Zeit und in ihrem eigenen Ermessen die Gebühren, die sie erhalten, teilweise oder vollständig dazu nutzen, bestimmte Finanzvermittler zu vergüten. Des Weiteren können der Unteranlageverwalter und/oder der

Vertriebspartner von Zeit zu Zeit und in ihrem eigenen Ermessen einigen oder allen Anteilsinhabern Rabatte auf ihre Gebühren gewähren.

Zielfonds

Jeder Zielfonds trägt seine eigenen Angebots-, Einrichtungs-, Organisations- und Betriebskosten, einschließlich sämtlicher an den Zielfonds zu bezahlenden Verwaltungs-, Verwahrungs- und Bewertungskosten und sämtlicher an den Verwalter und/oder den Untereinlageverwalter des Zielfonds gemäß den Angebotsdokumenten und den wesentlichen Verträgen zu zahlenden Verwaltungsgebühren und Leistungsanreizen, die zusätzlich zu den Gebühren und Aufwendungen des Fonds anfallen. Die erwartungsgemäß an die Verwalter der Zielfonds zu bezahlenden Gebühren sind im nachfolgenden Abschnitt „*Gebühren der Zielfondsmanager*“ beschrieben. Der Fonds trägt indirekt einen proportionalen Anteil an den Gebühren und Aufwendungen jedes Zielfonds, in den er investiert. Darüber hinaus trägt der Fonds auch sämtliche Zeichnungsgebühren, Rücknahmegebühren oder Vertriebskosten, die im Zusammenhang mit seinen Investitionen in einen Zielfonds anfallen.

Wenn ein Zielfonds in andere kollektive Kapitalanlageprogramme investiert, können der Zielfonds und auch der Fonds einen Teil der Gebühren und Aufwendungen der kollektiven Kapitalanlage, in die der Zielfonds investiert, tragen. Der Zielfonds trägt sämtliche Zeichnungsgebühren, Rücknahmekosten oder Vertriebskosten, die im Zusammenhang mit einer seiner Investitionen in kollektive Kapitalanlageprogramme anfallen. Außerdem trägt der Fonds indirekt einen proportionalen Anteil an solchen Gebühren und Kosten. Der Fonds darf nicht in einen Zielfonds investieren, der mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in weitere kollektive Kapitalanlagen investiert.

Jeder Verwalter eines Zielfonds, in den der Fonds investiert und bei dem es sich um eine mit dem Anlageverwalter oder Untereinlageverwalter verbundene Gesellschaft handelt, verzichtet auf jegliche Vorbereitungskosten, Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren, die er im Zusammenhang mit den vom Fonds in den Zielfonds getätigten Investitionen berechnen kann.

Verwaltungsgebühren der Zielfonds

Verwalter von Zielfonds und der kollektiven Kapitalanlagen, in die der Zielfonds investieren kann, werden gemäß Bedingungen vergütet, die feste und/oder leistungsbezogene Gebühren oder Zuweisungen enthalten können. Der Fonds, als Anleger in einen Zielfonds, trägt einen proportionalen Anteil an jeglichen Verwaltungsgebühren, die an den Verwalter eines Zielfonds zu zahlen sind, und einen indirekten proportionalen Anteil sämtlicher festen Verwaltungsgebühren von jedem kollektiven Kapitalanlageprogramm, in das der Zielfonds investieren kann. Zurzeit wird davon ausgegangen, dass die gewichteten durchschnittlichen Verwaltungsgebühren, die an die Zielfondsmanager oder den Verwalter der kollektiven Kapitalanlageprogramme, in die der Zielfonds investiert, zu zahlen sind, zwischen 0,05% und 2% des Vermögenswerts eines Zielfonds betragen werden (und 2,5 % nicht übersteigen werden).

Darüber hinaus kann eine erfolgsbezogene Vergütung an die Verwalter der jeweiligen Zielfonds oder der kollektiven Kapitalanlageprogramme, in die der Zielfonds investiert, fällig werden. Zurzeit wird erwartet, dass diese Gebühren im Allgemeinen im Bereich von 0 % bis zu maximal 20 % der Zunahme im Nettoinventarwert der einem Berater im Zeitraum einer solchen Zuordnung zuzuordnenden Vermögenswerte liegen werden, abziehen von den Vermögenswerten des relevanten Zielfonds oder kollektiven Kapitalanlageprogramms, in das der Zielfonds investiert, und somit die tatsächliche Performance eines solchen Zielfonds reduzierend. Die erfolgsbezogene Vergütung kann unter Umständen einer Mindesthürde bezüglich der Rendite unterliegen.

Werden vom Fonds Anlagen in einem anderen Fonds (der „empfangende Fonds“) der Gesellschaft vorgenommen, wird die vom Untereinlageverwalter für diese Anlage erhaltene Provision (einschließlich einer nachgelassenen Provision) in das Vermögen des Fonds einbezahlt. Solche Vermögenswerte des Fonds, die in einem empfangenden Fonds investiert werden, müssen jedoch ihren proportionalen Anteil an den Gebühren und Aufwendungen des empfangenden Fonds, in den sie investiert sind, tragen. Investiert der Fonds in einen empfangenden Fonds, überschreitet der Prozentsatz der jährlichen Verwaltungsgebühr, die Anteilsinhabern hinsichtlich des Anteils des Vermögens des Fonds, das in empfangende Fonds investiert wird (gleich ob, diese Gebühr direkt auf Fondsebene, indirekt auf Ebene der empfangenden Fonds oder für eine Kombination von beiden gezahlt wird) nicht den Prozentsatz der

höchstmöglichen jährlichen Anlageverwaltungsgebühr, die Anlegern des Fonds hinsichtlich des Saldos der Vermögenswerte des Fonds berechnet wird, sodass es zu keiner doppelte Berechnung der jährlichen Anlageverwaltungsgebühr des Fonds aufgrund von dessen Anlagen in dem empfangenden Fonds kommt.

ZEICHNUNG UND RÜCKGABE VON ANTEILEN

Berechtigte Anleger

Vorbehaltlich des Abschnitts „Übertragung von Anteilen“ im Prospekt sind Zeichner generell verpflichtet, zu bestätigen, dass sie keine US-Person sind.

Die Gesellschaft und der Verwalter behalten sich das Recht vor, jede Zeichnung von Anteilen vollständig oder in Teilen abzulehnen. Wird eine Anteilszeichnung abgelehnt, werden bereits bezahlte Zeichnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Zeichnung zurückerstattet. Die Kosten der Rückerstattung werden dem Zeichner belastet, und es erfolgt keine Erstattung von Zinsen oder andere Kompensation im Zusammenhang mit solchen zurückerstatteten Beträgen.

Mindestzeichnung

Sofern von der Gesellschaft nicht anders bestimmt, ist der Mindestanlagebetrag für jede Anteilsklasse wie im Abschnitt „Der Fonds“ dieser Ergänzung veröffentlicht.

Mindesthaltedauer

Sofern von der Gesellschaft nicht anders bestimmt, kann ein Anteilsinhaber nicht einen Teil seiner Anteile zurückgeben, wenn dadurch der Mindesthaltebetrag unterschritten würde, der für die betreffende Klasse im Abschnitt „Der Fonds“ veröffentlicht wird (oder das Währungsäquivalent seiner Klasse).

Falls ein Anteilsinhaber einen Teil seiner Anteile zurückgeben will und dies dazu führen würde, dass dieser Anteilsinhaber weniger als den oben bezeichneten Mindesthaltebetrag halten würde, kann die Gesellschaft in ihrem Ermessen (a) eine solche Rückgabe als die Rückgabe aller vom betreffenden Anteilsinhaber gehaltenen Anteile der jeweiligen Anteilsklasse behandeln; (b) eine solche Rückgabe eines Teils der Anteile ablehnen; oder (c) die teilweise Rückgabe akzeptieren. Anteilsinhaber werden vor oder nach dem relevanten Handelstag benachrichtigt, falls die Gesellschaft bestimmt, (i) eine solche Rückgabe als Rückgabe der gesamten Anteile des betreffenden Anteilsinhabers zu behandeln oder (ii) eine solche Rückgabe eines Teils der Anteile abzulehnen.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder aufgrund einer ungünstigen Veränderung von Wechselkursen unter den Mindesthaltebetrag fällt, wird dies nicht als Verstoß gegen das Erfordernis des Mindesthaltebetrags betrachtet.

Erstemissionspreis

Anteile in jeder nicht aufgelegten Klasse, welche in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt wird, sind zum Erstemissionspreis von 09.00 Uhr am 8. Dezember 2020 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Mai 2021 bzw. an einem Datum und/oder zu einer Uhrzeit, die von den Direktoren bestimmt werden kann und über die sie die Zentralbank benachrichtigen, verfügbar (die „**Erstzeichnungsfrist**“).

Der Klarheit halber sind alle Anteilsklassen, die in der vorstehenden Tabelle im Abschnitt „Der Fonds“ aufgeführt sind, zum Datum dieser Ergänzung nicht aufgelegt mit Ausnahme von den Anteilsklassen USD A1, abgesichert; GBP A1; EUR A1, abgesichert; AUD A 1, abgesichert; USD B1, abgesichert; GBP B1; EUR B1, abgesichert; USD D1, abgesichert; GBP D1; EUR D1, abgesichert; USD E1, abgesichert; GBP E1; EUR E1, abgesichert, USD R1, abgesichert; GBP R1 und EUR R1, abgesichert, die aufgelegt wurden.

Der Erstemissionspreis für jede Anteilsklasse wird in der Währung festgelegt, in der die Klasse geführt wird und wie sie in der nachfolgenden Tabelle festgelegt ist.

Währung der Anlageklasse	Erstemissionspreis
USD	10 USD
GBP	10 GBP

EUR	10 EUR
CHF	10 CHF
AUD	10 AUD
JPY	1000 JPY
SGD	100 SGD

Die Zeichnungsbeträge müssen in der Währung der Anteilsklasse per Überweisung auf dem Bankkonto des Fonds eingehen. Das Geld muss von einem Konto auf den/die Namen des/der Anleger(s) überwiesen werden.

Details zu aufgelegten oder nicht aufgelegten Klassen oben werden am Datum dieser Ergänzung bereitgestellt. Anteilshaber können von dem Administrator oder dem Anlageverwalter aktualisierte Informationen in Bezug darauf anfordern, welche Klassen am Datum ihrer potenziellen Anlage aufgelegt sind.

Die Erstzeichnungsfrist kann durch die Direktoren verkürzt oder verlängert werden. Die Zentralbank wird im Voraus über eine solche Verkürzung oder Verlängerung unterrichtet, sofern Zeichnungen für Anteile eingegangen sind oder anderweitig auf Jahresbasis.

Anteilsangebote nach der Erstzeichnungsfrist

Nach der Erstaussgabe der Anteile in jeder Klasse werden die Anteile in der Klasse am relevanten Handelstag mit dem relevanten Nettoinventarwert je Anteil für die jeweilige Klasse, einschließlich geltender Verwässerungsgebühren (wie im Prospekt unter „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ beschrieben), gemäß den Bedingungen und in Übereinstimmung mit den hierin beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Zeichnung von Anteilen

Zeichnungen von Anteilen am Fonds müssen schriftlich unter Verwendung der vom Verwalter erhältlichen Zeichnungsvereinbarung erfolgen. Zeichnungsvereinbarungen, vollständig ausgefüllt, zusammen mit sämtlichen anderen Begleitdokumenten mit Bezug zu Geldwäschepräventionsüberprüfungen, müssen in Übereinstimmung mit den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen vor der Zeichnungsschlusszeit an den Verwalter gesendet werden, sofern die Direktoren in ihrem alleinigen Ermessen nicht beschließen, spätere Zeichnungen unter außergewöhnlichen Umständen anzunehmen und vorausgesetzt, dass solche Zeichnungen für Anteile vor dem Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag eingehen. Zeichnungsvereinbarungen können dem Verwalter per Fax gesendet werden. Nachfolgende Käufe von Anteilen, nach dem Erstzeichnungszeitraum, gemäß einer korrekt und vollständig ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können erfolgen, indem eine genehmigte Anfrage ausgefüllt und per Fax oder elektronisch an den Verwalter gesendet wird.

Abrechnungszeitraum für Zeichnungen

Die Gesellschaft muss innerhalb der Erstzeichnungsfrist bis zum letzten Geschäftstag der Erstzeichnungsfrist frei verfügbare Mittel in Höhe des Erstemissionspreises der Anteile erhalten. Nach der Erstzeichnungsfrist muss die Gesellschaft bis um 12.00 Uhr am Geschäftstag innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach an dem betreffenden Handelstag frei verfügbare Mittel in Höhe der Zeichnungsgelder als frei verfügbare Mittel und in der Referenzwährung der gekauften Anteile erhalten. Falls die Gesellschaft innerhalb des oben genannten Zeitraums oder bis zu einem anderen von den Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmten Datum oder Zeitpunkt keine frei verfügbaren Mittel in Höhe des Zeichnungsbetrags erhält, können sich die Direktoren das Recht vorbehalten, die Zeichnung abzulehnen und/oder die vorläufige Zuteilung der Anteile zu stornieren. In einem solchen Fall muss der Anleger die Gesellschaft, den Anlageverwalter, den Unteranlageverwalter, den Verwalter und sämtliche Partner der Vorgenannten für jegliche Ansprüche, Verluste, Haftungen oder Schäden (einschließlich Anwaltskosten und damit im Zusammenhang stehende Auslagen) entschädigen, die den Vorgenannten entstehen, weil der Anleger den Zeichnungsbetrag nicht innerhalb der festgelegten Frist überwiesen hat oder weil er auf andere Art die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung nicht eingehalten hat.

Falls die Direktoren beschließen, ungeachtet der Tatsache, dass die Gesellschaft die frei verfügbaren Mittel erst nach der betreffenden Schlusszeit erhalten hat, eine vorläufige Zuteilung von Anteilen nicht zu stornieren, behalten sich die Direktoren das Recht vor, ab dem Geschäftstag, der dem betreffenden Handelstag folgt, Zinsen zu den jeweils gültigen Zinssätzen auf diese Zeichnungsgelder zu erheben. Zusätzlich können die Direktoren in ihrem alleinigen Ermessen sämtliche vom Anteilshaber gehaltenen Anteile an der Gesellschaft zurückkaufen und die Rückkauf Erlöse für die Befriedigung der Zahlungsverpflichtungen des Anteilshabers gegenüber der Gesellschaft, dem Untereinlageverwalter oder einem ihrer Partner gemäß den oben beschriebenen Entschädigungsbestimmungen nutzen, wenn der Anteilshaber versäumt, den Zeichnungsbetrag bis zum Fälligkeitsdatum zu bezahlen. Weitere Informationen hierzu sind dem Abschnitt „Rücknahme von Anteilen – Obligatorische Rücknahme von Anteilen, Verfall der Dividende und Steuerabzug“ im Prospekt zu entnehmen.

Die Gesellschaft oder der Verwalter kann in ihrem/seinem alleinigen Ermessen und ohne Angabe von Gründen jede Zeichnung vollständig oder teilweise ablehnen.

Anteile am Fonds werden gemäß den Bedingungen und in Übereinstimmung mit den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Rücknahmeanträge

Wenn die Anzahl an Rücknahmeanträgen an einem Handelstag 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds oder einen von den Direktoren in ihrem alleinigen Ermessen für einen beliebigen Handelstag festgelegten höheren Prozentsatz übersteigt (der „**Gate-Betrag**“), kann die Gesellschaft (i) alle diese Rücknahmeanträge anteilig verringern (in Übereinstimmung mit der Größe der Rücknahmeanträge, sodass die an einem solchen Handelstag zurückgenommenen Anteile in der Summe nur den Gate-Betrag repräsentieren) und (ii) den Gate-Betrag übersteigende Rücknahmeanträge auf nachfolgende Handelstage unter Berücksichtigung des an jedem solchen Handelstag gültigen Gate-Betrags aufschieben. Sofern die Gesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen nichts anderes bestimmt, dürfen solche aufgeschobenen Rücknahmeanträge nicht widerrufen werden.

Anteilshaber können beantragen, dass Anteile an jedem beliebigen Handelstag zurückgenommen werden, indem sie einen Rücknahmeantrag ausfüllen und in Übereinstimmung mit den im Prospekt beschriebenen Verfahren an den Verwalter senden. Nach der Rücknahmeschlusszeit werden Rücknahmeanträge generell nicht angenommen. Rücknahmeanträge, die nach der betreffenden Rücknahmeschlusszeit eingehen, werden bis zum nächstmöglichen Handelstag zurückgehalten, es sei denn, die Direktoren bestimmen in ihrem alleinigen Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, solche Rücknahmeanträge am entsprechenden Handelstag anzunehmen.

Die Anteile werden zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil am Handelstag, an dem die Rücknahme erfolgt, einschließlich geltender Verwässerungsgebühren (wie im Prospekt unter „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ beschrieben), unter Anrechnung jeglicher mit einer solchen Rücknahme verbundenen Kosten zurückgenommen.

Abrechnungszeitraum für Rücknahmen

Vorbehaltlich sämtlicher hierin enthaltenen Bestimmungen erfolgen Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf Basis der ungeprüften Daten) in der entsprechenden Währung der Anteilsklasse und werden normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen und auf alle Fälle nicht später als zehn Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag als zurückgenommen betrachtet. Alle Zahlungen erfolgen per Banküberweisung auf das zuvor von den Anteilshabern für diese Zwecke benannte Konto.

Es ist zu beachten, dass keine Rücknahmezahlung an einen Anteilshaber vorgenommen werden kann, bevor der Verwalter die Zeichnungsvereinbarung und sämtliche von der Gesellschaft und dem Verwalter benötigte Dokumentation erhalten hat, einschließlich sämtlicher Dokumente im Zusammenhang mit allen relevanten Anti-Geldwäschegesetzen oder anderen Erfordernissen, und/oder bevor sämtliche Anti-Geldwäscheverfahren fertiggestellt wurden.

dVAM GROWTH ACTIVE PCP

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sämtliche Wörter oder Ausdrücke, die in dieser Ergänzung nicht definiert werden, haben die im Prospekt definierte Bedeutung. Der Fonds ist gemäß den Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften 2011 (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere) (in der jeweils geltenden Version) („**OGAW-Bestimmungen**“) aufgelegt. Diese Ergänzung wird gemäß den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank ausgelegt und erfüllt die betreffenden Bestimmungen.

„**Geschäftstag**“ bedeutet:

- (i) jeder Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Irland und dem Vereinigten Königreich geöffnet sind; oder
- (ii) ein anderer Tag oder andere Tage, wie sie die Direktoren von Zeit zu Zeit definieren und die Anteilsinhaber im Voraus darüber informieren können;

„**Handelstag**“, der Tag, an dem Rücknahmen oder Zeichnungen erfolgen, das bedeutet

- (i) jeder Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeder andere Tag, den die Direktoren festgelegt haben, vorausgesetzt, die Fondsanteilsinhaber wurden zuvor darüber informiert, und vorausgesetzt, dass mindestens ein Handelstag pro vierzehn Tage stattfindet;

„**Fonds**“ bedeutet dVAM Growth Active PCP;

„**Rücknahmeschlusszeit**“ bedeutet 10:00 Uhr (irische Zeit) am relevanten Handelstag;

„**Zeichnungsschlusszeit**“ bedeutet 10:00 Uhr (irische Zeit) am relevanten Handelstag;

„**Bewertungstag**“ bedeutet jeder Handelstag, sofern von den Direktoren nicht anderweitig festgelegt;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bedeutet 9:00 Uhr (irische Zeit) an jedem Bewertungstag oder jeder andere Zeitpunkt nach der Rücknahmeschlusszeit und der Zeichnungsschlusszeit, wie die Direktoren sie mit Bezug auf den Fonds von Zeit zu Zeit festlegen können und die Anteilsinhaber im Voraus darüber informieren können.

DER FONDS

Diese Ergänzung ist integraler Bestandteil des Prospekts mit Datum 10. Februar 2021 für Pacific Capital UCITS Funds plc und sollte zusammen mit besagtem Prospekt gelesen werden.

Die Ergänzung enthält spezifische Informationen zum dVAM Growth Active PCP (der „**Fonds**“), ein Teilfonds von Pacific Capital UCITS Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, eingetragen in Irland mit Registriernummer 553111 und gegründet als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds.

Unteranlageverwalter

GAM International Management Limited (der „**Unteranlageverwalter**“) wurde zum Unteranlageverwalter des Fonds ernannt. Der Unteranlageverwalter hat seinen eingetragenen Geschäftssitz in 20 King Street London SW1Y 6QY, Vereinigtes Königreich, und ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*) in England und Wales (Nummer 01802911) zur Erbringung von Anlageverwaltungsdiensten registriert. Weitere Angaben in Bezug auf den Unteranlageverwalter sind im nachstehenden Abschnitt „Der Unteranlageverwalter“ enthalten.

Produktberater

DVAM Limited (der „**Produktberater**“) wurde zum Produktberater des Fonds gemäß dem Produktberatungsvertrag vom 5. Dezember 2018 (der „**Produktberatungsvertrag**“) ernannt. Der Produktberater ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*), die auf den Britischen Jungferninseln registriert ist und in Bezug auf den Fonds Produktstrukturierung, Marktberatung und Dienstleistungen erbringt. Der Produktberater ist ein verbundenes Unternehmen der deVere Group, einer der weltweit führenden unabhängigen Finanzberatungsgesellschaften, die über 80.000 Kunden in 100 Ländern hinsichtlich eines Vermögens von mehr als 10 Mrd. USD berät und ihren Kunden unabhängige Beratung in Bezug auf Anlagelösungen bietet. Die deVere Group ist mit einer Vielzahl der weltweit führenden Finanz- und Anlageinstitute strategische Partnerschaften eingegangen, was ihr die Möglichkeit gibt, ihren Kunden eine Reihe von exklusiven Finanzlösungen und maßgeschneiderten Finanzstrategien anzubieten, die auf die persönlichen Umstände, Anforderungen und Wünsche ihrer Kunden zugeschnitten sind.

Die vom Produktberater zu erbringenden Dienstleistungen umfassen die Beratung zum Zielmarkt, zu den Rechtsordnungen und zu dem angestrebten Anlegerkreis des Fonds, die Bewerbung der Teilfonds beim Kundenstamm über seine Website, die Erstellung von Werbe- und Verkaufsunterlagen in Zusammenarbeit mit dem Anlageverwalter und der Gesellschaft, die Organisation von Werbekampagnen und Roadshows für Manager zur Bewerbung des Fonds, die Überwachung der Werbemaßnahmen, um sicherzustellen, dass die Fonds angemessen beworben werden, die Bereitstellung von Quartalsberichten in Bezug auf Marketinginitiativen und die regelmäßige Berichterstattung an die Gesellschaft sowie die Durchführung von laufenden Marktstudien, Produkt-Benchmarking und Kundenbefragungen zur Unterstützung der Entwicklung und Vermarktung des Fonds.

Dem Produktberatungsvertrag zufolge muss der Produktberater die Gesellschaft für jegliche Verluste, Schäden, Strafen, Abgaben und Gebühren (einschließlich der angemessenen Gebühren für den Rechtsbeistand) entschädigen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Ansprüchen entstehen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Abgabe einer unbefugten Darstellung durch den Produktberater oder mit der Bereitstellung von Informationen, die in diesem Produktberatungsvertrag nicht ausdrücklich gestattet sind, durch den Produktberater oder einer Verletzung seiner Verpflichtungen, Zusicherungen oder Gewährleistungen im Rahmen des Produktberatungsvertrags durch den Produktberater entstehen. Die Gesellschaft muss den Produktberater für jegliche Verluste, Schäden, Strafen, Abgaben und Gebühren (einschließlich der angemessenen Gebühren für den Rechtsbeistand) entschädigen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit einer Verletzung ihrer

Verpflichtungen, Zusicherungen oder Gewährleistungen im Rahmen des Produktberatungsvertrags durch die Gesellschaft entstehen.

Der Produktberatungsvertrag verbleibt in Kraft, bis die Gesellschaft oder der Produktberater diesen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen (oder zu einem zwischen den Parteien gegebenenfalls vereinbarten früheren Zeitpunkt) jederzeit gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich kündigt oder bis eine der Parteien diesen umgehend kündigt, sofern (i) der Produktberater nicht länger berechtigt ist, die im Rahmen des Produktberatungsvertrags vorgesehenen Aktivitäten auszuführen, oder (ii) eine Partei einen wesentlichen Verstoß gegen die Bedingungen des Produktberatungsvertrags begeht und diesen Verstoß (sofern sie in der Lage ist, ihn zu beheben) nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung der nicht säumigen Partei, welche sie dazu auffordert, behebt, oder (iii) eine Partei in Liquidation geht (außer bei freiwilliger Auflösung zum Zweck der Umstrukturierung, Verschmelzung oder Fusion zu den zuvor von der anderen Partei schriftlich genehmigten Bedingungen) oder ein Konkursverwalter in Bezug auf ihr gesamtes oder einen Teil ihrer Vermögenswerte bestellt wird.

Der Produktberater erbringt keinerlei Anlageverwaltungsdienste für den Fonds.

Die Gesellschaft bietet zurzeit 49 Anlageklassen im Fonds, wie nachfolgend aufgeführt, an. Die Gesellschaft kann zukünftig mit vorheriger Ankündigung auch weitere Anlageklassen im Fonds mit vorheriger Ankündigung und vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank auflegen.

Anteilsklasse Beschreibung	Währung der Klasse	Abgesicherte Währung	Anlageverwaltungsgebühren	Mindestanzahlung*	Mindesthaltedauer*
USD A 1, abgesichert	USD	Ja,	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP A 1	GBP	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR A1, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF A 1, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD A 1, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	AUD 50.000
JPY A 1, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000.000 JPY	5.000.000 JPY
SGD A 1, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD
USD B1 abgesichert	USD	Ja,	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP B1	GBP	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP

EUR B1, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF B1, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD B1, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	AUD 50.000
JPY B1, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000.000 JPY	5.000.000 JPY
SGD B1, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD
USD C1 abgesichert	USD	Ja,	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP C1	GBP	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR C1, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF C1, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD C1, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	AUD 50.000
JPY C1, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000.000 JPY	5.000.000 JPY
SGD C1, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD
USD D1 abgesichert	USD	Ja,	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 USD	10.000 USD
GBP D1	GBP	Nein	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 GBP	10.000 GBP
EUR D1, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 EUR	10.000 EUR
CHF D1, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 CHF	10.000 CHF
AUD D1, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 AUD	AUD 10.000
JPY D1, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1.000.000 JPY	1.000.000 JPY

SGD D1 abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 SGD	10.000 SGD
USD E1 abgesichert	USD	Ja,	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 USD	10.000 USD
GBP E1	GBP	Nein	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 GBP	10.000 GBP
EUR E1, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 EUR	10.000 EUR
CHF E1, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 CHF	10.000 CHF
AUD E1, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 AUD	AUD 10.000
JPY E1, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1.000.000 JPY	1.000.000 JPY
SGD E1, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 SGD	10.000 SGD
USD F1 abgesichert	USD	Ja,	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 USD	10.000 USD
GBP F1	GBP	Nein	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 GBP	10.000 GBP
EUR F1, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 EUR	10.000 EUR
CHF F1, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 CHF	10.000 CHF
AUD F1, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 AUD	AUD 10.000
JPY F1, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1.000.000 JPY	1.000.000 JPY
SGD F1, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 SGD	10.000 SGD
USD R1 abgesichert	USD	Ja,	Bis zu 1,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	USD 5.000	USD 5.000
GBP R1	GBP	Nein	Bis zu 1,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	GBP 5.000	5.000 GBP

EUR R1, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	EUR 5.000	EUR 5.000
CHF R1, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	CHF 5.000	CHF 5.000
AUD R1, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	AUD 5.000	AUD 5.000
JPY R1, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	JPY 500.000	500.000 JPY
SGD R1, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	SGD 5.000	SGD 5.000

* Die Direktoren können, in ihrem alleinigen Ermessen, auf Mindesterstzeichnung und Mindesthaltedauer für jede Anlageklasse verzichten.

Die Basiswährung des Fonds ist Pfund Sterling. Der Nettoinventarwert je Anteil jeder relevanten Klasse wird in ihrer entsprechenden Referenzwährung berechnet.

Für Zeichnungen in den Anteilklassen A1, B1, C1, D1, E1, F1 und R1 kann eine Zeichnungsgebühr in Höhe von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags anfallen.

Im Bestreben, Halter von Anlageklassen, die nicht in Pfund Sterling gezeichnet wurden, vor Währungskursveränderungen zwischen Pfund Sterling und dem US-Dollar, dem Euro und dem Pfund Sterling, dem Schweizer Franken und dem Pfund Sterling, dem japanischen Yen und dem Pfund Sterling, dem australischen Dollar und dem Pfund Sterling sowie dem Singapur-Dollar und dem Pfund Sterling zu schützen, kann der Fonds die im Anhang C zu zum Prospekt aufgeführten Portfoliomanagementtechniken (einschließlich Devisentermingeschäften) als Anlagepolitik nutzen. Es gibt keine Garantie, dass solche Fremdwährungstransaktionen die Halter von Anteilen, die nicht in Pfund Sterling gezeichnet wurden, vor nachteiligen Veränderungen der Devisenkurse schützen.

Weitere Details finden Sie im Abschnitt „Risikoabwägungen – Wechselkursrisiko der Referenzwährung“. Wenn währungsbezogene Transaktionen zugunsten einer abgesicherten Klasse eingesetzt werden, gehen die Kosten und die damit zusammenhängenden Haftungen und/oder Vorteile nur zu Lasten dieser Klasse. Dementsprechend werden solche Kosten und damit zusammenhängenden Haftungen und/oder Vorteile im Nettoinventarwert je Anteil für die Anteile einer jeden solchen Klasse reflektiert.

UNTERANLAGEVERWALTER

Gemäß einem Untieranlageverwaltungsvertrag vom November 2018 und eventueller Ergänzungen (der „**Untieranlageverwaltungsvertrag**“) zwischen dem Anlageverwalter und GAM International Management Limited (der „**Untieranlageverwalter**“) hat der Anlageverwalter den Untieranlageverwalter als diskretionären Untieranlageverwalter in Bezug auf den Fonds bestellt.

Der Untieranlageverwalter hat seinen eingetragenen Geschäftssitz in 20 King Street London SW1Y 6QY, Vereinigtes Königreich, und ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*) in England und Wales (Nummer 01802911) zur Erbringung von Anlageverwaltungsdiensten registriert.

Der Untieranlageverwalter ist (i) von der FCA für die Erbringung von Anlagedienstleistungen in Großbritannien zugelassen und wird von ihr reguliert; (ii) er ist ferner als ein Anlageberater bei der U.S. Securities and Exchange Commission gemäß dem Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung registriert und (iii) bei der U.S. Commodity Futures Trading Commission als Commodity Pool Operator und als Commodity Trading Advisor registriert.

Gemäß dem Untieranlageverwaltungsvertrag haftet weder der Untieranlageverwalter noch dessen Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter und Vertreter für etwaige Verluste oder Schäden, die sich direkt oder indirekt durch oder in Verbindung mit einem Versäumnis ergeben, das der Untieranlageverwalter bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß dem Untieranlageverwaltungsvertrag bewirkt oder erlitten hat, es sei denn, dass solche Verluste oder Schäden durch oder in Verbindung mit Versäumnissen entstehen, die gerichtlich festgestellt vorwiegend auf Unredlichkeit, grobe Fahrlässigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten oder Betrug des Untieranlageverwalters bei der Erfüllung seiner Pflichten zurückzuführen sind, und unter keinen Umständen haftet der Untieranlageverwalter für besondere, indirekte oder Folgeschäden oder Gewinnverluste oder Geschäftsausfälle, die sich aus der Erfüllung oder Nicht-Erfüllung seiner Pflichten oder der Ausübung seiner Befugnisse ergeben.

Der Untieranlageverwaltungsvertrag verbleibt in Kraft, bis der Anlageverwalter oder Untieranlageverwalter diesen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten (oder zu einem zwischen den Parteien gegebenenfalls vereinbarten früheren Zeitpunkt) jederzeit gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich kündigt oder bis er entweder vom Anlageverwalter oder Untieranlageverwalter unverzüglich durch schriftliche Kündigung an die jeweils andere Partei beendet wird, sofern ein Ereignis höherer Gewalt wie in Artikel 10 des Untieranlageverwaltungsvertrags festgelegt länger als 14 Tage andauert oder bis er anderweitig entweder durch den Anlageverwalter oder den Untieranlageverwalter gemäß den Bedingungen des Untieranlageverwaltungsvertrags beendet wird.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums.

Anlagepolitik

Der Fonds ist bestrebt, dieses Anlageziele durch die vorwiegende Anlage in offenen kollektiven Kapitalanlageprogrammen (jedes ein „Zielfonds“) zu erreichen, die ein Engagement in Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, Immobilien, Rohstoffen und Währungen, wie nachstehend erläutert, eingehen. Der Fonds investiert nicht in geschlossene Zielfonds. Der Fonds investiert nicht direkt in Immobilien oder Rohstoffen. Ein solches indirektes Engagement wird, wie nachstehend beschrieben, generiert.

Es ist beabsichtigt, das Vermögen des Fonds mit einem Engagement in Long-only-Aktiefonds, wie in nachstehender Tabelle beschrieben, zu verwalten. Darüber hinaus kann der Fonds zusätzlich Engagements in festverzinslichen Wertpapieren, Immobilien, Rohstoffen und Währungen, wie nachstehend näher erläutert, eingehen.

Der Fonds ist Teil einer Reihe von drei separaten Multi-Asset-Fonds innerhalb der Gesellschaft, wie nachfolgend aufgeführt.

Fonds	Anlagestrategie
dVAM Cautious Active PCP	Dieser Teilfonds positioniert sich in der Regel in geringerem Umfang an den Aktienmärkten. Dieses Engagement beläuft sich auf 20% bis 60% des NIW, das restliche Vermögen wird in Festzinsanlagen oder andere Anlageklassen investiert. Dieser Teilfonds geht ein Engagement von mindestens 30% in Geldmarkt- und festverzinslichen Instrumenten ein.
dVAM Balanced Active PCP	Dieser Teilfonds positioniert sich in der Regel in einem ausgewogeneren Umfang an den Aktienmärkten. Dieses Engagement beläuft sich auf 40% bis 85% des NIW, das restliche Vermögen wird in Festzinsanlagen oder andere Anlageklassen investiert.
dVAM Growth Active PCP	Dieser Teilfonds positioniert sich in der Regel aktiver an den Aktienmärkten, wobei diese Position von 65% bis 100% des NIW betragen kann.

Im Sinne der vorstehenden Tabelle stellt die Bezugnahme auf „andere Anteilsklassen“ einen Verweis auf Zielfonds dar, die „Absolute-Return“-Strategien sowie „alternative“ Strategien verfolgen. Absolute-Return-Strategien sind bestrebt, eine positive Rendite zu erzielen, auch wenn die Märkte volatil sind, seitlich tendieren oder sinken, indem sie eine Kombination aus Long- und Short-Positionen in Bezug auf die zugrunde liegenden Emittenten (einschließlich Aktien oder Anleihen) eingehen. Alternative Strategien umfassen Zielfonds, die bestrebt sind, Engagements in notiertem Private Equity, Immobilienmärkten und/oder börsengehandelten Rohstoffen einzugehen. Diese Zielfonds erfüllen in jeder Hinsicht die Bestimmungen der OGAW-Verordnung und der OGAW-Vorschriften der Zentralbank. Angaben zu der Art und Weise, wie der Fonds solche Engagements einget, werden nachstehend näher erläutert.

Anlagen in Zielfonds

Die zugrunde liegenden kollektiven Kapitalanlageprogramme, in die der Fonds investieren kann, gehen Engagements in einem breiten Spektrum von Vermögensklassen ein, die sich wie folgt unterteilen lassen:

- (i) **Aktien:** Der Fonds kann Engagements in Aktien eingehen, indem der in kollektive Kapitalanlageprogramme investiert, die auf Anlagen in Aktien und Finanzderivaten auf der Grundlage dieser Wertpapiere ausgerichtet sind.
- (ii) **Festverzinsliche Wertpapiere:** Der Fonds kann Engagements in kollektiven Kapitalanlageprogrammen eingehen, die auf Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren (welche staatliche oder Unternehmensemissionen sein können) und Finanzderivaten auf der Grundlage dieser Wertpapiere ausgerichtet sind. Die von diesen kollektiven Kapitalanlageprogrammen gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere können bewertet oder nicht bewertet, fest oder variabel verzinslich sein. Ferner gibt es keine Beschränkungen hinsichtlich der Mindestbonität solcher Wertpapiere.
- (iii) **Alternative Anlagen:** Der Fonds kann in alternative Fonds investieren, die Engagements in Währungen, festverzinslichen Instrumenten, Aktien und gemäß OGAW zulässigen Rohstoffen (über Rohstoffindizes, welche die Vorgaben der OGAW-Richtlinie und für börsengehandelte Rohstoffe erfüllen) eingehen, die darauf ausgerichtet sind, Preisunterschiede an Spotmärkten und Anomalien auszunutzen. Diese Fonds können Finanzderivate auf der Grundlage dieser Wertpapiere einsetzen. Die Flexibilität, Elemente zu kombinieren und das Marktengagement zu variieren, hat zur Folge, dass diese Fonds eine geringe oder keine Korrelation gegenüber den Aktien-, Anleihen-, Währungs- oder Rohstoffmärkten aufweisen. Darüber hinaus kann der Fonds in kollektive Kapitalanlageprogramme investieren, die die von der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllen, um Engagements in immobilienbezogenen Wertpapieren einzugehen.

Der Fonds kann in andere Fonds der Gesellschaft sowie in andere kollektive Kapitalanlageprogramme investieren, die von dem Untereinlageverwalter oder dessen verbundenen Unternehmen verwaltet werden. Anlagen in Fonds der Gesellschaft, die wiederum in andere Fonds der Gesellschaft investieren, sind untersagt.

Sofern der Fonds in einen Zielfonds investiert, der von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der der Verwalter durch gemeinsame Verwaltung oder gemeinsame Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, berechnet der Verwalter (oder die entsprechende andere Gesellschaft) keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren in Bezug auf eine solche Anlage durch den Fonds.

Die Zielfonds, in die der Fonds investieren kann, sind üblicherweise in der Europäischen Union gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen.

Des Weiteren kann der Fonds auch gemäß den Vorgaben der Zentralbank bis zu 30% seines Nettovermögens in alternative Investmentfonds („AIFs“) investieren. Zu diesen zugelassenen Programmen zählen:

1. Programme, die auf Guernsey aufgelegt wurden und als Klasse A zugelassen sind;
2. Programme, die auf Jersey als anerkannte Fonds aufgelegt wurden;
3. Programme, die auf der Insel Man als anerkannte Fonds aufgelegt wurden;
4. regulierte AIFs, die von der Zentralbank zugelassen sind, vorausgesetzt, dass die AIFs in allen wesentlichen Aspekten die Bestimmungen der OGAW-Richtlinie der Zentralbank einhalten; und
5. regulierte AIFs, die in einem Mitgliedsstaat des europäischen Wirtschaftsraums, in den USA, auf Jersey, Guernsey oder der Insel Man zugelassen sind und die in allen wichtigen Aspekten die Bestimmungen der OGAW-Richtlinie der Zentralbank einhalten.

Im Sinne des Vorstehenden sollte beachtet werden, dass der Untereinlageverwalter beabsichtigt, in kollektive Kapitalanlageprogramme zu investieren, die in Großbritannien als OGAW zugelassen sind. Bis zum 31. Oktober 2019 bzw. bis zum Ende einer im Zusammenhang mit dem Brexit vereinbarten nachfolgenden Verlängerung oder Übergangsperiode gelten solche Anlagen nach wie vor als eine Anlage in einen Zielfonds, der als ein OGAW zugelassen ist. Nach einem solchen Datum darf der Fonds nur in solche kollektiven Kapitalanlageprogramme sowie zulässige AIF-Programme investieren, soweit dies gemäß den Bestimmungen der Zentralbank zulässig ist.

Die Berücksichtigung „aller wesentlichen Aspekte“ beinhaltet unter anderem die Berücksichtigung des Folgenden: (a) das Vorhandensein eines unabhängigen Treuhänders/einer unabhängigen Depotbank mit ähnlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Depotverwahrung und Überwachung; (b) Erfordernisse für die Verteilung des Anlagerisikos einschließlich Konzentrationslimits, Eigentumsbeschränkungen, Hebel- und Fremdfinanzierungsbeschränkungen usw.; (c) Verfügbarkeit von Preisinformationen und Berichtspflichten; (d) Rücknahmeeinrichtungen und Häufigkeit; und (e) Einschränkungen im Zusammenhang mit Geschäften zwischen verbundenen Parteien.

Nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts des Fonds können in jeweils eine der kollektiven Kapitalanlagen investiert werden.

Der Fonds kann auch in REITs investieren, die in anerkannten Märkten, unter anderem die London Stock Exchange, die New York Stock Exchange, die Irish Stock Exchange, die Hong Kong Stock Exchange, die Australian Stock Exchange, die Tokyo Stock Exchange und die Singapore Stock Exchange, börsennotiert sind. Der Anlageverwalter wird nur in REITs investieren, wenn er glaubt, dass eine solche Investition den Anteilhabern weiterhin das im Prospekt und in nachstehendem Abschnitt beschriebene Maß an für Rücknahmen erforderlicher täglicher Liquidität bieten wird. Das Gesamtengagement des Fonds in Immobilienanlagen, ob über Zielfonds (die entweder in Unternehmen im Immobiliensektor oder in zulässige Immobilienindizes investieren) oder über REITS, wie in diesem Absatz beschrieben, darf 15% des Nettovermögens nicht überschreiten.

Darüber hinaus kann der Fonds ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Vermögensklassen eingehen, und zwar über vorstehend beschriebene börsengehandelte Wertpapiere, die an anerkannten Märkten weltweit notiert sind oder dort gehandelt werden. Solche börsengehandelten Wertpapiere dürfen keine Derivate enthalten.

Börsengehandelte Fonds bilden einen Index oder eine Zusammenstellung von Vermögenswerten nach, jedoch werden sie wie eine Aktie gehandelt, und ihr Kurs ändert sich täglich, da sie gekauft und verkauft werden.

Börsengehandelte Rohstoffe sind Schuldtitel, die in der Regel von einem Anlagevehikel ausgegeben werden, das die Wertentwicklung eines einzelnen zugrunde liegenden Rohstoffes oder einer Gruppe von verbundenen Rohstoffen, insbesondere Gold, Silber, Platin, Diamanten, Palladium, Uran, Kohle, Öl, Gas, Kupfer und Getreide, nachbildet. Börsengehandelte Rohstoffe sind Wertpapiere und können an einem geregelten Markt auf die gleiche Weise wie eine Aktie gehandelt werden. Börsengehandelte Rohstoffe geben Anlegern die Möglichkeit, ein Engagement in Rohstoffen einzugehen, ohne mit Futures handeln oder die physische Lieferung von Vermögenswerten annehmen zu müssen. Börsengehandelte Rohstoffe, in die der Fonds investiert, umfassen keine Derivate oder Leverage. Anlagen in börsengehandelten Fonds werden sich auf höchstens 30 % des Fondsnettovermögens belaufen.

Darüber hinaus kann der Fonds unter geeigneten Umständen bis zu 100% seines Nettovermögens in Barmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten (insbesondere Einlagen, Geldmarktinstrumente, kurzfristige Schuldverschreibungen und Schatzwechsel, die an anerkannten Märkten notiert sind oder dort gehandelt werden) anlegen. Solche Umstände sind unter anderem, sofern die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie erfordern, das Halten von zu reinvestierenden Bareinlagen, das Halten von Barmitteln, um Rücknahmen und Ausgaben zu decken und um derivative Positionen zu finanzieren bzw. in anderen außerordentlichen Marktkontexten wie Markteinbrüche oder größere Krisen, die nach angemessener Beurteilung des Untereinlageverwalters erhebliche negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben würden.

Zu den Geldmarktinstrumenten und anderen kurzfristigen Schuldverschreibungen, die der Fonds für Investments oder effizientes Portfoliomanagement einsetzen kann, zählen unter anderem kurzfristige Wertpapiere, Bankakzepte, Staatspapiere und Einlagenzertifikate, Wertpapiere, die im Auftrag einer

US-Regierung oder einer anderen Regierung eines souveränen OECD-Staats oder deren Unterabteilungen oder Behörden ausgegeben oder von ihr garantiert werden, und Wertpapiere, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts, lokalen Behörden, Banken oder sonstigen Finanzinstitutionen oder Unternehmens-Emittenten ausgegeben wurden. Ferner können auch Anteile an Geldmarktfonds enthalten sein, vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen.

Anlagestrategie

GAM Asset Allocation Committee (AAC), ein Ausschuss, der vom Untermanagementverwalter gegründet wurde, ist die zentrale Gruppe für die Vermögenszuteilung von Anlagen (Investment Asset Allocation Group) für den Fonds. Die Vermögenszuteilung ist auf Ebene der Vermögensklasse, der regionalen Eben und auf Ebene des Zielfonds aktiv, wie nachstehend näher erläutert. Der Untermanagementverwalter nimmt ständig Beurteilungen, Neubewertungen und Anpassungen von Positionen vor, die über Zielfonds gehalten werden, um ein optimales Engagement in ausgewählten Vermögensklassen zu gewährleisten und die langfristige Wertentwicklung in Übereinstimmung mit dem Anlageziel zu steigern. Der Untermanagementverwalter nimmt Einschätzungen und Analysen hinsichtlich der Vermögenszuteilung vor und greift dabei auf eine vielfältige Bandbreite von Quellen zurück, wie z.B. interne Sitzungen einschließlich des AAC, Berichte der Finanzpresse, Fonds-/Marktkonferenzen, Update-Meetings sowie Gespräche mit Verwaltern der Zielfonds; Veröffentlichungen und Berichte über globale Wirtschaftsdaten, die von Finanz- und Wirtschaftskommentatoren veröffentlicht werden.

Bei der Auswahl der Zielfonds wird der Untermanagementverwalter Marktchancen und globale oder makroökonomische Faktoren berücksichtigen, die Kursveränderungen bei Aktien in einem gegebenen Markt verursachen könnten. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem Zinssätze, regionales Wachstum, Inflation, Fiskalpolitik, Rohstoffpreise sowie sonstige relevante Faktoren. Der Untermanagementverwalter führt für die die Bewertung der vorstehenden Faktoren seine eigenen internen Analysen durch und berücksichtigt dabei Daten von Konjunkturumfragen, ferner Berichte und Kommentare von Ökonomen sowie Finanzpläne und weitere öffentlich verfügbare Informationen.

Der Untermanagementverwalter wird die Volatilität des Nettoinventarwerts des Fonds zwischen 10 % und 13 % pro Jahr über einen rollierenden Fünfjahreszeitraum halten.

Nachdem der Untermanagementverwalter festgelegt hat, in welchen Markt er investieren will, wird er die Gesamtheit der Zielfonds evaluieren, um zu ermitteln, mit welchem Fonds er am besten Zugang zu diesem Markt erhalten kann.

Der Untermanagementverwalter nimmt in eigenem Ermessen auf der Grundlage eines breiten Spektrums qualitativer und quantitativer Auswahlkriterien, wie z.B. insbesondere die Qualität des Anlageverwaltungsteams, Quellen und das Anlageverfahren, die Wertentwicklung in der Vergangenheit, Risikokennzahlen, verwaltete Vermögenswerte und Gebühren, die Auswahl der Zielfonds vor.

Anwendung qualitativer und quantitativer Kriterien im Hinblick auf das Anlageverfahren

Der Untermanagementverwalter trägt die letztendliche Entscheidung über die Zielfonds und wählt Anlagen aus, um ein Portfolio herzustellen, das seine Einschätzungen über Vermögensklassen sowie den Ausblick für diese Vermögensklassen widerspiegelt. Der untere Anlageverwalter verfolgt eine Multi-Asset-Anlagestrategie und nimmt Gewichtungen in den Zielfonds vor, die auf seiner Bewertung dahingehend basieren, ob die von dem entsprechenden Zielfonds verfolgte Strategie und die Vermögensklassen, in die dieser Zielfonds investiert, in der Lage sind, eine Kapitalrendite zu erzielen. Der Untermanagementverwalter ist weder auf bestimmte Regionen oder Branchen ausgerichtet, noch empfiehlt er, den Fonds auf ein Engagement in eine konzentrierte Aufstellung von Anlagestrategien zu beschränken. Stattdessen besitzt er die Fähigkeit, auf der Grundlage seiner makroökonomischen Analyse von Zielfonds in solche Strategien zu investieren, die seines Erachtens die zum Zeitpunkt der Anlage besten Aussichten für eine positive Wertentwicklung bieten.

Der Untermanagementverwalter stellt ein Portfolio mit Zielfonds auf der Grundlage seiner Einschätzung der optimalen Vermögensklassen, Anlagestrategien sowie der optimalen regionalen und Branchenausrichtungen für den Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt zusammen. Bei der Kombination von Anlagen in Zielfonds zur Herstellung des Gesamtengagements auf Fondsebene berücksichtigt der

Unteranlageverwalter die Auswahl der Vermögensklassen (d.h., ob der Verwalter auf Zielfondsebene auf Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, absolute Rendite oder Alternativen ausgerichtet ist), den Anlageansatz (z.B. Wert, Wachstum, Fokussierung auf kleine, mittlere oder große Marktkapitalisierungen, Bonität, Rendite, Duration, regionale Ausrichtung, Global Macro, Long-Short oder Merger Arbitrage), die Expertise und den Anlagestil (z.B. ob der jeweilige Anlageverwalter auf Zielfondsebene konzentrierte oder diversifizierte Portfolios führt oder ob der Verwalter im Ganzen auf den Markt oder auf einzelne Emittenten und andere Faktoren blickt).

Mittels Überwachung der Renditen und Auswahl geeigneter Investments wird der Unteranlageverwalter die Performance potentieller Zielfonds anhand von externen Benchmarks (z. B. können Fonds, die in kleinere US-Unternehmen investieren, anhand ihrer Performance im Vergleich zum Index Russell 2000 bewertet werden) sowie aufgrund der Einschätzung durch andere Anlageverwalter beurteilen. Bei der Bewertung der Wertentwicklung eines bestimmten Zielfonds mit dem von vergleichbaren Verwaltern berücksichtigt der Unteranlageverwalter die Wertentwicklung des entsprechenden Zielfonds im Vergleich zu der von anderen kollektiven Kapitalanlageprogrammen, die in dasselbe Marktsegment investieren oder eine ähnliche Anlagestrategie verfolgen. Im Allgemeinen wird mit den Überwachungsaktivitäten des Unteranlageverwalters der vor der ersten Investition in einen Zielfonds durchgeführte Analyseprozess fortgeführt.

Einsatz derivativer Finanzinstrumente

Der Fonds kann für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Devisentermingeschäfte verwenden. Ein Devisenterminkontrakt ist eine Vereinbarung über einen Kauf oder Verkauf einer bestimmten Währung zu einem Datum in der Zukunft zu einem vereinbarten Wechselkurs. Er versetzt den Fonds in die Lage, den Wechselkurs für den Kauf oder Verkauf der bestimmten Währung festzuschreiben und den Fonds vor künftigen Wechselkursschwankungen zu schützen. Der Fonds und die entsprechende Gegenpartei können den entsprechenden Betrag, die Lieferfrist sowie die Abrechnungsbestimmungen vereinbaren.

Wird eine Anteilsklasse als eine abgesicherte („hedged“) Anteilsklasse bezeichnet, geht der Fonds zu Absicherungszwecken bestimmte Devisenterminkontrakte ein: (a) um die Stärke der Basiswährung des Fonds zu schützen und/oder (b) um das Wechselrisiko zwischen der Basiswährung des Fonds und der Währung, auf die Anteile einer Klasse des Fonds lauten, zu mindern, sofern die Referenzwährung von der Basiswährung des Fonds abweicht.

Devisenterminkontrakte können außerbörslich oder an einem geregelten Markt gehandelt werden.

Sofern der Fonds nicht solche Absicherungsgeschäfte tätigt, erfolgt eine Währungsumrechnung in Bezug auf Zeichnungen, Rücknahmen, Umschichtungen und Ausschüttungen zu den geltenden Wechselkursen, wobei der Wert des auf die Währung der Klasse lautenden Anteils dem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung unterliegt.

Die Verwendung von Devisenterminkontrakten zum vorbenannten Zweck können den Fonds den Risiken aussetzen, die im Abschnitt „Risikoabwägungen – derivative Instrumente allgemein“ des Prospekts beschrieben sind.

Anlageeinschränkungen

Beachten Sie bitte die weiteren Informationen bezüglich der Anlageeinschränkungen des Fonds im Abschnitt „Anlageeinschränkungen“ von Anhang D des Prospekts.

Kreditaufnahme und Leverage

Der Fonds kann nur eine beschränkte Anzahl von einfachen derivativen Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung einsetzen.

Der Fonds wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr ermöglicht, die verschiedenen mit Derivaten und anderen Wertpapieren verbundenen Risiken zu bewerten, zu überwachen und zu steuern. Der Fonds wendet im Rahmen des Risikomanagements den Commitment-Ansatz an, um das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten generierte globale Engagement zu berechnen.

Die Hebelwirkung durch die Verwendung von Finanzderivaten darf höchstens 10% des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen.

Der Fonds kann vorübergehend Kredite von bis zu 10% seines Nettovermögens aufnehmen, jedoch nur um Rücknahmen von Anlegen zu erfüllen.

Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierfinanzierungen

Das Fondsengagement in Wertpapierleihgeschäften ist im Nachfolgenden dargelegt (jeweils als Prozentwert des Nettoinventarwerts):

	Erwarteter	Höchstsatz
Wertpapierleihgeschäfte	10 %	100 %

Der Fonds kann in Bezug auf jedes im Portfolio gehaltene Wertpapier Wertpapierleihgeschäfte abschließen.

RISIKOABWÄGUNGEN

Es gibt keine Garantie, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sein werden oder dass der Fonds seine Anlageziele erreichen wird. Kapitalanleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein. Dazu zählen unter anderen die Risiken, die im Abschnitt „Risikoabwägungen“ des Prospekts und nachfolgend beschrieben werden. Eine Anlage in den Fonds ist nur für Personen geeignet, die in der Lage sind, solche Risiken einzugehen.

Begrenzte Betriebsdauer – keine verlässlichen Performance-Daten aus der Vergangenheit

Es sind keine Fondsdaten aus der Vergangenheit verfügbar, auf deren Basis potenzielle Anleger die wahrscheinliche Performance berechnen könnten. Die Investmentperformance des Untieranlageverwalters sollte nicht als Anzeichen für zukünftig mögliche Ergebnisse des Untieranlageverwalters und seiner Partner oder des Fonds verwendet werden. Die Ergebnisse anderer Investmentfonds, die vom Anlageverwalter oder Untieranlageverwalter aktuell oder in der Vergangenheit aufgelegt und verwaltet werden bzw. wurden, die unterschiedliche oder ähnliche Anlagepolitiken verfolgen oder verfolgten, sind kein Anhaltswert für die Ergebnisse, die der Fonds erzielen kann. Der Fonds kann Kapitalanlagen in unterschiedliche oder ähnliche Wertpapier-Portfolios tätigen. Dementsprechend können die Ergebnisse des Fonds unterschiedlich oder ähnlich sein. Sie sind unabhängig von den früher vom Untieranlageverwalter und jenen Investmentfonds und Konten erzielten Ergebnissen. Des Weiteren können sich der Fonds und seine Betriebsmethode in mehreren Aspekten von anderen vom Anlageverwalter verwalteten Anlagevehikeln oder Konten unterscheiden, z. B. gibt es unterschiedliche Anlage- und Renditeziele und Anlageaufteilungsstrategien und in bestimmten Fällen unterschiedliche Anlagetechniken.

Dachfondsrisiko

Die Ermittlung geeigneter Zielfonds für die Kapitalanlage kann schwierig sein, und es besteht ein hohes Maß an Unsicherheit. Zusätzlich können bestimmte Zielfonds von Zeit zu Zeit überzeichnet sein. Dadurch ist es unter Umständen nicht möglich, Anlagen zu tätigen, die als attraktive Gelegenheiten erkannt wurden. Der Untieranlageverwalter wird zwar vom Verwalter jedes Zielfonds detaillierte Informationen bezüglich der Performance in der Vergangenheit und der Anlagestrategie erhalten, in den meisten Fällen stehen dem Untieranlageverwalter aber nur wenige oder keine Möglichkeiten zur Verfügung, diese Informationen unabhängig zu verifizieren. Der Verwalter eines Zielfonds kann gesellschaftseigene Anlagestrategien einsetzen, die dem Untieranlageverwalter nicht vollständig offengelegt werden, was unter bestimmten Marktbedingungen Risiken bedeuten kann, die der Untieranlageverwalter nicht vorhersehen kann. Um Informationen über den Nettoinventarwert und die Zusammensetzung des Portfolios zu erhalten, muss sich der Untieranlageverwalter auf die vom Zielfonds zur Verfügung gestellten Informationen verlassen. Ungenaue Informationen könnten sich nachteilig auf die Fähigkeit des Untieranlageverwalters auswirken, die Vermögenswerte des Fonds in Übereinstimmung mit dessen Anlagezielen zu verwalten und den Nettoinventarwert des Fonds genau zu bewerten. Anteilsinhaber haben keine individuellen Rechte, Informationen über Zielfonds oder die Verwalter solcher Zielfonds zu erhalten. Sie werden keine Kapitalanleger in den Zielfonds und haben keine Rechte in Bezug auf Rang oder Entschädigung gegen die Zielfonds oder einen ihrer Partner.

Anteilsinhaber tragen einen angemessenen Anteil an den Gebühren und Aufwendungen des Fonds, einschließlich Betriebs- und Vertriebskosten, und, indirekt, Gebühren und Aufwendungen der Zielfonds.

Anlageentscheidungen der Zielfonds werden von den Verwaltern dieser Zielfonds völlig unabhängig vom Untieranlageverwalter und völlig unabhängig von den Verwaltern der anderen Fonds getroffen. Daraus folgt, dass zu jedem beliebigen Zeitpunkt ein Zielfonds Wertpapiere eines Emittenten kaufen kann, dessen Wertpapiere von einem anderen Zielfonds verkauft werden. Infolgedessen können dem Fonds indirekt bestimmte Transaktionskosten entstehen, ohne ein Nettoanlageergebnis zu erreichen.

Die Zielfonds, in die der Fonds investieren darf, können in ihren Anlageprogrammen Hebel einsetzen. Solche Hebel können in Form von Darlehen für Fremdkapital, Margenhandel, derivativen inhärent gehebelten Instrumenten, einschließlich unter anderem Terminkontrakte, Futures-Kontrakte, Swaps und Rückkaufvereinbarungen sowie anderen Formen direkter und indirekter Kreditaufnahmen erfolgen, die die Volatilität der Investments der Zielfonds erhöhen. Der Einsatz von Hebeln durch die Zielfonds

kann die nachteilige Auswirkung auf die Investmentportfolios der Zielfonds beträchtlich erhöhen. Der Hebel des Zinssatzes allgemein und insbesondere die Preise, zu denen die Zielfonds Kredite aufnehmen können, haben eventuell eine Auswirkung auf das Betriebsergebnis der Zielfonds.

Weitere Details finden Sie in den Abschnitten „Anlageziele und Politiken“ und in den allgemeinen Abschnitten „Risikoabwägungen“ des Prospekts.

Dachfonds – Gebühren und Aufwendungen auf mehreren Ebenen

Soweit einer der Zielfonds in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, entstehen den Anlegern höhere Gebühren aufgrund der geschichteten Anlagestruktur, da die Gebühren auf drei Ebenen entstehen: beim Fonds, beim Zielfonds und bei dem Fonds, in den der Zielfonds investiert. Eine solche Investmentstruktur kann auch zu einem Mangel an Transparenz in Bezug auf die Investments führen, an denen der Fonds indirekte Beteiligungen hält.

Weitere Informationen diesbezüglich finden Sie in den folgenden Abschnitten „Gebühren und Aufwendungen – Zielfonds“ und „Gebühren und Aufwendungen – Gebühren für Einrichtung und Zielfondsmanager“.

Bewertung der Zielfonds

Obwohl der Untieranlageverwalter davon ausgeht, vom Untieranlageverwalter jedes Zielfonds auf regelmäßiger Basis detaillierte Informationen bezüglich seiner Investmentperformance zu erhalten, hat der Untieranlageverwalter unter Umständen nur beschränkten Zugang zu den bestimmten zugrunde liegenden Portfolio-Positionen der Zielfonds und wenig Möglichkeiten, die von den Anlageverwaltern der Zielfonds zur Verfügung gestellten Informationen unabhängig zu verifizieren. Bei einem Fehler bei der Ermittlung des Werts einer Anlage in einen Zielfonds kann der Nettoinventarwert des Fonds ungenau sein. Des Weiteren können bei der von Zeit zu Zeit stattfindenden Bewertung der Vermögenswerte des Fonds die Einheiten oder Anteile an Zielfonds mit ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert, wie er von den kollektiven Kapitalanlagen zum Bewertungszeitpunkt veröffentlicht wird, bewertet werden.

Falls zum wahrscheinlichen Realisierungswert keine Daten verfügbar sind, kann für die Bewertung auch eine Schätzung vorgenommen werden, sofern diese mit Sorgfalt und in gutem Glauben erfolgt und wie von einem kompetenten Fachmann empfohlen, der vom Untieranlageverwalter ernannt und von der Depotbank für diesen Zweck zugelassen wurde. Somit ist es von Zeit zu Zeit möglich, dass der Wert der Einheiten oder Anteile am Zielfonds, der zum Bewertungszeitpunkt für die Bewertung des Fonds herangezogen wird, den tatsächlichen Nettoinventarwert eines solchen Zielfonds zum Bewertungszeitpunkt nicht genau reflektiert, was zu einem „veralteten Preis“ des Zielfonds führen kann.

Immobilienfonds (Real Estate Investment Trust Securities – „REITs“)

Der Fonds kann in REITs investieren, wenn es gebündelte Anlageinstrumente sind, die primär entweder in Immobilien oder in mit Immobilien verbundene Darlehen investieren. Mit dem direkten Besitz von Immobilien durch REITs, in die der Fonds investieren darf, sind bestimmte Risiken verknüpft. Zum Beispiel kann der Wert von Immobilien als Ergebnis allgemeiner und lokaler wirtschaftlicher Bedingungen, Überbauungen und zunehmendem Wettbewerb, erhöhten Grundsteuersätzen und Betriebskosten, Änderungen im Bauplanungsrecht, Verluste durch Unfälle oder Enteignung, regulatorische Bestimmungen bezüglich Mieten, Veränderungen beim Nachbarschaftswert, Änderungen der Attraktivität von Gebäuden für Mieter sowie steigende Zinsen schwanken. Genauso wie Veränderungen im Wert der zugrunde liegenden Immobilien, können sich auch Ausfälle von Kreditnehmern oder Mietern auf den Wert von REITs auswirken.

Des Weiteren sind REITs auch von spezialisierten Managementfähigkeiten abhängig. Bei manchen REITs kann die Diversifikation eingeschränkt sein und sie können Risiken unterliegen, die mit der Finanzierung einer beschränkten Anzahl an Immobilien verknüpft sind. Generell sind REITs von ihrer Fähigkeit abhängig, Cashflows zu generieren, um Ausschüttungen an Aktionäre oder Anteilhaber vorzunehmen. Darüber ist mit Ausfällen durch Kreditnehmer sowie Selbstliquidationen zu rechnen. Zusätzlich kann die Performance eines in den USA regulierten REITs nachteilig beeinflusst werden, wenn er nicht für steuerbefreiten Einkommensdurchlauf nach US-Steuerrecht zugelassen wird oder

wenn er keine Ausnahme von der Registrierung unter dem U.S. Investment Company Act 1940 (das US-Unternehmensgesetz von 1940), in der jeweils gültigen Fassung erhält.

Spezielle Risiken von Dachfonds

Da der Fonds nur zu bestimmten Zeiten gemäß den in den Verwaltungsdokumenten des Zielfonds festgelegten Beschränkungen Anlagen in einen Zielfonds tätigen kann bzw. Auszahlungen von einem Zielfonds erhalten kann, muss der Fonds von Zeit zu Zeit eventuell einen größeren Anteil seiner Vermögenswerte vorübergehend in Geldmarktwertpapiere investieren, in die der Untereinlageverwalter unter anderen Umständen nicht unbedingt investieren wollte. Darüber hinaus wird der Fonds eventuell nicht in der Lage sein, seine Investition in einen Zielfonds direkt nach einer Entscheidung hierzu abzuziehen und der Fonds muss eventuell Geld leihen, um Rücknahmeerlöse zu bezahlen. Dies kann sich nachteilig auf die Anlagerendite des Fonds auswirken.

ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Anlage in übertragbare Wertpapiere in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften gegründet. Die Anlegerbasis wird sich erwartungsgemäß aus privaten Banken, Finanzberatern, Family-Offices, Vermögensverwaltern und deren individuellen Kunden zusammensetzen, die langfristiges Kapitalwachstum anstreben.

DIVIDENDENPOLITIK

Die Direktoren beabsichtigen zurzeit nicht, Dividenden im Zusammenhang mit den Anteilen zu deklarieren. Dementsprechend wird erwartet, dass der Nettoertrag auf die Investitionen des Fonds, der den Anteilen zuzurechnen ist, vom Fonds einbehalten wird, was zu einem Anstieg des Nettoinventarwerts je Anteil der Anteile führen wird.

Die Direktoren behalten sich jedoch das Recht vor, in ihrem eigenen Ermessen Dividenden in Bezug auf einen solchen Nettoertrag auf die Investitionen des Fonds, die den Anteilen zuzurechnen sind, festzusetzen. Falls die Direktoren sich dazu entschließen, Dividenden in Bezug auf eine Anteilsklasse im Fonds festzusetzen, werden die Anteilsinhaber im Voraus über eine solche Änderung in der Dividendenpolitik informiert (einschließlich des Datums, an dem die Dividenden bezahlt werden und der Methode, gemäß der die Dividenden bezahlt werden). Die vollständigen Details werden in einem aktualisierten Nachtrag veröffentlicht.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Details zu Gebühren und Aufwendungen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt der Gesellschaft. Im Zusammenhang mit dem Fonds fallen folgende Gebühren und Aufwendungen an.

Gebühren des Produktberaters, Anlageverwalters und Untieranlageverwalters

Der Fonds zahlt eine Jahresgebühr (die „**Verwaltungsgebühr**“) in Bezug auf die Gesamtgebühren des Produktberaters, Anlageverwalters und Untieranlageverwalters und in Bezug auf jede der folgenden Anteilsklassen A1, B1, C1, D1, E1, F1 und R1, deren Gebühr an jedem Bewertungstag aufläuft und nachträglich monatlich gezahlt wird.

Die Gebühr des Produktberaters, Anlageverwalters und Untieranlageverwalters in Bezug auf die Anteilsklassen A1, B1 und C1 und beträgt bis zu 0,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr, für die Anteilsklassen D1, E1 und F1 bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts und für R1 bis zu 1,85 % dieses Nettoinventarwerts pro Jahr.

Für die Berechnung der Gebühren des Produktberaters, Anlageverwalters und Untieranlageverwalters für jeden beliebigen Geschäftstag wird der einer Klasse zuzurechnende Nettoinventarwert des Fonds von den Direktoren oder unter deren Leitung ermittelt, basierend auf dem Nettoinventarwert des Fonds zum Schlusskurs des vorherigen Geschäftstages, angepasst, um eventuelle Rücknahmen oder Zeichnungen zu berücksichtigen.

Ungeachtet des Vorstehenden können der Produktberater und der Untieranlageverwalter in ihrem alleinigen Ermessen während jedes Zeitraums beschließen, ohne die Anteilhaber zuvor zu informieren, auf einen Teil der ihnen zustehenden Gebühren in Bezug auf den Fonds oder eine Anteilklasse zu verzichten. Ein solcher Verzicht gilt für alle Anleger des entsprechenden Fonds oder der entsprechenden Klasse entsprechend dem Grundsatz der gleichen und fairen Behandlung von Anteilhabern.

Außerdem wird die Gesellschaft dem Produktberater, dem Anlageverwalter und dem Untieranlageverwalter eventuell angefallene angemessene Auslagen aus dem Vermögen des Fonds erstatten.

Der Produktberater kann von Zeit zu Zeit und in seinem alleinigen Ermessen und aus seinen eigenen Mitteln beschließen, einigen oder allen Anteilhabern (oder deren Vertretern) Rabatte auf einen Teil der Gebühren, die er in Bezug auf die folgenden Anteilklasse D1, E1, F1 und R1 erhält, zu gewähren und Dienstleister aller Klassen bezahlen.

Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren

Dem Fonds entsteht eine Verwaltungsgebühr im Zusammenhang mit Verwaltungsdiensten, die dem Fonds durch den Verwalter erbracht werden, sowie eine Verwahrungsgebühr im Zusammenhang mit den Diensten, die dem Fonds von der Depotbank erbracht werden.

Die dem Verwalter und der Depotbank zu zahlenden Gebühren bestehen aus festen und variablen Elementen, die vom verwalteten Vermögen und der Fondsaktivität abhängen. Die an den Verwalter zu zahlenden Buchhaltungsgebühren werden 0,04 % des Nettoinventarwerts des Fonds jährlich nicht übersteigen, sofern eine Mindestgebühr in Höhe von 25.000 USD erreicht ist. Der Verwalter kann auf die Mindestgebühr verzichten.

Verwahrungsgebühren, die im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten zu bezahlen sind, reichen je nach Land von 0,005% bis 0,65% vom Wert des Vermögens pro Jahr. Die Depotbank wird darüber hinaus Gebühren im Zusammenhang mit ihrer Aufsichtsfunktion erhalten, diese werden aber 0,0175 % des Nettoinventarwerts pro Jahr nicht übersteigen, sofern eine Mindestgebühr in Höhe von 15.000 USD erreicht ist. Die Verwahrstelle kann auf die Mindestgebühr verzichten.

Sonstige an den Verwalter und/oder die Depotbank zu zahlenden Gebühren und Ausgaben umfassen Gebühren im Zusammenhang mit der Transferstelle, Transaktionsbearbeitungsgebühren und Steuerrückforderungsdiensten. Diese Gebühren werden zu normalen handelsüblichen Sätzen hauptsächlich auf Basis „pro Transaktion“ belastet.

Diese Gebühren werden täglich erfasst und sind monatlich nachträglich am letzten Geschäftstag jedes Monats zu bezahlen.

Die Gesellschaft wird aus dem Vermögen des Fonds dem Verwalter, der Depotbank sowie den von der Depotbank ernannten Unterdepotbanken eventuell anfallende angemessene Auslagen sowie Gebühren (die geschäftsübliche Sätze nicht übersteigen) erstatten und übernimmt auch die Transaktionsgebühren. Die Ausgaben für die Depotbank und den Verwalter werden täglich erfasst und nachträglich monatlich bezahlt.

Zeichnungsgebühr

Für Zeichnungen in den Anteilsklassen A1, B1, C1, D1, E1, F1 und R1 kann eine Zeichnungsgebühr in Höhe von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags anfallen.

Der Produktberater und der Anlageverwalter können von Zeit zu Zeit und in ihrem eigenen Ermessen die Gebühren, die sie erhalten, teilweise oder vollständig dazu nutzen, bestimmte Finanzvermittler zu vergüten. Des Weiteren können der Produktberater und der Anlageverwalter von Zeit zu Zeit und in ihrem eigenen Ermessen einigen oder allen Anteilsinhabern Rabatte auf ihre Gebühren gewähren.

Einrichtungs- und Betriebskosten

Es wird davon ausgegangen, dass die Einrichtungs- und Betriebskosten des Fonds 30.000 GBP nicht übersteigen werden. Diese Ausgaben werden im Verlauf der ersten fünf Jahresabschlüsse des Fonds oder, nach Entscheidung der Direktoren, über einen kürzeren Zeitraum amortisiert. Der Effekt dieser bilanziellen Behandlung wird als nicht wesentlich für die Steuererklärung der Gesellschaft erachtet. Sollte der Effekt der bilanziellen Behandlung zukünftig wesentlich werden, kann es erforderlich werden, den nicht amortisierten Betrag an Einrichtungs- und Betriebskosten abzuschreiben, was im Nettoinventarwert des Fonds reflektiert wird.

Eventuell anfallende Kosten werden dem Fonds zugerechnet, wenn sie nach Meinung der Direktoren mit dem Fonds im Zusammenhang stehen. Wenn Kosten nicht direkt einem bestimmten Fonds zugerechnet werden können, liegt es im Ermessen der Direktoren, die Basis festzulegen, auf der diese Kosten zwischen den Fonds der Gesellschaft aufgeteilt werden sollen. In solchen Fällen werden die Kosten normalerweise proportional zur Höhe des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds zugeordnet. Dementsprechend wird der Fonds in solchen Fällen anteilig an solchen Kosten beteiligt sein. Soweit diese Kosten einer bestimmten Fondsklasse zugeordnet werden können, sind die Kosten von dieser Klasse zu tragen.

Bestimmte andere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fonds werden aus dem Vermögen des Fonds getragen. Dies umfasst unter anderem Registrierungsgebühren und sonstige Kosten im Zusammenhang mit Regulierungs-, Aufsichts- oder Steuerbehörden in unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten, Kosten, um den Fonds und die Anteile bei Regierungs- oder Regulierungsbehörden oder an einem regulierten Markt oder an einer Börse zu führen, für Compliance-Services, Erstellung, Satz und Druck des Prospekts, der Vertriebsdokumentation, Unterlagen und anderer Dokumente für Anleger, Steuern, Provisionen und Maklergebühren, Ausgabe, Kauf, Rückkauf und Rücknahme von Anteilen, Transferstellen, Sekretariatskosten und Auslagen der Gesellschaft, Kosten des für die Antigeldwäsche-Berichterstattung Verantwortlichen, Anteilsinhaber-Servicestellen und Urkundenbeamte, Druck-, Versand-, Prüfungs-, Buchhaltungs- und Rechtskosten, Berichte an Anteilsinhaber Regierungsbehörden, Meetings mit Anteilsinhabern und Stellvertreterwerbung hierfür (falls erforderlich), Versicherungsprämien; Verbands- und Mitgliedsbeiträge und eventuelle nicht wiederkehrende außergewöhnliche Positionen (die „**Einrichtungs- und Betriebskosten**“).

Der Untereinlageverwalter und/oder der Vertriebspartner können von Zeit zu Zeit und in ihrem eigenen Ermessen die Gebühren, die sie erhalten, teilweise oder vollständig dazu nutzen, bestimmte Finanzvermittler zu vergüten. Des Weiteren können der Untereinlageverwalter und/oder der Vertriebspartner von Zeit zu Zeit und in ihrem eigenen Ermessen einigen oder allen Anteilsinhabern Rabatte auf ihre Gebühren gewähren.

Zielfonds

Jeder Zielfonds trägt seine eigenen Angebots-, Einrichtungs-, Organisations- und Betriebskosten, einschließlich sämtlicher an den Zielfonds zu bezahlenden Verwaltungs-, Verwahrungs- und Bewertungskosten und sämtlicher an den Verwalter und/oder den Untereinlageverwalter des Zielfonds gemäß den Angebotsdokumenten und den wesentlichen Verträgen zu zahlenden Verwaltungsgebühren und Leistungsanreizen, die zusätzlich zu den Gebühren und Aufwendungen des Fonds anfallen. Die erwartungsgemäß an die Verwalter der Zielfonds zu bezahlenden Gebühren sind im nachfolgenden Abschnitt „*Gebühren der Zielfondsmanager*“ beschrieben. Der Fonds trägt indirekt einen proportionalen Anteil an den Gebühren und Aufwendungen jedes Zielfonds, in den er investiert. Darüber hinaus trägt der Fonds auch sämtliche Zeichnungsgebühren, Rücknahmegebühren oder Vertriebskosten, die im Zusammenhang mit seinen Investitionen in einen Zielfonds anfallen.

Wenn ein Zielfonds in andere kollektive Kapitalanlageprogramme investiert, können der Zielfonds und auch der Fonds einen Teil der Gebühren und Aufwendungen der kollektiven Kapitalanlage, in die der Zielfonds investiert, tragen. Der Zielfonds trägt sämtliche Zeichnungsgebühren, Rücknahmekosten oder Vertriebskosten, die im Zusammenhang mit einer seiner Investitionen in kollektive Kapitalanlageprogramme anfallen. Außerdem trägt der Fonds indirekt einen proportionalen Anteil an solchen Gebühren und Kosten. Der Fonds darf nicht in einen Zielfonds investieren, der mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in weitere kollektive Kapitalanlagen investiert.

Jeder Verwalter eines Zielfonds, in den der Fonds investiert und bei dem es sich um eine mit dem Anlageverwalter oder Untereinlageverwalter verbundene Gesellschaft handelt, verzichtet auf jegliche Vorbereitungskosten, Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren, die er im Zusammenhang mit den vom Fonds in den Zielfonds getätigten Investitionen berechnen kann.

Verwaltungsgebühren der Zielfonds

Verwalter von Zielfonds und der kollektiven Kapitalanlagen, in die der Zielfonds investieren kann, werden gemäß Bedingungen vergütet, die feste und/oder leistungsbezogene Gebühren oder Zuweisungen enthalten können. Der Fonds, als Anleger in einen Zielfonds, trägt einen proportionalen Anteil an jeglichen Verwaltungsgebühren, die an den Verwalter eines Zielfonds zu zahlen sind, und einen indirekten proportionalen Anteil sämtlicher festen Verwaltungsgebühren von jedem kollektiven Kapitalanlageprogramm, in das der Zielfonds investieren kann. Zurzeit wird davon ausgegangen, dass die gewichteten durchschnittlichen Verwaltungsgebühren, die an die Zielfondsmanager oder den Verwalter der kollektiven Kapitalanlageprogramme, in die der Zielfonds investiert, zu zahlen sind, zwischen 0,05% und 2% des Vermögenswerts eines Zielfonds betragen werden (und 2,5 % nicht übersteigen werden).

Darüber hinaus kann eine erfolgsbezogene Vergütung an die Verwalter der jeweiligen Zielfonds oder der kollektiven Kapitalanlageprogramme, in die der Zielfonds investiert, fällig werden. Zurzeit wird erwartet, dass diese Gebühren im Allgemeinen im Bereich von 0 % bis zu maximal 20 % der Zunahme im Nettoinventarwert der einem Berater im Zeitraum einer solchen Zuordnung zuzuordnenden Vermögenswerte liegen werden, abziehen von den Vermögenswerten des relevanten Zielfonds oder kollektiven Kapitalanlageprogramms, in das der Zielfonds investiert, und somit die tatsächliche Performance eines solchen Zielfonds reduzierend. Die erfolgsbezogene Vergütung kann unter Umständen einer Mindesthürde bezüglich der Rendite unterliegen.

Werden vom Fonds Anlagen in einem anderen Fonds (der „empfangende Fonds“) der Gesellschaft vorgenommen, wird die vom Untereinlageverwalter für diese Anlage erhaltene Provision (einschließlich einer nachgelassenen Provision) in das Vermögen des Fonds einbezahlt. Solche Vermögenswerte des Fonds, die in einem empfangenden Fonds investiert werden, müssen jedoch ihren proportionalen Anteil an den Gebühren und Aufwendungen des empfangenden Fonds, in den sie investiert sind, tragen. Investiert der Fonds in einen empfangenden Fonds, überschreitet der Prozentsatz der jährlichen

Verwaltungsgebühr, die Anteilshabern hinsichtlich des Anteils des Vermögens des Fonds, das in empfangende Fonds investiert wird (gleich ob, diese Gebühr direkt auf Fondsebene, indirekt auf Ebene der empfangenden Fonds oder für eine Kombination von beiden gezahlt wird) nicht den Prozentsatz der höchstmöglichen jährlichen Anlageverwaltungsgebühr, die Anlegern des Fonds hinsichtlich des Saldos der Vermögenswerte des Fonds berechnet wird, sodass es zu keiner doppelte Berechnung der jährlichen Anlageverwaltungsgebühr des Fonds aufgrund von dessen Anlagen in dem empfangenden Fonds kommt.

ZEICHNUNG UND RÜCKGABE VON ANTEILEN

Berechtigte Anleger

Vorbehaltlich des Abschnitts „Übertragung von Anteilen“ im Prospekt sind Zeichner generell verpflichtet, zu bestätigen, dass sie keine US-Person sind.

Die Gesellschaft und der Verwalter behalten sich das Recht vor, jede Zeichnung von Anteilen vollständig oder in Teilen abzulehnen. Wird eine Anteilszeichnung abgelehnt, werden bereits bezahlte Zeichnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Zeichnung zurückerstattet. Die Kosten der Rückerstattung werden dem Zeichner belastet, und es erfolgt keine Erstattung von Zinsen oder andere Kompensation im Zusammenhang mit solchen zurückerstatteten Beträgen.

Mindestzeichnung

Sofern von der Gesellschaft nicht anders bestimmt, ist der Mindestanlagebetrag für jede Anteilsklasse wie im Abschnitt „Der Fonds“ dieser Ergänzung veröffentlicht.

Mindesthaltedauer

Sofern von der Gesellschaft nicht anders bestimmt, kann ein Anteilsinhaber nicht einen Teil seiner Anteile zurückgeben, wenn dadurch der Mindesthaltebetrag unterschritten würde, der für die betreffende Klasse im Abschnitt „Der Fonds“ veröffentlicht wird (oder das Währungsäquivalent seiner Klasse).

Falls ein Anteilsinhaber einen Teil seiner Anteile zurückgeben will und dies dazu führen würde, dass dieser Anteilsinhaber weniger als den oben bezeichneten Mindesthaltebetrag halten würde, kann die Gesellschaft in ihrem Ermessen (a) eine solche Rückgabe als die Rückgabe aller vom betreffenden Anteilsinhaber gehaltenen Anteile der jeweiligen Anteilsklasse behandeln; (b) eine solche Rückgabe eines Teils der Anteile ablehnen; oder (c) die teilweise Rückgabe akzeptieren. Anteilsinhaber werden vor oder nach dem relevanten Handelstag benachrichtigt, falls die Gesellschaft bestimmt, (i) eine solche Rückgabe als Rückgabe der gesamten Anteile des betreffenden Anteilsinhabers zu behandeln oder (ii) eine solche Rückgabe eines Teils der Anteile abzulehnen.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder aufgrund einer ungünstigen Veränderung von Wechselkursen unter den Mindesthaltebetrag fällt, wird dies nicht als Verstoß gegen das Erfordernis des Mindesthaltebetrags betrachtet.

Erstmissionspreis

Anteile in jeder nicht aufgelegten Klasse, welche in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt wird, sind zum Erstmissionspreis von 09.00 Uhr am 8. Dezember 2020 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Mai 2021 bzw. an einem Datum und/oder zu einer Uhrzeit, die von den Direktoren bestimmt werden kann und über die sie die Zentralbank benachrichtigen, verfügbar (die „**Erstzeichnungsfrist**“).

Der Klarheit halber sind alle Anteilsklassen, die in der vorstehenden Tabelle im Abschnitt „Der Fonds“ aufgeführt sind, zum Datum dieser Ergänzung nicht aufgelegt mit Ausnahme der Anteilsklassen USD A1, abgesichert; AUD A1, abgesichert; GBP A1; EUR A1, abgesichert; USD B1, abgesichert; GBP B1; EUR B1, abgesichert; USD D1, abgesichert; GBP D1; EUR D1, abgesichert; USD E1, abgesichert; GBP E1 und EUR E1, abgesichert; USD R1, abgesichert; GBP R1 und EUR R1, abgesichert, die aufgelegt wurden.

Der Erstmissionspreis für jede Anteilsklasse wird in der Währung festgelegt, in der die Klasse geführt wird und wie sie in der nachfolgenden Tabelle festgelegt ist.

Währung der Anlageklasse	Erstmissionspreis
USD	10 USD
GBP	10 GBP

EUR	10 EUR
CHF	10 CHF
AUD	10 AUD
JPY	1000 JPY
SGD	100 SGD

Die Zeichnungsbeträge müssen in der Währung der Anteilsklasse per Überweisung auf dem Bankkonto des Fonds eingehen. Das Geld muss von einem Konto auf den/die Namen des/der Anleger(s) überwiesen werden.

Details zu aufgelegten oder nicht aufgelegten Klassen oben werden am Datum dieser Ergänzung bereitgestellt. Anteilshaber können von dem Administrator oder dem Anlageverwalter aktualisierte Informationen in Bezug darauf anfordern, welche Klassen am Datum ihrer potenziellen Anlage aufgelegt sind.

Die Erstzeichnungsfrist kann durch die Direktoren verkürzt oder verlängert werden. Die Zentralbank wird im Voraus über eine solche Verkürzung oder Verlängerung unterrichtet, sofern Zeichnungen für Anteile eingegangen sind oder anderweitig auf Jahresbasis.

Anteilsangebote nach der Erstzeichnungsfrist

Nach der Erstaussgabe der Anteile in jeder Klasse werden die Anteile in der Klasse am relevanten Handelstag mit dem relevanten Nettoinventarwert je Anteil für die jeweilige Klasse, einschließlich geltender Verwässerungsgebühren (wie im Prospekt unter „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ beschrieben), gemäß den Bedingungen und in Übereinstimmung mit den hierin beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Zeichnung von Anteilen

Zeichnungen von Anteilen am Fonds müssen schriftlich unter Verwendung der vom Verwalter erhältlichen Zeichnungsvereinbarung erfolgen. Zeichnungsvereinbarungen, vollständig ausgefüllt, zusammen mit sämtlichen anderen Begleitdokumenten mit Bezug zu Geldwäschepräventionsüberprüfungen, müssen in Übereinstimmung mit den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen vor der Zeichnungsschlusszeit an den Verwalter gesendet werden, sofern die Direktoren in ihrem alleinigen Ermessen nicht beschließen, spätere Zeichnungen unter außergewöhnlichen Umständen anzunehmen und vorausgesetzt, dass solche Zeichnungen für Anteile vor dem Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag eingehen. Zeichnungsvereinbarungen können dem Verwalter per Fax gesendet werden. Nachfolgende Käufe von Anteilen, nach dem Erstzeichnungszeitraum, gemäß einer korrekt und vollständig ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können erfolgen, indem eine genehmigte Anfrage ausgefüllt und per Fax oder elektronisch an den Verwalter gesendet wird.

Abrechnungszeitraum für Zeichnungen

Die Gesellschaft muss innerhalb der Erstzeichnungsfrist bis zum letzten Geschäftstag der Erstzeichnungsfrist frei verfügbare Mittel in Höhe des Erstemissionspreises der Anteile erhalten. Nach der Erstzeichnungsfrist muss die Gesellschaft bis um 12.00 Uhr am Geschäftstag innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach an dem betreffenden Handelstag frei verfügbare Mittel in Höhe der Zeichnungsgelder als frei verfügbare Mittel und in der Referenzwährung der gekauften Anteile erhalten. Falls die Gesellschaft innerhalb des oben genannten Zeitraums oder bis zu einem anderen von den Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmten Datum oder Zeitpunkt keine frei verfügbaren Mittel in Höhe des Zeichnungsbetrags erhält, können sich die Direktoren das Recht vorbehalten, die Zeichnung abzulehnen und/oder die vorläufige Zuteilung der Anteile zu stornieren. In einem solchen Fall muss der Anleger die Gesellschaft, den Anlageverwalter, den Unteranlageverwalter, den Verwalter und sämtliche Partner der Vorgenannten für jegliche Ansprüche, Verluste, Haftungen oder Schäden (einschließlich Anwaltskosten und damit im Zusammenhang stehende Auslagen) entschädigen, die den Vorgenannten entstehen, weil der Anleger den Zeichnungsbetrag nicht innerhalb der festgelegten Frist überwiesen hat oder weil er auf andere Art die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung nicht eingehalten hat.

Falls die Direktoren beschließen, ungeachtet der Tatsache, dass die Gesellschaft die frei verfügbaren Mittel erst nach der betreffenden Schlusszeit erhalten hat, eine vorläufige Zuteilung von Anteilen nicht zu stornieren, behalten sich die Direktoren das Recht vor, ab dem Geschäftstag, der dem betreffenden Handelstag folgt, Zinsen zu den jeweils gültigen Zinssätzen auf diese Zeichnungsgelder zu erheben. Zusätzlich können die Direktoren in ihrem alleinigen Ermessen sämtliche vom Anteilshaber gehaltenen Anteile an der Gesellschaft zurückkaufen und die Rückkauf Erlöse für die Befriedigung der Zahlungsverpflichtungen des Anteilshabers gegenüber der Gesellschaft, dem Untereinlageverwalter oder einem ihrer Partner gemäß den oben beschriebenen Entschädigungsbestimmungen nutzen, wenn der Anteilshaber versäumt, den Zeichnungsbetrag bis zum Fälligkeitsdatum zu bezahlen. Weitere Informationen hierzu sind dem Abschnitt „Rücknahme von Anteilen – Obligatorische Rücknahme von Anteilen, Verfall der Dividende und Steuerabzug“ im Prospekt zu entnehmen.

Die Gesellschaft oder der Verwalter kann in ihrem/seinem alleinigen Ermessen und ohne Angabe von Gründen jede Zeichnung vollständig oder teilweise ablehnen.

Anteile am Fonds werden gemäß den Bedingungen und in Übereinstimmung mit den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Rücknahmeanträge

Wenn die Anzahl an Rücknahmeanträgen an einem Handelstag 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds oder einen von den Direktoren in ihrem alleinigen Ermessen für einen beliebigen Handelstag festgelegten höheren Prozentsatz übersteigt (der „**Gate-Betrag**“), kann die Gesellschaft (i) alle diese Rücknahmeanträge anteilig verringern (in Übereinstimmung mit der Größe der Rücknahmeanträge, sodass die an einem solchen Handelstag zurückgenommenen Anteile in der Summe nur den Gate-Betrag repräsentieren) und (ii) den Gate-Betrag übersteigende Rücknahmeanträge auf nachfolgende Handelstage unter Berücksichtigung des an jedem solchen Handelstag gültigen Gate-Betrags aufschieben. Sofern die Gesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen nichts anderes bestimmt, dürfen solche aufgeschobenen Rücknahmeanträge nicht widerrufen werden.

Anteilshaber können beantragen, dass Anteile an jedem beliebigen Handelstag zurückgenommen werden, indem sie einen Rücknahmeantrag ausfüllen und in Übereinstimmung mit den im Prospekt beschriebenen Verfahren an den Verwalter senden. Nach der Rücknahmeschlusszeit werden Rücknahmeanträge generell nicht angenommen. Rücknahmeanträge, die nach der betreffenden Rücknahmeschlusszeit eingehen, werden bis zum nächstmöglichen Handelstag zurückgehalten, es sei denn, die Direktoren bestimmen in ihrem alleinigen Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, solche Rücknahmeanträge am entsprechenden Handelstag anzunehmen.

Die Anteile werden zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil am Handelstag, an dem die Rücknahme erfolgt, einschließlich geltender Verwässerungsgebühren (wie im Prospekt unter „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ beschrieben), unter Anrechnung jeglicher mit einer solchen Rücknahme verbundenen Kosten zurückgenommen.

Abrechnungszeitraum für Rücknahmen

Vorbehaltlich sämtlicher hierin enthaltenen Bestimmungen erfolgen Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf Basis der ungeprüften Daten) in der entsprechenden Währung der Anteilsklasse und werden normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen und auf alle Fälle nicht später als zehn Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag als zurückgenommen betrachtet. Alle Zahlungen erfolgen per Banküberweisung auf das zuvor von den Anteilshabern für diese Zwecke benannte Konto.

Es ist zu beachten, dass keine Rücknahmezahlung an einen Anteilshaber vorgenommen werden kann, bevor der Verwalter die Zeichnungsvereinbarung und sämtliche von der Gesellschaft und dem Verwalter benötigte Dokumentation erhalten hat, einschließlich sämtlicher Dokumente im Zusammenhang mit allen relevanten Anti-Geldwäschegesetzen oder anderen Erfordernissen, und/oder bevor sämtliche Anti-Geldwäscheverfahren fertiggestellt wurden.

Pacific G10 Macro Rates

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sämtliche Wörter oder Ausdrücke, die in dieser Ergänzung nicht definiert werden, haben die im Prospekt definierte Bedeutung. Der Fonds ist gemäß den Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften 2011 (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere) (in der jeweils geltenden Version) („**OGAW-Bestimmungen**“) aufgelegt. Diese Ergänzung wird gemäß den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank ausgelegt und erfüllt die betreffenden Bestimmungen.

„**Geschäftstag**“ bedeutet:

- (i) jeder Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Irland, in den Vereinigten Staaten und dem Vereinigten Königreich geöffnet sind; oder
- (ii) ein anderer Tag oder andere Tage, wie sie die Direktoren von Zeit zu Zeit definieren und die Anteilhaber im Voraus darüber informieren können;

„**Handelstag**“, der Tag, an dem Rücknahmen oder Zeichnungen erfolgen, das bedeutet

- (i) jeder Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeder andere Tag, den die Direktoren festgelegt haben, vorausgesetzt, die Fondsanteilsinhaber wurden zuvor darüber informiert, und vorausgesetzt, dass mindestens ein Handelstag pro vierzehn Tage stattfindet;

„Fonds“ bedeutet Pacific G10 Macro Rates;

„**Rücknahmeschlusszeit**“ bedeutet 12.00 Uhr (irische Zeit) an dem Geschäftstag, der direkt dem betreffenden Handelstag vorausgeht;

„**Zeichnungsschlusszeit**“ bedeutet 12.00 Uhr (irische Zeit) an dem Geschäftstag, der direkt dem betreffenden Handelstag vorausgeht;

„**Bewertungstag**“ bedeutet jeder Handelstag, sofern von den Direktoren nicht anderweitig festgelegt;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bedeutet 9:00 Uhr (irische Zeit) an jedem Bewertungstag oder jeder andere Zeitpunkt nach der Rücknahmeschlusszeit und der Zeichnungsschlusszeit, wie die Direktoren sie mit Bezug auf den Fonds von Zeit zu Zeit festlegen können und die Anteilhaber im Voraus darüber informieren können.

DER FONDS

Diese Ergänzung ist integraler Bestandteil des Prospekts mit Datum 10. Februar 2021 für Pacific Capital UCITS Funds plc und sollte zusammen mit besagtem Prospekt gelesen werden.

Die Ergänzung enthält spezifische Informationen zum Pacific G10 Macro Rates (der „Fonds“), ein Teilfonds von Pacific Capital UCITS Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, eingetragen in Irland mit Registriernummer 553111 und gegründet als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und eignet sich unter Umständen nicht für alle Anleger. Sie sollten den Abschnitt „Risikoabwägungen“ in dem Prospekt beachten, sofern Sie eine Anlage in den Fonds in Betracht ziehen.

Anteilsinhaber von ausschüttenden Anteilen sollten zur Kenntnis nehmen, dass einige oder alle Anlageverwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen des Fonds unter Umständen aus dem Kapital beglichen werden, wenn keine ausreichenden Erträge oder Kapitalgewinne zur Verfügung stehen. Bei der Rücknahme von Anteilen erhalten die Anteilsinhaber ausschüttender Anteilsklassen daher möglicherweise nicht den gesamten investierten Betrag zurück. Dadurch, dass die Gebühren und Aufwendungen vom Kapital in Abzug gebracht werden, verringert sich auch der Kapitalwert Ihrer Anlage und schränkt somit das Potenzial für einen künftigen Kapitalzuwachs ein.

Der Fonds kann zu Anlagezwecken und/oder für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung vorwiegend in Finanzderivate investieren.

Obwohl der Fonds unter bestimmten Umständen umfassend in Bareinlagen, Zahlungsmitteläquivalente, Einlagenzertifikate und/oder Geldmarktinstrumente anlegen kann, sind die Fondsanteile keine Einlagen und unterscheiden sich vom Wesen her von einer Einlage, insofern die getätigten Anlagen nicht garantiert sind und der Anlagewert Schwankungen unterliegen kann. Anlagen in den Fonds gehen mit bestimmten Anlagerisiken einher, einschließlich der Möglichkeit eines Kapitalverlusts.

Weitere Informationen über die Hebelwirkung der Anlage in Finanzderivate entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ und „Globales Engagement und Hebelwirkung“.

Die Gesellschaft bietet zurzeit 120 Anlageklassen im Fonds, wie nachfolgend aufgeführt, an. Die Gesellschaft kann zukünftig mit vorheriger Ankündigung auch weitere Anlageklassen im Fonds mit vorheriger Ankündigung und vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank auflegen.

Anteilsklasse Beschreibung	Währung der Klasse	Abgesicherte Währung	Anlageverwaltungsgebühren	Vertriebsgebühren	Performancegebühren	Mindesterstzeichnung *	Mindesthaltedauer *
Z (EUR), abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	1.000.000€	1.000.000€
Z (GBP), abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	1.000.000€	1.000.000€
Z (CHF), abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	1.000.000 CHF	1.000.000 CHF
Z (SEK), abgesichert, thesaurierend	SEK	Ja	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	SEK 1.000.000	SEK 1.000.000
Z (USD), thesaurierend	USD	Nein	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	1.000.000\$	1.000.000\$
Z (YEN), abgesichert, thesaurierend	YEN	Ja	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	100.000.000 ¥	100.000.000 ¥
ZP (EUR), abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	1.000.000€	1.000.000€
ZP (GBP), abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	1.000.000€	1.000.000€
ZP (CHF), abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	1.000.000 CHF	1.000.000 CHF
ZP (SEK), abgesichert, thesaurierend	SEK	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	SEK 1.000.000	SEK 1.000.000

ZP (USD), thesaurierend	USD	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	1.000.000\$	1.000.000\$
ZP(YEN), abgesichert, thesaurierend	YEN	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	100.000.000 ¥	100.000.000 ¥
I (EUR), abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	1.000.000€	1.000.000€
I (GBP), abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	1.000.000£	1.000.000£
I (CHF), abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	1.000.000 CHF	1.000.000 CHF
I (SEK), abgesichert, thesaurierend	SEK	Ja	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	SEK 1.000.000	SEK 1.000.000
I (USD), thesaurierend	USD	Nein	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	1.000.000\$	1.000.000\$
I (YEN), abgesichert, thesaurierend	YEN	Ja	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	100.000.000 ¥	100.000.000 ¥
IP(EUR), abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	1.000.000€	1.000.000€
IP (GBP), abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	1.000.000£	1.000.000£
IP (CHF), abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	1.000.000 CHF	1.000.000 CHF
IP (SEK), abgesichert, thesaurierend	SEK	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	SEK 1.000.000	SEK 1.000.000
IP (USD), thesaurierend	USD	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	1.000.000\$	1.000.000\$
IP (YEN), abgesichert, thesaurierend	YEN	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	100.000.000 ¥	100.000.000 ¥
R (EUR), abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	0%	50.000€	50.000€
R (GBP), abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	0%	50.000£	50.000£
R (CHF), abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	0%	50.000 CHF	50.000 CHF
R (SEK), abgesichert, thesaurierend	SEK	Ja	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	0%	SEK 50.000	SEK 50.000
R (USD), thesaurierend	USD	Nein	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	0%	50.000\$	50.000\$
R (YEN), abgesichert, thesaurierend	YEN	Ja	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	0%	5.000.000 ¥	5.000.000 ¥
RP (EUR), abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	10% über Benchmark	50.000€	50.000€
RP (GBP), abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	10% über Benchmark	50.000£	50.000£
RP (CHF), abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	10% über Benchmark	50.000 CHF	50.000 CHF
RP (SEK), abgesichert, thesaurierend	SEK	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	10% über Benchmark	SEK 50.000	SEK 50.000
RP (USD), thesaurierend	USD	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	10% über Benchmark	50.000\$	50.000\$
RP (YEN), abgesichert, thesaurierend	YEN	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	10% über Benchmark	5.000.000 ¥	5.000.000 ¥
S (EUR), abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	0%	50.000€	50.000€
S (GBP), abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	0%	50.000£	50.000£
S(CHF), abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	0%	50.000 CHF	50.000 CHF
S (SEK), abgesichert, thesaurierend	SEK	Ja	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	0%	SEK 50.000	SEK 50.000
S (USD), thesaurierend	USD	Nein	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	0%	50.000\$	50.000\$
S (YEN), abgesichert, thesaurierend	YEN	Ja	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	0%	5.000.000 ¥	5.000.000 ¥
SP (EUR), abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	10% über Benchmark	50.000€	50.000€
SP (GBP), abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	10% über Benchmark	50.000£	50.000£
SP (CHF), abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	10% über Benchmark	50.000 CHF	50.000 CHF
SP (SEK), abgesichert, thesaurierend	SEK	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	10% über Benchmark	SEK 50.000	SEK 50.000
SP (USD), thesaurierend	USD	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	10% über Benchmark	50.000\$	50.000\$
SP (YEN), abgesichert, thesaurierend	YEN	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	10% über Benchmark	5.000.000 ¥	5.000.000 ¥
T (EUR), abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja	Bis zu 2,00% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	20.000€	20.000€

T (GBP), abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja	Bis zu 2,00% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	20.000€	20.000€
T (CHF), abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja	Bis zu 2,00% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	20.000 CHF	20.000 CHF
T (SEK), abgesichert, thesaurierend	SEK	Ja	Bis zu 2,00% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	SEK 20.000	SEK 20.000
T (USD), thesaurierend	USD	Nein	Bis zu 2,00% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	20.000\$	20.000\$
T (YEN), abgesichert, thesaurierend	YEN	Ja	Bis zu 2,00% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	2.000.000 ¥	2.000.000 ¥
TP (EUR), abgesichert, thesaurierend	EUR	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	20.000€	20.000€
TP (GBP), abgesichert, thesaurierend	GBP	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	20.000€	20.000€
TP (CHF), abgesichert, thesaurierend	CHF	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	20.000 CHF	20.000 CHF
TP (SEK), abgesichert, thesaurierend	SEK	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	SEK 20.000	SEK 20.000
TP (USD), thesaurierend	USD	Nein	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	20.000\$	20.000\$
TP (YEN), abgesichert, thesaurierend	YEN	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	2.000.000 ¥	2.000.000 ¥
Z (EUR), abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	1.000.000€	1.000.000€
Z (GBP), abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	1.000.000€	1.000.000€
Z (CHF), abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	1.000.000 CHF	1.000.000 CHF
Z (SEK), abgesichert, ausschüttend	SEK	Ja	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	SEK 1.000.000	SEK 1.000.000
Z (USD), ausschüttend	USD	Nein	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	1.000.000\$	1.000.000\$
Z (YEN), abgesichert, ausschüttend	YEN	Ja	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	100.000.000 ¥	100.000.000 ¥
ZP (EUR), abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	1.000.000€	1.000.000€
ZP (GBP), abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	1.000.000€	1.000.000€
ZP (CHF), abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	1.000.000 CHF	1.000.000 CHF
ZP (SEK), abgesichert, ausschüttend	SEK	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	SEK 1.000.000	SEK 1.000.000
ZP (USD), ausschüttend	USD	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	1.000.000\$	1.000.000\$
ZP (YEN), abgesichert, ausschüttend	YEN	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	100.000.000 ¥	100.000.000 ¥
I (EUR), abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	1.000.000€	1.000.000€
I (GBP), abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	1.000.000€	1.000.000€
I (CHF), abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	1.000.000 CHF	1.000.000 CHF
I (SEK), abgesichert, ausschüttend	SEK	Ja	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	SEK 1.000.000	SEK 1.000.000
I (USD), ausschüttend	USD	Nein	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	1.000.000\$	1.000.000\$
I (YEN), abgesichert, ausschüttend	YEN	Ja	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	100.000.000 ¥	100.000.000 ¥
IP (EUR), abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	1.000.000€	1.000.000€
IP (GBP), abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	1.000.000€	1.000.000€
IP (CHF), abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	1.000.000 CHF	1.000.000 CHF
IP (SEK), abgesichert, ausschüttend	SEK	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	SEK 1.000.000	SEK 1.000.000
IP (USD), ausschüttend	USD	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	1.000.000\$	1.000.000\$
IP (YEN), abgesichert, ausschüttend	YEN	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	100.000.000 ¥	100.000.000 ¥
R (EUR), abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	0%	50.000€	50.000€
R (GBP), abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	0%	50.000€	50.000€
R (CHF), abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	0%	50.000 CHF	50.000 CHF
R (SEK), abgesichert, ausschüttend	SEK	Ja	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	0%	SEK 50.000	SEK 50.000
R (USD), ausschüttend	USD	Nein	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	0%	50.000\$	50.000\$

R (YEN), abgesichert, ausschüttend	YEN	Ja	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	0%	5.000.000 ¥	5.000.000 ¥
RP (EUR), abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	10% über Benchmark	50.000€	50.000€
RP (GBP), abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	10% über Benchmark	50.000£	50.000£
RP (CHF), abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	10% über Benchmark	50.000 CHF	50.000 CHF
RP (SEK), abgesichert, ausschüttend	SEK	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	10% über Benchmark	SEK 50.000	SEK 50.000
RP (USD), ausschüttend	USD	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	10% über Benchmark	50.000\$	50.000\$
RP (YEN), abgesichert, ausschüttend	YEN	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	10% über Benchmark	5.000.000 ¥	5.000.000 ¥
S (EUR), abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	0%	50.000€	50.000€
S (GBP), abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	0%	50.000£	50.000£
S (CHF), abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	0%	50.000 CHF	50.000 CHF
S (SEK), abgesichert, ausschüttend	SEK	Ja	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	0%	SEK 50.000	SEK 50.000
S (USD), ausschüttend	USD	Nein	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	0%	50.000\$	50.000\$
S (YEN), abgesichert, ausschüttend	YEN	Ja	Bis zu 1,25% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	0%	5.000.000 ¥	5.000.000 ¥
SP (EUR), abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	10% über Benchmark	50.000€	50.000€
SP (GBP), abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	10% über Benchmark	50.000£	50.000£
SP (CHF), abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	10% über Benchmark	50.000 CHF	50.000 CHF
SP (SEK), abgesichert, ausschüttend	SEK	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	10% über Benchmark	SEK 50.000	SEK 50.000
SP (USD), ausschüttend	USD	Nein	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	10% über Benchmark	50.000\$	50.000\$
SP (YEN), abgesichert, ausschüttend	YEN	Ja	Bis zu 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr	0,75%	10% über Benchmark	5.000.000 ¥	5.000.000 ¥
T (EUR), abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja	Bis zu 2,00% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	20.000€	20.000€
T (GBP), abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja	Bis zu 2,00% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	20.000£	20.000£
T (CHF), abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja	Bis zu 2,00% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	20.000 CHF	20.000 CHF
T (SEK), abgesichert, ausschüttend	SEK	Ja	Bis zu 2,00% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	SEK 20.000	SEK 20.000
T (USD), ausschüttend	USD	Nein	Bis zu 2,00% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	20.000\$	20.000\$
T (YEN), abgesichert, ausschüttend	YEN	Ja	Bis zu 2,00% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	0%	2.000.000 ¥	2.000.000 ¥
TP (EUR), abgesichert, ausschüttend	EUR	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	20.000€	20.000€
TP (GBP), abgesichert, ausschüttend	GBP	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	20.000£	20.000£
TP (CHF), abgesichert, ausschüttend	CHF	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	20.000 CHF	20.000 CHF
TP (SEK), abgesichert, ausschüttend	SEK	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	SEK 20.000	SEK 20.000
TP (USD), ausschüttend	USD	Nein	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	20.000\$	20.000\$
TP (YEN), abgesichert, ausschüttend	YEN	Ja	Bis zu 1,50% des Nettoinventarwerts pro Jahr	0%	10% über Benchmark	2.000.000 ¥	2.000.000 ¥

* Die Direktoren können, in ihrem alleinigen Ermessen, auf Mindesterstzeichnung und Mindesthaltedauer für jede Anlageklasse verzichten.

Für Zeichnungen in Anteilklassen Z, ZP, R, RP, S, SP, T und TP kann eine Zeichnungsgebühr in Höhe von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags anfallen. Für Anteilklassen I oder IP werden keine Zeichnungsgebühren erhoben.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Der Nettoinventarwert je Anteil jeder relevanten Klasse wird in ihrer entsprechenden Referenzwährung berechnet.

Im Bestreben, Halter von Anlageklassen, die nicht in US-Dollar gezeichnet wurden, vor Währungskursveränderungen zwischen US-Dollar und dem US-Dollar und der Währung, auf die diese lauten, zu schützen, kann der Fonds die im Anhang C des Prospekts aufgeführten Techniken zur

Portfolioverwaltung (einschließlich Devisentermingeschäften) nutzen. Es gibt keine Garantie, dass solche Fremdwährungstransaktionen die Halter von Anteilen, die nicht in US-Dollar gezeichnet wurden, vor nachteiligen Veränderungen der Devisenkurse schützen.

Weitere Details finden Sie im Abschnitt „Risikoabwägungen – Wechselkursrisiko der Referenzwährung“. Wenn währungsbezogene Transaktionen zugunsten einer abgesicherten Klasse eingesetzt werden, gehen die Kosten und die damit zusammenhängenden Haftungen und/oder Vorteile nur zu Lasten dieser Klasse. Dementsprechend werden solche Kosten und damit zusammenhängenden Haftungen und/oder Vorteile im Nettoinventarwert je Anteil für die Anteile einer jeden solchen Klasse reflektiert.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds sieht die Erzielung positiver Renditen in einem rollierenden Zwölfmonatszeitraum vor.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds direkt in eine Kombination aus Schuldtiteln und Währungen und geht zudem indirekt Engagements in Währungen, Zinsen, und Inflationsraten ein, und zwar jeweils in Form von Long- und Short-Positionen mittels Finanzderivaten, wie nachstehend vollständig beschrieben. Es ist vorgesehen, dass annähernd 10% des Anlageengagements des Fonds durch Anlagen in den Schuldtiteln und Währungen getätigt werden, wie nachstehend näher beschrieben. Die übrigen 90% werden durch Anlagen in Finanzderivaten getätigt.

Die Arten von Schuldtiteln, in die der Fonds investieren kann, umfassen insbesondere festverzinsliche Wertpapiere mit fester oder variabler Verzinsung, die auf die Landeswährung von Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, Japan, die Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, Schweiz, Großbritannien und die USA lauten:

- staatliche und Schuldtitel von Zentralbanken der vorstehend erwähnten Länder;
- Schuldtitel, die von staatlichen Stellen, staatlich geförderten Unternehmen, Government Sponsored Enterprises (GSE), supranationalen Organisationen und internationalen Organisationen mit öffentlich-rechtlichem Charakter in den vorstehenden Ländern ausgegeben werden;
- Anleihen der höchsten Bonitätsstufe (die weitgehend einem AAA-Rating entspricht), die von Banken der vorstehenden Länder ausgegeben und staatlich garantiert werden.

Die Anlagen und Engagements des Fonds in Währungen sind in erster Linie auf die Währungen der G10-Länder ausgerichtet, die die zehn am häufigsten gehandelten Währungen weltweit darstellen und daher die höchste Liquidität aufweisen. Zum Zeitpunkt dieser Ergänzung umfasst die Aufstellung der G10-Währungen den australischen Dollar (AUD), den kanadischen Dollar (CAD), den Schweizer Franken (CHF), den Euro (EUR), das Pfund Sterling (GBP), den japanischen Yen (JPY), den neuseeländischen Dollar (NZD), die norwegische Krone (NOK), die schwedische Krone (SEK) sowie den US-Dollar (USD). Sie kann jedoch auf weitere OECD-Währungen erweitert werden. Diese Engagements in Fremdwährungen können zur Gesamtvolatilität der Renditen des Anlageportfolios des Fonds beitragen. Der Anlageverwalter setzt notwendige Absicherungstechniken ein, um sicherzustellen, dass dieser Beitrag zum Value-at-Risk innerhalb des Fonds maximal 25% des tatsächlichen Value-at-Risk innerhalb des Fonds beträgt. Weitere Engagements, die zur Gesamtvolatilität der Renditen des Anlageportfolios des Fonds beitragen dürften, sind gegebenenfalls insbesondere Engagements in Zinsen, Inflationsraten sowie die implizierte Volatilität von Zinsen und Wechselkursen.

Vorbehaltlich der im Anhang D des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen sind die Wertpapiere an geregelten Märkten und an im Anhang B des Prospekts aufgeführten Börsen notiert oder werden dort gehandelt.

Der Fonds unterliegt keinen regionalen Beschränkungen. Er wird vorwiegend mit einer Ausrichtung auf OECD-Länder und ihre Staatsanleihen mit Investment Grade verwaltet. Er kann jedoch auch in anderen Ländern Anlagen tätigen oder ein Nettoengagement von bis zu 10% (Long oder Short) in Schuldtitel eingehen, die kein Investment Grade-Rating aufweisen.

Der Fonds kann in Finanzderivate zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken in Finanzderivate investieren. Diese Derivate können außerbörslich abgeschlossen werden oder an anerkannten Finanzmärkten weltweit gehandelt werden, wie in nachstehendem Abschnitt „Derivate“ näher beschrieben.

Finanzderivate, einschließlich, Futures, Terminkontrakte, Optionen, Differenzkontrakte und Swapkontrakte werden verwendet, um der Einschätzung des Anlageverwalters hinsichtlich der wahrscheinlichen Entwicklung von Zinsen oder Wechselkursen Ausdruck zu verleihen. Möchte der Anlageverwalter ein bestimmtes Risiko absichern, kann er dieselben Derivate einsetzen, um dieses Ziel zu erreichen. Beispielsweise will der Anlageverwalter gegebenenfalls eine Position eingehen, die einen festen Zins auf einen Zinsswap mit fünfjähriger Laufzeit zahlt, und zwar auf der Grundlage der Einschätzung, dass die makroökonomischen Fundamentaldaten die Zinsen steigen lassen. Darüber hinaus will der Anlageverwalter gegebenenfalls diese Position teilweise absichern, indem er eine Option über den Erhalt eines festen Zinses auf einen Fünfjahresswaps auf einem Niveau unterhalb des aktuellen Zinses kauft. Dies würde die ursprüngliche Position schützen, indem das Engagement über den Erhalt eines festen Zinses erhöht wird, sollte sich der Zinsmarkt entgegen der ursprünglichen Einschätzung des Anlageverwalters entwickeln.

Um Liquidität bereitzustellen und die durch den Einsatz von Finanzderivaten generierten Engagements abzusichern, können die meisten Vermögenswerte der Fonds jederzeit in Barmittel und Geldmarktinstrumente sowie weitere kurzfristige Schuldverschreibungen investiert werden. Zu den Geldmarktinstrumenten und anderen kurzfristigen Schuldverschreibungen, die der Fonds einsetzen kann, zählen unter anderem kurzfristige Wertpapiere, Bankakzepte, Staatspapiere und Einlagenzertifikate, Wertpapiere, die im Auftrag einer US-Regierung oder einer anderen Regierung eines souveränen OECD-Staats oder deren Unterabteilungen oder Behörden ausgegeben oder von ihr garantiert werden, und Wertpapiere, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts, lokalen Behörden, Banken oder sonstigen Finanzinstitutionen oder Unternehmens-Emittenten ausgegeben wurden. Ferner können auch Anteile an Geldmarktfonds enthalten sein, vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen.

Es gibt keine Garantie, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sein werden oder dass der Fonds seine Anlageziele erreichen wird. Anleger sollten die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen Risiken eingehend beurteilen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikoabwägungen“ im Prospekt und nachfolgendem Abschnitt „Risikoabwägungen“.

Anlagestrategie

Ziel des Fonds ist, positive Gesamtergebnisse zu generieren, indem Engagements in Schuldtiteln, Zinsen, Inflationsraten und Währungen, wie nachstehend näher beschrieben, aktiv verwaltet werden. Die Zusammenstellung des Portfolios erfolgt nach vollständig eigenem Ermessen.

Die Strategie basiert auf der Analyse der makroökonomischen Faktoren (Top-down) sowie der technischen Faktoren (Bottom-up), um Anlagechancen zu ermitteln, die Renditen für den Fonds generieren, indem ein Long-und-Short-Engagement in den Vermögensklassen eingegangen wird. Makroökonomische Erwägungen (Top-down) können geldpolitische, fiskalpolitische, demographische und aufsichtsrechtliche Änderungen innerhalb eines bestimmten Landes, einer geographischen Region oder eines Industrie- oder Wirtschaftssektors umfassen. Technische Faktoren (Bottom-up) können die

relative Bepreisung von verzinslichen Wertpapieren und Mittelflüssen zwischen verschiedenen Teilnehmern der Zinsmärkte umfassen. Der Anlageverwalter kann sowohl Research-Quellen nutzen, die Research-Hinweise und offizielle Mitteilungen von Investmentbanken und Zentralbanken umfassen, als auch interne Erörterungen im internen Kreis des Anlageverwalters. Research, Analysen und Erörterungen erweitern die Einschätzung des Anlageverwalters hinsichtlich des künftigen Wirtschaftswachstum eines bestimmten Landes, einer bestimmten Region oder eines bestimmten Sektors, des wahrscheinlichen Trends der Inflation in einem bestimmten Land oder einem bestimmten Markt sowie die Einschätzung des Anlageverwalters wahrscheinlicher Schritte von Zentralbanken, einschließlich der daraus resultierenden Auswirkungen solcher Schritte auf die Zins- und Devisenmärkte. Der Anlageverwalter ist bestrebt, die Anlagestrategie umzusetzen, indem der Schuldinstrumente, Währungen oder sonstige zulässige Anlagen ermittelt, in denen es eine Trennung zwischen aktuellen Preisen und Trends und der Bewertung des Anlageverwalters künftiger Preise und Trends auf der Grundlage der vorstehenden Analyse gibt.

Der Anlageverwalter setzt diese Einschätzungen um indem er Long-und-Short-Engagements im Hinblick auf bestimmte Schuldinstrumente, Zinsen, Inflationsraten und Fremdwährungen (direkt oder mittels des Einsatzes von Finanzderivaten im Falle von Long-Positionen und mittels Finanzderivaten ausschließlich im Falle von Short-Positionen) eingeht. Der Anlageverwalter ist bestrebt, ein diversifiziertes Anlageportfolio zusammenzustellen, das asymmetrische Auszahlungseigenschaften bietet (d.h. ein Portfolio, das nach Auffassung des Anlageverwalters ein höheres Aufwärtspotenzial der Anlagen als Verlustrisiken aufweist). Darüber hinaus verwaltet der Anlageverwalter aktiv das über spezifische Transaktionen innerhalb des gesamten Anlageportfolios eingegangene Engagement und setzt Absicherungsvereinbarungen um, soweit dies für die Verwaltung der Volatilität der Renditen des Anlageportfolios erforderlich ist. Der Anlageverwalter bestimmt, in welche Instrumente auf der Grundlage von Preis und Liquidität investiert wird.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, seine Anlageeinschätzungen umzusetzen, die er mittels der Durchführung von Anlageresearch gebildet hat, indem er Transaktionen eingeht, die von ermittelten fehlbewerteten relativen und absoluten Anlagechancen profitieren. Beispiele für einige dieser Transaktionen und wie sie ausgeführt werden, sind nachstehend aufgeführt. Der Anlageverwalter kann in Abhängigkeit von den ermittelten Anlagechancen Varianten zu diesen Transaktionen eingehen.

Beispiele für fehlbewertete relative Chancen sind Anlagechancen, bei denen der Anlageverwalter herausgefunden hat, dass ein Wertpapier im Verhältnis zu einem anderen Wertpapier überbewertet oder unterbewertet ist, was in der Regel im Rahmen von Fehlbewertungen von Zinsfestsetzungen durch Zentralbanken oder im Rahmen der aktuellen Bewertung des kurzfristigen gegenüber dem langfristigen potenziellen Wachstums geschieht. In solchen Fällen geht der Anlageverwalter in der Regel eine Long-Position in dem unterbewerteten Wertpapier und eine Short-Position in dem überbewerteten Wertpapier ein. Diese Positionen umfassen insbesondere den Erhalt und die Zahlung von festen Zinsteilen von Swaps im Hinblick auf einen Schuldtitel mit unterschiedlichen Fälligkeiten, den Kauf und Verkauf von Zinsfutures, den Kauf einer Staatsanleihe und die Zahlung eines Festzinses eines laufzeitkongruenten Swaps. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter zu der Einschätzung gelangen, dass eine bestimmte Währung über ihrem korrekten Wert unter Umständen gehandelt wird, in denen eine andere Währung unter ihrem korrekten Wert liegt. Unter solchen Umständen kann der Anlageverwalter eine derivative Position im Hinblick auf das entsprechende Währungspaar eingehen.

Beispiele für fehlbewertete absolute Anlagechancen sind Anlagegelegenheiten, bei denen der Anlageverwalter Wertpapiere oder Märkte identifiziert, die in Bezug auf ihren Fundamentalwert fehlbewertet sind. In diesem Fall geht der Verwalter weitreichende Long-Positionen in Wertpapieren ein, die in Bezug auf ihren Fundamentalwert nach Auffassung des Anlageverwalters unterbewertet sind, sowie weitreichende Short-Positionen in Wertpapieren, die in Bezug auf ihren Fundamentalwert nach Auffassung des Anlageverwalters überbewertet sind. Diese Positionen können insbesondere den Verkauf oder Kauf von Währungen mittels Devisenterminkontrakten, den Kauf von Staatsanleihen oder ihren Verkauf über Futureskontrakte und den Erhalt oder die Zahlung von festen Zinsanteilen von einem Swap vorsehen.

Wie vorstehend erläutert, kann der Fonds versuchen, Long- und Short-Strategien miteinander zu kombinieren, und abhängig von den wahrgenommenen Anlagechancen können dabei derivative Instrumente gekauft oder verkauft, um sich gegen Schwankungen von Wertpapierpreisen, Zinsen, oder Wechselkursen abzusichern, ferner die Duration von gehaltenen Schuldverschreibungen geändert

werden, um bestimmte Anlagerisiken und/oder als Ersatz für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder Währungen zu verwalten.

Insgesamt wendet der Anlageverwalter einen dynamischen und aktiven Ansatz bei der Portfolioverwaltung an, indem er Anlagen in einem breiten Spektrum von festverzinslichen und Währungsinstrumenten und Finanzderivaten tätigt, wie nachstehend näher erläutert wird, um Einschätzungen umzusetzen, Risiken über Diversifizierungen zu senken und potenzielle Renditen zu steigern.

Finanzderivate

Gemäß den OGAW-Bestimmungen und wie ausführlicher unter dem Titel „Anhang C – Effiziente Portfolioverwaltung“ im Prospekt beschrieben, kann der Fonds die nachfolgend aufgeführten Derivate für Anlagezwecke und/oder Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen (Zwecke sind (i) Risikominderung, (ii) Kostensenkung oder (iii) um zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge in Einklang mit dem Risikoprofil des Fonds zu generieren).

Die nachstehende Aufstellung von Derivaten führt solche Finanzderivate auf, die der Anlageverwalter gegebenenfalls derzeit einzusetzen gedenkt. Diese Aufstellung ist jedoch nicht erschöpfend, und für den Fall, dass gelegentlich neue oder effizientere Derivate verfügbar werden, kann der Fonds Gebrauch von ihnen machen, jedoch unter dem Vorbehalt, dass eine notwendige Aktualisierung dieser Ergänzung vorgenommen und, sofern erforderlich, ein aktualisiertes Risikomanagementverfahren bei der Zentralbank eingereicht wird. Der Fonds kann in folgende börsengehandelte und außerbörsliche Derivate, wie nachstehend näher erläutert, investieren:

Futures	Anleihefutures Zinsfutures Währungsfutures Volatilitäts-Index-Futures Swap-Futures
Termingeschäfte	Devisentermingeschäfte (physische oder nicht physische Lieferung) Forward Rate Agreements Forward Currency Volatility Agreements Forward Interest Rate Volatility Agreements
Swaps	Credit Default Swaps (staatliche Einzeltitel und Indexswaps) Zins-Swaps Inflations-Swaps Währungs-Swaps Total Return Swaps Abweichungs-Swaps
Optionen	Optionen auf Anleihefutures Optionen auf Zins-Futures Optionen auf Devisenterminkontrakte Optionen auf Swap-Futures Optionen auf Volatilitäts-Index-Futures Optionen auf Währungen (Vanilla) Optionen auf Anleihen Swaptions (Zins und Inflationsrate) Caps und Floors (Zins und Inflationsrate) Optionen auf den Spread von Zinskurven
Differenzkontrakte	Differenzkontrakte

Der Fonds tätigt bestimmte währungsbezogene Transaktionen, um das Währungsengagement der Klassen abzusichern, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, wie im Abschnitt des Prospekts „Wechselkursrisiko der Referenzwährung“ beschrieben.

Sofern der Fonds nicht solche Absicherungsgeschäfte tätigt, erfolgt eine Währungsumrechnung in Bezug auf Zeichnungen, Rücknahmen, Umschichtungen und Ausschüttungen zu den geltenden Wechselkursen, wobei der Wert des auf die Währung der Klasse lautenden Anteils dem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung unterliegt.

Sofern eine Klasse von Anteilen des Fonds als abgesichert gilt, tätigt der Fonds währungsbezogene Transaktionen, um das Währungsengagement solcher Klassen abzusichern, wie im Abschnitt des Fonds „**Wechselkursrisiko der Referenzwährung**“ beschrieben.

Futures -Kontrakte

Futures sind Verpflichtungen, im Rahmen eines Börsengeschäfts zu einem vorher vereinbarten Termin in der Zukunft und zu einem vereinbarten Preis eine Standardmenge eines bestimmten Vermögenswertes oder eines Korbs aus Vermögenswerten zu kaufen oder zu verkaufen (oder in einigen Fällen der Empfang oder die Zahlung von Barmitteln ausgehend von der Performance eines zugrunde liegenden Vermögenswerts oder des Korbs aus Vermögenswerten, Instruments oder Indexes). Mit Hilfe von Futures-Kontrakten können Anleger das Marktrisiko absichern oder ein Engagement am Markt des Basiswerts erzielen. Da diese Kontrakte börsentäglich neu bewertet werden, können Anleger sich, indem sie ihre Position glattstellen, von ihrer Verpflichtung befreien, den zugrunde liegenden Vermögenswert vor dem Lieferdatum des Kontrakts zu kaufen oder zu verkaufen. Der häufige Einsatz von Futures zur Umsetzung einer bestimmten Strategie statt des Basiswerts oder entsprechenden Wertpapiers oder Indexes führt häufig zu niedrigeren Transaktionskosten. Bei Termingeschäften fallen Maklergebühren an und Einschusseinzahlungen müssen getätigt werden.

Der Fonds kann unterschiedliche Arten von Futureskontrakten kaufen und verkaufen;

Anleihen-Futures; durch Anleihen-Futures kann der Anlageverwalter positive oder negative Positionierungen hinsichtlich der Entwicklung der Anleihenurse einnehmen und versuchen, das Zinsrisiko festverzinslicher Anleihen zu reduzieren.

Zins-Futures; Zins-Futures können eingesetzt werden, um die Positionierung der Anlageverwalter hinsichtlich einer besonderen Tendenz der Renditekurve auszudrücken. Der Anlageverwalter kann diese Instrumente einsetzen, um das Zinsrisiko festverzinslicher Anleihen abzufedern.

Durch Devisenterminkontrakte kann der Anlageverwalter richtungsweisende Positionen in Bezug auf Währungsentwicklungen erstellen.

Volatilitäts-Index-Futures; der Fonds kann in Volatilitäts-Index-Futures Long- oder Short-Positionen eingehen, um eine Positionierung zu dem erwarteten Ergebnis der zugrunde liegenden Marktvolatilität auszudrücken.

Swap-Futures; Swap-Futures geben dem Anlageverwalter die Möglichkeit, eine Einschätzung über die Entwicklung von Swap-Erträgen auszudrücken. Der Anlageverwalter kann diese Instrumente einsetzen, um das Zinsrisiko festverzinslicher Anleihen abzufedern.

Termingeschäfte

Ein Termingeschäft ist ein Kontrakt, im Rahmen eines Börsengeschäfts zu einem bei Abschluss des Kontrakts vereinbarten Termin in der Zukunft und zu einem vereinbarten Preis eine festgelegte Menge eines bestimmten Vermögenswertes oder eines Korbs aus Vermögenswerten zu verkaufen oder zu kaufen (oder in einigen Fällen der Empfang oder die Zahlung von Barmitteln ausgehend von der Performance eines zugrunde liegenden Vermögenswerts oder des Korbs aus Vermögenswerten, Instruments oder Indexes). Terminkontrakte werden nicht börsentäglich Neubewertet. Terminkontrakte können zur Absicherung gegen das Marktrisiko eingesetzt werden oder um ein Engagement in einem zugrunde liegenden Markt, Instrument oder Index einzugehen.

Der Fonds kann in die folgenden Arten von Termingeschäften investieren:

Devisenterminkontrakte; eine Devisentermintransaktion beinhaltet die Verpflichtung eine bestimmte Währung zu einem Datum in der Zukunft zu einem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgelegten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen. Die Abwicklung des Devisenterminkontrakts kann auf einer Barmittel- (Non-deliverable) oder einer Lieferbasis erfolgen, sofern dies zuvor festgelegt worden ist. Devisenterminkontrakte können verwendet werden, um ein Währungsrisiko in der Basiswährung abzusichern. Ferner können sie eingesetzt werden, um die Währungsstruktur des Fonds ganz oder teilweise zu verändern, ohne unbedingt in der Basiswährung des Fonds absichern zu müssen.

Forward Rate Agreement; ein Forward Rate Agreement (FRA) ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien über den Tausch von Beteiligungen an festen und variablen Zinsen. Ein FRA wird mit der Zahlung auf der Grundlage der Nettodifferenz zwischen den festen und variablen Zinsen in bar abgerechnet.

Forward Currency Volatility Agreement; ein Forward Currency Volatility Agreement ist ein Vertrag über den Tausch von Mittelflüssen, die mit der Differenz zwischen der vertraglichen Ebene der implizierten Währungsvolatilität und der tatsächlich implizierten Volatilität zu einem Zeitpunkt in der Zukunft verknüpft sind. Solche Verträge geben dem Anlageverwalter die Möglichkeit, eine Einschätzung über die Entwicklung der implizierten Währungsvolatilität auszudrücken. Sie können zu niedrigeren Transaktionskosten führen, als bei der Nachbildung dieser Strategien entstehen.

Forward Interest Rate Volatility Agreement; ein Forward Interest Rate Volatility Agreement ist ein Vertrag über den Tausch von Mittelflüssen, die mit der Differenz zwischen vertraglichen Ebene der implizierten Zinsvolatilität und der tatsächlich implizierten Zinsvolatilität zu einem Zeitpunkt in der Zukunft verknüpft sind. Solche Verträge geben dem Anlageverwalter die Möglichkeit, eine Einschätzung über die Entwicklung der implizierten Zinsvolatilität auszudrücken. Sie können zu niedrigeren Transaktionskosten führen, als bei der Nachbildung dieser Strategien entstehen.

Swaps

Ein Swap ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, um den Ertrag aus einem Referenzzinssatz, z.B. einem festen oder variablen Geldmarktsatz, gegen den Ertrag aus eines einzelnen Wertpapiers, einem Wertpapierkorb oder einem Index auszutauschen. Dieser Vertrag deckt einen Zeitraum ab, der zu einem Zeitpunkt in der Zukunft einsetzen kann.

Der Fonds kann in die folgenden Swapsarten investieren:

Credit Default Swap („CDS“); ein Credit Default Swap (CDS) ist ein Finanz-Swap-Vertrag, der dem Fonds die Möglichkeit gibt, Kreditschutz im Hinblick auf einen einzelnen Emittenten oder Emittentenkorb zu kaufen oder zu verkaufen. Der Fonds kann einen CDS abschließen, um beispielsweise ein Long- oder Short-Engagement an Märkten für Staatsanleihen einzugehen. Short-Positionen in CDS werden genutzt, um ein Engagement an einem Anleihenmarkt einzugehen (ähnlich wie bei einem Kauf einer Anleihe) und sind mit dem Verkauf einer Versicherung auf die Anleihe vergleichbar. Long-Positionen in CDS werden genutzt, um ein Short-Engagement an einem Anleihenmarkt einzugehen (ähnlich wie bei einem Leerverkauf einer Anleihe) und sind mit dem Kauf einer Versicherung auf die Anleihe vergleichbar. Als Reaktion auf die jüngsten Marktereignisse schlagen einige Aufsichtsbehörden eine Regulierung des CDS-Markts vor. Solche Regulierungen könnten die Fähigkeit des Fonds, CDS einzusetzen und/oder die Vorteile von CDS zu nutzen, beschränken.

Zinsswap: Bei einem Zinsswap tauscht ein Fonds mit einer anderen Partei die jeweilige Verpflichtung, Zinsen auf der Grundlage eines festen Zinses, eines variablen Zinses oder eines Wertpapierindex zu zahlen oder zu anzunehmen (z. B. ein Tausch von variablen Zinszahlungen gegen feste Zinszahlungen). Die Zahlungen beider Parteien können mit derselben oder anderen Währungen verknüpft werden. Mit dem Einsatz von Zinsswaps kann die Zinssensitivität des Fonds in einem kürzeren Zeitraum und kostengünstiger als über physische Kassamärkte verändert werden. Sie können zudem genutzt werden, um eine Haltung zu den Trends von Zinsbewegungen einzunehmen.

Inflationsswaps: Die Funktionsweise eines Inflationsswaps entspricht in etwa der eines Zinsswaps mit der Ausnahme, dass es sich hierbei um eine Vereinbarung handelt, fest oder variabel verzinsliche Zahlungsströme gegen Zahlungen auszutauschen, denen die reale Inflation in dem relevanten Zeitraum zugrunde liegt. Mithilfe von Inflationsswaps kann die Inflationssensitivität des Fonds in einem kürzeren Zeitraum und kostengünstiger als über die physischen Kassamärkte verändert werden. Sie können zudem genutzt werden, um eine Haltung zum künftigen Inflationsniveau einzunehmen.

Währungsswaps; ein Währungsswap ist eine Vereinbarung zwischen Parteien, um Reihen von Zahlungsströmen über einen Zeitraum in der Zukunft auszutauschen. Die Mittelflüsse sind an den Wert der Fremdwährungen gebunden. Währungsswaps können alternativ zu Devisenkassa- und Devisenterminkontrakten verwendet werden.

Total Return Swaps; ein Total Return Swap ist eine Art außerbörslicher Derivatkontrakt, mithilfe dessen der Fonds ein indirektes Engagement in einem Vermögenswert oder einer Anlageklasse eingehen kann. Diese können eingesetzt werden, um in schwer zugängliche Märkte zu investieren, jedoch wird ein kosteneffizientes Engagement über den Total Return Swap den zugrunde liegenden Wertpapieren angeboten. Der Fonds erhält den Gesamtertrag des Referenzvermögenswertes über einen festgelegten Zeitraum als Gegenleistung zu den Finanzierungskosten. Fällt die Anlagerendite höher als die Finanzierungskosten des Total Return Swap aus, sollte der Fonds eine höhere Rendite erhalten, die den Ertrag übersteigt, den der zugrunde liegende Vermögenswert allein generieren könnte.

Ein ungedeckter Total Return Swap ist ein Swap, bei dem ein Investor nicht den vollständigen Wert oder Nennwert des vereinbarten, zugrunde liegenden Referenzvermögenswertes zum Zeitpunkt des Abschlusses des ungedeckten Total Return Swap bezahlt, sondern stattdessen einen festgelegten Prozentsatz des vollständigen Werts oder Nennwerts (auch Einschusszahlung genannt) bezahlt (oder Sicherungen in Form von Wertpapieren zugunsten der Gegenpartei leistet).

Die Faktoren, die vom Anlageverwalter bei der Bestimmung, ob ein Total Return Swap im Hinblick auf einen Fonds eingesetzt werden soll, gegebenenfalls berücksichtigt werden müssen, umfassen insbesondere Kosten, Marktzugang, aufsichtsrechtliche Vorgaben (wie z.B. das Verbot, direkte Short-Positionen in Bezug auf einen Emittenten einzugehen), Vorteile aus der Verrechnung bestimmter Positionen im Rahmen eines einzelnen Total Return Swap, Fondsvorteile oder effiziente Verwaltung von Sicherheiten. Derzeit geht der Anlageverwalter nicht von einer häufigen Verwendung von Total Return Swaps aus, da es nach seiner Auffassung nicht ausreichend Liquidität im Hinblick auf diese Art von Instrumenten gibt. Doch sollte sich dieser Standpunkt ändern und diese Instrumente eine höhere Liquidität aufweisen, ist vorgesehen, dass der Anlageverwalter sie gegebenenfalls einsetzt, um ein Engagement in Bezug auf kurzfristige Zinsen aufzubauen (was, wie im nachstehenden Abschnitt „Globales Engagement und Hebelwirkung“ beschrieben, sehr hohe Hebelzahlen erzeugen kann, sofern die „Summe der Nennwerte“-Methode angewendet wird, ungeachtet der Tatsache, dass das wirtschaftliche und Marktrisiko, das mit diesen Strategien einhergeht, im Vergleich zum Umfang des Portfolios niedrig ausfallen kann). Es sind diese potenzielle Entwicklung in Verbindung mit der Nutzung von Total Return Swaps sowie die hohe Hebelung, die mittels einer relativ geringen Anzahl von Transaktionen generiert werden kann, die zu einer relativ großen Bandbreite bei der Bildung von Engagements mittels Total Return Swaps geführt haben, wie im nachstehenden Abschnitt „Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften“ beschrieben.

Die Gegenparteien von Total Return Swaps sind Institute, die einer sorgfältigen Aufsicht unterliegen und die von der Zentralbank genehmigten Kategorien angehören. Weder liegt die Zusammensetzung oder Verwaltung des Fonds oder der Basiswerte der Finanzderivate im Ermessen dieser Gegenparteien, noch ist eine Zustimmung einer Gegenpartei in Bezug auf Anlagetransaktionen des Fonds erforderlich.

Abweichungsswaps; ein Abweichungsswaps ist ein außerbörsliches derivatives Finanzinstrument, mit dem der Anlageverwalter Positionierungen zu Risiken in Verbindung mit dem Ausmaß von Schwankungen, d.h. der Volatilität, eines zugrunde liegenden Wechselkurses, Zinses oder Aktienindex ausdrücken oder diese absichern kann.

Optionen

Eine Option ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, bei der der Optionskäufer das Recht, nicht jedoch die Pflicht besitzt, ein Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt und zu einem bestimmten Preis zu kaufen (Call-Option) oder zu verkaufen (Put-Option). Ein Optionskäufer zahlt eine Prämie, die den Wert der Option darstellt. Sofern es bei Ablauf der Option wirtschaftlich vorteilhaft ist, kann er eine Call-Option über den Kauf des zugrunde liegenden Instruments ausüben, oder im Falle einer Put-Option das zugrunde liegende Instrument verkaufen. Der Verkäufer der Option erhält und hält die Optionsprämie und muss auf Wunsch des Optionskäufers das zugrunde liegende Instrument zum festgelegten Zeitpunkt und Preis kaufen oder verkaufen. Optionen können auch in bar abgerechnet werden, und die Prämie kann zu einem künftigen Zeitpunkt beglichen werden. Der Fonds kann sowohl Verkäufer als auch Käufer von Put- und Call-Optionen sein. Der Fonds kann diese Instrumente entweder einzeln oder kombiniert kaufen oder verkaufen. Der Fonds entrichtet in Verbindung mit seinen Optionsgeschäften Maklerprovisionen oder Aufschläge.

Der Fonds kann in die folgenden Optionsarten investieren:

Optionen auf Anleihen-Futures; durch Anleihen-Futures kann der Anlageverwalter positive oder negative Positionierungen hinsichtlich der Entwicklung der Anleihenurse einnehmen und versuchen, das Zinsrisiko festverzinslicher Anleihen zu reduzieren.

Optionen auf Zins-Futures; Optionen auf Zins-Futures werden verwendet, um Einschätzungen des Anlageverwalters über die Entwicklung von Zinsen oder die Zinsvolatilität auszudrücken.

Optionen auf Währungsfutures; durch Optionen auf Währungsfutures kann sich der Anlageverwalter für Devisenkursentwicklungen positionieren und das Währungsrisiko absichern.

Optionen auf *Swap-Futures*; Optionen auf Swap-Futures geben dem Anlageverwalter die Möglichkeit, eine Einschätzung über die Entwicklung von Swap-Erträgen oder die Volatilität von Swap-Erträgen auszudrücken.

Optionen auf Volatilitäts-Index-Futures; Optionen auf Volatilitäts-Index-Futures geben dem Anlageverwalter die Möglichkeit, sich gegen einen plötzlichen Marktabschwung abzusichern oder Einschätzungen über künftige Volatilitätsschwankungen auszudrücken.

Optionen auf Währungen (Vanilla); durch Währungsoptionen kann sich der Anlageverwalter für Devisenkursentwicklungen positionieren und das Währungsrisiko absichern.

Optionen auf Anleihen; Anleiheoptionen können verwendet werden, um sich ähnlich zu positionieren, wie dies beim Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Anleihe der Fall wäre, beziehungsweise um die Position des Anlageverwalters zur Volatilität der Anleihe umzusetzen.

Optionen auf Swaps (Swaptions); eine Swaption ist eine Option, die dem Käufer die Option auf das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung verleiht, eine Vereinbarung über einen Zins- oder Inflations-Swap zu einem festgelegten Zeitpunkt (oder mehreren Zeitpunkten) und einem festgesetzten Preis einzugehen. Swaptions werden verwendet, um Einschätzungen des Anlageverwalters bezüglich Zinsschwankungen sowie der realisierten und implizierten Zinsvolatilität auszudrücken oder um das Engagement des Fonds in Zinsen zu verringern. Swaptions können in bar abgerechnet werden, und die Prämie kann zu einem künftigen Zeitpunkt beglichen werden. Swaptions können nicht im Rahmen eines Spot Starting- oder eines Forward Starting-Swaps ausgeübt werden.

Zins-Cap (Floor); ein Zins-Cap (Floor) ist eine Art Zinsderivat, bei dem der Käufer am Ende jedes Zeitraums, in dem der Zins über (unter) dem vereinbarten Ausübungspreis liegt, Zahlungen erhält. Caps und Floors können vom Anlageverwalter eingesetzt werden, um sich gegen Zinsschwankungen abzusichern.

Optionen auf den Spread von Zinskurven; eine Option, deren Basiswert der Verlauf einer Zinskurve ist, der normalerweise als das Renditegefälle zwischen zwei unterschiedlichen Laufzeiten auf der Zinsswap-Kurve definiert wird. Dies gibt dem Anlageverwalter die Möglichkeit, Einschätzungen über das Renditegefälle zwischen zwei unterschiedlichen Laufzeiten eines Anleiheemittenten (z.B. die Rendite des USD-Swaps mit 10-jähriger Laufzeit gegenüber der Rendite des USD-Swaps mit 5-jähriger Laufzeit) auszudrücken, ohne einen Standpunkt zur Entwicklung des Swap-Markts einnehmen zu müssen. Der Wert einer Call-Option auf Zinskurven nimmt zu, wenn sich die Kurve versteilert (das Renditegefälle zwischen zwei Laufzeiten verengt sich), wohingegen der Wert der Put-Option abnimmt.

Differenzkontrakte

Ein Differenzkontrakt ist ein Vertrag zwischen Parteien, indem vereinbart wird, dass der Verkäufer dem Käufer die Differenz zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögenswertes und dessen Wert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu zahlen. Differenzkontrakte werden vom Anlageverwalter nur verwendet, um ein Engagement in zugrunde liegenden Wertpapieren und Indizes einzugehen, mit denen der Fonds handeln darf.

Andere Techniken für effiziente Portfolioverwaltung

Der Fonds kann zudem die folgenden Techniken und Instrumente für die Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung wie beispielsweise Absicherungs- und Performanceoptimierung anwenden (d. h. Kostensenkung, Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen usw.) und zwar entsprechend der von der Zentralbank von Zeit zu Zeit in Verbindung mit solchen Techniken und Instrumenten festgelegten OGAW-Verordnung:

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte: Diese Geschäfte bezeichnen den Verkauf und den nachfolgenden Rückkauf eines Wertpapiers. Für die Partei, die das Wertpapier verkauft (und sich zu einem Rückkauf in der Zukunft zu einem bestimmten Termin und Preis bereit erklärt), handelt es sich um ein Pensionsgeschäft, das generell als Mittel für kurzfristige Finanzierung genutzt wird. Wirtschaftlich gesehen ist dies ein gesichertes Darlehen, da die das Wertpapier kaufende Partei dem Verkäufer Mittel bereitstellt und das Wertpapier als Sicherheit hält. Für die Partei, die das Wertpapier kauft (und sich zu einem Verkauf des Wertpapiers in der Zukunft zu einem bestimmten Termin und Preis bereit erklärt), handelt es sich um ein umgekehrtes Pensionsgeschäft, das generell als kurzfristige und sichere Anlage genutzt wird, mittels derer zusätzliche Erträge durch Finanzierungskosten generiert werden, wobei die Differenz zwischen dem für das Wertpapier entrichteten Verkaufspreis und dem entrichteten Rückkaufpreis den Darlehenszins darstellt.

Die aktuellen Bedingungen und Modalitäten der Zentralbank bezüglich Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sowie Informationen zu den operativen Kosten und/oder Gebühren, die von den dem Fonds infolge dieser Techniken entstehenden Erträgen abgezogen werden, sind in Anhang C des Prospekts dargelegt.

Informationen über die Sicherheitsverwahrung des Anlageverwalters sind in Anhang C des Prospekts enthalten.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Das Fondsentagement in Total Return Swaps, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften wird nachfolgend (jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts) dargelegt:

	Erwarteter	Höchstwert
Total Return Swaps*	0% bis 6000%	6000%
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0% bis 200%	200%

*Bitte sehen Sie den vorstehenden Abschnitt „Total Return Swaps“ ein, der einige Hintergrundinformationen über die relativ große Bandbreite gibt, die in Verbindung mit Engagements, die durch solche Instrumente erzielt werden, angegeben wird.

Finanzindexe

Der Fonds kann durch den Einsatz von Finanzderivaten Engagements in Finanzindizes eingehen, sofern sie als für das Anlageziel des Fonds angemessen gelten. Die Indizes, in denen der Fonds Engagements eingehen kann, umfassen Zinsindizes, darunter der Consumer Price Index, LIBOR, EURIBOR sowie weitere globale Zinsreferenzindizes.

Informationen zu den vom Fonds und für Anlagezwecke verwendeten Finanzindizes, einschließlich der Märkte, die sie repräsentieren, werden den Anteilshabern vom Anlageverwalter auf Anfrage zur Verfügung gestellt und sind in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft enthalten. Solche Indizes werden von der Zentralbank genehmigt oder erfüllen die ESMA-Richtlinien.

Globales Engagement und Hebelwirkung

Der Einsatz von Derivaten führt zu einem zusätzlichen gehebelten Engagement.

Unter normalen Marktbedingungen strebt der Fonds eine Hebelwirkung zwischen 2,000% und 12,000% des Nettoinventarwerts des Fonds an, abhängig von der Art und der Fälligkeit des Instruments, das der

Fonds gegebenenfalls hält. Beispielsweise trägt der Einsatz von bestimmten Instrumenten, wie z.B. kurzfristige Zinsderivate, z.B. Zins-Futures und Zinsswap-Optionen auf sie, wesentlich zur Höhe der Hebelwirkung des Fonds bei, der die Berechnung der Summe der Nennwerte anwendet, auch wenn das zugrunde liegende wirtschaftliche und Marktrisiko, das mit diesen Strategien einhergeht, im Vergleich zum Umfang des Portfolios gegebenenfalls gering ausfällt. Die Hebelung des Fonds unter Heranziehung der Summe der Nennwerte kann dieses Niveau bisweilen überschreiten oder darunter sinken. Unter ungewöhnlichen Marktbedingungen, wie z.B. in einem extremen Niedrigzinsumfeld oder beispielsweise in einem Szenario, in dem der Fonds spezifische kurzfristige Positionen in Zinsderivaten eingeht, um seine Anlagestrategie zu verfolgen, und zwar genau zu dem Zeitpunkt, an dem eine Zentralbank eine Anpassung ihrer Zinsen vornehmen könnte, kann die Hebelung des Fonds dieses Niveau über längere Zeiträume überschreiten.

Transaktionen, bei denen Instrumente, wie z.B. kurzfristige Zinsderivate zum Einsatz kommen, können das Engagement zum Nennbetrag des Fonds, das unter Heranziehung der Summe der Nennwerte berechnet wird, trotz der Tatsache, dass der Fonds gegebenenfalls ausgleichende Positionen hält, deutlich erhöhen.

In dieser Hinsicht führt die Methode der Berechnung der Hebelung, die der Fonds anwenden muss, die der Methode der Berechnung der Summe der Nennwerte entspricht, die Engagements, die durch entsprechende Long- und Short-Positionen generiert werden, eher zusammen als sie gegeneinander aufzurechnen, was die erwartete Höhe der Hebelung, die durch den Fonds generiert wird, vergrößert. Anteilsinhaber sollten beachten, dass wenn das Engagement des Fonds, das durch den Einsatz von Derivaten generiert wird, delta-angepasst ist und sowohl Verrechnung als auch Absicherung berücksichtigt werden, das Ausmaß, zu dem der Fonds gehebelt ist, deutlich reduziert ist.

Es wird erwartet, dass der Fonds in der Regel ein Engagement zwischen 1000% und 6000% des Nettovermögens in Long-Positionen und zwischen 1000% und 6000% des Nettovermögens in Short-Positionen auf der Grundlage der vorstehend erläuterten Methode der Summe der Nennwerte hält. Der Anteil des Nettovermögens des Fonds, der in Long- bzw. Short-Positionen investiert wird, hängt von den Marktbedingungen zu einem bestimmten Zeitpunkt ab.

Wert im Risiko

Das globale Engagement des Fonds unterliegt einem erweiterten Risikomanagementprozess, der in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften sicherstellen will, dass der absolute Wert im Risiko des Fonds an jedem beliebigen Tag 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigt. Beim Wert im Risiko des Portfolios handelt es sich um eine Schätzung des maximalen Verlusts, den der Fonds über eine Haltedauer von einem Monat erleiden kann. Der Value-at-Risk des Portfolios ist eine Schätzung des Höchstverlusts, den der Fonds in einer einmonatigen Haltedauer erleiden kann. Er wird durch quantitative Simulationen mit einem 1-Tail-Konfidenzintervall von 99% und einer historischen Beobachtungsdauer von 1 Jahr ermittelt. Das Verhältnis von Anlagen in Long- und Short-Positionen kann mit der Zeit variieren. Dieser Prozess wird in der Erklärung der Risikomanagementverfahren der Gesellschaft und in den Anhängen zum Fondsprospekt detailliert beschrieben. Kapitalanleger sollten den Abschnitt „Risikoabwägungen“ beachten, um Informationen im Zusammenhang mit den durch die Nutzung von Derivaten verbundenen Risiken zu erhalten.

Anleger sollten beachten, dass der Fonds möglicherweise in großem Maßstab auf Leverage setzt, und infolgedessen könnte der Fonds unter abnormalen Marktbedingungen erheblichen finanziellen Folgen ausgesetzt sein. Der Anlageverwalter versucht, dieses Risiko durch kontinuierliche Risikoüberwachung zu verringern, indem er branchenübliche und geeignete Systeme zum Einsatz bringt, die für die Überwachung einer Reihe von Metriken verwendet werden. Die Auswirkungen der eigenständigen Risikolage werden für jede Anlage berechnet, indem der Risikobeitrag jeder einzelnen Position im Portfolio berechnet wird. Darüber hinaus werden Backtests und Stresstests des VaR-Modells in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank durchgeführt.

Anlagebeschränkungen

Die Anlagebeschränkungen des Fonds sind in Anhang D des Prospekts unter „Anlagebeschränkungen“ dargelegt.

Research-Gebühren und Research-Zahlungskonten

Die Gesellschaft hat vereinbart, Research-Gebühren im Hinblick auf den Fonds auf ein Research-Zahlungskonto einzuzahlen, die für den Kauf von Materialien und Dienstleistungen („Research“) von Dritten zugunsten des Fonds verwendet werden.

Weitere Informationen über die Funktionsweise des Research-Zahlungskontos, einschließlich des für einen bestimmten Zeitraum vereinbarten Research-Budgets, werden auf der Website des Anlageverwalters unter www.pacificam.co.uk bereitgestellt.

RISIKOABWÄGUNGEN

Es gibt keine Garantie, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sein werden oder dass der Fonds seine Anlageziele erreichen wird. Potenzielle Anleger sollten den Abschnitt „Risikoabwägungen“ im Prospekt beachten, sofern solche potenziellen Anleger eine Anlage in den Fonds in Betracht ziehen. Eine Anlage in den Fonds ist nur für Personen geeignet, die in der Lage sind, solche Risiken einzugehen.

Der Fonds verfolgt eine Global Macro-Anlagestrategie, und dementsprechend sind folgende Anlagerisiken gegebenenfalls für potenzielle Anleger besonders relevant.

Global Macro-Strategien.

Der Erfolg des Anlageprogramms des Fonds hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, seiner Auffassung nach starke Preissignale an den Aktienmärkten, bei Zinsen, Wechselkursen und an weiteren Märkten zu identifizieren. Die Ermittlung und Umsetzung der Handelsstrategien, die der Anlageverwalter verfolgt, sind mit Unwägbarkeit verbunden. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anlageverwalter in der Lage sein wird, Handelschancen zu identifizieren oder starke Preissignale an den Kapitalmärkten auszunutzen. Die Anlagestrategie kann zu einem erhöhten Portfolioumschlag führen und infolgedessen zu höheren Transaktionskosten für den Fonds.

Allgemeine Wirtschafts- und Marktbedingungen.

Der Erfolg der Aktivitäten des Fonds kann durch die allgemeinen Wirtschafts- und Marktbedingungen, wie z.B. Konjunkturzyklen, schwache Aktienmärkte, Zinsen, Verfügbarkeit von Krediten, Inflationsraten, wirtschaftliche Verunsicherung, Gesetzesänderungen sowie nationale und internationale politische Umstände, beeinträchtigt werden. Diese Faktoren können die Höhe und die Volatilität von Wertpapierpreisen sowie die Liquidität der Anlagen des Fonds belasten. Unerwartete Volatilität oder Illiquidität könnte die Rentabilität des Fonds beeinträchtigen oder zu Verlusten führen.

ANLEGERPROFIL

Eine Anlage in den Fonds sollte langfristig ausgerichtet sein und eine Anlagedauer von normalerweise drei bis fünf Jahren aufweisen. Anleger sollten im Rahmen dieser Anlage nicht mit kurzfristigen Gewinnen rechnen. Der Fonds ist für Anleger geeignet, die das Kapital über den Anlagezyklus nicht in Anspruch nehmen müssen und ein mittleres bis hohes Anlagerisiko anstreben.

DIVIDENDENPOLITIK

Es ist vorgesehen, dass Dividenden in Bezug auf die ausschüttenden Klassen (d. h. solche Anteilklassen, die den Begriff „ausschüttend“ in ihrem Namen tragen) gezahlt werden.

Unter normalen Umständen werden solche Ausschüttungen aus dem Nettoertrag, der der betreffenden Anteilklasse zuzurechnen ist, gezahlt.

Die Termine für die Dividendenausschüttungen des Fonds werden im Folgenden aufgeführt.

Ex-Dividende-Termin	Zur Ausschüttung am
Erster Geschäftstag im Januar	Letzter Geschäftstag im Januar

Weitere Informationen zu den ausschüttenden und thesaurierenden Anteilklassen finden sich in Abschnitt „Dividendenpolitik“ des Prospekts.

Die Zahlung solcher Ausschüttung erfolgt durch Überweisung entsprechend der Bankverbindung, die der Anteilsinhaber in der Zeichnungsvereinbarung angegeben hat.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Details zu Gebühren und Aufwendungen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ im Prospekt der Gesellschaft. Im Zusammenhang mit dem Fonds fallen folgende Gebühren und Aufwendungen an.

Anlageverwaltungsgebühren

Z-, I-, R- und S-Anteile

Der Anlageverwalter erhält eine Anlageverwaltungsgebühr (die „Anlageverwaltungsgebühr“) in Bezug auf die Anteilsklassen Z, I, R und S für die Verwaltungsdienste für den Fonds von bis zu 1,25% p.a. (zusätzlich etwaiger MwSt.) des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse des Fonds.

ZP-, IP-, RP- und SP-Anteile

Der Anlageverwalter erhält eine Anlageverwaltungsgebühr in Bezug auf die Performancegebühranteile für die Verwaltungsdienste für den Fonds von bis zu 0,75% p.a. (zusätzlich etwaiger MwSt.) des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse des Fonds.

T- und TP-Anteile

Der Anlageverwalter erhält eine Anlageverwaltungsgebühr in Bezug auf T- und TP-Anteile für die Verwaltungsdienste für den Fonds von bis zu 2,00% p.a. (zusätzlich etwaiger MwSt.) des Nettoinventarwerts der T-Anteile und von bis zu 1,50% p.a. (zusätzlich etwaiger MwSt.) des Nettovermögenswerts von TP-Anteilen.

Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren

Dem Fonds entsteht eine Verwaltungsgebühr im Zusammenhang mit Verwaltungsdiensten, die dem Fonds durch den Verwalter erbracht werden, sowie eine Verwahrungsgebühr im Zusammenhang mit den Diensten, die dem Fonds von der Depotbank erbracht werden.

Die dem Verwalter und der Depotbank zu zahlenden Gebühren bestehen aus festen und variablen Elementen, die vom verwalteten Vermögen und der Fondsaktivität abhängen.

Der Verwalter hat Anspruch auf den Erhalt einer maximalen variablen Jahresgebühr von 0,06 % des Nettoinventarwerts des Fonds aus den Vermögenswerten des Fonds, wobei eine jährliche Mindestgebühr von USD 25.000 vorgegeben ist. Der Verwalter kann bisweilen je nach Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Verwalter während eines oder mehrerer Zeiträume auf diese Mindestgebühr verzichten.

Die Depotbank hat Anspruch auf den Erhalt einer Gebühr von 0,02% pro Jahr des Nettoinventarwerts des Fonds, wobei eine jährliche Mindestgebühr von USD 15.000 vorgegeben ist. Die Depotbank kann bisweilen je nach Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Depotbank während eines oder mehrerer Zeiträume auf diese Mindestgebühr verzichten. Die Depotbank hat Anspruch auf die Erstattung von Unterdepotbankgebühren (zu üblichen kaufmännischen Sätzen) im Hinblick auf eine von ihr bestellte Depotbank sowie auf die vereinbarte Erstattung von Transaktionsgebühren (zu üblichen kaufmännischen Sätzen). Die Depotbank hat Anspruch auf zusätzliche Gebühren, die zwischen den Parteien für die Erbringung zusätzlicher Leistungen für den Fonds zu vereinbaren sind.

Sonstige an den Verwalter und/oder die Depotbank zu zahlenden Gebühren und Ausgaben umfassen Gebühren im Zusammenhang mit zusätzlichen Kosten für Anteilsklassen, Finanzberichterstattung, Transferstellen, Transaktionsbearbeitungsgebühren und Steuerrückforderungsdiensten. Diese Gebühren werden zu normalen handelsüblichen Sätzen hauptsächlich auf Basis „pro Transaktion“ belastet.

Diese Gebühren (zuzüglich etwaiger MwSt.) werden täglich erfasst und sind monatlich nachträglich am letzten Geschäftstag jedes Monats zu bezahlen.

Die Gesellschaft wird aus dem Vermögen des Fonds dem Verwalter, der Depotbank sowie den von der Depotbank ernannten Unterdepotbanken eventuell anfallende angemessene Auslagen (zuzüglich etwaiger MwSt.) sowie Gebühren (die geschäftsübliche Sätze nicht übersteigen) erstatten und übernimmt auch die Transaktionsgebühren. Die Ausgaben für die Depotbank und den Verwalter werden täglich erfasst und nachträglich monatlich bezahlt.

Zeichnungsgebühr

Für Zeichnungen in Anteilsklassen Z, ZP, R, RP, S, SP, T und TP kann eine Zeichnungsgebühr in Höhe von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags anfallen. Für Anteilsklassen I oder IP werden keine Zeichnungsgebühren erhoben.

Vertriebsgebühren

Eine Vertriebsgebühr von 0,75% pro Jahr des Nettoinventarwerts wird gegebenenfalls auf die Anteilsklassen R, RP, S und SP angewendet.

Performancegebühren

Zusätzlich zu den an den Anlageverwalter zu zahlenden Gebühren hat der Anlageverwalter Anspruch auf den Erhalt einer an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr aus dem Fondsvermögen, das den Performancegebühr-Anteilen zuzurechnen ist (die „Performancegebühr“), die an jedem Handelstag aufläuft und entweder jährlich rückwirkend am Ende des jeweiligen Zwölfmonatszeitraums zum 31. Dezember jeden Jahres oder nach Rücknahme der Anteile entrichtet wird (der „Berechnungszeitraum“).

Der Anspruch auf die Performancegebühr entsteht, wenn die prozentuale Rendite über derjenigen der Benchmark liegt (wie nachfolgend definiert) (Outperformance der Benchmark) und gleichzeitig der Nettoinventarwert je Anteil (dividendenbereinigt) höher als die High Water Mark ist (wie nachfolgend definiert) (Outperformance der High Water Mark). Beide Bedingungen müssen erfüllt sein. Die Performancegebühr beträgt in jedem Fall 10% der Outperformance der High Water Mark oder der Outperformance der Benchmark, wobei der niedrigere der beiden Outperformance-Werte als Berechnungsgrundlage herangezogen wird.

Erfolgte Dividendenausschüttungen sollten keine Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Anteilsklasse haben. Die prozentuale Rendite ist die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des vorhergehenden Berechnungszeitraums und dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des laufenden Berechnungszeitraums vor Abzug der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren (oder im ersten Berechnungszeitraum, die Differenz zwischen dem für die betreffende Klasse geltenden Erstemissionspreis und dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag des laufenden Berechnungszeitraums vor Abzug der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren).

Die „Benchmark ist der durchschnittliche (1) Euro Short-Term Rate für die EUR-Anteilsklassen, (2) Sterling Overnight Interbank Average Rate für die GBP-Anteilsklassen, (3) Swiss Average Rate Overnight für die CHF-Anteilsklassen, (4) Stockholm Interbank Offered Rates für die SEK-Anteilsklassen, (5) Secured Overnight Financing Rate für die USD-Anteilsklassen und (6) the Bank of Japan Uncollateralized Overnight Call Rate für Yen-Anteilsklassen.

High Water Mark: Die „High Water Mark“ ist definiert als der höchste Nettoinventarwert je Anteil (dividendenbereinigt) der entsprechenden Anteilsklasse des Fonds am Ende des vorherigen Berechnungszeitraums oder der Erstemissionspreis, wenn dieser höher ist. Bei Auflegung des Fonds oder gegebenenfalls der Anteilsklasse des Fonds stimmt die High Water Mark mit dem Erstemissionspreis überein. Wenn der Nettoinventarwert je Anteil (dividendenbereinigt) am letzten Bewertungstag eines vorherigen Berechnungszeitraums höher als die vorherige High Water Mark ist, dann wird die High Water Mark für den Nettoinventarwert je Anteil (dividendenbereinigt) gesetzt, berechnet am letzten Bewertungstag dieser Rechnungslegungsperiode nach Abzug der Performancegebühr. In allen anderen Fällen bleibt die High Water Mark unverändert.

Die Höhe der Performancegebühr wird an jedem Bewertungstag vorbehaltlich der vorgenannten Bedingungen auf der Basis der Outperformance seit Beginn der Rechnungslegungsperiode neu berechnet und es wird eine Rücklage für den entsprechenden Fonds oder gegebenenfalls die entsprechende Anteilsklasse gebildet. Die neu berechnete Höhe der Performancegebühr wird an jedem Bewertungstag mit der Rücklage am vorherigen Bewertungstag verglichen. Die Rücklage am vorherigen Bewertungstag wird auf der Grundlage der Differenz zwischen der neu berechneten Höhe und der vorher gebildeten Rücklage nach oben oder unten angepasst. Zu beachten ist, dass der für die prozentuale Rendite und die Outperformance der High Water Markt am Bewertungstag geltende Referenzwert auf dem Nettoinventarwert je Anteil am vorherigen Bewertungstag beruht, multipliziert mit den derzeit im Umlauf befindlichen Anteilen der entsprechenden Anteilsklasse an diesem Bewertungstag. Der für die Berechnung der Benchmark am Bewertungstag verwendete Referenzwert basiert auf dem Nettoinventarwert der Klasse am Beginn des Berechnungszeitraums, bereinigt um die kumulativen Zeichnungen und Rücknahmen der Klasse ab Beginn des Berechnungszeitraums.

Nur am Ende des Berechnungszeitraums ist eine Performancegebühr an den Anlageverwalter zu zahlen und wird gemäß den vorgenannten Bedingungen berechnet und tatsächlich ausgezahlt.

Dies gewährleistet, dass die Performancegebühr nur ausgezahlt wird, wenn die prozentuale Rendite des Fonds in der entsprechenden Anteilsklasse, auf die eine Performancegebühr zu zahlen ist, über eine gesamte Rechnungslegungsperiode gemessen über derjenigen der Benchmark liegt (Outperformance über der Benchmark) und gleichzeitig der Nettoinventarwert je Anteil (dividendenbereinigt) höher als die High Water Mark ist (Outperformance über der High Water Mark). Die Anleger sollten beachten, dass die relative Underperformance der prozentualen Rendite gegenüber der Benchmarkrendite in früheren Berechnungszeiträumen nicht kompensiert wird, bevor eine Performancegebühr in späteren Zeiträumen zur Zahlung fällig wird.

Der erste Abrechnungszeitraum für die Berechnung der Performancegebühr läuft von der Erstzeichnungsfrist der entsprechenden Anteilsklasse des Fonds bis zum 31. Dezember derselben Rechnungslegungsperiode.

Die Performancegebühr ist durch den Administrator zu berechnen (und unterliegt der Überprüfung durch die Verwahrstelle), auf der Basis des finalen Nettoinventarwerts je Anteil (dividendenbereinigt) der entsprechenden Anteilsklasse des Fonds am entsprechenden Bewertungstag.

In die Berechnung der Performancegebühr sind die realisierten und nicht realisierten Netto-Kapitalerträge plus die realisierten und nicht realisierten Netto-Kapitalverluste am Ende des entsprechenden Berechnungszeitraums einzubeziehen. Folglich werden möglicherweise Performance-Gebühren für nicht realisierte Gewinne gezahlt, die danach nie realisiert werden.

Vom Kapital in Abzug gebrachte Gebühren und Abgaben

Der Fonds begleicht seine Managementgebühr, Verwaltungsgebühr, Verwahrgebühr und andere Gebühren und Aufwendungen normalerweise aus den Erträgen. Bei ausschüttenden Anteilsklassen, bei denen keine ausreichenden Erträge oder Kapitalgewinne verfügbar sind, kann die Gesellschaft jedoch einen Teil oder alle der oben genannten Gebühren und Aufwendungen aus den realisierten Kapitalgewinnen oder, falls erforderlich, aus dem Kapital der betreffenden ausschüttenden Anteilsklasse begleichen, um den für die Ausschüttung an die Inhaber der ausschüttenden Anteile verfügbaren Betrag zu maximieren.

Werden die Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital des Fonds und nicht aus den vom Fonds erzielten Erträgen beglichen, kann dies den Wertzuwachs beeinträchtigen und einen Kapitalschwund zur Folge haben, da für künftige Anlagen und Kapitalzuwachs gegebenenfalls weniger Fondskapital zur Verfügung steht. Bei der Rücknahme von Anteilen erhalten die Anteilsinhaber daher möglicherweise nicht den gesamten investierten Betrag zurück. Dadurch, dass die Gebühren und Aufwendungen vom Kapital in Abzug gebracht werden, verringert sich auch der Kapitalwert Ihrer Anlage und schränkt somit das Potenzial für künftigen Kapitalzuwachs ein. Anleger sollten aufgrund einer eventuellen Begleichung von Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital das erhöhte Risiko eines Kapitalschwunds in

Betracht ziehen, da das Potenzial für einen Kapitalzuwachs fehlt und die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Wert künftiger Fondserträge aufgrund von Kapitalschwund gemindert sein könnte.

EINRICHTUNGS- UND BETRIEBSKOSTEN

Es wird davon ausgegangen, dass die Einrichtungs- und Betriebskosten des Fonds 30.000 USD nicht übersteigen werden. Diese Ausgaben werden im Verlauf der ersten fünf Jahresabschlüsse des Fonds oder, nach Entscheidung der Direktoren, über einen kürzeren Zeitraum amortisiert. Der Effekt dieser bilanziellen Behandlung wird als nicht wesentlich für die Steuererklärung der Gesellschaft erachtet. Sollte der Effekt der bilanziellen Behandlung zukünftig wesentlich werden, kann es erforderlich werden, den nicht amortisierten Betrag an Einrichtungs- und Betriebskosten abzuschreiben, was im Nettoinventarwert des Fonds reflektiert wird.

Eventuell anfallende Kosten werden dem Fonds zugerechnet, wenn sie nach Meinung der Direktoren mit dem Fonds im Zusammenhang stehen. Wenn Kosten nicht direkt einem bestimmten Fonds zugerechnet werden können, liegt es im Ermessen der Direktoren, die Basis festzulegen, auf der diese Kosten zwischen den Fonds der Gesellschaft aufgeteilt werden sollen. In solchen Fällen werden die Kosten normalerweise proportional zur Höhe des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds zugeordnet. Dementsprechend wird der Fonds in solchen Fällen anteilig an solchen Kosten beteiligt sein. Soweit diese Kosten einer bestimmten Fondsklasse zugeordnet werden können, sind die Kosten von dieser Klasse zu tragen.

Bestimmte andere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Fonds werden aus dem Vermögen des Fonds getragen. Dies umfasst unter anderem Registrierungsgebühren und sonstige Kosten im Zusammenhang mit Regulierungs-, Aufsichts- oder Steuerbehörden in unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten, Kosten, um den Fonds und die Anteile bei Regierungs- oder Regulierungsbehörden oder an einem regulierten Markt oder an einer Börse zu führen, für Compliance-Services, Erstellung, Satz und Druck des Prospekts, der Vertriebsdokumentation, Unterlagen und anderer Dokumente für Anleger, Steuern, Provisionen und Maklergebühren, Ausgabe, Kauf, Rückkauf und Rücknahme von Anteilen, Transferstellen, Sekretariatskosten und Auslagen der Gesellschaft, Kosten des für die Antigeldwäsche-Berichterstattung Verantwortlichen, Anteilinhaber-Servicestellen und Urkundenbeamte, Druck-, Versand-, Prüfungs-, Buchhaltungs- und Rechtskosten, Berichte an Anteilinhaber Regierungsbehörden, Meetings mit Anteilinhabern und Stellvertreterwerbung hierfür (falls erforderlich), Versicherungsprämien; Verbands- und Mitgliedsbeiträge und eventuelle nicht wiederkehrende außergewöhnliche Positionen.

Der Anlageverwalter und/oder der Vertriebspartner können von Zeit zu Zeit und in ihrem eigenen Ermessen die Gebühren, die sie erhalten, teilweise oder vollständig dazu nutzen, bestimmte Finanzvermittler zu vergüten. Des Weiteren können der Anlageverwalter und/oder der Vertriebspartner von Zeit zu Zeit und in ihrem eigenen Ermessen einigen oder allen Anteilinhabern Rabatte auf ihre Gebühren gewähren.

ZEICHNUNG UND RÜCKGABE VON ANTEILEN

Berechtigte Anleger

Vorbehaltlich des Abschnitts „Übertragung von Anteilen“ im Prospekt sind Zeichner generell verpflichtet, zu bestätigen, dass sie keine US-Person sind.

Die Gesellschaft und der Verwalter behalten sich das Recht vor, jede Zeichnung von Anteilen vollständig oder in Teilen abzulehnen. Wird eine Anteilszeichnung abgelehnt, werden bereits bezahlte Zeichnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Zeichnung zurückerstattet. Die Kosten der Rückerstattung werden dem Zeichner belastet, und es erfolgt keine Erstattung von Zinsen oder andere Kompensation im Zusammenhang mit solchen zurückerstatteten Beträgen.

Mindestzeichnung

Sofern von der Gesellschaft nicht anders bestimmt, ist der Mindestanlagebetrag für jede Anteilsklasse wie im Abschnitt „Der Fonds“ dieser Ergänzung veröffentlicht.

Mindesthaltedauer

Sofern von der Gesellschaft nicht anders bestimmt, kann ein Anteilsinhaber nicht einen Teil seiner Anteile zurückgeben, wenn dadurch der Mindesthaltebetrag unterschritten würde, der für die betreffende Klasse im Abschnitt „Der Fonds“ veröffentlicht wird (oder das Währungsäquivalent seiner Klasse).

Falls ein Anteilsinhaber einen Teil seiner Anteile zurückgeben will und dies dazu führen würde, dass dieser Anteilsinhaber weniger als den oben bezeichneten Mindesthaltebetrag halten würde, kann die Gesellschaft in ihrem Ermessen (a) eine solche Rückgabe als die Rückgabe aller vom betreffenden Anteilsinhaber gehaltenen Anteile der jeweiligen Anteilsklasse behandeln; (b) eine solche Rückgabe eines Teils der Anteile ablehnen; oder (c) die teilweise Rückgabe akzeptieren. Anteilsinhaber werden vor oder nach dem relevanten Handelstag benachrichtigt, falls die Gesellschaft bestimmt, (i) eine solche Rückgabe als Rückgabe der gesamten Anteile des betreffenden Anteilsinhabers zu behandeln oder (ii) eine solche Rückgabe eines Teils der Anteile abzulehnen.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder aufgrund einer ungünstigen Veränderung von Wechselkursen unter den Mindesthaltebetrag fällt, wird dies nicht als Verstoß gegen das Erfordernis des Mindesthaltebetrags betrachtet.

Erstausgabepreis

Anteile jeder nicht aufgelegten Anteilsklasse sind während der Erstausgabezeitraum wie nachstehend aufgeführt zum Erstausgabepreis erhältlich, die am 8. Dezember 2020 um 09.00 Uhr (irische Zeit) beginnt und am 7. Mai 2021 um 17.00 Uhr (irische Zeit) endet (die „Erstzeichnungsfrist“),

Der Klarheit halber sind alle Anteilsklassen, die in der vorstehenden Tabelle im vorstehenden Abschnitt „Der Fonds“ aufgeführt sind, zum Datum dieser Ergänzung nicht aufgelegt mit Ausnahme der Anteilsklassen Z (EUR), abgesichert, thesaurierend; Z (GBP), abgesichert, thesaurierend, Z (USD) thesaurierend und IP (USD), thesaurierend, die aufgelegt wurden.

Der Erstausgabepreis für jede Anteilsklasse wird in der Währung festgelegt, in der die Klasse geführt wird und wie sie in der nachfolgenden Tabelle festgelegt ist.

Währung der Anlageklasse	Erstausgabepreis
USD	10 USD
GBP	10 GBP
EUR	10 EUR
CHF	10 CHF

JPY	1000 JPY
SEK	SEK 10

Details zu aufgelegten oder nicht aufgelegten Klassen oben werden am Datum dieser Ergänzung bereitgestellt. Anteilshaber können von dem Administrator oder dem Anlageverwalter aktualisierte Informationen in Bezug darauf anfordern, welche Klassen am Datum ihrer potenziellen Anlage aufgelegt sind.

Die Zeichnungsbeträge müssen in der Währung der Anteilsklasse per Überweisung auf dem Bankkonto des Fonds eingehen. Das Geld muss von einem Konto auf den/die Namen des/der Anleger(s) überwiesen werden.

Die Erstzeichnungsfrist kann durch die Direktoren verkürzt oder verlängert werden. Die Zentralbank wird im Voraus über eine solche Verkürzung oder Verlängerung unterrichtet, sofern Zeichnungen für Anteile eingegangen sind oder anderweitig auf Jahresbasis.

Anteilsangebote nach der Erstzeichnungsfrist

Nach der Erstaussgabe der Anteile in jeder Klasse werden die Anteile in der Klasse am relevanten Handelstag mit dem relevanten Nettoinventarwert je Anteil für die jeweilige Klasse, einschließlich geltender Verwässerungsgebühren (wie im Prospekt unter „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ beschrieben), gemäß den Bedingungen und in Übereinstimmung mit den hierin beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Zeichnung von Anteilen

Zeichnungen von Anteilen am Fonds müssen schriftlich unter Verwendung der vom Verwalter erhältlichen Zeichnungsvereinbarung erfolgen. Zeichnungsvereinbarungen, vollständig ausgefüllt, zusammen mit sämtlichen anderen Begleitdokumenten mit Bezug zu Geldwäschepräventionsüberprüfungen, müssen in Übereinstimmung mit den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen vor der Zeichnungsschlusszeit an den Verwalter gesendet werden, sofern die Direktoren in ihrem alleinigen Ermessen nicht beschließen, spätere Zeichnungen unter außergewöhnlichen Umständen anzunehmen und vorausgesetzt, dass solche Zeichnungen für Anteile vor dem Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag eingehen. Zeichnungsvereinbarungen können dem Verwalter per Fax gesendet werden. Nachfolgende Käufe von Anteilen, nach dem Erstzeichnungszeitraum, gemäß einer korrekt und vollständig ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können erfolgen, indem eine genehmigte Anfrage ausgefüllt und per Fax oder elektronisch an den Verwalter gesendet wird.

Abrechnungszeitraum für Zeichnungen

Die Gesellschaft muss innerhalb der Erstzeichnungsfrist bis zum letzten Geschäftstag der Erstzeichnungsfrist frei verfügbare Mittel in Höhe des Erstemissionspreises der Anteile erhalten. Nach der Erstzeichnungsfrist muss die Gesellschaft bis um 12.00 Uhr am Geschäftstag innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach an dem betreffenden Handelstag frei verfügbare Mittel in Höhe der Zeichnungsgelder als frei verfügbare Mittel und in der Referenzwährung der gekauften Anteile erhalten. Falls die Gesellschaft innerhalb der oben genannten Schlusszeit oder bis zu einem anderen von den Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmten Datum oder Zeitpunkt keine frei verfügbaren Mittel in Höhe des Zeichnungsbetrags erhält, können sich die Direktoren das Recht vorbehalten, die Zeichnung abzulehnen und/oder die vorläufige Zuteilung der Anteile zu annullieren. In einem solchen Fall muss der Anleger die Gesellschaft, den Anlageverwalter, den Verwalter und sämtliche Partner der Vorgenannten für jegliche Ansprüche, Verluste, Haftungen oder Schäden (einschließlich Anwaltskosten und damit im Zusammenhang stehende Auslagen) entschädigen, die den Vorgenannten entstehen, weil der Anleger den Zeichnungsbetrag nicht innerhalb der festgelegten Frist überwiesen hat oder weil er auf andere Art die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung nicht eingehalten hat.

Falls die Direktoren beschließen, ungeachtet der Tatsache, dass die Gesellschaft die frei verfügbaren Mittel erst nach der betreffenden Schlusszeit erhalten hat, eine vorläufige Zuteilung von Anteilen nicht zu stornieren, behalten sich die Direktoren das Recht vor, ab dem Geschäftstag, der dem betreffenden Handelstag folgt, Zinsen zu den jeweils gültigen Zinssätzen auf diese Zeichnungsgelder zu erheben.

Zusätzlich können die Direktoren in ihrem alleinigen Ermessen sämtliche vom Anteilsinhaber gehaltenen Anteile an der Gesellschaft zurückkaufen und die Rückkauf Erlöse für die Befriedigung der Zahlungsverpflichtungen des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem ihrer Partner gemäß den oben beschriebenen Entschädigungsbestimmungen nutzen, wenn der Anteilsinhaber versäumt, den Zeichnungsbetrag bis zum Fälligkeitsdatum zu bezahlen. Weitere Informationen hierzu sind dem Abschnitt „Rücknahme von Anteilen – Obligatorische Rücknahme von Anteilen, Verfall der Dividende und Steuerabzug“ im Prospekt zu entnehmen.

Die Gesellschaft oder der Verwalter kann in ihrem/seinem alleinigen Ermessen und ohne Angabe von Gründen jede Zeichnung vollständig oder teilweise ablehnen.

Anteile am Fonds werden gemäß den Bedingungen und in Übereinstimmung mit den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Rücknahmeanträge

Wenn die Anzahl an Rücknahmeanträgen an einem Handelstag 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds oder einen von den Direktoren in ihrem alleinigen Ermessen für einen beliebigen Handelstag festgelegten höheren Prozentsatz übersteigt (der „**Gate-Betrag**“), kann die Gesellschaft (i) alle diese Rücknahmeanträge anteilig verringern (in Übereinstimmung mit der Größe der Rücknahmeanträge, sodass die an einem solchen Handelstag zurückgenommenen Anteile in der Summe nur den Gate-Betrag repräsentieren) und (ii) den Gate-Betrag übersteigende Rücknahmeanträge auf nachfolgende Handelstage unter Berücksichtigung des an jedem solchen Handelstag gültigen Gate-Betrags aufschieben. Sofern die Gesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen nichts anderes bestimmt, dürfen solche aufgeschobenen Rücknahmeanträge nicht widerrufen werden.

Anteilsinhaber können beantragen, dass Anteile an jedem beliebigen Handelstag zurückgenommen werden, indem sie einen Rücknahmeantrag ausfüllen und in Übereinstimmung mit den im Prospekt beschriebenen Verfahren an den Verwalter senden. Nach der Rücknahmeschlusszeit werden Rücknahmeanträge generell nicht angenommen. Rücknahmeanträge, die nach der betreffenden Rücknahmeschlusszeit eingehen, werden bis zum nächstmöglichen Handelstag zurückgehalten, es sei denn, die Direktoren bestimmen in ihrem alleinigen Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, solche Rücknahmeanträge am entsprechenden Handelstag anzunehmen.

Die Anteile werden zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil am Handelstag, an dem die Rücknahme erfolgt, einschließlich geltender Verwässerungsgebühren (wie im Prospekt unter „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ beschrieben), unter Anrechnung jeglicher mit einer solchen Rücknahme verbundenen Kosten zurückgenommen.

Abrechnungszeitraum für Rücknahmen

Vorbehaltlich sämtlicher hierin enthaltenen Bestimmungen erfolgen Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf Basis der ungeprüften Daten) in der entsprechenden Währung der Anteilsklasse und werden normalerweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen und auf alle Fälle nicht später als zehn (10) Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag als zurückgenommen betrachtet. Alle Zahlungen erfolgen per Banküberweisung auf das zuvor von den Anteilsinhabern für diese Zwecke benannte Konto.

Es ist zu beachten, dass keine Rücknahmezahlung an einen Anteilsinhaber vorgenommen werden kann, bevor der Verwalter die Zeichnungsvereinbarung und sämtliche von der Gesellschaft und dem Verwalter benötigte Dokumentation erhalten hat, einschließlich sämtlicher Dokumente im Zusammenhang mit allen relevanten Anti-Geldwäschegesetzen oder anderen Erfordernissen, und/oder bevor sämtliche Anti-Geldwäscheverfahren fertiggestellt wurden.

dVAM Diversified Liquid Alternatives PCP

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sämtliche Wörter oder Ausdrücke, die in dieser Ergänzung nicht definiert werden, haben die im Prospekt definierte Bedeutung. Der Fonds ist gemäß den Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften 2011 (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) (in der jeweils geltenden Version) („**OGAW-Bestimmungen**“) aufgelegt. Diese Ergänzung wird gemäß den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank ausgelegt und erfüllt die betreffenden Bestimmungen.

„**Geschäftstag**“ bedeutet:

- (i) jeder Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Irland und dem Vereinigten Königreich geöffnet sind; oder
- (ii) ein anderer Tag oder andere Tage, wie sie die Direktoren von Zeit zu Zeit definieren und die Anteilhaber im Voraus darüber informieren können;

„**Handelstag**“, der Tag, an dem Rücknahmen oder Zeichnungen erfolgen, das bedeutet

- (i) jeder Geschäftstag; und/oder
- (ii) jeder andere Tag, den die Direktoren festgelegt haben, vorausgesetzt, die Fondsanteilsinhaber wurden zuvor darüber informiert, und vorausgesetzt, dass mindestens ein Handelstag pro vierzehn Tage stattfindet;

„**Fonds**“ meint dVAM Diversified Liquid Alternatives PCP;

„**Rücknahmeschlusszeit**“ bedeutet 12.00 Uhr (irische Zeit) an dem Geschäftstag, der direkt dem betreffenden Handelstag vorausgeht;

„**Zeichnungsschlusszeit**“ bedeutet 12.00 Uhr (irische Zeit) an dem Geschäftstag, der direkt dem betreffenden Handelstag vorausgeht;

„**Bewertungstag**“ bedeutet jeder Handelstag, sofern von den Direktoren nicht anderweitig festgelegt;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bedeutet 21.00 Uhr (irische Zeit) an jedem Bewertungstag oder jeder andere Zeitpunkt, den die Direktoren mit Bezug auf den Fonds von Zeit zu Zeit festlegen können und die Anteilhaber im Voraus darüber informieren können.

DER FONDS

Diese Ergänzung ist integraler Bestandteil des Prospekts mit Datum 10. Februar 2021 für Pacific Capital UCITS Funds plc und sollte zusammen mit besagtem Prospekt gelesen werden.

Die Ergänzung enthält spezifische Informationen zum dVAM Diversified Liquid Alternatives PCP (der „**Fonds**“), ein Teilfonds von Pacific Capital UCITS Funds plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, eingetragen in Irland mit Registriernummer 553111 und gegründet als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und eignet sich unter Umständen nicht für alle Anleger. Sie sollten den Abschnitt „Risikoabwägungen“ in dem Prospekt beachten, sofern Sie eine Anlage in den Fonds in Betracht ziehen.

Unteranlageverwalter

Fulcrum Asset Management LLP (der „**Unteranlageverwalter**“) wurde zum Unteranlageverwalter des Fonds ernannt. Der Unteranlageverwalter hat seinen eingetragenen Geschäftssitz in Marble Arch House, 66 Seymour Street, London, W1H 5BT, Vereinigtes Königreich, und ist als Personengesellschaft (*limited liability partnership*) in England und Wales (Nummer OC306401) zur Erbringung von Anlageverwaltungsdiensten registriert.

Produktberater

DVAM Limited (der „**Produktberater**“) wurde zum Produktberater des Fonds gemäß dem Produktberatungsvertrag vom 5. Dezember 2018 (der „**Produktberatungsvertrag**“) ernannt. Der Produktberater ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*), die auf den Britischen Jungferninseln registriert ist und in Bezug auf den Fonds Produktstrukturierung, Marktberatung und Dienstleistungen erbringt. Der Produktberater ist ein verbundenes Unternehmen der deVere Group, einer der weltweit führenden unabhängigen Finanzberatungsgesellschaften, die über 80.000 Kunden in 100 Ländern hinsichtlich eines Vermögens von mehr als 10 Mrd. USD berät und ihren Kunden unabhängige Beratung in Bezug auf Anlagelösungen bietet. Die deVere Group ist mit einer Vielzahl der weltweit führenden Finanz- und Anlageinstitute strategische Partnerschaften eingegangen, was ihr die Möglichkeit gibt, ihren Kunden eine Reihe von exklusiven Finanzlösungen und maßgeschneiderten Finanzstrategien anzubieten, die auf die persönlichen Umstände, Anforderungen und Wünsche ihrer Kunden zugeschnitten sind.

Die vom Produktberater zu erbringenden Dienstleistungen umfassen die Beratung zum Zielmarkt, zu den Rechtsordnungen und zu dem angestrebten Anlegerkreis des Fonds, die Bewerbung der Teilfonds beim Kundenstamm über seine Website, die Erstellung von Werbe- und Verkaufsunterlagen in Zusammenarbeit mit dem Anlageverwalter und der Gesellschaft, die Organisation von Werbekampagnen und Roadshows für Manager zur Bewerbung des Fonds, die Überwachung der Werbemaßnahmen, um sicherzustellen, dass die Fonds angemessen beworben werden, die Bereitstellung von Quartalsberichten in Bezug auf Marketinginitiativen und die regelmäßige Berichterstattung an die Gesellschaft sowie die Durchführung von laufenden Marktstudien, Produkt-Benchmarking und Kundenbefragungen zur Unterstützung der Entwicklung und Vermarktung des Fonds.

Dem Produktberatungsvertrag zufolge muss der Produktberater die Gesellschaft für jegliche Verluste, Schäden, Strafen, Abgaben und Gebühren (einschließlich der angemessenen Gebühren für den Rechtsbeistand) entschädigen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Ansprüchen entstehen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Abgabe einer unbefugten Darstellung durch den Produktberater oder mit der Bereitstellung von Informationen, die in diesem Produktberatungsvertrag nicht ausdrücklich gestattet sind, durch den Produktberater oder einer Verletzung seiner Verpflichtungen, Zusicherungen oder Gewährleistungen im Rahmen des Produktberatungsvertrags durch den Produktberater entstehen. Die Gesellschaft muss den Produktberater für jegliche Verluste, Schäden, Strafen, Abgaben und Gebühren (einschließlich der angemessenen Gebühren für den Rechtsbeistand) entschädigen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit einer Verletzung ihrer Verpflichtungen, Zusicherungen oder Gewährleistungen im Rahmen des Produktberatungsvertrags durch die Gesellschaft entstehen.

Der Produktberatungsvertrag verbleibt in Kraft, bis die Gesellschaft oder der Produktberater diesen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen (oder zu einem zwischen den Parteien gegebenenfalls

vereinbarten früheren Zeitpunkt) jederzeit gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich kündigt oder bis eine der Parteien diesen umgehend kündigt, sofern (i) der Produktberater nicht länger berechtigt ist, die im Rahmen des Produktberatungsvertrags vorgesehenen Aktivitäten auszuführen, oder (ii) eine Partei einen wesentlichen Verstoß gegen die Bedingungen des Produktberatungsvertrags begeht und diesen Verstoß (sofern sie in der Lage ist, ihn zu beheben) nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung der nicht säumigen Partei, welche sie dazu auffordert, behebt, oder (iii) eine Partei in Liquidation geht (außer bei freiwilliger Auflösung zum Zweck der Umstrukturierung, Verschmelzung oder Fusion zu den zuvor von der anderen Partei schriftlich genehmigten Bedingungen) oder ein Konkursverwalter in Bezug auf ihr gesamtes oder einen Teil ihrer Vermögenswerte bestellt wird.

Der Produktberater erbringt keinerlei Anlageverwaltungsdienste für den Fonds.

Wie im Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“ angegeben ist, kann der Fonds in Schwellenmärkten anlegen (solche Anlagen belaufen sich im Allgemeinen auf höchstens 20% des Fondsportfolios).

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und eignet sich unter Umständen nicht für alle Anleger.

Anteilsinhaber von ausschüttenden Anteilen sollten zur Kenntnis nehmen, dass einige oder alle Anlageverwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen des Fonds unter Umständen aus dem Kapital beglichen werden, wenn keine ausreichenden Erträge oder Kapitalgewinne zur Verfügung stehen. Bei der Rücknahme von Anteilen erhalten die Anteilsinhaber ausschüttender Anteilklassen daher möglicherweise nicht den gesamten investierten Betrag zurück. Dadurch, dass die Gebühren und Aufwendungen vom Kapital in Abzug gebracht werden, verringert sich auch der Kapitalwert Ihrer Anlage und schränkt somit das Potenzial für einen künftigen Kapitalzuwachs ein.

Die Gesellschaft bietet zurzeit 98 Anlageklassen im Fonds, wie nachfolgend aufgeführt, an. Die Gesellschaft kann zukünftig mit vorheriger Ankündigung auch weitere Anlageklassen im Fonds mit vorheriger Ankündigung und vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank auflegen.

Anteilklass Beschreibung	Währun g der Klasse	Abgesich erte Währung	Anlageverwaltungsgebüh ren	Mindesterstzeich nung*	Mindesthalteda uer*
USD A1, thesaurierend, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP A1, thesaurierend	GBP	Nein	Bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR A1, thesaurierend, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF A1, thesaurierend, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD A1, thesaurierend, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY A1,thesaurieren d, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000.000 JPY	5.000.000 JPY
SGD A1, thesaurierend, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD

USD A2, ausschüttend, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
---	-----	----	--	------------	------------

GBP A2, ausschüttend	GBP	Nein	Bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR A2, ausschüttend, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF A2, ausschüttend, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD A2, ausschüttend, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY A2, ausschüttend, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000.000 JPY	5.000.000 JPY
SGD A2, ausschüttend, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD

USD B1, thesaurierend, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP B1, thesaurierend	GBP	Nein	Bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR B1, thesaurierend, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF B1, thesaurierend, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD B1, thesaurierend, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY B1, thesaurierend, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000.000 JPY	5.000.000 JPY
SGD B1, thesaurierend, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD

USD B2, ausschüttend, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP B2, ausschüttend	GBP	Nein	Bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR B2, ausschüttend, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF B2, ausschüttend, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD B2, ausschüttend, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY B2, ausschüttend, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000.000 JPY	5.000.000 JPY

SGD B2, ausschüttend, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD
---	-----	----	--	------------	------------

USD C1, thesaurierend, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP C1, thesaurierend	GBP	Nein	Bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR C1, thesaurierend, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF C1, thesaurierend, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD C1, thesaurierend, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY C1, thesaurierend, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000.000 JPY	5.000.000 JPY
SGD C1, thesaurierend, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD

USD C2, ausschüttend, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 USD	50.000 USD
GBP C2, ausschüttend	GBP	Nein	Bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 GBP	50.000 GBP
EUR C2, ausschüttend, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 EUR	50.000 EUR
CHF C2, ausschüttend, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 CHF	50.000 CHF
AUD C2, ausschüttend, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 AUD	50.000 AUD
JPY C2, ausschüttend, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000.000 JPY	5.000.000 JPY
SGD C2, ausschüttend, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1% des Nettoinventarwerts pro Jahr	50.000 SGD	50.000 SGD

USD D1, thesaurierend, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 USD	10.000 USD
GBP D1, thesaurierend	GBP	Nein	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 GBP	10.000 GBP
EUR D1, thesaurierend, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 EUR	10.000 EUR

CHF D1, thesaurierend, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 CHF	10.000 CHF
AUD D1, thesaurierend, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 AUD	10.000 AUD
JPY D1, thesaurierend, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1,000000 JPY	1,000000 JPY
SGD D1, thesaurierend, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 SGD	10.000 SGD

USD D2, ausschüttend, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 USD	10.000 USD
GBP D2, ausschüttend	GBP	Nein	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 GBP	10.000 GBP
EUR D2, ausschüttend, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 EUR	10.000 EUR
CHF D2, ausschüttend, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 CHF	10.000 CHF
AUD D2, ausschüttend, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 AUD	10.000 AUD
JPY D2, ausschüttend, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1.000.000 JPY	1.000.000 JPY
SGD D2, ausschüttend, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 SGD	10.000 SGD

USD E1, thesaurierend, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 USD	10.000 USD
GBP E1, thesaurierend	GBP	Nein	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 GBP	10.000 GBP
EUR E1, thesaurierend, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 EUR	10.000 EUR
CHF E1, thesaurierend, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 CHF	10.000 CHF
AUD E1, thesaurierend, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 AUD	10.000 AUD
JPY E1, thesaurierend, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1.000.000 JPY	1.000.000 JPY
SGD E1, thesaurierend, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 SGD	10.000 SGD

USD E2, ausschüttend, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 USD	10.000 USD
GBP E2, ausschüttend	GBP	Nein	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 GBP	10.000 GBP
EUR E2, ausschüttend, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 EUR	10.000 EUR
CHF E2, ausschüttend, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 CHF	10.000 CHF
AUD E2, ausschüttend, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 AUD	10.000 AUD
JPY E2, ausschüttend, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1.000.000 JPY	1.000.000 JPY
SGD E2, ausschüttend, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 SGD	10.000 SGD

USD F1, thesaurierend, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 USD	10.000 USD
GBP F1, thesaurierend	GBP	Nein	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 GBP	10.000 GBP
EUR F1, thesaurierend, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 EUR	10.000 EUR
CHF F1, thesaurierend, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 CHF	10.000 CHF
AUD F1, thesaurierend, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 AUD	10.000 AUD
JPY F1, thesaurierend, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1.000.000 JPY	1.000.000 JPY
SGD F1, thesaurierend, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 SGD	10.000 SGD

USD F2, ausschüttend, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 USD	10.000 USD
GBP F2, ausschüttend	GBP	Nein	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 GBP	10.000 GBP
EUR F2, ausschüttend, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 EUR	10.000 EUR
CHF F2, ausschüttend, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 CHF	10.000 CHF
AUD F2, ausschüttend, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 AUD	10.000 AUD

JPY F2, ausschüttend, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	1.000.000 JPY	1.000.000 JPY
SGD F2, ausschüttend, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,75% des Nettoinventarwerts pro Jahr	10.000 SGD	10.000 SGD

USD R1, thesaurierend, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000 USD	5.000 USD
GBP R1, thesaurierend	GBP	Nein	Bis zu 1,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000 GBP	5.000 GBP
EUR R1, thesaurierend, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000 EUR	5.000 EUR
CHF R1, thesaurierend, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000 CHF	5.000 CHF
AUD R1, thesaurierend, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000 AUD	5.000 AUD
JPY R1, thesaurierend, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	JPY 500.000	500.000 JPY
SGD R1, thesaurierend, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000 SGD	5.000 SGD

USD R2, ausschüttend, abgesichert	USD	Ja	Bis zu 1,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000 USD	5.000 USD
GBP R2, ausschüttend	GBP	Nein	Bis zu 1,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000 GBP	5.000 GBP
EUR R2, ausschüttend, abgesichert	EUR	Ja	Bis zu 1,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000 EUR	5.000 EUR
CHF R2, ausschüttend, abgesichert	CHF	Ja	Bis zu 1,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000 CHF	5.000 CHF
AUD R2, ausschüttend, abgesichert	AUD	Ja	Bis zu 1,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000 AUD	5.000 AUD
JPY R2, ausschüttend, abgesichert	JPY	Ja	Bis zu 1,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	JPY 500.000	500.000 JPY
SGD R2, ausschüttend, abgesichert	SGD	Ja	Bis zu 1,85% des Nettoinventarwerts pro Jahr	5.000 SGD	5.000 SGD

* Die Direktoren können, in ihrem alleinigen Ermessen, auf Mindesterstzeichnung und Mindesthaltedauer für jede Anlageklasse verzichten.

Für Zeichnungen in den Klassen A1, A2, B1, B2, C1, C2, D1, D2, E1, E2, F1 und F2 kann eine Zeichnungsgebühr in Höhe von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags anfallen. Für Anteilsklasse R1 oder R2 werden keine Zeichnungsgebühren erhoben.

Die Basiswährung des Fonds ist das GBP. Der Nettoinventarwert je Anteil jeder relevanten Klasse wird in ihrer entsprechenden Referenzwährung berechnet.

Im Bestreben, Halter von Anlageklassen, die nicht in GBP gezeichnet wurden, vor Währungskursveränderungen zwischen GBP und der Währung, auf die diese lauten, zu schützen, kann der Fonds die im Anhang C des Prospekts aufgeführten Techniken zur Portfolioverwaltung (einschließlich Devisentermingeschäften) nutzen. Es gibt keine Garantie, dass solche Fremdwährungstransaktionen die Halter von Anteilen, die nicht in GBP gezeichnet wurden, vor nachteiligen Veränderungen der Devisenkurse schützen.

Weitere Details finden Sie im Abschnitt „Risikoabwägungen – Wechselkursrisiko der Referenzwährung“. Wenn währungsbezogene Transaktionen zugunsten einer abgesicherten Klasse eingesetzt werden, gehen die Kosten und die damit zusammenhängenden Haftungen und/oder Vorteile nur zu Lasten dieser Klasse. Dementsprechend werden solche Kosten und damit zusammenhängenden Haftungen und/oder Vorteile im Nettoinventarwert je Anteil für die Anteile einer jeden solchen Klasse reflektiert.

UNTERANLAGEVERWALTER

Gemäß einem Untieranlageverwaltungsvertrag mit Datum 5. Juli 2019 und eventueller Ergänzungen (der „**Untieranlageverwaltungsvertrag**“) zwischen dem Anlageverwalter und Fulcrum Asset Management LLP (der „**Untieranlageverwalter**“) hat der Anlageverwalter den Untieranlageverwalter als diskretionären Untieranlageverwalter in Bezug auf den Fonds bestellt.

Der Untieranlageverwalter hat seinen eingetragenen Geschäftssitz in Marble Arch House, 66 Seymour Street, London, W1H 5BT, Vereinigtes Königreich, und ist als Personengesellschaft (*limited liability partnership*) in England und Wales (Nummer OC306401) zur Erbringung von Anlageverwaltungsdiensten registriert.

Der Untieranlageverwalter wird bei der Durchführung von Anlagegeschäften von der britischen Financial Conduct Authority reguliert. Der Untieranlageverwalter ist seit 2004 bei der britischen Financial Conduct Authority (und früher der Financial Services Authority und der Investment Management Regulatory Organisation) registriert. Die Nummer, unter der der Untieranlageverwalter bei der britischen Financial Services Authority registriert ist, lautet 230683.

Gemäß dem Untieranlageverwaltungsvertrag haftet weder der Untieranlageverwalter noch dessen Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter und Vertreter für etwaige Verluste oder Schäden, die sich direkt oder indirekt durch oder in Verbindung mit einem Versäumnis ergeben, das der Untieranlageverwalter bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß dem Untieranlageverwaltungsvertrag bewirkt oder erlitten hat, es sei denn, dass solche Verluste oder Schäden durch oder in Verbindung mit Versäumnissen entstehen, die gerichtlich festgestellt vorwiegend auf Unredlichkeit, grobe Fahrlässigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten oder Betrug des Untieranlageverwalters bei der Erfüllung seiner Pflichten zurückzuführen sind, und unter keinen Umständen haftet der Untieranlageverwalter für besondere, indirekte oder Folgeschäden oder Gewinnverluste oder Geschäftsausfälle, die sich aus der Erfüllung oder Nicht-Erfüllung seiner Pflichten oder der Ausübung seiner Befugnisse ergeben.

Der Untieranlageverwaltungsvertrag verbleibt in Kraft, bis der Anlageverwalter oder Untieranlageverwalter diesen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten (oder zu einem zwischen den Parteien gegebenenfalls vereinbarten früheren Zeitpunkt) jederzeit gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich kündigt oder bis er entweder vom Anlageverwalter oder Untieranlageverwalter unverzüglich durch schriftliche Kündigung an die jeweils andere Partei beendet wird, sofern ein Ereignis höherer Gewalt wie in Artikel 10 des Untieranlageverwaltungsvertrags festgelegt länger als 14 Tage andauert oder bis er anderweitig entweder durch den Anlageverwalter oder den Untieranlageverwalter gemäß den Bedingungen des Untieranlageverwaltungsvertrags beendet wird.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Erzielung einer langfristigen gebührenbereinigten Rendite in Höhe des Basiszinssatzes der Bank of England +4% über gleitende annualisierte Fünfjahreszeiträume. Eine positive Rendite wird nicht garantiert und es kann ein Kapitalverlust eintreten.

Überblick über die Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, legt der Fonds in einem diversifizierten Portfolio alternativer Anlagen an, wie im Abschnitt „Anlagewerte“ beschrieben. Wie im Folgenden ausgeführt, stellt der Fonds einen Dachfonds dar, da er insgesamt in andere kollektive Anlageprogramme investieren kann.

Der Untieranlageverwalter betrachtet ‚alternative Anlagen‘ als diejenigen Anlageklassen, die traditionelle Anlagen in Aktien und Anleihen ergänzen. Dies können bestimmte Nischen-Anlageklassen oder -Bereiche sein, wie Unternehmen oder Emittenten im Immobilien- oder Infrastruktursektor, bestimmte Kategorien des ‚Alternative Credit‘, wie unten beschrieben, oder die Nutzung bestimmter Anlagestrategien, um auch bei volatilen, seitlich tendierenden oder fallenden Märkten eine positive Rendite zu erzielen (indem sie z.B. eine Kombination aus Long- und Short-Positionen in Bezug auf die zugrunde liegenden Emittenten eingehen).

Die alternativen Anlagen, in denen der Fonds anlegt, können in folgende Kategorien eingeteilt werden:

- a) Sachwerte. Zu den Anlagen dieser Kategorie gehören Anlagen in börsennotierten Aktien oder Schuldsinstrumenten von Unternehmen, die in den Bereichen Immobilien, Infrastruktur oder Rohstoffe tätig sind, sowie in den unten aufgeführten REITs (Real Estate Investment Trusts). Solche Anlage können direkt oder über Zielfonds (gemäß der Definition im Abschnitt „Anlageinstrumente der Fonds - Zielfonds“) getätigt werden.
- b) Alternative Credit. Unter dem Begriff „Alternative Credit“ werden im Allgemeinen Kategorien von Schuldpapieren oder festverzinslichen Wertpapieren verstanden, die üblicherweise nicht Investment Grade, Staats- oder Unternehmensanleihen sind. In Bezug auf den Fonds beinhalten Anlagen dieser Kategorie Hochzinsanleihen, besicherte Kredite, Wandelanleihen und Anleihen von Schwellenmärkten. Diese Anlagen können direkt oder über Zielfonds getätigt werden.
- c) Diversifizierungsinstrumente. Diese Kategorie umfasst im Großen und Ganzen Anlagen in Zielfonds, um in bestimmten Strategien anzulegen, wie z.B. Alternative Risk Premia, Event-Driven, Long-Short-Equity, Macro und Relative Value, wie unten ausführlich beschrieben ist. Diese Anlagen können direkt oder über Zielfonds getätigt werden.

Wie bereits gesagt, können die Anlagen in den oben genannten Kategorien direkt oder über Zielfonds getätigt werden. Während der Anteil der Direktanlagen und der Anlagen über Zielfonds im Laufe der Zeit je nach den Marktereignissen oder anderen vom Untieranlageverwalter als wichtig erachteten Faktoren schwanken kann, ist zu erwarten, dass die Anlage über Zielfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen 50% und 90% des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen kann. Die Entscheidung, in einen Vermögenswerte direkt oder indirekt über Zielfonds zu investieren, hängt davon ab, was der Untieranlageverwalter aufgrund bestimmter Faktoren, wie die Anlagemöglichkeiten, die Realisierungskosten, das angestrebte Risiko und die angestrebte Rendite für die beste Möglichkeit für eine bestimmte Anlage hält.

Der Fonds kann auch in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investieren und indirekt in Rohstoffen anlegen, wie weiter unten im Abschnitt „Anlageinstrumente des Fonds - Anlage in Rohstoffen“ dargelegt ist. Der Fonds kann zu Anlagezwecken und für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in größerem Umfang Derivate einsetzen. Der Fonds wird Absicherungsstrategien einsetzen, um das Risiko kurzfristig zu reduzieren, ohne das Risikoprofil wesentlich zu ändern. Der Fonds hat auch die Möglichkeit, außerhalb alternativer Anlagen in Anteilspapiere, aktienbezogene Wertpapiere und traditionellere schuldrechtliche

Wertpapiere (auch in solche, die von Unternehmen, Regierungen und/oder supranationalen Institutionen begeben werden) zu investieren.

Ausführlichere Angaben zu den verschiedenen Anlageklassen, die unter (a) bis (c) oben beschrieben wurden, sowie zu den in diesem Abschnitt beschriebenen Instrumenten sind im Abschnitt „Anlageinstrumente des Fonds“ zu finden.

Der Fonds wird ohne Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet, zielt jedoch auf eine geringere Volatilität als an den Aktienmärkten ab.

Es gibt keine Garantie, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sein werden oder dass der Fonds seine Anlageziele erreichen wird. Anleger sollten die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen Risiken eingehend beurteilen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikoabwägungen“ im Prospekt und nachfolgendem Abschnitt „Risikoabwägungen“.

Anlageauswahlstrategien des Untieranlageverwalters

Globale Multi-Asset-Anlagen in liquiden Märkten

Der Untieranlageverwalter legt den Schwerpunkt auf globale Multi-Asset-Anlagen in liquiden Märkten. Der Untieranlageverwalter wird in ein Portfolio alternativer Anlagen (wie unten ausgeführt) investieren, das seiner Ansicht nach traditionelle globale Aktien und festverzinsliche Wertpapiere ergänzt.

In den Fonds aufgenommen werden Anlagen auf der Grundlage eines langfristigen Ansatzes gemäß dem Anlageziel, Renditen über einen Zeitraum von fünf Jahren zu erwirtschaften, sowie strukturierter Entscheidungsgrundlagen. Jede Anlage wird anhand verschiedener Kriterien beurteilt. Dazu gehören die Renditeerwartungen, die voraussichtliche Volatilität, Nachhaltigkeit, Kosten und Liquidität. Die Größe der Position wird vom Untieranlageverwalter auf der Basis dieser maßgeblichen Kriterien nach eigenem Ermessen festgelegt. Der Untieranlageverwalter überprüft die Anlagen im Fonds regelmäßig.

Sofern hierin nicht anders festgelegt, tendiert der Fonds nicht zu bestimmten Zielfondsklassen, Ländern oder Regionen. Vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen bietet er Zugang zu Anlagen, die global an regulierten Märkten börsennotiert sind oder gehandelt werden. Dies kann auch Zugang zu aufstrebenden Märkten und zu festverzinslichen Wertpapieren bedeuten, die unter Investment Grade bewertet sind.

Berücksichtigung von Anlagethemen

Bestimmte Anlagen im Fonds sollen ein Anlagethema widerspiegeln, das der Untieranlageverwalter von Zeit zu Zeit verfolgen kann (wie z.B. die Entwicklung sauberer Energie, erwartetes Wachstum von Schwellenmärkten oder zunehmende Verstädterung weltweit). Entscheidet sich der Untieranlageverwalter für ein Anlagethema, werden geeignete Anlagen ausgewählt (dazu gehören auch Anlagen über Zielfonds, um dem Glauben an dieses Thema Rechnung zu tragen). Nehmen wir das erste Beispiel sauberer Energie. Der Untieranlageverwalter kann entscheiden, in Aktien oder Anleihen von Unternehmen zu investieren, die in der Entwicklung sauberer Energietechnik tätig sind oder von öffentlichen Investitionen in eine solche Technologie profitieren.

Daneben kann der Untieranlageverwalter in traditionelle Aktien und Anleihen anlegen, wenn er der Auffassung ist, dass diese Anlagen bestimmten Anlagethemen innerhalb des Fonds, wie oben genannt, entsprechen.

Schwerpunkt verantwortungsvolles Investieren

Der Untieranlageverwalter ist bestrebt, Methoden des verantwortungsvollen Investierens in seinen Anlageprozess einzubinden. Dies beinhaltet Anlagen in Unternehmen, die intern über solide Nachhaltigkeitspraktiken verfügen, sich durch einen fairen Umgang mit Mitarbeitern und eine gute Führung auszeichnen. Daneben legt der Fonds in Organisationen und Initiativen an, die sich auf die Schaffung nachhaltiger Finanzmärkte konzentrieren. Der Untieranlageverwalter versucht, eine Diversifizierung des Fonds in Bezug auf Ort, Geschlechterdiversität, Erfahrung, Entscheidungsfindung und Ressourcen zu erreichen und beurteilt bei einer Direktanlage die Investition oder Strategie anhand der Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (**“ESG”** - Environment Social Governance), wobei er eine Reihe Faktoren

berücksichtigt, bevor er die Anlage anhand der Kriterien einstuft. Bei der Prüfung der Verwalter der Zielfonds berücksichtigt der Untereinlageverwalter die ESG-Politik und den Ansatz des betreffenden Verwalters als Teil des Due-Diligence-Prozesses.

Vom Fonds verfolgte alternative Anlagestrategien

Wie oben erwähnt, können die vom Fonds verfolgten alternativen Anlagestrategien im Großen und Ganzen in die Kategorien Sachwerte, Alternative Credit und Diversifizierungsinstrumente eingeteilt werden, die im Folgenden näher beschrieben werden.

Der Fonds kann in Anwendung der unten genannten Strategien entweder direkt oder über Zielfonds investieren.

Sachwerte.

Börsennotierte Wertpapiere in Sachwerten

Der Fonds kann ein strategisches Engagement in Immobilien, Infrastruktur und Rohstoffen eingehen, indem er in Immobilienwertpapiere und börsennotierte Infrastruktur- und Rohstoffaktien investiert. Unternehmen in diesen Sektoren weisen eine relativ niedrige Korrelation mit den globalen Aktienmärkten auf. In Anbetracht der Art der Cashflows, die von den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Unternehmen generiert werden, können sie auch längerfristig gegen Inflationsrisiken abgesichert sein.

REITs

Der Fonds kann (entweder direkt oder über Zielfonds) auch in REITs investieren, die in anerkannten Märkten, unter anderem der London Stock Exchange, der New York Stock Exchange, der Irish Stock Exchange, der Hong Kong Stock Exchange, der Australian Stock Exchange, der Tokyo Stock Exchange und der Singapore Stock Exchange, börsennotiert sind. Der Anlageverwalter wird nur in REITs investieren, wenn er glaubt, dass eine solche Investition den Anteilhabern weiterhin das im Prospekt und in dieser Ergänzung beschriebene Maß an Liquidität bieten wird.

Alternative Credit

High Yield

High Yield- oder Hochzinsanleihen sind Anleihen, die von Unternehmen begeben werden und schlechter als Investment Grade eingestuft sind. Infolgedessen sind sie in traditionell ausgerichteten Portfolios nicht zu finden, die auf Investment Grade-Anleihen bauen. Infolge des unter Investment Grade liegenden Ratings verzeichnen Hochzinsanleihen allgemein eine höhere Rendite, da das Kreditrisiko der Emittenten höher ist.

Besicherte Kredite

Zu den besicherten Krediten oder Anleihen gehören Hypothekendarlehen (MBS) und sonstige forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS), die von Hypothekenbanken oder Unternehmen ausgegeben werden. Diese Wertpapiere heißen ‚besichert‘, da sie durch die zugrunde liegenden Vermögenswerte, wie Immobilien oder Autos, besichert sind.

Wandelanleihen

Wandelanleihen sind von Unternehmen ausgegebene Anleihen, die das Recht einräumen, sie unter bestimmten Bedingungen in Aktien einzutauschen.

Schwellenmarktanleihen

Zu Schwellenmarktanleihen gehören Anleihen, die von Unternehmen in Schwellenmärkten oder von Schwellenländern ausgegeben werden. Sie können als Investment Grade oder schlechter eingestuft sein. Diese Anleihen können auf US-Dollar oder lokale Währung lauten.

Diversifizierungsinstrumente

Zu den Anlagestrategien, die vom Fonds unter dem Titel „Diversifizierungsinstrumente“ eingesetzt werden können, gehören die Strategien Alternative Risk Premia, Equity Long-Short, Relative Value, Event Driven und Macro. Diese Strategien werden generell von Anlageverwaltern verwendet, die alternative Anlagestrategie verfolgen. Sie sind als Ergänzung zum traditionellen Long-only-Ansatz zu sehen. Diese Anlagestrategien werden im Folgenden näher erläutert.

Alternative Risk Premia

Diese Strategien verwenden quantitative, regelbasierte Modelle, um die mit bestimmten in der Investmentbranche eingesetzten alternativen Handelsstrategien erzielten Renditen darzustellen. Die Strategien bauen im Allgemeinen Long- und Short-Positionen auf (d.h. Positionen, mit denen der Fonds einen Gewinn erzielt, wenn der Wert des zugrundeliegenden Vermögenswerts fällt), und zwar durch liquide Derivate (wie Futurs und Optionen auf Marktindizes) (wie ausführlicher im Abschnitt „Anlageinstrumente des Fonds - Derivate“ ausgeführt wird).

Zu den spezifischen Strategien gehören beispielsweise Momentum-, Volatility Premia-, Carry- und Value-Strategien, die im Folgenden beschrieben sind.

1. *Momentum*: Diese Tradingstrategie zielt darauf ab, Verhaltensmuster in Märkten auszunutzen, die im Laufe der Zeit zu vorhersehbaren Kursmustern führen. Ein typisches Kursmuster wäre ein Trend, bei dem entweder steigende Kurse weiterhin steigen oder fallende Kurse weiterhin fallen. Die Strategie nutzt die Vorteile der Diversifizierung: durch die Investition in eine breite Palette an liquiden Wertpapieren der verschiedensten Anlageklassen sowie durch sorgfältige eigene Risikomanagementtechniken, wie die Überwachung der Volatilität in den relevanten Märkten (die sich auf die Dynamik von Anlagen auswirken kann) und die Feststellung, ob die Preisdynamik bei einzelnen Anlagen zurückgegangen ist.
2. *Volatility*: Die Marktnachfrage nach einem Schutz auf der Basis von Optionen führt langfristig zu einem positiven Spread zwischen implizierter und realisierter Volatilität (d.h. wer einen optionsbasierten Schutz erwirbt, erwartet im Allgemeinen eine höhere Volatilität als in der Vergangenheit). Volatilitätsstrategien machen sich diesen Umstand zunutze, indem sie systematisch Optionen verkaufen und das Risiko des zugrundeliegenden Marktes absichern („Delta-Hedging“). Eine Diversifizierung wird durch die Anwendung der Strategie in verschiedenen Anlageklassen erreicht.
3. *Carry*: Die Attraktivität von Vermögenswerten wird auf einer Risiko-Rendite-Basis anhand von Renditeprognosen ermittelt. Beispielsweise kann bei einem Carry-Trade der Kauf einer Währung mit hohem Zinssatz mit einer Währung mit niedrigem Zinssatz finanziert werden. Großenteils werden Positionen auf der Grundlage des relativen Werts eingegangen, so dass sie gegenüber größeren Marktbewegungen unempfindlich sind. Eine Diversifizierung wird durch die Anlage in den verschiedensten Vermögenswerten, wie Anleihen, Währungen und Zins-Swaps, erreicht.
4. *Value*: Diese Strategie nutzt den Mean Reversion-Effekt (Mittelwertrückkehr) auf den Devisen- und Rentenmärkten. Diese Strategie versucht den Umstand zu nutzen, dass der aktuelle Preis einer bestimmten Währung oder eines festverzinslichen Instruments höher oder niedriger ist als der langfristige, grundlegende Wert. Nach dieser Strategie wird eine Long-Position in den Werten eingegangen, die nach Ansicht des Unteranlageverwalters unter ihrem langfristigen Wert liegen, und eine Short-Position bei den Werten, von denen der Unteranlageverwalter glaubt, dass sie über ihrem langfristigen Wert liegen.

Equity Long / Short

Diese Strategien verwenden bei der Anlage in öffentlich gehandelte Anteilspapiere, wie Aktien, im Allgemeinen eine quantitative Analyse und eine Fundamentalanalyse. Es werden Long- und Short-Positionen eingegangen, um angenommene Fehlbewertungen von Wertpapieren auszunutzen (z.B. werden Long-Positionen eingegangen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass das Wertpapier unterbewertet ist und daher im Kurs steigen dürfte, und Short-Positionen bei Wertpapieren, die der Anlageverwalter für überbewertet hält und deren Wert daher im Laufe der Zeit fallen dürfte). Für die Portfoliokonstruktion ist vor allem fundamentales Research der Aktien und ihrer Emittenten wichtig, aber auch eine makroökonomische Analyse. Bei der

Fundamentalanalyse wird ein bestimmtes Wertpapier bewertet, wobei versucht wird, den Eigenwert anhand entsprechender wirtschaftlicher, finanzieller oder anderer Faktoren zu bestimmen. Die quantitative Analyse versucht, anhand statistischer und mathematischer Ansätze Fehlbewertungen zu erkennen.

Relative Value

Diese breite Kategorie umfasst in der Regel Strategien, die nicht fundamental und nicht direktional, aber oft quantitativ ausgerichtet sind (d.h. Investment auf der Basis einer statistischen und mathematischen Datenanalyse). Anlageverwalter, die diese Strategie verwenden, setzen normalerweise Arbitrage ein, um Fehlbewertungen und andere Chancen auszunutzen, und zwar in verschiedenen Anlageklassen, geographischen Regionen und Zeithorizonten. Bei Relative Value-Strategien werden die verschiedenen Wertpapiere oft gleichzeitig ge- und verkauft, so dass der Anleger vom „relativen Wert“ der beiden Wertpapiere profitieren kann. Positionen können durch Direktanlagen oder über Derivate eingegangen werden. Dabei geht der Anlageverwalter eine Long-Position bei einem Wertpapier ein, das er für überbewertet hält und eine Short-Position bei einem Wertpapier, das er für unterbewertet hält. Investmentmanager, die Relative Value-Strategien einsetzen, konzentrieren sich häufig darauf, den Preisunterschied zwischen zwei Vermögenswerten zu nutzen, während sie gegenüber anderen Faktoren neutral bleiben, wie z.B. gegenüber der geographischen Region, Zinsänderungen, Bewegungen am Aktienmarkt und Währungen.

Event Driven

Diese Strategien zielen darauf ab, Vorteile aus Unsicherheiten aufgrund spezifischer Ereignisse zu ziehen. Zu diesen „Ereignissen“ gehören zum Beispiel verschiedene Kapitalmaßnahmen oder größere Ereignisse, wie Fusionen und Übernahmen. Bei einem Fusionsarbitragegeschäft wird beispielsweise versucht, aus der Differenz zwischen dem Preis der Wertpapiere des übernommenen Unternehmens und dem für das Unternehmen bei der Fusion angebotenen Preis einen Gewinn zu erzielen. Bei dieser Strategie werden Wertpapiere der Zielgesellschaft der geplanten Fusion, bzw. der Gesellschaft, die übernommen werden soll, gekauft (oder es wird ein Leerverkauf getätigt) und gleichzeitig erfolgt ein Leerverkauf (oder Kauf) der Aktien der Käufergesellschaft.

Macro

Macro-Strategien sind direktionale Handelsstrategien, die in der Regel unter eine der beiden Kategorien fallen: Global Macro-Strategien und Managed Futures-Strategien. Global Macro-Strategien (auch als GTAA-Strategien bekannt) versuchen, von Long- und Short-Positionen in einem der weltgrößten Kapitalmärkte (Rentenmarkt, Währungsmarkt, Aktienmarkt, Rohstoffmarkt und andere) zu profitieren und beziehen allgemeinere Faktoren mit ein, wie Regierungspolitik, globale wirtschaftliche Trends und Indikatoren, politische Stabilität und andere allgemeine Faktoren, statt einzelne Wertpapiere oder Emittenten fallweise zu prüfen. Dies wird manchmal als globaler „Top-down“-Ansatz beschrieben. Investmentmanager, die eine Macro-Strategie verfolgen, können in Erwartung von Marktbewegungen in den verschiedensten Märkten anlegen. Bei vielen Global Macro-Strategien wird in erster Linie in liquideren Instrumenten gehandelt, um beim Handel Flexibilität zu wahren. Managed Futures-Strategien versuchen, aus globalen Anlagen in börsennotierten Anleihen, Währungen, Aktien und in Rohstoffterminkontrakten Gewinn zu ziehen. Diese Manager, die auch Commodity Trading Advisors (CTA) genannt werden, verfolgen modellbasierte, systematische Handelsprogramme. Die häufigsten Handelsprogramme können als mittel- oder langfristiger Trend beschrieben werden, nach dem in einen Richtungstrend investiert wird, wobei Stop-Loss-Limits zur Risikokontrolle verwendet werden. Andere übliche Handelsprogramme verwenden kurzfristige Antitrendprogramme (nach denen versucht wird, aus einem Handel entgegen den aktuellen Markttrends Gewinn zu ziehen) und hybride systematisch/diskretionäre Programme (bei denen automatisierte Systeme und eigenes Ermessen eingesetzt werden).

Anlageinstrumente des Fonds

Eigen- und Fremdkapitalinstrumente

Unter Anwendung der oben aufgeführten Strategien kann der Fonds in Anteilspapiere, aktienbezogene Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere und schuldrechtliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente (wie oben angegeben), Zertifikate und geschlossene Fonds investieren, die börsennotiert sind oder an anerkannten Märkten weltweit gehandelt werden.

Festverzinsliche Wertpapiere und Schuldtitel können fest oder variabel verzinst sein, mit Investment Grade bewertet sein und in, im Anhang B des Prospekts bezeichneten, anerkannten Märkten börsennotiert sein oder gehandelt werden.

Darüber hinaus kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht börsennotierte übertragbare Wertpapiere investieren, einschließlich geschlossener Investmentfonds, sofern sie die Zulassungskriterien der OGAW-Richtlinie erfüllen.

Zielfonds

Der Fonds investiert in Zielfonds, einschließlich regulierten offenen kollektiven Kapitalanlagen, wie zum Beispiel Investmentgesellschaften, eingeschränkte Investmentpartnerschaften, vertragliche Investmentgesellschaften oder deren Äquivalente investieren sowie offenen börsengehandelten Fonds.

Der Untereinlageverwalter kann in Zielfonds mit passiven Anlagestrategien investieren. Dazu zählen unter anderem bestimmte börsengehandelte Fonds (**„ETFs“**) oder Index-Tracker-Fonds, wenn er der Ansicht ist, dass die von dem betreffenden passiven Zielfonds verfolgte Strategie für den Fonds sinnvoll ist und wenige Anlagegelegenheiten bestehen. Unter solchen Umständen glaubt der Untereinlageverwalter, dass Zielfonds, die einen entsprechenden Index mit Bezug auf solche Märkte nachbilden oder replizieren, geringere Kosten für Aktienbewegungen in solchen Märkten bieten werden.

Zielfonds mit aktiven Anlagestrategien werden eingesetzt, wenn der Untereinlageverwalter glaubt, dass die Märkte weniger effizient sind oder nicht ausreichend untersucht wurden (zum Beispiel bestimmte aufstrebende Märkte). Unter solchen Umständen glaubt der Untereinlageverwalter, dass die Fähigkeit, höhere Renditen zu erzielen als mit Anlagen in einen breit aufgestellten Modellindex wahrscheinlicher ist.

Bei der Ermittlung, ob ein Zielfonds mit aktiver oder passiver Anlagestrategie zum Einsatz kommt, wird der Untereinlageverwalter darüber hinaus auch Faktoren wie Gebühren, Einfachheit von Kauf und Verkauf von Anteilen des jeweiligen Zielfonds und des Anlageprozesses sowie die Philosophie des Managers des betreffenden Zielfonds berücksichtigen. Der Untereinlageverwalter wird auch Marktchancen und globale oder makroökonomische Faktoren berücksichtigen, die Kursveränderungen bei Aktien in einem gegebenen Markt verursachen könnten. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem Zinssätze, regionales Wachstum, Inflation, Rohstoffpreise sowie sonstige relevante Faktoren.

Die Zielfonds, in die der Fonds investieren wird, sind üblicherweise in der Europäischen Union gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen. Nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts des Fonds können in jeweils einen der Zielfonds investiert werden.

Des Weiteren kann der Fonds auch in alternative Investmentfonds („AIFs“) investieren. Zu diesen zugelassenen Programmen zählen:

1. Programme, die auf Guernsey aufgelegt wurden und als Klasse A zugelassen sind;
2. Programme, die auf Jersey als anerkannte Fonds aufgelegt wurden;
3. Programme, die auf der Insel Man als anerkannte Fonds aufgelegt wurden;
4. regulierte alternative Investmentfonds („AIFs“), die von der Zentralbank zugelassen sind, vorausgesetzt, dass die AIFs in allen wesentlichen Aspekten die Bestimmungen der OGAW-Richtlinie der Zentralbank einhalten; und
5. regulierte AIF, die in einem Mitgliedstaat des europäischen Wirtschaftsraums, in den USA, auf Jersey, Guernsey oder der Insel Man zugelassen sind und die in allen wichtigen Aspekten die Bestimmungen der OGAW-Richtlinie der Zentralbank einhalten.

Die Berücksichtigung „aller wesentlichen Aspekte“ beinhaltet unter anderem die Berücksichtigung des Folgenden: (a) das Vorhandensein eines unabhängigen Treuhänders/einer unabhängigen Depotbank mit ähnlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Depotverwahrung und Überwachung; (b) Erfordernisse für die Verteilung des Anlagerisikos einschließlich Konzentrationslimits, Eigentumsbeschränkungen, Hebel- und Fremdfinanzierungsbeschränkungen usw.; (c) Verfügbarkeit von

Preisinformationen und Berichtspflichten; (d) Rücknahmeeinrichtungen und Häufigkeit; und (e) Einschränkungen im Zusammenhang mit Geschäften zwischen verbundenen Parteien.

Nicht mehr als 30 % (insgesamt) des Nettoinventarwerts des Fonds können in qualifizierte AIF-Zielfonds investiert werden.

Der Zielfonds kann in Wertpapiere investieren, die in Schwellenmärkten einschließlich Russland ausgegeben wurden.

Am russischen Markt können höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds investiert werden. In Bezug auf Direktanlagen in Russland kann der Fonds nur in Aktien/Wertpapiere investieren, die an der Moskauer Wertpapierbörse notiert sind.

Engagement in Rohstoffen

Ein indirektes Engagement in Rohstoffen kann über eine Anlage in übertragbaren Wertpapieren, zugelassene Indexderivate und Zielfonds erfolgen. Börsengehandelte Rohstoffe sind Schuldtitel, die in der Regel von einem Anlagevehikel ausgegeben werden, das die Wertentwicklung eines einzelnen zugrunde liegenden Rohstoffes oder einer Gruppe von verbundenen Rohstoffen, insbesondere Gold, Silber, Platin, Diamanten, Palladium, Uran, Kohle, Öl, Gas, Kupfer und Getreide, nachbildet. Börsengehandelte Rohstoffe sind Wertpapiere und können an einem geregelten Markt auf die gleiche Weise wie eine Aktie gehandelt werden. Börsengehandelte Rohstoffe geben Anlegern die Möglichkeit, ein Engagement in Rohstoffen einzugehen, ohne mit Futures handeln oder die physische Lieferung von Vermögenswerten annehmen zu müssen. Börsengehandelte Rohstoffe, in die der Fonds investiert, umfassen keine Derivate oder Leverage.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Darüber hinaus kann der Fonds unter geeigneten Umständen bis zu 100% seines Nettovermögens in Barmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten (insbesondere Einlagen, Geldmarktinstrumente, kurzfristige Schuldverschreibungen und Schatzwechsel, die an anerkannten Märkten notiert sind oder dort gehandelt werden) anlegen. Solche Umstände sind unter anderem, sofern die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie erfordern, das Halten von zu reinvestierenden Bareinlagen, das Halten von Barmitteln, um Rücknahmen und Ausgaben zu decken und um derivative Positionen zu finanzieren bzw. in anderen außerordentlichen Marktkontexten wie Markteinbrüche oder größere Krisen, die nach angemessener Beurteilung des Untieranlageverwalters erhebliche negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben würden.

Zu den Geldmarktinstrumenten und anderen kurzfristigen Schuldverschreibungen, die der Fonds für Investments oder effizientes Portfoliomanagement einsetzen kann, zählen unter anderem kurzfristige Wertpapiere, Bankakzepte, Staatspapiere und Einlagenzertifikate, Wertpapiere, die im Auftrag einer US-Regierung oder einer anderen Regierung eines souveränen OECD-Staats oder deren Unterabteilungen oder Behörden ausgegeben oder von ihr garantiert werden, und Wertpapiere, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts, lokalen Behörden, Banken oder sonstigen Finanzinstitutionen oder Unternehmens-Emittenten ausgegeben wurden. Ferner können auch Anteile an Geldmarktfonds enthalten sein, vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen.

Derivate

Der Fonds kann börsengehandelte und OTC-Derivate für Investmentzwecke und/oder für effizientes Portfoliomanagement nutzen.

Der Fonds kann in Termingeschäfte, Terminkontrakte, Optionen auf Terminkontrakte, Optionen auf direkte Wertpapiere und Wertpapierindizes, Differenzgeschäfte (CFDs), Total-Return-Swaps und Zins-Swaps investieren, wie nachfolgend detailliert beschrieben. Jedes dieser Derivate kann in einem anerkannten Markt weltweit börsengehandelt und börsennotiert oder über den Schalter gehandelt werden und kann zur Währungsabsicherung und für effizientes Portfoliomanagement genutzt werden. Der Untieranlageverwalter kann auch alle diese Derivate für Investmentzwecke einsetzen, unter anderem, um zu versuchen, in Zielwertpapiere in Märkten zu investieren, in denen der Zugang eingeschränkt ist, um Hebelwirkungen zu

erzielen und um synthetische Short-Positionen in den oben beschriebenen Anlageklassen zu erzielen (wie nachfolgend detailliert erläutert).

Wenn der Untereinlageverwalter entscheidet, dass es effizienter ist als direkte Anlagen, kann der Fonds in Total-Return-Swaps investieren (was den Austausch mit den Verpflichtungen einer anderen Partei, Cashflows basierend auf der Performance eines zugrunde liegenden Referenzvermögenswerts zu zahlen oder zu erhalten, beinhaltet). Die den Total-Return-Swaps zugrunde liegenden Referenzvermögenswerte, falls vorhanden, werden auf Wertpapiere begrenzt, in die der Fonds direkt oder indirekt in Übereinstimmung mit den in dieser Ergänzung beschriebenen Anlagerichtlinien des Fonds investieren darf. Die Auswahl solcher Referenzvermögenswerte liegt in der Verantwortung des Untereinlageverwalters. Er kann Long- oder Short-Positionen im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten eingehen (wie im Abschnitt „Long-/Short-Investments“ detailliert beschrieben). Wenn der Untereinlageverwalter glaubt, dass die Referenzvermögenswerte im Wert steigen werden, sehen die Bedingungen des Swaps vor, dass die Gegenpartei den Fonds in Bezug auf eine solche Wertsteigerung bezahlt (d. h. eine Long-Position). Umgekehrt, wenn der Untereinlageverwalter glaubt, dass die Referenzvermögenswerte im Wert sinken werden, sieht der Swap Zahlungen durch die Gegenpartei an den Fonds vor (d. h. eine Short-Position). Die Gegenparteien an allen Swap-Transaktionen werden Institutionen sein, die einer Aufsicht unterliegen und in die im Prospekt veröffentlichten Kategorien fallen und von der Zentralbank zugelassen sind. Sicherheiten für solche Instrumente werden in der von der Zentralbank geforderten Form sein. Die Gegenpartei übernimmt keinen Ermessensspielraum im Zusammenhang mit den Investments des Fonds und übernimmt auch nicht die Rolle eines Anlageverwalters des Fonds.

Ein Differenzgeschäft (CFD) ist ein Vertrag zum Zweck der Absicherung eines Gewinns oder zur Vermeidung eines Verlusts aufgrund von Schwankungen im Wert oder Preis des entsprechenden Referenzvermögenswerts oder in einem Index oder einem anderen, im Vertrag für diesen Zweck benannten Faktor. Zur Absicherung oder um Zugang zu einem bestimmten Markt zu erhalten, können statt physischer Sicherheiten auch Optionen eingesetzt werden. Zur Absicherung gegen Marktrisiken und um Zugang zu einem Vermögenswert zu erhalten, können auch Futures-Kontrakte eingesetzt werden. Forward-Kontrakte können auch zur Absicherung oder um Zugang zu einer Änderung im Wert eines Vermögenswerts, einer Währung oder einer Einlage zu erhalten, genutzt werden. Teilweise bezahlte Sicherheiten sind Derivate, bei denen nur der Kapitalbetrag und sämtliche fälligen Prämien bezahlt wurden. Die ausstehenden Beträge sind zu jedem von der die Wertpapiere ausgebenden Gesellschaft gewählten Zeitpunkt zahlbar. Die obigen Derivate werden allein zu dem Zweck verwendet, Zugang zu Wertpapieren und Märkten zu erhalten, in die der Fonds direkt investieren darf.

Anleger sollten den Abschnitt „Risikoabwägungen – derivative Instrumente allgemein“ und die nachfolgenden Abschnitte im Prospekt sowie den folgenden Abschnitt „Risikoabwägungen – Swaps“ berücksichtigen.

Die nachstehende Aufstellung von Derivaten führt solche Finanzderivate auf, die der Untereinlageverwalter gegebenenfalls derzeit einzusetzen gedenkt. Diese Aufstellung ist jedoch nicht erschöpfend, und für den Fall, dass gelegentlich neue oder effizientere Derivate verfügbar werden, kann der Fonds Gebrauch von ihnen machen, jedoch unter dem Vorbehalt, dass eine notwendige Aktualisierung dieser Ergänzung vorgenommen und, sofern erforderlich, ein aktualisiertes Risikomanagementverfahren bei der Zentralbank eingereicht wird. Der Fonds kann in folgende börsengehandelte und außerbörsliche Derivate, wie nachstehend näher erläutert, investieren:

Futures	Anleihenfutures Zinsfutures Währungsfutures Volatilitäts-Index-Futures Immobilien-Index-Futures Aktien-Index-Futures
Termingeschäfte	Devisentermingeschäfte (physische oder nicht physische Lieferung) Forward Rate Agreements
Swaps	Credit Default Swaps (staatliche Einzeltitel und Indexswaps) Zins-Swaps Inflations-Swaps Total Return Swaps Abweichungs-Swaps Aktien-Swaps

Optionen	Optionen auf Anleihenfutures Optionen auf Zins-Futures Optionen auf Devisenterminkontrakte Optionen auf Volatilitäts-Index-Futures Optionen auf Währungen (Vanilla) Optionen auf Aktien
Differenzkontrakte	Differenzkontrakte

Andere Techniken für effiziente Portfolioverwaltung

Der Fonds kann zudem die folgenden Techniken und Instrumente für die Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung wie beispielsweise Absicherungs- und Performanceoptimierung anwenden (d. h. Kostensenkung, Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen usw.) und zwar entsprechend den von der Zentralbank von Zeit zu Zeit in Verbindung mit solchen Techniken und Instrumenten festgelegten Bedingungen:

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte: Diese Geschäfte bezeichnen den Verkauf und den nachfolgenden Rückkauf eines Wertpapiers. Für die Partei, die das Wertpapier verkauft (und sich zu einem Rückkauf in der Zukunft zu einem bestimmten Termin und Preis bereit erklärt), handelt es sich um ein Pensionsgeschäft, das generell als Mittel für kurzfristige Finanzierung genutzt wird. Wirtschaftlich gesehen ist dies ein gesichertes Darlehen, da die das Wertpapier kaufende Partei dem Verkäufer Mittel bereitstellt und das Wertpapier als Sicherheit hält. Für die Partei, die das Wertpapier kauft (und sich zu einem Verkauf des Wertpapiers in der Zukunft zu einem bestimmten Termin und Preis bereit erklärt), handelt es sich um ein umgekehrtes Pensionsgeschäft, das generell als kurzfristige und sichere Anlage genutzt wird, mittels derer zusätzliche Erträge durch Finanzierungskosten generiert werden, wobei die Differenz zwischen dem für das Wertpapier entrichteten Verkaufspreis und dem entrichteten Rückkaufpreis den Darlehenszins darstellt.

Wertpapierleihvereinbarungen: Die Wertpapierleihe ist die vorübergehende Übertragung von Wertpapieren von einem Verleiher an einen Entleiher, wobei sich der Entleiher verpflichtet, entsprechende Wertpapiere zu einem im Voraus festgelegten Termin an den Verleiher zurückzugeben. Diese Vereinbarungen werden allgemein genutzt, um die Gesamterträge des Fonds mittels Finanzierungskosten zu steigern und zu optimieren.

Die aktuellen Bedingungen und Modalitäten der Zentralbank bezüglich Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen sowie Informationen zu den operativen Kosten und/oder Gebühren, die von den dem Fonds infolge dieser Techniken entstehenden Erträgen abgezogen werden, sind in Anhang C des Prospekts dargelegt.

Informationen über die Sicherheitsverwahrung des Anlageverwalters sind in Anhang C des Prospekts enthalten.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Das Fondsengagement in Total Return Swaps, Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften wird nachfolgend (jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts) dargelegt:

	Erwarteter	Höchstwert
Total Return Swaps	0-20%	30%
Pensionsgeschäfte	0-10%	10%
Wertpapierleihgeschäfte	0-10%	10%

Long-/Short-Positionen

Der Fonds kann zu jeder Zeit Long- oder Short-Positionen in den oben beschriebenen Anlageklassen eingehen (was auch gleichzeitige Long-Positionen in Bezug auf bestimmte Referenzvermögenswerte und Short-Positionen in Bezug auf bestimmte andere Referenzvermögenswerte beinhalten kann), je nach der Analyse der vorherrschenden Marktbedingungen des Untermanagementverwalters und unter Berücksichtigung der Anlageziele des Fonds. Allerdings ist generell vorgesehen, dass der Fonds in erster Linie netto long bleiben wird (d. h. die Long-Positionen bilden einen größeren Anteil als die synthetischen Short-Positionen).

Der typische maximale Umfang an Long-Netto-Positionen des Fonds wird 130 % seines Nettoinventarwerts betragen, mit einem typischen Bereich an Long-Positionen zwischen 80% und 100 % seines

Nettoinventarwerts. Das typische Verhältnis zwischen Long- und Short-Positionen wird 21:1 betragen (100% Netto-Long-Positionen würden zum Beispiel üblicherweise 105% Long-Positionen und 5% Short-Positionen bedeuten). Der tatsächliche Umfang der Positionen kann von Zeit zu Zeit außerhalb der geschätzten Bereiche liegen.

Kreditaufnahme und Leverage

Der Fonds unterliegt den Kreditaufnahmebeschränkungen gemäß den im Abschnitt „Kreditaufnahmepolitik“ des Prospekts festgelegten OGAW-Vorschriften.

Der mittels der Summe des theoretischen Engagements in derivativen Positionen in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften berechnete Brutto-Hebel des Fonds wird im Durchschnitt mit ungefähr 150% des Nettoinventarwerts des Fonds beziffert. Diese Zahl kann jedoch von Zeit zu Zeit überschritten werden und kann unter bestimmten Umständen bis zu 300% des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Die Absicherung von Anteilsklassen kann dazu führen, dass der anhand der Summe des theoretischen Engagements berechnete Hebel über diesem Niveau liegt, da die Summe der theoretischen Methodologie kein Netting und keine Absicherung reflektiert, die der Fonds eventuell einsetzen kann, auch wenn diese Maßnahmen zum Zweck der Risikoverringerung erfolgen. Das erwartete Engagement des Fonds, das unter Verwendung des Commitment-Ansatzes gemessen wird, beträgt 200% (da der Commitment-Ansatz Anordnungen für Netting und Absicherung erlaubt, die das Risiko innerhalb des betreffenden Portfolios reduzieren). Der Fonds wird die Summe des theoretischen Ansatzes verwenden, um den Hebel zu messen. Jegliche Referenz zum Commitment-Ansatz dient lediglich als zusätzliche Veröffentlichung an die Kapitalanleger.

Beim Hebel werden sämtliche integrierten derivativen Instrumente berücksichtigt.

Wert im Risiko

Das täglich berechnete globale Engagement des Fonds unterliegt einem erweiterten Risikomanagementprozess, der in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften sicherstellen will, dass der absolute Wert im Risiko des Fonds an jedem beliebigen Tag 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigt. Beim Wert im Risiko des Portfolios handelt es sich um eine Schätzung des maximalen Verlusts, den der Fonds über eine Haltedauer von einem Monat erleiden kann. Der Value-at-Risk des Portfolios ist eine Schätzung des Höchstverlusts, den der Fonds in einer einmonatigen Haltedauer erleiden kann. Er wird durch quantitative Simulationen mit einem 5-Tail-Konfidenzintervall von 99% und einer historischen Beobachtungsdauer von 1 Jahr ermittelt. Dieser Prozess wird in der Erklärung der Risikomanagementverfahren der Gesellschaft und in den Anhängen zum Fondsprospekt detailliert beschrieben. Kapitalanleger sollten den Abschnitt „Risikoabwägungen“ beachten, um Informationen im Zusammenhang mit den durch die Nutzung von Derivaten verbundenen Risiken zu erhalten.

Anlagebeschränkungen

Beachten Sie bitte die weiteren Informationen bezüglich der Anlageeinschränkungen des Fonds im Abschnitt „Anlageeinschränkungen“ von Anhang D des Prospekts.

RISIKOABWÄGUNGEN

Es gibt keine Garantie, dass die Investitionen des Fonds erfolgreich sein werden oder dass der Fonds seine Anlageziele erreichen wird. Kapitalanleger sollten sich der Risiken des Fonds bewusst sein. Dazu zählen unter anderen die Risiken, die im Abschnitt „Risikoabwägungen“ des Prospekts und nachfolgend beschrieben werden. Eine Anlage in den Fonds ist nur für Personen geeignet, die in der Lage sind, solche Risiken einzugehen.

Begrenzte Betriebsdauer – keine verlässlichen Performance-Daten aus der Vergangenheit

Es sind keine Fondsdaten aus der Vergangenheit verfügbar, auf deren Basis potenzielle Anleger die wahrscheinliche Performance berechnen könnten. Die vom Anlageverwalter und/oder Untieranlageverwalter in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung darf nicht als Hinweis auf die zukünftige Performance des Anlageverwalters und seiner Partner oder des Fonds betrachtet werden. Die Ergebnisse anderer Investmentfonds, die vom Anlageverwalter und/oder Untieranlageverwalter aktuell oder in der Vergangenheit aufgelegt und verwaltet werden bzw. wurden, die unterschiedliche oder ähnliche Anlagepolitiken verfolgen oder verfolgten, sind kein Anhaltswert für die Ergebnisse, die der Fonds erzielen kann. Der Fonds kann Kapitalanlagen in unterschiedliche oder ähnliche Wertpapier-Portfolios tätigen. Dementsprechend können die Ergebnisse des Fonds unterschiedlich oder ähnlich sein. Sie sind unabhängig von den früher vom Anlageverwalter und/oder Untieranlageverwalter und jenen Investmentfonds und Konten erzielten Ergebnissen. Des Weiteren können sich der Fonds und seine Betriebsmethode in mehreren Aspekten von anderen vom Anlageverwalter und/oder Untieranlageverwalter verwalteten Anlagevehikeln oder Konten unterscheiden, z. B. gibt es unterschiedliche Anlage- und Renditeziele und Anlageaufteilungsstrategien und in bestimmten Fällen unterschiedliche Anlagetechniken.

Konzentrationsrisiko

Der Fonds hält in der Regel eine relativ geringe Anzahl von Aktien im Vergleich zu vielen anderen Fonds. Die Wertentwicklung des Fonds kann daher höheren Schwankungen unterliegen, als dies bei einem diversifizierteren Anlageportfolio der Fall wäre.

Schwellenmarktrisiko

Der Fonds kann in Schwellenmärkten anlegen. Anleger sollten daher den Abschnitt „Schwellenmärkte“ unter Risikoabwägungen im Prospekt lesen.

Dachfondsrisiko

Die Ermittlung geeigneter Zielfonds für die Kapitalanlage kann schwierig sein, und es besteht ein hohes Maß an Unsicherheit. Zusätzlich können bestimmte Zielfonds von Zeit zu Zeit überzeichnet sein. Dadurch ist es unter Umständen nicht möglich, Anlagen zu tätigen, die als attraktive Gelegenheiten erkannt wurden. Der Untieranlageverwalter wird zwar vom Verwalter jedes Zielfonds detaillierte Informationen bezüglich der Performance in der Vergangenheit und der Anlagestrategie erhalten, in den meisten Fällen stehen dem Untieranlageverwalter aber nur wenige oder keine Möglichkeiten zur Verfügung, diese Informationen unabhängig zu verifizieren. Der Verwalter eines Zielfonds kann gesellschaftseigene Anlagestrategien einsetzen, die dem Untieranlageverwalter nicht vollständig offengelegt werden, was unter bestimmten Marktbedingungen Risiken bedeuten kann, die der Untieranlageverwalter nicht vorhersehen kann. Um Informationen über den Nettoinventarwert und die Zusammensetzung des Portfolios zu erhalten, muss sich der Untieranlageverwalter auf die vom Zielfonds zur Verfügung gestellten Informationen verlassen. Ungenaue Informationen könnten sich nachteilig auf die Fähigkeit des Untieranlageverwalters auswirken, die Vermögenswerte des Fonds in Übereinstimmung mit dessen Anlagezielen zu verwalten und den Nettoinventarwert des Fonds genau zu bewerten. Anteilshaber haben keine individuellen Rechte, Informationen über Zielfonds oder die Verwalter solcher Zielfonds zu erhalten. Sie werden keine Kapitalanleger in den Zielfonds und haben keine Rechte in Bezug auf Rang oder Entschädigung gegen die Zielfonds oder einen ihrer Partner.

Anteilshaber tragen einen angemessenen Anteil an den Gebühren und Aufwendungen des Fonds, einschließlich Betriebs- und Vertriebskosten, und, indirekt, Gebühren und Aufwendungen der Zielfonds.

Anlageentscheidungen der Zielfonds werden von den Verwaltern dieser Zielfonds völlig unabhängig vom Unteranlageverwalter und völlig unabhängig von den Verwaltern der anderen Fonds getroffen. Daraus folgt, dass zu jedem beliebigen Zeitpunkt ein Zielfonds Wertpapiere eines Emittenten kaufen kann, dessen Wertpapiere von einem anderen Zielfonds verkauft werden. Infolgedessen können dem Fonds indirekt bestimmte Transaktionskosten entstehen, ohne ein Nettoanlageergebnis zu erreichen.

Die Zielfonds, in die der Fonds investieren darf, können in ihren Anlageprogrammen Hebel einsetzen. Solche Hebel können in Form von Darlehen für Fremdkapital, Margenhandel, derivativen inhärent gehebelten Instrumenten, einschließlich unter anderem Terminkontrakte, Futures-Kontrakte, Swaps und Rückkaufvereinbarungen sowie anderen Formen direkter und indirekter Kreditaufnahmen erfolgen, die die Volatilität der Investments der Zielfonds erhöhen. Der Einsatz von Hebeln durch die Zielfonds kann die nachteilige Auswirkung auf die Investmentportfolios der Zielfonds beträchtlich erhöhen. Der Hebel des Zinssatzes allgemein und insbesondere die Preise, zu denen die Zielfonds Kredite aufnehmen können, haben eventuell eine Auswirkung auf das Betriebsergebnis der Zielfonds.

Weitere Details finden Sie in den Abschnitten „Anlageziele und Politiken“ und in den allgemeinen Abschnitten „Risikoabwägungen“ des Prospekts.

Dachfonds – Gebühren und Aufwendungen auf mehreren Ebenen

Soweit einer der Zielfonds in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, entstehen den Anlegern höhere Gebühren aufgrund der geschichteten Anlagestruktur, da die Gebühren auf drei Ebenen entstehen: beim Fonds, beim Zielfonds und bei dem Fonds, in den der Zielfonds investiert. Eine solche Investmentstruktur kann auch zu einem Mangel an Transparenz in Bezug auf die Investments führen, an denen der Fonds indirekte Beteiligungen hält.

Weitere Informationen diesbezüglich finden Sie in den folgenden Abschnitten „Gebühren und Aufwendungen – Zielfonds“ und „Gebühren und Aufwendungen – Gebühren für Einrichtung und Zielfondsmanager“.

Bewertung der Zielfonds

Obwohl der Unteranlageverwalter davon ausgeht, vom Anlageverwalter jedes Zielfonds auf regelmäßiger Basis detaillierte Informationen bezüglich seiner Investmentperformance zu erhalten, hat der Unteranlageverwalter unter Umständen nur beschränkten Zugang zu den bestimmten zugrunde liegenden Portfolio-Positionen der Zielfonds und wenig Möglichkeiten, die von den Anlageverwaltern der Zielfonds zur Verfügung gestellten Informationen unabhängig zu verifizieren. Bei einem Fehler bei der Ermittlung des Werts einer Anlage in einen Zielfonds kann der Nettoinventarwert des Fonds ungenau sein.

Des Weiteren können bei der von Zeit zu Zeit stattfindenden Bewertung der Vermögenswerte des Fonds die Einheiten oder Anteile an Zielfonds mit ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert, wie er von den betreffenden Zielfonds zum Bewertungszeitpunkt veröffentlicht wird, bewertet werden. Falls zum wahrscheinlichen Realisierungswert keine Daten verfügbar sind, kann für die Bewertung auch eine Schätzung vorgenommen werden, sofern diese mit Sorgfalt und in gutem Glauben erfolgt und wie von einem kompetenten Fachmann empfohlen, der vom Unteranlageverwalter ernannt und von der Depotbank für diesen Zweck zugelassen wurde. Somit ist es von Zeit zu Zeit möglich, dass der Wert der Einheiten oder Anteile am Zielfonds, der zum Bewertungszeitpunkt für die Bewertung des Fonds herangezogen wird, den tatsächlichen Nettoinventarwert eines solchen Zielfonds zum Bewertungszeitpunkt nicht genau reflektiert, was zu einem „veralteten Preis“ des Zielfonds führen kann.

Verwahrungsrisiken

In bestimmten Gerichtsbarkeiten kann die Depotstelle auch Unterdepotstellen ernennen, die Vermögenswerte des Fonds halten. Vorbehaltlich und unbeschadet der Bedingungen der Depotstellenvereinbarung (die vorsieht, dass die Depotstelle für den Verlust jeglicher Vermögenswerte in ihrer Verwahrung haftet, sofern sie nicht nachweisen kann, dass der Verlust als Ergebnis eines externen Ereignisses außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle entstand, dessen Konsequenzen trotz sämtlicher angemessener Bemühungen unvermeidlich waren) haftet die Depotstelle unter bestimmten Umständen weder für Bargeldeinlagen oder

Vermögenswerte, die in bestimmten Gerichtsbarkeiten von Unterdepotstellen verwahrt werden, noch für jegliche Verluste, die dem Fonds als Ergebnis eines Konkurs- oder Insolvenzverfahrens einer solchen Unterdepotstelle entstehen (d. h. die Verluste entstehen unter Umständen, die durch externe Ereignisse außerhalb der angemessenen Kontrolle der Depotstelle verursacht werden). Der Fonds kann potenziell einem Ausfall einer beliebigen Unterdepotstelle ausgesetzt sein. In einem solchen Fall können viele der Schutzmaßnahmen, die einem Kunden von einer Depotstelle normalerweise zur Verfügung gestellt werden, für den Fonds nicht verfügbar sein. Verwahrdienste in den Rechtsgebieten bestimmter Schwellenländer können unterentwickelt bleiben, und somit bestehen beim Handel in bestimmten Schwellenländern Transaktions- und Verwahrisiken. Zu den Märkten, in denen dem Fonds solche Depotstellenrisiken entstehen können, zählen unter anderen China, Hongkong, Indonesien, Südkorea, Malaysia, die Philippinen, Singapur, Taiwan und Vietnam. Beim gegebenen nicht entwickelten Zustand der Bestimmungen bezüglich Depotstellenaktivitäten und Konkursverfahren in bestimmten aufstrebenden Märkten wäre es zweifelhaft, ob der Fonds seine von einer Unterdepotstelle verwahrten Vermögenswerte im Fall einer Insolvenz zurückerhalten könnte.

Börsengehandelte Fonds (EXCHANGE TRADED FUNDS – „ETFs“)

ETFs sind Emittenten, deren Aktien an einer Wertpapierbörse ge- und verkauft werden. ETFs investieren in ein Portfolio mit Wertpapieren, mit denen ein bestimmtes Marktsegment oder ein bestimmter Index nachgebildet werden kann. ETFs haben wie Investmentfonds Ausgaben im Zusammenhang mit ihrem Betrieb, einschließlich Beratungskosten. Wenn der Fonds in einen ETF investiert, muss er zusätzlich zu den Ausgaben im Zusammenhang mit seinen eigenen Betriebskosten auch die Kosten des ETFs anteilig übernehmen. Durch diese Kosten der ETFs wird es teurer, Anteile an ETFs zu kaufen als direkt Anteile an den Zielwertpapieren zu kaufen. Die Risiken im Zusammenhang mit dem Besitz von Anteilen eines ETFs reflektieren üblicherweise diejenigen Risiken im Zusammenhang mit dem Besitz der zugrunde liegenden Wertpapiere, die der ETF nachbilden soll, obwohl fehlende Liquidität in einem ETF dazu führen könnte, dass sein Wert eine höhere Volatilität aufweist als das zugrunde liegende Wertpapier-Portfolio.

Immobilienfonds

(REAL ESTATE INVESTMENT TRUST SECURITIES – „REITS“)

Der Fonds kann in REITs investieren, wenn es gebündelte Anlageinstrumente sind, die primär entweder in Immobilien oder in mit Immobilien verbundene Darlehen investieren. Mit dem direkten Besitz von Immobilien durch REITs, in die der Fonds investieren darf, sind bestimmte Risiken verknüpft. Zum Beispiel kann der Wert von Immobilien als Ergebnis allgemeiner und lokaler wirtschaftlicher Bedingungen, Überbauungen und zunehmendem Wettbewerb, erhöhten Grundsteuersätzen und Betriebskosten, Änderungen im Bauplanungsrecht, Verluste durch Unfälle oder Enteignung, regulatorische Bestimmungen bezüglich Mieten, Veränderungen beim Nachbarschaftswert, Änderungen der Attraktivität von Gebäuden für Mieter sowie steigende Zinsen schwanken. Genauso wie Veränderungen im Wert der zugrunde liegenden Immobilien, können sich auch Ausfälle von Kreditnehmern oder Mietern auf den Wert von REITs auswirken.

Des Weiteren sind REITs auch von spezialisierten Managementfähigkeiten abhängig. Bei manchen REITs kann die Diversifikation eingeschränkt sein und sie können Risiken unterliegen, die mit der Finanzierung einer beschränkten Anzahl an Immobilien verknüpft sind. Generell sind REITs von ihrer Fähigkeit abhängig, Cashflows zu generieren, um Ausschüttungen an Aktionäre oder Anteilsinhaber vorzunehmen. Darüber ist mit Ausfällen durch Kreditnehmer sowie Selbstliquidationen zu rechnen. Zusätzlich kann die Performance eines in den USA regulierten REITs nachteilig beeinflusst werden, wenn er nicht für steuerbefreiten Einkommensdurchlauf nach US-Steuerrecht zugelassen wird oder wenn er keine Ausnahme von der Registrierung unter dem U.S. Investment Company Act 1940 (das US-Unternehmensgesetz von 1940), in der jeweils gültigen Fassung erhält.

Swaps

Die Swaps, in die der Fonds investieren darf, beinhalten Vereinbarungen mit einer Gegenpartei. Wenn sich bei einem Swap-Vertrag ein Ausfall seitens der Gegenpartei ergibt, ist der Fonds auf vertragliche Abhilfemaßnahmen gemäß den Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Transaktion beschränkt. Es gibt keine Garantie, dass die Gegenpartei bei einem Swap in der Lage sein wird, ihre Verpflichtungen gemäß dem Swap-Kontrakt zu erfüllen oder dass der Fonds bei einem Ausfall die vertraglichen Abhilfemaßnahmen erfolgreich durchsetzen kann. Der Fonds geht deshalb das Risiko ein, dass er Zahlungen, die ihm gemäß einem Swap-Kontrakt zustehen, nur verspätet oder gar nicht erhalten wird. Der diesem Risiko unterliegende

Betrag ist jedoch nur der nicht realisierte Nettogewinn aus dem Swap-Kontrakt, falls vorhanden, nicht der gesamte Nennbetrag. Der Anlageverwalter wird die Kreditwürdigkeit der Gegenparteien bei Swap-Kontrakten sehr sorgfältig überwachen, um das mit den Swaps verbundene Risiko zu minimieren.

Spezielle Risiken von Dachfonds

Da der Fonds nur zu bestimmten Zeiten gemäß den in den Verwaltungsdokumenten des Zielfonds festgelegten Beschränkungen Anlagen in einen Zielfonds tätigen kann bzw. Auszahlungen von einem Zielfonds erhalten kann, muss der Fonds von Zeit zu Zeit eventuell einen größeren Anteil seiner Vermögenswerte vorübergehend in Geldmarktwertpapiere investieren, in die der Anlageverwalter unter anderen Umständen nicht unbedingt investieren wollte. Darüber hinaus wird der Fonds eventuell nicht in der Lage sein, seine Investition in einen Zielfonds direkt nach einer Entscheidung hierzu abzuziehen und der Fonds muss eventuell Geld leihen, um Rücknahmeerlöse zu bezahlen. Dies kann sich nachteilig auf die Anlagerendite des Fonds auswirken.

Nicht-Investment-Grade-Anleihen

Hochzinsanleihen, die nicht als Investment Grade eingestuft wurden, gelten als riskantere Anlagen, die für den Fonds zu Ertrags- und Kapitalverlusten führen können. Diese Instrumente haben ein höheres Ausfallrisiko. Der Marktwert von Hochzinsanleihen und anderen Instrumenten ist häufig volatil und weniger liquide als Investment Grade-Wertpapiere.

ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Anlage in übertragbare Wertpapiere in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften gegründet. Die Anlegerbasis wird sich erwartungsgemäß aus institutionellen Anlegern, privaten Banken, Finanzberatern, Family-Offices, Vermögensverwaltern und deren individuellen Kunden zusammensetzen, die langfristiges Kapitalwachstum anstreben.

Eine Anlage in den Fonds ist für Personen und Institutionen geeignet, für die eine solche Anlage kein vollständiges Anlageprogramm darstellt, die den Risikograd nachvollziehen können, eine mittlere Volatilität verkraften können und der Überzeugung sind, dass die Anlage basierend auf den Anlagezielen und den finanziellen Erfordernissen für sie geeignet ist. Anlagen in den Fonds sollten als mittel- bis langfristige Anlage erachtet werden.

DIVIDENDENPOLITIK

Es ist vorgesehen, dass Dividenden in Bezug auf die ausschüttenden Klassen (d. h. solche Anteilsklassen, die den Begriff „ausschüttend“ in ihrem Namen tragen) gezahlt werden.

Unter normalen Umständen werden solche Ausschüttungen aus dem Nettoertrag, der der betreffenden Anteilsklasse zuzurechnen ist, gezahlt.

Die Termine für die Dividendenausschüttungen des Fonds werden im Folgenden aufgeführt.

Ex-Dividende-Termin	Zur Ausschüttung am
Erster Geschäftstag im Januar	Letzter Geschäftstag im Januar
Erster Geschäftstag im April	Letzter Geschäftstag im April
Erster Geschäftstag im Juli	Letzter Geschäftstag im Juli
Erster Geschäftstag im Oktober	Letzter Geschäftstag im Oktober

Weitere Informationen zu den ausschüttenden und thesaurierenden abgesicherten Anteilsklassen finden sich in Abschnitt „Dividendenpolitik“ des Prospekts.

Die Zahlung solcher Ausschüttung erfolgt durch Überweisung entsprechend der Bankverbindung, die der Anteilsinhaber in der Zeichnungsvereinbarung angegeben hat.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Details zu Gebühren und Aufwendungen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt der Gesellschaft. Im Zusammenhang mit dem Fonds fallen folgende Gebühren und Aufwendungen an.

Gebühren des Produktberaters, Anlageverwalters und Untieranlageverwalters

Der Fonds zahlt eine Jahresgebühr (die „**Verwaltungsgebühr**“) in Bezug auf die Gesamtgebühren des Produktberaters, Anlageverwalters und Untieranlageverwalters und in Bezug auf sämtliche Anteilsklassen. Die Gebühr läuft an jedem Bewertungstag auf und wird nachträglich monatlich gezahlt.

Die Gebühr des Produktberaters, Anlageverwalters und Untieranlageverwalters in Bezug auf die Anteilsklassen A1, A2, B1, B2, C1 und C2 beträgt bis zu 1 % des Nettoinventarwerts pro Jahr, für die Anteilsklassen D1, D2, E1, E2, F1 und F2 bis zu 1,75 % des Nettoinventarwerts und für R1 und R2 bis zu 1,85 % dieses Nettoinventarwerts pro Jahr.

Für die Berechnung der Gebühren des Produktberaters, Anlageverwalters und Untieranlageverwalters für jeden beliebigen Geschäftstag wird der einer Klasse zuzurechnende Nettoinventarwert des Fonds von den Direktoren oder unter deren Leitung ermittelt, basierend auf dem Nettoinventarwert des Fonds zum Schlusskurs des vorherigen Geschäftstages, angepasst, um eventuelle Rücknahmen oder Zeichnungen zu berücksichtigen.

Ungeachtet des Vorstehenden können der Produktberater, der Anlageverwalter und der Untieranlageverwalter in ihrem alleinigen Ermessen während jedes Zeitraums beschließen, ohne die Anteilsinhaber zuvor zu informieren, auf einen Teil der ihnen zustehenden Gebühren in Bezug auf den Fonds oder eine Anteilsklasse zu verzichten.

Außerdem wird die Gesellschaft dem Produktberater, dem Anlageverwalter und dem Untieranlageverwalter eventuell angefallene angemessene Auslagen aus dem Vermögen des Fonds erstatten.

Der Produktberater kann von Zeit zu Zeit und in seinem alleinigen Ermessen und aus seinen eigenen Mitteln beschließen, einigen oder allen Anteilsinhabern (oder deren Vertretern) Rabatte auf einen Teil der Gebühren, die er in Bezug auf die folgenden Anteilsklasse D1, D2, E1, E2, F1, F2, R1 und R2 erhält, zu gewähren und Dienstleister aller Klassen bezahlen.

Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren

Dem Fonds entsteht eine Verwaltungsgebühr im Zusammenhang mit Verwaltungsdiensten, die dem Fonds durch den Verwalter erbracht werden, sowie eine Verwahrungsgebühr im Zusammenhang mit den Diensten, die dem Fonds von der Depotbank erbracht werden.

Die dem Verwalter und der Depotbank zu zahlenden Gebühren bestehen aus festen und variablen Elementen, die vom verwalteten Vermögen und der Fondsaktivität abhängen.

Der Verwalter hat Anspruch auf den Erhalt einer maximalen variablen Jahresgebühr von 0,06 % des Nettoinventarwerts des Fonds aus den Vermögenswerten des Fonds, wobei eine jährliche Mindestgebühr von USD 25.000 vorgegeben ist. Der Verwalter kann bisweilen je nach Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Verwalter während eines oder mehrerer Zeiträume auf diese Mindestgebühr verzichten.

Die Depotbank hat Anspruch auf den Erhalt einer Gebühr von 0,02% pro Jahr des Nettoinventarwerts des Fonds, wobei eine jährliche Mindestgebühr von USD 15.000 vorgegeben ist. Die Depotbank kann bisweilen je nach Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Depotbank während eines oder mehrerer Zeiträume auf diese Mindestgebühr verzichten. Die Depotbank hat Anspruch auf die Erstattung von Unterdepotbankgebühren (zu üblichen kaufmännischen Sätzen) im Hinblick auf eine von ihr bestellte Depotbank sowie auf die vereinbarte Erstattung von Transaktionsgebühren (zu üblichen kaufmännischen Sätzen). Die Depotbank hat Anspruch auf zusätzliche Gebühren, die zwischen den Parteien für die Erbringung zusätzlicher Leistungen für den Fonds zu vereinbaren sind.

Sonstige an den Verwalter und/oder die Depotbank zu zahlenden Gebühren und Ausgaben umfassen Gebühren im Zusammenhang mit zusätzlichen Kosten für Anteilsklassen, Finanzberichterstattung, Transferstellen, Transaktionsbearbeitungsgebühren und Steuerrückforderungsdiensten. Diese Gebühren werden zu normalen handelsüblichen Sätzen hauptsächlich auf Basis „pro Transaktion“ belastet.

Zeichnungsgebühr

Für Zeichnungen in den Anteilsklassen A1, A2, B1, B2, C1, C2, D1, D2, E1, E2, F1 und F2 kann eine Zeichnungsgebühr in Höhe von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags anfallen. Auf R-Anteile wird keine Zeichnungsgebühr erhoben.

Der Produktberater, der Anlageverwalter und der Unteranlageverwalter können von Zeit zu Zeit und in ihrem eigenen Ermessen die Gebühren, die sie erhalten, teilweise oder vollständig dazu nutzen, bestimmte Finanzvermittler zu vergüten. Des Weiteren können der Produktberater, der Anlageverwalter und der Unteranlageverwalter von Zeit zu Zeit und in ihrem eigenen Ermessen einigen oder allen Anteilsinhabern Rabatte auf ihre Gebühren gewähren.

Vom Kapital in Abzug gebrachte Gebühren und Abgaben

Der Fonds begleicht seine Managementgebühr, Verwaltungsgebühr, Verwahrgebühr und andere Gebühren und Aufwendungen normalerweise aus den Erträgen. Bei ausschüttenden Anteilsklassen, bei denen keine ausreichenden Erträge oder Kapitalgewinne verfügbar sind, kann die Gesellschaft jedoch einen Teil oder alle der oben genannten Gebühren und Aufwendungen aus den realisierten Kapitalgewinnen oder, falls erforderlich, aus dem Kapital der betreffenden ausschüttenden Anteilsklasse begleichen, um den für die Ausschüttung an die Inhaber der ausschüttenden Anteile verfügbaren Betrag zu maximieren.

Werden die Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital des Fonds und nicht aus den vom Fonds erzielten Erträgen beglichen, kann dies den Wertzuwachs beeinträchtigen und einen Kapitalschwund zur Folge haben, da für künftige Anlagen und Kapitalzuwachs gegebenenfalls weniger Fondskapital zur Verfügung steht. Bei der Rücknahme von Anteilen erhalten die Anteilsinhaber daher möglicherweise nicht den gesamten investierten Betrag zurück. Dadurch, dass die Gebühren und Aufwendungen vom Kapital in Abzug gebracht werden, verringert sich auch der Kapitalwert Ihrer Anlage und schränkt somit das Potenzial für künftigen Kapitalzuwachs ein. Anleger sollten aufgrund einer eventuellen Begleichung von Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital das erhöhte Risiko eines Kapitalschwunds in Betracht ziehen, da das Potenzial für einen Kapitalzuwachs fehlt und die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Wert künftiger Fondserträge aufgrund von Kapitalschwund gemindert sein könnte.

EINRICHTUNGS- UND BETRIEBSKOSTEN

Es wird davon ausgegangen, dass die Einrichtungs- und Betriebskosten des Fonds 30.000 USD nicht übersteigen werden. Diese Ausgaben werden im Verlauf der ersten fünf Jahresabschlüsse des Fonds oder, nach Entscheidung der Direktoren, über einen kürzeren Zeitraum amortisiert. Der Effekt dieser bilanziellen Behandlung wird als nicht wesentlich für die Steuererklärung der Gesellschaft erachtet. Sollte der Effekt der bilanziellen Behandlung zukünftig wesentlich werden, kann es erforderlich werden, den nicht amortisierten Betrag an Einrichtungs- und Betriebskosten abzuschreiben, was im Nettoinventarwert des Fonds reflektiert wird.

Eventuell anfallende Kosten werden dem Fonds zugerechnet, wenn sie nach Meinung der Direktoren mit dem Fonds im Zusammenhang stehen. Wenn Kosten nicht direkt einem bestimmten Fonds zugerechnet werden können, liegt es im Ermessen der Direktoren, die Basis festzulegen, auf der diese Kosten zwischen den Fonds der Gesellschaft aufgeteilt werden sollen. In solchen Fällen werden die Kosten normalerweise proportional zur Höhe des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds zugeordnet. Dementsprechend wird der Fonds in solchen Fällen anteilig an solchen Kosten beteiligt sein. Soweit diese Kosten einer bestimmten Fondsklasse zugeordnet werden können, sind die Kosten von dieser Klasse zu tragen.

Bestimmte andere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fonds werden aus dem Vermögen des Fonds getragen. Dies umfasst unter anderem Registrierungsgebühren und sonstige Kosten im Zusammenhang mit Regulierungs-, Aufsichts- oder Steuerbehörden in unterschiedlichen

Gerichtsbarkeiten, Kosten, um den Fonds und die Anteile bei Regierungs- oder Regulierungsbehörden oder an einem regulierten Markt oder an einer Börse zu führen, für Compliance-Services, Erstellung, Satz und Druck des Prospekts, der Vertriebsdokumentation, Unterlagen und anderer Dokumente für Anleger, Steuern, Provisionen und Maklergebühren, Ausgabe, Kauf, Rückkauf und Rücknahme von Anteilen, Transferstellen, Sekretariatskosten und Auslagen der Gesellschaft, Kosten des für die Antigeldwäsche-Berichterstattung Verantwortlichen, Anteilsinhaber-Servicestellen und Urkundenbeamte, Druck-, Versand-, Prüfungs-, Buchhaltungs- und Rechtskosten, Berichte an Anteilsinhaber Regierungsbehörden, Meetings mit Anteilsinhabern und Stellvertreterwerbung hierfür (falls erforderlich), Versicherungsprämien; Verbands- und Mitgliedsbeiträge und eventuelle nicht wiederkehrende außergewöhnliche Positionen (die „**Einrichtungs- und Betriebskosten**“).

Der Anlageverwalter und/oder der Vertriebspartner können von Zeit zu Zeit und in ihrem eigenen Ermessen die Gebühren, die sie erhalten, teilweise oder vollständig dazu nutzen, bestimmte Finanzvermittler zu vergüten. Des Weiteren können der Anlageverwalter und/oder der Vertriebspartner von Zeit zu Zeit und in ihrem eigenen Ermessen einigen oder allen Anteilsinhabern Rabatte auf ihre Gebühren gewähren.

Zielfonds

Jeder Zielfonds trägt seine eigenen Angebots-, Einrichtungs-, Organisations- und Betriebskosten, einschließlich sämtlicher an den Zielfonds zu bezahlenden Verwaltungs-, Verwahrungs- und Bewertungskosten und sämtlicher an den Verwalter des Zielfonds gemäß den Angebotsdokumenten und den wesentlichen Verträgen zu zahlenden Verwaltungsgebühren und Leistungsanreizen, die zusätzlich zu den Gebühren und Aufwendungen des Fonds anfallen. Die erwartungsgemäß an die Verwalter der Zielfonds zu bezahlenden Gebühren sind im nachfolgenden Abschnitt „*Gebühren der Zielfondsmanager*“ beschrieben. Der Fonds trägt indirekt einen proportionalen Anteil an den Gebühren und Aufwendungen jedes Zielfonds, in den er investiert. Darüber hinaus trägt der Fonds auch sämtliche Zeichnungsgebühren, Rücknahmegebühren oder Vertriebskosten, die im Zusammenhang mit seinen Investitionen in einen Zielfonds anfallen.

Wenn ein Zielfonds in andere kollektive Kapitalanlageprogramme investiert, können der Zielfonds und auch der Fonds einen Teil der Gebühren und Aufwendungen der kollektiven Kapitalanlage, in die der Zielfonds investiert, tragen. Der Zielfonds trägt sämtliche Zeichnungsgebühren, Rücknahmekosten oder Vertriebskosten, die im Zusammenhang mit einer seiner Investitionen in kollektive Kapitalanlageprogramme anfallen. Außerdem trägt der Fonds indirekt einen proportionalen Anteil an solchen Gebühren und Kosten. Der Fonds darf nicht in einen Zielfonds investieren, der mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in weitere kollektive Kapitalanlagen investiert.

Jeder Verwalter eines Zielfonds, in den der Fonds investiert und bei dem es sich um eine mit dem Anlageverwalter oder Unteranlageverwalter verbundene Gesellschaft handelt, verzichtet auf jegliche Vorbereitungskosten, Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren, die er im Zusammenhang mit den vom Fonds in den Zielfonds getätigten Investitionen berechnen kann.

Verwaltungsgebühren der Zielfonds

Verwalter von Zielfonds und der kollektiven Kapitalanlagen, in die der Zielfonds investieren kann, werden gemäß Bedingungen vergütet, die feste und/oder leistungsbezogene Gebühren oder Zuweisungen enthalten können. Der Fonds, als Anleger in einen Zielfonds, trägt einen proportionalen Anteil an jeglichen Verwaltungsgebühren, die an den Verwalter eines Zielfonds zu zahlen sind, und einen indirekten proportionalen Anteil sämtlicher festen Verwaltungsgebühren von jedem kollektiven Kapitalanlageprogramm, in das der Zielfonds investieren kann. Zurzeit wird davon ausgegangen, dass die gewichteten durchschnittlichen Verwaltungsgebühren, die an die Zielfondsmanager oder den Verwalter der kollektiven Kapitalanlageprogramme, in die der Zielfonds investiert, zu zahlen sind, zwischen 0% und 2% des Vermögenswerts eines Zielfonds betragen werden (und 2% nicht übersteigen werden).

Darüber hinaus kann eine erfolgsbezogene Vergütung an die Verwalter der jeweiligen Zielfonds oder der kollektiven Kapitalanlageprogramme, in die der Zielfonds investiert, fällig werden. Zurzeit wird erwartet, dass diese Gebühren im Allgemeinen im Bereich von 0 % bis zu maximal 30% der Zunahme im Nettoinventarwert der einem Berater im Zeitraum einer solchen Zuordnung zuzuordnenden Vermögenswerte liegen werden, abzuziehen von den Vermögenswerten des relevanten Zielfonds oder kollektiven Kapitalanlageprogramms, in

das der Zielfonds investiert, und somit die tatsächliche Performance eines solchen Zielfonds reduzierend. Die erfolgsbezogene Vergütung kann unter Umständen einer Mindesthürde bezüglich der Rendite unterliegen.

Werden vom Fonds Anlagen in einem anderen Fonds (der „empfangende Fonds“) der Gesellschaft vorgenommen, wird die vom Untieranlageverwalter für diese Anlage erhaltene Provision (einschließlich einer nachgelassenen Provision) in das Vermögen des Fonds einbezahlt. Solche Vermögenswerte des Fonds, die in einem empfangenden Fonds investiert werden, müssen jedoch ihren proportionalen Anteil an den Gebühren und Aufwendungen des empfangenden Fonds, in den sie investiert sind, tragen. Investiert der Fonds in einen empfangenden Fonds, überschreitet der Prozentsatz der jährlichen Verwaltungsgebühr, die Anteilsinhabern hinsichtlich des Anteils des Vermögens des Fonds, das in empfangende Fonds investiert wird (gleich ob, diese Gebühr direkt auf Fondsebene, indirekt auf Ebene der empfangenden Fonds oder für eine Kombination von beiden gezahlt wird) nicht den Prozentsatz der höchstmöglichen jährlichen Anlageverwaltungsgebühr, die Anlegern des Fonds hinsichtlich des Saldos der Vermögenswerte des Fonds berechnet wird, sodass es zu keiner doppelten Berechnung der jährlichen Anlageverwaltungsgebühr des Fonds aufgrund von dessen Anlagen in dem empfangenden Fonds kommt.

ZEICHNUNG UND RÜCKGABE VON ANTEILEN

Berechtigte Anleger

Vorbehaltlich des Abschnitts „Übertragung von Anteilen“ im Prospekt sind Zeichner generell verpflichtet, zu bestätigen, dass sie keine US-Person sind.

Die Gesellschaft und der Verwalter behalten sich das Recht vor, jede Zeichnung von Anteilen vollständig oder in Teilen abzulehnen. Wird eine Anteilszeichnung abgelehnt, werden bereits bezahlte Zeichnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Zeichnung zurückerstattet. Die Kosten der Rückerstattung werden dem Zeichner belastet, und es erfolgt keine Erstattung von Zinsen oder andere Kompensation im Zusammenhang mit solchen zurückerstatteten Beträgen.

Mindestzeichnung

Sofern von der Gesellschaft nicht anders bestimmt, ist der Mindestanlagebetrag für jede Anteilsklasse wie im Abschnitt „Der Fonds“ dieser Ergänzung veröffentlicht.

Mindesthaltedauer

Sofern von der Gesellschaft nicht anders bestimmt, kann ein Anteilsinhaber nicht einen Teil seiner Anteile zurückgeben, wenn dadurch der Mindesthaltebetrag unterschritten würde, der für die betreffende Klasse im Abschnitt „Der Fonds“ veröffentlicht wird (oder das Währungsäquivalent seiner Klasse).

Falls ein Anteilsinhaber einen Teil seiner Anteile zurückgeben will und dies dazu führen würde, dass dieser Anteilsinhaber weniger als den oben bezeichneten Mindesthaltebetrag halten würde, kann die Gesellschaft in ihrem Ermessen (a) eine solche Rückgabe als die Rückgabe aller vom betreffenden Anteilsinhaber gehaltenen Anteile der jeweiligen Anteilsklasse behandeln; (b) eine solche Rückgabe eines Teils der Anteile ablehnen; oder (c) die teilweise Rückgabe akzeptieren. Anteilsinhaber werden vor oder nach dem relevanten Handelstag benachrichtigt, falls die Gesellschaft bestimmt, (i) eine solche Rückgabe als Rückgabe der gesamten Anteile des betreffenden Anteilsinhabers zu behandeln oder (ii) eine solche Rückgabe eines Teils der Anteile abzulehnen.

Wenn der Wert der Anteile eines Anteilsinhabers aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des Fonds oder aufgrund einer ungünstigen Veränderung von Wechselkursen unter den Mindesthaltebetrag fällt, wird dies nicht als Verstoß gegen das Erfordernis des Mindesthaltebetrags betrachtet.

Erstausgabepreis

Anteile in jeder nicht aufgelegten Klasse, sind zum Erstemissionspreis von 9.00 Uhr (irische Zeit) am 8. Dezember 2020 bis 17.00 Uhr (irische Zeit) am 7. Mai 2021 verfügbar (die „**Erstzeichnungsfrist**“).

Der Klarheit halber sind alle Anteilsklassen, die in der vorstehenden Tabelle im Abschnitt „Der Fonds“ aufgeführt sind, nicht aufgelegt mit Ausnahme der Anteilsklassen USD A1, thesaurierend, abgesichert; GBP A1, thesaurierend; EUR A1, thesaurierend, abgesichert; AUD A1, thesaurierend, abgesichert; USD B1, thesaurierend, abgesichert; GBP B1, thesaurierend; EUR B1, thesaurierend, abgesichert; USD D1, thesaurierend, abgesichert; GBP D1, thesaurierend; EUR D1, thesaurierend, abgesichert; GBP E1, thesaurierend, abgesichert; EUR E1, thesaurierend, abgesichert und USD E1, thesaurierend, abgesichert, die aufgelegt wurden.

Der Erstemissionspreis für jede Anteilsklasse wird in der Währung festgelegt, in der die Klasse geführt wird und wie sie in der nachfolgenden Tabelle festgelegt ist.

Währung der Anlageklasse	Erstemissionspreis
USD	10 USD
GBP	10 GBP
EUR	10 EUR

CHF	10 CHF
AUD	10 AUD
JPY	1000 JPY
SGD	100 SGD

Die Zeichnungsbeträge müssen in der Währung der Anteilsklasse per Überweisung auf dem Bankkonto des Fonds eingehen. Das Geld muss von einem Konto auf den/die Namen des/der Anleger(s) überwiesen werden.

Details zu aufgelegten oder nicht aufgelegten Klassen oben werden am Datum dieser Ergänzung bereitgestellt. Anteilshaber können von dem Administrator oder dem Anlageverwalter aktualisierte Informationen in Bezug darauf anfordern, welche Klassen am Datum ihrer potenziellen Anlage aufgelegt sind.

Die Zeichnungsbeträge müssen in der Währung der Anteilsklasse per Überweisung auf dem Bankkonto des Fonds eingehen. Das Geld muss von einem Konto auf den/die Namen des/der Anleger(s) überwiesen werden.

Die Erstzeichnungsfrist kann durch die Direktoren verkürzt oder verlängert werden. Die Zentralbank wird im Voraus über eine solche Verkürzung oder Verlängerung unterrichtet, sofern Zeichnungen für Anteile eingegangen sind oder anderweitig auf Jahresbasis.

Anteilsangebote nach der Erstzeichnungsfrist

Nach der Erstausgabe der Anteile in jeder Klasse werden die Anteile in der Klasse am relevanten Handelstag mit dem relevanten Nettoinventarwert je Anteil für die jeweilige Klasse, einschließlich geltender Verwässerungsgebühren (wie im Prospekt unter „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ beschrieben), gemäß den Bedingungen und in Übereinstimmung mit den hierin beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Zeichnung von Anteilen

Zeichnungen von Anteilen am Fonds müssen schriftlich unter Verwendung der vom Verwalter erhältlichen Zeichnungsvereinbarung erfolgen. Zeichnungsvereinbarungen, vollständig ausgefüllt, zusammen mit sämtlichen anderen Begleitdokumenten mit Bezug zu Geldwäschepräventionsüberprüfungen, müssen in Übereinstimmung mit den in der Zeichnungsvereinbarung enthaltenen Anweisungen vor der Zeichnungsschlusszeit an den Verwalter gesendet werden, sofern die Direktoren in ihrem alleinigen Ermessen nicht beschließen, spätere Zeichnungen unter außergewöhnlichen Umständen anzunehmen und vorausgesetzt, dass solche Zeichnungen für Anteile vor dem Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag eingehen. Zeichnungsvereinbarungen können dem Verwalter per Fax gesendet werden. Nachfolgende Käufe von Anteilen, nach dem Erstzeichnungszeitraum, gemäß einer korrekt und vollständig ausgefüllten Zeichnungsvereinbarung können erfolgen, indem eine genehmigte Anfrage ausgefüllt und per Fax oder elektronisch an den Verwalter gesendet wird.

Abrechnungszeitraum für Zeichnungen

Die Gesellschaft muss innerhalb der Erstzeichnungsfrist bis zum letzten Geschäftstag der Erstzeichnungsfrist frei verfügbare Mittel in Höhe des Erstemissionspreises der Anteile erhalten. Nach der Erstzeichnungsfrist muss die Gesellschaft bis um 12.00 Uhr am Geschäftstag innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach an dem betreffenden Handelstag frei verfügbare Mittel in Höhe der Zeichnungsgelder als frei verfügbare Mittel und in der Referenzwährung der gekauften Anteile erhalten. Falls die Gesellschaft innerhalb des oben genannten Zeitraums oder bis zu einem anderen von den Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmten Datum oder Zeitpunkt keine frei verfügbaren Mittel in Höhe des Zeichnungsbetrags erhält, können sich die Direktoren das Recht vorbehalten, die Zeichnung abzulehnen und/oder die vorläufige Zuteilung der Anteile zu stornieren. In einem solchen Fall muss der Anleger die Gesellschaft, den Anlageverwalter, den Unteranlageverwalter, den Verwalter und sämtliche Partner der Vorgenannten für jegliche Ansprüche, Verluste, Haftungen oder Schäden (einschließlich Anwaltskosten und damit im Zusammenhang stehende Auslagen) entschädigen, die den Vorgenannten entstehen, weil der Anleger den Zeichnungsbetrag nicht innerhalb der festgelegten Frist überwiesen hat oder weil er auf andere Art die Bedingungen der Zeichnungsvereinbarung nicht eingehalten hat.

Falls die Direktoren beschließen, ungeachtet der Tatsache, dass die Gesellschaft die frei verfügbaren Mittel erst nach der betreffenden Schlusszeit erhalten hat, eine vorläufige Zuteilung von Anteilen nicht zu stornieren, behalten sich die Direktoren das Recht vor, ab dem Geschäftstag, der dem betreffenden Handelstag folgt,

Zinsen zu den jeweils gültigen Zinssätzen auf diese Zeichnungsgelder zu erheben. Zusätzlich können die Direktoren in ihrem alleinigen Ermessen sämtliche vom Anteilsinhaber gehaltenen Anteile an der Gesellschaft zurückkaufen und die Rückkauf Erlöse für die Befriedigung der Zahlungsverpflichtungen des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft, dem Anlageverwalter oder einem ihrer Partner gemäß den oben beschriebenen Entschädigungsbestimmungen nutzen, wenn der Anteilsinhaber versäumt, den Zeichnungsbetrag bis zum Fälligkeitsdatum zu bezahlen. Weitere Informationen hierzu sind dem Abschnitt „Rücknahme von Anteilen – Obligatorische Rücknahme von Anteilen, Verfall der Dividende und Steuerabzug“ im Prospekt zu entnehmen.

Die Gesellschaft oder der Verwalter kann in ihrem/seinem alleinigen Ermessen und ohne Angabe von Gründen jede Zeichnung vollständig oder teilweise ablehnen.

Anteile am Fonds werden gemäß den Bedingungen und in Übereinstimmung mit den im Prospekt beschriebenen Verfahren ausgegeben.

Rücknahmeanträge

Wenn die Anzahl an Rücknahmeanträgen an einem Handelstag 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds oder einen von den Direktoren in ihrem alleinigen Ermessen für einen beliebigen Handelstag festgelegten höheren Prozentsatz übersteigt (der „**Gate-Betrag**“), kann die Gesellschaft (i) alle diese Rücknahmeanträge anteilig verringern (in Übereinstimmung mit der Größe der Rücknahmeanträge, sodass die an einem solchen Handelstag zurückgenommenen Anteile in der Summe nur den Gate-Betrag repräsentieren) und (ii) den Gate-Betrag übersteigende Rücknahmeanträge auf nachfolgende Handelstage unter Berücksichtigung des an jedem solchen Handelstag gültigen Gate-Betrags aufschieben. Sofern die Gesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen nichts anderes bestimmt, dürfen solche aufgeschobenen Rücknahmeanträge nicht widerrufen werden.

Anteilsinhaber können beantragen, dass Anteile an jedem beliebigen Handelstag zurückgenommen werden, indem sie einen Rücknahmeantrag ausfüllen und in Übereinstimmung mit den im Prospekt beschriebenen Verfahren an den Verwalter senden. Nach der Rücknahmeschlusszeit werden Rücknahmeanträge generell nicht angenommen. Rücknahmeanträge, die nach der betreffenden Rücknahmeschlusszeit eingehen, werden bis zum nächstmöglichen Handelstag zurückgehalten, es sei denn, die Direktoren bestimmen in ihrem alleinigen Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen und wenn solche Rücknahmeanträge vor dem relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, solche Rücknahmeanträge am entsprechenden Handelstag anzunehmen.

Die Anteile werden zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil am Handelstag, an dem die Rücknahme erfolgt, einschließlich geltender Verwässerungsgebühren (wie im Prospekt unter „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ beschrieben), unter Anrechnung jeglicher mit einer solchen Rücknahme verbundenen Kosten zurückgenommen.

Abrechnungszeitraum für Rücknahmen

Vorbehaltlich sämtlicher hierin enthaltenen Bestimmungen erfolgen Ausschüttungen in Bezug auf Rücknahmen vollständig (auf Basis der ungeprüften Daten) in der entsprechenden Währung der Anteilsklasse und werden normalerweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen und auf alle Fälle nicht später als zehn Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag als zurückgenommen betrachtet. Alle Zahlungen erfolgen per Banküberweisung auf das zuvor von den Anteilsinhabern für diese Zwecke benannte Konto.

Es ist zu beachten, dass keine Rücknahmehzahlung an einen Anteilsinhaber vorgenommen werden kann, bevor der Verwalter die Zeichnungsvereinbarung und sämtliche von der Gesellschaft und dem Verwalter benötigte Dokumentation erhalten hat, einschließlich sämtlicher Dokumente im Zusammenhang mit allen relevanten Anti-Geldwäschegesetzen oder anderen Erfordernissen, und/oder bevor sämtliche Anti-Geldwäscheverfahren fertiggestellt wurden.

ANHANG G – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreter

Der Vertreter in der Schweiz ist BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, Paris, succursale de Zurich, Selnaustrasse 16, 8002 Zürich.

2. Zahlstelle

Die Zahlstelle in der Schweiz ist BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, Paris, succursale de Zurich, Selnaustrasse 16, 8002 Zürich.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos beim Vertreter erhältlich.

4. Veröffentlichungen

Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf www.fundinfo.com publiziert. Die Preise werden täglich publiziert.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

a) Retrozessionen

Die Gesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vertrieb der Teilfonds an potentielle Anleger in und von der Schweiz aus;
- Zurverfügungstellung von aktuellen Marketing- und rechtlichen Dokumenten auf Anfrage;
- Abklären und Beantworten von auf die Teilfonds oder die Gesellschaft bezogenen spezifischen Fragen von Anlegern;
- Kundenbeziehungs-Management.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren die Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

b) Rabatte

Die Gesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Gesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;

- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Gesellschaft und ihre Beauftragen sind:

- das von den Anlegern gezeichnete Volumen bzw. das von ihnen gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Anlageverwalters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Gesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.